[illegible]

Wirkungskreis

der

bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden

zunächst

der Bezirksämter.

Dritte Auflage

des gleichbetitelten Werkes des verstorbenen k. Staatsministers des Innern

Freiherrn von Pechmann.

Mit Berücksichtigung der mittlerweile im Verwaltungsrechte eingetretenen Aenderungen

umgearbeitet und ergänzt von

Wilh. Freiherrn von Pechmann,

k. Bezirksamtsassessor.

Erste Hälfte, Bogen 1—24.

Titel, Vorrede, Inhaltsverzeichniß und alphabetisches Register folgen mit der noch im Laufe des Jahres erscheinenden zweiten Hälfte.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1869.

Im Verlage der **Buchner'schen** Buchhandlung in **Bamberg** ist ferner erschienen:

Die Gemeinde-Verfassung

des Königreichs Bayern.

Eine Sammlung aller das Gemeindewesen und die Thätigkeit der Gemeindebehörden betreffenden Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Entschließungen mit Erläuterungen und Citaten aus der einschlägigen Literatur.

Bearbeitet von **W. Stadelmann,** k. Bezirksamtsassessor.

(Als **dritte**, **1869**er **Auflage** der gleichbetitelten, mit höchster Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern herausgegebenen Druckschrift von **W. Hauff.**)

Das Ganze erscheint in ca. 6 Lieferungen, à 40 kr. Subscriptionspreis für 6 gr. Octavbogen; 1.—4. Lieferung sind erschienen.

☛ Der Inhalt dieses höchst gemeinnützigen, für die T.T. k. Behörden, Beamten ꝛc., wie für die Gemeindeverwaltungen gleich brauchbaren und unentbehrlichen Werkes ist folgender:

I. Abtheilung.

1. Gesetz über **Heimat, Verehelichung** und **Aufenthalt** mit Vollzugsvorschr. (vollständig). 2. M.-E. vom 25. August 1868, die **Ableistung** des **Verfassungseides** betr. (vollständig). 3. **Gothaer Uebereinkunft** vom 15. Juli 1851 wegen **Uebernahme** von **Ausgewiesenen** mit den dazu gehörigen Protokollen (vollständig). 4. VO. vom 28. Aug. 1868, die dienstl. **Verehelichungsbewilligung** für **Beamte** und **öffentl. Diener** betr. (vollständig). 5. Bekanntmachung vom 20. Aug. 1868, die **Verehelichung** der **Staatsdienstadspiranten** betr. (vollständig). 6. Gesetz vom 2. Mai 1868, die **Dissidentenehen** betr., mit Vollzugs-Instr. (vollst.) 7. M.-E. vom 2. Febr. 1868, die **Behandlung** der **Auswanderungsgesuche** betr. (vollst.) 8. Vertrag über die **Staatsangehörigkeit** der wechselseitigen **Einwanderer zwischen Bayern und Nordamerika** vom 26. Mai 1868, mit Prot. vom 26. Mai 1868 (vollst.). 9. **Fränkischer Kreisschluß** v. 24. März 1791.

II. Abtheilung.

A. Berechtigung der Gemeindebehörden zur Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften mit Uebersicht der im Polizeistrafgesetzbuch in Bezug genommenen solchen Vorschriften. **B. Thätigkeit der Gemeindebehörden in einzelnen Zweigen der Verwaltung.** 1) Gesetz vom 30. Jan. 1868, die **Wehrverfassung** betr., mit Vollzugsvorschriften (im Auszug). 2. Gesetz vom 25. Juli 1850 über **Einquartierungs- und Vorspannlasten** mit Vollzugsschriften (vollst.). 3. **Gewerbsgesetz** vom 30. Jan. 1868 mit Vollzugsvorschriften (vollst.). 4. Zusammenstellung der die **Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen** über den **Betrieb einzelner Gewerbszweige** (theilweise im Auszug): a) VO. vom 25. April 1868, die Gast- und Schenkwirthschaft betr. mit den Verordnungen über Abhaltung von Tanzmusiken und Polizeistunde. b) VO. vom 3. Juli 1868, Schau- und Vorstellungen betr. c) Bekanntmachung vom 19. April 1868, das Gewerbe der Personen, welche sich mit Vertilgung von Ungeziefer befassen, betr. d) VO. vom 28. April 1868, den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und den Hausirhandel betr. e) VO. vom 25. Juni 1868, den Marktverkehr betr. f) VO. vom 25. Juni 1868, den Handel mit Landesprodukten betr. g) M.-E. vom 22. Dezember 1868, die Denaturirung des Vieh- und Gewerbesalzes betr., mit Vollzugsvorschriften (vollständig). Sämmtlich mit den einschlägigen Vorschriften des Polizeistrafgesetzbuchs ꝛc. 5. **Feuerpolizei:** a) VO. vom 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr. b) M.-E. v. 5. Juni 1858, den Besitz und die Aufbewahrung von Pulvervorräthen und Feuerwerksgegenständen betr. c) VO. vom 1 Mai 1841, Transport von Schießpulver betr. d) Bekanntmachung vom 9. September 1866, Aufbewahrung und den Transport von Petroleum betr. e) VO. vom 20. November 1815, die Vermehrung der Blitzableiter betr. f) Bestimmungen über die Bestrafung der Uebertretungen in Bezug auf die Feuerpolizei. (a—f im Auszug.) 6. Gesetz vom 28. Mai 1852, die **allgemeine Feuerversicherungsanstalt** betr., mit Vollzugsinstr. (im Auszug). 7. VO. vom 10. Februar 1865, die **Mobiliarfeuerversicherung** betr. (vollständig). 8. **Unterstützungen** aus der **Gewinnhälfte** der **München-Aachner Mobiliarfeuerversicherungsgesellschaft:** a) Statuten der Gesellschaft (im Auszug). b) Bekanntmachung vom 6. August 1837, die München-Aachner F.-V.-G. betr. c) M.-E. vom 13. Dez. 1849, Gesuche um Unterstützungen aus den Erübrigungen der Gesellschaft betr. d) M.-E. gleichen Betreffs vom 16. Mai 1863. 9. **Forstgesetz** vom 28. Mai 1852, mit Vollzugsvorschriften (im Auszug). 10. VO. vom 19. August 1849 über **Abgabe** und **Verwerthung** der **Forstprodukte aus Staatswaldungen,** mit Vollzugsinstruktion (im Auszug). 11. Gesetz vom 30. März 1850, die

Wirkungskreis

der

bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden

zunächst

der Bezirksämter.

Dritte Auflage

des gleichbetitelten Werkes des verstorbenen k. Staatsministers des Innern

Freiherrn von Pechmann.

Mit Berücksichtigung der mittlerweile im Verwaltungsrechte eingetretenen Aenderungen

umgearbeitet und ergänzt von

Wilhelm Freiherrn von Pechmann,

k. Regierungsassessor.

Bamberg.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

1870.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Vorrede.

Wenn schon im Allgemeinen ein Werk, welches sich — wie das vorliegende — die systematische Zusammenstellung der geltenden positiven Normen für den Gebrauch des praktischen Verwaltungsbeamten zur Aufgabe setzt, bei der stetigen und in der Natur der Sache selbst begründeten Veränderlichkeit und Beweglichkeit der Bestimmungen auf dem Gebiete des Verwaltungsrechtes auf eine längere, unveränderte und ungeschmälerte Brauchbarkeit nicht Anspruch machen kann, so dürfte sich die Nothwendigkeit einer Umarbeitung des „Wirkungskreises der Bezirksämter" in gegenwärtigem Augenblicke um so minder verkennen lassen, als abgesehen von allen anderen seit dem Erscheinen der zweiten Auflage (Ende 1864) eingetretenen Aenderungen das Feld administrativer Thätigkeit durch die neuen sogenannten Sozialgesetze eine durchgreifende Umgestaltung erfahren hat.

Die hiedurch unvermeidlich bedingte Antiquirung der früheren Auflage hat denn auch im Zusammenhalte mit dem Mangel anderer Werke, welche den gleichen Zweck mit Berücksichtigung der dermalen geltenden Bestimmungen verfolgen, von verschiedenen Seiten den Wunsch nach einer entsprechenden Umarbeitung eines Buches wachgerufen, das

in seiner Anlage als brauchbar erkannt und bei den Verwaltungsbehörden in einem über die ursprünglichen Absichten des Verfassers hinausgehenden Maße zur praktischen Benützung gelangt war.

Niemand konnte weniger als der Unterzeichnete, der die Entstehung des Buches von seinen ersten Anfängen an zu verfolgen Gelegenheit hatte, sich die Schwierigkeiten verhehlen, welche an ihn herantreten mußten, wenn er ein Werk, welches in engem Rahmen das weite Gebiet der gesammten administrativen Berufsthätigkeit umspannt, einer durch die Verhältnisse gebotenen eingreifenden Umarbeitung unterziehen sollte. — Wenn er sich gleichwohl den in dieser Richtung wiederholt an ihn ergangenen Aufforderungen nicht entziehen zu dürfen glaubte, so lag ein bestimmender Grund für ihn zunächst darin, daß es sich bei der vorliegenden Arbeit zugleich um einen Akt der kindlichen Pietät gegen den verstorbenen Verfasser handelte, wollte der Unterzeichnete nicht einen von diesem oft ausgesprochenen Wunsch unerfüllt und das von dem Verlebten mit Hingebung und Liebe zur Sache bearbeitete Werk, wenigstens zu einem großen Theile, unbrauchbar werden lassen.

Es war hiemit für den Unterzeichneten im Wesentlichen auch die bei der Umarbeitung des Werkes einzuschlagende Richtung dahin vorgezeichnet: die im Laufe einer Reihe von Jahren als praktisch bewährte Form und Anlage des Buches und ebenso die aus einer langjährigen und vielseitigen Berufserfahrung geschöpften Ansichten des Verfassers in controversen Fällen — soweit sie nicht mittlerweile gegenstandslos oder unhaltbar geworden — beizubehalten und sich darauf zu beschränken, dem Werke jene gesetzlichen, verordnungsmäßigen und sonstigen Normen einzufügen, welche seit dem Erscheinen der II. Auflage den Stand der positiven Bestimmungen des Verwaltungsgebietes verändert haben. Dem mußte sich naturgemäß die weitere Aufgabe anreihen, jene freiere Richtung in der Behandlung der öffentlich rechtlichen Beziehungen, welche durch die neueste Gesetzgebung, insbesondere durch die gesetzlich gewährleistete Autonomie der Gemeinden und die demzufolge beschränkten und gesetzlich begrenzten Aufsichtsbefugnisse der Behörden angebahnt wurde, auch in denjenigen Abschnitten zur

Geltung zu bringen, deren positive Normen eine ausdrückliche Aenderung nicht erlitten haben.

Wenn dies dem Unterzeichneten trotz des redlichsten Bestrebens nicht überall mit Vermeidung von Lücken und Irrthümern gelungen ist, so möge demselben nicht minder der das ganze weite Feld administrativer Thätigkeit umfassende Umfang des Werkes, als die erst in der Entwickelung begriffene und vielfach noch der Klärung durch die Praxis bedürfende Gesetzgebung und die Nothwendigkeit, sich dieser Umarbeitung in verhältnißmäßig kurzer Zeit neben den laufenden Berufsanforderungen zu unterziehen, für eine nachsichtige Beurtheilung bürgen.

Was die formelle Behandlung des Werkes anlangt, so setzt auch die neue Auflage allenthalben den in den Quellensammlungen*) kundigen und mit den amtlichen Publikationsmitteln wohlvertrauten Fachmann voraus. Von diesem Gesichtspunkte glaubte der Unterzeichnete auch von der Angabe der Fundorte generalisirter Ministerialentschließungen Umgang nehmen und sich darauf beschränken zu dürfen, die in allen oder in einer Mehrzahl von Kreisamtsblättern veröffentlichten Entschließungen mit einem Sternchen * zu bezeichnen. Die in den früheren Auflagen je nach der jeweiligen Berufsstellung des Verfassers gewählte Hinweisung auf die Kreisamtsblätter von Ober- oder Mittelfranken konnte bei der Verbreitung, welche das Buch mittlerweile auch in anderen Regierungsbezirken gefunden hat, kaum mehr als angemessen erachtet werden. Die Bezeichnung der Publikationsweise genereller Erlasse in jedem einzelnen Regierungsbezirke aber wäre — abgesehen von dem Zeitaufwande und der Umständlichkeit der Ermittelung — mit dem Raume des Buchs kaum in Einklang zu bringen gewesen. Bei Hinweisung auf eine nach Ausgangspunkt,

*) Der vollständige und verlässige Text aller in dem Werke allegirten Gesetze, dann der zu den Sozialgesetzen erlassenen Verordnungen und Vollzugsvorschriften findet sich abgedruckt in der im Verlage von Buchner in Bamberg erschienenen und für den praktischen Gebrauch vorzüglich handsamen Sammlung: „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts ꝛc.“

Datum und Nummer bestimmte und überdies unter summarischer Angabe des Inhalts bezeichnete Norm kann es dem mit der Publikationsweise seiner Kreisregierung ohnedies vertrauten administrativen Praktiker nicht schwer sein, das Allegat in dem Kreisamtsblatte seines Regierungsbezirks oder in den Generalien-Akten aufzufinden.

Der breite Rand des Buches wurde auch in der neuen Auflage beibehalten, um dem Benützenden die Möglichkeit zu bieten, das Werk nach seinem Bedürfnisse zu ergänzen oder zu berichtigen und gleichzeitig durch stete Evidenthaltung und Nachtragung der wechselnden positiven Normen die nachhaltige Brauchbarkeit des Buches zu sichern.

München im Dezember 1869.

Wilhelm Freiherr von Pechmann,
k. Regierungsassessor.

Inhalts-Verzeichniß.

I. Theil.

Organismus und Geschäftsgang.

II. Theil.

A. Staatsrechtliche Gegenstände.

B. Militär-Sachen.

C. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

D. Erziehung; Bildung und Unterricht.

E. Medizinalwesen.

Seite

F. Allgemeine Landes-Polizei.

G. Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.

Notiz.

Die mit einem Sternchen (*) bezeichneten Citate finden sich in allen oder wenigstens in einer Mehrzahl von Kreisamtsblättern abgedruckt und werden deshalb unschwer aufzufinden sein. Die Hinweisung auf eines oder das andere Kreisamtsblatt konnte bei der allgemeinen Verbreitung, welche das Werk in den verschiedenen Regierungsbezirken gefunden hat, nicht als angemessen erachtet werden; die Angabe der Publikationsweise in allen Kreisen stund aber weder mit der dem Verfasser gegönnten Zeit noch mit dem Raume des Buches im Einklange. — Der vollständige und verläßige Text der in dem Werke allegirten Gesetze, dann der zu den neuen Sozialgesetzen erlassenen Verordnungen und Vollzugsinstruktionen findet sich abgedruckt in der im Verlage der Buchner'schen Buchhandlung in Bamberg erschienenen Sammlung: „**Bayerns Gesetze und Gesetzbücher** privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhalts ꝛc.“

I. Theil.

Organismus und Geschäftsgang.

Titel I.

Organisation der Bezirksämter.

1. Geschäftskreis.

Das Geschäftsbereich der Bezirksämter umfaßt die gesammte innere Staatsverwaltung und Polizei nach den hierüber bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften; ihre Aufgabe ist sonach im Allgemeinen jene der bis zum 1. Juli 1862 bestandenen Landgerichte mit Wegfall der justiziellen Geschäftssparte und der dem Richteramte überwiesenen Polizeistrafgewalt.*)

Ger.-Verf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

§. 10 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862 d. Einrichtg. d. Distr.-Verw.-Behörden betr.

Dem Richteramte sind außerdem jene Civil-Streitsachen zurückgegeben, welche durch §. 88 der Instruktion für die Polizeidirektionen vom 24. September 1808 ausnahmsweise den Polizeibehörden überwiesen waren.

Art. 37 d. Einf.-Ges. v. 10. Novbr. 1861.

Durch die

Min.-Bek. v. 29. Juni 1869. Regbl. p. 1099.

sind den Bezirksämtern in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Funktionen der bisherigen Stadtcommissäre übertragen worden.

Die dermalige Gesammtaufgabe der Bezirksämter greift mithin ein in den Geschäftskreis

*) Ueber die besonderen Vorbehalte s. unten „Allgemeine Landespolizei, III. Selbstständige Strafgewalt der Polizeibehörden."

1) des Staats-Ministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern bezüglich einer Reihe von Angelegenheiten des innern und des internationalen Staatsrechts,

2) des k. Staats-Ministeriums des Innern hinsichtlich der Militär-Gegenstände, des Medizinalwesens, der allgemeinen Landespolizei, der Communal- und Stiftungsangelegenheiten.

3) des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in allen auf Cultus und Unterricht bezüglichen Fragen,

4) des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten in Bezug auf Landescultur, Industrie, Gewerbe und Handel, dann Credit- und Assekuranzwesen,

5) des k. Staats-Ministeriums der Finanzen hinsichtlich des Tax-, Stempel- und beziehungsweise des Depositenwesens.

Die weit vorwiegende Stellung nimmt aber das k. Staats-Ministerium des Innern nicht blos wegen des größeren Umfangs und der höheren Wichtigkeit der in dessen Ressort einschlagenden bezirksamtlichen Geschäftszweige, sondern hauptsächlich aus dem damit zusammenhängenden Grunde ein, weil von diesem Ministerium der Organismus, die Dienstordnung und die Besetzung der Bezirksämter beherrscht wird.

2) Unter-, Neben- und Ueberordnungs-Verhältniß.

Im nächsten und unmittelbaren Unterordnungsverhältnisse stehen die Bezirksämter zu den Kreisregierungen, Kammern des Innern,

§. 1 der Vdg. v. 24. Febr. 1862 Regbl. p. 411.

und zwar zu diesen allein, indem sie auch in Bezug auf finanzielle Gegenstände nicht unter der Disciplinargewalt der Finanzstellen stehen.

§. 3. d. Vdg. vom 28. Mai 1862 die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr. Abs. 2. Regbl. p. 1174.

Unter sich haben die Bezirksämter die Magistrate der einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Gemeinden mit städtischer Verfassung, die Bürgermeister und die Ausschüsse der Landgemeinden,

Art. 154—169 der Gemeindeordnung.

die Kirchenverwaltungen,

§§. 59 u. 94 d. rev. Gde.-Ed. vom 1. Juli 1834; Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3. d. Gde.-Ord.

dann die Brandversicherungs-Inspektoren.

§. 1 d. Instr. f. dieselben v. 16. Juni 1853. V.-S. B. XXIX. p. 623.

Im Verhältnisse der Nebenordnung — wenn schon nicht durchgehends auf gleicher Rangeslinie — stehen sie mit allen Aemtern, Gerichtsbehörden und Militär-Commando's, welche gleich ihnen einer Kreisregierung, oder

einem Appellationsgerichte oder einer mit diesen auf der nämlichen Stufe stehenden Civil- oder Militär-Stelle*) unmittelbar untergeben sind.

Die Reihenfolge der Beamten bei dem Zusammentreffen in Amtshandlungen und bei besonderen Feierlichkeiten ist geregelt durch

M.-R. v. 24. Mai 1864. Nr. 9364 Just.-M.-Bl. S. 150.
„ „ 26. Mai 1869. Just.-M.-Bl. S. 134.

Hiernach gebührt bei corporativem Zusammentritte unter den Vorständen nicht collegial organisirter Behörden dem k. Bezirksamtmann der Vortritt, und bei Gelegenheiten, wo nur die Spitzen der Behörden zusammentreffen, die Leitung des Zusammentritts und die etwa stattfindende Vorführung.

Das Unter-, Neben- oder Ueberordnungs-Verhältniß bedingt im schriftlichen Dienstesverkehr die diesem Verhältnisse entsprechenden Correspondenz-Formen.

Vdg. v. 24. Febr. 1812. V.-S. XVIII. p. 128.
Ldsdir.-Vdg. v. 9. Oct. 1801 l. c. p. 142.

Eine direkte Dienstes-Correspondenz mit höheren Stellen, zu welchen die Bezirksämter in einem Unterordnungsverhältnisse nicht stehen, sowie mit Unterbehörden, die den Bezirksämtern nicht nebengeordnet sind, ist in der Regel**), dringende Fälle ausgenommen, unzuläßig.

M.-R. v. 2. Aug. 1813. V.-S. XVIII. p. 124,
„ „ 3. Aug. 1826. „ XVIII. p. 134,
„ „ 16. Dez. 1846. „ XXXII. p. 384,
„ „ 5. Jan. 1840. loc. cit. p. 387.

Mit ausländischen Gesandtschaften findet ein Verkehr inländischer Unterbehörden nicht statt.

M.-R. v. 29. Jan. 1829. V.-S. Bd. XVIII. p. 153.
*M.-R. v. 14. Dez. 1865. Nr. 2794.

Ueber die Stellung der Notare zu den Bezirksämtern s.

*M.-R. v. 13. Sept. 1865. Nr. 14,384.

3) Personalstand.

Die Besetzung der Bezirksämter besteht aus dem Bezirksamtmann, einem Bezirksamtsassessor, 2 bis 3 Amtsschreibern und einem Amtsdiener. Bei größerem Umfange des Verwaltungsbezirks kann eine Mehrzahl von Assessoren aufgestellt und wo die örtlichen Verhältnisse es erheischen, einer von den Assessoren an einen anderen Ort des Bezirks exponirt werden.

§. 2. d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Regbl. p. 411.

---

*) Dahin gehören die Generaldirektion der Verkehrsanstalten, die General-Bergwerks- und Salinen-Administration, die General-Zolladministration, die k. Bank in Nürnberg, die bischöflichen Ordinariate, die protestantischen Consistorien, die General-, Divisions- und die selbstständigen Corps-Commando's.

**) Eine Ausnahme von dieser Regel bildet die Correspondenz mit den k. Oberförstern. Die Correspondenzform ist festgestellt durch *M.-R. v. 28. April 1854.

Bei jedem Bezirksamte ist überdies ein **Bezirksarzt** I. Classe ernannt.

§. 2. d. Vdg. v. 21. April 1862, den ärztl. Dienst bei den Ger. und Verw.-Aemt. betr., Abs. 2, Regbl. p. 631 ff.

Der **Bezirksamtmann** hat den Rang eines Regierungsassessors, trägt mit Weglassung der Taschen-Klappen die Uniform eines Regierungsraths*); die fixe Besoldung desselben beträgt 2000 fl., 1800 fl. oder 1500 fl.; außerdem wird ihm ein nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks verschiedenes Reisekosten-Aversum**) zugewiesen; für die Dienstwohnung hat er einen jährlichen Miethzins von 100 fl. zu entrichten.

§. 3—6 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862, Regbl. p. 411.

Die staatsdienerliche Stellung, die Pensionsansprüche u. s. w. bemessen sich nach den Bestimmungen der

IX. Verf.-Beil.

und beziehungsweise der

Vdg. v. 23. Juni 1864, Regbl. p. 737.

Mit Rücksicht auf die Haftbarkeit für die Besorgung des Tax- und Stempelwesens hat der Bezirksamtmann — und ebenso der exponirte Bezirksamtsassessor — nach Maßgabe der

Allh. Vdg. v. 19. Febr. 1819, Regbl. S. 865,
" " " 22. Okt. 1851, Regbl. S. 1161,

die verordnungsmäßige Dienstes-Caution von 200 fl. aufrecht zu machen,

§. 1 d. Vdg. v. 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens betr., Abs. 3., Regbl. p. 1174.
*Fin.-M.-R. v. 29. Aug. 1862, Nr. 10,661.

wogegen ihm eine Tantieme von 2% der beim Bezirksamte percipirten ärarialischen Gelder zufällt.

§. 10 d. Vdg. v. 28. Mai 1862.

Die Einsetzung und Verpflichtung des Bezirksamtmanns wird durch Regierungskommissäre vorgenommen.

M.-R. v. 20. Nov. 1831, V.-S. XVII., p. 1038.

das durch

*Gen. M.-R. v. 25. April 1862 Nr. 9285.

vorgeschriebene Verpflichtungsprotocoll wird bei den Regierungsakten aufbewahrt nach Vorschrift des

M.-R. v. 13. Nov. 1852, V.-S. XXXII., p. 285.

Die **Bezirksamts-Assessoren** stehen im Range der Regierungs-Sekretäre; das Dienstkleid ist jenes der Regierungs-Assessoren mit Beiseite-

---

*) Die mit Rang und Titel von Regierungsräthen begnadigten Bezirksamtmänner sind zum Tragen der vollen Uniform der Regierungsräthe befugt. *M.-R. v. 2. Juni 1865.

**) M.-R. v. 18. Jan. 1869 nr. 477. — M.-R. v. gl. Tage Nr. 714, Fin.-M.-Bl. p. 22.

lassung der Taschenklappen.; ihr Jahresgehalt beträgt je nach der Einreihung 1200 fl., 1000 fl. oder 800 fl. ohne Einrechnung etwaiger Theuerungs-Zulagen.

§. 3, 4 u. 7 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862, Regbl. p. 411 ff.

Von ihren staatsdienerlichen Ansprüchen gilt das Obengesagte. Ihre Verpflichtung und Diensteinweisung erfolgt durch den Bezirksamtmann nach der für diesen selbst vorgeschriebenen Eidesformel mit Beifügung des staatsanwaltschaftlichen Diensteides,

M.-R. v. 5. Dez. 1867. Just.-M.-Bl. S. 283.

das Verpflichtungs-Protocoll ist nach Zurückbehaltung einer Abschrift an die Kreisregierung zur Asservirung in Vorlage zu bringen; gleichzeitig ist von dem Verpflichtungsakte dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts beglaubigte Abschrift mitzutheilen.

M.-R. v. 5. Dez. 1867 loc. cit.

Die exponirten Bezirksamts-Assessoren werden an ihrem Sitze von dem Bezirksamtmann den Gemeinden und Pfarrern des Bezirks vorgestellt.

§. 3. d. D.-Instr. für die exp. Bez.-A.-Assessoren.*)

Die Assessoren sind dem Bezirksamtmanne untergeordnet und besorgen die Geschäfte nach dessen Anweisung, soweit nicht den exponirten Assessoren ihre besondere Dienstes-Instruktion eine selbstständigere Bewegung einräumt.

Ihr sittliches und dienstliches Verhalten unterliegt der Ueberwachung des Amtsvorstandes, welchem die Ertheilung von Erinnerungen und Aufmahnungen, nicht aber die Verhängung von Disciplinarstrafen zusteht, da letztere nur von der vorgesetzten Kreisstelle ausgehen können.

§§. 11 — 15 der IX. Verf.-Blge.

Dem Bezirksamtmann kömmt die Urlaubsbewilligung an die Assessoren mit der Begrenzung auf die Zeitdauer von 3 Tagen zu.

§. 11. d. Vdg. v. 24. Febr. 1862, Abs. 6, Regbl. p. 416.

Die alljährliche Qualificirung der Nebenbeamten durch den Bezirksamtmann und die Vorlage der Qualificationsbuchs-Auszüge hat nach den Vorschriften des

M.-R. v. 11. Aug. 1838, V.-S. XVII. p. 1110.

mit den durch

*M.-R. v. 3. Sept. 1862. Nr. 13,868,
* „ „ 14. Dez. 1867 Nr. 19,242,
„ „ 5. Dez. 1867 Ziff. 5, Just.-M.-Bl. S. 283.

aufgestellten Modificationen zu erfolgen. Die Eröffnung der Qualifications-Noten an die betheiligten Beamten ist den unmittelbaren Amtsvorständen nicht gestattet, sondern der höheren Dienstesstelle vorbehalten.

M.-R. v. 1. April 1854 V.-S. XXXII. p. 303.

An jedem Bezirksamte werden einem Assessor die Geschäfte eines Vertreters der Staatsanwaltschaft an den einschlägigen Stadt- und Landgerichten

*) S. am Schluß des I. Thl. in not.

von der Kreisregierung im Einverständnisse mit dem Oberstaatsanwalte übertragen.

Allh. Vdg. v. 20. Juli 1867. R.-Bl. S. 865.

Die Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes bei Verhinderung des mit der Staatsanwaltschaftsvertretung betrauten Beamten ist durch

M.-E. v. 5. Dez. 1867. Ziff. 1. J.-M.-Bl. S. 283,
M.-E. v. 25. Juli 1868. J.-M.-Bl. S. 169,
J.-M.-E. v. 16. März 1868. J.-M.-Bl. S. 50.

geregelt.

Als Funktionäre zur Geschäftsaushilfe bei den Bezirksämtern können nur Accessisten der Kreisregierungen, K. d. J., oder solche geprüfte Rechtspraktikanten Verwendung finden, welche die Voraussetzungen des Regierungs-Accesses erfüllt, d. h. im Concurse wenigstens die Hauptnote II. erlangt haben und von ihrem jeweiligen Amtsvorstande mit der praktischen Befähigungsnote I. gewürdiget sind.

Gen. M.-R. v. 9. Juni 1862. ad Nr. 11,785.
" " " 20. Juni 1862. ad Nr. 12,320.

Die Bezirksärzte I. Classe, welche durch

§§. 2 u. 3 d. Vdg. v. 21. April 1862. Regbl. p. 632.
§. 2 d. Vdg. v. 7. Febr. 1869. Regbl. p. 187.

mit allen ärztlichen Geschäften im Gebiete der Verwaltung betraut sind, und die an einem zweiten Ort des Bezirks etwa aufgestellten Bezirksärzte II. Cl., soweit ihnen in Gemäßheit der

Min.-Bekanntm. v. 12. Febr. 1864 Regbl. p. 185.

ein Theil der öffentlichen Funktionen im Verwaltungsgebiete übertragen ist,

§. 3 loc. cit. Abs. 2.
Vgl. Vdg. v. 7. Febr. 1869 Regbl. p. 185.

haben nach wie vor zu den Bezirksämtern dieselbe Stellung organischer Anreihung ohne Unterordnung einzunehmen, wie sie durch das

Org.-Ed. über das Medicinalwesen v. 8. Septbr. 1808. Regbl. p. 2909 ff. und die Vdg. v. 6. Oktbr. 1809. Regbl. p. 1818., insbes. Art. III. Abs. 1 u. 2.

geregelt und worüber unter „Medizinalwesen" Weiteres gesagt ist.

Die Verpflichtung der Bezirksärzte — sowie der mit bezirksärztlichen Funktionen betrauten praktischen Aerzte — ist von dem Bezirksamts-Vorstande im Auftrage der Kreisregierung vorzunehmen und damit die Vorstelligmachung, sowie die Extradition der Registratur zu verbinden, all' dieß nach näherer Anleitung des

*Gen. M.-R. v. 25. Aug. 1855. ad Nr. 18,909,
* " " " 23. April 1865 Nr. 8394.

das Verpflichtungsprotocoll aber den obenerwähnten Bestimmungen zufolge an die Kreisregierung einzusenden.

Die Amtsschreiber werden von dem Bezirksamtmann auf Ruf und Widerruf aufgenommen, die Ausbezahlung ihrer Bezüge, welche für den ersten Schreiber 500 fl., für die weiter aufgestellten 360 fl., 300 fl., und

wo ausnahmsweise ein vierter genehmigt ist, 240 fl. des Jahres betragen, geschieht auf bezirksamtliche Dienstleistungsbestätigung durch das einschlägige k. Rentamt in monatlichen Raten.

§§. 2 u. 9 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Regbl. p. 411 u. 414.
Gen. M.-R. v. 21. December 1863. ad Nr. 3310.

Der Bezirksamtmann ist für die Wahl tüchtiger und wohlbeleumundeter Persönlichkeiten verantwortlich.

Vdg. v. 24. Febr. 1862. loc. cit. §. 2.
M.-R. v. 12. Mai 1854. V.-S. XXXII. p. 242.

Bei der eidlich vorzunehmenden Verpflichtung sind die in den

M.-R. v. 20. Juli 1832. V.-S. XVII. p. 1058.
Allh. Vdg. v. 15. März 1850 Regbl. S. 241.
*M.-R. v. 13. Jan. 1865 Nr. 3982.

ertheilten Vorschriften zu beachten.

Die in einem

M.-R. v. 5. Oktbr. 1843. V.-S. XXXII. p. 240.

ausgesprochene Unvereinbarlichkeit des Betriebs eines bürgerlichen Gewerbes mit den Funktionen eines Amtsschreibers muß im Princip als aufrecht erhalten betrachtet werden.

Die Uebertragung von Schreiberstellen an Rechtspraktikanten kann während des Vorbereitungsbienniums durchaus nicht, und nach erstandenem Concurse nur unter der Voraussetzung der II. Concursnote,

*M.-R. v. 2. Juli 1868 Nr. 7826.

und auf so lange gutgeheißen werden, als gewisse Subaltern-Funktionen, wie die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, die Besorgung des Brandversicherungswesens u. s. w., für die Staatsdienstadspiranten eine instruktive Beschäftigung bilden können.

Vgl. M.-R. v. 11. Decbr. 1863. ad Nr. 2845.

Die Bezirksamtmänner haben vielmehr durch zweckentsprechende Verwendung der bei ihnen zugehenden Praktikanten auf die Heranbildung tüchtiger Kräfte für den Verwaltungsdienst Bedacht zu nehmen; eine Bestrebung dieser Art zählt offenbar zu den lohnendsten und dankenswerthesten Aufgaben, die sich der Amtsvorstand stellen kann.

In Bezug auf die Qualifizirung der geprüften Praktikanten bestehen noch bis heute in Kraft die durch

M.-R. v. 7. Decbr. 1841. V.-S. XXXII. p. 40.

bekannt gegebenen Normen, jedoch mit den Modificationen der

M.-R. v. 21. Decbr. 1862. ad Nr. 3464. u.
" " 5. Januar 1864. ad Nr. 3356.*)
" " 14. Decbr. 1867. ad Nr. 19,242.

---

*) Da die Bezirksämter sich auch mit der Qualifizirung der Advokaten-Concipienten zu befassen haben, kommt außerdem noch in Betracht das M.-R. v. 26. April 1864. ad Nr. 8112. —

Unterbrechungen der Amtspraxis von Rechtspraktikanten in Folge Eintritts in das Heer sind vorzumerken und bei Ausstellung des Zeugnisses nicht in die Zeit der Praxis einzurechnen.

M.-R. v. 1. Mai 1868. Nr. 4418. Just.-M.-Bl. p. 97.

Die Bezirksamtsdiener werden mittelst Königlicher Ernennung in widerruflicher Weise aufgestellt und zwar gegen einen Jahresgehalt von 400—450 fl.,

§. 8. d. Vdg. 24. Febr. 1862. Regbl. p. 413.

dann einen Kleidungsbeitrag von 30 fl. und eine besondere Vergütung für die Reinigung und Beheizung der Amtslokalitäten im Jahresbetrage von 20 fl.

M.-R. v. 9. Oct. 1863. Nr. 202.

Für eine etwa vorhandene Dienstwohnung haben sie 18 fl. des Jahres zu bezahlen.

Fin.-Min.-R. v. 30. Juli 1866. Fin.-Min.-Bl. S. 229.

Ihre Dienstkleidung besteht in einem dunkelblauen Rocke mit stehendem Kragen und zwei Reihen weißer metallener Knöpfe, dann einer dunkelblauen Schirmmütze.

Sie werden auf ihre Dienstes-Instruktion

*M.-R. v. 23. Mai 1862.

von dem Bezirksamtmann eidlich verpflichtet und stehen unter dessen Disciplin.

Ziff. 12 u. 13 d. D. Instr. loc. cit.

Sie haben die Diener- und Botengeschäfte beim Amte, namentlich die Reinigung und Beheizung der Geschäftslocalitäten, sowie das Aktenheften zu besorgen, während der Amtszeit in ihrer Dienstkleidung zur Aufrechthaltung der Ordnung und zur Ausführung ertheilter Aufträge gegenwärtig zu sein und die vorgeschriebenen Post- und Zustellungsbücher zu führen.

Ziff. 1—4. loc. cit.

Zur Besorgung von Zustellungen, welche durch die Post oder die Postboten*) nicht rechtzeitig genug erfolgen können, ist sich eines rüstigen und gut beleumundeten Laufboten zu versichern, welcher zugleich bei Abwesenheit des Amtsdieners dessen Stelle zu versehen hat und für seine Gänge, sowie für seine etwaigen Bureaudienste nach einem auf Gutachten des Bezirksamts von der Kreis-Regierung genehmigten Tarife quartalweise bezahlt wird.

Seine Verpflichtung wird ein für allemal, und zwar auf Handgelübde vorgenommen.

Ziff. 11—13 d. D.-Instr.
M.-R. v. 15. Dez. 1863, Nr. 3118.

---

*) S. unten Tit. II. Ziff. 11.

Die Nothwendigkeit der Aufstellung eines bezahlten Stellvertreters rechtfertigt die Annahme, daß die im

§. 11 Abs. 6 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862

begrenzte Beurlaubungszuständigkeit des Bezirksamtmanns auch von dem Amtsdiener zu verstehen ist.

Gesuche um Bezirksamtsdieners-Stellen sind nach den im Vollzuge des

Art. 34 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868,

Ges. v. 16. Mai 1868 Versorgung von Unteroffizieren ꝛc. betr.,

Vdg. v. 6. April 1869. Regbl. p. 537,

durch die

*M.-E. v. 16. Juni 1869. Nr. 1329.

*M.-R. v. 3. Juli 1869. Nr. 7962.

gegebenen Direktiven zu behandeln.

Am Schlusse gegenwärtigen Capitels vom Amtspersonale muß noch angeführt werden, daß den Distrikts-Verwaltungsbeamten im Allgemeinen verboten ist, im Amtsbezirke Realitäten zu erwerben,

§. 21 d. IX. Verf.-Beil.

Vdg. v. 24. August 1818. Regbl. p. 987,

und daß dieselben zu Jagdpachtungen im Amtsbezirke einer jederzeit widerruflichen Regierungsbewilligung bedürfen.

*M.-R. v. 31. März 1866. Nr. 7111.

Die Uebernahme von Vormundschaften oder anderen Nebengeschäften ist durch die Anzeige bei der vorgesetzten Kreisregierung bedingt.

Vorgängige dienstliche Bewilligung ist erforderlich, wenn Beamte remunerirliche Funktionen als Nebengeschäfte übernehmen wollen.

Allh. Vdg. v. 10. März 1868. Regbl. S. 449.

Vgl. M.-R. v. 13. Nov. 1868. Just.-Min.-Bl. p. 245.

Ueber die civilrechtliche Haftungsverbindlichkeit der Beamten s.

M.-R. v. 19. April 1842. V.-S. XXXII. p. 131.

Alle öffentlichen Bediensteten und Beamten bedürfen behufs ihrer Verehelichung oder Wiederverehelichung eines Zeugnisses des einschlägigen Amtsvorstandes, daß ihrem Vorhaben ein dienstliches Bedenken nicht entgegenstehe.

Min.-Bek. v. 20. Aug. 1868. Regbl. S. 1610,

Allh. Vdg. v. 28. Aug. 1868. Regbl. S. 1633.

4. Geschäfts-Lokalitäten.

Die Aufsicht auf die Geschäftslokalitäten liegt dem im Amtsgebäude wohnenden Bezirksamtmanne ob, namentlich auch in dem Falle, wenn mit dem Bezirksamte das Landgericht in einem und demselben Gebäude vereiniget ist; in die Verantwortlichkeit des Landrichters fällt jedoch der Verschluß der besonderen Landgerichts-Localitäten.

*Gen. Just.-Min.-R. v. 20. Juni 1862 ausgeschrieben durch Entschl. d. k. St.-M. d. Innern v. 27. Juni d. J. ad Nr. 12,723.

In die Dienstwohnung, bezüglich deren die verordnungsmäßige Unterhaltungspflicht zu erfüllen ist, wird der Bezirksamtmann in Gemäßheit der

Vdg. v. 28. Febr. 1851. Tit VIII. Regbl. p. 205.

durch die einschlägige Baubehörde eingewiesen.

Dem zunächst nur mehr für Zwecke des Schüblingswesens bestehenden Bedürfnisse an Gefängnißlocalitäten ist durch die Bestimmung vorgesehen,

*Gen. M.-R. v. 21. Juni 1862, das Schubwesen u. s. w. betr.,

daß die landgerichtlichen Frohnvesten dem gleichzeitigen Gebrauche der Bezirksämter im Sinne der

*M.-Instr. v. 13. Jan. 1859.

zu dienen haben.

Hiernach steht außer Zweifel, daß der landgerichtliche Eisenmeister für die bezirksamtlichen Gefangenen gesonderte Tagbücher und Verpflegungskosten-Verzeichnisse zu führen und unbeschadet seiner ausschließlichen disciplinären Unterordnung unter den Landgerichts-Vorstand die Anordnungen des Bezirksamtmanns bezüglich der Schüblinge u. s. w. zu befolgen hat.

Die Verbringung der letzteren in die Frohnveste und die Abholung aus derselben ist jedoch durch den Bezirksamtsdiener zu besorgen.

§§. 5, 6 u. 8 d. Instr. f. d. Bez.-Amts-Diener.

Ein ähnliches Verhältniß greift an jenen Landgerichten Platz, wo ein exponirter Bezirksamts-Assessor oder der Gerichtsschreiber

M.-R. v. 26. Mai 1868. Nr. 5492. Just.-Min.-Bl. S. 125.

Namens des Bezirksamts das Schubwesen zu besorgen hat.

Die Verpflichtung des Bezirksamtmannes zur periodischen Visitation der gemeinschaftlichen Frohnveste muß aus

§. 10 d. alleg. Instr., vgl. mit
Ziff. I. Abs. 4 d. M.-R. v. 21. Juni 1862.

abgeleitet werden.

5. Amts-Regie.

Hier kömmt zuvörderst in Betracht:

1. Der Aufwand für Dienstreisen.

Diese liegen in Offizialsachen zunächst dem Bezirksamtmanne ob.

Vdg. v. 13. Okt. 1862. Regbl. p. 2301 ff.
M.-R. v. 1. Jan. 1869 Nr. 11,980 Ziff. 2 F.-M.-Bl. S. 13.

Tagegelder und Reisekosten der Nebenbeamten sind jederzeit aus der bezirksamtlichen Regie zu bezahlen, und zwar auch dann, wenn der Assessor als Amtsverweser aufgestellt ist.

M.-R. v. 1. Jan. 1869 Ziff. 3 u. 6.

Aus demselben Fond sind auch die Tagegebühren der als Commissions-Aktuare verwendeten Schreiber oder Rechtspraktikanten zu bestreiten.

§. 15 Ziff. 2, dann §. 16 d. Vdg. v. 13. Okt. 1862.

Die Dienstesreisen in Parteisachen sind in der Regel den Nebenbeamten zu übertragen, welchen behufs der besseren allseitigen Ausbildung auch ohne veranlassende Verhinderung des Amtsvorstandes bis zum Maximalbetrage von 5 — 6 Fällen des Jahres auswärtige Offizialgeschäfte auf Kosten der bezirksamtlichen Regie zugewiesen werden können.

M.-R. v. 1. Jan. 1869, Ziff. 1 u. 7.

Daß die Tagegebühren und Reisekosten der mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Assessoren ausschließend dem bezirksamtlichen Regiefonds zur Last fallen, ist bereits durch

*M.-R. v. 2. Mai 1868 Nr. 4829

bestimmt worden.

2. Der Personal-Aufwand für das Schreiberpersonal ist schon oben besprochen worden.

3. Zur Bestreitung der übrigen Kanzleibedürfnisse erhält der Bezirksamtmann ein jährliches Aversum von 300 fl., 250 fl. oder 200 fl.

§. 9 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Ziff. 1 lit. b. Regbl. p. 414.

wovon alles dasjenige zu bestreiten ist, was nach

M.-R. v. 3. Juni 1844. Ziff. 4. V.-S. XXXII. p. 456 und
M.-R. v. 30. März 1852. Ziff. III. loc. cit. p. 457

früher den Schreibmaterialien-Aversen und den Familiengeldern der Landrichter zur Last fiel, insbesondere die Beleuchtung der Geschäfts-Localitäten, der Regiebedarf des Vertreters der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der Druckformularien,

Ziff. 4 d. Vdg. v. 20. Juli 1867. Regbl. p. 868,

das Reinigen der Fenster in den Amtslokalitäten,

M.-R. v. 24. Juni 1869. Fin.-M.-Bl. p. 186,

und das Materiale für das dem Bezirksamtsdiener obliegende Reinigen der Lokalitäten.

Gen. M.-R. v. 26. April 1862. ad Nr. 8495. Ziff. III.)

4. Das Beheizungs-Materiale für die Geschäftszimmer hat der Bezirksamtmann gegen den Bezug eines mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Lokalitäten und der örtlichen Holzpreise in Abstufungen von 130 fl., 150 fl., 170 fl., 190 fl., 210 fl., 230 fl., 250 fl. und 270 fl. anzuweisenden Aversums zu besorgen.

§. 9 d. V. v. 24. Febr. 1862. Ziff. 1 lit. c. Regbl. p. 415.
M.-R. v. 9. Sept 1864, ad Nr. 14,222.

Ueber die Theilung der Beheizungsaversen beim Wechsel der Amtsvorstände s.

Vdg. v. 22. Febr. 1866. Regbl. p. 241.

Durch eine

Fin.-M.-Entschl. v. 9. April 1862. ad Nr. 8975

---

*) Zu vergl. mit der *Bekanntm. d. k. St.-M. d. Justiz v. 13. Juni 1862, das Regiewesen bei den Stadt- und Landgerichten betr. Ziff. 10.

wurde genehmigt, daß dort, wo weder Holzmärkte bestehen, noch Privat- oder andere nicht ärarialische Waldungen in der Nähe liegen, den Bezirksamtmännern nicht blos das zur Beheizung ihrer Geschäftslocalitäten, sondern auch das zu ihrem Privatgebrauche benöthigte Brennholz aus nahe gelegenen Staatswaldungen gegen Aufrechnung der vollen Forsttaxe abgelassen werde.

5. Auf Rechnung des besonderen Regie-Etats, welcher auf vorgängig erstattete Anträge des Bezirksamts alljährlich von der Kreisregierung, Kammer des Innern festgestellt wird, sind die Buchbinder- und Buchdrucker-Kosten, die Anschaffung von Amtsinventarstücken, die Haltung öffentlicher Blätter und Schriften, die Porti, kleine Reparaturen an den Amtslokalitäten, sowie Diäten und Reisekosten zu bestreiten.

§. 9 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Ziff. 3,
Gen. M.-R. v. 26. April 1862. ad Nr. 8495. Ziff. IV.

Die unter den Begriff der ständigen Bauausgaben*)

Vgl. *M.-E. v. 21. Juli 1864. Nr. 11,982.

fallenden Bedürfnisse der Bezirksamtsgebäude werden von den k. Rentämtern bestritten.

Bezüglich der Anschaffung von Inventargegenständen bleiben die Bestimmungen der

M.-R. v. 3. Juni 1844. Ziff. 1. V.-S. XXXII. p. 456.
„ „ 30. März 1852. Ziff. I. u. II. loc. cit. p. 457.
„ „ 29. Jan. 1860.

auf die Bezirksämter anwendbar.

Gen. M.-R. v. 26. April 1862. loc. cit.

Besondere Bestimmungen über die Regie-Bedürfnisse der exponirten Bezirksamts-Assessoren sind durch

§§. 14—16 d. Dienstes-Instr. v. 21. Mai 1862.

getroffen.

Die Stellung der Regiekosten-Rechnung wird einem der Kanzlei-Individuen zu übertragen sein.

Titel II.

Formeller Geschäftsgang und Dienstordnung.

1. Die Bureaustunden bleiben auch fernerhin Vormittags auf 8—12 Uhr und Nachmittags auf 2—6 Uhr festgesetzt. Während dieser Zeit sollen außer dem Falle dienstlicher Abwesenheit die Bezirksbeamten,

§. 13. d. Vdg. v. 24. Febr. 1862, Abs. 1. Regbl. p. 417.

---

*) Hierunter zählen die Kosten für Einsetzen, Hinwegnehmen und Reinigen der Vorfenster in den Amtslokalitäten. M.-R. v. 24. Juni 1869. Fin.-M.-Bl. p. 186.

sowie der Amtsdiener

*Instr. f. d. Amtsdr. v. 23. Mai 1862. Ziff. 3.

in den Geschäftslokalitäten anwesend und zugänglich sein.

Eine gleichzeitige Entfernung der Beamten des Bezirksamts ist unzulässig, soferne nicht unabweisliche Diensteserfordernisse eine Ausnahme rechtfertigen.

Vdg. v. 24. Febr. 1862. loc. cit. Abs. 2.

Wenn die Tagesgeschäfte vor Ablauf der Amtszeit erledigt und Partheien nicht mehr zu erwarten sind, wird wohl die Entfernung eines oder des andern, nicht aber aller Beamten zugegeben werden können, da die Amtsuntergebenen ein Recht darauf haben, bis zum Ablaufe der Bureaustunden angenommen zu werden, und zwar, wenn es sich um dringende Fälle handelt, auch ohne Ladung und Anmeldung.

2. Um die Amtsangehörigen gegen die Unannehmlichkeit fruchtloser Gänge möglichst sicher zu stellen, sind zwei Tage in der Woche als Amtstage mit der Bedeutung festzusetzen, daß an diesen Tagen auswärtige Geschäfte ohne dringende Noth nicht vorgenommen, sondern die Beamten mit Sicherheit am Amtssitze angetroffen werden.

Die Amtstage sollen mit jenen des im Orte befindlichen Landgerichts in der Regel zusammentreffen, daher sich hierwegen zu vereinbaren ist.

§. 13 loc. cit. Abs. 3 u. 4.

3. Die Magistrate und Bürgermeister sind mit den erforderlichen Anleitungen zu versehen, um durch Protokollaufnahme und Vorlage einfacher Anliegen in Verwaltungssachen den Partheien den Weg zu Amt zu ersparen.

*M.-R. v. 22. Nov. 1863. Ziff. 1. Nr. 2114.

4. Zur weiteren Erleichterung der Amtsuntergebenen sind nach Bestimmung der Kreisregierung in einer ein für allemal festgesetzten Ordnung auswärtige Amtstage an entlegeneren Orten, namentlich an Landgerichtssitzen, abzuhalten.

§. 16 d. V. v. 24. Febr. 1862.
*M.-R. v. 9. Oct. 1863. ad Nr. 15,532.

Diese Einrichtung soll nicht blos den Ortsbewohnern zu Gute kommen, sondern von allen benützt werden können, die leichter an den Ort des Amtstags als zum Bezirksamtssitze gelangen.

Auswärtige Amtstage können gegebenen Falls zur Zeitersparung zweckmäßig von den mit der Staatsanwaltschaft betrauten Assessoren gelegentlich ihrer Dienstreisen zum Polizeigerichte abgehalten werden.

*M.-R. v. 24. Juni 1868. Nr. 7618.

Die Uebertragung sämmtlicher Amtstage an einen Assessor ist jedoch unzulässig.

M.-E. v. 20. April 1865. Nr. 8312.

Die Beiziehung des Amtsdieners zu den auswärtigen Amtstagen wird nicht für nothwendig erachtet;

Instr. f. d. A.-D. v. 23. Mai 1862. Ziff. 10,

die Beiziehung eines Amtsschreibers ist dem Ermessen des Bezirksamtmanns anheimgegeben durch

Ziff. 2 d. alleg. M.-R. v. 9. Oct. 1863.

Wenn am Orte des Amtstages die nothwendige Aushilfe gefunden werden kann, so soll hievon Gebrauch gemacht und darf dem betreffenden in Pflicht zu nehmenden Individuum auf Rechnung der bezirksamtlichen Regie eine Vergütung im Maximalbetrage von 1 fl. gewährt werden.

*M.-R. v. 4. März 1866. Nr. 5993.

Um dem Bezirksamtmann eine vorherige Information und die Mitnahme der erforderlichen Aktenbehelfe zu ermöglichen, wird sich die Anordnung empfehlen, daß jene Partheien, welche ein fruchtloses Erscheinen am Amtstage mit Sicherheit vermeiden wollen, sich bei ihrem Magistrate oder Bürgermeister zu melden und die Ortsbehörden das Anmeldeverzeichniß noch vor dem bestimmten Tage an das Bezirksamt einzusenden haben.

Was die Bereitstellung, Beheizung und Beleuchtung der Localitäten für Abhaltung auswärtiger Amtstage anbelangt, spricht das

Gen. M.-R. v. 26. April 1862. ad Nr. 8495. Ziff. VI.

die Erwartung aus, daß die Gemeinden, denen der Amtstag zugestanden ist, die bezüglichen Kosten auf sich nehmen werden.

Diese Amtstage sollen namentlich dazu dienen, den Partheien unnöthige Vorladungen zu ersparen, welche überhaupt thunlichst zu vermeiden sind.

§. 14 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Abs. 2. Regbl. p. 418.
§. 16 loc. cit. Abs. 2.

5. In gleicher Weise soll die Einberufung der Bürgermeister und Gemeindeausschüsse zu Amt möglichst beschränkt und theils durch das periodische Erscheinen des Bezirksamtmanns in den Gemeinden theils durch etwa veranlaßte Versammlungen der Bürgermeister*) ersetzt werden.

Landr.-Abschd. f. Oberfr. v. 6. Oct. 1854. V. Ziff. 6. Regbl. p.895.
*M.-R. v. 22. Novbr. 1863. Nr. 2114. Ziff. 6.

Wo die persönliche Vernehmung des Gemeindeausschusses für unerläßlich erachtet wird, genügt die Vorrufung des Bürgermeisters, welcher aber in solchen Fällen naturgemäß von dem Zwecke der Vorladung zum vorherigen Benehmen mit dem Ausschusse in Kenntniß gesetzt werden muß, wie denn durch

§. 14 d. V. v. 24. Febr. 1862, Abs. 2

als allgemeine Regel vorgeschrieben ist, daß in den Vorladungen die Veranlassung derselben angegeben werden soll.

Insbesondere ist die Vorrufung des Gemeindeausschusses behufs Vollmachtsberichtigung unzuläßig.

Ziff. 12 d. M. R. v. 22. Nov. 1863. Nr. 2114.

Am wenigsten würde es sich rechtfertigen lassen, die freie und ordnungs-

---

*) Die Abhaltung regelmäßiger Quartalsversammlungen ist nach der neuen Gde.-Ordg. nicht mehr geboten. *M.-R. v. 8. Aug. 1869. Nr. 8838.

mäßige Beschlußfassung des Gemeindeausschusses durch eine Protocollar-Vernehmung der Ausschußmitglieder surrogiren zu wollen.

Bei nothwendiger Vorladung von Oberförstern und subalternen Forstbediensteten, von Bediensteten der Zollschutzwache und der Verkehrsanstalten, dann von Malzaufschlagseinnehmern, sollen die diesem Personal vorgesetzten Dienstesbehörden hievon so rechtzeitig in Kenntniß gesetzt werden, daß für stellvertretende Dienstesverrichtung Vorsorge getroffen werden kann.

Min.-Bek. v. 4. Nov. 1867. Reg.-Bl. S. 1161.

6. Die Geschäftsleitung liegt dem Bezirksamtmann allein und unter seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit ob.

In seiner Abwesenheit gehen die Directorialbefugnisse mit der sich daran knüpfenden Haftung auf den dienstältesten Assessor über,*) welcher von der Kreisregierung als Amtsverweser aufzustellen ist, wenn der Bezirksamtmann über 6 Wochen beurlaubt oder längere Zeit durch Krankheit an seinen Dienstesverrichtungen behindert ist.

M.-R. v. 1. Jan. 1869. Nr. 11,980.

Ohne Genehmigung der vorgesetzten Kreisregierung darf der Bezirksamtmann sich nicht über 24 Stunden aus seinem Amtsbezirke entfernen. Stillschweigende Genehmigung soll weder erbeten noch ertheilt werden.

§§. 11 und 12 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862.

Die Geschäftszutheilung an die Assessoren nimmt der Bezirksamtmann ganz nach eigenem Ermessen vor;

§. 12 loc. cit.

jedoch ist hiebei eine bestimmte in der Regel festzuhaltende Geschäftsrepartition zu Grunde zu legen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß dem mit der Staatsanwaltschaft betrauten Assessor die hiemit enge zusammenhängenden Geschäfte der Sicherheitspolizei und die Aufsicht auf solche Gemeinden, Anstalten, Straßen rc. übertragen werde, welche er gelegentlich seiner Dienstreisen zu den auswärtigen Landgerichtssitzen berührt und daher fortwährend zu überwachen in der Lage ist.

*Gen. M.-R. v. 24. Juni 1868. Nr. 7618.

Zur Mitwirkung beim Ersatzgeschäfte ist nach ausdrücklicher Vorschrift der Amtsvorstand in der Regel selbst berufen.

§. 14 Abs. 3 d. Vollz.-Vorsch. z. Wehrverf.-G. v. 22. Juni 1868. Regbl. p. 1053.

7. Daß die von Amtswegen vorzunehmenden Reisen regelmäßig durch den Bezirksamtmann zu geschehen haben, ist bereits oben bemerkt worden.

Anlässe zu solchen Reisen bieten außer den auswärtigen Amtstagen:

*) Eine blos vorübergehende Abwesenheit — Dienstreisen im Amtsbezirke — kann indessen nicht für genügend angenommen werden, um das Vollmaaß der directorialen Zuständigkeiten auf den Nebenbeamten zu übertragen, da selbst die erweiterten Befugnisse der exponirten Bezirksamtsassessoren sich außer dem Falle der Dringlichkeit weder auf unmittelbare Dienstes-Correspondenzen, noch auf directe Berichterstattungen, noch auf selbstständige Entscheidungen erstrecken.

die Vornahme der Gemeindevisitationen,
Art. 157, Abs. 2 d. Gde.-Ord.
in welcher Beziehung die Vorschriften der
Min.-Ausschr. v. 2. Juli 1853. V.-S. XXXII. p. 418.
mit den Modifikationen des
*M.-R. v. 23. Juni 1863. Nr. 10,664.
als fortbestehend zu betrachten sind,
M.-R. v. 8. Aug. 1869. Nr. 8838.
die Baufallschätzungen an Gebäuden kirchlicher Pfründen,
M.-R. v. 3. Juli 1866. Cult.-M.-Bl. S. 161,
„ „ 19. Dezbr. 1867. Cult.-M.-Bl. S. 262.
Ortsbesichtigungen bei Bildung oder Umbildung von Schulsprengeln,
M.-R. v. 18. Septbr. 1867. Nr. 2560. Cult.-M.-Bl. S. 187.
die Betheiligung bei den Schulvisitationen nach
M.-R. v. 21. Nov. 1839. Ziff. VI. V.-S. XXIV. p. 322. modif. durch
„ „ 28. März 1863. ad Nr. 2428.
die Apothekenvisitationen nach
§. 69. d. Apoth.-Ord. v. 27. Jan. 1842.
die Wege-Inspektionen,
die Leitung der Löschanstalten bei einem ausgebrochenen Brande,
die Brandschadens-Erhebungen nach
Art. 53 d. Brandvers.-G. v. 28. Mai 1852.
Art. 100 ibid. Abs. 3.
§. 69 d. Vollz.-Vorschr. Abs. 2.
das persönliche Einschreiten zur Abwehr von Elementarbeschädigungen,
Art. 17 d. Uferschutz-Ges. v. 28. Mai 1852.
lokale Anordnungen bei Epidemieen oder ansteckenden Viehkrankheiten,
§. 13 d. Allh. Vdg. über die Rinderpest v. 3. Juli 1867. R.-Bl. S. 777 ff.
die Vornahme von Viktualien-Nachvisitationen,
Augenscheinsvornahme in Gemeinde- und Stiftungsbausachen,
Lokalverhandlungen wegen Gemeindegründevertheilungen
und dergleichen mehr. Bei wichtigen Vorfällen, es sei bei Tag oder Nacht, hat sich der Bezirksamtmann sogleich an Ort und Stelle zu begeben,
§. 11 d. V. v. 24. Febr. 1862. Abs. 4.
daher er sich, wenn er nicht selbst Pferde hält, der steten und unbedingten Verfügbarkeit eines Dienst-Fuhrwerks rechtzeitig versichern muß.

Das Reiseaversum darf nicht als ein Besoldungsbestandtheil betrachtet werden, dasselbe hat lediglich die Bestimmung, dem Beamten seine Diäten und den approximativen Aufwand für das Gefährte, beides in einer der
Vdg. v. 13. Octbr. 1862. Regbl. p. 2301 ff.
entsprechenden Größe, zu decken.
M.-R. v. 18. Jan. 1869. Fin.-M.-Bl. S. 22.

Reisen in Partheisachen sind in der Regel dem Assessor, beziehungsweise Funktionär zu übertragen.
*M.-R. v. 1. Januar 1869. Nr. 11,980.

Ueber die in solchem Falle zulässigen Tagegebühren und Gefährtevergütungen s.

§. 13 d. Vdg. v. 13. Oct. 1862. Regbl. S. 2301 ff.
M.-R. v. 4. Dez. 1865. Nr. 2657.
*M.-R. v. 1. Jan. 1869. Nr. 11,980. Fin.-M.-Bl. S. 13.

Von Partheisachen, in welchen besonders zu vergütende Reisen vorkommen können, bieten Beispiele:

Pfarrinstallationen,

M.-R. v. 24. Juli 1815. V.-S. Bd. VIII. S. 700.
„ „ 19. Dez. 1867. Nr. 10,482. Cult.-Min.-Bl. S. 262.

Baubewilligungsgesuche, wo wegen besonderer Umstände ein Augenschein nothwendig ist, namentlich bei Errichtung von Triebwerken und Stauvorrichtungen,

die Instruktion von Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen,

die Schlichtung von Differenzen wegen Wasserbenützung,

die Lokalverhandlungen wegen Weideablösung, Güterarrondirung u. s. w.,

die Expropriationsverhandlungen zu Gunsten von Privat-Eisenbahngesellschaften, u. s. w.

Die in den einschlägigen Culturgesetzen gewährte Befreiung von der Tax- und Stempelpflicht präjudicirt nicht dem Anspruche der Beamten auf ihre regulativmäßigen Taggebühren und auf die Vergütung ihrer Reiseauslagen.

Art. 50 d. G. v. 28. Mai 1852 über Ent- u. Bewäss.-Untern.

Um der Kreisstelle die Controle der richtigen und zweckentsprechenden Verwendung der Reisekosten-Aversen zu ermöglichen, haben die Bezirksämter ein Reisetagbuch nach dem durch

M.-R. v. 22. Mai 1862 ad Nr. 10,452.

vorgeschriebenen Formulare zu führen und vierteljährig an die Kreisregierung Kammer des Innern zur Prüfung und etwa veranlaßten Verfügung einzusenden.

Auf ihren Dienstreisen haben sich die Bezirksbeamten der ihrem Dienstkleide und ihrem Dienstgrade entsprechenden Schirmmütze zu bedienen.

§. 4 d. Vdg. v. 24. Febr. 1862. Abs. 2.

8. Zum Kanzleidienste ist wenigstens Ein Individuum zu berufen, welches des formellen Dienstes zur Führung des Geschäfts-Journals, zur Besorgung der Registratur und zur Behandlung des Tax- und Stempelwesens vollkommen mächtig ist.

Das Ein- und Auslaufs-Journal soll präcis von gut leserlicher Hand reinlich geführt sein und ein stets evident gehaltenes Bild der gesammten inneren Geschäftsthätigkeit des Amtes darbieten.

Geld und geldwerthe Einläufe und Versendungen sind im Journal jedesmal besonders anzugeben.

Gen. M.-R. v. 15. Aug. 1849. ad Nr. 16,313.

Die amtlichen Geschäftsbücher sind mit dem 1. Januar jeden Jahres neu anzulegen.

*M.-R. v. 19. Sept. 1867. Nr. 15,236.

Ueber Format und Qualität des in den Amtskanzleien zu verwendenden Papiers s.

V.-S. Bd. XVIII. p. 174—179, dann XXXII. p. 397 u. 398.

9. Der Erzielung und Erhaltung eines geordneten Registraturzustandes kann nicht genug Werth beigelegt werden.

Eine Mehrzahl von Kreisregierungen hat besondere Registratur-Systeme aufgestellt und mit Ertheilung von Instruktionen zur Einführung hinausgegeben.

An dem vorgezeichneten Registratur-Systeme ist festzuhalten. Wo über die Ausscheidung zwischen laufender und reponirter Registratur nicht in bindender Weise andere Vorschriften gegeben sind, wird es wohl gethan sein, an der Auffassung festzuhalten, daß in die reponirte Abtheilung alle bereits erledigten Akten ohne Rücksicht auf die Voraussichtlichkeit ihres Recurrentwerdens sich eignen, als laufende Acten aber nur solche zu behandeln sind, welche thatsächlich noch im Laufe sich befinden. Letztere werden bis zur Erledigung und Uebernahme in die Registratur am füglichsten blos in Rapularien verzeichnet und hier in dem Augenblicke abgetragen, wo ihre Registrirung und Repertorisirung erfolgen kann.

Hiedurch wird die undankbare Mühe überflüssig, zweierlei Repertorien für eine laufende und eine reponirte Registratur zu führen, deren Grenzlinien häufig blos in der zufälligen Ueberfüllung der Räume für gewisse Sparten gefunden wurde.

Zu den Aufgaben des mit der Registratur betrauten Kanzlei-Individuums zählt neben der Führung des Reproduktions-Journals die Evidenthaltung des Terminskalenders für die periodisch wiederkehrenden Erlasse und Berichte.

Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Bildung ordentlicher Generalien-Akten, in welche außer den generalisirten Rescripten Abschriften oder Auszüge aus allen durch das Regierungsblatt, die Ministerialblätter oder das Kreis-Amtsblatt ergehenden Normativ-Vorschriften aufzunehmen sind.

Die Personal-Akten eignen sich gleich den Qualifikations-Listen unter den besonderen Verschluß des Amtsvorstandes.

10. Amtliche Ausfertigungen an Privatpersonen sind zu verschließen; soweit sie an Personen der gebildeten Classe gerichtet sind, ist sich des Prädikats „Herr" oder („Frau") zu bedienen.

*M.-R. v. 23. April 1859. Nr. 9482.

Ueber Correspondenzen mit anderen Behörden

s. oben p. 3.

11. Das Insinuationswesen ist Aufgabe des Amtsdieners, welcher zu diesem Ende die vorgeschriebenen Bücher zu führen hat. Es sind dieß

das Post-buch, in welches alle der Postanstalt zur auswärtigen Bestellung übergebenen Schreiben und Decrete gegen postalische Empfangsbescheinigung einzutragen sind, nebst dem Postportobescheinigungsbuch,

§. 8 Ziff. 9 d. Vollz.-Vorschr. v. 2. Juni 1862 zur Allh. Vdg. v. 28. Mai 1862 (R.-Bl. S. 1173.)

*M.-R. v. 6. April 1866. Nr. 4220.

das Boten-Insinuationsbuch, welches die ohne Benützung der Postanstalten vollzogenen Insinuationen nachzuweisen hat.

Ziff. 9 u. 14. d. Amtsb.-Instr. v. 23. Mai 1862.

Die Dienstleistung der Postboten für bezirksamtliche Insinuationen ist geregelt durch

*Ausschr. d. Gen.-Dir. d. Verk.-Anst. v. 30. Novbr. 1862.

*M.-R. v. 8. April 1863. Nr. 7693.

Insinuations- wie Citationsgebühren dürfen nur bei taxablen Gegenständen und niemals unmittelbar durch den Zusteller erhoben, sondern müssen ohne Ausnahme durch das Taxregister behandelt werden.

§. 4. d. Vollz.-Instr. v. 24. Aug. 1852, das Taxregulativ betr. V.-S. Bd. XXXIII. p. 38.

Ueber die Benützung des telegraphischen Weges für amtliche Correspondenzen s.

M.-R. v. 22. Nov. 1850. V.-S. Bd. XXVIII. p. 768.

* „ „ 18. April 1853. Nr. 6145. J.-M.-Bl. pro 1863 p. 206.

*M.-E. v. 8. Juli 1856. Nr. 10,320. ibid. p. 208.

* „ v. 20. Juni 1861.

12. Die Besorgung des Tax- und Stempelwesens ist durch die

Vdg. v. 28. Mai 1862, die Behandlung des Tax- und Stempelwesens rc. betr., Regbl. p. 1173.

den Bezirksämtern bezüglich der bei ihnen gepflogenen Verhandlungen, soweit sie nach

Art. 2 u. 3 d. Tax-Ges. v. 28. Mai 1852,

nicht als Officialsachen zu betrachten sind, gegen den Bezug einer Tantieme von den bei ihnen percipirten ärarialischen Geldern übertragen.

Die Geschäftsbehandlung richtet sich nach der besonderen

Instr. v. 2. Juni 1862.)

Ueber die Taxerhebung durch Postnachnahme s.

Fin.-M.-R. v. 2. März 1866. Nr. 2712. Fin.-M.-Bl. S. 75.

Die taxamtliche und sonstige Behandlung der verschiedenen Arten von Legitimationsurkunden als: Jagdkarten, Pässe und Paßkarten, Arbeits- und Vorweisbücher, Dienstbotenbücher u. s. w. s. in dem

M.-R. v. 22. März 1866. Nr. 3576. Fin.-M.-Bl. S. 70.

---

*) Ueber die Competenz zur Gewährung des Armenrechts s. das auf streitige und nichtstreitige Verwaltungssachen unzweifelhaft analog anwendbare oberstr. Erk. v. 18. Jan. 1853. Regbl. S. 138.

Die Bezirksämter haben die den Bürgermeistern obliegende Taxirung der Gesuche um Verleihung des Heimatsrechtes,

Ziff. 13 d. Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1868 z. Heim.-Ges.

dann um Ausstellung von Verehelichungszeugnissen,

Ziff. 30 loc. cit.

dann der Verhandlungen in Gewerbsconzessionssachen u. dgl., bei Bescheidung der betr. Gesuche und bei Visitation der Gemeinden zu prüfen und nach Erforderniß zu berichtigen.

*M.-R. v. 12. Nov. 1862. Nr. 1543.
*M.-R. v. 9. Oct. 1866.

Außerdem unterliegt das gemeindliche Taxwesen der Ueberwachung der Verwaltungsbehörden. Reklamationen gegen gemeindliche Taxüberbürdung oder Taxberechnung folgen in Gemeinden mit städtischer Verfassung wie in Landgemeinden dem ordentlichen Instanzenzuge bei den Behörden der innern Verwaltung.

Handelt es sich dagegen um ärarialische Taxen so competirt die Bescheidung von Taxreklamationen unter allen Umständen ausschließend vor die Finanzbehörden und zwar in I. Instanz vor die Regierungsfinanzkammern.

Vgl. obstr. Erk. v. 18. Dez. 1865. Regbl. p. 1866. S. 68 ff.

13. Ueber Postporto-Freiheit in Amtssachen s.

Vdg. v. 23. Juni 1829. Regbl. p. 521.
Postvereinsverträge v. 23. Nov. 1867. Art. 26 u. 47. Rgbl. p. 1329.

bezüglich des Verkehrs der Gemeinde-Ausschüsse mit den k. Bezirksämtern insbesondere

*M.-R. v. 25. Juni 1864. Nr. 11,403.
*Bekanntm. d. G.-D. d. V.-A. v. 18. Juli 1864.

14. In Hinsicht auf die Behandlung des bezirksamtlichen Depositenwesens sind durch

Min.-Bekanntm. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1439.

die Vorschriften der

Depositenordnung v. 22. Dezbr. 1840. Regbl. pro 1841. p. 33 ff.
Vgl. *M.-R. v. 19. Septbr. 1867. Nr. 15,236.

für fortwährend anwendbar erklärt.

Besondere Beachtung verdient mit Rücksicht auf das Haftbarkeitsverhältniß die Bestimmung des

§. 1 d. Depos.-Ord.

daß ohne einen gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Depositalgrund keinerlei Depositum angenommen werden darf.

Ein solcher ist in der Regel nur gegeben, wenn der Zweck der Hinterlegung mit einer beim Amte verhandelten Sache zusammenhängt. Eine Ausnahmsbestimmung hat das

*M.-R. v. 23. April 1865. Nr. 3586.

bezüglich der von Staatsbau-Accordanten bei den einschlägigen Baubehörden übergebenen Cautions-Urkunden statuirt.

Bei Anlegung von Depositen ist die durch

Min.-Bekanntm. v. 30. Juni 1862. Regbl. p. 1605.

getroffene Eintheilung der Depositalbezirke nicht zu übersehen.

15. Die Anlage und Führung der Amts-Inventarien hat nach den vom k. obersten Rechnungshof mittelst

Entschl. v. 21. Nov. 1861.

ertheilten Vorschriften zu erfolgen.

Die Amtseinrichtung soll den Anforderungen dienstlichen Anstandes entsprechen. Welche Gegenstände auf Staatskosten — Amtsregie — angeschafft werden dürfen, ist aus den

M.-R. v. 3. Juni 1844. V.-S. XXXII. p. 456 u.
„ „ 30. März 1852. V.-S. XXXII. p. 457.

zu entnehmen. Den dort verzeichneten Objekten sind durch

M.-R. v. 29. Jan. 1860. ad Nr. 3654.

die nach Lage der Geschäftslokalitäten allenfalls unabweisbar nothwendigen Fenstervorhänge angereiht worden.

Dasselbe Ministerial-Rescript räumt den Behörden die Befugniß ein, innerhalb der ihnen im Jahres-Regie-Etat für Bureau-Einrichtung zugewiesenen Summe die erforderlichen Anschaffungen ohne besondere Genehmigung zu vollziehen.

Was die Literalien anbelangt, so setzt deren Anschaffung eine besondere Genehmigung voraus, welche regelmäßig durch Einstellung in den jährlichen Regie-Etat erwirkt wird.

16. Die Gesetz- und Regierungsblätter sind von den Bezirksämtern aus dem Regiefonde zu bezahlen,

*M.-E. v. 14. Septbr. 1867. Nr. 13,382.

dagegen werden ihnen das Centralpolizeiblatt

*M.-R. v. 9. Dez. 1865. Nr. 2798.

das Justizministerialblatt und das Ministerialblatt für Kirchen- und Schulangelegenheiten unentgeltlich abgegeben.

Die Gemeinden sind zum Bezuge der Gesetzblätter verpflichtet;

M.-R. v. 3. Mai 1865. Nr. 8893.

die Haltung des Regierungsblattes ist den Gemeinden mit städtischer Verfassung auferlegt, den Landgemeinden aber frei gestellt;

M.-R. v. 1. Sept. 1827. V.-S. XIX. p. 79.

die Pfarrämter haben es auf Rechnung der Kirchenstiftungen zu halten;

Vdg. v. 28. Febr. 1806. Regbl. p. 109.
Ldsdir. Vdg. v. 13. Dezbr. 1806. Regbl. p. 480.
M.-R. v. 9. Dezbr. 1826. V.-S. Bd. XIX. p. 71.

der Ausschlag der Kosten auf die bemittelten Kirchenstiftungen, wo deren mehrere in einem Pfarrsprengel sich befinden, kann einem Bedenken nicht unterliegen.

Das Kreisamtsblatt sind die Gemeinden zu halten verpflichtet, solche

Gemeinden jedoch, in welchen sich ein Pfarrsitz befindet, können dasselbe mit der Kirchenstiftung auf gemeinschaftliche Kosten halten.

M.-R. v. 11. Oktbr. 1851. B.-S. XXXIII. p. 11.

Die Bestellung des Kreisamtsblattes hat Seitens der Gemeinden unmittelbar bei der Postanstalt zu geschehen; die Ausgabe erfolgt gebührenfrei durch die Postboten.

*Gen.-M.-R. v. 8. Nov. 1861. Nr. 1213.

17. Für alle Arten amtlicher Kundmachungen innerhalb des Verwaltungsbezirks empfiehlt sich die Einführung von Bezirksamtsblättern.

Die Bekanntmachung der Distrikts- und der ortspolizeilichen Vorschriften, die Veröffentlichung der Distriktsrathsverhandlungen und der Distriktsrathsbescheide, die Anberaumung der Termine für periodische Versammlungen der Bürgermeister, für die Versammlungen des Distriktsraths, die Terminsbestimmungen für das Ersatzgeschäft, für Schutzpocken-Impfung, Hundevisitation, die periodische Bekanntmachung der obrigkeitlich zu normirenden Viktualien-Preise u. s. w. werden neben einer populären Wiedergabe der in ihrer ursprünglichen Fassung für die Landbevölkerung häufig nicht genugsam verständlichen Ministerial- und Regierungsausschreibungen für ein wöchentliches Erscheinen derartiger Amtsblätter hinreichenden Stoff liefern.

Zur Bekanntmachung für weitere Kreise können sich die Behörden neben dem Kreisamtsblatte auch anderer öffentlicher Blätter bedienen.

Ueber sämmtliche unter Benützung der Tagespresse ergehende Publicanda ist ein fortlaufendes Verzeichniß nach Vorschrift des allegirten

M.-R. v. 18. Dez. 1857. Nr. 69.

zu führen.

18. Die Bestimmungen über Bezug, Verzeichnung und Verrechnung der Formularien für Dienstboten- und Arbeitsbücher, Pässe und andere Urkunden, die bei den Bezirksämtern in Vorrath zu halten sind, enthält das

M.-R. v. 22. März 1866. Nr. 3576. Fin.-M.-Bl. S. 70.

Titel III.

Verfahren in Verwaltungs- und Polizei-Sachen.

1. Das Verfahren der Distrikts-Verwaltungsbehörden gestaltet sich nach den Objekten ihrer Thätigkeit höchst verschiedenartig.

Im Wege der Gesetzgebung, des königl. Verordnungsrechtes oder ministerieller Normativentschließungen ist die Prozedur bezüglich des Vollzugs der verschiedenen Culturgesetze, der Gesetze über Wehrverfassung, Presse, Heimat,

Verehelichung und Aufenthalt, Gewerbswesen, der Auswanderungsgesuche u. s. w. in bestimmter Weise geregelt; über andere Geschäftszweige haben die Kreisregierungen ihren Unterbehörden ein bestimmtes Verfahren vorgezeichnet.

Dagegen ist in einer Ueberzahl von Gegenständen der Instruktions-Modus und die Form der Entscheidung dem umsichtigen Ermessen des Verwaltungsbeamten anheimgegeben; es gehören dahin der größere Theil der Geschäftsanfälle aus den Gebieten des Staatsrechts, der Religions-, Kirchen- und Unterrichts-Angelegenheiten, des Medizinalwesens, des Armenwesens, der Communal- und Stiftungsangelegenheiten, besonders aber der allgemeinen Landespolizei.

Die Vorschriften über die Behandlung administrativ-contentiöser Gegenstände haben ihre praktische Bedeutung verloren, seitdem es der neuen Gesetzgebung allmählig gelungen ist, die in dem

Art. I d. Vdg. v. 8. Aug. 1810. Regbl. p. 642.

aufgezählten Angelegenheiten entweder in ihrer Gesammtheit oder mittelst Ausscheidung der privatrechtlichen Fragen von den dominirenden des öffentlichen Interesses einem bestimmten Geschäftskreise einzureihen und von jenem der Verwaltung Alles auszuscheiden, was privatrechtlicher Natur ist.

Von Wichtigkeit ist unter allen Umständen die Prüfung der Competenz, und wo es sich um eine förmliche administrative Entscheidung handelt, die Einvernehmung der Betheiligten.*)

Ueber die Lösung sich ergebender Competenz-Conflikte mit den Gerichten s.

Ges., die Competenz-Conflikte betr., v. 28. Mai 1850.**)

Durch die Anwendung dieses Gesetzes hat das bayerische Verwaltungsrecht eine wesentliche Bereicherung erfahren.

Zu den durch oberstrichterliche Competenz-Erkenntnisse festgestellten Fundamentalsätzen gehört es

a. daß, wenn die Quelle eines Anspruchs dem öffentlichen Rechte angehört, die Rechtsnorm eine Alterirung der administrativen Competenz nicht begründen kann, und beispielsweise das Bestehen oder Nichtbestehen eines Herkommens unbedenklich in den Kreis der administrativen Erwägung fällt;

b. daß die für die Hauptsache begründete Competenz der Verwaltungsbehörden auch für die Nebenpunkte, präparatorische, Editionsfragen u. s. w. entscheidend ist.

Vgl. insbes. Obstr. Erk. v. 19. Dez. 1864. Rgbl. p. 1865. S. 11.

*) Ueber das Nichtigkeitsverfahren in Verwaltungssachen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 177, 193, 209, 225, 241.

**) S. Dr. St. Rineckers Erl. z. Ges. Marim. Gesetzg. Thl. II.
Vgl. Bl. f. adm. Prar. Bd. IV. p. 193. Beachtenswerthe Abhandlungen über die Grenzen der civilrichterlichen und der administrativen Wirksamkeit, s. loc. cit. Bd. III. p. 206 u. 220 ff., dann Bd. V. p. 81, 97, 113, 129, 145, 161, 177, 193.

Außerdem verdienen die Vorschriften der

Tit. X. XIV. dann XVIII.—XXI. d. Vdg. v. 29. Dezbr. 1836. Regbl. p. 1029. ff. dann des
*M.-R. v. 22. Nov. 1863. Nr. 2114.
*M.-R. v. 24. Juni 1868. Nr. 7618.

wohl beachtet zu werden.

2. Die Berufung gegen bezirksamtliche Entscheidungen und Verfügungen geht in allen Fällen zur vorgesetzten Kreisregierung Kammer des Innern. Die Rekursfrist ist für die Mehrzahl von Verwaltungssachen auf 14 Tage, in anderen auf 30 Tage festgesetzt*), in einfachen Polizeiverfügungen ist die Beschwerde an eine Rekursfrist nicht gebunden.

Die Vorlagsberichte sollen von dem instruirenden Beamten mitunterzeichnet werden.

Vdg. v. 19. Nov. 1809. Regbl. p. 1859.

Durch möglichst vollständige Aktenvorlage, durch vorherige Vereinigung des Vollmachtspunktes, wo hiezu Anlaß gegeben ist, und durch berichtliche Erläuterung oder entsprechende Erhebungen über Rekurs-Behauptungen, welche in den Akten noch keine Beleuchtung finden, ist die Nothwendigkeit von Ersetzungsaufträgen ferne zu halten.

3. Die höheren Entscheidungen sind den Partheien nicht in willkührlicher Fassung, sondern wortgetreu und vollständig mitzutheilen.

M.-R. v. 14. Aug. 1820. V.-S. XVIII. p. 165.

4. Den Distrikts-Verwaltungsbehörden kommt der Vollzug ihrer kompetenzmäßig erlassenen Entscheidungen, einschlüssig der exekutiven Beitreibung auferlegter Haftungen und Kosten, unverkümmert zu,

Oberstrichterl. Erk. v. 26. April 1853. Regbl. p. 668, v. 20. Juni 1853. Rgbl. p. 855 u. v. 3. Oktbr. 1854. Rgbl. p. 949.**)

soweit in letzterer Beziehung die Specialgesetze nichts Anderes bestimmen. In Folge solcher Ausnahmsbestimmungen ist die Kostenbeitreibung den k. Rentämtern überwiesen:

für polizeilich angeordnete Flußreinigung,

Art. 49 d. Wasserben. Ges. v. 28. Mai 1852.

für obrigkeitlich angeordnete Maßregeln zur Abstellung der Verschwendung von Wasserkräften,

loc. cit. Art. 64.

für die Setzung von Aichpfählen an Triebwerken und Stauvorrichtungen,

loc. cit. Art. 77.

---

*) Eine Uebersicht der in den verschiedenen Verwaltungszweigen gewährten Rekursfristen s. in den Bl. f. adm. Praxis. Bd. X. p. 361 ff. — In allen neueren Gesetzen bildet die Vorstreckung 14tägiger Rekursfristen die Regel. Vgl. Art. 161 u. 163, 168 d. Gbe.-Ord. — Art. 43 d. Armengef. — Art. 25, 40, 52 d. Heim.-Ges.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IV. p. 225.

für polizeilich angeordnete Uferschutzbauten.

Art. 27 d. Ufersch.-Ges. v. 28. Mai 1852.

5. Regreßklagen gegen Beamte wegen Amtshandlungen sind erst nach vorgängiger Entscheidung der dienstesvorgesetzten Stelle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zulässig.

M. R. v. 19. April 1842. V.-S. Bd. XXXII. p. 130.
Oberstr. Erk. v. 2. Juli 1858. Regbl. p. 969.
" " " 18. Septbr. 1865. Rgbl. p. 1073.
" " " 4. Dez. 1865. Rgbl. p. 1578.

6. Wenn Beamte in die Lage kommen, über ihre amtlichen Erfahrungen in Straf- oder Civilstreitsachen gerichtliche Zeugschaft zu leisten, haben sie um Entbindung von der Pflicht des Amtsgeheimnisses nachzusuchen, soferne ihre Vernehmung sich auf Staatseinrichtungen oder solche Gegenstände bezieht, durch deren öffentliche Erörterung das Staatsinteresse gefährdet erscheint.

M.-E. v. 21. Okt. 1860. Nr. 10,671.
Just.-M.-E. v. 22. Okt. 1866. J.-M.-Bl. S. 316.

7. Die Zulassung von Advokaten*) ist in allen jenen Fällen statthaft, wo überhaupt schriftliche Eingaben zulässig sind;

*M.-R. v. 3. April 1869. Nr. 3562.

insbesondere darf ihnen zum Zwecke der Rekursergreifung die Akteneinsicht nicht verweigert werden;

M.-R. v. 24. April 1826. V.-S. XVII. p. 961. Abs. 3.
" " 23. Dezbr. 1831. loc. cit. p. 963.

unbeanstandet ist die anwaltschaftliche Dazwischenkunft — jedoch mit Ausschluß allen Schriftenwechsels — bei Verhandlungen, in welchen die verschiedenen Culturgesetze zur Anwendung kommen;

Art. 95 des Wasserben.-Ges. vom 28. Mai 1852.
Art. 34 des Bewässergs.-Ges. " " " "
Art. 25 des Uferschutz-Ges. " " " "
Art. 62 des Weide-Ges. " " " "
Art. 110 des Forst-Ges. " " " "

Die Disciplinar-Vorschriften für die Advokaten*)

Vdg. v. 23. März 1813. Rgbl. p. 425.
" " 24. März 1816. " " 153.
" " 28. Jan. 1822. " " 85.

finden auf deren Thätigkeit in Verwaltungssachen unbedingt gleichmäßige Anwendung.

§. 82. Abs. 2 der Allerh. Form.-Vdg. v. 17. Dez. 1825.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Advokaten-Gebührenordnung.

Vdg. v. 15. Dezbr. 1852. Art. 10. Rgsbl. p. 1229. ff.**)

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. p. 1. ff.

**) Ueber die Competenz zur Beitreibung von Deserviten der Anwälte s. oberstr. Erk. v. 13. Aug. 1866. Regbl. p. 1237.

Ueber die Geldstrafen der Advokaten ist ein eigenes Register zu führen; mit einem Auszuge aus demselben sind die Strafbeträge am Semesterschlusse unmittelbar an den Centralverwaltungsausschuß des Advokaten-Wittwen- und Waisen-Pensionsfonds einzusenden.

Fin.-M.-E. v. 6. Nov. 1863. Nr. 13,815.

8. Die Aufstellung besonderer Gemeinde- und Stiftungsanwälte wird mit den Prinzipien der neuen Gemeindegesetzgebung nicht mehr vereinbar sein.

9. Durch den verordnungsmäßigen Ausschluß der anwaltschaftlichen Thätigkeit vor den Unterbehörden in reinen Polizeisachen

Vdg. v. 16. Febr. 1815. Regbl. p. 138.
„ „ 24. März 1816. Regbl. p. 156.
M.-R. v. 22. Dez. 1852. Döll. V.-S. Bd. XXXII. p. 267.

ist den Partheien der Weg des protokollarischen Anbringens vorgezeichnet. Derartige Protokolle können aber eben sowohl bei den einschlägigen Magistraten und Bürgermeistern wie bei dem Bezirksamte unmittelbar aufgenommen werden;

M.-R. v. 22. Nov. 1863. Ziff. 1. Nr. 2114.

auch ist es nicht zu beanstanden, wenn Partheien, welche hiefür die erforderliche Bildung besitzen, selbstverfaßte Anträge, Bitten und Erklärungen ohne anwaltschaftliche Legalisation — unbeschadet der Bestimmungen über Winkelagentie — bei den Bezirksämtern einbringen.

*M.-R. v. 22. Dezbr. 1863. Nr. 2838.

10. Die Bestrafung und beziehungsweise öffentliche Bekanntmachung der Winkelagenten competirt nach wie vor zu den Verwaltungsbehörden, soweit die Uebertretung bei diesen geübt worden ist.

Art. 3 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861. Ziff. 3.
M.-R. v. 4. Nov. 1812. V.-S. Bd. XVII. p. 1220.

Es darf übrigens nicht übersehen werden, daß die

Vdg. v. 18. Febr. 1811. Regbl. p. 289.

für den Thatbestand der Winkelagentie eine Gebührenerhebung voraussetzt, und daß, wo diese Voraussetzung nicht gegeben oder zum Voraus nicht anzunehmen ist, eine Einschreitung nicht Platz greift.

11. Aller Verkehr zwischen den Bezirksämtern und den Gerichten wird in der Regel durch die Staatsanwälte vermittelt, daher sich bei Ueberweisung von strafrechtlichen Fällen, so wie bei anderen dienstlichen Anlässen von den Bezirksämtern jederzeit an den einschlägigen Staatsanwalt zu wenden ist.

M.-R. v. 3. Juni 1851. V.-S. XXXII. p. 426.
* „ „ 4. Juli 1862. ad Nr. 13,085.

12. Wesentliche Modificationen im bezirksamtlichen Geschäftsgange treten dort ein, wo ausnahmsweise ein Assessor an einem anderen Ort des Ver-

waltungsbezirks mit ausgedehnteren Befugnissen und mit seinem eigenen Hilfspersonal exponirt ist.

Dienstes-Inst. f. d. exponirten Bezirksamts-Assessoren vom 21. Mai 1862. ad Nr. 10,378.*)

*) Um nicht bei jeder einzelnen Materie wieder auf die singuläre Einrichtung der nur in zwei Verwaltungsbezirken aufgestellten exponirten Assessoren zurückkommen zu müssen, wird es sachdienlich sein, die besagte Dienstes-Instruktion hier in ihrem Zusammenhange — ohne Rücksicht auf die mittlerweile durch die neueste Gesetzgebung eingetretenen Aenderungen — wörtlich folgen zu lassen.

Ad Num. 10,378.

Dienstes-Instruktion

für

die exponirten Bezirksamts-Assessoren zu Reichenhall und Tegernsee.

Zum Vollzuge des §. 2 Abs. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Febr. 1862, die Einrichtung der Distrikts-Verwaltungsbehörden betr., wird nachstehende, mit dem 1. Juli 1862 in Wirksamkeit tretende Dienstes-Instruktion für die exponirten Bezirksamts-Assessoren erlassen:

I.

Dienstliche Stellung des exponirten Bezirksamts-Assessors im Allgemeinen.

§. 1.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor steht unter der Aufsicht und Leitung des Bezirksamtmanns und hat im Allgemeinen die dienstliche Stellung der Nebenbeamten der Bezirksämter; zugleich ist ihm jedoch eine größere Selbstständigkeit in der Behandlung einzelner Geschäfte eingeräumt.

§. 2.

Der Umfang seines Amtsbezirkes ist der desjenigen Landgerichts, an dessen Sitz er exponirt ist.

§. 3.

Er wird durch den Bezirksamtmann in die Geschäfte eingewiesen und den Vorständen der Gemeinden und Pfarreien seines Bezirkes vorgestellt.

II.

Wirkungskreis des exponirten Bezirksamts-Assessors.

§. 4.

In der Regel umfaßt die Geschäftsaufgabe des exponirten Nebenbeamten alle der Zuständigkeit der Bezirksämter überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten, soweit diese den Amtsbezirk berühren, für welchen der exponirte Nebenbeamte bestellt ist. Alle von ihm gefaßten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen bedürfen in der Regel der Genehmigung des Bezirksamtmannes.

Ausnahmsweise sind jedoch einige Geschäftszweige der ausschließenden Competenz des Bezirksamtmannes vorbehalten, andere dagegen dem exponirten Bezirksamts-Assessor zur selbstständigen Erledigung unter eigener Verantwortlichkeit überwiesen.

§. 5.

Der ausschließenden Competenz des Bezirksamtmannes sind vorbehalten:

1) die auf die Landtagswahlen Bezug habenden Geschäfte;
2) die Landrathsangelegenheiten;
3) die Geschäfte in Bezug auf die Geschwornenliste;
4) die Verpflichtung und Qualifizirung der Gerichts- und praktischen Aerzte;
5) die distriktiven Angelegenheiten, namentlich die Leitung der Versammlungen des Distriktsrathes und des Distrikts-Armenpflegschaftsrathes, sowie ihrer Ausschüsse; der exponirte Bezirksamts-Assessor soll jedoch den deßfallsigen Berathungen beiwohnen, um die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen;
6) die Erlassung distriktspolizeilicher Anordnungen;
7) die Militärconscription;
8) die Landwehrangelegenheiten;
9) die Installation der Pfarrer;
10) die Unionsvolkszählung und die Erstattung der periodischen Verwaltungs- und Rechenschaftsberichte;
11) das administrative Tax- und Depositenwesen, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 12.*)

§. 6.

Zur selbstständigen Behandlung unter eigener Verantwortlichkeit ist dem exponirten Bezirksamts-Assessor überwiesen:

1) die Verpflichtung neu aufgenommener Staatsbürger auf die Staatsverfassung;
2) die Sicherheits- und Fremdenpolizei;
3) die Ausstellung von Heimathscheinen, Reiselegitimationen, Arbeits- und Dienstbotenbüchern, die Bestätigung der Leumunds- und anderer Zeugnisse, sowie die Visirung der Urlaubsscheine der Militärpersonen;
4) die Ausstellung von Jagdkarten;
5) die Controle der Beschaffenheit der Lebensmittel;
6) die Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen; die Revisionsbescheide sind jedoch dem Bezirksamte zur Genehmigung zu unterbreiten;
7) die Ertheilung der Curatelgenehmigung in Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, soweit sie von den Unterbehörden auszugehen hat, sowie die Feststellung der Etatsvarianten und der Jahresetats der Lokalarmenpflegen;
8) die Jagdpachtverhandlungen bezüglich der Gemeinde-Jagden;
9) die Vornahme der Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen, wobei die gesetzlich erforderliche Bestätigung von dem Bezirksamte zu erholen ist, dann die Verpflichtung und Einweisung der Gewählten;

---

*) Die exponirten Bezirksamts-Assessoren haben gleich den Bezirksamtmännern eine Dienstes-Caution von 200 fl. aufrecht zu machen. *Fin.-M.-R. v. 29. August 1862.

10) die Gemeindevisitationen, wovon jedoch jährlich ein Drittheil in angemessenem Wechsel von dem Bezirksamtmanne vorzunehmen ist;
11) die Schulvisitationen, wovon in gleicher Weise ein Drittheil dem Bezirsamtmanne obliegt;
12) das Fassionswesen der Pfarreien und sonstigen geistlichen Pfründen, der Schul- und Meßnerdienste;
13) die Theilnahme an den Berathungen des landwirthschaftlichen Bezirksvereines, nach Maßgabe der Satzungen des landwirthschaftlichen Vereines vom 9. Novbr. 1850. §. 33;
14) die Ertheilung der Bewilligung zum Leichentransporte nach der Ministerial-Entschließung vom 13. April 1859;
15) bei allen dringenden Vorfällen, als bei Elementar-Ereignissen, ansteckenden Krankheiten, Viehseuchen, bei dringenden Baufallwendungen u. dgl. die Erlassung und sofortige Durchführung der nöthigen Maßregeln. Dem Bezirksamte ist jedoch von der getroffenen Anordnung baldmöglichste Anzeige zu erstatten;
16) in dringenden Fällen die Correspondenzen mit anderen Behörden, die Erledigung von Ladungen und Vernehmungen auf Grund von Requisitionen. *)

III.
Geschäftsgang.

§. 7.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor hat alle in den vorstehenden §§. 5 und 6 nicht ausdrücklich der Competenz des Bezirksamtes oder der selbstständigen Behandlung des exponirten Nebenbeamten überwiesenen Verwaltungs-Angelegenheiten vollständig zu instruiren, die definitiven Beschlüsse zu entwerfen und diese dem Bezirksamte mit den betreffenden Verhandlungen vorzulegen, mit den vom Bezirksamtmanne festgestellten und unterzeichneten Beschlüssen gehen die Verhandlungen an den exponirten Bezirksamtsassessor zur weiteren Beschäftigung zurück.

§. 8.

Glaubt der Bezirksamtmann dem ihm vorgelegten Entwurfe die Genehmigung versagen zu müssen, so steht es ihm frei, daran die nöthigen Aenderungen vorzunehmen oder denselben dem exponirten Nebenbeamten zur Umarbeitung zurückzustellen. Dem letzteren ist es unbenommen, falls er auf seiner Ansicht beharret, die Gründe hiefür zu seiner Rechtfertigung auf einem gesonderten Bogen zu den Akten zu legen.

§. 9.

Der Bezirksamtmann kann auch in den seiner ausschließenden Competenz überwiesenen Angelegenheiten die Erledigung einzelner Geschäfte dem exponirten Bezirksamtsassessor, soweit sie dessen Bezirk betreffen, z. B. die Instruktion der Reklamationen auf Grund des §. 48 des Heer-Ergänzungsgesetzes, die Ausfertigung und Zustellung der Militär-Entlaßscheine 2c. 2c. übertragen.

*) Den hier aufgezählten Zuständigkeiten kommen diejenigen anzureihen, welche durch die §§. 5, 6, Ziff. 3, §§. 7, 9, 10, 12, 14, 16, 17, 20 u. 21 der Competenz-Verordnung vom 24. Juni 1862. Regbl. S. 1418 ff. den exponirten Bezirksamtsassessoren noch besonders eingeräumt sind.

Andererseits ist er befugt, jederzeit von den Geschäften, welche dem selbstständigen Wirkungskreise des exponirten Bezirksamts-Assessors überlassen sind, Einsicht zu nehmen, etwaige Bedenken demselben mitzutheilen und nach Umständen der vorgesetzten königl. Kreisregierung hierüber Bericht zu erstatten.

§. 10.

Der Geschäftsgang zwischen dem exponirten Bezirksamts-Assessor und dem Bezirksamte, welchem er angehört, ist einfach wie innerhalb des Amtes. Die Vorlagen an letzteres geschehen daher in der Regel mit einfacher Randbemerkung.

Berichte an höhere Instanzen sind von dem exponirten Assessor im Entwurfe mit den Verhandlungen dem Bezirksamte vorzulegen und von demselben auszufertigen.

Alle übrigen Ausfertigungen bei dem exponirten Nebenbeamten, sie mögen von diesem in eigener Competenz oder unter Mitwirkung des Bezirksamtmannes ausgehen, geschehen im Namen des Bezirksamtes und Beifügung der Unterschrift des exponirten Nebenbeamten z. B.

Tegernsee, am 2. März 1862.

Das k. Bezirksamt Miesbach.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor.

N. N.

Die exponirten Bezirksamts-Assessoren erhalten eigene Amts-Siegel.

§. 11.

Gelder, Werthpapiere und sonstige Werthgegenstände, welche der exponirte Bezirksamtsassessor aus Anlaß seiner Amtsführung in Empfang nimmt, hat er mit nächster Sendungsgelegenheit an das Bezirksamt zur vorschriftsmäßigen Behandlung abzuliefern. Nur wenn die Wiederverausgabung binnen 3 Tagen mit Gewißheit sich voraussehen läßt, kann er diese Gegenstände in eigene sichere Verwahrung nehmen. In diesem Falle hat er den Empfang und die Hinausgabe vorschriftsmäßig und unter Beilegung der Einnahms- und Ausgabsbelege zu verbuchen.

§. 12.

Bezüglich der Einhaltung der Amtsstunden, der Bereisung des Amtsbezirkes, der Abhaltung von Amtstagen außerhalb des Amtssitzes und bezüglich des Verkehrs mit Amtsuntergebenen finden die Bestimmungen der §§. 13 bis 16 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 auch auf die exponirten Bezirksamts-Assessoren Anwendung.

§. 13.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor hat eigene Geschäftstagbücher, wie dieselben für die Bezirksämter vorgeschrieben sind, zu führen, und besitzt seine eigene Registratur, in welcher alle seinen Amtsbezirk betreffenden Akten, mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die der ausschließenden Competenz des Bezirksamtmannes vorbehaltenen Gegenstände beziehen, zu hinterlegen sind.

Der Bezirksamtmann hat wenigstens alle Vierteljahre von den Geschäftsbüchern Einsicht zu nehmen und daß dieses geschehen, in denselben durch Namensunterschrift zu bestätigen.

IV.

Hilfspersonale und Regie des exponirten Bezirksamts-Assessors.

§. 14.

Dem exponirten Bezirksamts-Assessor wird ein Schreiber mit den regulativmäßigen Bezügen beigegeben und von demselben aufgenommen.

Die Aufstellung des Amtsdieners erfolgt nach Vorschrift des §. 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 24. Februar 1862 die Einrichtung der Distriktsverwaltungsbehörden betreffend.

Die Verpflichtung beider obliegt dem exponirten Bezirksamts-Assessor.

§. 15.

Der exponirte Bezirksamts-Assessor hat die Canzleibedürfnisse aus dem ihm bewilligten Jahresaversum von 200 fl., die Beheizung der Amtslokalitäten von dem Jahresaversum von 100 fl. zu bestreiten.

Die zur besonderen Verrechnung geeigneten Regieausgaben kommen auf Rechnung des Bezirksamtes.

Die Gesetz-, Regierungs- und Kreisamtsblätter erhalten die exponirten Nebenbeamten in gleicher Weise, wie die Bezirksämter.

§. 16.

Bei auswärtigen Offizialgeschäften sind die regulativmäßig zulässigen Reisekosten und Taggelder vorerst aus der Staatskassa zu vergüten und vierteljährlich zu liquidiren.

II. Theil.

A. Staatsrechtliche Gegenstände.

Titel I.

Verhältniß zum Auslande.

Die Bezirksämter an der Landesgrenze bekleiden die Eigenschaft von Landeshoheitsbehörden. In ihre desfallsigen Obliegenheiten fällt zunächst:

1. Die Sorge für die Integrität der Landesgrenzen. Außer der Mitwirkung bei Berichtigungen oder neuer Vermarkung der Landesgrenzen und neben den periodischen Grenzbegehungen mit den ausländischen Nachbarbehörden, wozu die Bezirksämter jeweils besonders committirt werden, liegt diesen die Aufsicht auf Erhaltung der Hoheitszeichen und Grenzsteine ob. Abgänge und Beschädigungen an den Vermarkungszeichen sind von den Bürgermeistern, dem Forstpersonale oder der Zollschutzwache dem Bezirksamte anzuzeigen, dessen weiteres Verfahren nach dem durch

M.=R. v. 8. Juni 1851. V.=S. Bd. XXXIII. p. 145.

bekannt gegebenen Regulative zu bemessen ist.

Wo Flüsse und Bäche die Landesgrenzen bilden, dürfen einseitige Vorkehrungen der ausländischen Behörden, sei es zum Uferschutz oder zur Wasserbenützung, nicht zugegeben, Höhenmaße nur in Vereinbarung der beiderseitigen Grenzbehörden aufgestellt,

M.=R. v. 9. März 1839. V.=S. Bd. XXXIII. p. 141.

S. Staatsvertrag mit Oesterreich v. 24. Juni 1862 über die bayerisch-böhmische Grenze. Art. 58.

in allen Differenz= oder auf die Grenzlinie irgendwie Einfluß äußernden Vereinbarungsfällen müssen höhere Verhaltsbefehle erwirkt werden.

Eine gleich wichtige Obliegenheit der Bezirksämter bildet

2. Die Abwehr von Eingriffen in die Landeshoheitsrechte.

Derartige Eingriffe sind: der bewaffnete Uebertritt von Militärpersonen des Auslandes, die Verfolgung von Uebelthätern durch auswärtige Justiz-, Polizei-, Forst- oder Zoll-Bedienstete, Steuereintreibungen durch fremde Einnehmer oder Exekutoren u. s. w.

Anmassungen dieser Art ist nach Gestalt der Umstände durch Waffenabnahme, Fortweisung oder Festnehmung der fremden Bediensteten, Protesteinlegung bei der Auslandsbehörde oder in sonst geeigneter Weise unter Beachtung des Grundsatzes zu begegnen, daß die Territorial-Hoheitsrechte mit allem Nachdrucke gewahrt werden müssen, daß aber die Wahl der Mittel und der Formen nicht zur Steigerung des Conflikts führen darf.

Eine gütliche Verständigung mit der jenseitigen Grenzbehörde schließt die Nothwendigkeit nicht aus, über den Vorgang Anzeigebericht an die Kreisstelle zu erstatten.

§. 22 d. Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825. Abs. 3.

Werber für fremde Kriegsdienste — sie mögen hiezu von einer ausländischen Regierung legitimirt sein oder nicht — sind der gerichtlichen Einschreitung zu überweisen nach

Art. 117 d. St.-G.-B.

Staatsvertragsmäßige Limitationen des völkerrechtlichen Ausschlusses der Nacheile in ein fremdes Territorium bestehen im Interesse des Sicherheitsdienstes zwischen Bayern und dem Königreiche Würtemberg.

Min.-Erkl. v. 30. Dezbr. 1831. Regbl. 1832. p. 20.
" " 12. Jan. 1854. Regbl. p. 81.

dem Herzogthum Sachsen-Meiningen

Min.-Erkl. v. 10. Mai 1838. Regbl. p. 456.

dem Großherzogthum Hessen

Min.-Erkl. v. 11. Nov. 1839. Regbl. p. 972.
" " 20. April 1855. Regbl. p. 375.

dem Großherzogthum Baden

Min.-Erkl. v. 17. Aug. 1843. Regbl. p. 681.
" " 27. April 1855. Regbl. p. 439.

dem Kaiserthum Oesterreich

Min.-Erkl. v. 21. Aug. 1852. Regbl. p. 1041.
" " 6. Septbr. 1855. Regbl. p. 1103.

dem Kaiserthum Frankreich

Min.-Erkl. v. 25. April 1869. Regbl. p. 807.

Nach dem Inhalte dieser Staatsverträge dürfen flüchtige Verbrecher oder Uebertreter durch Nacheile von ausländischen Justiz- und Polizei-Organen verhaftet, müssen aber zur weiteren Austragung zwischen den beiderseitigen Behörden vorerst der nächsten Polizeibehörde des Territoriums, wo die Aufgreifung erfolgte, übergeben werden. Wird in solchen Fällen eine Haussuchung nothwendig, so darf diese nur von der inländischen Ortsobrig-

keit vorgenommen werden, welche sich jedoch einer derartigen Aufforderung nicht entschlagen kann.

Mit Oesterreich ist die Vereinbarung auf wechselseitige Verfügbarstellung der Gendarmerie für Brand- und Elementar-Unglücksfälle ausgedehnt.

b. ebenalleg. M.-Erkl. Art. 7.

An der Landes- und Zollvereinsgrenze gegen Oesterreich steht ferner den Zollbediensteten das wechselseitige Recht zu, Schleichhändler über die Landesgrenze zu verfolgen und Festnehmung der Thäter sowie die Beschlagnahme ihrer Waaren zu beantragen.

Art. 10 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich vom 9. März 1868. Beilage zu Nr. 51 d. Regbl. p. 10.

Ueber die eigenthümliche Stellung der auf bayerischem Boden errichteten österreichischen Zollämter s.

Vdg. v. 4. Jan. 1853. Regbl. p. 5 ff.

3. Ueber die Auslieferung fremder Unterthanen sind in dem

*M.-R. v. 11. Febr. 1864 ad Nr. 4866.

die nöthigen Vorschriften enthalten. Hiernach competirt, wenn es sich um Auslieferungsanträge auf Grund des

Bundesbeschlusses v. 26. Jan. 1854. B.-S. B. XXXIII. p. 138.*)

handelt, die Beschiedung derartiger Anträge zu den Distriktspolizeibehörden benehmlich mit dem Staatsanwalte des einschlägigen Bezirksgerichts; vorbehalten ist die Zuständigkeit des Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern für zweifelhafte Fälle.

Auslieferungsanträge wegen politischer Verbrecher auf Grund des

Bundesbeschlusses v. 18. Aug. 1836. loc. cit. in not.

dann alle von den Behörden außerdeutscher Staaten gestellten Auslieferungsanträge sind von den Distriktspolizeibehörden im Benehmen mit dem bezirksgerichtlichen Staatsanwalte lediglich zu instruiren, von dem vorgenannten Staatsministerium aber zu bescheiden.

Die bestehenden Uebereinkommen mit anderen Staaten s.

bezüglich des Kaiserthums Oesterreich

Min.-Erkl. v. 25. Sept. 1854. Regbl. p. 1069.
" " 21. Mai 1855. Regbl. p. 552.

in Bezug auf das Königreich Belgien

Allerh. Entschl. v. 23. Juni 1846. Regbl. p. 479.

in Bezug auf Frankreich

Allerh. Entschl. v. 5. Juni 1846. Regbl. 329,
M.-Erkl. v. 30. Juli 1854. Regbl. p. 587.
" " 15. März 1868. Regbl. p. 469.

---

*) Diese Bundesbeschlüsse werden wohl auch nach Auflösung des deutschen Bundes vom Gesichtspunkte internationaler Verträge insolange als wirksam erachtet werden können, als nicht neue Verträge zwischen dem norddeutschen Bunde und den übrigen deutschen Staaten abgeschlossen werden.

in Bezug auf Italien

Min.-Erkl. v. 2. Dez. 1868. Regbl. p. 2361.

in Bezug auf Rußland

Min.-Erkl. v. 21. April 1869. Regbl. p. 770.

bezüglich der Schweiz

Allerh. Entschl. v. 27. Aug. 1852. Regbl. p. 921.

in Bezug auf die Vereinigten Staaten von Amerika

Min.-Bek. v. 30. Septbr. 1868. Regbl. S. 2159.

Für die Auslieferung von Deserteuren oder Militärflüchtlingen aus deutschen Bundesstaaten gibt Maaß das

Bundes-Cartel v. 10. Febr. 1831. Regbl. p. 479.
Min.-Bek. v. 28. Febr. 1864. Regbl. p. 479.
" " 31. März 1868. Regbl. p. 587.

4. Ueber die Landesverweisung von Ausländern

s. unten „Paß- und Fremden-Polizei“ und „Aufenthalt.“

5. Die allgemeine Anordnung, daß über sämmtliche Sterbefälle von Ausländern ein kostenfrei ausgefertigter pfarramtlicher Todtenschein behufs weiterer diplomatischer Behandlung an die Kreisstelle einzuschicken ist,

*M.-R. v. 17. Aug. 1857. ad Nr. 15,543.

ist durch eine Reihe nachgefolgter Ministerial-Reskripte auf Grund internationaler Vereinbarungen theils auf Geburtsfälle ausgedehnt, theils dahin modifizirt worden, daß die Pfarrbücher-Extrakte von den bayerischen Unterbehörden unmittelbar an die betreffende Heimatsbehörde zu übersenden seien.

6. Reisen fremder Monarchen und Mitglieder regierender Häuser werden den Bezirksämtern durch die einschlägigen Post- und Bahnbehörden bekannt gegeben;

M.-R. v. 30. Nov. 1849. V.-S. Bd. XXI. p. 83.

die Empfangsfeierlichkeiten und Ehrenbezeugungen richten sich nach den durch

M.-R. v. 28. Mai 1857.

bekannt gegebenen allerhöchsten Direktiven.

Werden die Behörden auf Grund gesandtschaftlicher Mittheilung von der vorgesetzten Stelle über die Incognito-Reise eines fremden Souverains oder Prinzen förmlich in Kenntniß gesetzt, so haben sich bei der Ankunft am Amtssitze die Behörden-Vorstände zum Empfange einzufinden, (auf dem Lande der Bezirksamtmann, Landrichter, Rentbeamte, Forstmeister, Pfarrer, Bürgermeister.)

War eine höhere Eröffnung nicht vorausgegangen, sondern die Reise dem Bezirksamte blos auf dem Wege post- oder bahnamtlicher Mittheilung bekannt geworden, so hat sich gleich wie in dem Falle ausdrücklicher Ablehnung jeder Ehrenbezeugung lediglich ein Polizeibediensteter in Civilkleidung an der Haltstelle einzufinden, um für die Ordnung und Weiterbeförderung Sorge zu tragen und etwaige Wünsche entgegen zu nehmen.

7. Wenn für innere Landesangelegenheiten die Hilfe eines auswärtigen

Souverains in Anspruch genommen werden will, ist die vorherige ministerielle Genehmigung zu erholen.

*M.-E. v. 23. Mai. 1865. Nr. 3939. Cult.-M.-Bl. p. 106.

Titel II.

Innere staatsrechtliche Verhältnisse.

Capitel I.

1. Einwanderungen*) kommen außer dem Falle einer durch königl. Decret vollzogenen Indigenatsverleihung **)

§. 3 der I. Verf.-Beil. lit. c.

und der keine weiteren Förmlichkeiten voraussetzenden Verheirathung einer Ausländerin mit einem Bayern

loc. cit. lit. a,

nur im Gefolge von Uebersiedlungen von Ausländern und ihrer Heimaterwerbung in Bayern vor.

Die bisherige Beschränkung der Einwanderung ausländischer Israeliten ist durch

Art. 53 Abs. 2 d. Heimats-Ges. v. 16. April 1868.

in Wegfall gekommen.

Ausländer, welche in Bayern ein Heimatsrecht auf Grund des

Art. 6—8 d. Heim.-Ges.

erwerben wollen, haben den Bestimmungen des

§. 3 der I. Verf.-Beil.

Genüge zu leisten.

Zum Nachweise der Ansässigmachung im Sinne dieser Verfassungsbestimmung genügt es, wenn der Ausländer seinen ständigen Aufenthalt in Bayern genommen und die für Inländer bestehenden Vorbedingungen des Heimatserwerbs erfüllt hat, wozu noch der in

Ziff. 4 d. Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1868 z. Heim.-Ges.

vorgezeichnete Ausweis über Entlassung aus dem bisherigen Unterthanenverband zu kommen hat.

---

*) Vgl. über diese Materie die ausführlichen Erörterungen in Riedel's Commentar zum Heim.-Ges. v. 16. April 1868. Nördlingen. Beck. 1868. (S. 94 ff.) — Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 285.

**) Durch die für Verleihung des Indigenats zu entrichtenden Taxen und Gebühren im Gesammtbetrage zu 174 fl. ist die Tax- und Stempelpflicht der Instruktionsverhandlungen nicht ausgeschlossen, ebensowenig erstreckt sich die etwaige Nachlassung der ersteren Gebühren auf die Verpflichtung zur Bezahlung der letzterwähnten Taxen und Stempel.

Nach Erfüllung dieser Voraussetzungen sind die Gemeinden verpflichtet, eingewanderten Ausländern, welche die Bedingungen des

Art. 6 oder 7 d. Heim.-Ges.

Genüge geleistet haben, die Heimat zu ertheilen, und berechtigt, denselben nach

Art. 8 loc. cit.

die Heimat auf Ansuchen zu verleihen.

Jeder solche Beschluß eines Gemeindeausschusses oder Magistrats, welcher nicht zugleich Distriktspolizeibehörde ist, bedarf der Bestätigung des Bezirksamts,

Art. 9 Abs. 2 d. Ges.

welches sich dabei auf die Prüfung der Thatsache der Einwanderung, der Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande und der formellen Giltigkeit des betreffenden Gemeindebeschlusses zu beschränken hat, und bei Vorhandensein dieser Voraussetzungen die Bestätigung nicht versagen darf.

Nach erfolgter Bestätigung erlangt der eingewanderte Ausländer Heimat und Indigenat.

Ziff. 4 d. Vollz.-Vorschr. v. 29. Juni 1868 z. Heim.-Ges.

Bei Einwanderern aus Staaten, welche die Entlassungs-Urkunde nur unter der Bedingung vorgängiger Aufnahme in den bayerischen Staatsverband ausstellen, ist die Bestätigung des Verleihungsaktes nur bedingt zu ertheilen und die Heimaturkunde erst nach Vorlage der Entlassungsurkunde auszuantworten.

loc. cit. Abs. 5.

Wenn der Aufgenommene einem derjenigen Staaten angehörte, welche die Gothaer Uebereinkunft abgeschlossen haben, so ist der früheren Heimatsbehörde Nachricht zu ertheilen.

Einwanderer und Rückeinwanderer, welche das 31. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, werden in Bayern wehrpflichtig.

Art. 9 Abs. 1. Art. 10 u. 15 des Wehrverf.-Ges. v. 30. Januar 1868.

Bezüglich der Einwanderungen aus den Vereinigten Staaten von Amerika vgl.

Min.-Bek. v. 30. Septbr. 1868. Regbl. S. 2153.*)

aus Preußen

M.-Bek. v. 10. Dez. 1868. Rgbl. pro 1869. S. 331.

2. Auswanderungen**) finden nur mit obrigkeitlicher Bewilligung statt, deren Ertheilung der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes zusteht, soweit es sich nicht um solche Staaten handelt, mit denen keine Freizügigkeitsverträge bestehen,

Tit. IV. §. 14 d. Verf.-Urk.

§. 23 d. Form.-Vdg. v. 17. Dez. 1825. Abs. 3.

*§§. 1 u. 11 des Norm.-Reskr. v. 2. Febr. 1868. Nr. 1435.

---

*) Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 104 ff.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 274. 289.

Jede Auswanderungsbewilligung ist von dem Nachweise bedingt, daß der Gesuchsteller den gesetzlichen Verbindlichkeiten gegen sein bisheriges Vaterland Genüge geleistet hat,

Tit. IV. §. 14 d. Verf.-Urk.

wobei zunächst die Erfüllung der Wehrpflicht in Betracht kömmt.

Art. 3 u. 73 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Cautionsleistung wegen Erfüllung der Wehrpflicht oder Stellung eines Ersatzmannes kann bei Auswanderungen nicht mehr gefordert werden.

§. 3 Abs. 2 d. Norm.-Reskr. v. 2. Febr. 1868.

Wehrpflichtige der aktiven Armee haben sofort bei Anbringung des Auswanderungsgesuches sich durch ein Zeugniß der Militärbehörde zu legitimiren, daß der beabsichtigten Auswanderung vom militärdienstlichen Standpunkte ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Art. 73 Abs. 2 d. Wehrverf.-Ges.
*Kr.-M.-R. v. 27. Mai 1868. Nr. 7021.

Reservisten und Landwehrmänner, welche einer militärdienstlichen Bewilligung zur Auswanderung nicht bedürfen, haben sich über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch die in

Art. 70 d. Wehrverf.-Ges.

bezeichnete Urkunde auszuweisen.

*M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

Bezüglich der steuer- und umlagepflichtigen Personen ist die Bestätigung des Rentamts und der betreffenden Gemeindeverwaltung zu erholen, daß sie sich mit der Entrichtung öffentlicher Abgaben nicht im Rückstande befinden.

§. 1 Abs. 2 d. alleg. Norm.-Reskr.

Personen, die in strafrechtlicher Untersuchung befangen oder in eine Strafe verurtheilt sind, können die Erlaubniß zur Auswanderung nicht vor beendigter Untersuchung, beziehungsweise erstandener Strafe oder erfolgter Begnadigung erhalten.

§. 1 Abs. 3. loc. cit.

Civilrechtliche Verpflichtungen dürfen die Verwaltungsbehörden nicht veranlassen, einen Auswanderer zurückzuhalten. Ob Arrestgesuche auf Personen oder deren Vermögen zulässig sind, hat der Civilrichter zu entscheiden.

Zur Sicherung privatrechtlicher Ansprüche sind jedoch angebrachte Auswanderungsgesuche von den Distriktspolizeibehörden unter Vorstreckung einer 14tägigen Ausschlußfrist in den Lokal- und Kreisamtsblättern öffentlich bekannt zu machen.*) Hievon kann bei Personen, die entweder notorisch kein Vermögen besitzen oder für die Berichtigung etwaiger Schulden einen Bürgen bestellen, Umgang genommen werden.

§. 2 loc. cit.

*) Diese Bestimmung hat auf Gesuche um Ausstellung von Reisepässen nach Amerika keinen Bezug. *M.-R. v. 11. Febr. 1869. Nr. 12,385.

Kinder bedürfen zur Auswanderung der Zustimmung der Eltern, Minderjährige jener des Vormunds und der Vormundschaftsbehörde. Diese Erklärungen sind von der instruirenden Behörde von Amtswegen einzuholen.

§. 3 loc. cit.

Ueber die etwaige Erhebung einer Nachsteuer bezüglich des ins Ausland exportirten Vermögens.

§. 10 loc. cit.

Jedes Gesuch um die Erlaubniß zur Auswanderung ist unter Uebergabe der zur Begründung dienenden Belege bei der Distriktspolizeibehörde des Heimatsortes anzubringen, und von dieser nach vorgängiger Sachinstruktion, wozu die Beibringung eines Certifikats über die jenseitige Aufnahmszusicherung gehört, mit Berücksichtigung vorstehender Bestimmungen zu bescheiden, oder, wenn mit dem Staate, nach welchem die Auswanderung beabsichtigt ist, ein Freizügigkeitsvertrag nicht bestehen sollte, gemäß

§. 23 lit. b. der Form.-Vdg. v. 17. Dezbr. 1825.

der Kreisregierung K. d. J. berichtlich in Vorlage zu bringen.

Bei der Auswanderung in solche Staaten, wo die Aufnahme in den Unterthansverband oder die Naturalisation sofort stattfindet, wird die Entlassung aus dem bayerischen Staatsverbande vorbehaltslos ertheilt;

§. 6 Ziff. 1 u. §. 12 d. I. Verf.-Beil.

§. 4 Abs. 3 u. §. 11 Abs. 2 d. alleg. Norm.-Reskr.

bei der Auswanderung in Staaten, wo die Naturalisation erst nach mehrjährigem Aufenthalte erfolgt, dagegen mit dem Vorbehalte des Nachweises der jenseits erlangten Staatsangehörigkeit. Bis zur Erlangung der letzteren verbleibt dem Ausgewanderten die bisherige Heimat, zugleich aber auch die Wehrpflichtigkeit in Bayern.

Art. 10 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Ueber Auswanderungen nach Amerika s.

Min.-Bek. v. 30. Septbr. 1868. Regbl. p. 2153.*)

Eine Aufnahme solcher Jünglinge, welche mit Erlaubniß vor dem Beginne ihrer Wehrpflicht ausgewandert sind, in die Bezirks- und Aushebungsliste oder ihre Einreihung in die Armee findet während ihrer Abwesenheit nicht statt.

§. 4 d. M.-E. v. 2. Febr. 1868. Nr. 1435.

§. 4 Abs. 5 der Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868 z. Wehrverf.-Ges.

Auch die Auflage einer Caution zur Sicherung der Heimatsgemeinde für den Fall der Rückkehr nach Bayern ist unzulässig.

§. 4 d. alleg. Norm.-Reskr.

Von jeder an Wehrpflichtige ertheilten Auswanderungsbewilligung ist der betreffenden Militärbehörde Kenntniß zu geben.

*M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

---

*) Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 104 ff.

Die Momente, auf welche Auswanderer nach überseeischen Ländern bei Instruktion ihres Gesuches besonders aufmerksam zu machen sind, s. in

§. 5 d. alleg. Norm.-Reskr. v. 2. Febr. 1868.

Die Ausstellung und Visirung von Reisepässen an Auswanderer ist nur dann veranlaßt, wenn sie von den Betheiligten ausdrücklich nachgesucht, oder von den Regierungen jener Länder, wohin die Auswanderung stattfindet, verlangt wird.

Allh. Vdg. v. 9. Dez. 1865 über das Paßwesen.

M.-R. v. 23. Dez. 1865. Nr. 3205.

§. 6 des Norm.- Reskr. v. 2. Febr. 1868.

Gleiches gilt von der Legalisirung der Auswanderungsbewilligungs-Urkunden.

*M.-R. v. 2. Mai 1866. Nr. 7453.

Der Eintritt in fremde Kriegsdienste mit der Erwerbung eines fremden Indigenats wird gleich der Auswanderung behandelt.

Dagegen bleibt dem ohne Ausscheidung aus dem bayerischen Staatsverbande mit königlicher Erlaubniß in fremde Kriegsdienste Eintretenden die Eigenschaft als Bayer mit der Verpflichtung den Bestimmungen des

§. 11 d. I. Verf.-Beil.

Genüge zu leisten.

§. 8 des Norm.-Reskr. v. 2. Febr. 1868.

Auswanderung oder Eintritt in fremde Kriegsdienste ohne Erlaubniß zieht Verlust des Indigenats und Staatsbürgerrechtes,

§. 6 Ziff 1 u. §. 10 Ziff 1 u. 2 der I. Verf.-Beil.

bei Wehrpflichtigen überdies die gesetzlichen Folgen der Widerspenstigkeit oder Desertion nach sich.

Eine vor Erlangung der Naturalisation im fremden Staate ohne vorgängige Erholung des in

Art. 33 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.

für die Verehelichung bayer. Unterthanen vorgeschriebenen Zeugnisses eingegangene Ehe fällt unter die Strafbestimmungen des

Art. 41 loc. cit.

und muß in Bayern als wirkungslos betrachtet werden.

Die Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer involvirt kraft des Gesetzes das Aufhören der Staatsangehörigkeit,

§. 6 Ziff. 3 d. I. Verf.-Beil.

M.-R. v. 26. Nov. 1852. V.-S. Bd. XXVI. p. 598.

ohne daß es für das Bezirksamt einer weiteren Thätigkeit bedarf als gegebenen Falls der Ausstellung eines Zeugnisses über die persönliche Befähigung zur Eingehung einer giltigen Ehe.

Eigenmächtige Auswanderungen sollen durch gehörige Vorsicht bei Ausstellung von Reiselegitimationen und Begrenzung ihrer Giltigkeitsdauer ver-

hütet werden. Strafeinschreitung oder Vermögensconfiscation findet bei Auswanderung ohne Erlaubniß nicht mehr statt.

M.-R. v. 10. Nov. 1862. Nr. 450.

Ein besonderes Augenmerk werden die Behörden darauf zu richten haben, daß die Heimatsverhältnisse der etwa zurückbleibenden Familienangehörigen des Auswanderers entsprechend festgestellt werden.

3. Ueber die stattgehabten Aus- und Einwanderungen, dann die damit verbundenen Vermögens-Ex- und Importationen sind bei den Bezirksämtern fortlaufende Register in Evidenz zu halten.

§. 23. d. Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825. Abs. 2.

4. Die Concessionirung der Hauptagenten für Beförderung von Auswanderungen nach überseeischen Ländern, sowie die Aufstellung der von ihnen vorgeschlagenen Unter-Agenten competirt zu den Kreis-Regierungen K. d. J., von welchen die Concessionirung und beziehungsweise Aufstellung durch das Kreisamtsblatt veröffentlicht wird. Die von den Hauptagenten gestellte Caution von 5000 fl. muß in bayerischen Staatspapieren oder Aktien einer bayerischen Eisenbahngesellschaft bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde hinterlegt und depositalmäßig behandelt, im Falle erforderlichen Angriffs zur Deckung von Haftungen, stets wieder auf den vollen Betrag ergänzt, und darf bei dem Aufhören des Geschäftsbetriebs erst nach erfolgloser Ediktal-Citation etwaiger Anspruchberechtigter wieder hinausgegeben werden.

Vdg. v. 7. Juni 1862, Regbl. p. 1191.
M.-Bek. v. 12. Juni 1862, Regbl. p. 1194.

Unbefugte Auswanderungs-Agenturen sind vorsorglich einzustellen und der strafpolizeilichen Einschreitung zu überweisen.

Art. 51 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1—3.
Art. 30 ibidem.

Die Geschäftsführung der bewilligten Agenturen ist gehörig zu überwachen

Min.-Bek. v. 12. Juni 1862, Regbl. p. 1194.

und gegebenen Falls strafpolizeiliche Einschreitung herbeizuführen nach

Art. 51 d. P.-St.-G.-B. Abs. 4.

unbeschadet des Antrags auf Zurückziehung der Bewilligung.

§§. 3 u. 4 d. Vdg. v. 7. Juni 1862.

Capitel II.

1. Die Feier der Geburts- und Namensfeste Ihrer Majestäten des Königs und der Königin ist in allen Städten und Märkten an den Tagen, worauf sie fallen, kirchlich zu begehen. Ort und Stunde richten sich nach dem Herkommen bei jeder Confession; die innere kirchliche Anordnung ist der Orts-Geistlichkeit überlassen, was eine dienstfreundliche Abrede zwischen dem Pfarramte und der Ortsbehörde nicht ausschließt.

M.-R. v. 11. Dezbr. 1811. V.-S. Bd. II. p. 108.
M.-R. v. 27. April 1821. loc. cit. p. 111.

Ein allgemeines sonntägliches Kirchengebet für den König und die Königliche Familie ist für alle Kirchen des Reiches angeordnet, für die katholischen durch

Allerh. Entschl. v. 27. Febr. 1806. Regbl. p. 109.

Andere Kirchengebete für den Souverain und für Mitglieder des Königlichen Hauses werden jeweils bei besonderen Anlässen vorgeschrieben.

S. V.-S. Bd. II. p. 100 — 108.
„ „ Bd. XXI. p. 77.

Die Reihenfolge der Beamten bei politisch-religiösen Festlichkeiten, wobei jeder Beamte dem Gottesdienste seiner Confession beizuwohnen hat,

M.-R. v. 24. Juli 1842. V.-S. Bd. XXI. p. 75.

ist oben Th I. Tit. I. Ziff. 2 S. 3 angegeben.

2. Für die Empfangsfeierlichkeiten bei Reisen Ihrer Königlichen Majestäten, dann von Mitgliedern der Königlichen Familie gelten die Vorschriften des

M.-R. v. 28. Mai 1857.

3. Die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen ist eine landesfürstliche Prärogative. Ausländische Ehrenzeichen dürfen bei Vermeidung des Indigenats-Verlustes und strafpolizeilicher Einschreitung ohne Königliche Genehmigung nicht getragen werden.

Tit. VI. §. 14 d. Verf.-Urk. Abs. 2.
§. 10 d. I. Verf.-Beil. Ziff. 2.
§. 31 d. Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825.
Art. 55 d. P.-St.-G.-B.

Gleich dem unberechtigten Tragen fremder Decorationen ist die unbefugte Beilegung inländischer Ordenszeichen, Titel, Standes- und Ehrenvorzüge strafpolizeilich zu verfolgen.

Art. 55. d. P.-St.-G.-B.

Dasselbe gilt von der Anmassung des Hoftitels auf Gewerbsfirmen und von der Anwendung der Livree der Königlichen Dienerschaft.

loc. cit.

Das unbefugte Tragen inländischer Uniformen und Dienstesszeichen verfällt den Bestimmungen des

Art. 130 d. St.-G.-B.

Wenn die Verwaltungs-Behörden mit der Aushändigung von Ehrenzeichen betraut werden, bemißt sich die Feierlichkeit des Aktes nach den speziell erhaltenen Direktiven.

Die inländischen Orden ohne Ausnahme müssen statutengemäß auf Ableben des damit Begnadigten an das Staats-Ministerium des Königlichen Hauses wieder eingeschickt werden. Die Vermittlung dieser Einsendung — und zwar mittelst Berichtes an die Kreisregierung K. d. Innern liegt den Bezirksämtern ob.

M.-R. v. 10. Mai 1863 ad Nr. 5657.

4. Aenderungen des Geschlechtsnamens dürfen ohne Königliche Bewilligung nicht stattfinden.

Mand. v. 12. März 1677, V.-S. Bd. III. p. 391.

Art. 54 d. P.-St.-G.-B.

In das Bereich dieses Verbotes fällt insbesondere die Benennung außerehelicher Kinder nach dem Namen ihres natürlichen Vaters und müssen desfallsige Stipulationen, wie sie nicht selten in Kindesanerkennungs- und Alimentations-Verträgen vorkommen, als wirkungslos betrachtet werden. Namentlich ist in den Schulen darauf zu achten, daß illegitime Kinder nur den Geschlechtsnamen ihrer Mutter führen.

M.-R. v. 2. Juli 1848. V.-S. Bd. XXIII. p. 116.

Die primitive Aufnahme und Instruktion von Namensänderungsgesuchen, welche jederzeit als tax- und stempelpflichtig zu behandeln sind, competirt zu den Distriktsverwaltungsbehörden.

*M.-R. v. 18. April 1863. Nr. 7967.

Differenzen über die Berechtigung zur Führung eines bestimmten Familiennamens werden im Instanzenzuge von den Verwaltungsbehörden entschieden.

Oberstr. Erk. v. 14. März 1857. Regbl. p. 270.

Auch Vor- und Taufnamen dürfen nicht willkürlich gewechselt werden; die Genehmigung einer solchen Aenderung competirt zu den Distriktsverwaltungsbehörden benehmlich mit der coordinirten Gerichtsbehörde, und muß die Berichtigung der einschlägigen Civilstandsregister, namentlich der Geburts- und resp. Taufregister zur Folge haben.

M.-R. v. 8. März 1866, Nr. 3878.*) Cult.-Min.-Bl. p. 83.

Zum vollständigen Staatsbürgerrechte gehört außer dem Indigenate die gesetzliche Volljährigkeit, selbstständige Heimat, bei Neueingewanderten zudem ein 6jähriger Aufenthalt im Königreiche.**)

§. 8 d. I. Verf.-Beil.

Capitel III.

Jedem Staatsbürger ist sofort nach der Erwerbung einer selbstständigen Heimat der Verfassungseid abzunehmen.

Tit X. §. 3 d. Verf.-Urk.

---

*) Mit der Namensänderung nicht zu verwechseln ist die Berichtigung von Familiennamen, welche in die Zuständigkeit der Bezirksämter als derjenigen Behörden fällt, denen die Aufsicht über die Führung der Geburts- und Trauungs-Register obliegt. M.-R. v. 16. Mai 1866. Nr. 19,112.

**) Ueber die in der Praxis allerdings noch nicht constant adoptirte Unterscheidung zwischen Staatsbürger- und Gemeindebürgerrecht s. Bl. f. adm. Pr. Bd. V. p. 247. und 257. Bd. VII. p. 54 und 65. Bd. VIII. p. 287. Bd. IX. p. 394. Bd. XVIII. p. 1, 17, 34. Bezüglich auf das aktive Wahlrecht zum Landtage ist die Frage gelöst durch gen. M.-R. v. 15. März 1863. ad Nr. 6959. Die von der Staatsbürgereigenschaft bedingten und besonderen Rechte sind zusammengestellt Bl. f. a. Pr. Bd. IV. p. 292.

Der Zeitpunkt der Eidesabnahme bemißt sich verschieden, je nach der Art der Erwerbung des Heimatsrechtes. Die Eidesabnahme ist mit Vermeidung besonderer Vorladung zum Amte insbesondere gelegentlich der Gemeindevisitationen und auswärtigen Amtstage und zwar nach vorausgegangener Belehrung zu bethätigen, die erfolgte Beeidigung aber durch ein fortlaufendes Protokoll zu bekunden.

*M.-R. v. 25. Aug. 1868. Nr. 10,345.

Israelitischen Glaubensgenossen wird der Staatsbürgereid ganz in derselben Art, wie den Christen abgenommen, nur mit Hinweglassung der Anrufung des heil. Evangeliums.

Art. 4 des Landtags-Wahlges. v. 4. Juni 1848.
M.-R. v. 30. März 1849. V.-S. Bd. XXII. p. 395.

Die Eidesabnahme hat in Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die Magistrate, in den übrigen Gemeinden durch die Bezirksämter zu geschehen. Die zur Eidesabnahme nicht berufenen Gemeindebehörden haben dem Bezirksamt mindestens vierteljährlich diejenigen zur Anzeige zu bringen, bei welchen die Beeidigung veranlaßt ist.

M.-R. v. 25. Aug. 1868. Nr. 10,345.

Capitel IV.

Behufs Evidenthaltung der Adelsmatrikel sind die Pfarrämter angewiesen, alljährlich Conspekte über die in ihren Sprengeln vorgekommenen Geburten, Trauungen und Sterbfälle adeliger Personen unter Anlage von Original-Extrakten an die Kreisregierungen einzusenden.

M.-R. v. 3. Dez. 1815. V.-S. Bd. V. p. 47.
Vdg. v. 11. Septbr. 1829. Regbl. p. 713.*)
*M.-R. v. 22. Aug. 1866.

Gegen anmaßliche Beilegung eines nicht berechtigten, so wie gegen die Fortführung eines kraft gerichtlichen Erkenntnisses zu Verlust gegangenen Adels-Prädikats ist strafpolizeiliche Einschreitung hervorzurufen nach

Art. 55 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1.

Gleiches gilt von dem Gebrauche des Adels-Prädikats, wenn dasselbe wegen Uebernahme niederer Lohndienste oder Betriebs eines Handwerks, beziehungsweise Haltung eines öffentlichen Ladens, zufolge der Bestimmung des

§. 21 d. V. Verf.-Beil.

suspendirt ist.

*) In einigen Regierungsbezirken hat sich die Uebung gebildet, daß diese Conspekte und Extrakte von den Unterbehörden gesammelt und am Ende des Jahres an die Kreisregierung eingesendet werden; einzelne Regierungen haben weitergehend den Distrikts-Verwaltungs-Behörden die Evidenthaltung einer Spezial-Matrikel für den in den resp. Bezirken domizilirenden Adel auferlegt.

Außerdem haben die Bezirksämter der vorgesetzten Kreisregierung die nach

§. 25 der Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825

ihr obliegende Wahrung der landesherrlichen Gerechtsame gegenüber den Standesherren und Adeligen des Bezirks mittelst entsprechender Anzeigeerstattung in den hiezu geeigneten Fällen zu ermöglichen.

Wo verfassungsmäßige Ehrenvorzüge von Standesherren in Contestation gezogen werden, wird die erstinstanzielle Entscheidung hierüber den Bezirksämtern zukommen.

Capitel V.

Die Revision der Geschwornenliste hat alljährlich am Anfange des Monats März stattzufinden. Zu diesem Ende beauftragt das Bezirksamt die Magistrate und Bürgermeister zur Evidentstellung der Urlisten. Diese geschieht in Gemeinden mit städtischer Verfassung von dem Bürgermeister unter Zuziehung zweier Magistratsräthe, auf dem Lande von dem Bürgermeister unter Beiziehung zweier Ausschußmitglieder durch Streichung der mit Tod Abgegangenen oder der gesetzlichen Befähigung

Art. 76 d. Strafproz.-Ges. v. 10. Nov. 1848

verlustig Gewordenen, dann Hinzusetzung derjenigen Personen, welche seit der letzten Revision die Befähigung

Art. 75 loc. cit.

zum Geschwornendienste erlangt haben. Diese Liste (Urliste) ist während 14 Tagen im Gemeindehause zu Jedermanns Einsicht aufzulegen oder anzuheften, und daß dieses geschehen, öffentlich bekannt zu machen. Die innerhalb dieser Frist wegen Uebergehung befähigter oder Eintragung unbefähigter Individuen etwa vorgebrachten Einsprachen sind in öffentlicher Sitzung des Magistrats, beziehungsweise des Gemeinde-Ausschusses, zu bescheiden. Die Bescheidung so wie die Einsendung der Liste und der Reklamationsverhandlungen an das Bezirksamt hat binnen weiterer 8 Tage vom Ablauf der obigen Reklamationsfrist zu erfolgen.

Gegen den gemeindlichen Bescheid ist Berufung an das Bezirksamt zulässig, welche innerhalb 8 Tagen eingebracht und sodann in öffentlicher Sitzung beschieden werden muß.

Nach Einkommen der Urlisten haben unter Leitung des Bezirksamtmanns die Bürgermeister der 4 bevölkertsten Gemeinden, dann jene 5 Wahlmänner, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Landtagsabgeordneten die meisten Stimmen in 5 verschiedenen Gemeinden ihrer Wahlbezirke erhielten, auf je 1400 Einwohner des Bezirks je einen Geschwornen aus der Urliste zu wählen.

Die so gebildete Bezirksliste wird innerhalb des jeweils vorgeschriebenen Termins an den k. Regierungs-Präsidenten eingesendet.

Art. 75—90 d. Ges. v. 10. Novbr. 1848, die Abänderung des II. Theils des Strafgesetzbuchs v. 1813 betr.

Landtags-Abschied v. 10. Juli 1865, §. 37, Abs. 2.

Capitel VI.

Die Wahl der bayerischen Abgeordneten zum deutschen Zollparlament ist alle drei Jahre nach den Bestimmungen des

Ges. v. 16. Nov. 1867

und der in den Kreisamtsblättern abgedruckten

Instruktion zum Vollzuge dieses Gesetzes

vorzunehmen.

Der größere Theil der Thätigkeit bei diesen Wahlen obliegt den Bürgermeistern und den von der Kreisregierung zu ernennenden Wahlkommissären. Die Aufgabe der Bezirksämter beschränkt sich darauf, die Bürgermeister über ihre Obliegenheiten bezüglich der Herstellung der Wählerlisten,

Art. 10 d. Ges.

§§. 1—5 d. Instr.

dann die Wahlvorsteher der einzelnen Wahldistrikte über die Leitung der Wahl

§§. 10—24 d. Instr.

geeignet zu belehren, die bei den Bürgermeistern angebrachten Reklamationen gegen die Wählerlisten zu bescheiden,

§. 3 d. Instr.

die einzelnen Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens mit möglichster Beachtung der Gemeindegrenzen zu bilden

§§. 6 u. 7 d. Instr.

und die Wahlvorsteher für jeden Wahldistrikt, deren Stellvertreter und das Lokal, in dem die Wahl vorzunehmen ist, zu bestimmen.

§§. 8 u. 33 d. Instr.

Die Wahlergebnisse werden von den Wahlvorstehern unmittelbar dem Wahlkommissär und von diesem der Kreisregierung vorgelegt.

§§. 27 u. 37 d. Instr.

Die von der Kreisregierung aufgestellten Wahlkommissäre finden die genaue Bezeichnung ihrer desfallsigen Obliegenheiten in den

§§. 28—37 d. Instr.

Ueber das politische Verhalten der Verwaltungsbeamten bei diesen Wahlen gilt das unten bei den Landtagswahlen Gesagte.

Capitel VII.

Für die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer des Landtags haben die Bezirksämter die Urwahlbezirke zu bilden nach den Bestimmungen des

Art. 11 d. G. v. 4. Juni 1848 über die Wahl der Abgeordneten.

und des

Abschn. III. lit. a. Ziff. 1 d. Instr. v. 21. April 1855.

sie haben ferner die Wahlkommissäre für die Urwahlen zu bestimmen

loc. cit. Ziff. 4,

und mit den erforderlichen Anleitungen im Sinne der

loc. cit. Ziff. 2, dann 5 u. 10

zu versehen.

Die Wahlverhandlungen werden von dem Wahlkommissär unmittelbar dem für den zweiten Wahlakt (Abgeordneten-Wahl) von der Kreisregierung ernannten Kommissär mitgetheilt,

M.-R. v. 7. Juli 1849, Ziff. 3. V.-S. XXI. p. 334,

die Wahlzettel bis zum etwaigen Reklamationsgebrauche bei dem Bezirksamte hinterlegt.

loc. cit. Ziff. 4.

Der Einfluß, welchen die königlichen Beamten, namentlich jene des Verwaltungsdienstes auf das Ergebniß der Wahl üben sollen, darf lediglich dem staatsbürgerlichen Standpunkte, welchen der Beamte mit allen Urwählern theilt, entnommen, und muß jeder Schein behördlicher Einwirkung oder Geltendmachung des dem Verwaltungsbeamten kraft seines Amtes zukommenden Einflusses für politische Parteizwecke mit Takt vermieden werden.

Vgl. M.-R. v. 9. April 1868. Nr. 4184.

Die Wahlversammlungen der Urwähler und Wahlmänner unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen des Versammlungsrechtes nicht.

Art. 26. d. Ges. v. 26. Febr. 1850, die Versammlungen und Vereine betr.

Wahlumtriebe, wie sie in den

Art. 151—153 d. St.-G.-B.

aufgeführt sind, eignen sich zur Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft.

Capitel VIII.

Die je nach Ablauf von 6 Jahren zu erneuernde Wahl der Kreisvertretung — Landrath — nach dem

Ges. v. 28. Mai 1852*)

---

*) S. Braters Erläut. z. Ges. v. 28. Mai 1852. Maximil. Gesetzgbg. Th. II. Pözels Verfassungsrecht 3. Aufl. p. 305—324.

nimmt die Thätigkeit der Bezirksämter nur für die ersten Vorbereitungen in Anspruch, indem namentlich die Wahl der Mitglieder aus der Klasse der Distriktsräthe und aus jener der größeren Grundbesitzer von Kommissären zu leiten ist, welche die Kreisregierung ebensowohl aus ihrer Mitte abordnen, als aus der Zahl der übrigen Verwaltungsbeamten des Kreises ausersehen kann.

Art. 3 loc. cit. Abs. 1 u. Art. 5 Abs. 2.

Der Bezirksamtmann als solcher hat lediglich — nachdem das Wahlausschreiben Seitens der Kreisstelle erfolgt ist — die richtig gestellten Gemeinde-Urwahllisten von sämmtlichen Gemeinden zu erholen und dieselben mit den nöthigen Aufklärungen oder Erinnerungen, dann einem genauen Verzeichnisse der sämmtlichen Mitglieder des Distriktsraths an den mit der Wahl betrauten Verwaltungsbeamten einzusenden.

§. 23 d. Wahl-Instr. v. 10. Juni 1852. V.-S. Bd. XXVI. p. 335.

Capitel IX.

Ungleich näher als von der Kreisvertretung sind die Bezirksämter von dem Institute der Distriktsräthe — der Distrikts-Vertretung — berührt, deren Bildung und Leitung im ausgedehntesten Sinne des Worts ihnen übertragen ist. *)

Art. 5, 12, 15, Abs. 2 d. Ges. v. 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr.

Der Einfluß, welchen der Bezirksamtmann auf dieses Institut zu üben hat, ist in dem

M.-R. v. 10. Juni 1852, Ziff. 5. V.-S. Bd. XXVI. p. 327.

treffend dahin ausgedrückt:

„Zweck und Geist des Gesetzes werden nur dann erfüllt, und die, „namentlich bei gehörigem Verständnisse des Institutes der Ausschüsse, „beabsichtigte Vereinfachung der Geschäfte nur dann erreicht werden, „wenn sich die Distrikts-Verwaltungsbeamten mit Sachkenntniß und „Liebe ihrer Aufgabe widmen und sich in einsichtigen und wohlwollenden Wechselverkehr mit den Distriktsräthen und Ausschüssen zu „setzen und hierin zu erhalten wissen. Die den Distrikts-Räthen „im Vereine mit den Distrikts-Verwaltungsbehörden zugewiesene „Aufgabe umfaßt die materielle Wohlfahrt der Distriktsgemeinden so „vielseitig, daß auf ein richtiges Verständniß jener Aufgabe und auf „eine gewandte Leitung hoher Werth gelegt werden muß. Den Verwaltungsbeamten ist nach beiden Beziehungen die Gelegenheit er„öffnet, Beruf und Geschick für die Verwaltung zu erproben."

---

*) S. Braters Erläut. z. Ges. v. 28. Mai 1852. Maximil. Gesetzg. Th. II. Pözels Verfassungsrecht, 3. Aufl. p. 288—305.

Jeder Verwaltungsbezirk bildet eine besondere Distriktsgemeinde,*) jedoch können die zu einem Verwaltungsbezirke vereinigten Landgerichtsbezirke nach freier Wahl ihrer Distriktsräthe als besondere Distriktsgemeinden fortbestehen.

Art. 1 d. D.-R. Ges. v. 28. Mai 1852.

Ueber die Bildung des Distriktsraths und die Wahl in denselben s.

Art. 2—10 d. Ges.

Instr. über die Wahlen der Distrikts- und Landräthe v. 10. Juni 1852, Abth. I. §. 1—19. B.-S. XXVI. p. 329.

Art. 40 Abs. 2 des Armengesetzes vom 29. April 1869.

Der k. Rentbeamte hat dabei nicht blos das Finanzärar, sondern alle ärarialischen Zweige einschließlich des Zoll-, Salinen und Militärärars

M.-R. v. 3. Juli 1852.

nicht minder die Civilliste

M.-R. v. 2. Oktober 1852.

zu vertreten.

Der Distriktsrath wird von dem Bezirksamtmann alljährlich in der Regel einmal versammelt, und ist die Zeit hiefür in der Art zu wählen, daß die Verhandlungen bis zum Schlusse des Monats Februar an die Kreisregierung eingesendet werden können.

Art. 12 d. Ges.

M.-R. v. 10. Juni 1852. Ziff. 3. B.-S. B. XXVI. p. 328.

M.-R. v. 14. Oktober 1854. ad Nr. 22,256.

*M.-R. v. 2. Dezember 1865. Nr. 2571.

*M.-R. v. 8. August 1867. Nr. 13,295.

Die Aufgaben des Distriktsrathes und die Gegenstände seiner Berathung sind folgende:

1) die Prüfung und Feststellung des jährlichen Etats der Distrikts-Einnahmen und Ausgaben,

2) die Beantragung und Vertheilung der nöthigen Distrikts-Umlagen,

3) die Prüfung und Anerkennung oder Beanstandung der Distriktsrechnungen und der Rechnungen aller Distriktsanstalten,

4) die Aufnahme von Passiv-Kapitalien zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse und die Feststellung des Tilgungsplans,

5) die Erwerbung oder Veräußerung von Realitäten oder nutzbaren Rechten der Distrikts-Gemeinde,

*) Wenn bei Umbildung von Distrikten sich Conflikte über Vermögensausscheidung ergeben, so entscheiden hierüber die Verwaltungsbehörden. Obstr. Erk. v. 1. Juli 1867. Regbl. S. 841 ff. — Gehören die betheiligten Distrikte verschiedenen Verwaltungsbezirken an, so wird die erstinstanzielle Entscheidung der Kreisregierung vorzubehalten sein. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 90, 321, 327 und XVIII. p. 200.

6) die Beantragung von Einrichtungen und Anstalten, welche nicht schon gesetzlich erforderlich sind, aus Distriktsmitteln,

7) die Beantragung der für die Verwaltung bereits bestehender Distrikts-Anstalten zu treffenden Ordnungen,

Art. 11 d. Ges. lit. a — f.

8) die Wahl eines Ausschusses zur Verwaltung des Distriktsvermögens und zur Besorgung der im Laufe des Jahres vorkommenden Geschäfte, namentlich Vorberathung der an die Distrikts-Versammlung zu bringenden Anträge,

Art. 15 — 19 ibid.

9) die Wahl eines Distrikts-Cassiers für Perception und Verrechnung des Distrikts-Einkommens,

Art. 20 u. 21 d. Distrr.-Ges.

10) die Wahl der Vertreter der Distriktsgemeinden zum Landrathe,

Art. 3 des Landraths-Ges. v. 28. Mai 1852.

11) die Wahl der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzkommission,

Art. 49 Ziff. 3 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
§. 20 d. V.-V. v. 22. Juni 1868.

dann die Feststellung ihrer Reiseentschädigungen,

Art. 50 Abs. 6 d. Wehrverf.-Ges.
§. 21 d. V.-V.

12) Die Mitwirkung bei der Feststellung der Dienstesinstruktion für die Feldgeschworenen.

Art. 24 d. Vermarkungs-Ges. v. 16. Mai 1868.

Außerdem steht dem Distriktsrathe zu:

13) von den Distriktsstiftungen — soweit sie nicht den Zwecken einer Religionsgesellschaft dienen — Einsicht zu nehmen und die das Interesse des Distrikts wahrenden Anträge zu stellen,

Art. 11 d. G. lit. h.

14) über den Zustand des Distrikts und die etwa wahrgenommenen Gebrechen der Verwaltung desselben sich zu äußern und hierauf bezügliche Anträge und Beschwerden zu stellen.

loc. cit. lit. i.

15) die Ueberwachung des Vollzugs des Brandversicherungsgesetzes ist ihm durch

Art. 11 d. Brandverf.-Ges. v. 1. Oktober 1852,
§. 130 d. V.-V. v. 9. Okt. 1852. V.-S. Bd. XXIX. p. 568

übertragen. Endlich kann derselbe

16) auf Veranlassung der Kreisregierung zur Abgabe von Gutachten über Gegenstände, welche die Verwaltung und Wohlfahrt des Distrikts betreffen, aufgefordert werden.

Art. 11 d. Distrr.-Ges. lit. g.

Die distriktspolizeilichen Vorschriften sind der nächsten Distriktsrathsversammlung vorzulegen nach

Art. 34, Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Jedes nachtheilige Verfahren im distriktsgemeindlichen Haushalte kann durch Verweigerung der Genehmigung zu den bezüglichen Beschlüssen abgewendet, und dem intendirten Zurückbleiben hinter den gesetzlichen Verpflichtungen und Leistungen der Distriktsgemeinde durch offizielle Einstellung der erforderlichen Summen in den Distrikts-Etat von der Kreisregierung wirksam begegnet werden.

Art. 23 u. 29 d. G.*)

In Bezug auf die vorangeführten Berufsaufgaben der Distriktsräthe kommt Folgendes zu bemerken:

Zu 1. Die Leistungen der Distriktsgemeinden beruhen theils auf unmittelbar gesetzlicher Vorschrift, theils sind sie facultativer Natur.

Art. 27. d. Ges. lit. a.
Art. 29 ibid. Abs. 1.

Die gesetzlichen Distriktslasten müssen nach dem Maße des effektiven Bedürfnisses erfüllt werden, ohne daß eine Grenze für die Umlagengröße bestünde,

Art. 29 d. Ges. Abs. 2,

wogegen für freiwillig übernommene Distriktslasten die Umlagengröße auf 5% vom Steuergulden begrenzt ist.

Art. 30 d. Ges. Abs. 2.

Beispiele von facultativ übernommenen Distriktslasten bilden die Bewilligung von Tagegebühren an die bürgerlichen Beisitzer der Ersatzkommission, die Unterstützung einzelner Gemeinden zur Unterhaltung von Gemeindewegen oder zu anderen Zwecken, dann die Errichtung solcher Distriktsanstalten, welche nicht (was von dem Ermessen der Kreisstelle abhängt) als nothwendige Attribute distriktiven Gemeinwesens zu betrachten sind.

Als gesetzliche Distriktslasten bezeichnet

Art. 27 d. G. lit. b Ziff. 1—7.

a) Die Verzinsung und Tilgung der Distriktsgemeindeschulden, dann die Ergänzung des angegriffenen Grundstockvermögens der Distriktsgemeinde.

b) Die Unterhaltung bestehender oder künftig neu entstehender Distriktsanstalten, soweit sie nothwendig sind. Zu den Distriktsanstalten zählen die durch Distriktsrathsbeschlüsse mit Genehmigung der Kreisregierung errichteten distriktiven Spar- und Hilfskassen, Getreidemagazinirungs-Anstalten, Distrikts-Krankenhäuser, Distriktsarmenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonien, Distriktsanstalten für Erziehung armer verwahrloster Kinder.

*) S. Braters Erläut. z. Distrr.-Ges. Art. 11 lit. a und Art. 23 Abs. 1.

Ob die Errichtung solcher Anstalten nothwendig ist, darüber entscheidet ebenso wie über das Maß des Exigenzbedürfnisses unter dem Vorbehalte der Beschwerde die Kreisregierung Kammer des Innern.

Art. 23 d. Ges.

Nicht minder erscheinen als gesetzliche Distriktslast die erforderlichen Leistungen für solche Anstalten, deren Errichtung zwar nicht gesetzlich nothwendig, aber gleichwohl vom Distriktsrathe beschlossen worden ist, solange diese Anstalten bestehen.*)

c) Die Anlegung und Unterhaltung von Distriktsstrassen.

Ueber die Nothwendigkeit der Anlegung hat die kgl. Regierung, Kammer des Innern, zu entscheiden.

Art. 28 d. Ges.**)

Gesetzliche Distriktslasten sind ferner:

d) Die Beischaffung und Erhaltung der zum gemeinsamen Gebrauche bestimmten Feuerlöschmaschinen.

e) Die Kosten des Unterrichts von Hebammen-Lehrlingen.

Allerh. Entschl. v. 7. Jan. 1816, §. 9. V.-S. B. XV. p. 190.***)

f) Die Unterhaltsbeiträge für die Distriktsthierärzte.

Vbg. v. 1. Sept. 1858. §. 18. Regbl. p. 1155.

g) Die Reiseentschädigungen der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzkommission zum Vollzuge des Wehrverfassungsgesetzes.

Art. 50 Abs. 6 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
§. 21 d. Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

h) Die Aufbringung des durch die gewöhnlichen Einnahmen ungedeckten Bedarfs der Distriktsarmenpflege.

Art. 39 d. Armenges. v. 29. April 1869.

---

*) S. Braters Erläut. z. Distr.-R.-Ges. Art. 11. lit. f. Ziff. 1.

**) Die Begriffsbestimmung dieses Artikels ist praktisch nicht haltbar; sie beruhte auf der Voraussetzung der Einführung von Kreisstrassen; seitdem aber der bezügliche Gesetzvorschlag zurückgezogen worden, bleibt wohl nichts Anderes übrig, als auch diejenigen Strassen, welche, ohne Staatsstrassen zu sein, eine über die Interessen des Distrikts hinausreichende Bedeutung haben, als Distriktsstrassen behandeln und gegen jährliche Zuschüsse aus Kreisfonds von den Distriktsgemeinden unterhalten zu lassen. Ein umsichtiger Bezirksamtmann wird es sich gerade zur Aufgabe machen, für solche Strassen, welche als bloße Mittelglieder des größeren Verkehrs durch eine dünnbevölkerte Gegend ziehen, und von den Bezirksbewohnern wenig benützt sind, mit Rücksicht auf das geringe Interesse und die unzulängliche Leistungsfähigkeit der spärlichen Adjacenten-Bevölkerung die Uebernahme auf den Distrikt zu vermitteln. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. VI. p. 81.

***) Zu vergleichen übrigens M.-R. v. 28. Jan. 1851. V.-S. Bd. XXX. p. 91.

Die Deckungsmittel des Bedarfs für distriktive Zwecke sind:

a) die Renten des Distriktsgemeindevermögens und des Distriktsarmenfonds,

b) die auf Gesetz oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Leistungen des Staats, der Stiftungen, Gemeinden u. s. w.,

c) freiwillige Zuschüsse von Staats- oder Kreisfonds, von Gemeinden oder Privaten, dann aus Beiträgen von Gemeinden oder Privaten, denen eine distriktive Einrichtung besonderen Vortheil gewährt.

Art. 30 d. Ges. Abs. 1.
Art. 39 d. Armen-Ges.

Die Aufstellung des Jahresetats, für welchen ein besonderes Formular vorgeschrieben ist durch

M.-R. v. 19. April 1855. Nr. 12,069.

incl. der Sammlung der Anschläge u. dgl. ist Sache des Ausschusses, (s. unten zu 8), welcher zu diesem Ende von dem Bezirksamte besonders einberufen wird.

Art. 16 d. Ges. lit. d. u. f.

Die primitiven Einleitungen sind bei der collegialen Formation des Ausschusses nothwendig Aufgabe des Bezirksamtmannes als Ausschußvorstandes, nöthigenfalls unter Zuziehung des Cassiers (s. unten zu 9).

Zu 2. Auch die Vorberathung über die Nothwendigkeit und die Größe, dann die Vertheilung und resp. Abstufung der Umlagen geschieht durch den Ausschuß.

Art. 16 d. G.

Als Vertheilungs-Maßstab gilt der Gesammtbetrag der im Distrikte zur Erhebung kommenden direkten Steuern ohne Berücksichtigung der etwa zu gewährenden Steuernachlässe und unter Ausschluß der Einkommensteuer und der Wittwenfondsbeiträge.

Art. 30 u. 31 d. Ges.
*M.-R. v. 30. März 1864. Nr. 6709.

Die Vertheilung erfolgt nach diesem Maßstabe mit Ausnahme der gesondert auszuschlagenden ärarialischen Konkurrenz*) auf die einzelnen Gemeinden des Distrikts, welche die Deckung ihres Antheils entweder aus den Renten des Gemeindevermögens oder durch Veranstaltung einer Lokalumlage herbeiführen können;**) für die Subrepartition der erforderlichen Lokal-Umlage sind aber nicht die Bestimmungen der Gemeindeordnung, sondern ausschließend jene des

Art. 31 Abs. 1 d. Distrr. Ges.

maßgebend. ***)

---

*) Brater's Erläut. z. G. Note 7 zu Art. 31.
**) Brater's Erläut. z. G. Note 1 zu Art. 31.
***) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. VII. p. 139.

Bei der von dem Distriktsraths-Ausschusse vorzuberathenden Repartition sind folgende Momente wohl zu beachten:

a) daß der Distriktsrath nicht befugt ist, über streitige Konkurrenzfragen zu entscheiden, die Lösung derselben vielmehr dem ordentlichen administrativen Instanzenzuge vorbehalten,

*M.-R. v. 3. Februar 1863. Nr. 4805.

und bis dahin die in Frage stehende Konkurrenzquote der einschlägigen Gemeinde zurepartirt bleibt,*)

b) daß für bloß facultative Zwecke die Umlage 5% vom Steuergulden nicht überschreiten darf,

Art. 30 d. Ges. Abs. 2.

c) daß bei Umlagen für Armenunterstützungszwecke die Einkommensteuer mit in Computation gezogen wird,

Art. 36 d. Ges.,
Art. 31 Abs. 1,

d) daß die des congrualmäßigen Einkommens entbehrenden Pfarrer und Benefiziaten für ihre vom k. Aerar nach den

Verordn. v. 19. Juni 1810. Regsbl. p. 585.
" " 2. Jan. 1811. " " 66.
" " 3. Juli 1812. " " 1355.

vorgeschossenen Steuern eine Befreiung von den Distriktsumlagen fortan nicht mehr werden beanspruchen können;**)

e) daß die Beitragsquoten mit besonderer Rücksicht auf die größeren oder geringeren Vortheile, welche einzelne Gemeinden aus besonderen distriktiven Einrichtungen und Anstalten ziehen, entsprechend abgestuft werden können.

Art. 32 d. Ges.

---

*) Zu solchen Konkurrenzfragen gibt nicht selten das standesherrliche Steuer- und Umlagen-Privilegium Anlaß. Ueber die Unanwendbarkeit desselben auf die Distriktsumlagen liegt jedoch bereits eine Mehrzahl höchster Entscheidungen vor.

*Gen. M.-R. v. 3. Febr. 1863. Nr. 4805.
Staatsraths-Entschl. v. 3. Febr. 1864.

**) Eine ausdrückliche gesetzliche Befreiung dieser Pfründebesitzer besteht weder bezüglich der Gemeinde- noch bezüglich der Distriktsumlagen. Nach Art. 45 Abs. 1 d. Gde.-Ord. u. Art. 31 d. Distrr.-Ges. bilden den Maßstab für die Vertheilung der Gemeinde- und Distriktsumlagen die sämmtlichen im Bezirke zur Erhebung kommenden direkten Steuern. Mit Rücksicht auf das in Ziff. 1 d. Vbg. v. 19. Juni 1810 für die Behandlung dieser Steuern vorgeschriebenen Verfahren kann es nicht wohl einem Zweifel unterliegen, daß dieselben, wenn sie auch nicht vom Pfründebesitzer erhoben werden, gleichwol zur effektiven Vereinnahmung gelangen, und daher bei Berechnung der Gemeinde- und Distriktsumlagen gleich den übrigen Steuern in Ansatz zu bringen sind. — Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 315.

Zu 3. Die Distriktsrechnung wird von dem Cassier gelegt und von dem Ausschusse vor der Vorlage an die Distrikts-Versammlung revidirt.

Art. 21 d. Ges. Abs. 1.

Letzteres gilt auch von den etwa unter anderer Verwaltung stehenden Rechnungen besonderer Distrikts-Anstalten.

Art. 16 d. Ges. lit. e.

Zu 4. Auch hier greift die Vorberathung des Ausschusses Platz. Eine curatelarische Prüfung der Nothwendigkeit der Schuldaufnahme und der Deckungsmittel findet nicht statt.

Zu 5. Hier gilt in beiden Beziehungen das Vorgesagte.

Zu 6. Zu den Anstalten und Einrichtungen, welche auf Distriktskosten getroffen werden können, zählen außer den Distriktsstraßen: Distrikts-Krankenanstalten, distriktive Beschäftigungsanstalten, Distriktsarmenhäuser, Armenkolonien*), distriktive Anstalten für Erziehung armer verwahrloster Kinder, Spar-, Leih- und Hilfskassen, Getreidemagazine u. s. w. Soweit sie nicht von der vorgesetzten Kreisstelle als nothwendige Anstalten erklärt oder anerkannt werden, kommt die Bestimmung des

Art. 30 d. Ges. Abs. 2.

bezüglich auf die Maximalgröße der Umlagen zur Anwendung.

Zu 7. Die Verwaltung besonderer Distriktsanstalten kann auch Spezial-Cassieren übertragen werden, welche in diesem Falle gleich dem Distriktskassier verpflichtet werden müssen. Die Instruktion für die Verwaltung und für den Verwalter wird vom Ausschusse vorberathen.

Art. 11 d. Ges. lit. i u. 16 lit. d.

Wo für bestimmte Gattungen solcher Anstalten allgemeine Normen aufgestellt sind, wie bezüglich der Sparkassen durch

M.-R. v. 30. Jan. 1843. V.-S. XXVIII. p. 1193.

darf hievon auch in den Spezialstatuten nicht abgewichen werden.

Zu 8. Der Ausschuß wird von dem Distriktsrathe für die 3jährige Dauer seiner eigenen Wirksamkeit gewählt. Gesetzlicher Vorstand des Ausschusses ist der Bezirksamtmann, welcher die Gewählten zu verpflichten hat.

Art. 15 d. Ges.

Die Obliegenheiten des Distriktsausschusses sind nach

Art. 16 d. Ges.

a) Vertretung der Distrikts-Gemeinde in Fällen, welche nicht zur Zuständigkeit des Distriktsraths verwiesen sind, insbesondere Repräsentation der juristischen Persönlichkeit, Beschlußfassung über Rechts-

*) Die Errichtung und Dotirung landwirthschaftlicher Armencolonieen von Seite der Distriktsgemeinden soll gefördert werden.

Landtags-Absch. v. 29. April 1869. §. 11. Ges.-Bl. S. 812.

streitigkeiten und Vergleichsabschlüsse in Angelegenheiten der Distriktsgemeinde. Weder in diesen noch in anderen Fällen seiner gesetzmäßigen Thätigkeit ist der Ausschuß an eine Curatel-Zustimmung gebunden, vielmehr faßt er seine Beschlüsse, ohne an Instruktionen des Distriktsraths gebunden oder diesem verantwortlich zu sein, oder auch nur einer nachträglichen Genehmigung der Regierung zu bedürfen; seine Beschlüsse sind sofort vollziehbar, es wäre denn, daß der Ausschußvorstand in denselben eine Verletzung von Gesetzen oder Verordnungen erblickte, in welchem Falle er den Vollzug zu vertagen und Entschließung der Kreisstelle zu erwirken hätte;

Art. 17 d. Ges.*)

b) Die Ergreifung augenblicklicher Maßregeln zur Abwendung dringender Gefahren oder erheblicher Nachtheile, und zwar mit der Befugniß, die erforderlichen Leistungen sogleich zu beschließen;

Art. 25 des Ges.

c) Die Leitung der Vermögensverwaltung der Distriktsgemeinde, einschlüssig der Zahlungsanweisungen, welche durch den Ausschußvorstand an den Distrikts-Cassier zu erlassen sind, und zwar mit Rücksicht auf

Art. 21 d. Ges.

d) Die Aufsicht auf die Distriktsanstalten, unbeschadet jedoch der selbstständigen Obliegenheiten, welche in dieser Beziehung für die Bezirksämter aus ihrem Polizeiberufe hervorgehen;

e) Vorberathung aller an den Distriktsrath zu bringenden Gegenstände; einschließlich der Mittheilungen und Vorschläge, welche von der Staatsbehörde an den Distriktsrath gebracht werden sollen,

f) Revision der Rechnungen des Distrikts-Cassiers und der Distriktsanstalten; die zeitweise Vornahme eines Cassasturzes ist in das Ermessen des Ausschusses gegeben;

g) Herstellung des Jahres-Etats**) nach dem durch

M.-R. v. 19. April 1855. ad Nr. 12,069.

angeordneten Formulare;

h) Interimistische Aufstellung eines Distrikts-Cassiers bei unvorhergesehener Erledigung der Stelle;

i) Die Wahl zweier Pfarrer zur Theilnahme an den die Distriktsarmenpflege betreffenden Verhandlungen des Distriktsraths und des Ausschusses;

Art. 40, Abs. 2 d. Armen.-Ges.

---

*) Braters Erläut. Ziff. 4 zu Art. 16 u. Ziff. 1—6 zu Art. 17.

**) S. hierüber Bl. f. adm. Praxis Bd. III. p. 231.

k) gutachtliche Aeußerung über die Bildung von Bürgermeistereien in den Fällen des

Art. 6 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Den Ausschußmitgliedern können von dem Distriktsrathe angemessene Remunerationen bewilliget werden.

Art. 26. Abs. 2 d. Ges.

Zu 9. Von dem Distrikts-Cassier eine Caution zu verlangen liegt im Ermessen des Distriktsrathes. Der Cassier braucht nicht Mitglied des Distriktsrathes zu sein. Er wird von dem Bezirksamte auf seinen Dienst verpflichtet.

Art. 20 d. Ges.

Seine Zahlungsleistungen sind von besonderen Anweisungen des Ausschußvorstandes bedingt.

Art. 16 d. Ges. lit. c.

Die von ihm gestellte Jahresrechnung hat er der Revision des Ausschusses zu unterbreiten.

Art. 16 d. Ges. lit. e.
Art. 21 d. Ges.

Zu 11. Bei der Wahl der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzkommission sind die Wähler nur auf Angehörige des Distrikts, nicht auf die Mitglieder des Distriktsraths beschränkt; zur Wahl, für deren Form eine bestimmte gesetzliche Vorschrift nicht besteht, ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

§. 20 der V.-V. z. Wehrverf.-Ges. v. 22. Juni 1868.

Ueber die Voraussetzungen der Wahlfähigkeit, Ablehnung der Wahl und die Reiseentschädigungen der Gewählten s.

Art. 50 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868,
§§. 20 u. 21 d. Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868.

Zu 13. Das im Gegensatze zu den aus Distriktsgemeinde-Mitteln unterhaltenen Distrikts-Anstalten mit den Rechten einer selbstständigen juristischen Persönlichkeit ausgestattete Distrikts-Stiftungsvermögen unterliegt der allgemeinen Bestimmung des

§. 10, Tit. IV. der Verf.-Urk.

über die Staats-Aufsicht, daher der beschränktere Einfluß des Distriktsraths auf die einschlägige Vermögensverwaltung. Zu den Distrikts-Stiftungen sind namentlich solche Krankenhaus- und Armenstiftungen zu zählen, welche ohne einen Bestandtheil des Distriktsgemeinde-Vermögens zu bilden, für eine Mehrzahl von Gemeinden des Verwaltungsbezirks gegründet sind.

Zu 14. Sobald der Distriktsrath zur Berathung über die Verwaltungszustände des Distrikts schreitet, hat der Bezirksamtmann sich zurückzuziehen und den Vorsitz einem anderen Mitgliede der Versammlung zu überlassen.

Art. 13 d. Ges. Abs. 5.

Die Verhandlungen des Distriktsrathes werden sammt den Jahresrechnungen und dem Etat bis zum Schlusse des Monats Februar der k. Re-

gierung zur Bescheidung in Vorlage gebracht; der Bescheid wird jedem Mitgliede des Distriktsrathes und jeder betheiligten Gemeinde eröffnet, was wohl am zweckentsprechendsten durch Benützung des Bezirksamtsblattes und Zustellung von Separatabdrücken desselben geschieht, wo ein solches eingeführt ist.

*M.-R. v. 2. Dezember 1865. Nr. 2571. Ziff. 2.
*M.-R. v. 8. August 1867. Nr. 13,295, Ziff. 3.

Der Distrikts-Ausschuß Namens der Distriktsversammlung, dann jede betheiligte Gemeinde, endlich die Distriktsraths-Mitglieder aus der Classe der Höchstbesteuerten sind befugt, innerhalb einer 14tägigen Frist gegen die Regierungsbeschlüsse Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu ergreifen; der erstere jedoch nur in soweit, als Beschlüsse des Distriktsraths nicht bestätigt worden.

Art. 23 u. 38 d. Ges.*)
M.-R. v. 2. Dezember 1865. Nr. 2571, Ziff. 3—7.
M.-R. v. 8. August 1867. Nr. 13,295.

---

*) Vgl. Braters Erläut. zu Art. 23 Abs. 2—4; auch Bl. f. adm. Pr. Bd. VIII. p. 11.

B. Militär-Sachen.

Die Angelegenheiten der bewaffneten Macht, welche durch das Gesetz vom 30. Januar 1868*) über die Wehrverfassung eine vollständig neue Regelung im Sinne der allgemeinen Wehrpflicht erfahren haben, dann die Verhältnisse der an die Stelle der seitherigen Landwehr getretenen Bürgerwehr nehmen auch fernerhin die Thätigkeit der Bezirksämter auf mannigfaltige Weise in Anspruch.

Sie haben dafür Sorge zu tragen, daß Niemand sich der allgemeinen Wehrpflicht entziehe, sie haben die Bezirksliste über sämmtliche ins Alter der Wehrpflicht tretenden oder der nachträglichen Einreihung unterliegenden Jünglinge anzufertigen, die gesetzlichen Voraussetzungen für zeitweise oder gänzliche Befreiung sowie für die Aussetzung der Einreihung zu constatiren, an dem Ersatzgeschäfte theilzunehmen ꝛc., die Militärbehörden in allen Fällen des Bedürfnisses zu unterstützen, die Truppenmärsche in Friedens- und Kriegszeiten zu fördern und die entsprechende Einquartierung und Verpflegung der Truppen zu sichern.

Ueber die Spezialitäten der administrativen Beschäftigung in Militärsachen kömmt Folgendes anzuführen:

Capitel I.

Ergänzung der aktiven Armee.

1. Jeder Verwaltungsdistrikt bildet einen Ersatzbezirk;
   Art. 44 Abs. 3 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Januar 1868.

---

*) Vgl. zu diesem Gesetze die ausführlichen Erläuterungen v. C. Zeitlmann k. Bezirksamtmann. Beck'sche Buchhandlung in Nördlingen. 1868.
dann Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 102, 109, 111. Bd. XIX. p. 58 ff. 65 ff. 81 ff. 97 ff.

für dessen gesammtes Ersatzgeschäft die von den Gemeinden mit genauer Beachtung der Vorschriften in

Art. 45—47 d. Ges.

§§. 3—13 d. Vollz.-Vorschr. v. 22. Juni 1868. Regbl. S. 1041 ff.

anzufertigenden Urlisten über die im Gemeindebezirke heimatberechtigten wehrpflichtig gewordenen Jünglinge die erste vorbereitende Grundlage bilden.

Behufs Herstellung dieser Listen ist von dem Bezirksamte alljährlich am 15. November geeignete Bekanntmachung an die Gemeinden zu erlassen.

§. 2 d. Vollz.-Vorschr.

Wenn diese gemeindlichen Urlisten angefertigt und der Distriktsverwaltungsbehörde am 20. Februar jeden Jahres in Vorlage gebracht sind, hat diese

a) die Urlisten zu prüfen, zu berichtigen und zu ergänzen, und die hiebei etwa veranlaßten Erhebungen über die persönlichen und Familienverhältnisse der Wehrpflichtigen zu pflegen;

b) die Bemerkungen über freiwilligen Eintritt, Ansprüche auf Aussetzung der Einreihung und Befreiungs- oder Unwürdigkeitsgründe zu vervollständigen;

c) über die gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemeindlichen Urlisten erhobenen Einsprüche vorbehaltlich des Beschwerderechtes Beschluß zu fassen, was in einem einzigen Erlasse für alle im Bezirke erhobenen Einsprüche geschehen kann;

d) die außerhalb des Verwaltungsbezirks heimatsberechtigten Wehrpflichtigen den zuständigen Behörden zu überweisen;

e) aus den gemeindlichen Urlisten die Bezirksliste anzufertigen, welche den Verhandlungen der Ersatzkommission unmittelbar zu Grund zu legen ist;

Art. 48 d. Ges.

§§. 14—17 d. Vollz.-Vorschr.

f) dem Vorstande der Ersatzkommission von dem Abschlusse der Bezirksliste und der Gesammtzahl der aufgenommenen Pflichtigen Nachricht zu geben.

§. 16 Abs. 5 d. Vollz.-Vorschr.

2. Bezüglich der Vorbereitungen für das Ersatzgeschäft obliegt dem Bezirksamte

die Veranlassung und Leitung der regelmäßig von 3 zu 3 Jahren wiederkehrenden Wahl von fünf bürgerlichen Beisitzern der Ersatzkommission und der gesetzlichen Anzahl von Ersatzmännern durch den Distriktsrath nach den näheren Bestimmungen des

Art. 50 d. Ges.

§§. 20 u. 21 d. V.-V.;

die Feststellung der Sitzungstage und die Bestimmung des für die Schreibgeschäfte und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ord-

nung benöthigten Personals, beides im Einverständnisse mit dem Landwehrbezirkscommandanten.

Art. 51 u. 52 d. Ges.

§§. 23 u. 26 d. V.=V.

die öffentliche Bekanntmachung der Sitzungstage und der für die Vornahme des Ersatzgeschäfts gewählten Lokale, dann die Anweisung der Gemeinden zur speziellen Ladung der einzelnen Pflichtigen;

Art. 53 d. Ges.

§§. 24 u. 25 d. V.=V.

die Einberufung der bürgerlichen Beisitzer der Ersatzkommission, sowie des Bezirksarztes oder seines Stellvertreters.

§§. 22 u. 24 Abs. 2 d. V.=V.

3. Die Beschlußfassung über die erhobenen Ansprüche auf zeitweise oder gänzliche Befreiung von der Wehrpflicht, dann auf Aussetzung der Einreihung, die Feststellung der Bezirksliste durch Streichung der zum Loosungsgeschäfte nicht beizuziehenden Pflichtigen, die Constatirung der Diensttauglichkeit der Wehrpflichtigen im Allgemeinen und für die verschiedenen Waffengattungen, die Vornahme des Loosungsgeschäftes, die Herstellung der Aushebungsliste, dann die Ausfertigung der Entlaßscheine an nicht eingereihte Unwürdige und der Freischeine *) an die Untauglichen zählen zur Aufgabe der Ersatzkommission.

Art. 49 — 63, 71 Abs. 2 und Art. 72 d. Ges.

§§. 27 — 34 d. V.=V.

An den Sitzungen derselben hat der Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter als Mitglied theilzunehmen,

Art. 49 Ziff. 2 d. Ges.

dabei über die in Frage kommenden Ansprüche auf Befreiung von der Wehrpflicht, auf Aussetzung der Einreihung, dann über das Vorhandensein von Waffendienstunwürdigkeitsgründen **) Vortrag zu erstatten,

§. 28 Abs. 1 d. V.=V.

und die Führung der Bezirksliste und die Fertigung der Aushebungslisten zu leiten.

§. 33 Abs. 1 d. V.=V.

Ueber die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder der Ersatzkommission abzustimmen haben, s.

§. 27 d. V.=V.

über das Stimmrecht der Aerzte

Art. 55 d. Ges.

---

*) Mit den Dienstsiegeln des Landwehr=Bezirks=Commandos und der Distriktsverwaltungsbehörde. *M.=R. v. 22. Januar 1869. Nr. 491.

**) Zweifel über Waffendienstunwürdigkeit wegen Verurtheilung im Auslande sind im direkten Benehmen mit den Oberstaatsanwälten zu beseitigen.

Just.=M.=R. v. 20. Februar 1863. Just.=Min.=Bl. Erg.=Bd. S. 22.

*M.=R. v. 9. Februar 1869. Nr. 1177.

Gegen die Beschlüsse der Ersatzkommission findet eine (der aufschiebenden Wirkung entbehrende) Berufung an die Kreisregierung nur wegen verweigerter zeitweiser oder gänzlicher Befreiung von der Wehrpflicht oder wegen verweigerter Aussetzung der Einreihung statt.

Art. 55 d. Wehrverf.-Ges.

Vgl. ebenda über Berufungsfrist und Ausführung der Berufung.

4. Nach dem Abschlusse des Ersatzgeschäftes haben die Bezirksämter die Gemeinden von den beschlossenen Aussetzungen der Einreihung, zeitweisen Befreiungen und Zurückstellungen durch Mittheilung von Auszügen aus der Bezirksliste zu verständigen, die für die nächstfolgenden Jahrgänge erforderlichen Vormerkungen in die bezirksamtlichen Vormerkungsbücher einzutragen und auch deren Eintrag in die von den einzelnen Gemeinden zu führenden Vormerkungsbücher zu veranlassen,

Art. 57 u. 58 d. Ges.
§§. 34—36 d. V.-V.

den betreffenden Landwehrbezirkscommandos die vervollständigte Aushebungsliste,

Vgl. *M.-R. v. 16. Januar 1869. Nr. 415.

den Staatsanwälten aber die Verzeichnisse jener Wehrpflichtigen, welche sich des Ungehorsams schuldig gemacht haben,

Art. 76 d. Ges.

oder der Selbstverstümmelung, sowie der Simulation der Untauglichkeit oder der Beibringung gefälschter Belege verdächtig sind,

Art. 78 d. Ges.

zur Veranlassung strafgerichtlicher Einschreitung mitzutheilen.

Art. 81 d. Ges.
§. 38 d. V.-V.

5. Zum Zwecke der Herstellung und Evidenthaltung der Listen sind die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und sonstigen betheiligten Behörden verpflichtet, von dem Ausgange der Untersuchungen, welche gegen wehrpflichtig gewordene Jünglinge anhängig sind, sowie von der erfolgten Entlassung von Wehrpflichtigen, die der Waffenehre nicht unwürdig geworden sind, aus der Straf- oder Untersuchungshaft, endlich von allen Verurtheilungen noch nicht wehrpflichtig Gewordener, welche die Waffendienstunwürdigkeit zur Folge haben, den einschlägigen Verwaltungsbehörden behufs entsprechender Beachtung bei Fertigung der Listen oder behufs Verständigung des Landwehrbezirkscommandos und der Heimatsgemeinde Kenntniß zu geben.

Art. 62 d. Ges.
§§. 37 u. 41 d. V.-V.
M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 5268. Just.-Min.-Bl. S. 129.

6. Ueber die Bestreitung der durch das Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten s.

*M.-R. v. 21. Sept. 1868. Nr. 10,984. Fin.-M.-Bl. p. 260.
*M.-R. v. 12. Jan. 1869. Nr. 120.
*M.-R. v. 5. März 1869. Nr. 2469. Fin.-M.-Bl. p. 44.

7. Alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Oktober tritt der in jedem Ersatzbezirke zu bildende Ausschuß für Feststellung des Wehrgeldes der nicht zur wirklichen Dienstleistung in der Armee gelangten Bezirksangehörigen unter dem Vorsitze des Bezirksamtmanns oder seines Stellvertreters zusammen.

Art. 7 d. Ges. v. 29. April 1869, Wehrgeld betr.

Die Erhebung des Wehrgeldes ist geregelt durch

Vdg. v. 27. Juni 1869. Regbl. 1329.
Vollz.-Vorschr. v. 2. Juli 1869. Regbl. p. 1333.

8. Bei freiwilligem Zugange, welcher entweder in Form des Eintritts auf die volle gesetzliche Dienstzeit der aktiven Armee

Art. 35, 39 u. 42 Abs. 1 d. Ges.

oder durch Uebernahme des einjährigen Freiwilligendienstes

Art. 36—38, dann 40—42 d. Ges.
Vdg. v. 14. Febr. 1868, Regbl. S. 153 ff.
Bestimmungen über die militärischen Dienstverhältnisse der einjährigen Freiwilligen v. 6. Febr. 1868. Rgbl. S. 209 ff.
M.-R. v. 17. Febr. 1868. Nr. 1420. Cult.-Min.-Bl. S. 41.

erfolgen kann, werden die Militärbehörden auch fernerhin sich an die Verwaltungsbehörden des Heimatsortes um die erforderlichen Aufschlüsse wenden. In diesen Fällen ist auf das Erforderniß der elterlichen Einwilligung,

Art. 35 Abs. 2 d. Ges.
§. 2 Ziff. 3 u. §. 5 d. Vdg. v. 14. Febr. 1868. Rgbl. S. 155.

und darauf besonderer Bedacht zu nehmen, ob der freiwillig Zugehende nicht etwa des Waffendienstes im Sinne des

Art. 16 d. Ges.

sich unwürdig gemacht hat, oder doch in einer Untersuchung sich befindet, vor deren Ausgang seine Einreihung nicht erfolgen darf.

Art. 62 d. Ges.
§. 37 d. V.-V. v. 22. Juni 1868.

Für die Bewerber um Zulassung zum einjährigen Freiwilligendienst bedürfen überdies die in

§§. 3 u. 6, dann §. 19 d. Vdg. v. 14. Febr. 1868

vorgeschriebenen Zeugnisse der distriktspolizeilichen Bestätigung.

9. Cautionsleistungen und Einstandsverträge sind durch die neue Gesetzgebung in Wegfall gekommen.

Ueber die Behandlung der vor Erlassung des Gesetzes bereits aufrecht gemachten Cautionen von Jünglingen, welche ins Alter der Wehrpflicht noch nicht eingetreten waren, vgl.

Art. 88 d. Wehrverf.-Ges.
M.-R. v. 6. Mai 1868. Nr. 4321.)

---

*) Vgl. hierüber die Erläuterungen zu Art. 88 des Wehrverf.-Ges. im Zeitlmann'schen Commentare. S. 260 ff.

10. Zur Ermittlung und Aufgreifung von Deserteuren haben die Bezirksämter auf Requisition der einschlägigen Militärbehörden mitzuwirken.

§. 30 der Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

11. Der Eintritt in fremde Kriegsdienste ist bei Vermeidung des Verlustes der staatsbürgerlichen Rechte von landesherrlicher Bewilligung abhängig, deren Bedingungen durch die Verfassung festgesetzt sind.

§. 10 Ziff. 2 u. §. 11 der I. Verf.-Beil.

Ueber die Wirkungen des Eintritts in fremde Dienste s.

§§. 8 u. 9 d. *M.-E. v. 2. Febr. 1868. Nr. 1435.

Anwerbungen für fremde Kriegsdienste sind nach

Art. 117 d. St.-G.-B.

zu verfolgen.

Capitel II.

Reservisten, Ersatzmannschaften und Beurlaubte.

1. Die Controle aller Kategorien von Wehrpflichtigen, einschlüssig der Beurlaubten, Ersatzmannschaften, Reservisten und Landwehrmänner, sowie die Regelung ihrer militärischen Beziehungen und Diensteswerhältnisse ist nunmehr ausschließlich den Militärbehörden übertragen.

Art. 26 u. 27 d. Wehrverf.-Ges.

§. 3 Ziff. 1, §§. 9—24 der Bestimmungen über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten ꝛc. v. 6. Febr. 1868.

Die Distriktsverwaltungsbehörden haben hiebei denselben die etwa benöthigte Unterstützung zu gewähren. Insbesondere sind die Bezirksämter angewiesen, bei dauernder Niederlassung oder bleibender Aufenthaltsnahme wehrpflichtiger Individuen, bei Verheirathung, Begründung eigenen Hausstandes, Conzessionsertheilungen und Verwendung derselben im Staats- oder Gemeindedienste von den Militärpapieren derselben Einsicht zu nehmen, und wenn sich diese nicht in Ordnung befinden sollten, dem betreffenden Landwehrbezirkscommando Nachricht zu geben, welches überdies auch von jeder Ertheilung einer Auswanderungsbewilligung an Reservisten und Landwehrmänner, sowie von der Rückwanderung wehrpflichtiger Individuen in Kenntniß zu setzen ist.

§. 16 lit. a—c der alleg. Best. v. 6. Febr. 1868.

*M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

Desgleichen muß jede etwaige Ablieferung eines Angehörigen der Ersatzmannschaften, eines Reservisten oder Landwehrmannes in eine Polizeianstalt dem einschlägigen Landwehrbezirkscommando angezeigt werden.

Ueber die an Reservisten und Landwehrmänner sowie an die Ersatzmannschaften dieser Kategorien ertheilten Verehelichungszeugnisse sind fortlaufende Verzeichnisse zu führen und vierteljährlich dem Landwehrbezirkscommando mitzutheilen.

*M.-R. v. 16. Nov. 1868. Nr. 13,625.

2. Bei den im Vollzuge des

Art. 26 d. Wehrverf.-Ges.

§. 20 d. alleg. Best.

Vgl. *K.-M.-R. v. 8. Januar 1869. Nr. 2049.

abzuhaltenden Controlversammlungen haben die Bezirksämter gemeinsam mit den Landwehrbehörden für die Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung Sorge zu tragen, zu welchem Behufe sie von den für die Controlversammlungen festgesetzten Tagen und Orten jedesmal rechtzeitig zu verständigen sind.

*Krgs.-M.-R. v. 11. April 1868.

3. Die nicht präsenten Wehrpflichtigen dürfen in der Wahl ihres Aufenthaltes im In- und Auslande in der Ausübung ihres Gewerbes, sowie rücksichtlich ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse keinerlei weiteren als den im Gesetze selbst vorgesehenen Beschränkungen unterworfen werden.

Art. 31 d. Ges.

4. Die Gesuche der Reservisten und Landwehrmänner um Befreiung von den Uebungen

Art. 24 u. 25 d. Ges.

sind von der Gemeindebehörde aufzunehmen und an denjenigen Bezirksbeamten, welcher Mitglied der Ersatzkommission ist, einzusenden. Dieser hat die Gesuche zu prüfen und jene, welche ihm begründet erscheinen, mit seinem Gutachten dem Landwehrbezirkscommando zur zuständigen Entscheidung mitzutheilen.

§. 28 der alleg. Best. v. 6. Febr. 1868.

5. Die Behandlung der Monturguthaben und Monturschulden ist durch

*K.-M.-R. v. 21. Nov. 1865. Nr. 12,370.

*K.-M.-R. v. 20. Juli 1868. Nr. 9740.

dem unmittelbaren Verkehre zwischen den einschlägigen Heeresabtheilungen und den Gemeindevorständen anheimgegeben, so daß lediglich die angerufene Intercession des Bezirksamts in den Fällen Platz zu greifen hat, wo die Gemeindebehörden sich Irrungen oder Versäumnisse zu Schulden kommen lassen.

Capitel III.

Marsch- und Einquartirungswesen.

Die Marsch-Kommissariatsfunktionen concentriren sich bei dem Bezirksamte,

§. 27 der Form. Vdg.

gehen aber, was die Lokal-Einquartirung und Vorspannsleistung anbelangt, ohne besondere Delegation auf den Bürgermeister über, wenn der Einmarsch der Truppen ohne vorherige Anmeldung bei der Distriktsverwaltungsbehörde in einem Orte erfolgt.

Art. 8 d. Einquart.-Ges. v. 25. Juli 1850.

Der Marschvorweis muß von dem Commandanten des Detachements jedem Marsch-Kommissariate (Distriktsverwaltungsbehörde), dessen Sitz von der Truppenbewegung berührt wird, zur gehörigen Instradirung und Beifügung der erforderlichen Naturalleistungen vorgelegt werden. Dieses Visum dient als Paritionsbefehl für die Ortspolizeibehörden oder Bürgermeister, ohne daß diese sich jedoch weigern dürften, schon den mit besonderem Marschvorweise versehenen Quartiermacher als für seine Requisitionen genügend legitimirt zu betrachten.

Art. 8 d. Einquart.-Ges.
§§. 14—17 d. Vollz.-Vorsch. v. 31. Juli 1850. V.-S. XXV. p. 292.

Wenn die Verpflegungskosten und Vorspannsgebühren nicht sogleich baar bezahlt werden, sind sie nach dem in den

Art. 2—8 d. Einquart.-Ges.
§§. 4—9 d. Vollz.-Vorschr.

festgesetzten Normative von der Ortsbehörde zu berechnen und von der Distriktsverwaltungsbehörde nach der im

§. 2 der Vollz.-Vorschr.

getroffenen Unterscheidung zur förmlichen Liquidation zu bringen.

Werden den Gemeinden höhere als die in

Ziff. 2 d. Min.-Bek. v. 25. Juli 1850. Regbl. S. 657

vorgesehenen Leistungen auferlegt, so sind dieselben nicht nach dem in

Art. 2 d. Einquart.-Ges.

bestimmten Sätzen, sondern gemäß

Art. 7 loc. cit.

nach dem Akkord- oder Marktpreise zu vergüten.

*M.-R. v. 7. Juni 1867. Nr. 10,466.

Die Zuständigkeit der nach

Art. 13 d. E.-G.
§. 22 d. V.-V. u.
*M.-R. v. 28. Jan. 1865. Nr. 3884.

in allen Gemeinden

*M.-R. v. 30. Jan. 1864.

zu wählenden Einquartierungskommissionen ist auf die alljährliche Classifikation der Quartierträger begrenzt, da die Repartition der Quartierlast auf Grund der Quartierliste eine collegiale Behandlung weder voraussetzt noch zulässig erscheinen läßt.

Art. 14 d. Ges.
§. 23 d. V.-V.
M.-R. v. 10. April 1851. V.-S. XXV. p. 310.

Hat eine Gemeinde eine von dem gesetzlichen Maßstabe der Quartierlast abweichende Grundlage für die Natural-Einquartierung aufgestellt,

Art. 12 d. E.-G.

so kann dagegen die Berufung zum Bezirksamte von jedem Betheiligten er-

griffen, nicht minder der Beschluß innerhalb 30 Tagen nach der Publikation von Aufsichtswegen aufgehoben werden.

Art. 12 d. G. Abs. 3.
§. 21 d. V.-V.

Reklamationen gegen die Classifikation in der Quartierliste werden in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate, in Landgemeinden vom Bezirksamte beschieden, wogegen innerhalb einer 14tägigen Frist die Berufung an die k. Regierung, K. d. J., zulässig ist.

Art. 15 u. 16 d. Ges.
§. 24 d. V.-V.

Was vorstehend von den Durchmärschen und der Einquartierung vaterländischer Truppen gesagt ist, gilt auch von solchen ausländischen Truppen, welche zufolge Königlicher Genehmigung

§. 27 d. Form. Vdg. Abs. 2.

oder auf Grund bestehender Etappen-Conventionen s.

V.-S. Bd. X. p. 1107—1128.
" " XXV. p. 315—326.

ihren Weg durch Bayern nehmen.

Art. 1 d. Einquart.-Ges.

Der Vollzug des Einquartierungsgesetzes bietet in formeller wie in materieller Hinsicht seine Schwierigkeiten und Inconvenienzen dar, deren Lösung nicht Aufgabe der gegenwärtigen Geschäftsübersicht sein kann.*)

Für Truppenmärsche in Kriegszeiten sind die Vorschriften des

Peräquationsgesetzes v. 22 Juli 1819, Regbl. p. 261

mit den im

Landtagsabsch. v. 11. Sept. 1825. Tit. III. Ziff. 6. Ges. Bl. p. 24.

gegebenen Modifikationen nicht außer Wirksamkeit gesetzt.

§. 28 d. Form. Vdg.
Vgl. jedoch das Kriegslasten-Ausgleichungsgesetz v. 26. März 1867.
*Vollz.-Vorschr. v. 27. März 1867. Nr. 7047.

Zwangsenteignung kann in Kriegs-Nothfällen ohne die Förmlichkeiten des Expropriationsverfahrens Platz greifen, den Eigenthümern muß aber nachträglich volle Entschädigung geleistet werden.

Art. 1. d. Expropr.-Ges. v. 17. Nov. 1837. lit. B.

Die Drangsale des Kriegszustandes zu vermindern ist eine der schwierigsten aber auch der lohnendsten Aufgaben des Distrikts-Verwaltungsbeamten. Zweckmäßige Anstalten für rasche Beförderung der Truppen, rechtzeitige Lebensmittel- und Fourage-Vorsorge, ein taktvolles, entgegenkommendes Benehmen mit den Truppen-Commandanten, strenge Aufsicht auf Marodeurs und deren Nachlieferung an ihre Heeresabtheilungen — gehören zu jenen

*) Es wird dagegen auf Braters Erläuterungen zu Einq.-Ges. und auf Wunders Anleitung zu dessen Vollzug — verwiesen.

Mitteln, welche gleichmäßig gegenüber befreundeten wie feindlichen Truppen stets mit Erfolg werden zur Anwendung gebracht werden.

Nebstdem sind aber die durch den Kriegszustand gebotenen, zur Sicherung des Staatsgebiets und des Kriegszweckes von der Staatsregierung getroffenen Maßregeln im Sinne des

Art. 120 d. St.-G.-B.

mit aller Umsicht und Strenge aufrecht zu erhalten.

Capitel IV.

Besondere Obliegenheiten der Bezirksämter in Militär-Sachen.

1. Die Ausstellung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses an Personen, welche ihrer Wehrpflicht in der aktiven Armee noch nicht genügt haben, ist von der Erlaubniß der zuständigen Militärbehörde bedingt.

Art. 30. Abs. 1 des Wehrverf.-Ges. v. 30. Januar 1868.

Diese Bestimmung bezieht sich auch auf die Ersatzmannschaften I. und II. Klasse der aktiven Armee,

K.-M.-R. v. 15. Mai 1868. Nr. 6480.

und auf diejenigen, welche in der aktiven Armee noch nicht eingereiht oder überhaupt noch nicht in das Alter der Wehrpflicht getreten sind.

Reservisten und Landwehrmänner bedürfen einer militärdienstlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht, haben sich jedoch über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch Vorlage der einschlägigen Urkunden auszuweisen.

Ziff. 18 d. V.-V. v. 29. Juni 1868 z. Heimat-Ges.

Bei Gesuchen von noch im wehrpflichtigen Alter stehenden Personen um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses haben sich die Distriktspolizeibehörden die Militärpapiere der Gesuchsteller vorlegen zu lassen; und wenn die Betheiligten über ihre Militärverhältnisse sich nicht vollständig auszuweisen vermögen, die nöthigen Erhebungen von Amtswegen anzustellen und das zur regelrechten Aufnahme in die Controle Erforderliche zu veranlassen.

§. 16 lit. c. d. Best. über die Dienstverhältnisse der Landwehr, Reservisten &c. v. 6. Febr. 1868. Regbl. S. 237.

2. Die im Anlasse ihrer Verehelichung von Angehörigen der aktiven Armee nach militärdienstlichen Vorschriften aufrecht gemachten Heirats-Cautionen sind beim Austritte des Cautionsstellers aus der aktiven Armee fortan nicht mehr an die Heimatsgemeinden, sondern an den Cautionssteller selbst auszuantworten.

*K.-M.-R. v. 15. Febr. 1869. Nr. 1586.

3. Militärpensionisten aus dem Stande der Unteroffiziere und

Soldaten treten in den Civilstand zurück und sind in allen ihren persönlichen Verhältnissen als Civilpersonen zu behandeln. Ihre auf die Pensionsverhältnisse Bezug habenden Vorstellungen, sowie etwaige Unterstützungsgesuche haben sie durch Vermittlung der administrativen Civilbehörden an die kgl. Militärfonds-Kommission zu bringen.

K.-M.-R. v. 24. Juli 1868. Nr. 6907.

Von jeder ständigen oder widerruflichen Anstellung eines Militärpensionisten ist dem k. Kriegsministerium, bei Gendarmerie-Pensionisten dem kgl. St. M. des Innern sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§. 24 d. Allh. Vdg. v. 6. April 1869. Regbl. p. 551.

Die Verehelichung oder Wiederverehelichung eines Militärpensionisten ist von der Zustimmung der Militärbehörde nicht bedingt; zur Sicherung des Pensionsfortbezuges wird es sich aber empfehlen, den Gesuchsteller zu veranlassen, sich der Zustimmung der betreffenden Militärbehörde zu vergewissern, oder gegebenen Falls mit der letzteren von Amtswegen ins Benehmen zu treten.

4. Jede Auswanderungsbewilligung ist an die Bedingung geknüpft, daß der Gesuchsteller den Bestimmungen des Wehrgesetzes Genüge geleistet habe. Hiebei kömmt zu beachten:

a) daß Wehrpflichtigen vom Zeitpunkte des Beginnes ihrer Wehrpflicht die Auswanderung insolange unbedingt verboten ist, als sie nicht entweder in die aktive Armee eingereiht sind, oder die Befreiung von der Verpflichtung zum Dienste in der aktiven Armee erlangt haben,

Art. 73, Abs. 1 d. Wehrverf.-Ges.

b) daß Angehörige der aktiven Armee mit Einschluß der Ersatzmannschaften, dann die Unwürdigen, solange sie sich zu militärischen Arbeiten bereit zu halten haben, zur Auswanderung der militärdienstlichen Bewilligung bedürfen,

Art. 73 Abs. 2 d. Ges.
*K.-M.-R. v. 27. Mai 1868. Nr. 7021.
*M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

und das betreffende Zeugniß sofort bei Anbringung ihres Auswanderungsgesuches vorzulegen haben.

*§. 11 d. M.-R. v. 2. Febr. 1868. Nr. 1435.

c) daß die Ertheilung der Auswanderungsbewilligung sowie die Ausstellung von Legitimationspapieren ins Ausland von dem Nachweis der Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen über das Wehrgeld bedingt ist.

Art. 13 Abs. 3 d. Ges. über das Wehrgeld v. 29. April 1869.

d) daß Reservisten und Landwehrmänner,

Art. 73, Abs. 3 d. Ges.

die sich über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der aktiven Armee durch Vorlage des Militärpasses auszuweisen haben,

*M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

dann Personen, welche das Alter der Wehrpflichtigkeit noch nicht erreicht haben, vom Standpunkte der Wehrpflicht an der Auswanderung nicht gehindert sind.

Das oben Ziff. 1 über Prüfung der Militärpapiere Gesagte gilt auch bei Auswanderungsgesuchen. Von jeder an Wehrpflichtige ertheilten Auswanderungsbewilligung ist der einschlägigen Militärbehörde zum Zwecke der Ausfertigung der Entlassungsurkunde und der Berichtigung der Bücher und Listen Nachricht zu geben.

§. 16 lit. b der Best. über d. Dienstverh. der Landwehr, Reservisten rc. v. 6. Februar 1868.

M.-R. v. 7. Juni 1868. Nr. 6562.

Gleiches gilt von den Rückeinwanderern, die noch im wehrpflichtigen Alter stehen.

Art. 9 u. 10 des Wehrverf.-Ges.

§. 16 lit. b der alleg. Bestimmungen.

5. Die Bereitstellung der nöthigen Räumlichkeiten zu Kanzleien und Magazinen, dann die Beschaffung und Sicherstellung der Schießplätze der Landwehr ist gesetzliche Verpflichtung jener politischen Gemeinde, in welcher das betreffende Landwehr-Commando seinen Sitz hat.

Art. 22 d. Wehrverf.-Ges.

Das Bedürfniß an Kanzleien und Magazinen ist auf das unbedingt nöthige Maß zu beschränken und in

§. 24 d. Instr. über Adm. u. Rechnungswesen d. Landw.-Bez.-Comm. v. 21. Febr. 1868. Regbl. p. 487 u. 490.

näher normirt. Die Einrichtung und bauliche Unterhaltung solcher Gebäude obliegt dem Militärärar. Wenn in Garnisonsorten disponible Räumlichkeiten vorhanden sind, so können unbeschadet der gesetzlichen Verpflichtung der Gemeinden für die Bedürfnisse der Landwehr auch militär-ärarialische Gebäude verwendet werden.

K.-M.-R. v. 20. Febr. 1868. Nr. 2411.

Hinsichtlich der Schießplätze für die Landwehr ist zu bemerken:

a) daß da wo militär-ärarialische Schießplätze bestehen, solche auch für die Landwehr zu benützen sind,

b) daß es auch außerdem nicht der Herstellung und Ueberweisung förmlicher und ständiger Schießplätze, sondern nur der Bereitstellung irgend eines geeigneten und sicheren Platzes für die Zeit der Landwehr-Schießübungen bedarf,

c) daß dem Militärärar zwar die Kosten für Einrichtung und Unterhaltung dieser Schießplätze, nicht aber jene für Kugelfänge, Flur- und Waldbeschädigungen rc. zur Last fallen,

§. 28 d. alleg. Instr. v. 21. Febr. 1868. Regbl. p. 490.

d) daß die Schießplätze der Landwehr als Militärschießplätze zu erachten sind,
*M.-R. v. 10. Mai 1868. Nr. 5474.
weßhalb ihre Anlage an eine distriktspolizeiliche Bewilligung nicht gebunden ist und sicherheitspolizeiliche Bedenken im Wege der Berichterstattung an die Kreisregierung zur Geltung zu bringen sind.
M.-R. v. 17. Juli 1863. Nr. 11,848.

6. Die Polizeibehörden haben gegen den Verkauf von Montirungs-, Munitions- und Armatur-Stücken wachsam zu sein und gegen die bei dem Ankaufe sich betheiligenden Civilpersonen strafpolizeiliche Einschreitung hervorzurufen.
Art. 48 d. P.-St.-Ges.-B.

7. Auch bezüglich der Munitionsvorsorge haben die Distriktsverwaltungsbehörden die Militärbehörden zu unterstützen.

Was zunächst die Salpetergewinnung anbelangt, so hat die k. Haupt-Zeughaus-Direktion die von ihr aufgestellten Saliterer mit Patenten zu legitimiren, auf deren Grund sie von dem Bezirksamte zu verpflichten sind und sofort zum Salpetergraben im Privateigenthume unweigerlich zugelassen werden müssen; sie haben aber vor dem Beginne ihrer Arbeit in einem Bezirke bei der Verwaltungsbehörde Anzeige zu erstatten, damit die Amtsangehörigen rechtzeitig benachrichtiget werden können. Das Bezirksamt hat ebenso die Saliterer gegen Behinderung ihrer Arbeiten wie die Amtsuntergebenen gegen Excesse der Saliterer zu schützen.
§. 32 d. Form. Vbg.
Vbg. v. 6. Juli 1803. Regbl. p. 449.

Eine Reihe weiterer allerhöchster Entschließungen und Ministerial-Rescripte s.
V.-S. B. X. p. 1131 — 1157.
" " XXV. p. 327.

Einem etwaigen Widerstande gegen die Salpetergewinnung im Privateigenthume wird in Ermangelung positiver Strafbestimmungen das Bezirksamt auf Grund des
Art. 28 d. Einf.-Ges. z. St.-G.-B. v. 10. Nov. 1861.
in eigener Competenz zu begegnen, muthwillige Eigenthumsbeschädigungen, welche von den Saliterern begangen werden, nach
Art. 342 d. St.-G.-B.
dem Strafgerichte zu überweisen haben.

Defraudationen am Salpeter-Regale werden im Hinblick auf
Art. 3 d. Einf.-Ges. Abs. 2 u. Art. 34 ibid.
fortwährend nach
Art. 20 d. Vbg. v. 6. Juli 1803. Regbl. p. 459.
§. 14 d. Vbg. v. 28. Jan. 1815. Regbl. p. 97.
von der Distriktsverwaltungsbehörde zu behandeln sein.

Die künstliche Salpetererzeugung soll thunlichst begünstiget werden.
Vbg. v. 28. Jan. 1815. loc. cit.
§. 32 d. Form. Vbg.

Das Expropriationsgesetz steht dem Vollzuge der Verordnungen über das Salpeterwesen nicht entgegen.

Ldtgs.-Absch. v. 17. Nov. 1837. Ges. Bl. p. 8.

Da die Salpetergewinnung in

Art. 32 Abs. 1 d. Gewerbs-Ges. v. 30. Jan. 1868

als Regale aufrechterhalten ist, wird die Salpetersiederei auch fernerhin von einer Erlaubniß der Kreisregierung abhängig zu erachten sein.

Capitel V.

Landwehr älterer Ordnung (Bürgerwehr).

Die bisher bestandene Landwehr soll nach

Art. 95 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Vgl. Ges. v. 30. Dez. 1868, die Bürgerwehr betr.

in eine zur Mitwirkung bei Erhaltung der innern Sicherheit berufene Bürgerwehr umgebildet werden.

Bis zur Erlassung des in Bälde zu erwartenden Bürgerwehrgesetzes sind durch die

Allh. Vdg. v. 2. Jan. 1869. Regbl. p. 41.

*M.-R. v. 22. Januar 1869. Nr. 849.

*M.-R. v. 19. Mai 1869. Nr. 6052.

*M.-R. v. 7. Aug. 1869. Nr. 9155.

namhafte Erleichterungen des Dienstes eingetreten, während im Uebrigen die bisher geltenden Bestimmungen der

Landw.-Ordn. v. 7. März 1826. Regbl. p. 297.

Vollz.-Vorschr. v. 12. Okt. 1837. Döll. V.-S. Bd. X. p. 627.

vorerst noch aufrecht erhalten bleiben.

In die administrative Leitung der Bürgerwehr theilen sich die Bezirksämter mit den Bataillons-Commando's.

§. 23 d. Landw.-Odg.

Ziff. 50 d. V.-V.

Zur Aufrechthaltung der bedrohten öffentlichen Ordnung und Sicherheit bei Festen und Volksversammlungen kann die Bürgerwehr von den Distriktspolizeibehörden requirirt werden und hat derartigen Requisitionen unverweigerliche Folge zu leisten.

§§. 28 u. 29 d. Landw.-Odg.

Ziff. 61 u. 62 d. V.-V.

Gleiches gilt von dem Transporte von Vaganten, in welchem Falle die hiezu verwendete Mannschaft die regulativmäßigen Tagegebühren zu beanspruchen hat.

Ziff. 42 u. 43 d. V.-V.

M.-R. v. 9. Dez. 1841. Döll. V.-S. Bd. XXV. p. 227.

Außer dem Dienste darf die Bürgerwehr nur bei besonderen von der Polizeibehörde genehmigten Festlichkeiten in Uniform erscheinen. Die Bataillonscommandanten und Adjutanten sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ziff. 38 d. V.-V.

Schließlich kömmt noch zu bemerken, daß an jenen Orten, wo keine Commandantschaft besteht, der Landwehrbezirks-Commandant in das Dienstverhältniß eines Platzcommandanten tritt.

M.-R. v. 11. April 1868. Nr. 4051.

Vgl. §. 32 d. Landw.-Ord. v. 7. März 1826.

C. Religions- und Kirchen-Angelegenheiten.

Die Stellung des Staates zu den Religionsgesellschaften ist eine wesentlich verschiedene, je nachdem die Religionsgesellschaft verfassungsmäßig als öffentliche anerkannt oder durch landesherrliches Dekret einfach aufgenommen resp. zugelassen ist.

Das erstere ist der Fall bei der katholischen, der protestantischen, der reformirten und der griechischen — sowohl unirten als nicht unirten — Kirche.

§. 24 d. II. Verf.-Beil.

Gesetz v. 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr.

Zu der zweiten Klasse gehören: die religiösen Gemeinschaften der Israeliten, der Anglikaner, der Herrenhuter, der Irvingianer und der Mennoniten.

Andere Glaubensrichtungen kommen hier nicht weiter in Betracht, als es die verfassungsmäßige Gewährleistung der Gewissensfreiheit und der einfachen Hausandacht mit Ausschluß gemeinsamen Gottesdienstes erfordert.

Tit. IV. §. 9 d. Verf.-Urk.

§§. 1 u. 2 d. II. Verf.-Beil.

Titel I.

Verhältniß des Staates zu den öffentlichen Kirchen-Gesellschaften.

Die Staatsverfassung räumt den öffentlichen Kirchengesellschaften völlig gleiche Rechte ein, und stellt sie bezüglich aller ihrer inneren Angelegen-

heiten mit Gestattung der freiesten Bewegung unter den Schutz der Staatsbehörden,

§§. 28—31 d. II. Verf.-Beil.
§. 51 ibid.

welcher, soweit es sich lediglich um den Vollzug bestehender Gesetze und Verordnungen handelt, regelmäßig zunächst von den administrativen Unterbehörden geübt wird.

§. 34 Abs. 5 d. Form. Vdg.

Capitel I.

Innere Kirchen-Angelegenheiten.

Die inneren Kirchen-Angelegenheiten sind nach der Aufzählung im

§. 38 der II. Verf.-Beil.
Vgl. §. 11 Abs. 1 des II. Anhangs z. V.-U.

1) die Glaubenslehre,
2) die Form und Feier des Gottesdienstes.

Außerordentliche kirchliche Feierlichkeiten setzen jedoch die Königliche Genehmigung voraus, soferne sie im Anlasse eines politischen Ereignisses abgehalten werden wollen oder die Kirchenbehörde ihre Angehörigen zur Theilnahme unter Einstellung der Arbeitsthätigkeit im Gewissen verbinden will;

§. 79 d. II. Verf.-Beil.
M.-R. v. 20. Juni 1851, Ziff. 2. V.-S. Bd. XXIII. p. 355.

außerdem genügt die Anzeige bei der Distrikts-Verwaltungsbehörde, welche, wenn die Versammlung unter freiem Himmel stattfinden soll, ihr Verhalten nach

Art. 3 d. Ges. über Versammlungen und Vereine v. 26. Febr. 1850.

zu bemessen hat.

Alleg. M.-R. v. 20. Juni 1851 Ziff. 3.

Ueber die Begriffsbegrenzung außerordentlicher Kirchenfeierlichkeiten s.

M.-R. v. 6. Nov. 1851, V.-S. B. XXIII. p. 357.

Missionsandachten können von den Diözesan-Bischöfen durch Berufung fremder Ordenspriester veranstaltet werden; wenn diese Priester aber das bayerische Indigenat nicht besitzen, oder einem in Bayern nicht recipirten Orden (Jesuiten rc.) angehören, muß die Königliche Entscheidung eingeholt werden.

M.-R. v. 20. Juni 1851, V.-S. Bd. XXIII. p. 355.
Ziff. 12 d. M.-R. v. 8. April 1852 loc. cit. p. 93.

Ueber die zur Ausübung des Gottesdienstes bestimmten Kirchen und ihre Zubehörungen, insoweit sie als geweihte und gesegnete Sachen

zu betrachten sind, steht die Verfügung ausschließend den Kirchenbehörden zu.

Vgl. M.-R. v. 13. Sept. 1843. V.-S. Bd. XXIII. p. 76.

3) die geistliche Amtsführung,

4) der religiöse Volksunterricht,

M.-R. v. 8. April 1852, V.-S. B. XXIII. p. 93, Ziff. 19—23.

5) die Kirchendisciplin,

mit Begrenzung auf das reingeistliche Correktionsrecht und Ausschluß jeden äußeren Zwanges in Glaubenssachen.

§. 39—43 der II. Verf.-Blge.

Innerhalb dieser Grenzen haben die Verwaltungs-Behörden der Kirchengewalt jede erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§. 51 loc. cit.

§. 17 d. II. Anhangs z. Verf.-U.

Beschwerden über Ausschreitungen der Kirchengewalt sind — wenn sie bei den Unterbehörden angebracht werden — nach gehöriger Constatirung des Sachverhalts an die Kreisregierung vorzulegen, welche sofort den Gegenstand dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Entscheidung zu unterbreiten hat.

§§. 52—54 d. II. V.-B.

§§. 8 u. 9 ibid.

6) Die Approbation und Ordination der Kirchendiener.

Die organischen Bestimmungen über die geistlichen Bildungsanstalten gehören zu den gemischten Angelegenheiten.

7) Einweihung der zum Gottesdienste gewidmeten Gebäude und der Kirchhöfe.

8) Ausübung der Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen.

Die Früchte dieser Gerichtsbarkeit bilden einen Bestandtheil der Dotation der einschlägigen geistlichen Behörden und Stellen, bei den Pfarrämtern einen Theil des fassionsmäßigen Einkommens der Pfarrer.

Die Berechnung und Erhebung der Taxen darf nur nach den allgemeinen Taxnormen geschehen.

§. 60 loc. cit.

M.-R. v. 3. April 1824, V.-S. B. VIII. p. 448.

M.-R. v. 25. Jan. 1825, loc. cit. p. 449.

Capitel II.

Gemischte Gegenstände.

Als Gegenstände gemischter Natur, bei welchen von der Kirchengewalt ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit und namentlich des königl. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten

§. 34 d. Form. Vdg. Abs. 4 lit. a—e.

keine einseitigen Anordnungen getroffen werden dürfen, bezeichnen die

§§. 76 u. 77 d. II. V.-B.

folgende:

1) Alle Anordnungen über den äußeren Gottesdienst, dessen Ort, Zeit, Zahl u. s. w.

2) Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten.

Beispiele von endgiltig landesherrlicher Regelung solcher Angelegenheiten bilden die Bestimmungen über die Abhaltung der Frohnleichnams-Prozessionen, der Christmette, der Patrocinien, der Landes- und Diöcesan-Patronenfeste u. s. w.

V.-S. B. VIII. p. 1099—1117 u. XXIII. p. 343—350.

Eigenmächtige Neuerungen kirchlicher Oberen hat die Distrikts-Verwaltungsbehörde durch dienstfreundliche Hinweisung der Pfarrer auf die verfassungsmäßigen Bestimmungen ferne zu halten oder der Kreisregierung zum weiteren Benehmen anzuzeigen.

3) Errichtung geistlicher Gesellschaften und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde.

Was hiernächst die Klöster anbelangt, dergleichen auf Grund des

Art. VII. des Concordats I. Anh. z. V.-U.

eine Mehrzahl restaurirt worden ist,

V.-S. B. XI. p. 1612—1621.
V.-S. B. XXIII. p. 250—260.

so sind deren Verhältnisse durchweg nach den Stiftungsurkunden zu bemessen, vermöge deren ihnen die Eigenschaft öffentlicher Corporationen beigelegt und die unbeschränkte Verwaltung ihres Vermögens (mit Ausschluß curatelarischer Einwirkung) zugestanden ist,

M.-R. v. 24. Jan. 1844. V.-S. B. XXIII. p. 261.

Ohne landesherrliche Genehmigung können Kloster-Institute oder geistliche Genossenschaften nicht errichtet werden. Vgl.

Vdg. v. 28. Juni 1862, die Errichtung von Erz.- u. Unterr.-Anstalten, §. 1, Abs. 4. Regbl. p. 1583.

Von den inneren Einrichtungen der klösterlichen Institute sind die Verwaltungsbehörden zunächst nicht berührt, übrigens scheint es mit Rücksicht auf das allgemeine Mandat der Bezirksämter für die Ueberwachung des Vollzugs der Verfassungs- und Verwaltungs-Gesetze angemessen, Folgendes hervorzuheben.

a) Die Amortisationsgesetze sind bezüglich der Klöster, insoweit nicht eine besondere allerhöchste Dispensation ertheilt worden, als fortwährend in Geltung zu betrachten;

M.-R. v. 16. Juni 1836. V.-S. B. XI. p. 1287.
M.-R. v. 17. Mai 1869. Cult.-M.-Bl. p. 110.

b) Mendicanten-Klöster der Franziskaner (von der strengen Observanz)

und der Kapuziner können Eigenthum nicht erwerben; etwaige Schenkungen, die ihnen zugedacht sind, dürfen aber den Lokalstiftungen unter Bedingung der Verwendung für die Sustentation der bezeichneten Convente zugewendet werden.

M.-R. v. 12. April 1831, V.-S. B. XI. p. 1285.
M.-R. v. 2. Okt. 1848. V.-S. B. XXIII. p. 318.

c) Ueber die Erwerbs- und Dispositionsfähigkeit von Klostergeistlichen, Klosterfrauen und englischen Fräulein, — vgl.

J.-M.-R. v. 24. Aug. 1830. V.-S. Bd. XI. p. 1286.

d) In Frauenklöstern dürfen zeitliche Gelübde nicht vor dem vollendeten 21sten, lebenslängliche Gelübde erst nach erstrecktem 33sten Lebensjahre abgelegt werden. Einer früheren Gelübdeablegung wird keine bürgerliche Wirkung zugestanden.

Allerh. Entschl. v. 9. Juli 1831. V.-S. B. VIII. p. 831.
M.-R. v. 16. Jan. 1852. V.-S. B. XXIII. p. 276.
M.-R. v. 8. April 1852. loc. cit. p. 277.

In Mannsklöstern dürfen die ewigen Gelübde regelmäßig nach vollendetem 21sten Lebensjahre abgelegt werden; für die barmherzigen Brüder ist der Termin auf das zurückgelegte 25. Lebensjahr festgesetzt.

M.-R. v. 9. Dez. 1868. Cult.-M.-Bl. p. 346.

e) Den Mendicanten-Klöstern ist das Terminiren gestattet; die Bestimmung der Termins-Bezirke und die Legitimation der Collektoren ist dem Diöcesan-Bischofe überlassen.

M.-R. v. 13. Febr. 1839. V.-S. B. XXIII. p. 248.
M.-R. v. 21. Mai 1840. loc. cit. p. 249.

f) Oesterreichische Unterthanen dürfen in bayerische Klöster nur auf erhaltene Auswanderungsbewilligung aufgenommen werden.

M.-R. v. 2. Juli 1838. V.-S. B. XXIII. p. 250.

Ueberhaupt soll die Zulassung auswärtiger Staatsangehöriger zur Ablegung ewiger Gelübde in inländischen Klöstern vor Erwerbung des bayerischen Indigenats nicht stattfinden.

M.-R. v. 15. Febr. 1864. Nr. 1220.

g) Für den Erwerb des Indigenats durch Ordenscandidaten gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

M.-R. v. 21. März 1869. Cult.-Min.-Bl. p. 69.

h) Der Eintritt bayerischer Unterthanen in ausländische Klöster ist von Königlicher Bewilligung abhängig. Diese kann nicht vor dem 27sten Lebensjahre und in keinem Fall vor Erfüllung der vaterländischen Wehrpflicht nachgesucht werden. Capitalvermögen zu diesem Zwecke zu exportiren, ist unzulässig; das Vermögen wird vielmehr curatelmäßig behandelt und geht nach dem Tode des Ordens-Individuums an seine Intestat-Erben über.

Vdg. v. 4. April 1807. Regbl. p. 608.

Auf diese Vorschriften haben die Bezirksämter bei Instruktion derartiger Gesuche genau zu achten.

Schließlich kommt hier noch zu bemerken, daß eine Vorladung von Klosterfrauen zu Amte nur dann stattfinden soll, wenn sie nach Gestalt der Umstände völlig unvermeidlich ist.

Vgl. M.-R. v. 5. März 1852. V.-S. B. XXIII. p. 268.
" " " 1. Aug. 1843. " " " " 269.
" " " 28. Jan. 1844. " " " " 269.
" " " 22. Febr. 1852. " " " " 270.

Das Institut der Eremiten — Einsiedler, Klausner — ist durch

Landesdir.-Vbg. v. 24. Mai 1804. Regbl. p. 533.

aufgehoben; Dispensationen von dem bezüglichen Verbote können aber bei genügend gesichertem Unterhalte an einzelne Individuen von der höchsten Stelle ertheilt werden.

M.-R. v. 18. Nov. 1843. V.-S. B. XXIII. p. 277.

Das Verbot der Wallfahrten ist abusuell geworden. Die Distrikts-Verwaltungsbehörden haben bei größerer Frequenz auf entsprechende Unterkunft der Fremden mit Rücksicht auf die Anforderungen der Sittlichkeit Bedacht zu nehmen, an den Tagen vermehrten Zuganges die erforderliche Assistenz der Sicherheitswache behufs Erhaltung der Ordnung zu veranstalten, entsprechende Lebensmittel-Vorsorge nach

§. 17 d. Vbg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 703

eintreten zu lassen, übrigens die Zulässigkeit des Feilbietens von Waaren außer dem Falle einer Marktberechtigung nach

§. 4 d. Vbg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1030.

zu bemessen.

Bruderschaften und andere religiöse Bündnisse sind bezüglich ihrer Errichtung, Statuten und Vermögensverhältnisse lediglich nach den Bestimmungen des

Vereinsges. v. 26. Febr. 1850

zu beurtheilen, soweit sie nicht corporative Rechte erlangen wollen, beziehungsweise erlangt haben.

M.-R. v. 27. April 1849. V.-S. Bd. XXIII. p. 278.
M.-R. v. 8. Okt. 1849. loc. cit. p. 43.

Soweit nicht Bestimmungen der II. Verf. Beil. entgegenstehen, können solche Vereinigungen auch die Rechte eines „anerkannten Vereines" erwerben.

Ges. v. 29. April 1869 d. privatr. Stell. v. Ver. betr.

4) Organische Bestimmungen über geistliche Bildungs-, Verpflegs- (Emeriten) und Straf-Anstalten.

5) Eintheilung der Diöcesan-, Decanats- und Pfarrsprengel.

Die Instruktion der Pfarrdismembrationen und Purifikationen pflegt den Distrikts-Verwaltungsbehörden übertragen zu werden; die Entscheidung kommt außer dem Falle eines Königlichen Patronatsrechts den Kreisregierungen zu, wenn sie mit den geistlichen Oberbehörden sich vereinigen konnten und auch zwischen den übrigen Betheiligten Uebereinstimmung besteht,

§. 35 d. Format. Vdg. Abs. 5.

in allen andern Fällen competirt die Entscheidung nach vorheriger Einvernehmung des Ordinariats, beziehungsweise des Consistoriums und Oberconsistoriums zum kgl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Das bei der Instruktion und Entscheidung einzuhaltende Verfahren ist in der

Vdg. v. 13. Juli 1811. Regbl. p. 891.

und in einem

M.-R. v. 13. Dezbr. 1844, V.-S. Bd. XXIII. p. 23.

angegeben. S. auch

§. 88 d. II. V.-B.

6) **Die Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten berühren.**

Es gehören dahin die Fragen über gefahrlose Benützung baufälliger Kirchen und anderer Cultusgebäude, über die Wahl neuer und die Erweiterung bestehender Begräbnißplätze, über die Unbedenklichkeit der Benützung von Klostergrüften u. s. w. — S. hierüber „Medizinalwesen." — Die Zuständigkeit der Distrikts-Verwaltungsbehörde in Fällen dieser Art auf bau- und resp. medizinaltechnisches Gutachten prov. modo einseitig inhibirend aufzutreten, kann nach der Natur der Sache und der sicherheits- und sanitätspolizeilichen Verantwortlichkeit dieser Behörden nicht in Zweifel gezogen werden.

Capitel III.

Weltliche Gegenstände.

Als weltliche Gegenstände bezeichnet die Verfassung

§. 64 d. II. Verf.-Beil.

neben den privatrechtlichen und den in das Gebiet des Strafrechts fallenden Beziehungen:

1) **Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen geistlicher Personen und Gesellschaften oder dem Religionsdienste gewidmeter Orte und Güter, soferne sie politische Verhältnisse berühren.**

Beispiele solcher Privilegien bilden:

a) die Steuerfreiheit der die Congrua nicht beziehenden Pfründebesitzer in Bezug auf Rustikal= und Dominikal=Steuern,
Vdg. v. 19. Juni 1810. Regbl. p. 585.
Vdg. v. 29. Mai 1812. Regbl. p. 995.
nicht aber auch von der Einkommensteuer,
Art. 8 d. Eink.=Steuerges. v. 31. Mai 1856. Abs. 5,

b) die Befreiung der geistlichen Pfründen von der Kapitalienrentensteuer bezüglich der belasteten Rententheile,
Art. 4 Ziff. 4 d. Cap.=Rent.=St.=Ges. v. 31. Mai 1856,

c) die Loszählung der Kirchenstiftungen von Entrichtung der Kapitalienrentensteuer, wenn diese nur mit Abbruch der Stiftungszwecke entrichtet werden könnte.
loc. cit. Ziff. 3.

Die Befreiung von Gemeinde= und Distriktsumlagen werden die der Congrua entbehrenden Pfründebesitzer nicht mehr anzusprechen haben.
S. oben „Distriktsrath" p. 54 in not.

Zur Entscheidung der Verwaltungsbehörden im regelmäßigen Instanzenzuge eignen sich die Differenzen der Pfarrer u. s. w. mit Gemeinden und Privaten über Reichnisse und Leistungen*), welche aus dem Pfarrverbande herrühren,
§§. 19 u. 34 der Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.
Oberstrichterl. Competenz=Erkenntniß v. 10. Jan. 1859, Regbl. p. 97.
" " " 15. Dez. 1862. Regbl. p. 2648.**)
sowie Differenzen über die Concurrenz von Pfarr= und Kirchengütern zu Gemeinde= und Distriktslasten.

Ueber die frühere Antheilsberechtigung der Pfarreien bei Vertheilung von Gemeindegründen s.
§. 25 d. G.=Ed. v. 1. Juli 1834.
Art. 27 d. Gde.=Ord. v. 29. April 1869.

2) Allgemeine Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude.

Durch die Bestimmung des
§. 65 d. II. Verf.=Beil.,
daß bezüglich der im vorausgehenden §. 64 angeführten Gegenstände der Staatsgewalt nicht blos die Gesetzgebung, sondern auch die „Gerichtsbarkeit" zukomme, ist die Inanspruchnahme alleiniger Zuständig=

---

*) Ein Beispiel solcher Leistungen bildet die hier und da herkömmliche Verpflichtung der Gemeinde, den neu ernannten Pfarrer abzuholen, bezw. ihm die Umzugskosten zu bezahlen. Pr. Ldr. Th. II. Tit. XI. §§. 408—411, — Arnold deutsch. Privatr. Bd. II. p. 156 u. 270.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 274.

keit der weltlichen Behörden im gesammten Cultusbauwesen begründet, was jedoch nicht hindert, daß bei Cultus-Neubauten von den Kreisstellen die Erinnerungen der kirchlichen Oberbehörden zur Wahrung der nothwendigen Rücksichten auf die speziellen Cultusbedürfnisse eingeholt werden.

Die Baupflicht an den Pfarr- und Beneficial-Gebäuden richtet sich allenthalben nach den landesgesetzlichen Bestimmungen oder speziellen Rechtstiteln; regelmäßig liegt dem Nutznießer die Wendung der kleinen Baufälle ob.

Vdg. v. 28. Febr. 1851. Regbl. p. 161.
M.-R. v. 5. Nov. 1838. Abth. III. V.-S. Bd. XXXI. p. 120.
M.-R. v. 27. Dez. 1867. Cult.-M.-Bl. pro 1868. p. 1.

Ueber die Bestreitung der Kaminfegerlöhne in Pfarrgebäuden, bei welchen der Staat die Baulast trägt, s.

M.-R. v. 10. Mai 1839. V.-S. Bd. XXXI. p. 124.*)

Durch

Vdg. v. 8. Juli 1811, Ziff. 4 Regbl. p. 873.

ist es den Distrikts-Verwaltungsbehörden zur Pflicht gemacht, gelegenheitlich ihrer Dienstreisen den baulichen Zustand der genannten Gebäude zu beobachten, die Nutznießer an die Abstellung der wahrgenommenen Gebrechen, soweit sie ihnen zukommt, zu erinnern, größere Baufälle gehörig zu constatiren, und außer dem Falle liquider Baupflicht einer demselben Amte untergeordneten Stiftung

loc. cit. Ziff. 3.

Anzeigebericht an die Kreisstelle zu erstatten, woher die weiteren Instruktionsanordnungen oder sonstigen Weisungen abzuwarten sind.

§. 42 d. Vdg. v. 13. Nov. 1857, die Reorganisation des öffentlichen Bauwesens betr., Regbl. p. 1639.

Bei dem Abgange eines Pfründebesitzers durch Tod **), Resignation oder Versetzung ist von dem Bezirksamte unter Zuziehung des an- und abtretenden Geistlichen, beziehungsweise eines bevollmächtigten Vertreters, eine förmliche Baufallschätzung vorzunehmen und diese mit den Erinnerungen der Betheiligten zur weiteren Verfügung an die Kreisstelle einzusenden.

Vdg. v. 8. Juli 1811, Ziff. 5.
§. 44 d. Vdg. v. 13. Nov. 1857. Regbl. p. 1640.
M.-R. v. 19. Dez. 1867. Cult.-M.-Bl. p. 262.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 168, 273, 305.

**) Beim Tode eines Pfründebesitzers empfiehlt es sich, den approximativen Betrag seiner Haftungsverbindlichkeit mit thunlichster Beschleunigung zu erheben und beim Verlassenschaftsgerichte anzuzeigen, ehe die Nachlaßmasse an die Erben ausgeantwortet wird.

Die Pfarr- &c. Gebäude gehören zu denjenigen, welche der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt sein müssen.

Art. 2 Ziff. 3 u. 4 des Feuerversf.-Ges. v. 28. Mai 1852.
§. 1 Abs. 2 u. 3 d. V.-V. v. 9. Okt. 1852. V.-S. Bd. XXIX. p. 534.
*M.-R. v. 14. Aug. 1856. Nr. 8075.
*M.-R. v. 26. Sept. 1856. Nr. 9487.

Differenzen über die Verbindlichkeit zur Zahlung der Beiträge*) im Sinne der

Art. 74 u. 75 d. Feuerversf.-Ges.

eignen sich zur Entscheidung der Gerichte vorbehaltlich der Berechtigung der Administrativbehörden, die Beitragsleistungen provisorisch zu regeln.

Oberstrichterl. Erk. v. 18. Sept. 1866. Regbl. p. 1499.

Eine unmittelbarere und mehr selbstständige Einwirkung kommt den Bezirksämtern auf das übrige Cultusbauwesen zu, weil das Subjekt der Baupflicht regelmäßig unter der von dem Bezirksamte zu übenden Staatsaufsicht steht. Es gilt dieß von Kirchengebäuden**), Cantoratsgebäuden, Meßnerhäusern u. dgl., soweit für deren Herstellung und Unterhaltung primär das Kirchenvermögen einzustehen hat.

Kirchen-Neubauten erfordern die Allerhöchste Genehmigung,

§. 38 Abs. 4 d. Vdg. v. 13. Nov. 1857. Regbl. p. 1638.

und erheischen eine Mitwirkung der Baupolizeibehörde nur im Sinne des

§. 7 d. allgem. Bau-Ordn. v. 30. Juni 1864. Regbl. p. 824.

Feldkapellen, soweit sie von Privaten errichtet werden wollen, unterliegen nur der baupolizeilichen Würdigung nach

§. 4 loc. cit.***)

Grabkapellen mit Grüften auf Kirchhöfen fallen unter die Bestimmungen des

§. 2 d. Vdg. v. 14. Okt. 1862. Regbl. p. 2311.

Das in dem

M.-R. v. 8. April 1852 Ziff. 27 V.-S. Bd. XXIII. p. 94.

den Kirchenbehörden gemachte Zugeständniß kann bei vorausgesetzter Wahrung der Aufsichtsbefugnisse und bei Aufrechthaltung aller staatspolizeilichen Anordnungen, wohin insbesondere die

§§. 35—44 d. Vdg. v. 13. Nov. 1857, Regbl. p. 1635 ff.

gehören, wohl nur von dem Falle verstanden werden, wo die Baumittel weder dem Kirchenvermögen entnommen, noch durch die Concurrenz verpflichteter Subjekte beschafft werden.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 218.

**) Appertinenzen der Kirchengebäude sind die Thürme und Glocken; bezüglich der Thurm-Uhren s. Art. 38 d. Gde.-Ord.

***) Die M.-R. v. 25. Juli 1848. V.-S. Bd. XXVI. p. 90 u. v. 24. Aug. 1849. V.-S. Bd. XXXI. p. 16 können angesichts der allgem. Bauordnung v. 30. Juni 1864 hieher nicht mehr angewendet werden.

Ueber das Verfahren bei Cultusbauten sowohl in denjenigen Fällen, wo die Kirchenstiftungen die Baumittel selbst besitzen, wie in jenen, wo eine subsidiäre Baupflicht oder eine Conkurrenz von Baupflichtigen*) eintritt, haben die verschiedenen Kreisregierungen mehr oder minder umfassende Instruktionen ertheilt.

So die Regierung von

Oberbayern im

Krsbl. 1844 p. 811 ff.

Oberfranken im

Krsbl. 1861 p. 1067 ff. u. 1135 ff.

Mittelfranken im

Krsbl. 1861 p. 699 ff.

Schwaben im

Krsbl. 1846 p. 55.

Ueber die Sicherung der auf den Zehentrechten ruhenden kirchlichen Baupflicht s.

Ges. v. 28. Mai 1852, dieses Betreffs.
*M.-R. v. 19. Okt. 1850.
M.-R. v. 17. Aug. 1852. V.-S. B. XXIII. p. 312.
Instr. v. 13. Juni 1854.
M.-R. v. 5. Dezbr. 1854.**) Nr. 10,621.

Bei Bauten an Meßners-Wohnungen, welche zugleich als Schulhäuser oder Lehrerwohnungen dienen, ist das

M.-R. v. 22. Juni 1815, V.-S. Bd. XI. p. 461

zu beachten.

Außer den Pfarrhäusern müssen auch alle übrigen Cultusgebäude auf Kosten des primär Baupflichtigen der allgemeinen Feuerversicherungs-Anstalt einverleibt,

Art. 74 u. 75 d. Feuerversf.-Ges.
Art. 2 Ziff. 3 loc. cit.
Art. 14 d. V.-V.

die größeren mit Blitzableitung versehen werden, deren Kosten bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte von der Gemeinde zu tragen sind.

Vdg. v. 20. Nov. 1815. Regbl. p. 971.

---

*) Ueber subsidiäre Baupflicht und Conkurrenzfälle s. Kreitmayers Annot. z. bayr. Landr. Th. I. cap. 7 §. XLII. Nr. 7 Allgem. Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §§. 699—752. — Für Ansbach und Bayreuth primitiv giltig die Brandenburgische Consistorial-Ordnung v. 21. Jan. 1594. Tit. VIII. Corp. Const. Brand. Culmb. Th. I. p. 278. Eine klare und bündige Abhandlung über die Behandlung streitiger Cultusbaufragen s. in d. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 161, 166, 172, 177, 181, Bd. XII, p. 4, 113, 129, 321, dann über Zehentbaupflicht insbes. Bd. XIV. p. 353, 369. Bd. XV. p. 23, Bd. XVI. p. 360, Bd. XVIII. p. 122. — S. auch loc. cit. Bd. I. p. 339, 419 u. II. p. 6.

**) S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. III. p. 248.

Aenderungen in der inneren Architektur und Plastik der Kirchen dürfen nur mit schonender Rücksicht auf Gegenstände von artistischem, alterthümlichem oder historischem Werthe vorgenommen, Gegenstände dieser Art nur mit Königlicher Genehmigung veräußert; Altäre, Orgeln, Kanzeln, Beichtstühle u. dgl. Gegenstände der innern Kircheneinrichtung, bei welchen eine artistische Prüfung erforderlich ist, nur mit Allerh. Genehmigung hergestellt oder restaurirt werden.

M.-R. v. 7. Jan. 1848. V.-S. Bd. XXVI. p. 368.
Vbg. v. 13. Nov. 1857. §. 38 Abs. 4. Regbl. p. 1638.
M.-R. v. 17. Okt. 1865. Cult.-M.-Bl. p. 235.

Ausbesserungen oder Auffrischungen von Oelgemälden sollen nur auf Genehmigung des Cultusministeriums, die Herstellung neuer Gemälde nicht ohne Benehmen mit der Akademie der bildenden Künste bewerkstelligt werden.

M.-R. v. 20. Juni 1833. V.-S. Bd. XVI. p. 537.
*M.-R. v. 31. Dez. 1855. Nr. 4416.
*M.-R. v. 17. Juni 1864. Nr. 4928.

Die Kirchenstühle werden aus Kirchenmitteln nur dann hergestellt und erhalten, wenn ein jährliches Stuhlgeld eingeführt ist, außerdem hat die Kirchengemeinde mittelst Umlagen dafür zu sorgen.

Geistl. Raths-Instr. v. 25. April 1783, V.-S. XI. p. 1435.

Die Vergebung der Kirchenstühle, soweit nicht herkömmliche Rechte darauf bestehen,*) ist den Pfarrern, in protestantischen Kirchen dem Kirchenvorstand überlassen, s.

Allerh. Entschl. v. 7. Oktbr. 1850, die Einführung von Kirchenvorständen betr., §. 2 Ziff. 7. V.-S. B. XXIII. p. 425.

Kirchenstuhldifferenzen sind als Gegenstand der inneren Kirchenpolizei von den Kirchenbehörden zu entscheiden.

M.-R. v. 31. Dezbr. 1831. V.-S. Bd. XI. p. 1438.
M.-R. v. 28. Juni 1836. loc. cit. p. 1440.**)

3) Zulassung zu Kirchenpfründen.

Die Verleihung von Kirchenpfründen geht entweder von dem Landesherrn unmittelbar aus oder bedarf der landesherrlichen Genehmi-

*) Preuß. Landr. Th. II. Tit. 11. §. 676—685. — Kreitmayers Annot. z. bayr. Landr. Th. II. Cap. 1, § 2, Nr. 6, Kirchenstuhlordnung f. d. Fürstenthum Bayreuth Corp. const. Brand. Culmb. Th. I. p. 388.

**) Diese für protest. Kirchen gegebenen Entschließungen können, insoferne sie unter Hinweisung auf die II. Verf.-Beil. mit der Zugehörigkeit der Kirchenstuhlfragen zu den Gegenständen der inneren Kirchenpolizei motivirt sind, folgerichtig auch auf katholische Kirchen angewendet werden; s. dagegen §. 76 lit. a d. II. Verf.-Beil. u. die Motive d. obstr. Erk. v. 25. Okt. 1858. Regbl. p. 1273.

gung, wenn die Uebertragung von dem Diözesan-Bischofe oder einem Kirchenpatrone ausgeht.

Ziff. 9 d. M. R. v. 8. April 1852. V.-S. XXIII. p. 92.
§. 35 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

Die canonische Investitur ist für alle Patronatsbesetzungen vorbehalten.

Art. XI. des Concordats.

Ueber die Ausübung gemeindlicher Präsentationsrechte s.

V.-S. Bd. XI. p. 753 ff.
Art. 113 d. Gde.-Ord.

Von jeder Erledigung einer katholischen Pfarrei oder eines Benefiziums — die Vakatur mag durch Tod oder auf eine andere Art erfolgt sein, und das Präsentationsrecht mag wem immer zustehen — hat das Bezirksamt berichtliche Anzeige an die vorgesetzte Kreisstelle und an das treffende Staatsministerium zu erstatten.

Allerh. Entschl. v. 3. Okt. 1807. Regbl. p. 1582.
Landesdir.-Vdg. v. 12. Jan. 1808 Regbl. p. 186.
M.-R. v. 28. Dez. 1864. Cult.-Min.-Bl. v. J. 1865 S. 6.

Die gleichzeitige Einsendung einer genauen Pfarrbeschreibung kann seit der Feststellung der Pfarrfassionen und Existenz der Pfründekataster als erlassen betrachtet werden.

Ueber die Anfertigung der Pfründefassionen s.

Instr. v. 22. April 1858 u. 15. Mai 1865,
M.-R. v. 26. Juni 1868. Cult.-M.-Bl. p. 171.

Die Fassionen sind bei den Pfarrämtern aufzubewahren,

Vdg. v. 5. Dez. 1811, §. 35 Abs. 8, Regbl. 1812, p. 105.

die Pfründe-Kataster bei den Bezirksämtern evident zu erhalten.

loc. cit. §. 40 Abs. 2 p. 111.

Die Pfarr-Installationen sind auf eingelangten Posseßbefehl

§. 35 d. Form. Vdg. Abs. 3.

von den Bezirksamtmännern außer dem Falle legaler Verhinderung in Person vorzunehmen.

M.-R. v. 24. Juli 1815. V.-S. B. VIII. p. 700.
Allerh. Entschl. v. 26. Dez. 1818, loc. cit. p. 701.
M.-R. v. 21. Nov. 1863. Cult.-M.-Bl. v. J. 1867 p. 265.
" " 3. Febr. 1864. " " " " " " " 263.
" " 19. Dez. 1867. " " " " " " " 262.

Von der in

Ziff. 9 d. M.-R. v. 8. April 1852, V.-S. XXIII. p. 92.

angeordneten Erwähnung der königlichen Verleihung der Temporalien ist nunmehr Umgang zu nehmen.

Das standes- und gutsherrliche Installations-Recht ist in Wegfall gekommen, seitdem es keine für den öffentlichen Dienst verpflichtete Beamte der Standes- und Gutsherrn mehr gibt.

M.-R. v. 24. März 1852. V.-S. B. XXIII. p. 191.

Das Verfahren bei der Installation*) ist bezüglich der katholischen Pfarreien durch

M.-R. v. 6. Juli 1845, V.-S. B. XXIII. p. 173 ff.

normirt; bezüglich der protestantischen Pfarreien s.

M.-R. v. 10. Nov. 1841, V.-S. B. XXIII. p. 437.

Die Eidesformel richtet sich nach Vorschrift des

M.-R. v. 21. Mai 1851, V.-S. B. XXIII. p. 172.

Diese Beeidigungsweise gilt wie für die förmlich zu installirenden Pfarrer, so für die Benefiziaten, bei welch letzteren eine förmliche Installation in loco officii nicht gebräuchlich ist.

Eine modifizirte Verpflichtungsart ist vorgeschrieben für die Pfarrverweser durch

M.-R. v. 10. Juni 1824. V.-S. B. VIII. p. 678.
M.-R. v. 2. Dez. 1868. Cult.-M.-Bl. p. 331.

Die Besetzung der niederen oder weltlichen Kirchendienste ist außer dem Falle eines anerkannten Präsentationsrechtes von Gemeinden, Körperschaften oder Privaten den Kreisregierungen

§. 35 Abs. 1 d. Form. Vdg.

vorbehalten, gleichviel ob damit ein Schuldienst verbunden ist oder nicht.

Vgl. Vdg. v. 30. Dez. 1810. Regbl. 1811 p. 17.
M.-R. v. 17. Okt. 1865. Cult.-M.-Bl. p. 233.

Außer dem Falle der letzterwähnten Vereinigung geht bei protestantischen Kirchendiensten dieser Art die Besetzungscompetenz auf die Consistorien über.

M.-R. v. 18. Mai 1820. Regbl. p. 416.

Bezüglich der Ansprüche von Militärbewerbern bei Besetzung niederer Kirchendienste s.

M.-R. v. 18. Juni 1869. Cult.-Min.-Bl. p. 163.

Die Disciplin über die Kirchendiener gehört nicht zum Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen,

M.-R. v. 13. Sept. 1847, V.-S. B. XXIII. p. 446.

4) Kirchenlisten als Bevölkerungs-Verzeichnisse,**) dann andere pfarrliche Dokumente.

Der weltliche Charakter der pfarramtlichen Populations-Listen unterstellt die Pfarrämter in dieser Beziehung ausschließlich den Anordnungen der Staatsgewalt,

M.-R. v. 28. April 1836. Ziff. 1. V.-S. B. VIII. p. 421.

und als nächstvorgesetzte Behörde zur Ueberwachung des Vollzugs sind die Bezirksämter zu betrachten.

*M.-R. v. 21. März 1863. ad Nr. 5978.

*) Dieselbe ist als Partei- und nicht als Offizialsache zu behandeln gemäß M.-R. v. 3. Febr. 1864. Cult.-M.-Bl. v. J. 1867 p. 263.

**) Vgl. über die Führung der Standesregister Bl. f. adm. Pr. B. XIX. p. 1.

Dieß schließt aber eine gleichzeitige Aufsicht der geistlichen Oberbehörden nicht aus, und es kann die Distrikts-Verwaltungsbehörde sich auf eine blos gelegenheitliche Respizienz beschränken*).

M.-R. v. 20. Febr. 1836. V.-S. B. VIII. p. 420.

Als spezielle Objekte dieser Respizienz stellen sich neben der Vollständigkeit und Rechtzeitigkeit der Einträge beispielsweise dar:

a) daß bei außerehelichen Kindern der Name des Vaters nur auf freiwillige oder gerichtlich ausgesprochene Vaterschaftserklärung in das Taufbuch eingetragen werde,

M.-R. v. 25. Juli 1825, V.-S. B. VIII. p. 424,

b) daß für uneheliche Kinder keine eigenen Geburtsregister geführt werden,

c) daß bei späteren Namensvorträgen — (in der Trauungs- oder Sterbmatrikel, bei Zeugniß-Ausfertigungen u. s. w.) den unehelichen Kindern außer dem Falle nachgefolgter Legitimation, Adoption oder Königlicher Bewilligung zur Namensänderung stets nur der Geschlechtsname der Mutter beigelegt werde,

M.-R. v. 2. Juli 1848, V.-S. Bd. XXIII. p. 116,

d) daß die Veränderung auch der Vornamen nicht willkürlich erfolge;

M.-R. v. 8. März 1866. Cult.-M.-Bl. p. 83.

e) daß alle Sterbfälle ausnahmslos nur in der Sterbmatrikel des Begräbnißortes mit selbstständigen Nummern aufgezeichnet werden,

M.-R. v. 14. Dez. 1868. Cult.-M.-Bl. v. J. 1869 p. 1.

f) daß die Pfarrämter ihrer Verpflichtung nachkommen, am Schlusse eines jeden Etatsjahres die Listen über Geborene, Getraute und Gestorbene dem Bezirksarzte zu übersenden.

M.-R. v. 20. März 1831. V.-S. Bd. VIII. p. 436.

Gemeindeweise angelegte Extrakte aus den pfarramtlichen Tauf-, Trauungs- und Sterbmatrikeln sind bei den Bezirksämtern aufzubewahren. Die jährliche Herstellung und Einsendung liegt den Pfarrämtern ob; von Herstellung alphabetischer Register für diese Matrikel-Duplikate kann Umgang genommen werden.

M.-R. v. 12. März 1865. Nr. 184.

Ueber die Kosten für die Formulare der Pfarrmatrikeln und Matrikel-Duplikate s.

M.-R. v. 26. Nov. 1848. V.-S. B. XXIII. p. 114.**)

---

*) Ueber die Führung der Civilstandsregister für Irvingianer und Dissidenten bei den Distriktspolizeibehörden s. M.-R. v. 28. März 1862. Cult.-M.-Bl. v. J. 1865 p. 180; ferner Art. 15 u. 23 d. G. über die Dissidentenehen v. 2. Mai 1868.

**) Die Kosten für den Einband der Pfarrmatrikeln sind aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten. M.-R. v. 3. Juli 1809. V.-S. B. XI. p. 1458. M.-R. v. 14. April 1866. Nr. 2567.

Capitel IV.

Schutz und Aufsicht der Staatsgewalt.

1. Aufsicht auf das Kirchenvermögen.

Die öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen bezüglich ihres Vermögens die Rechte öffentlicher Corporationen;

§. 28 d. II. Verf.-Beil.

ihr Eigenthum steht unter dem besonderen Schutze des Staats.

Tit. IV. §. 10 d. Verf.-Urk.
§§. 31 u. 75 d. II. Verf. Beil.

Die Zuständigkeit und Behandlung ist eine verschiedene, je nachdem es sich um das Vermögen geistlicher Pfründen oder um eigentliches Kirchenvermögen handelt.

1. Die Verwaltung des Pfründevermögens*) ist — (bei protestantischen Pfarreien unter controlirender Mitwirkung des Kirchenvorstandes)

Allerh. Entschl. v. 7. Okt. 1850. §. 2 Ziff. 5. V.-S. B. XXIII. p. 425,

den Nutznießern überlassen.

M.-R. v. 15. Sept. 1836. V.-S. Bd. XI. p. 1494.

Die Ausübung der Staats-Aufsicht kommt den Kreisregierungen, K. d. J., unbeschadet der jedesmaligen Einvernehmung der Ordinariate und resp. der Consistorien, zu.

§. 74 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.
M.-R. v. 31. Dez. 1834, V.-S. B. XI. p. 1501.
„ „ 21. Juni 1841. V.-S. B. XXIII. p. 286.
„ „ 3. Jan. 1844. V.-S. B. XXIII. p. 451.

Ueber die Unterhaltung der Pfarr- und Benefizial--Gebäude s. oben Cap. III. Nr. 2.

Die Gebäude und Widdumsgründe der organisirten Pfarreien sind durch landesherrliche Organisation und Dotation dieser Anstalten in das Stiftungsvermögen übergegangen und als solches zu behandeln.

M.-R. v. 28. März 1865. Cult.-M.-Bl. p. 69.

Für Deteriorirung der Pfarrgründe sind deren Nutznießer in gleicher Art verantwortlich, wie für die Vernachlässigung der Baupflicht.

Hinsichtlich der Bewirthschaftung und Beaufsichtigung der Pfarrwaldungen kommen die Bestimmungen der

Art. 6—17 d. Forstges. v. 28. März 1852.

dann der

Bes. Vollz.-Vorschr. für Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen v. 29. Juni 1852. V.-S. B. XXVI. p. 114.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 85, 97, 113.

zur Anwendung. Die der Kreisregierung über das Pfarrgut vorbehaltene Staatsaufsicht präjudicirt den gesetzlichen Zuständigkeiten des Bezirksamtes als Forstpolizeibehörde nicht, ebensowenig aber kann eine von dieser Behörde genehmigte Waldrodung ohne besondere Genehmigung der Kreisregierung zum Vollzuge gelangen.

Von der Aufsicht auf die Pfarr-Kapitalien, von der Regulirung von Absitzfristen bei Kapitalsaufnahmen ad onus successorum u. s. w. sind die Unterbehörden ebensowenig berührt, wie von den Dotationserhöhungen gering dotirter Pfründen aus der Staatskassa.

Dagegen ist ihnen bei Erledigung katholischer Pfründen durch

Vdg. v. 21. April 1807 Ziff. 7. Regbl. p. 702.
Allerh. Entschl. v. 21. Okt. 1818. V.-S. B. V. p. 681.

der Betrieb und die Einsendung der Intercalarfrüchtenrechnungen insoweit auferlegt, als die Vakatur durch Versetzung eingetreten ist, wogegen bei Erledigung durch Todfall die Herstellung der Intercalarienrechnung den Verlassenschaftsbehörden zu überlassen ist.*)

2. Das eigentliche Kirchen-Stiftungsvermögen, für welches nach den Bestimmungen des

§. 59 Abs. 3 d. rev. Gde.-Ed. v. 1. Juli 1834.
§. 94 Abs. 5 loc. cit.
Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 d. Gde.-Ordn. v. 29. April 1869.

besondere Kirchenverwaltungen**) eingesetzt sind, steht durchgehends unter der Aufsicht der Distriktsverwaltungsbehörden.

Wo ausnahmsweise die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privat-Rechtstitel einer physischen oder juristischen Person zukommt,

§. 47 d. IV. Verf.-Beil.
§. 96 d. VI. Verf.-Beil.
M.-R. v. 18. Okt. 1837. Abth. XLII. Ziff. 106. V.-S. B. V. p. 291.
M.-R. v. 14. Juli 1849. V.-S. Bd. XXII. p. 241,

darf dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen nicht verwehrt werden;

M.-R. v. 18. Okt. 1837. loc. cit. Ziff. 107.

---

*) S. auch Haberstumpf „die Kirchenverwaltungen" München 1834 p. 129. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 254. — Mit den Interkalarrenten-Rechnungen von protestantischen Pfarreien haben sich die Bezirksämter nicht zu befassen. — Ueber die Conkurrenz gerichtlicher Zuständigkeit in Pfarr-Interkalarsachen s. Oberstrichterl. Erk. v. 29. April 1861. Regbl. p. 437 u. v. 9. März 1863. Regbl. p. 495; dann Bl. f. adm. Pr. B. XI. p. 104. — Ueber die Einrichtung der Interkalarfrüchtenrechnungen u. s. w. s. Obfr. R.-A. v. 20. Mai 1848. Krsbl. Beil. zu Nr. 65, dann v. 22. Jan. 1855 Krsbl. p. 107. Mittelfr. R.-A. v. 26. Juni 1837. Extra-Beil. Nr. 28 z. Krsbl. — M.-R. v. 29. Januar 1869. Cult.-M.-Bl. p. 30.

**) Ueber die Competenz der Kirchen-Verwaltungen s. Bl. f. adm. Praxis Bd. XIII. p. 209, 225, 257. Bd. XVII. p. 321.

die Verwaltung begreift aber in solchen Fällen die niedere Curatel in sich, daher sich die Bezirksämter damit nicht zu befassen, wohl aber auf ihnen etwa bekannt gewordene Vernachlässigungen oder Unregelmäßigkeiten die Aufmerksamkeit der Kreisregierungen zu lenken haben, damit diese ihre verfassungsmäßigen Zuständigkeiten rechtzeitig üben können.*)

Für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens werden, soweit nicht besondere gesetzliche, verordnungs- oder stiftungsmäßige Bestimmungen bestehen, auch künftig wie bei dem örtlichen Stiftungsvermögen die Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens analog zur Anwendung zu bringen sein.

Art. 65—69 d. Gde.-Ord. v. 29. April 1869.
Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 u. Abs. 3 ibid.

Stiftungen zu kirchlichen Zwecken bedürfen der Königl. Genehmigung; bloße Fundationszuflüsse erfordern nur die Genehmigung der Kreisregierung, die sich mit der geistlichen Oberbehörde zu benehmen hat.

§. 71 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

Zur nothwendigen Instruktion solcher Stiftungen gehört außer der Erklärung des Stifters (oder einem Auszug aus der letztwilligen Disposition) die Acceptations-Erklärung der Kirchenverwaltung und — bei onerirten Stiftungen — das pfarramtliche Gutachten über Verwendung und resp. Vertheilung der Rente des Stiftungskapitals.

Rentenüberschüsse vermöglicher Kirchenstiftungen können zur Unterstützung dürftiger Kirchengemeinden und für andere kirchliche Zwecke, und in Verständigung der Kreisregierungen mit den geistlichen Oberbehörden auch für Schul- und Armenzwecke, bis zu 25% der etatsmäßigen Größe in Anspruch genommen werden.

§§. 48 u. 49 d. II. Verf.-Beil.
*Instr. v. 24. April 1857.

Die Gesuche um derartige Unterstützungen sind von den Bezirksämtern zu instruiren.

§. 21 d. alleg. Instr.

Bei Unzulänglichkeit des Kirchen-Vermögens haben die Kirchengemeinden**) den Ausfall am Exigenzbedarfe durch Umlagen zu decken.

Die Verpflichtung zur Leistung von Hand- und Spanndiensten richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.*)

Art. 60, dann Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 d. Gde. Ord.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 3 ff.
**) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 321.

12*

2. Unterstützung der Kirchengewalt.

Innerhalb der verfassungsmäßigen Grenzen ihres Wirkungskreises können die geistlichen Behörden jede erforderliche Unterstützung der weltlichen Gewalt beanspruchen,

§. 51 d. II. Verf.-Beil.

Ziff. 7 d. M.-R. v. 8. April 1852. V.-S. Bd. XXIII. p. 92.

und es ist zunächst Aufgabe der Verwaltungsbehörden, diese Unterstützung den Pfarrämtern auf Anrufen zu gewähren.

§. 17 d. II. Anhanges z. V.-U.

Sie hat namentlich in den Fällen des

§. 43 d. II. Verf.-Beil.

dann der

Art. 158—161, 261, 264 u. 343 Ziff. 3 d. St.-G.-B.

Art. 105, 106, auch 76 d. P.-St.-G.-B.

durch vorsorgliche Einschreitung nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

und Anregung strafgerichtlicher Thätigkeit Platz zu greifen.

Zwangsweise Vorführung behufs kirchlicher Censuren ist den Polizeibehörden untersagt durch

M.-R. v. 8. Juni 1854. Nr. 4729.

Bezüglich auf Sonntagsfeier werden die kirchlichen Zwecke und Anordnungen unterstützt nach

Vdg. v. 30. Juli 1862, Regbl. p. 2069.**)

Art. 105 d. P.-St.-G.-B.

M.-R. v. 27. Dez. 1864. Cult.-M.-Bl. v. J. 1865 p. 8.

Die Sorge für Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung und für Abwendung aller Störungen bei kirchlichen Feierlichkeiten und Versammlungen liegt den Distrikts-Verwaltungsbehörden ob, welche sich zu diesem Zwecke mit den betheiligten Pfarrämtern ins geeignete Benehmen zu setzen haben.

S. Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

Es mag hier am Platze sein, die Stellung, welche die Verwaltungsbehörden zu den kirchlichen Behörden und Personen einzunehmen haben, näher zu präcisiren.

Die Pfarrämter sind innerhalb ihres geistlichen Wirkungskreises von der Staatsgewalt unabhängig.

§. 50 d. II. Verf.-Beil.

Die Geistlichen der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften genießen das Ansehen und die Rechte öffentlicher Beamten.

§. 30 d. II. V.-B.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII. p. 4.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 15. Bd. XVI. p. 123.

Die Pfarrämter stehen als solche mit den Bezirksämtern auf dem Fuße der Coordination. Eine persönliche Unterordnung der Pfarrer unter die Bezirksämter tritt in so ferne ein, als erstere die Eigenschaft von Lokal-Schulinspektoren und Vorständen der Kirchenverwaltung, dann der Armenpflege mitbekleiden, beziehungsweise in Hinsicht auf die Führung der Civilstandsregister unter die Respizienz der Distriktsverwaltungsbehörden gestellt sind.

Die Unterscheidung zwischen dem Kirchenamte und dessen weltlichen Attributionen ist auch für die im dienstlichen Verkehre einzuhaltende Courtoisie maßgebend.

M.-R. v. 2. Febr. 1844. V.-S. B. XXXII. p. 386.

Aber auch wo das Unterordnungs-Verhältniß begründet ist, wird der richtige Takt des Verwaltungsbeamten die Rücksicht auf die kirchenamtliche Stellung des Pfarrers mit den Anforderungen des Vorgesetzten in der Wahl der Formen zu vereinigen wissen.

Beim Antritte eines von der kirchlichen Oberbehörde competenzmäßig ertheilten Urlaubs haben die Pfarrer dem k. Bezirksamte hierüber Anzeige zu erstatten.

M.-R. v. 11. Januar 1839. V.-S. B. XXIII. p. 244.
M.-R. v. 2. März 1839. V.-S. B. XXIII. p. 245.

Besondere Kirchenfestlichkeiten sollen durch weltliche Betheiligung in ihrem äußern Glanze erhöht werden, selbstverständlich unbeschadet der verfassungsmäßig garantirten Gewissensfreiheit.

Ueber den Empfang der Erzbischöfe und Bischöfe auf ihren Firmungsreisen s.

M.-R. v. 31. Aug. 1844. V.-S. Bd. XXIII. p. 95.

3. Schutz gegen Ausschreitungen der Kirchengewalt.

Beschwerden über Ausschreitungen der Kirchengewalt sind — wenn sie bei den Unterbehörden angebracht werden — nach gehöriger Constatirung des Sachverhalts an die Kreisregierung vorzulegen, welche sofort den Gegenstand dem k. Staatsministerium d. J. für Kirchen- und Schulangelegenheiten zur Entscheidung zu unterbreiten hat.

§§. 52—54 d. II. Verf.-Beil.
§§. 8 u. 9 ibidem.

Namentlich darf in Sachen des Glaubens und Gewissens ein äußerer Zwang nicht geübt werden.

§. 2 ibidem.

Weitere Beispiele von Uebergriffen s.

Ziff. 6 d. M.-R. v. 8. April 1852. V.-S. B. XXIII. p. 92.

Differenzen über Entrichtung von Stolgefällen werden nach

§. 34 Abs. 5 u. §. 19 der Form. Vbg.

von den Unterbehörden zu entscheiden sein. Ueber die Competenz zur Erlassung von Stolordnungen für protestantische Pfarreien verdient nachgesehen zu werden

M.-R. v. 19. Dezbr. 1839. V.-S. Bd. XXIII. p. 457.

und über die Stolgebühren-Entrichtung an Pfarrer einer fremden Confession.

Vdg. v. 19. März 1812. Regbl. p. 537.

Bezüglich der Erhebung von Taxgebühren für pfarrliche Urkunden haben sich die Pfarrämter an die Bestimmungen der allgemeinen Taxordnung zu halten.

M.-R. v. 3. April 1824. V.-S. Bd. XIX. p. 254.
M.-R. v. 25. Jan. 1825. V.-S. Bd. XIX. p. 254.
Vgl. *M.-R. v. 24. Dezbr. 1863. ad Nr. 11,240.

Wenn für gewisse Gattungen von Zeugnissen oder für Atteste zu bestimmten Zwecken tax- und stempelfreie Behandlung vorgeschrieben ist, dürfen auch die Pfarrämter keine Taxen in Ansatz bringen, z. B. für die blos zum Behufe von Kassen-Kontrole geforderten Todtenscheine.

M.-R. v. 14. März 1823. V.-S. B. XIX. p. 253.

4. Erhaltung des religiösen Friedens und Schutz der Gleichberechtigung.

Die im Staate bestehenden Religions-Gesellschaften sind sich wechselseitig gleiche Achtung schuldig; gegen Versagung derselben, sowie gegen jede Störung der Religionshandlungen durch eine andere Religionspartei hat die Staatsgewalt auf Anrufen Schutz zu gewähren,

§§. 80—82 der II. Verf.-Beil.

wozu in erster Reihe die unteren Verwaltungsbehörden berufen sind.

§. 34 Abs. 5 d. Form. Vdg.

Ihr Verfahren in den Fällen der

Art. 158—161 beziehungsweise 260, 264, 274 u. 343 d. St.-G.-B., oder
Art. 105 u. 106 d. P.-St.-G.-B.,

richtet sich nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Der Uebertritt von einer Kirche zu einer andern setzt die Volljährigkeit

§§. 5 u. 6 d. II. Verf.-Beil.

und die Austrittserklärung vor dem bisherigen geistlichen Vorstande voraus.

§. 10 loc. cit.

Einem Uebertritt, der ohne diese Voraussetzungen stattgefunden, kömmt keinerlei politische oder privatrechtliche Wirkung zu.

Allerh. Entschl. v. 26. April 1845. V.-S. Bd. XXIII. p. 17.*)

In Differenzfällen über die außerkirchliche Wirksamkeit zu entscheiden, fällt der allgemeinen Regel zufolge in die instanzielle Competenz der Bezirksämter.

---

*) S. über diese Materie Bl. f. adm. Pr. Bd. VIII. p. 32, 36 und Bd. XVIII. p. 2, 21.

Anwendung von Zwang oder List behufs der Verleitung zum Uebertritt eignet sich zur Einschreitung durch das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten und haben sich in solchen Fällen die Unterbehörden auf die Sachinstruktion zu beschränken.

§§. 8 u. 9 d. II. Verf.-Beil.

Differenzen über religiöse Kindererziehung werden im regelmäßigen Instanzenzuge erledigt; über die Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen, der unehelichen und Findelkinder s.

§§. 12—23 d. II. Verf.-Beil.

Eine Reihe von prinzipiellen Ministerial-Entschließungen über diesen Gegenstand s.

V.-S. Bd. VIII. p. 38—58 u. XXIII. p. 25—31.*)

Ueber den Simultangebrauch von Kirchen, Begräbnißplätzen und des Glockengeläutes auf den Kirchhöfen s.

§§. 90—103 d. II. Verf.-Beil.
V.-S. Bd. VIII. p. 255—259. Bd. XXIII. p. 76—88.

Titel II.

Verhältniß des Staates zu den nicht öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften.

Die Bildung einer eigenen Kirchengesellschaft ist von Königlicher Genehmigung abhängig; heimliche Versammlung zu gottesdienstlichen Zwecken unzulässig;

§§. 3 u. 4 d. II. Verf.-Beil.

dagegen die einfache Hausandacht Niemanden verwehrt.

§. 2 loc. cit.

Gegen heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes ist von der Polizeibehörde mittelst Anwendung des

Art. 28 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

einzuschreiten.

Die genehmigten, aber nicht öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften sind als Privatgesellschaften zu betrachten,

§. 32 d. II. Verf.-Beil.

welche ihre inneren Angelegenheiten — unbeschadet jedoch der Staatsaufsicht — nach freier Selbstbestimmung regeln können;

§. 38 ibid. Abs. 1.

---

*) S. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. III. p. 72 u. 88.

es darf die freie Ausübung ihres Gottesdienstes nicht behindert,

§§. 33 u. 34 ibid.

dagegen die Anwendung äußerlicher Attribute öffentlicher Kirchengemeinden — insbesondere der Glocken — ihnen nicht gestattet werden.

§. 35 ibid.

Weitere Rechte können sie nur durch eine förmliche Aufnahmsurkunde erlangen.

§. 37 u. 89 ibid.

Gegen Störungen ihres Privat-Gottesdienstes sind sie polizeilichen Schutz anzurufen befugt, welcher ihnen nach

Art. 158—160, dann 274 Ziff. 1 u. 343 Ziff. 3 d. St.-G.-B.
Art. 106 d. P.-St.-G.-B.
Art. 30 ibid.

zu gewähren ist.

Dagegen wäre

Art. 28 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

zur Geltung zu bringen, wenn eine Privat-Kirchengesellschaft sich Auszeichnungen beilegen würde, welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften zuerkannt haben.

Als solche Privat-Kirchengesellschaften bestehen in Bayern:

1) die Juden, deren Cultusverhältnisse nach

§§. 23—31 d. Ed. v. 10. Juni 1813. Regbl. p. 921 und dem Norm. Reskr. v. 29. Juni 1863. Cult.-M.-Bl. v. J. 1865 p. 218.

zu beurtheilen sind.

Die Rabbiner werden von der Kirchengemeinde gewählt und von der Kreis-Regierung bestätiget, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§§. 26 u. 27 ibid.
M.-R. v. 12. Nov. 1866. Cult.-M.-Bl. p. 351.

Ihre Befugnisse und Obliegenheiten sind im

§. 30 d. Ed.

festgestellt, und genauer erörtert in dem

Norm.-R. v. 29. Juni 1863. Ziff. 5.

Ueber den israelitischen Religionsunterricht s.

M.-R. v. 28. Januar 1828. V.-S. Bd. VI. p. 163.
Ziff. 5 d. Norm.-R.

Das israelitische Kirchenvermögen wird von dem Rabbiner und erwählten Mitgliedern der Cultus-Gemeinde verwaltet.

§. 31 ibid.
Ziff. 3 d. Norm. R. v. 29. Juni 1863.

Weiteres s. unten G. Titel III. Cap. III.

2) die Mennoniten oder Wiedertäufer, deren Verhältnisse zu beurtheilen sind nach

M.-R. v. 9. Nov. 1835. V.-S. Bd. VIII. p. 1785.
„ „ 22. Febr. 1841. V.-S. Bd. XXIII. p. 471.
„ „ 12. Okt. 1847. „ „ „ „ 472.

3) die Herrenhuter, denen die gemeinschaftliche Privatanbacht gestattet wurde gemäß

M.-R. v. 29. April 1813. V.-S. Bd. VIII. p. 1787;

4) die Anglikaner, über deren kirchliche Befugnisse Bestimmung getroffen ist durch

M.-R. v. 19. März 1844. V.-S. B. XXIII. p. 472.

5) Die Irvingianer erscheinen den Mennoniten gleichgestellt.

M.-R. v. 10. Juli 1865. Cult.-Min.-Bl. p. 178.

6) Die den freien Gemeinden oder Deutschkatholiken in Gemäßheit eines M.-R. vom 20. Oktober 1848 ertheilt gewesene Genehmigung zur Bildung einer Kirchengemeinde ist zurückgezogen worden durch

M.-R. v. 2. Novbr. 1851. Regbl. p. 1185.

Den Betheiligten bleibt übrigens unbenommen, als Vereine sich zu constituiren, welche als nichtpolitische behandelt werden sollen und die bei Erfüllung der im

Ges. v. 29. April 1869 d. privatr. Stell. v. Vereinen betr.

vorgezeichneten Bedingungen auch die Rechte „anerkannter Vereine" erwerben können. Auch ist es ihnen unverwehrt, zur Abhaltung von Vorträgen in ihren Vereinsversammlungen sich eigener Sprecher zu bedienen, welche, so lange sie den Staatsbehörden keinen Grund zur gesetzlichen Einschreitung bieten, auch bei Leichenbegängnissen der Vereinsmitglieder Ansprachen halten dürfen.

M.-R. v. 4. Febr. 1865. Cult.-M.-Bl. p. 57.
„ „ 22. Juni 1867. Cult.-M.-Bl. p. 126.
„ „ 25. Jan. 1869. Nr. 485.

Ueber Schließung und Trennung der Ehen der keiner anerkannten Religionsgenossenschaft angehörenden Personen (Dissidentenehen) s.

Ges. v. 2. Mai 1868.
Vdg. v. 9. Juli 1868. Regbl. p. 1273.
Vollz.-Vorschr. v. 29. Juli 1868. Regbl. p. 1473.
Art. 3 Ziff. 15 u. Art. 116 Ziff. 2 d. Einf.-Ges. z. neuen Prozeßordnung.

D. Erziehung, Bildung und Unterricht.

(Pflege der geistigen Interessen.)

Capitel I.

Volksschulen.

Hier kommen zunächst die Volksschulen — Elementarschulen, deutsche Schulen — in Betracht, welche durch die

Amts-Instr. v. 15. Sept. 1808. V.-S. Bd. IX. p. 1085.

mit sehr begrenzter Betheiligung der Verwaltungsbehörden unter die Leitung von Distrikts-Schulinspektionen gestellt waren, durch das

Normat.-Reskr. d. k. Staats-Minist. d. J. v. 24. Juli 1833. V.-S. Bd. IX. p. 1071.

aber zum Gegenstande einer einflußreichen Offizial-Wirksamkeit der Verwaltungsbehörden geworden sind.

Der rein technische Theil des Unterrichts fällt nach wie vor der Oberleitung der Distrikts-Schul-Inspektion anheim; die übrigen Schul-Angelegenheiten aber sind von den Bezirksämtern und den Distrikts-Schul-Inspektionen gemeinsam zu behandeln.

§. 38 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825. Abs. 2.
Art. I. d. Norm. Reskr.

Als solche gemischte Schul-Angelegenheiten gelten:

a) alle organischen Einrichtungen, als: Bildung und Veränderung der Schulsprengel, Errichtung öffentlicher und nicht öffentlicher Lehr-Institute;
b) die Errichtung und Besetzung von Lehrstellen;
c) die Qualificationslisten des Lehrer-Personals;
d) die Handhabung des Schulbesuches;
e) die Evidenthaltung der Schulstatistik;

f) alles Finanzielle des Unterrichtes, insbesondere die Herstellung und Erhaltung der Schulgebäude, der Schulgeräthschaften und das Schulfonds-Rechnungswesen; endlich

g) die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen des Bezirkes.

Art. II. d. Norm.-Reskr.

Nach

Art. VIII. loc. cit.

kömmt der Distriktspolizeibehörde nur in Schulhausbausachen, der Distriktsschulinspektion aber in allen übrigen Fragen die Initiative zu. Diese Bestimmung hat in der bisher unbeanstandet geübten Praxis ihre Modifikation dahin erfahren, daß die Anregung in allen inneren Schulangelegenheiten von der Distriktsschulinspektion, in allen äußeren Schulverhältnissen aber von der Distriktsverwaltungsbehörde ausgeht. Zu letzteren zählen u. A. die Errichtung neuer Schulen, Umbildung von Schulsprengeln, alles Finanzielle des Unterrichts (Schulfonds, Schulkassarechnungswesen, Fassionsverhältnisse) 2c.

Beide Behörden haben sich stets nach Thunlichkeit mündlich zu benehmen, ihre Berichte gemeinschaftlich zu fertigen,

Art. X. d. Norm.-Reskr.

bei mangelnder Uebereinstimmung aber Entschließung der Kreisstelle zu erholen.

Art. XI. loc. cit.

Den Lokal-Inspektionen, welche nach

Vdg. v. 22. März 1821. Art. II. Regbl. p. 291.

mit Rücksicht auf die fortwährende Giltigkeit des

§. 3 d. Amts-Instr. v. 15. Sept. 1808. Regbl. p. 2493.

Vgl. M.-R. v. 24. Juni 1839. V.-S. Bd. XXIV. p. 316 u.

" " " 11. Juni 1850. " " " p. 320.

zusammenzusetzen sind, liegt mit Ausschluß der Vermögensverwaltung

Art. VIII. d. Vdg. v. 22. März 1821.

und der Aufbringung weiter erforderlicher Exigenzmittel

Art. 6 u. 7 d. Schuldot. v. 1. Nov. 1861.

die unmittelbare Leitung des örtlichen Schulwesens ob nach den näheren Bestimmungen der

§§. 14—21 u. 27—42 d. Amts-Instr.

Der Vorsitz gebührt in Gemeinden mit städtischer Verfassung dem Bürgermeister.

Allerh. Vdg. v. 22. März 1821. V.-S. Bd. IX. p. 1094.*)

Im Einzelnen kommt über die Gegenstände des gemeinschaftlichen Wirkungskreises folgendes zu bemerken:

ad a. **„Bildung und Veränderung der Schulsprengel."**

Die Cardinal-Bestimmungen hierüber enthält die

Vdg. v. 22. Jan. 1815. Ziff. I. u. II. Regbl. p. 73.

*) Dieser verordnungsmäßigen Bestimmung gegenüber wird die in der M.-E. vom 8. Mai 1840 V.-S. Bd. XXIV. p. 318 zur Geltung gebrachte gegentheilige Auffassung nicht als haltbar betrachtet werden können.

Das einzuhaltende Verfahren ist in dem

M.-R. v. 18. Sept. 1867. Cult.-M.-Bl. p. 187

vorgezeichnet.

Die Errichtung neuer und die Verschmelzung bestehender Schulen sowie die Umbildung von Schulsprengeln, ebenso wie die etwa beabsichtigte Verschmelzung bisheriger Confessionsschulen in confessionell gemischte Schulen (sog. Communalschulen) setzt die Genehmigung der Kreisregierung voraus.

§. 44 d. Form. Vdg. Abs. 2.

Eine Revision der Zweckmäßigkeit des Schulsprengels soll jedesmal der Erbauung eines neuen, sowie der Erweiterung oder dem Umbau eines bereits bestehenden Schulhauses vorhergehen.

M.-R. v. 10. April 1862. Cult.-M.-Bl. pro 1865 p. 159.
M.-R. v. 27. Juni 1865. Cult.-M.-Bl. p. 157.

Unter welcher Voraussetzung die Gemeinden zur Errichtung neuer Schulen angehalten werden können, ist im

Art. 2 Abs. 4 d. Schuldotat.-Ges. v. 10. Nov. 1861

vorgezeichnet.*) Der Confessions-Unterschied gibt für sich allein keinen Grund, die Errichtung einer neuen Schule zu verfügen.

Wenn die confessionelle Minderheit einer Gemeinde außer den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ihre eigene Schule haben will, so kann diese nur als eine Privatschule errichtet und muß von den Betheiligten selbst erhalten werden.

Die Einführung von Klosterschulen**) setzt einen zustimmenden Beschluß der Gesammtgemeinde voraus.

loc. cit. Abs. 5.

Im Falle der Uebertragung einer Schule an Ordensfrauen ist in dem von der Gemeinde mit dem betreffenden Ordenshause abzuschließenden Vertrag jederzeit das Recht gegenseitiger Kündigung ausdrücklich vorzubehalten.

ad b. „Errichtung und Besetzung von Lehrstellen."

Die Vorbedingungen der Lehrstellen-Vermehrung an den einzelnen Schulen sind im

Art. 2 Abs. 3 d. Schuldot.-Ges.

angegeben. Bezüglich des Ausschlusses confessioneller Rücksichten gilt das oben Gesagte; übrigens steht Nichts im Wege, dann, wenn die Schülerzahl ohnehin eine Vermehrung der Lehrkräfte erfordert, die Schüler-Abtheilung nach dem Confessions-Unterschiede zu treffen.

---

*) Da die in d. Vdg. v. 22. Jan. 1815 u. §. 44 d. Form. Vdg. begründeten allgemeinen Zuständigkeiten der Kreisregierungen nicht aufgehoben sind, können nach constanter Praxis einer neu zu errichtenden Schule auch solche Ortschaften zugetheilt werden, bei denen die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. 4 des Schuldot.-Ges. nicht gegeben sind.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 70.

Wenn eine Lehrstelle zur Erledigung kommt, haben die beiden Schulbehörden — Bezirksamt und Distrikts-Inspektion — für die Continuität des Unterrichts provisorische Maßregeln zu treffen und Anzeigebericht zur Kreisstelle zu erstatten, welche hiernach außer dem Falle eines bestehenden Präsentationsrechts*) in der Regel durch öffentliche Ausschreibung den Bewerbungstermin eröffnet, innerhalb dessen die Anstellungs- und Versetzungs-Gesuche einzukommen haben. Die beiden Schulbehörden treten nach dem Terminsablaufe in's Benehmen und bringen die Gesuche mittelst gemeinschaftlichen Gutachtens bei der Kreisstelle in Vorlage.

Tit. XXVIII. d. Vbg. v. 29. Dez. 1836. Regbl. p. 1046.

Ueber die Vereinigung der niedern Kirchendienste mit den Schulstellen s.

Vbg. v. 30. Dez. 1810. Regbl. 1811. p. 17.

bei protestantischen Stellen insonderheit

M.-R. v. 14. Juni 1819. Döll. V.-S. Bd. VIII. p. 1634.
„ „ 14. Juni 1824. „ „ „ „ „ 1635.
„ „ 30. März 1838. „ „ „ „ „ 1735.

Die Besetzung einer bisherigen wirklichen Schulstelle mit einem Verweser ist unzulässig, auch wenn die Schülerzahl 50 nicht erreicht.

M.-R. v. 31. März 1865. Cult.-M.-Bl. p. 74.

ad c. „die Qualifikationslisten des Lehrerpersonals" (die Aufsicht auf das Lehrerpersonal.)

Den Bezirksämtern liegt die Führung von Qualifikationslisten über die Lokal-Schulinspektoren ob.

M.-R. v. 9. März 1833. V.-S. Bd. IX. p. 1102.
M.-R. v. 27. Mai 1834. ibid. p. 1118.

Die Qualifizirung des Lehrer-Personals ist von dem Bezirksamte und der Distrikts-Inspektion mit Berücksichtigung des

M.-R. v. 9. März 1867. Nr. 1737. Cult.-Min.-Bl. S. 63

gemeinschaftlich vorzunehmen. Die Entwerfung der Qualifikationslisten obliegt dem Distriktsschulinspektor.

Ziff. VIII. der Norm.-Entschl. v. 24. Juli 1833.
M.-R. v. 18. April 1868. Nr. 1468. Cult.-M.-Bl. S. 98.

Urlaubsbewilligungen an Schullehrer bis zu einer Dauer von 6 Wochen sind von der Distriktsschulinspektion im Benehmen mit dem Bezirksamte zu ertheilen.**)

§. 84 Abs. 3 d. Allh. Form. Vbg. v. 17. Dez. 1825.

---

*) Präsentationsrechte erstrecken sich niemals auf zeitweilige Verwesungen einer Schulstelle. M.-R. v. 23. Juni 1836. V.-S. Bd. IX. p. 1256.

**) Wenn für die Unterrichtsertheilung während der Abwesenheit des Lehrers von den Unterbehörden nicht selbst gesorgt werden kann, ist Bericht an die Kreisregierung zu erstatten. Urlaubsbewilligungen vorübergehender Art oder während der ordentlichen Schulferien werden von der Lokalschulinspektion ertheilt.

Ueber die dienstliche Bewilligung zur Verehelichung der Schullehrer s. unten „Verehelichung."

Was die Disciplin über das Schullehrer-Personal anbelangt, so reicht die Zuständigkeit des Lokal-Inspektors bis zur Ertheilung protokollarischer Verweise. Uebertretungsfälle, welche eine strengere Einschreitung erheischen, sind der Distrikts-Schulinspektion anzuzeigen,

§. 29 d. Instr. v. 15. Sept. 1808. Regbl. p. 2493 ff.

welche in Vereinbarung mit der Verwaltungsbehörde erstinstanziellen Disciplinarbeschluß zu fassen hat.

Norm.-Rescript v. 24. Juli 1833.

ad d. „Handhabung des Schulbesuchs."

Die Fundamental-Bestimmungen über die Schulpflichtigkeit s. in der

Allh. Entschl. v. 22. Dez. 1802. V.-S. Bd. IX. p. 987.
M.-R. v. 26. Febr. 1838. ibid. p. 1430.
*Min.-R. v. 9. Juli 1856. Nr. 6073.

über die Sonn- und Feiertagsschulpflicht insbesondere in der

Vdg. v. 31. Dez. 1864. Regbl. pro 1865 S. 5 ff.
M.-R. v. 11. Januar 1865. Cult.-Min.-Bl. S. 20.

Die Beahndung der Schulversäumnisse ist zunächst Obliegenheit der Lokal-Schulinspektion.

§. 18 d. Amts-Instr.
Vdg. vom 28. Juni 1862, die Schulversäumnisse betr., §§. 1—3 Regbl. p. 1588.
M.-R. v. 1. Febr. 1865. Cult.-M.-Bl. S. 43.

Die Fruchtlosigkeit der von der Lokal-Inspektion erkannten Geldstrafen zieht eine von der Distrikts-Polizeibehörde zu ertheilende Verwarnung der Eltern 2c. und eventuell polizeistrafgerichtliche Einschreitung nach sich.

§. 4 u. 5 u. 6 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. loc. cit.
Art. 107 b P.-Str.-G.-B.
M.-R. v. 1. Febr. 1865. loc. cit.

Von den ergehenden strafrichterlichen Urtheilen hat die Distriktspolizeibehörde den betheiligten Lokalschulbehörden sofort Mittheilung zu machen.

M.-R. v. 8. Jan. 1866. Cult.-M.-Bl. p. 16.

Sonntagsschüler verfallen nach fruchtloser polizeilicher Verwarnung der Strafbestimmung des

Art. 107 b. P.-St.-G.-B.

Durch gerichtliche Aburtheilung ist die Disciplinarbestrafung der Werk- und Sonntagsschüler nicht ausgeschlossen.

M.-R. v. 8. Jan. 1866. loc. cit.

Die Einhebung der Schulversäumnißstrafen ist Obliegenheit der Gemeindebehörde; der Ertrag fällt der Lokal-Schulkassa zu.

§. 3 d. alleg. Vdg.

Die etwa erforderliche exekutive Beitreibung der Schulgelder und

der Schulstrafen richtet sich nach den für die Beitreibung von Gemeinde-umlagen durch

Art. 48 d. Gde.-Ord.

gegebenen Direktiven.

Art. 57 d. Gde.-Ord.

Art. 5 Abs. 7 d. Ges. v. 10. Nov. 1861.

Vgl. oberstr. Erk. v. 26. Juli 1864. Regbl. p. 971.

" " " " 14. Nov. 1864. " " 1585.

" " " " 20. Mai 1865. " " 657.

Die Ertheilung von Dispensationen vom Schulbesuche, sowie die ausnahmsweise Bewilligung eines vorzeitigen Austritts aus der Werk- oder Sonntagsschule liegt in der Competenz der Distrikts-Schulinspektion und des Bezirksamtes

Gen. M.-R. v. 1. Nov. 1864. Nr. 3773.

§§. 7 u. 8 d. Vdg. v. 31. Dez. 1864. Regbl. pro 1865 S. 9.

wobei bezüglich jener Sonn- und Feiertagsschüler, welche eine landwirthschaftliche Fortbildungsschule besuchen, das

M.-R. v. 2. Mai 1868. Cult.-M.-Bl. S. 106

zu beachten kömmt.

Der Schulpflichtigkeit sind auch Kinder von Ausländern, die sich in Bayern aufhalten, unterworfen.

M.-R. v. 7. Febr. 1835. Döll. V.-S. Bd. IX. p. 1428.

Ueber Aufrechterhaltung und Umfang der Schuldisciplin s.

M.-R. v. 8. Jan. 1866. Cult.-M.-Bl. p. 14.

ad e. „Evidenthaltung der Schulstatistik.“

Ueber die Herstellung der Gehaltsfassionen und der Schulstatistik haben die

Min.-Ausschr. v. 12. Okt. 1832. V.-S. Bd. IX. p. 1471.

" " " 7. Febr. 1836. V.-S. Bd. IX. p. 1490.

umfassende Normen ertheilt. Die stete Evidenthaltung dieser Operate ist den Schulbehörden im

§. 76 d. M.-Ausschr. v. 12. Okt. 1832

zur Pflicht gemacht.

ad f. „Das Finanzielle des Unterrichts 2c.“

Der finanzielle Theil des Schulwesens umfaßt

1) die Herstellung und Unterhaltung der Schul-Lokalitäten,
2) die Personal- und
3) die Real-Exigenz der Schule.

Das Verfahren in Schulhausbausachen bemißt sich im Allgemeinen nach denjenigen Vorschriften, welche für die Behandlung von Gemeinde- und Stiftungsbauten bestehen;

M.-E. v. 17. Okt. 1865. Cult.-M.-Bl. S. 235.

die bei Schulhausbauten zu beachtenden sanitätspolizeilichen Vorschriften sind in dem

M.-R. v. 16. Jan. 1867. Cult.-M.-Bl. S. 17 ff.

zusammengestellt.

Vor der Beschlußfassung über Neubau oder Erweiterung eines Schulhauses ist jedesmal zu prüfen, ob der Schulsprengel zweckmäßig gestaltet und ob nicht etwa eine Ausschulung oder Umbildung des Schulsprengels veranlaßt sei.

M.-R. v. 10. April 1862. Cult.-M.-Bl. pro 1865 S. 159.
M.-R. v. 27. Juni 1865. Cult.-Min.-Bl. p. 157.

Für die Vertretung eingeschulter oder zu einem Schulsprengel combinirter Orte bei Schulhausbaufragen kommen die Bestimmungen des

Art. 7 des Schuldot.-Ges.

in Anwendung.

Nachdem die Volksschulen als Gemeindeanstalten*) erklärt sind, liegt die Bestreitung des gesammten Aufwandes für die Einrichtung und den Unterhalt der Schulen dort wo der Schulverband mit dem der politischen Gemeinde zusammentrifft, den einschlägigen Gemeinden ob.

Art. 1 d. Schuldot.-Ges.
*M.-R. v. 17. Febr. 1862 ad Nr. 439.

Wo nach Confessionen getrennte Schulen**) in einer Gemeinde bestehen, hat die Deckung des Aufwands zunächst aus der Gemeindekassa zu erfolgen. Handelt es sich aber um die Erhebung von Umlagen, so hat eine ausgeschiedene Behandlung des Bedarfs der verschiedenen Confessionsschulen einzutreten, weil außer dem Falle des Mitgebrauchs kein Religionstheil verbunden ist, für die Bedürfnisse des anderen mit Umlagen zu concurriren.

Art. V. d. Umlagen-Ges. v. 22. Juli 1819.
Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 d. Gde.-Ord.

Wo das vorerwähnte Zusammentreffen des Schulsprengels und der politischen Gemeinde nicht gegeben ist, liegt die Dotationsverbindlichkeit dem durch ein combinirtes Verwaltungs-Gremium vertretenen besonderen Schulsprengel ob. Vorstand der Schulsprengelvertretung ist der Bürgermeister der Gemeinde des Schulsitzes.

Art. 7 d. Schuldot.-Ges.

Der Aufwand für die Personal- und Real-Exigenz bemißt sich nach dem Bedarfe wie er in Anwendung der

M.-A. v. 12. Okt. 1832 insbes. §§. 13—15. V.-S. Bd. IX. p. 1471, modif. durch
Art. 3 d. Ges. v. 10. Nov. 1861.

durch die Schulsprengelvertretung in Uebung ihrer deßfallsigen Zuständigkeit

Art. 6 u. 7 d. Schuldot.-Ges.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 49 ff. 353, 369. Bd. XVII. p. 193, 209.
**) Vgl. hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 379, 385, 401.

veranschlagt, oder gegebenen Falls durch die Distriktsverwaltungsbehörde nach

§. 50 d. Form. Vdg.

beschlußmäßig festgestellt wird,*)

Das Minimal-Einkommen der Schullehrer, Schulverweser und Schulgehilfen ist festgesetzt in

Art. 3 d. Schuldot.-Ges.

Als Deckungsmittel für die Gesammt-Exigenz bezeichnet das Gesetz privatrechtlich begründete Reichnisse,

die Renten örtlicher Schulstiftungen,

Art. 1 d. Schuldot.-Ges.

die Natural-Wohnung einschließlich des Nutzgenusses der Dienstgründe des Lehrers,**)

Art. 3 Abs. 3 u. 5 loc. cit.

die Kirchendienstbezüge des Lehrers,

Art. 4 loc. cit.

das Schulgeld.

Art. 5 Abs. 1 loc. cit.

Eventuelle Deckungsmittel sind:

Die Erhöhung des Schulgelds bis zum Doppelbetrage,

Art. 5 Abs. 5 loc. cit.

Gemeinde-Umlagen

Art. 6 Abs. 1 loc. cit.

dann bei nachgewiesener Ueberbürdung des Schulsprengels Unterstützungen aus Kreisfonds

Art. 6 Abs. 2 u. 3 loc. cit.

Daß das Schulgeld regelmäßig als das erste Deckungsmittel in Betracht zu kommen habe, und dem Lehrer unverkürzt bleiben müsse auch wo nach Hinzurechnung der anderen ordentlichen Einkünfte die Congrua überschritten würde, ist ausgesprochen durch

*M.-R. v. 21. Febr. 1862. Nr. 1330.

Die Ersetzung des Schulgeldes durch Umlagen kann im Allgemeinen nicht als zulässig erachtet werden.***)

---

*) Wenn eine Schulsprengelvertretung sich weigern würde, die nach einem solchen Beschlusse erforderlichen Mittel aufzubringen, würde in Ermanglung einer wirksamen Zwangsmaßregel (da Disciplinarstrafen gegen ein ganzes Gremium nicht füglich angewendet werden können) aus dem allegirten §. 50 d. Form. Vdg. für das Bezirksamt benehmlich mit der Distrikts-Schulinspektion die Zuständigkeit abzuleiten sein, die Kostenaufbringung selbst zu reguliren.

**) Ueber die Antheilsberechtigung der Schule bei Vertheilung von Gemeindegründen s. unten C. Tit. II. Cap. I. 1. I. b. Der Nutzgenuß solcher Gemeindegrundtheile steht jener Schule zu, in welche die theilende Orts- oder politische Gemeinde jeweils eingeschult ist. Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 93, 247.

***) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 297.

Für arme Kinder ist das Schulgeld aus der Armenkassa ihrer Heimatsgemeinde zu bezahlen.

Art. 5 Abs. 2 u. 3 d. Ges. v. 10. Nov. 1861.

Art. 10 Ziff. 4 d. Ges. über öffentl. Armenpflege v. 29. April 1869.

Allh. E. v. 4. Juni 1825 Ziff. 4 V.-S. Bd. IX. p. 1316.

Ueber das letzte Deckungsmittel — die Umlagen — ist in Landgemeinden die Gesammtgemeinde zu hören.

Art. 47 d. Gde.-Ord.

Wie es in dieser Beziehung dort zu halten sei, wo der Schulsprengel mit der politischen Gemeinde nicht identisch ist, hat

Art 7 d. Schuldot.-Ges.

vorgesehen. Gegen Prägravationen, welche bei der dort statuirten Zusammensetzung der Schulvertretung leicht vorkommen können, wird Beschwerde bei dem k. Bezirksamte für zulässig erachtet werden müssen und hierüber auf Grund des

§. 50 d. Form.-Vdg. v. 17. Dez. 1825.

zu entscheiden sein.

Wenn von den Gemeinden die Unfähigkeit geltend gemacht wird, den ganzen ungedeckten Bedarf durch Umlagen aufzubringen, hat das Bezirksamt nach gründlicher Untersuchung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit auf Unterstützung aus der Kreis-Schuldotation oder aus Kreisfonds anzutragen.

Art. 6 d. Schuldot.-Ges. Abs. 2 u. 3.

Sich ergebende Differenzen in Bezug auf Reichnisse und Leistungen*) für Schulzwecke überhaupt sind im Instanzenzuge zu erledigen,

§. 50 d. Form. Vdg.

und zwar in erster Instanz durch Beschluß des Bezirksamtes nach Einvernahme der Distrikts-Schulinspektion.

Norm.-R. v. 24. Juli 1833.

Interkalarien am Schuleinkommen fließen, soweit sie nicht durch die Kosten der Stellvertretung absorbirt werden, der Schulkassa zu.**)

Instr. für die Lokal-Schulinspekt. v. 15. Septbr. 1808 §§. 31—33. Regbl. p. 2503.

Die Bewilligung des Nachsitzes an Wittwen verstorbener Lehrer ist der Kreisregierung vorbehalten.

Vgl. M.-R. v. 27. Okt. 1865. Cult.-M.-Bl. p. 250.

Die Behandlung des Schulkassa- und Rechnungswesen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über gemeindliches Rechnungswesen. Hier wie

*) Zu den Leistungen, wozu die Gemeinden gegenüber den Schullehrern verpflichtet sind, gehört dort, wo das preuß. Landrecht gilt, das Abholen des neuernannten Lehrers. Pr.-Ldr. Th. II. Tit. XII. §. 39 ff. Ueber Läutgarben, Läutbrode u. dgl. s. M.-R. v. 5. Mai 1849. V.-S. Bd. XXII. p. 301. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 200.

**) In einigen Regierungsbezirken auf Grund besonderer Ministerial-Genehmigung der Unterstützungs-Anstalt für die Schullehrer-Relikten.

dort greift die Aufsicht und Revision des Bezirksamts ein. Gleiches gilt von den örtlichen Schullehrer-Pensionsanstalten.*)

In combinirten Schulsprengeln wird auch bezüglich der Rechnungsstellung und Rechnungsabhör die nach Art. 7 des Schuldotations-Gesetzes gebildete Schulsprengelvertretung die gesetzlichen Funktionen des Gemeindeausschusses zu üben haben.

ad g. „Die jährliche Hauptvisitation sämmtlicher Schulen."

Diese liegt dem Distrikts-Schulinspektor ob und zwar nach den Vorschriften der

Min.-Ausschr. v. 24. Juli 1833. V.-S. Bd. IX. p. 1135 u. v. 21. Nov. 1839. V.-S. Bd. XXIV. p. 322.

dem Bezirksamts-Vorstande aber ist zur Pflicht gemacht, unbeschadet einer cursorischen Einsichtnahme von dem Zustande der Schule bei Gelegenheit sonstiger Dienstreisen, in jedem Jahre wenigstens in 10 Schulen seines Bezirks der Visitation persönlich beizuwohnen,

M.-R. v. 28. März 1863. ad Nr. 2428.

wobei den über Gesundheitspflege in den Schulen bestehenden Vorschriften besondere Berücksichtigung zuzuwenden ist.

M.-R. v. 16. Nov. 1866. Cult.-M.-Bl. p. 353.

Capitel II.

Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten.

Privat-Unterrichts-Anstalten, dann Privat-Erziehungs-Institute auf der Stufe des Elementarunterrichts bedürfen der nach Einvernahme der Distriktsschulinspektion zu ertheilenden Genehmigung des Bezirksamts.

§. 1 Abs. 3 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1583.
Norm.-Reskr. v. 24. Juli 1833. Art. IIa.
§. 108 d. P.-St.-G.-B.

Die eben alleg. Verordnung gibt in den

§§. 2—6

die Voraussetzungen an, unter welchen die Bewilligung ertheilt und beziehungsweise wieder zurückgenommen werden kann.

Die Aufstellung von Religionslehrern in Privat-Instituten soll nicht ohne Einvernehmung der geistlichen Stellen erfolgen.

M.-R. v. 8. April 1852 Ziff. 19 V.-S. Bd. XXIII. p. 93.

Zur Ueberwachung der den öffentlichen Elementarschulen analogen

---

*) Ueber Kreis-Vereine zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Schullehrer s. Art. 8 des Schuldot.-Ges. v. 10. Nov. 1861 u. Vdg. v. 2. Oktbr. 1862.

Privat-Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten sind dieselben Schulbehörden berufen, von welchen die Bewilligung ausgegangen ist.

§. 5 Abs. 2 d. alleg. Vdg.

Den Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten sind beizuzählen:

die Kloster-Pensionate, (wenn das Kloster erst errichtet werden soll, ist landesherrliche Genehmigung erforderlich)

§. 1 Abs. 4 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1583.

die Kinderbewahranstalten,

S. M.-R. v. 4. Nov. 1839. V.-S. Bd. XXIV. p. 588.

die s. g. Rettungsanstalten;

S. M.-R. v. 20. Nov. 1851. V.-S. Bd. XXVI. p. 651.

die s. g. Kindergärten;

die Kloster-Schulen, soweit diese nicht mit dem öffentlichen Schulunterrichte betraut sind,

die Fabrik-Schulen nach

Vdg. v. 15. Jan. 1840. Art IV. u. V. Regbl. p. 97.

Vdg. v. 16. Juli 1854. Regbl. p. 562.

Art. 213 d. P.-St.-G.-B.

Die Elementarschulen der Juden, deren Errichtung den israelitischen Glaubensgenossen unter Voraussetzung der Wahl eines vorschriftsmäßig geprüften Schullehrers und eines dem gesetzlichen Regulative entsprechenden Jahresgehaltes für denselben bewilliget ist,

§. 33 d. Ed. v. 10. Juni 1813. Regbl. 921,

werden auf Grund des

M.-R. v. 28. Aug. 1813. V.-S. Bd. VI. p. 209.

in der Praxis den öffentlichen Schulen beigezählt. *)

*M.-R. v. 28. Nov. 1862 ad Nr. 9636. **)

und eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den israelitischen Religionsschulen insoweit sie durch

M.-R. v. 28. Jan. 1828, V.-S. Bd. VI. p. 163 u.

M.-R. v. 29. Juni 1863, Ziff. 4. Cult.-Min.-Bl. pro 1865 p. 220

als obligat erklärt sind.

Die einfache Ertheilung von Privat-Unterricht ist von einer besonderen Genehmigung in der Regel nicht abhängig.

---

*) Für die privative Eigenschaft der Judenschulen spricht die den Juden völlig freigegebene Wahl, ihre Kinder in die öffentliche Volksschule zu schicken oder eine Schule auf eigene Kosten zu errichten und zu unterhalten, auch dieselbe wieder aufzugeben, wenn sie die Kosten hiefür nicht mehr aufbringen wollen, daß sie ihre Lehrer (vorbehaltlich der Bestätigung der Kreisregierung) selbst wählen können, endlich daß Art. 1 des Schuldot.-Ges. v. 10. Nov. 1861 auf diese Schulen nicht angewendet werden kann. Die förmlich eingerichteten Elementarschulen der Juden haben Anspruch auf Unterstützung aus Kreisfonds. S. über diesen Gegenstand V.-S. Bd. VI. p. 200 bis 218. Bd. XXII. p. 438—441.

**) abgedruckt in d. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 62.

Ausgenommen ist die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichzeitig theilnehmen, dann der Fecht-, Turn- und Schwimmunterricht, soweit er für eine allgemeine Betheiligung veranstaltet ist.

Die den Distrikts-Verwaltungsbehörden zukommende Bewilligung kann wieder zurückgezogen werden, wenn wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist.

§. 7 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1587.
Art. 108 d. P.-St.-G.-B. Abs. 2.

Capitel III.

Höhere Bildungs-Anstalten.

Die höheren Bildungs-Anstalten, von den isolirten Lateinschulen angefangen und einschließlich der technischen Schulen sind dem direkten Einflusse des Bezirksamtes entrückt,

§. 38 Abs. 2 d. Form.-Vdg.

und zwar ohne Unterschied ob die Anstalt ein öffentliches Institut oder ein zur Verleihungs-Competenz der Kreisstelle ressortirendes Privat-Unternehmen ist,

§. 1 Abs. 2 u. §. 5 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1583 u. 1585.

was aber die Distrikts-Verwaltungsbehörde nicht der in ihrer allgemeinen Stellung begründeten Obliegenheit überhebt, die Rektorate und Subrektorate in der Handhabung der Disciplin und durch Fernehaltung verordnungswidriger Störungen des Unterrichts zu unterstützen.

Ueber die Gesuche um Bewilligung zur Errichtung von Privat-Unterrichts-Anstalten der bemerkten Art werden die Distrikts-Verwaltungsbehörden und die einschlägigen Studien-Rektorate mit Gutachten einvernommen.

§. 1 Abs. 2 loc. cit.
§. 102 d. rev. Studienordnung v. 24. Febr. 1854.

Capitel IV.

Sonstige Volks-Bildungsmittel.

1. Die Pflege historischer Erinnerungen und die Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern gehören zu jenen indirekten Volksbildungsmitteln, deren Förderung die Bezirksämter sich nicht entziehen dürfen.

Zur Herstellung von Orts-Chroniken soll aufgemuntert, Dorflinden und andere historische Bäume sollen erhalten,

M.-R. v. 26. Mai 1852. V.-S. Bd. XXIV. p. 16.

geschichtlich merkwürdige Oertlichkeiten in den Städten sollen durch Gedenktafeln bezeichnet;

M.-R. v. 17. März 1852, V.-S. Bd. XXIV. p. 15.
M.-R. v. 18. Juli 1859. Nr. 15,975.

aufgefundene Alterthümer gegen Vergütung und Belohnung der Finder an die Akademie der Wissenschaften abgeliefert,

Vdg. v. 23. März 1808. Regbl. p. 752.
M.-R. v. 28. März 1808. Regbl. p. 753;*)

und zu diesem Ende von den Bezirksämtern an das geh. Expeditions-Amt des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten eingesendet,

M.-R. v. 26. Jan. 1851. V.-S. Bd. XXIV. p. 15.

Stadtthore, Ringmauern und andere Denkmale der Vorzeit vor Zerstörung bewahrt werden.

M.-R. v. 12. Jan. 1826. V.-S. Bd. IX. p. 44.
Allerh. Entschl. v. 29. Mai 1827. V.-S. Bd. IX. p. 45.
M.-R. v. 9. April 1842. V.-S. Bd. XXIV. p. 13.

2. Die öffentlichen Denkmale, Anlagen, Gebäude u. dgl. sind gegen Bosheit und Muthwillen unter den Schutz der Strafgesetze gestellt.

Art. 343 d. St.-G.-B. Ziff. 3.
Art. 162 d. P.-St.-G.-B.

3. Eines der wichtigsten allgemeinen Bildungsmittel ist die Presse, welche Materie an anderer Stelle ihre eingehende Erörterung finden muß.

Für Handhabung des

Ges. v. 28. Juni 1865 zum Schutz der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst

kann die Thätigkeit der Verwaltungsbehörden in zweierlei Richtungen in Anspruch genommen werden; einmal zum Zwecke vorsorglicher Einschreitung gegen den Nachdruck von Büchern u. s. w. und unbefugte Aufführung dramatischer und musikalischer Werke im Sinne des

Art. 65 d. Ges.

dann zum Vollzuge des

Art. 68 ibid.

indem ihnen gemäß

M.-R. v. 3. Aug. 1840, Ziff. 4. V.-S. Bd. XXIV. p. 21.
M.-R. v. 7. Mai 1866. Nr. 3433.

die Beitreibung ausstehender Pflichtexemplare auferlegt ist. In Ermanglung einer gesetzlichen Strafbestimmung ist diese Beitreibung mit Anwendung des

Art. 28. d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

zu bewirken.

4. Zu den Volksbildungsmitteln pflegt man theatralische Vorstel-

---

*) Die Erzwingbarkeit der Herausgabe und beziehungsweise die Anwendbarkeit des Art. 299 d. St.-G.-B. ist nach den landesgesetzlichen Bestimmungen über gefundene Sachen zu beurtheilen. (Bayer. Landrecht Th. II. Cap. 3. §§. 4 u. 5. — Preuß. Landr. Th. I. Tit. 9 §§. 74—106.)

lungen, musikalische Produktionen und Uebungen, Darstellungen aus dem Gebiete der Wissenschaft und Kunst u. s. w. zu zählen; die Verwaltungsbehörde kann aber derartige Hebel der Aufklärung und Geschmacksverbesserung füglich der Privat-Spekulation überlassen und sich auf die Uebung jener polizeilichen Obliegenheiten beschränken, von welchen am geeigneten Orte (Oeffentliche Sittlichkeit) die Rede sein wird.

5. Als ein Zweig amtlicher Thätigkeit von unmittelbarem Einflusse in der mehrbezeichneten Richtung verdient die Sorge für Landesverschönerung angeführt zu werden, wenn schon zwingende Mittel zu diesem Ende dem Bezirksamte nicht, oder nur insoweit zu Gebote stehen, als etwa Rücksichten auf die Salubrität oder Sicherheit in Konkurrenz treten.

Bestehende Alleen sollen geschont und erhalten, an solchen, die im öffentlichen Eigenthum stehen, soll außer dem Falle constatirter Nothwendigkeit, ohne allerhöchste Genehmigung keine Baumfällung*) vorgenommen,

*M.-R. v. v. 1. Dez. 1860. Nr. 10,649.

die Anlegung neuer Alleen soll empfohlen und gefördert, nicht aber zwangsweise durchgeführt werden.

M.-R. v. 11. Dezbr. 1848. V.-S. B. XXXI. p. 201.
*M.-R. v. 20. Juli 1855. Nr. 7205.

Die Entwendung von Alleebäumen ist durch

Art. 285 Abs. 2 d. St.-G.-B.,

die Beschädigung derselben durch

Art. 343 Abs. 3 loc. cit.

mit schweren Strafen bedroht.

Die Bepflanzung der Distriktsstraßen mit Alleebäumen kann von dem Distriktsrathe als freiwillige Distriktslast übernommen, und als Präcipualleistung den adjacirenden Gemeinden — nicht aber den Privat-Grundbesitzern — zugewiesen**) werden; die Unterhaltung nimmt den Charakter einer nothwendigen Distriktslast an***).

---

*) Die Holznutzung gehört ohne Rücksicht auf das Grundeigenthum demjenigen, welcher die Allee angelegt und bis dahin erhalten hat. Min.-Reskr. vom 26. Juli 1862. ad Nr. 6482. Vgl. Preuß. Ldr. Th. II. Tit. 15 §. 9. — Streitigkeiten über die Holz- und beziehungsweise Fruchtnutzungen gehören zur Competenz der Verwaltungsbehörden. Oberstr. Erk. v. 7. Mai 1861. Regbl. p. 499.

**) In diesem Sinne hat sich eine in einem speziellen Falle erlassene Ministerial-Entschließung vom 10. Juni 1859 ad Nr. 9831 ausgesprochen.

***) Braters Erl. z. Distr.-Ges. Art. 11 Note zu lit. f.

E. Medizinalwesen.

(Oeffentliche Gesundheits-Pflege.)

Capitel I.

Medizinal-Personal.

1. Für die Handhabung der öffentlichen Gesundheits-Pflege — Medizinal-Polizei — sind den Bezirksämtern als technische Organe die Bezirksärzte beigegeben, deren Stellung zu der Polizeibehörde, zu den Aerzten des Bezirks und zu dem unterärztlichen Personale in dem

Org. Ed. über das Medizinalwesen v. 8. Sept. 1808. Regbl. p. 2189 ff.

dann in der

Instr. v. 6. Okt. 1809. Regbl. p. 1818 ff.

normirt ist.

An jedem Bezirksamtssitze soll sich ein Bezirksarzt I. Klasse befinden, welcher für den ganzen Verwaltungsbezirk jene sanitätspolizeilichen Geschäfte zu besorgen hat, zu welchen instruktionsgemäß nicht auch die (an den sonstigen Landgerichtssitzen bis auf Weiteres aufgestellten) Bezirksärzte II. Klasse gleichmäßig berufen sind.

Allh. Vdg. v. 7. Februar 1869. Regbl. p. 185.
Vdg. v. 21. April 1862 §§. 2 u. 3. Regbl. p. 632.
Min.-Bekanntm. v. 12. Febr. 1864. Regbl. p. 185.

An jenen Landgerichtssitzen, an welchen sich ein Bezirksarzt nicht befindet, wird für dringende amtliche Geschäfte ein praktischer Arzt aufgestellt und verpflichtet.

§. 3 d. alleg. Vdg. v. 7. Febr. 1869.

Im Allgemeinen haben die Bezirksärzte die Aufsicht über das ärztliche und niederärztliche Personal,

O. E. §. 9 u. §. 11 lit. a.

Art. V. d. Instr.,

sowie über sämmtliche Sanitäts-Anstalten ihres Bezirks

O. E. §. 11 lit. i.

zu üben; eine exekutive Thätigkeit aber kommt ihnen nicht zu;

Art. III. d. Instr. Abs. 3.

sie haben die Publikation der Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften in Bezug auf Medizinal-Gegenstände ebenso wie die Erlassung distrikts-polizeilicher Anordnungen den Bezirksämtern zu überlassen,

O. E. §. 11 lit. a.

und wo sie eine Einschreitung veranlaßt finden, sich auf angemessene Antragstellung zu beschränken; wenn diese keine Berücksichtigung findet, können sie sich an die vorgesetzte Kreisstelle wenden.

O. E. §. 11 lit. i. und m.

Die Verpflichtung der Bezirksärzte ist vom k. Bezirksamtmann im Auftrage der Kreisregierung vorzunehmen und damit die Vorstelligmachung des Bezirksarztes und die Extradition der bezirksärztlichen Registratur zu verbinden, nach näherer Anleitung des

*M.-R. v. 25. Aug. 1855. ad Nr. 18,909.

Die Verpflichtungs-Protokolle sind der k. Regierung zur Aufbewahrung in Vorlage zu bringen.

M.-R. v. 13. Nov. 1852. V.-S. B. XXXII. p. 285.

Im Falle der Abwesenheit oder legalen Verhinderung des Bezirksarztes ist für einzelne vorkommende Fälle ein praktischer Arzt des Bezirks beizuziehen und in Separatverpflichtung zu nehmen;

Art. XI. d. Instr.

§. 5 d. M.-Bek. v. 12. Februar 1864. Regbl. S. 185.

Bei anhaltender Krankheit oder Abwesenheit, dann in Todesfällen hat das Bezirksamt die Bestellung einer förmlichen Verwesung bei der Kreisstelle in Antrag zu bringen.

In gleicher Weise kann wegen Gebrechlichkeit oder Geschäftsüberhäufung des Bezirksarztes demselben für die jeweils eintretenden Fälle der Verhinderung auf Antrag der Kreisstelle von dem k. Staatsministerium des Innern ein Assistent beigegeben werden, welcher dann ein für allemal zu verpflichten ist.

M.-R. v. 7. Jan. 1838. V.-S. Bd. XXX. p. 301.

§. 11 d. Vdg. v. 21. April 1862. Regbl. p. 638.

Für die Vergütungen der ärztlichen Amtsgeschäfte sind die Bestimmungen der

Medizinaltaxordnung v. 28. Okt. 1866. Regbl. p. 1805

maßgebend.

2. Den praktischen Aerzten ist die Wahl ihres Wohnsitzes freigegeben durch die

Allh. Vdg. v. 29. Januar 1865. §. 4. Regbl. S. 140.

Die Befugniß zur Ausübung der Praxis ist bei den nicht im Hof-, Civilstaats- oder Militärdienst stehenden Aerzten durch die Ständigkeit des Wohnsitzes, die vorherige Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde und durch die vorschriftsmäßige Verpflichtung bedingt.

loc. cit. §. 3.

Veränderung des Wohnsitzes darf nur nach vorheriger Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde stattfinden; an Orten, wo kein weiterer Arzt sich befindet, muß die Anzeige vier Wochen vor dem Abzuge erfolgen, widrigenfalls die Strafbestimmung des

Art. 113 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 1.

in Wirksamkeit tritt.

§. 5 d. Vdg.

Wo das Bedürfniß gegeben, zugleich aber wegen Armuth der Bevölkerung die Subsistenz eines praktischen Arztes nicht gedeckt ist, kann die Gewährung einer Remuneration, welche die Verpflichtung unentgeltlicher Behandlung der Armen involvirt, bei der Distriktsversammlung in Anregung gebracht, oder ein Sustentationsbeitrag aus Kreismitteln bei der k. Regierung beantragt werden.

M.-R. v. 25. März 1853. V.-S. Bd. XXX. p. 33.

Allh. Abschied f. d. Landrath der Oberpfalz vom 17. Okt. 1865. IV. Ziff. 5. R.-Bl. S. 1153.

Derartig subventionirte, sowie andere Aerzte, welche aus Gemeinde- oder Stiftungsmitteln remunerirt sind, haben vor jeder Veränderung ihres Wohnsitzes sich über die Lösung des bisherigen Vertragsverhältnisses bei der Distriktspolizeibehörde auszuweisen.

§. 5 Abs. 3 d. Vdg. v. 29. Januar 1865.

Die Verpflichtung der praktischen Aerzte erfolgt unter Zuziehung des Bezirksarztes durch das Bezirksamt nach Anleitung des

*M.-R. v. 6. Okt. 1856.

Zu jenen Obliegenheiten der Aerzte, deren Unterlassung mit bestimmten gesetzlichen Strafen bedroht ist, gehören außer der bereits erwähnten Verpflichtung zur Anzeige einer beabsichtigten Veränderung des Wohnorts

die sofortige Gewährung der erbetenen Hilfeleistung,

Art. 113 Ziff. 2 d. P.-St.-G.-B.

die Anzeige von Epidemieen,

Art. 126 d. P.-St.-G.-B.

Vdg. v. 13. Juli 1862. Regbl. p. 1861.

die Anzeige verdächtiger Todfälle.

Art. 75 d. P.-St.-G.-B.

Versäumnisse dieser Art sind der strafpolizeilichen Verfolgung zu überweisen; der disciplinären Beahndung verfallen nach

§. 6 d. Vdg. v. 29. Jan. 1865.

Art. 3 Ziff. 3 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

die Uebertretungen der in

Ziff. 10 d. M.-R. v. 6. Okt. 1856.

gegebenen Verhaltungsvorschriften.*)

Uebrigens schließt die gerichtliche Strafeinschreitung die disciplinäre nicht aus.

Art. 46 d. St.-G.-B.

Die Qualifizirung der praktischen Aerzte liegt dem Bezirksarzte unter Mitwirkung des einschlägigen Bezirksgerichtsarztes und des Bezirksamtes ob nach den Vorschriften des

M.-R. v. 13. April 1846. V.-S. Bd. XXX. p. 27.

§. 2 d. Min.-Bek. v. 12. Febr. 1864.

Die Ausübung der Arzneikunde mit Inbegriff der gesammten Chirurgie und der operativen Geburtshilfe kommt ausschließlich förmlich promovirten Aerzten zu,

§. 1 d. Vdg. v. 29. Jan. 1865.

mit Vorbehalt jedoch der Zuständigkeiten vorschriftsmäßig gebildeter Bader.

§. 1 d. Allh. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. S. 1129 ff.

Den Militärärzten ist die Privatpraxis in ihren Garnisonsorten unbedingt gestattet;

§§. 2 u. 3 d. Vdg. v. 29. Jan. 1865.

den Antritt ihrer Civilpraxis haben sie jedoch gemäß

Kriegs-M.-R. v. 19. Dezbr. 1865

dem einschlägigen Bezirksarzte anzuzeigen.

Ausländische Aerzte können zur vorübergehenden Ausübung der Praxis im Inlande, und zwar für einen einzelnen Regierungsbezirk von der einschlägigen Kreisregierung, für eine Mehrzahl von Regierungsbezirken durch das Staatsministerium des Innern zugelassen werden.

§. 15 d. Vdg. v. 29. Jan. 1865.

Ständige Ausübung der Praxis durch ausländische Aerzte erfordert königliche Genehmigung.

§. 2 loc. cit.

An der Landesgrenze domizilirende ausländische Aerzte bedürfen einer solchen besonderen Bewilligung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit nicht, haben sich aber bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde über ihre Berechtigung im Heimatlande auszuweisen.

§. 14 loc. cit.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Prax. Bd. XV. p. 241 ff.

3. Ueber die Ausübung der **Zahnarzneikunde** s.

Vdg. v. 31. Jan. 1853. Regbl. S. 89.
*M.-R. v. 20. April 1853.
§. 3 Ziff. 2 der Bader-Vdg. v. 25. Juni 1868.
§. 12 d. Vdg. v. 29. Januar 1865.

Sämmtliche Aerzte haben bei ihren Verrichtungen die Bestimmungen der

Medizinaltaxordnung v. 28. Okt. 1866. Regbl. S. 1805

zu beachten.

4. **Landärzte** und **Chirurgen** können unter dieser Bezeichnung nicht mehr aufgestellt werden; neben den promovirten Aerzten sollen für ärztliche Funktionen auf allmäliges Erlöschen der noch existirenden Landarzt- und Chirurgenstellen nur mehr einfache **Bader** mit den in der

Allh. Vdg. v. 25. Juni 1868 §§. 1—6 Regbl. S. 1129 ff.

bezeichneten Befugnissen bestehen.

Einer besonderen Conzessionirung bedürfen die Bader zur Ausübung ihres Gewerbes fortan nicht mehr.

Zur selbstständigen Ausübung der Befugnisse eines Baders ist vielmehr jeder Inländer berechtigt, welcher nach Erfüllung der verordnungsmäßigen Voraussetzungen

§§. 12—24 loc. cit.

die Approbationsprüfung

§§. 25 loc. cit.

mit entsprechendem Erfolge bestanden und das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§. 9 loc. cit.

Die Befugniß zur Gewerbsausübung ist überdies durch ständigen Wohnsitz und die Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde bedingt.

§. 10 loc. cit.

Die Wahl des Wohnsitzes ist den Badern freigegeben.

§. 11 loc. cit.

Veränderung desselben darf nur nach vorheriger Anzeige bei der Distriktspolizeibehörde stattfinden, an Orten, wo ein weiterer Bader sich nicht befindet, ist diese Anzeige bei Vermeidung der Strafbestimmung des

Art. 113 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

vier Wochen vor dem Abzuge zu erstatten.

§. 11 Abs. 2 u. 3 d. Vdg. v. 25. Juni 1868.

Was oben von der Verpflichtung der praktischen Aerzte zur sofortigen Hilfeleistung, und zu der Anzeige von Epidemieen und verdächtigen Todfällen gesagt ist, gilt auch von den Badern.

Ueberdies haben sie die von Seite der Polizeibehörden und amtlichen Aerzte ergehenden Weisungen pünktlich zu vollziehen und unterliegen gesetzlicher Strafeinschreitung nach

Art. 112 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.,

wenn sie ihre verordnungsmäßigen Befugnisse überschreiten.

§§. 7 u. 8 d. Vdg. v. 25. Juni 1868.

Die Berechtigung zur Ausübung einzelner den Badern zustehender Befugnisse kann hiezu befähigten Personen, insbesondere auch Frauenspersonen, im Bedürfnißfalle durch die Distriktspolizeibehörde nach Einvernahme des Bezirksarztes auf Ruf und Widerruf verliehen werden.

§. 33 loc. cit.

Wittwen von Badern, die vor dem Inslebentreten des Gewerbsgesetzes und der Baderordnung verstorben sind, dürfen das Badergeschäft fortführen, haben aber einen approbirten Badergehilfen als Stellvertreter aufzustellen, und diesen, sowie jede Veränderung in der Person des Stellvertreters binnen 3 Tagen bei der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen.

§. 32 loc. cit.

Die den praktischen Aerzten der unmittelbar angrenzenden ausländischen Bezirke gewährte Praxisvergünstigung erstreckt sich auch auf die Wundärzte.

§. 14 d. Vdg. v. 29. Januar 1865.

Entlegener wohnende ausländische Wundärzte und Operateurs, dann Zahnärzte bedürfen zur Praxis in Bayern die Regierungs- und beziehungsweise Ministerialgenehmigung gleich den praktischen Aerzten.

Die

Medizinaltaxordnung v. 28. Okt. 1866

ist auch für das niederärztliche Personal und seine Dienstleistungen maßgebend.

5. Die dermalen noch geltenden allgemeinen Vorschriften über Errichtung und Betrieb von Apotheken, über Vorbildung, Approbirung, Befugnisse und Verpflichtungen der Apotheker sind in der

Apoth.-Ordnung v. 27. Jan. 1842. Regbl. p. 257.

enthalten.

Die Concessionsgesuche werden nach

§. 6 d. Apoth.-Ordn.

von den Kreisregierungen, K. d. J., in I. Instanz beschieden, es mag sich um Errichtung einer neuen oder um den Fortbetrieb einer bereits bestehenden Apotheke handeln.

Jeder neu antretende Apotheker ist von dem Bezirksamte unter Zuziehung des Bezirksarztes eidlich zu verpflichten.

§. 35 d. Apoth.-Ord.

Die Apotheken müssen jährlich mindestens einmal unter Leitung eines Bezirksbeamten von dem Bezirksarzte visitirt,

§. 69 d. Apoth.-Ord.
M.-R. v. 23. Juni 1842. V.-S. XXX. p. 65.
M.-R. v. 19. Sept. 1857. Nr. 10,289.
§. 28 d. Vdg. v. 15. März 1866. Regbl. p. 367.

das Visitationsprotokoll muß der Kreisregierung vom Bezirksamte zur Bescheidung vorgelegt werden.

§. 76 loc. cit.

Die Kreisstelle hat zugleich über den Kostenpunkt zu entscheiden.

Auch die Bewilligung zur Errichtung von Filial- und von Hand-Apotheken kommt ausschließend der Kreisstelle zu.

§. 6 loc. cit.

Ueber die Formen der Instruktion und der Beschlußfassung bei Gesuchen um die Lizenz zur Errichtung einer Filial-Apotheke s.

M.-R. v. 9. Dez. 1842. V.-S. Bd. XXX. p. 69.

Die Gewährung einer Handapotheke — auch Dispensiranstalt genannt — für einen praktischen Arzt, einen Landarzt oder Chirurgen (so lange ärztliche Individuen der letzteren Gattung nach §. 33 der Baderordnung noch bestehen werden) darf nur bei Evidenz eines sanitätspolizeilichen Bedürfnisses statt finden,

§. 4 Ziff. 2, §. 6 Abs. 2 d. Apoth.-Ord.

M.-R. v. 6. April 1846. V.-S. B. XXX. p. 74.

und begründet die im

§. 3 Ziff. 6 u. 7 d. Vdg. v. 15. März 1866. Regbl. p. 332

angeführten Zuständigkeiten.

Auch die Handapotheken unterliegen einer alljährlichen Visitation

§. 77 d. Apoth.-Ord.

M.-R. v. 23. Juni 1842. §§. 3—5 V.-S. XXX. p. 66.

Ihr Arzneibedarf muß aus der nächstgelegenen inländischen Apotheke bezogen werden,

M.-R. v. 8. März 1855.

§. 2 Ziff. 2 d. Vdg. v. 15. März 1866. Regbl. p. 331.

Nicht zu verwechseln mit einer Handapotheke ist der begrenzte Arzneienvorrath, welchen jeder praktische Arzt und jeder Bader zur Nothhilfe führen und anwenden darf.

§. 3 Ziff. 7 d. alleg. Vdg.

Homöopathische Aerzte sind zum Selbstdispensiren befugt, wenn die betreffende Apotheke auf homöopathische Ordinationen nicht eingerichtet ist.

§. 33 d. Apoth.-Ord.

M.-R. v. 15. März 1843. V.-S. Bd. XXX. p. 70.

6. Außer den Apothekern sind zum Arzneiwaarenverkaufe befugt die Gift- und Arzneiwaarenhändler, dann die Inhaber chemischer und pharmazeutischer Fabriken nach den Bestimmungen und mit den Beschränkungen der

Vdg. 15. März 1866, Zubereitung und Abgabe von Arzneien betreffend, Regbl. p. 329.

Ueber den Giftverkauf der Apotheker s.

Vdg. v. 15. März 1866, Gifthandel betr., Regbl. p. 313.

§. 64 d. Apoth.-Ordnung.

Art. 114 d. P.-St.-G.-B.

Cosmetische und Geheimmittel*) dürfen nur auf erlangte Bewilligung des k. St.-M. des Innern, Geheimmittel insbesondere nur in Apotheken verkauft werden.

Vbg. v. 17. Mai 1863. Regbl. p. 741, modif. durch Vbg. v. 15. März 1866. Regbl. p. 265.

Art. 115 u. 116 d. P.-St.-G.-B.

Gegen unbefugten Arzneihandel ist unter gleichzeitiger Beschlagnahme nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

strafpolizeiliche Einschreitung hervorzurufen.

V.-S. B. XV. p. 858 ff.

Art. 115 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

7. Der Verwaltungsbezirk muß in eine angemessene Zahl von Hebammendistrikten eingetheilt sein.

Allerh. Entschl. v. 7. Jan. 1816 §. 1. V.-S. Bd. XV. p. 187.

M.-R. v. 11. April 1851 Ziff. 4. V.-S. Bd. XXX. p. 93.

Nur wenn eine Erledigung eingetreten oder in Aussicht gestellt ist, kann

M.-R. v. 19. April 1842. V.-S. Bd. XXX. p. 81.

die Zulassung einer Candidatin (welche von den betreffenden Gemeinden**) vorzuschlagen ist)

§. 3 d. Allerh. Entschl. v. 7. Jan. 1816 lit. a.

zur Hebammenschule stattfinden, und erhält die Candidatin nach erfolgreicher Beendigung des Curses die Lizenz zur Praxis in dem Distrikte, aus welchem sie gewählt worden.

§. 24 loc. cit.

Sie ist von dem Bezirksamte im Beisein des Bezirksarztes zu verpflichten.

§. 22 loc. cit. Abs. 1.

Die Kosten des Unterrichts der Hebammen-Candidatinen nebst denen für Anschaffung der nothwendigen Hebammenrequisiten bilden eine gesetzliche Distriktslast;

§. 27 d. Distrr.-Ges. Ziff. 6.

Gen. M.-R. v. 6. Dezbr. 1859. ad Nr. 3340.

Außerdem sollen die Bezirksämter für Ermittlung freiwilliger Sustentationsbeiträge gegen die von den Hebammen zu übernehmende Verpflichtung unentgeldlichen Beistandes bei notorisch Armen sich bemühen.

§. 27 d. Allerh. Entschl. v. 7. Jan. 1816.

III. Abschn. §. 6 d. Heb.-Instr. Ziff. 4 V.-S. Bd. XV. p. 226.

M.-R. v. 28. Jan. 1851. Ziff. 2. V.-S. Bd. XXX. p. 91.

M.-R. v. 11. April 1851. Ziff. 4 loc. cit. p. 93.

---

*) Unter Geheimmittel sind alle zur Verhütung oder Heilung krankhafter Zustände ausgebotenen Mittel, deren Bestandtheile, Gewichtsmenge und Bereitungsweise nicht allgemein bekannt gegeben ist, zu verstehen. *M.-R. v. 14. Sept. 1865. Nr. 14,132. Anpreisung solcher Mittel ohne Ankündigung ist nicht strafbar. Edel Comm. z. P.-St.-G.-B. S. 304.

**) Wenn ein Hebammendistrikt sich über mehrere Gemeinden erstreckt, wohl am Zweckmäßigsten im Zusammentritte der betheiligten Gemeindeverwaltungen.

Die ärztlichen Befugnisse der Hebammen sind in der

Heb.=Instr. B.=S. Bd. XV. p. 211 ff.

aufgeführt.

Vgl. §. 8 Ziff. 7 d. Allh. Vdg. v. 29. Jan. 1865. Regsbl. p. 137.

Den Hebammen ist verboten, ohne obrigkeitliche Erlaubniß schwangere Personen zur Abwartung der Niederkunft bei sich aufzunehmen.

I. Abschn. §. 9 d. Instr. B.=S. Bd. XXX. p. 214.*)

Den Betheiligten bleibt die Wahl der Hebammen ohne Rücksicht auf den Distrikt freigestellt; die außer ihrem Bezirke gewählte Hebamme darf auch das Kind zur Taufe bringen.

§. 24 d. Allh. E. v. 7. Jan. 1816.

M.=R. v. 11. April 1851. B.=S. Bd. XXX. p. 92.

Ueber die Verpflichtung der Hebammen zur Geburts=Anzeige s.

III. Abschn. §. 3 d. Instr. loc. cit. p. 224.

Vdg. v. 13. Juni 1862 §. 3. Regbl. p. 1198.

Gegen Einmischungen in die Befugnisse des ärztlichen und niederärztlichen Personals — medizinische Pfuschereien — sowie Ueberschreitungen der Zuständigkeiten berechtigter Medizinalpersonen ist (Nothfälle ausgenommen) strafpolizeiliche Einschreitung nach

Art. 112 d. P.=St.=G.=B.

auf dem vorgeschriebenen Wege zu veranlassen.

Capitel II.

Medizinal-Anstalten.

1. Die Krankenhäuser des Bezirks sollen einer entsprechenden ärztlichen Leitung und oberärztlichen Aufsicht nach Anleitung des

M.=R. v. 23. April 1855. Nr. 5593.

unterstellt sein,

M.=R. v. 11. Mai 1857. Nr. 12,143.

M.=R. v. 27. Nov. 1859. Nr. 2425.

M.=R. v. 16. Juli 1860. Nr. 11,524.

und soll darauf Bedacht genommen werden, daß sie den Zwecken der distriktiven Krankenhilfe zugänglich werden.

Die Organisation einer concentrisch=distriktiven Krankenfürsorge scheitert sehr häufig an der unpraktischen Ausdehnung der Programme und an der Erfahrung, daß die Frequenz distriktiver Krankenanstalten dem für die Herstellung und Einrichtung eigener Gebäude u. s. w. gemachten Aufwande nicht entspricht. Die Bezirksämter werden daher gut daran thun, als den Ausgangspunkt ihrer Anforderungen an die Distriktsversammlungen die Anleitung

*) Uebertretungen der Hebammen=Instruktion werden als Disziplinarstraffälle kraft des Art. 3 d. Einf.=G. v. 10. Nov. 1861 nach den Vorschriften des III. Abschn. der Instr. §. 5 von den Bezirksämtern zu beahnden sein.

des §. 70 der früher geltenden Instruktion für die Behandlung des Armenwesens v. 24. Dez. 1833.

V.-S. Bd. XII. p. 357.

zu wählen, und mit wachsamem Auge der etwaigen Steigerung des Bedürfnisses zu folgen, dessen verständige und überzeugende Darlegung die weiter erforderlichen Mittel flüssig zu machen nicht verfehlen wird.

Die Errichtung von Krankenanstalten gehört zu denjenigen Zwecken, welche aus den in Gemäßheit der

Allh. Entschl. v. 10. Febr. 1834. Regbl. p. 272.

der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mitteln unterstützt werden können.

*M.-R. v. 16. Mai 1863. Nr. 9391.

Die Einführung von Dienstboten- und Gesellen-Beiträgen zum Behufe der Sicherung in Erkrankungsfällen ist gestattet durch

Art. 20 vgl. mit Art. 17 d. Armengeſ. v. 29. April 1869.

Diese Maßnahme ist für die Gemeinden um so wichtiger, als sie in Fällen augenblicklicher Erkrankung auch nicht heimatsberechtigten Personen Nothhilfe leisten müssen, und für die an Dienstboten, Gewerbsgehilfen u. s. w., welche in der Gemeinde in Arbeit stehen, geleistete Unterstützung einen Ersatz von der Heimatsgemeinde nur bei einer 90 Tage überschreitenden Dauer der Krankheit beanspruchen können.

Art. 11 d. alleg. Ges.

In anderen Fällen ist von der Heimatsgemeinde Ersatz zu leisten nach den Bestimmungen des

Art. 13 loc. cit.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gemeinden über die Frage, ob der Fall einer Ersatzpflicht für gewährte Nothhilfe gegeben sei, hat in I. Instanz das Bezirksamt der in Anspruch genommenen Gemeinde zu entscheiden.

Art. 43 loc. cit.

Wenn Staatsverträge über wechselseitige Nichtvergütung von Verpflegungskosten bestehen, so kann der Ersatzanspruch gegen die bayerische Staatskassa geltend gemacht werden.

Art. 15 loc. cit.

2. Zu den Privat-Heilanstalten gehören: Augenheil-Institute, orthopädische Institute, Molken-Kuranstalten, Heilbäder — natürliche und künstliche — Entbindungsanstalten, Badeanstalten u. s. w.

Alle derartigen Institute bedürfen zu ihrer Eröffnung distriktspolizeilicher Genehmigung

Art. 32 Ziff. 10 d. Gew.-Ges. v. 30. Januar 1868.
Art. 127 d. P.-St.-G.-B.
§. 11 d. Vdg. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

und stehen unter bezirksärztlicher Ueberwachung.

Org. Ed. §. 11 lit. i.

Die Genehmigung soll stets nur in widerruflicher Art und in der Regel — außer den Badeanstalten — nur zur Praxis berechtigten Aerzten ertheilt

werden. Ueber die daran zu knüpfenden Bedingungen ist das Gutachten des Bezirksarztes einzuholen.

*M.-R. v. 20. Dez. 1864. Nr. 13,914.

Die Errichtung orthopädischer oder orthopädisch-heilgymnastischer Anstalten darf nur praktischen Aerzten oder solchen Unternehmern bewilliget werden, welche die unmittelbare und unabhängige Leitung einem im Orte domicilirenden Arzte übertragen.

M.-R. v. 22. Dez. 1852 ad Nr. 3490.

Vorbehalten ist die königliche Genehmigung, wenn Nichtärzte orthopädische, hydropathische u. dgl. Institute errichten oder überhaupt einzelne Theile der Arzneiwissenschaft ausüben wollen.

§. 16 d. Allh. Vdg. v. 29. Jan. 1865. Regbl. S. 146.

Den Vorstehern von Privat-Entbindungs-Anstalten liegt ob, innerhalb 3 Tagen jede vorgekommene Geburt anzuzeigen nach den näheren Vorschriften der

Vdg. v. 13. Juni 1862. Regbl. p. 1198, insbes. §. 3.
Art. 53 d. P.-St.-G.-B.

3. Die Errichtung von Leichenhäusern in Städten und Märkten ist empfohlen durch

§. 57 d. Pol.-Instr. v. 24. Sept. 1808, Regbl. p. 2520.
M.-R. v. 4. Dezbr. 1841.

Oertliche Leichenordnungen zu erlassen ist durch

Art. 110 d. P.-St.-G.-B.

den Gemeinden anheim gegeben.

4. Zur Sicherung gegen vorzeitige Beerdigung ist die Leichenschau allgemein eingeführt. Die maßgebenden Bestimmungen hierüber enthält das

Norm.-R. d. k. St.-M. d. J. v. 6. Aug. 1839, V.-S. Bd. XXX. p. 239.
M.-Bek. v. 18. Juni 1862. Regbl. p. 1400.
Art. 109 d. P.-St.-G.-B.

In der Regel soll in jeder Gemeinde wenigstens Ein Leichenbeschauer aufgestellt sein.

Art. I. d. alleg. N.-R.

Die Aufstellung erfolgt nach Einvernehmung des Bezirksarztes durch das Bezirksamt, welches auch die Verpflichtung der Leichenschauer vorzunehmen hat.

Art. III. ibid.

Die Beschau jeder Leiche ist zweimal vorzunehmen, jedoch kann bei dem Obwalten besonderer Hindernisse die Begrenzung auf eine einmalige Beschau für bestimmte Orte und auf Zeitdauer bei der Kreis-Regierung beantragt werden.

Art. IV. loc. cit.
M.-R. v. 4. Juni 1860. Nr. 9049.

Um Wiederbelebungsversuche möglich zu machen, soll überall in den

Gemeinden auf die Anschaffung von Rettungs-Apparaten Bedacht genommen werden.

§. 53 d. Form.-Vdg. v. 17. Dez. 1825.
Art. V. d. ob. N.-R. Abs. 2.
M.-R. v. 25. Okt. 1866. Nr. 4660.

Wenn eine gewaltsame Todesart indizirt ist, liegt dem Leichenbeschauer die unverzügliche Anzeige bei der Polizeibehörde ob.

Art. 75 d. P.-Str.-G.-B.

Der Todtenschein ist dem Pfarramte zu übergeben.

Art. IX. d. Norm.-Reskr.

Die vor Ausstellung des Todtenscheines erfolgte Beerdigung oder Sektion einer Leiche ist durch

Art. 109 d. P.-St.-G.-B.
Vgl. Art. VIII. des Norm.-Reskr.

mit schwerer Strafe bedroht.

5. Daß die Begräbnißplätze außerhalb der Städte und Märkte*) zu verlegen sind, ist vorgeschrieben durch

Landesdir.-Vdg. v. 11. Febr. 1805. Regbl. p. 295.
§. 57 d. Pol.-Instr. v. 24. Sept. 1808.

Die bezüglichen Anordnungen competiren zunächst zu den Bezirks-Aemtern.

§. 53 Abs. 2 d. Form. Vdg.

Bei eintretender Ueberfüllung der Begräbnißplätze, welche eine vorzeitige Wiedereröffnung der Grabstätten nothwendig machen würde, ist auf angemessene Erweiterung Bedacht zu nehmen. Ueber den nach der Bodenart und nach dem hiedurch bedingten Verlaufe des Zersetzungsprozesses verschiedenartig zu berechnenden Raumbedarf s.

*M.-R. v. 14. Aug. 1865. Nr. 7783.

Die Kosten der Anlage, Unterhaltung und Erweiterung der Leichenäcker sind von der Gemeinde zu bestreiten,

Art. 38 d. Gde.-Ord.

soweit der Begräbnißplatz nicht ein eigentlicher Kirchhof — Appertinenz zur Kirche — ist.**)

Die Begräbnisse der Armen finden auf Kosten der Armenfonds statt.

Art. 10 Ziff. 3 d. Armen-Ges. v. 29. April 1869.

Die Erlassung von Leichenordnungen ist der ortspolizeilichen Autonomie vorbehalten***)

Art. 110 Ziff. 3 d. P.-St.-G.-B.

---

*) Vgl. das fränk. Generalkommissariats-Reskript v. 30. April 1803. V.-S. Bd. VIII. S. 1174, welches diese Anforderung auf alle Ortschaften ausdehnt.

**) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 166.

***) Bestimmungen über Anlage, Tiefe, Ordnung und Oeffnung der Gräber sind der jeweiligen polizeilichen Anordnung anheim gegeben durch Art. 110 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Ueber Zeit, Ort und Art der Beerdigung sind oberpolizeiliche Vorschriften maßgebend,

loc. cit.

denen sich auch die Begräbnißweise der Israeliten unterordnen muß.

Vgl. M.=R. v. 4. Aug. 1824. V.=S. Bd. VI. p. 149.
" " " 7. Dez. 1829. " " VI. p. 151.
" " " 5. Febr. 1831. " " VI. p. 152.
" " " 7. Dez. 1843. " " XXII. p. 424.

Klostergrüfte, wo solche bereits vorhanden sind und keine sanitätspolizeilichen Bedenken bestehen, dürfen auch fernerhin benützt werden;

Vdg. v. 14. Okt. 1862. §. 3 Ziff. 2. Regbl. p. 2312.

zur Benützung bereits bestehender Familiengrüfte in Kirchen ist besondere Regierungsgenehmigung erforderlich.

loc. cit. §. 2.

Die Errichtung neuer Grüfte innerhalb der Klostermauern, so wie die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von einer Ministerial-Genehmigung, die Anlegung anderer Grüfte von einer Bewilligung der Kreisregierung abhängig; in dem einen wie in dem anderen Falle bleibt die Thätigkeit der Bezirksämter auf Entgegennahme des Gesuchs, sanitätspolizeiliche Sach=Instruktion und gutachtliche Berichterstattung beschränkt.

loc. cit. §. 1 u. 2.

Jede eigenmächtige Wahl von Begräbnißplätzen außerhalb der Kirchhöfe ist strafbar nach

Art. 110 Ziff. 2 d. P.=St.=G.=B.

Die Ertheilung der Bewilligung zum Leichen=Transporte liegt in der Competenz der Bezirksämter. Soferne die Leiche in das Gebiet eines Staates verbracht werden soll, mit welchem ein Uebereinkommen*) bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransportpässe nicht besteht, oder wenn der Verstorbene einer ansteckenden Krankheit unterlegen ist, muß von dem Gesuchsteller die Zustimmung der betreffenden Auslandsbehörde beigebracht werden, ehe das Bezirksamt den Transportpaß ausstellen darf.

Gleiches gilt von der Zulassung der Einbringung von Leichen über die bayerische Landesgrenze.

Min.=Bek. v. 27. Sept. 1862. Regbl. p. 2245 ff.

Ueber die Beschaffenheit der Särge bei Leichentransporten s.

M.=R. v. 4. Mai 1864. Regbl. S. 491.

Heimliche Beiseiteschaffung einer Leiche wird nach

Art. 249 d. St.=G.=B.,

eigenmächtiger Leichentransport nach

Art. 110 Ziff. 1 d. P.=St.=G.=B.

verfolgt.

*) Das Verzeichniß der Staaten, mit welchen ein derartiges Uebereinkommen besteht, s. Regbl. 1862. p. 2253 und 2665, dann v. J. 1867 p. 129.

Ueber den Leichentransport auf Eisenbahnen s.

*Bekanntm. d. G.-Dir. d. k. Verk.-Anst. v. 24. Juni 1862, §. 18.

Leichenkassen-Vereine gehören vermöge ihres Objektes zu jenen Vereinen, welche nach

Art. 26 Abs. 2 des Ver.-Ges. v. 26. Febr. 1850.
§. 23 d. Vdg. v. 24. Juni 1862, Regbl. p. 1424.
Art. 193 d. P.-St.-G.-B.

ministerieller Genehmigung, und namentlich soferne sie corporative Rechte beanspruchen, der landesherrlichen Bestätigung bedürfen;

§. 17 d. Form. Vdg.
M.-R. v. 10. Aug. 1848, Gesch.-Vereinf. betr. zu §. 17 d. F. V. d. V.-S. Bd. XXXII. p. 375.

letzteres, wenn sie sich nicht den Bestimmungen des

Ges. v. 29. April 1869, die privatrechtl. Stellung v. Vereinen betr.,

unterwerfen.

Capitel III.

Einzelne Zweige medizinal-polizeilicher Thätigkeit.

1. Zur Fernhaltung von Krankheitsursachen dient zunächst eine entsprechende Salubritäts-Pflege.

In den Ortschaften soll Reinlichkeit hergehalten werden, wobei die Anlage der Abtritte, Düngerstätten und Abzugskanäle in erster Reihe in Betracht kömmt.

S. Gen. M.-R. v. 21. Juli 1856 ad Nr. 15,394.
Art. 130 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1.
Art. 161 loc. cit. Abs. 2.

Zu diesem Ende haben die k. Bezirksämter auf die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften hinzuwirken, in welchen die Verpflichtung der Hausbesitzer zu bestimmten Thätigkeiten mit Ausschluß privatrechtlicher Einsprachen bindend statuirt werden kann.

*Oberstr. Erk. v. 6. Nov. 1863.

Uebelriechende und schädliche Ausdünstungen verbreitende Fabriken und Werkstätten dürfen nur mit besonderer polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert,

Vdg. v. 16. Mai 1863. Regbl. p. 993.
*M.-R. v. 20. Mai 1864. Nr. 3635.
Art. 129 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1 u. 2.

in Fabriken und Werkstätten, wo die Eigenthümlichkeit der Stoffe, der Produkte oder des Arbeitsbetriebes Gefahren für die Gesundheit mit sich bringen, müssen besondere Vorsichtsmaßregeln eingehalten werden.

Art. 128 d. P.-St.-G.-B.
Min.-Bek. v. 8. April 1863. Regbl. p. 577.

Es gehören dahin die chemischen Produkten-Fabriken, Spiegel-, Zündhölzchen- und Nadel-Fabriken.

Die Abgabe von Giftstoffen ist besonderen Beschränkungen unterworfen durch

Allh. Vdg. v. 15. März 1866. Regbl. p. 313.

Giftig wirkende Substanzen und Farben dürfen zum Färben von Kleiderstoffen, zu Tapeten, zum Ausmalen von Wohnungsräumen, zum Bemalen von Kinderspielwaaren nicht verwendet, Tabak darf nicht in Blei oder giftfarbigen Hüllen aufbewahrt, Koch-, Eß- und Trinkgeschirr nicht aus Stoffen hergestellt werden, aus welchen die darin aufbewahrten Speisen oder Getränke gesundheitsschädliche Substanzen aufnehmen können.

Art. 133 d. P.-St.-G.-B.
Min.-Bek. v. 6. Juni 1863. Regbl. p. 809.

Auf Reinhaltung der Brunnen,

Art. 160 d. P.-St.-G.-B.

Entfernung von Sümpfen, Förderung des Wasserablaufs und bauliche Instandhaltung der Kloaken*) soll durch ortspolizeiliche Vorschriften und distriktspolizeiliche Anordnungen hingewirkt werden.

Art. 161 d. P.-St.-G.-B.
Art. 248 d. St.-G.-B.

Für die Reinigung der Flußbette insbesondere sind maßgebend:

Art. 47—51 d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852.
Art. 52 loc. cit. vgl. mit Art. 164 d. P.-St.-G.-B.
Art. 84 u. 97 d. W.-B.-G.**)

Die Benützung des Wassers zu Zwecken, durch welche die Eigenschaften desselben in schädlicher Weise verändert werden, erfordert besondere polizeiliche Bewilligung und diese kann an gewisse Beschränkungen geknüpft werden.

Art. 58 d. W.-B. Ges.
Art. 97 ibid. Ziff. 5.

Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über den anstoßenden Grund gelegt werden;

Bauordnung v. 28. Juni 1864 §. 42 Regbl. p. 838;

über die Beschaffenheit der Kellerwohnungen sind besondere Vorschriften gegeben,

loc. cit. §. 43.

die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf nicht weniger als 9 Fuß betragen

loc. cit. §. 45.

mit Ausnahme der Dachwohnungen, für welche noch weitere Bestimmungen getroffen sind.

loc. cit. §. 55.

---

*) Ueber die administrative Competenz in letzterer Richtung s. oberstr. Erk. v. 7. Juni 1862. Regbl. p. 1983.

**) Vgl. unten „Wasserpolizei."

Das vorzeitige Beziehen neugebauter Häuser soll durch ortspolizeiliche Vorschriften gehindert werden.

Art. 130 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Gemeinde- und Stiftungsgebäude dürfen den Nutznießern zum Wohnungsgebrauche nicht eher überwiesen werden, als bis sie von dem Bezirksarzte als hinlänglich ausgetrocknet erklärt sind.

Die beim Baue der Schulhäuser und hinsichtlich der Gesundheitspflege in den Schulen überhaupt zu beachtenden sanitätspolizeilichen Rücksichten sind in dem

M.-R. v. 16. Jan. 1867. Nr. 365. Cult.-M.-Bl. S. 17.

zusammengestellt.

Kinder sollen vor zurückgelegtem zehnten Lebensjahre in Fabriken u. s. w. zu regelmäßiger Beschäftigung nicht aufgenommen werden.

Vdg. v. 15. Jan. 1840. Regbl. p. 97.
Vdg. v. 16. Juli 1854. Regbl. p. 561.
Art. 213 d. P.-St.-G.-B.

Das Baden in Flüssen und Bächen soll durch Herstellung von Badeplätzen und Badeanstalten unter genauer Beachtung der auf Sicherheit und Sittlichkeit zu nehmenden Rücksichten thunlichst gefördert und in den größeren Orten die Errichtung von sonstigen Badgelegenheiten kräftigst unterstützt werden.

M.-R. v. 23. April 1857 ad Nr. 9071.
M.-R. v. 27. Juli 1839. V.-S. Bd. XXIX. p. 365.

Die Errichtung von Bad- und Waschhäusern an öffentlichen Flüssen erfordert bezirksamtliche Genehmigung.

Art. 10 d. Wasserben.-G. v. 28. Mai 1852.
Art. 97 Ziff. 1 ibidem.

Die Lebensmittel-Polizei erfordert namentlich vom sanitätischen Standpunkte die aufmerksamste Handhabung.

Die Verhütung des Verkaufs von unreifem Obst, unreifen Kartoffeln, unausgegohrenem oder verdorbenem Bier, gefälschten Weinen, verdorbenem Fleisch, unausgebackenem Brode, die Fernehaltung der Benützung unreiner Gemäße und Geschirre, gesundheitsschädlicher Hüllen für Tabake u. s. w. ist dabei vorzugsweise in Acht zu nehmen.

Art. 316 u. 325 d. St.-G.-B.
S. Art. 131—134 d. P.-St.-G.-B.

Weiteres hierüber s. unter „Lebensmittel-Fürsorge."

2. Die Abwehr und Unterdrückung von Epidemieen gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Sanitätspolizei.

Mit den hierüber bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen concurrirt die distriktspolizeiliche Befugniß, besondere Absperrungs-,*) Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln zu treffen;

Art. 248 d. St.-G.-B.

*) An den Landesgrenzen zu beachten Art. 7 d. Zollv.-Vertr. v. 16. Mai 1865 in fine Regbl. pro 1865. Beil. zu Nr. 39. p. 15.

die Absonderung der Kranken und deren Verbringung in eine Heilanstalt anzuordnen,

Art. 120 d. P.-St.-G.-B. Abs. 2.*)

§. 9 d. Vbg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

die Vernichtung oder Desinfektion von Kleidungsstücken, Bettzeug u. dgl. zu verfügen.

Art. 121 loc. cit.

§. 10 d. Vbg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

und die getroffenen Anordnungen zwangsweise zu vollziehen nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Es ist aber dabei wohl zu beachten, daß die Strafwirksamkeit derselben — im Gegensatze von Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften — von einer den Betheiligten persönlich zugegangenen Benachrichtigung bedingt ist,

Art. 248 d. P.-St.-G.-B.

dann daß diese Anordnungen nicht von dem Bezirksarzte unmittelbar, sondern nur von dem Bezirksamte competenzmäßig getroffen werden können.

Art. III. d. Instr. f. d. Ger.-Aerzte v. 6. Oktober 1809. Abs. 3. Regbl. p. 1820.

Das gesammte ärztliche und niederärztliche Personal ist verpflichtet, von dem Ausbruche einer ansteckenden Krankheit der Ortspolizeibehörde sogleich, dem Bezirksamte aber binnen 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Vbg. v. 13. Juli 1862 §. 1. Regbl. p. 1861.

Art. 126 d. P.-St.-G.-B.

Als prophylaktisches Mittel gegen die Blatternkrankheit ist die Schutzpocken-Impfung in Bayern allgemein eingeführt.

Die gegenwärtig hierüber ausschließlich giltige Norm enthält die

Vbg. v. 4. März 1864. Regbl. p. 249 ff.

Zwischen dem 15. April und 31. Juli jeden Jahres sind sämmtliche im vorhergegangenen Jahre gebornen Kinder zur öffentlichen Impfung zu bringen. Das Geschäft wird auf bestimmten Impfstationen vorgenommen, welche auf Vorschlag des Bezirksarztes von dem Bezirksamte festgesetzt werden. Die Impftage bestimmt und veröffentlicht das Bezirksamt nach Einvernehmung des Bezirksarztes.

§§. 5—7 u. 9 d. Vbg.

Die Eltern, welche ihre Kinder nicht zur Impfung gebracht haben, verfallen strafpolizeilicher Einschreitung nach

Art. 117 d. P.-St.-G.-B.

Jeder Familienvater oder dessen Stellvertreter, in dessen Wohnung die natürlichen Blattern ausgebrochen sind, hat hierüber der Ortspolizeibehörde unverweilt Anzeige zu erstatten.

Art. 119 d. P.-St.-G.-B.

§. 8 d. Vbg. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

*) Da der hier ausgesprochenen Befugniß eine Strafbestimmung nicht an die Seite gesetzt ist, wird die bestehende Lücke durch Art. 248 d. St.-G.-B. zu ergänzen sein.

Die sofort erforderlich werdenden Maßregeln, Absperrung, außerordentliche Impfung, Revaccination, sind von dem Bezirksamte im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu treffen.

§. 120 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

§. 9 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

Die Nichtbeachtung der bezüglichen Maßregeln ist nach

Art. 248 d. St.-G.-B.

zu verfolgen.

Ein Zwang zur Revaccination findet nicht Statt.

§. 23 d. Vdg. v. 4. März 1864.

Ueber Einschreitungen gegen das Krätzübel s.

V.-S. Bd. XV. p. 510—530.

Diese Krankheitsform und jene der Venerie hat die

Allerh. Entschl. v. 21. Juli 1818. V.-S. B. X. p. 480 und Beilage dazu §. 11.

im Auge, indem sie vorschreibt, daß kein Soldat ohne Gesundheitszeugniß entlassen oder beurlaubt werden soll.

Ueber das Verfahren bei dem Ausbruche der asiatischen Cholera s.

Ges. v. 28. Okt. 1831.

Art. 248 d. St.-G.-B.

Min.-Bek. v. 28. Nov. 1865. Regbl. p. 1353.

3. Einer besonderen Obhut unterstellen die bayerischen Verwaltungs-Normen die Geisteskranken.

Die Bezirksämter müssen ein Verzeichniß der in ihrem Bezirke befindlichen Irren evident erhalten und dem Bezirksarzte mittheilen, welcher den Zustand der Geisteskranken zu untersuchen und je nach der Individualität des Falles über Verwahrung und Behandlung seine Anträge zu stellen hat, und zwar mit besonderer Rücksicht auf die Qualifikation zur Unterbringung in einer Irrenanstalt. Auch die Verwaltungsvorstände sollen bei ihren Gemeindevisitationen die Behandlung der Geisteskranken controliren.

M.-R. v. 30. Dezbr. 1851. V.-S. B. XXX. p. 225.

Verwahrlosung geisteskranker Personen zieht den mit der Pflege Betrauten strafpolizeiliche Einschreitung zu nach

Art. 137 u. 138 d. P.-St.-G.-B.

In jenen Gebietstheilen, wo nicht die Partikular-Gesetzgebung ein gerichtliches Wahnsinnigkeits-Erkenntniß als Bedingung der Unterbringung in einer Irrenanstalt fordert, muß für die Ergreifung dieser Maßregel die gerichtsärztliche Anerkennung der Wahnsinnigkeit genügen, wenn

a) der Irre dem fremden Eigenthum und der Sicherheit oder Sittlichkeit seiner Umgebung sich gefährlich erwiesen hat,

Art. 137 d. P.-St.-G.-B.

b) oder wenn Niemand vorhanden ist, welchem seine Beaufsichtigung gesetzlich auferlegt werden kann.

Die Beschlußfassung auf Unterbringung in eine Irrenanstalt unter den eben bemerkten Voraussetzungen kommt der Distrikts-Polizeibehörde zu.

§. 13 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1422.

Die Formalitäten der Erwirkung der Aufnahme in eine Irrenanstalt sind in den Satzungen der einzelnen Anstalten näher bestimmt.

In besonders dringenden Fällen dürfen Geisteskranke ausnahmsweise in den Polizeigefängnissen untergebracht werden, insolange eine andere Art der Unterbringung nicht ausgemittelt werden kann.

*M.-R. v. 8. August 1866. Nr. 12,800.

Der Einkauf von Geisteskranken in Irrenanstalten zur lebenslänglichen Versorgung kann nur ausnahmsweise und unter den in dem

M.-R. v. 23. März 1866. Nr. 6825

näher bezeichneten Voraussetzungen gestattet werden.

Mit einzelnen auswärtigen Staaten bestehen vertragsmäßige Vereinbarungen über die gegenseitige Uebernahme von Geisteskranken, so z. B. mit Frankreich

M.-R. v. 29. März 1866. Nr. 6959.

mit Belgien

M.-Bek. v. 5. März 1868. Regbl. p. 435.

Capitel IV.

Gesundheitspflege der Hausthiere.

1. Zur Ausübung der Thierheilkunde und zur Dienstleistung als Experte und Vollzugsorgan in Angelegenheiten des Veterinärwesens

§. 10 d. Vdg. v. 1. Septbr. 1858. Reorg. d. V.-W. Regbl. p. 1145.
Allh. Vdg. v. 29. Januar 1865, §. 13. Regbl. p. 137.

soll für jeden Verwaltungsbezirk wenigstens Ein Thierarzt

§. 11 d. Vdg. v. 1. Sept. 1858.

von der Kreisregierung nach Einvernehmung des Bezirksamtes aufgestellt werden; letzteres hat die innerhalb des von der Kreisstelle ausgeschriebenen Bewerbungstermines einkommenden Gesuche zu sammeln und hierüber den Distriktsraths-Ausschuß, das Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins, und schließlich den Bezirksarzt mit seiner Ansicht zu hören.

§. 8 loc. cit.
M.-R. v. 15. April 1859. ad Nr. 7977.

Die Verpflichtung geschieht durch das Bezirksamt im Beisein des Bezirksarztes.

Die Sustentation der Thierärzte soll neben den Erträgnissen ihrer Praxis dadurch gesichert werden, daß sie als Vergütung für bestimmte, periodisch wiederkehrende Verrichtungen Aversalbeiträge aus Gemeinde- oder Distrikts-Mitteln erhalten.

§. 18. d. Vdg. v. 1. Septbr. 1858.
Art. 27 Ziff. 7 d. Distrr.-Ges. v. 28. Mai 1852.

Zu diesen Verrichtungen gehören die Fleischbeschau, die jährliche Hundevisitation, die Zuchtstiere-Visitation, die thierärztliche Viehmarkts-Controle, u. s. w.

Wo das Bedürfniß eines Bezirks wegen dessen Umfang oder wegen der Ausdehnung der Praxis des Thierarztes nicht vollständig befriedigt werden kann, steht es sowohl dem Distriktsrathe als dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité zu, die Aufstellung bestimmter Personen, welche praktische Befähigung in der Thierheilkunde erprobt haben, zur widerruflichen Gestattung einzelner thierärztlicher Funktionen in Antrag zu bringen. Derartige Anträge sind von dem Bezirksamte benehmlich mit dem Bezirksarzte — namentlich in Bezug auf die Frage ob der vorgeschlagenen Person eine praktische Befähigung, und zwar für welche Gattungen von Heilfunktionen zuzuerkennen sei — zu würdigen und sodann mit gutachtlichem Berichte zur Kreisregierung einzusenden.

Vdg. v. 24. Febr. 1862. Regbl. p. 445.
§. 13 d. Vdg. v. 29. Jan. 1865. Regbl. p. 137.

Die disciplinäre Ueberwachung des Thierarztes steht dem Bezirksamte gemeinsam mit dem Bezirksarzte zu. Ist Anlaß zu strengerer Einschreitung, namentlich zu Suspension von der Praxis gegeben, muß Bericht zur Kreisregierung erstattet werden.

§. 22 d. Vdg. v. 1. Sept. 1858.

Den Militär-Veterinärärzten soll die thierärztliche Praxis in ihren Garnisonsorten nicht behindert, sie müssen aber von dem Bezirksamt nach Analogie der für die praktischen Aerzte bestehenden Beeidigungsvorschriften verpflichtet werden.

M.-R. v. 23. Jan. 1862.

Heilmittel für Hausthiere können ohne thierärztliche Ordination aus den Apotheken bezogen werden.

Art. 115 d. P.-St.-G.-B. Abs. 4.

Im Uebrigen gebührt den Thierärzten gleich anderen ärztlichen Individuen gesetzlicher Schutz gegen Pfuschereien.

§§. 14 u. 19 d. Vdg. v. 1. Septbr. 1858.
Art. 112 d. P.-St.-G.-B.

2. Die Besorgung des Viehfalles kommt nur den Wasenmeistern des Amtsbezirks zu, deren Verhältnisse wohl in Bälde einer Neuregelung entgegensehen, daher hier nicht näher behandelt werden sollen.

Besondere Wasenordnungen sind mit dem Charakter von oberpolizeilichen Vorschriften auf Grund des

Art. 35 d. P.-St.-G.-B.

von den verschiedenen Kreisregierungen erlassen worden.

S. Oberbayr. Wasenordnung v. 2. Juni 1862. Krsbl. p. 1119 u. 1125.
Niederbayr. „ „ 21. Juni 1862. „ „ 1086.

Oberfränk. Wasenordnung v. 1. Juni 1862 Krsbl. p. 650.
Mittelfr. " " 4. Juni 1862 " p. 1151.
Unterfr. " " 21. Juni 1862 " p. 1447.
Schwäbische " " 1. Juni 1862 " p. 783.
Pfälzische " " 24. Juni 1862 " p. 881.

Ueber das Verfahren bei gewöhnlichen Viehseuchen s.

Vbg. v. 15. Juni 1867. Regbl. p. 681.

über die Rinderpest insbesondere

Vbg. v. 3. Juli 1867. Regbl. p. 777.
*Vollz.-Vorschr. v. 10. Juli 1867. Nr. 12,079.
*M.-R. v. 17. Nov. 1867. Nr. 17,007.

Außerdem sind oberpolizeiliche Vorschriften, deren Strafwirksamkeit von einer allgemeinen Bekanntmachung bedingt ist, zulässig.

Art. 363 d. St.-G.-B.

Absperrungs-, Aufsichts- und Sicherungsmaßregeln, welche von den Distrikts- oder Ortspolizeibehörden ausgehen, müssen den Viehbesitzern u. s. w. persönlich kund gegeben werden, um die Strafverfolgung der Uebertretung zu begründen.

Wer Schafe oder andere Hausthiere der vorschriftsmäßigen Beschau entzieht, hat die im

Art. 122 d. St.-G.-B.

bestimmte Strafe zu gewärtigen.

Was die Beaufsichtigung der Hunde mit Rücksicht auf die Verhütung der Hundswuth anbelangt, so hat hierüber die

M.-Bek. v. 3. August 1869. Regbl. p. 1481

eingehende Bestimmungen getroffen.

Die Uebertretung dieser Vorschriften, dann der hiernach getroffenen ortspolizeilichen Anordnungen ist durch

Art. 141—143 u. bezw. 123 d. P.-St.-G.-B.

mit Strafe bedroht, unabhängig von der polizeilichen Berechtigung, ohne Zeichen oder ohne den örtlich vorgeschriebenen Maulkorb herumlaufende Hunde einfangen und tödten zu lassen.

Ueber die Behandlung des Kostenpunktes in allen Fällen ansteckender Thierkrankheiten s.

*M.-R. v. 26. April 1865. Nr. 5017.
*M.-R. v. 27. Juni 1866. Nr. 10,885.
Vbg. v. 15. Juni 1867 §. 20. Regbl. p. 777.
Vbg. v. 3. Juli 1867 §. 26. Regbl. p. 804.
Ges. v. 26. März 1867, Entsch. d. Vieheigenthümer betr.

F. Allgemeine Landespolizei.

Einleitung.

Wenn schon die Bildung jener Gruppe von Geschäftszweigen, welche nach der in Bayern einmal angenommenen Eintheilung unter den Begriff Allgemeine Landespolizei fallen, vom systematischen Standpunkte nicht einwurfsfrei ist, so gestattet doch der Zweck dieses Werkes keine Abweichung von dem durch die Verordnung vom 17. Dezember 1825 aufrecht erhaltenen Systeme, dessen Korrektheit für die Praxis von untergeordnetem Belange ist.

Das uns hiernach vorliegende Gebiet umfaßt die Pflege der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Sittlichkeit und der öffentlichen Wohlfahrt, soweit nicht einzelne Bestandtheile dieser Materien schon unter den Abtheilungen A—E ihre gesonderte Behandlung gefunden haben.

Die polizeilichen Richtungen der eben erwähnten Materien mit hereinbezogen, ist das den Distrikts-Polizeibehörden eröffnete Thätigkeitsgebiet ein so großes, daß das Maß, auf welches die Gesetzgebung des Jahres 1861 zur Fernehaltung der Möglichkeit polizeilicher Uebergriffe die Hilfsmittel der Verwaltungsbehörden reduzirt hat, die Entmuthigung zu rechtfertigen scheint, welche sich in der Periode des großen Umbildungsprozesses manches eifrigen Polizei- und Verwaltungsbeamten bemächtiget hat.

Ein tieferer Blick in die vorbehaltenen Zuständigkeiten läßt jedoch erkennen, daß aus der gegenwärtigen Gesetzgebung ebensowenig für den berufseifrigen Beamten ein wirklicher Anlaß zur Entmuthigung, wie für den bequemen ein Vorwand zur Unthätigkeit auf dem polizeilichen Gebiete abgeleitet werden kann.

Für eine Reihe von Fällen haben das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetzbuch die benöthigten Zuständigkeiten den Polizeibehörden speziell eingeräumt, die Erlassung polizeilicher Anordnungen zur Aufrechthaltung

von Gesetz und Ordnung ist nirgend begrenzt, in vielen Fällen aber ausdrücklich durch Strafbestimmungen unterstützt; gegen alle unter das Straf- oder Polizeistrafgesetz gestellten Verfehlungen oder Unterlassungen kann nach Art. 30 des Polizeistrafgesetzbuchs vorsorglich von Polizeiwegen eingeschritten, und die Beachtung von Gesetzen und Verordnungen, denen keine Strafbestimmung zur Seite steht, nach Art. 28 und 29 des Einf.-Ges. mittelst polizeilicher Ungehorsamsstrafen und anderer Executionsmittel erzwungen werden;*) für eine allerdings begrenzte Anzahl von Gegenständen sind distriktspolizeiliche Vorschriften, deren Uebertretung unter das Polizeistrafgesetz fällt, zulässig, und auf dem ungleich weiteren Felde gemeindlicher Autonomie wird ein Bezirksamtmann von Einsicht und Einfluß unschwer jene Ergänzungs-Vorschriften hervorrufen, welche zur Aufrechthaltung geordneter Zustände nothwendig erscheinen.**)

Ueber die den Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Sicherheitspolizei zu Gebote stehenden Mittel vgl. das sehr beachtenswerthe

*M.-R. v. 11. Januar 1866. Nr. 4008.

Titel I.

Organe für die Handhabung der allgemeinen Landes-Polizei.

Die Handhabung der allgemeinen Landespolizei liegt dem vorstehend Erörterten zufolge den Bezirksämtern ob.

Sie haben die auf diesem Gebiete erlassenen Gesetze, Verordnungen und oberpolizeilichen Vorschriften zu vollziehen; die selbstständige Erlassung distriktspolizeilicher Vorschriften ist ihnen durch

Art. 33 d. P.-St.-G.-B.

jedoch nur für die in den

Art. 76, 158, 164***) 175 Abs. 1 und 2. 201, 215 und 226 Ziff. 4 des P.-Str.-G.-B.

behandelten Gegenstände anheim gegeben.

Um diesen Vorschriften gesetzliche Wirksamkeit zu sichern, müssen dieselben, soweit sie eine fortdauernde Geltung beanspruchen, der Kreis-

*) S. Verh. d. G. G. Ausschusses d. K. d. Abg. Beil. Bd. III. p. 212 und 329, woraus hervorgeht, daß den Polizeibehörden eine größere Summe von Befugnissen zugedacht wurde, als der Wortlaut des Art. 28 ihnen einzuräumen scheint.

**) Die Gerichte dürfen die Zweckmäßigkeit solcher polizeilicher Verfügungen, welche unter den Schutz der Strafgesetze gestellt sind, nicht in das Bereich ihrer Beurtheilung ziehen, sondern haben lediglich den formell legalen Bestand derselben zu prüfen.
Oberstr. Erk. v. 4. Okt. 1867. Just.-Min.-Bl. p. 218.

***) S. Art 52 Abs. 1; Art. 53 Abs. 2 und Art. 100 d. Wasserben. Ges. v. 28. Mai 1852. vgl. mit Art. 92 ibid.

regierung gegen Empfangsbestätigung zur Einsicht vorgelegt werden; nach erinnerungslosem Ablauf von 30 Tagen gelangen sie zur Vollziehbarkeit,

Art. 34 loc. cit. Abs. 1 u. 3.

und sind durch das Bezirksamtsblatt oder in dessen Ermangelung durch Mittheilung einer Abschrift, beziehungsweise eines Abdrucks, an die Bürgermeister gelangen zu lassen, welche die örtliche Verkündigung vorzunehmen haben.

Min.-Bek. v. 28. Mai 1862 §. 3, Regbl. p. 926.

Außerdem sind derartige Vorschriften in beglaubigter Fertigung den einschlägigen Landgerichten

Art. 40 d. P.-Str.-G.-B.

und bei der nächsten Distrikts-Versammlung dem Distriktsrathe zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Art. 34 Abs. 2 loc. cit.

Als untergebene Polizei-Organe kommen in Betracht;

1) die Magistrate der Städte und Märkte mit städtischer Verfassung, deren polizeiliche Zuständigkeiten durch

Art. 92—95 d. Gemeinde-Ordnung v. 29. April 1869

normirt sind.

Die Ortspolizei kommt den Magistraten mit Ausschluß aller streitigen Polizeigegenstände unter Aufsicht und Leitung des Bezirksamtes zu, welches in dringenden Fällen provisorische Verfügungen zu treffen, die Magistrate zur Erfüllung ihrer polizeilichen Obliegenheiten anzuhalten, in den Fällen des

Art. 156 Abs. 4 u. Art. 157 Abs. 3, 6, 7 d. Gde.-Ordn.

die Einschreitung der Kreisregierung hervorzurufen hat, und von der Geschäftsführung des Magistrats jederzeit Einsicht nehmen kann.

Art. 160 d. Gde.-Ord.

Art. 157 Abs. 2 ibid.

Zur Verhängung von Ungehorsamsstrafen im Falle der Anwendung des

Art. 28 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

sind die Magistrate bis zu dem Betrage von 5 fl. competent.

Abs. 2 loc. cit.

Art. 99 d. Gde.-Ord.

Die zwangsweise Beitreibung von derartigen Strafen erfolgt nach den für die Einhebung der Gemeinde-Umlagen bestehenden Bestimmungen.

Art. 48 u. 57 d. Gde.-Ord.

Zur Regelung des formellen Geschäftsgangs kann der Magistrat eine Geschäftsordnung*) erlassen.

Art. 107 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Die Disciplinirung der Bürgermeister, Magistratsräthe und Stadt- und Marktschreiber ist der Kreisregierung vorbehalten,

Art. 166 Abs. 1 d. Gde.-Ordn.

---

*) Vgl. in dieser Richtung die nunmehr außer Geltung getretene Instr. v. 21. Sept. 1818. Regbl. p. 1051 ff.

bezüglich des Subalternpersonals kömmt die Handhabung der Disciplin ohne Mitwirkung des Magistrats dem Bürgermeister zu.

Urlaubsbewilligungen haben die Bürgermeister bei dem Bezirksamte, die Magistratsräthe bei dem Bürgermeister nachzusuchen.

Art. 164 ibid.

Die Bezirksämter haben darauf zu bestehen, daß die Magistrate die erforderliche Anzahl wohlbefähigter und verlässiger **Polizeidiener** aufstellen, welche nicht aus der Klasse der ansässigen Ortseinwohner genommen werden sollen.

M.-R. v. 3. Jan. 1840, V.-S. Bd. XXVI. p. 79.

Militär- und Gendarmerie-Pensionisten, welche noch die für den Lokaldienst erforderliche Rüstigkeit besitzen, eignen sich in der Regel mit Vorzug für die Polizeidiener-Funktionen.

Art. 34 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
Art. 11 d. Ges. v. 16. Mai 1868, Verf. inv. Unteroffiz. u. Soldaten betr.
*M.-R. v. 4. Nov. 1868. Nr. 13,069.

Ein weiteres wichtiges Organ für die Handhabung der Polizei bilden:

2. Die **Bürgermeister** in den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden,

Art. 150 d. Gde.-Ord.

dann die **Bürgermeister** in den übrigen Landgemeinden nach den Bestimmungen des

Art. 138 d. Gde.-Ord.

Es ist wohl zu beachten, daß der Bürgermeister seine polizeilichen Funktionen nicht mit dem Gemeindeausschusse zu theilen hat, daß, wo die Gesetze und Verordnungen von einer Ortspolizeibehörde in Bürgermeistereien oder Landgemeinden sprechen, darunter jedesmal nur der Bürgermeister zu begreifen, und daß dieser das allein responsable Vollzugsorgan des Bezirksamtes,

Art. 138 ibid.

daher auch allein in polizeilichen Verfügungen zur Ausübung der durch Artikel 28 d. Einf. Ges. den Gemeindeausschüssen eingeräumten Strafbefugnisse berechtigt ist.

Art. 143 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Es zählt zu den wichtigsten Obliegenheiten des Bezirksamts, die Bürgermeister durch wohlwollende Belehrung und Aufmunterung zu brauchbaren Gehilfen für die polizeilichen Zwecke heranzubilden.

Ortspolizeiliche Vorschriften kann der Bürgermeister nicht für sich erlassen, wohl aber steht es den **Gemeindeausschüssen** kraft der den Gemeinden für bestimmte Fälle eingeräumten Autonomie zu, solche zu beschließen und zu verkündigen nach den Bestimmungen des

Art. 32, 34 u. 40 d. P.-St.-G.-B. und der
Vdg. v. 28. Mai 1862 §§. 1 u. 2. Regbl. p. 925.
*M.-R. v. 27. Febr. 1862. Nr. 6805.
Art. 140 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Ortspolizeiliche Vorschriften von blos transitorischer Geltung und Bedeutung bedürfen zu ihrer Vollziehbarkeit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Regierungsgenehmigung nicht.

Ein Zwang zur Aufstellung ortspolizeilicher Vorschriften findet nicht statt; wo aber Unbeholfenheit und Indolenz der Uebung jener Befugnisse entgegensteht, wird das Bezirksamt wohl daran thun, die ihm nothwendig erscheinenden Lokalvorschriften selbst zu entwerfen und den Gemeindeausschüssen zur beschlußmäßigen Adoptirung hinauszugeben.

Zur Vertretung des Bürgermeisters ist der Beigeordnete berufen;

Art. 125 Abs. 3 d. Gde.-Ord.
Art. 151 Abs. 2 ibid.

in den vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernt gelegenen Ortschaften kann ein Ortsführer als Gehilfe für die Polizeiverwaltung aufgestellt werden, welcher in dringenden Fällen statt des Bürgermeisters zu handeln hat.

Art. 139 Abs. 2 ibid.

Dem Bürgermeister sind zur Handhabung seiner polizeilichen Funktionen untergeben: die Dorfwächter, Flurwächter und Nachtwächter. Die Vereinigung dieser Eigenschaften, oder zweier derselben, begründet gewöhnlich die Collectivbenennung: Gemeindediener.

Der Aufstellung dieser Wächter dürfen sich die Gemeinden nicht entschlagen,

Art. 141 d. Gde.-Ord.
*M.-R. v. 11. Januar 1866. Nr. 4008 Ziff. IV.

mehrere aneinandergrenzende Gemeinden können sich jedoch mit bezirksamtlicher Genehmigung zur gemeinschaftlichen Bestellung dieser Bediensteten vereinigen.

Art. 141 Abs. 6 d. Gde.-Ord.

Eine turnusweise Versehung der bezüglichen Dienste ist in der Regel unzulässig, wohl aber können nach Bedarf die Gemeindedienst-Pflichtigen in einer bestimmten Reihenfolge zur Unterstützung der Dorf- und Flurwächter aufgeboten werden.

Art. 49 loc. cit.
Art. 57 d. P.-Str.-G.-B.

Wenn gering bemittelten Gemeinden ausnahmsweise nachgesehen werden kann, daß sie mit Umgehung der Aufstellung eigener Individuen die Nachtwache und den Flurschutz im Turnus besorgen, so ist ein derartiges Surrogat für die Dienste eines Ortswächters unter allen Umständen als ungenügend und unstatthaft zu erachten, da der letztere als Gehilfe des Bürgermeisters für den eigentlichen Sicherheitsdienst mit der Dienstes-Instruktion vertraut und auf deren Ausführung eingeübt sein muß.

Daher ist es auch unerläßlich, daß der Ortswächter nicht aus der Klasse der Armenfonds-Candidaten genommen, sondern für diesen Dienst ein unbescholtener, rüstiger und wehrfähiger Mann in der Regel aus den in

Art. 34 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
Art. 11 d. Ges. v. 16. Mai 1868, Verf. inv. Unt. u. Sold. betr.

bezeichneten Individuen gewählt, ausreichend besoldet und vom Bezirksamte eidlich verpflichtet werde.

Art. 141 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

Unterläßt die Gemeinde die Aufstellung geeigneter Gemeindediener, so kann diese, sowie die Festsetzung ihrer Besoldung und deren Anweisung auf die Gemeindekasse durch das Bezirksamt erfolgen.

ibid. Abs. 5.

Die Brauchbarkeit und Thätigkeit der Ortswächter und Gemeindediener wird vorzugsweise darnach bemessen werden können, in welchem Grade dieselben durch ihre Wachsamkeit, ihre Lokal- und Personal-Kenntniß den Dienst der patrouillirenden Gendarmerie unterstützen.

Ueber den besonderen Dienst der Flurwächter, dann der Waldaufseher s. u. (Landescultur).

Von besonderer Wichtigkeit, namentlich für die sicherheitspolizeiliche Berufsaufgabe ist

3. Die Gendarmerie, welche durch die neue Organisation in ein engeres Verhältniß zu den Verwaltungsbehörden getreten ist. Das Bezirksamt bildet die Civildienstbehörde der Gendarmeriemannschaft seines Bezirkes und hat deren gesammten Dienst unter Beiziehung des Oberbrigadiers zu leiten,

§§. 35, 56 u. 57 d. Allh. Vdg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1385 ff.

wobei vor Allem an dem Grundsatze festzuhalten ist, daß nicht durch Verwendung der Gendarmerie für minderwichtige Dinge die Erfüllung ihrer Hauptaufgabe, Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, beeinträchtigt werden darf.

*M.-R. v. 17. August 1868. Nr. 10,110.

Insbesondere liegt es in der Aufgabe und Befugniß der Bezirksämter, Zeit und Richtung der Patrouillengänge zu bestimmen,

§§. 56 u. 62 d. alleg. Vdg.

in Fällen, in welchen erhebliche Störungen der öffentlichen Ordnung zu befürchten oder bereits erfolgt sind, die Mannschaft mehrerer Stationen des Amtsbezirkes unter Anzeigeerstattung an die Kreisregierung und das Gendarmerie-Compagnie-Commando zu vereinigen und dem Oberbrigadier oder einem Brigadier des Bezirks die Führung zu übertragen,

§. 68 Abs. 1 loc. cit.

die Gendarmeriemannschaft geeignet über ihre Aufgaben zu belehren und gegebenen Falls zurechtzuweisen, bei strafbaren Pflichtverletzungen aber disciplinäre Einschreitung zu veranlassen oder auf die Abberufung des Betreffenden anzutragen,

§. 35 loc. cit.

oder in dringenden Fällen auf Grund der vorläufigen Erhebungen bei vorkommenden Verbrechen oder Vergehen der Mannschaft die Suspension des Beschädigten von allen Dienstesverrichtungen zu verfügen.

§. 44 loc. cit.

Zur Abstellung einzelner Mängel oder Unordnungen ist zweckmäßiger

Weise auch mit dem jeweils mit der Musterung beauftragten Offiziere gelegentlich seiner Musterungsreisen ins Benehmen zu treten.

§. 51 Abs. 2 loc. cit.

Da die Verantwortlichkeit für die Gesetzmäßigkeit eines Auftrags ausschließend der auftraggebenden Behörde zufällt, so darf sich die Gendarmerie des Vollzugs, auch wenn es sich um bewaffneten Beistand oder um Verhaftung einer Person handelt, niemals weigern;

§. 72 loc. cit.

in Fällen letzterer Art, sowie bei Anordnung des außerordentlichen Dienstes überhaupt ist sie jedoch zu ihrer Bedeckung mit einer schriftlichen Aufforderung zu versehen.

§§. 69 u. 70 loc. cit.

Für lokalpolizeiliche Zwecke soll die k. Gendarmerie, deren Berufsaufgabe lediglich auf den Sicherheitsdienst begrenzt ist, nicht in Anspruch genommen,

§. 71 loc. cit.

ebenso jede unnöthige Schreiberei von der Gendarmeriemannschaft ferne gehalten werden. *M.-R. v. 17. Aug. 1868. Nr. 10,110.

Die allgemeinen Dienstesaufgaben der Gendarmerie sind in

§§. 45—79 d. Vdg. v. 24. Juli 1868,

ihre besonderen dienstlichen Obliegenheiten in der hiezu erlassenen umfassenden

Dienstes-Instruktion für die Gendarmeriemannschaft in den Landestheilen diesseits des Rheins mit Ausnahme der Haupt- u. Residenzstadt München

vorgezeichnet.

Bezüglich der besonderen Berufsaufgabe des Oberbrigadiers s. auch

Ziff. 5 d. M.-R. v. 17. Aug. 1868. Nr. 10,110.

Alle an die Gendarmerie-Mannschaft gerichteten Requisitionen mit Ausnahme jener der Justizbehörden in Strafsachen, sind fernerhin durch die Bezirksämter zu vermitteln.

§. 36 d. Vdg.

4) Als weitere Gehilfen und untergebene Organe für besondere Zweige der Polizei stehen den Verwaltungsämtern zur Verfügung: die Brandversicherungs-Inspektoren, die Lokalarmenpflegen, die für Gemeinde- und Stiftungswaldungen aufgestellten Forsttechniker, die Waldaufseher, die Distrikts-Wegmacher. Ueber die Verwendung dieser Organe wird geeigneten Orts das Weitere vorgetragen werden.

5) Eine eigene Gattung von Hilfs-Polizeibediensteten bilden nach vorheriger distriktspolizeilicher Verpflichtung die Betriebs- und Aufsichts-Beamten der Privat-Eisenbahngesellschaften.

Denselben kömmt die Ausübung der Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange zu. Bei etwaigem Mißverhalten kann von dem Bezirksamte die Zurückziehung ihrer Bestätigung bei der Kreisregierung beantragt werden.

Vdg. v. 20. Juni 1855, die Erbauung von Eisenbahnen betr., §. 10 Ziff. 5 Abs. 3 u. 4. Regbl. p. 666 u. 667.

Titel II.

Objecte der landespolizeilichen Berufsaufgabe der Bezirksämter.

Capitel I.

Oeffentliche Sicherheit.

1. Schutz gegen Rechtsverletzungen.

I. Vorbauende Wirksamkeit.

a) Allgemeine Maßregeln und Einrichtungen.*)

1. Eine möglichst umfassende Lokal- und Personal-Kenntniß, deren Aneignung dem Polizei- und Verwaltungsbeamten nicht genug empfohlen werden kann, ist die erste Bedingung der richtigen Wahl derjenigen Mittel, wodurch die sachlichen Elemente der Unsicherheit für Personen und Eigenthum unterdrückt und sicherheitsgefährliche Individuen in ihrem verbrecherischen Treiben behindert werden. Die Schlupfwinkel des Verbrechens sollen gekannt und unausgesetzt überwacht, übelbeleumundete Menschen und deren gefährliche Neigungen dürfen der Polizeibehörde nicht fremd sein und müssen unter gegebenen Voraussetzungen denjenigen Beschränkungen unterstellt werden, welche nach dem Gesetze zulässig und zur Sicherung des Publikums nothwendig sind. Fremdes Gesindel ist durch die fortwährende Bewegung der Sicherheitswache ferne zu halten, bei Volksbelustigungen und Versammlungen, welche zu thätlichen Ausartungen führen können, oder Eigenthumsgefährdungen zu begünstigen geeignet sind, darf eine verdoppelte Vigilanz und die eventuelle Bereitschaft bewaffneten Beistandes nicht fehlen.

S. Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

Zu allen diesen Zwecken hat die k. Gendarmerie gemäß ihrer Dienstes-Instruktion

§§. 52 bis 79 d. Allh. Vdg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1385.

nach Anleitung des Bezirksamtes ihre Thätigkeit zu entwickeln.

Die Wichtigkeit ihres sicherheitspolizeilichen Berufs und die Nothwendigkeit einer energischen Zusammenfassung und Verwerthung der ihnen hiefür zu Gebote stehenden Mittel ist den Distriktspolizeibehörden eingeschärft durch

*M.-R. v. 11. Januar 1866. Nr. 4008.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 42. 49.

2. Zur fortlaufenden Charakteristik solcher Personen, welche sich einmal der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit gefährlich erwiesen haben, dient die Evidenthaltung der sogenannten Strafbogen.

M.-R. v. 29. Juli 1856. ad Nr. 15,697.
§. 63 d. Vorschr. f. d. Gesch.-Beh. in Uebertretungssachen v. 26. Mai 1862.
Just.-M.-R. v. 6. Aug. 1867. J.-M.-Bl. p. 169.
§. 54 d. Dienstesvorschriften für die Saatsanwälte vom 20. Juni 1862.
Zeitschr. f. Gesetzgebung u. Rpfl. Bd. IX. p. 89 ff.

3. Von der allgemeinen Ueberwachung, welcher ein Individuum von gefährlichem Charakter oder zweideutiger Haltung durch entsprechende Anweisung der Sicherheitsorgane unterstellt werden kann, unterscheidet sich die Verhängung einer förmlichen Polizeiaufsicht.*) Diese kann von der Distrikts-Polizeibehörde erst dann verfügt werden, wenn die Zulässigkeit dieser Maßregel von dem Strafgerichte

Art. 36 d. St.-G.-B.

oder dem Polizeirichter

Art. 11 d. P.-St.-G.-B.

ausgesprochen worden ist. Ein Ausspruch dieser Art steht dem Strafgerichte zu: in allen Verbrechensfällen (Art. 36 d. St.-G.-B.) und in den Vergehensfällen der Fälschung von Geld oder Urkunden u. dgl. (Art. 175. 191.), der Kuppelei (Art. 221), der Körperverletzung und Schlägerei im Rückfalle (Art. 242), des Diebstahls (Art. 291), der Erpressung (Art. 303), der Vergewaltigung und strafbaren Bedrohung im Rückfalle (Art. 304, 305.), der Hehlerei (Art. 313), des Betrugs (Art. 326.)

Der Polizeirichter ist befugt, darauf zu erkennen beim Rückfall in die Uebertretungen: des Unterschlupfgebens, (Art. 84 d. P.-St.-G.-B.) der Arbeitsscheue, Landstreicherei und des Bettels (Art. 90) und der gewerbsmäßigen Unzucht (Art. 97).

Der richterliche Ausspruch der Zulässigkeit ist für die Distrikts-Polizeibehörde nicht bindend. Erachtet diese die wirkliche Verhängung der Polizeiaufsicht für angemessen, so bestimmt sie auf staatsanwaltliche Notification ohne einen förmlichen Antrag abzuwarten

§§. 50—53 d. Vollz.-Vorschr. v. 26. Mai 1862 f. die Gesch. Behandlung in Uebertretungssachen.
Vgl. M.-R. v. 27. März 1864. Nr. 6457 Ziff. I. u. II., Just.-Min.-Bl. p. 66.

die Unteraufsichtstellung und zugleich deren Dauer, welche jedoch 2 Jahre nicht überschreiten und bei befriedigenden Proben von Besserung abgekürzt werden darf.

Art. 11 u. 13 d. P.-St.-G.-B.
Art. 39 d. St.-G.-B.

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 44.

Ausländer können durch distriktspolizeilichen Beschluß unter Polizeiaufsicht gestellt werden, wenn gegen sie die gerichtlich erkannte Landesverweisung nicht in Vollzug gesetzt werden kann.

Art. 15 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.
Art. 43 Abs. 4 d. St.-G.-B.
Vdg. v. 29. März 1863. Regbl. p. 553.

Zu den selbstverständlichen Folgen der Stellung unter Polizeiaufsicht gehört es, daß in der Wohnung des Beaufsichtigten zu jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden darf,

Art. 38 Abs. 2 d. St.-G.-B.

dann daß arbeitsfähige Personen unter den Voraussetzungen des

Art. 87 d. P.-St.-G.-B. *)

von der Distrikts-Polizeibehörde angehalten werden können, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung strafpolizeilicher Einschreitung einem Dienste oder einer ihren Kräften angemessenen Arbeit sich zu unterziehen.

Außerdem kann dem unter Polizeiaufsicht Gestellten das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze und Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen bestimmten Gemeinden — seine Heimatsgemeinde ausgenommen — sowie der Besuch gewisser Wirthshäuser untersagt,

Art. 38 d. St.-G.-B.
Art. 61 d. P.-St.-G.-B.

und gegen diejenigen, welche wegen Raubes, Erpressung, Diebstahls, Hehlerei, wegen Arbeitsscheue, Landstreicherei und Bettels, endlich wegen gewerbsmäßiger Unzucht unter Polizeiaufsicht gestellt werden, die Aufsicht dahin erweitert werden, daß sie während der Nachtzeit ohne Erlaubniß ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung nicht verlassen dürfen.

Art. 38 d. St.-G.-B.
Art. 12 d. P.-St.-G.-B.

Der Zweck der Polizeiaufsicht würde übrigens verfehlt werden, wenn durch deren ungeeignete Handhabung dem zu Beaufsichtigenden die Möglichkeit entzogen würde, eine ehrliche Beschäftigung zu suchen oder zu erhalten.

Aufsichtsentziehung oder Nichteinhaltung der besonders auferlegten Beschränkungen zieht die im

Art. 147 d. St.-G.-B.

vorgesehene Straffolge nach sich.

Die Stellung unter Polizeiaufsicht muß durch einen förmlichen Beschluß ausgesprochen und der Gendarmerie und dem Bürgermeister zum Vollzuge mitgetheilt werden.

Die dem Bezirksamte untergebenen Polizeibehörden — Magistrate — sind zur Ergreifung dieser Maßregel nicht competent.

Art. 37 d. St.-G.-B.
Art. 11 d. P.-St.-G.-B.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 42.

4. Eine Steigerung der persönlichen Freiheitsbeschränkung eines der Sicherheit oder Sittlichkeit gefährlichen Individuums liegt in dessen Verwahrung in einer Polizeianstalt.*) Diese Maßregel zielt gleichzeitig darauf ab, den Verwahrten zur Arbeitsamkeit anzuhalten und ihm seine gemeinschädlichen Neigungen abzugewöhnen.

Auch diese Polizeimaßregel setzt voraus, daß sie von dem Strafgerichte oder dem Polizeirichter als zulässige Straffolge beschlußmäßig ausgesprochen wurde. Vom Strafgerichte kann dieß geschehen bei wiederholtem Bruche der Polizeiaufsicht (Art. 147 d. St.=G.=B.), dann bei einer 2 Jahre nicht überschreitenden Gefängnißstrafe in den Fällen der Kuppelei (Art. 221), der Körperverletzung und Schlägerei im Rückfall (Art. 242), des Diebstahls (Artikel 291), der widerrechtlichen Vergewaltigung oder Bedrohung im Wiederholungsfalle (Artikel 304 und 305), des Betrugs (Art. 326).

Der Polizeirichter kann in gleicher Art erkennen bei Rückfälligkeit in Arbeitscheue, Landstreicherei und Bettel (Art. 90 d. P. St.=G.=B.) und in gewerbsmäßiger Unzucht. (Art. 97).

Die Förmlichkeiten der Ergreifung dieser Polizeimaßregel sind geregelt durch

*M.=R. v. 27. März 1864. Nr. 6457. Just.=M.=Bl. p. 66.

Bindend für das Bezirksamt sind die bezüglichen Beschlüsse nicht, und wo die Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt alternativ ausgesprochen ist, hat die Distrikts=Polizeibehörde die Wahl zwischen den beiden Maßregeln.

Art. 14 Abs. 2 d. P.=St.=G.=B.

§. 50 d. Vollz.=Vorschr. v. 26. Mai 1862 f. die Gesch. Behandl. in Uebertretungssachen.

Sie hat sich bei der Entscheidung für die Detention von den in dem vorallegirten

M.=R. v. 27. März 1864 und

*M.=R. v. 31. März 1867. Nr. 7564

ertheilten Vorschriften leiten zu lassen.

Sie bestimmt zugleich die Zeitdauer, welche Ein Jahr nicht übersteigen darf.

Art. 14 d. P.=St.=G.=B.

Art. 40 d. St.=G.=B.

M.=R. v. 27. März 1864 Ziff. VI. u. VII.

Einer Genehmigung der Kreisregierung bedarf es nicht, wohl aber steht dem betreffenden Individuum die Berufung gegen den Ablieferungsbeschluß offen nach den Bestimmungen des

Ziff. VII. d. alleg. M.=R.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 236.

Personen, welche das 60te Lebensjahr bereits überschritten haben oder arbeitsunfähig sind, sowie Weibspersonen in weit vorgerückter Schwangerschaft sollen in der Regel in eine Polizeianstalt nicht eingeschafft werden.

Ziff. V. d. alleg. M.-R.
*M.-R. v. 26. Febr. 1865. Nr. 5932.

Bei jugendlichen Personen, welche zur Zeit der strafbaren Handlung das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, tritt an die Stelle der Polizeianstalt eine Erziehungsanstalt für verwahrloste jugendliche Personen.

Art. 78 Abs. 2 d. St.-G.-B.

Die Kosten der Verwahrung in einer Polizeianstalt fallen dem Staatsärar zur Last.

M.-R. v. 26. Jan 1863. ad Nr. 3882 Ziff. 5.
M.-R. v. 27. März 1864. Ziff. VII.

Auf nachgewiesene Besserung und Gutachten der Anstaltsverwaltung kann die Kreisregierung die Dauer der Verwahrung abkürzen, im Gegentheile aber bis zu einem Drittheile der zuerkannten Verwahrungsdauer verlängern.

Art. 42 d. St.-G.-B.
Art. 14 Abs. 4 d. P.-St.-G.-B.
§. 77 d. Hausordg. f. Pol.-Anst. v. 12. Juni 1862. Regbl. p. 1380.
M.-R. v. 27. März 1864. Ziff. XII.

Ausländer, an welchen die gerichtlich erkannte Landesverweisung nicht vollzogen werden kann, dürfen nach distriktspolizeilichem Ermessen, wenn Polizeiaufsicht nicht zu genügen scheint, in eine Polizeianstalt abgeliefert werden.

Art. 15 d. P.-St.-G.-B. Abs. 2.
Art. 43 d. St.-G.B. Abs. 4.
Vdg. v. 29. März 1863. Regbl. p. 553.

Jugendliche Personen unter 16 Jahren, welche wegen mangelnden Unterscheidungsvermögens in strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Fällen straffrei belassen worden sind, können unmittelbar kraft gerichtlichen Erkenntnisses in eine Erziehungs-Anstalt für verwahrloste jugendliche Personen*) verwiesen werden. Der Vollzug dieser Maßregel competirt zur einschlägigen Polizeibehörde; die Dauer der Verwahrung, welche jedoch über das 18. Lebensjahr nicht erstreckt werden darf, ist in diesem Falle von der Kreisregierung zu bestimmen.

Art. 76 u. 78 Abs. 2 d. St.-G.-B.
Art. 90 d. P.-St.-G.-B. Abs. 4.

Zur Unterbringung von Personen unter 12 Jahren können Privatanstalten der bezeichneten Art — Rettungshäuser — gewählt werden, soferne sich dieselben zur Aufnahme bereit erklärt haben.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 305.

Ueber die Modalitäten des Vollzugs — es mag die Unterbringung unmittelbar vom Gerichte oder auf dessen Veranlassung von der Polizeibehörde beschlossen worden sein, es mag sich um eine öffentliche oder um eine Privat-Erziehungs-Anstalt handeln, s.

*M.-R. v. 23. Juni 1862. Just.-M.-Bl. pro 1863. Erg.-Heft p. 67.
M.-R. v. 14. Juli 1864.

Gleichzeitig mit der Ablieferung eines Individuums in eine Polizei- oder Erziehungs-Anstalt ist der Anstaltsverwaltung von der Distriktspolizeibehörde Abschrift des gefaßten Beschlusses, des ergangenen Strafurtheils, des Gutachtens des betreffenden öffentlichen Arztes und der vollständigen Strafliste zu übersenden.

M.-R. v. 27. März 1864 Ziff. IX.
*M.-R. v. 11. Juni 1864 Nr. 10,693.
*M.-R. v. 26. Febr. 1865 Nr. 5932.

Bei Einlieferung jugendlicher Personen in Erziehungsanstalten werden hieran noch alle jene Mittheilungen zu reihen sein, welche zur Sicherung eines günstigen Erfolges der vorzugsweise erziehlichen Aufgabe dieser Anstalten geboten sind.

Den Verwaltungen der Polizeianstalten ist durch

§. 78 der Hausordg. v. 12. Juni 1862. Regbl. p. 1381.

zur Pflicht gemacht, vier Wochen vor der Entlassung eines Gefangenen der Distrikts-Polizeibehörde des Heimatsortes hievon Mittheilung zu machen, derselben zugleich ein Zeugniß des Hausgeistlichen zu übersenden und genaue Aufschlüsse über das Verhalten, so wie über die Beschäftigung und Erwerbsbefähigung des Gefangenen beizufügen.

Die Distrikts-Polizeibehörde ihrerseits hat das Religionszeugniß dem einschlägigen Pfarramte mitzutheilen, und auf Grund der durch die Anstaltsverwaltung empfangenen Personalaufschlüsse die Ortspolizeibehörde, beziehungsweise die Armenpflege, mit den erforderlichen Anleitungen zur vorläufigen Unterkunftsobsorge zu versehen, übrigens der gehörigen Ueberwachung des Vollzugs sich nicht zu entschlagen.

Gen. M.-R. v. 17. Mai 1856 ad Nr. 12,062 Ziff. 2.

Den Verpflichtungen der heimatgemeindlichen Fürsorge unabbrüchig soll von den Distrikts-Polizeibehörden auf die Gründung und Belebung von Vereinen zu gleichem Zwecke im Sinne der

M.-A. v. 4. Febr. 1844. V.-S. B. XXIX. p. 173.

mit allem Eifer hingewirkt werden.

Gen. M.-R. v. 19. April 1851. ad Nr. 17,637.
Gen. M.-R. v. 7. Jan. 1856. ad Nr. 4548.

Ueber das Verfahren bei Einschaffung von Militärpersonen in eine Polizeianstalt s.

M.-R. v. 11. Aug. 1842. V.-S. Bd. XXV. p. 170.
*Kr.-M.-R. v. 22. April 1864. Nr. 9024.

5. Ein weiteres vorbauendes Hilfsmittel bildet die durch

Art. 16 d. Ges. v. 16. Mai 1868, Abänd. einiger Best. d. St.-G.-B. und des P.-St.-G.-B. betr.

den Polizeibehörden eingeräumte Befugniß, liederliche Dirnen nach gerichtlicher Bestrafung wegen gewerbsmäßiger Unzucht auf die Dauer eines Jahres der ärztlichen Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes zu unterstellen.

6. Wenn Anzeigungen vorliegen, daß sich in einem Bezirke sicherheitsgefährliche Personen umhertreiben, oder wenn es sich um die Aufgreifung flüchtiger Verbrecher handelt, können Sicherheitsstreifen angeordnet werden. Dieselben haben sich je nach Umständen und Ermessen nur auf einen Theil des Verwaltungsbezirks, oder auf denselben in seinem ganzen Umfange, oder auf mehrere Bezirke, beziehungsweise Bestandtheile derselben zu erstrecken.

In den beiden ersten Fällen bietet das Bezirksamt zu diesem Zwecke die Gendarmerie seines Bezirkes, die Bürgermeister, Gemeindediener, Flurwächter und andere wehrfähige Männer aus den Gemeinden auf, requirirt zur Mitwirkung das Forstdienst-Personale und trifft die erforderlichen Anleitungen in eigener Zuständigkeit. Erscheint die Ausdehnung der Streife auf einen benachbarten Verwaltungsbezirk geboten, so muß hiezu die Ermächtigung der Kreisregierung erholt werden, welche die weiteren Bestimmungen treffen und in der Regel einen Gendarmerie-Offizier zur Oberleitung der Streife abordnen lassen wird.

M.-R. v. 24. Nov. 1814. V.-S. Bd. XIII. p. 333.
Allerh. E. v. 25. März 1808. V.-S. Bd. XIII. p. 332.
M.-R. v. 1. Mai 1842. V.-S. Bd. XXIX. p. 91.
Vgl. M.-R. v. 18. Juli 1862. ad Nr. 13,314, die Vorlage von Gendarm.-Anzeigen an die Kreisverwaltungsstellen betr.
§. 67 Ziff. 11 u. §. 68 d. Allh. Vdg. v. 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie betr. Regbl. S. 1430.

7. Zu den vorbauenden Polizeimaßregeln gehört noch die Aufsicht auf die Verfertigung und Führung verbotener Waffen, (Abschraub- und Stockgewehre, Raufringe, Schlageisen, Dolche, Stilete, feststehende, oder feststellbare Messer, zugespitzte Streicher und Pfriemen, Degenstöcke, Terzerole und Sackpistolen)

Art. 70 u. 71 d. P.-St.-G.-B.
Vdg. v. 10. Dez. 1862. Regbl. v. J. 1863 p. 5.
Vdg. v. 30. Dezbr. 1862. Regbl. v. J. 1863 p. 7.*)

*) Das Waffenverbot, soweit es Gegenstand dieser Verordnung ist, beschränkt sich auf unansässige Personen, (nunmehr wohl Personen ohne selbstständige Stellung) findet keine Anwendung auf Reisen und auf sonst unverfängliche Zwecke, und kann außerdem bei besonders günstigem Sicherheitszustande von den Kreisregierungen, K. d. J., für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Distrikte suspendirt werden. — Zur Verfertigung und zum Führen der kraft des Gesetzes (Art. 70 d. P.-St.-G.-B.) verbotenen Waffen können Ausnahmsbewilligungen durch die Distrikts-Polizeibehörden ertheilt werden. Vdg. v. 10. Dezbr. 1862. Regbl. 1863 p. 5.

dann auf die Ansammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition. Die Distrikts-Polizeibehörde ist befugt, hiegegen individuelle Verbote mit Strafwirksamkeit zu erlassen.

Art. 47 d. P.-St.-G.-B.
§. 2 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1418.

Ueber Giftverkauf s. Abth. E.

Einer besonderen Ueberwachung verdient nach der Competenzbestimmung des

Art. 190 d. P.-St.-G.-B.

das Tröblergewerbe im Wege ortspolizeilicher Vorschriften unterstellt zu werden, soweit dieß nicht durch oberpolizeiliche Vorschriften bereits geschehen ist.

Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. S. 689.
§. 4 d. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. S. 1031.

b) Besondere Bestimmungen.

Vorzugsweise in das Gebiet der prophylaktischen Polizei gehört die Aufsicht auf Fremde und Landstreicher.

Die Nothwendigkeit der polizeilichen Thätigkeit in letzterer Beziehung bedarf keiner weiteren Begründung; daß aber die Polizeibehörden sich auch der Verpflichtung nicht entschlagen dürfen, von der Anwesenheit fremder und unbekannter Personen überhaupt Notiz zu nehmen, um aus dieser Classe jene herauszufinden, welche die Sicherheit des Staats, der Personen und des Eigenthums bedrohen, ist nie und nirgend in gutem Glauben bezweifelt, und die polizeiliche Thätigkeit auf diesem Felde mit Grund nur dort bekämpft worden, wo Mangel an Takt und Umsicht empfindlichere Belelligungen der Fremden übte, als zu dem ebenbemerkten Zwecke unerläßlich ist.

Unbedingt aber muß an dem Grundsatze festgehalten werden, daß die Aufenthaltsfreiheit nunmehr gesetzlich gewährleistet ist, und daß daher jede Aufenthaltsbeschränkung ohne Rücksicht auf ihre größere oder geringere Fühlbarkeit gegen Angehörige des bayerischen Staates überhaupt und gegen Ausländer, wenn sie in Bayern eine vorläufige Heimat besitzen oder sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat gehörig auszuweisen vermögen, nur auf Grund gesetzlicher Bestimmung zulässig ist.

Art. 43 u. 50 d. Heimat-Ges. v. 16. April 1868.

a) Bezüglich der Handhabung der Fremdenpolizei verdienen folgende Bestimmungen hervorgehoben zu werden:

1) Unbedingt verboten ist die unbefugte gewerbsmäßige Beherbergung von Bettlern und Landstreichern, legitimationsloser Handwerksgesellen und Dienstboten und anderer ausweisloser Personen.

Art. 84 d. P.-St.-G.-B.

2) In jedem zur Beherbergung von Gästen berechtigten Wirthshause muß ein Fremdenbuch gehalten werden, in welches alle über Nacht bleibenden Fremden ohne Unterschied einzutragen sind;

Art. 82 d. P.=St.=G.=B.
Oberbayer. R.=A. v. 2. Juni 1862. Krsbl. p. 1113.
Niederbayer. R.=A. v. 21. Juni 1862. Krsbl. p. 1078.
Oberpfälz. R.=A. v. 11. Juni 1862. Krsbl. p. 734.
Obfr. R.=A. v. 1. Juni 1862. Krsbl. p. 648.
Mittelfr. R.=A. v. 4. Juni 1862. Krsbl. p. 1141.
Unterfränk. R.=A. v. 11. Juni 1862. Krsbl. p. 869.
Ausschr. d. Regg. v. Schwaben ꝛc. v. 1. Juni 1862. Krsbl. p. 781.
Pfälzische R.=A. v. 23. Mai 1862. Krsbl. p. 880.

falscher Namens=Eintrag wird nach

Art. 83 d. P.=St.=G.=B.

beahndet.

Die Anzeigsverpflichtung der Privaten richtet sich nach ortspolizeilichen Vorschriften.

Art. 82 Abs. 2 d. P.=St.=G.=B.

3) Das Institut der Aufenthaltskarten und damit auch die Berechtigung zur Erhebung von Aufenthaltsgebühren ist mit der durch

Art. 53 mit 44 d. Heimat=Ges. v. 16. April 1868.

erfolgten Aufhebung des

Art. 81 d. P.=St.=G.=B.

in Wegfall gekommen.

Ziff. 34 d. Vollz.=Vorschr. v. 29. Juni 1868 z. Heim.=Ges.

Die besondere Verpflichtung zur Erstattung von Aufenthalts=Anzeigen ist dem Gebiete der ortspolizeilichen Autonomie zugewiesen, welche hiebei zunächst das örtliche Bedürfniß ins Auge zu fassen und darauf zu achten hat, daß das reisende Publikum nicht unnöthiger Weise belästigt werde.

Art 44 Abs. 1 d. Ges.
Ziff. 35 u. 39 d. V.=V.

Die Erlassung diesfallsiger ortspolizeilicher Vorschriften, welche nöthigenfalls durch oberpolizeiliche Anordnungen surrogirt werden können, erscheint jedoch im Interesse der Gemeinden selbst umsomehr veranlaßt, als der längere Aufenthalt in der Gemeinde den Anspruch auf Verleihung des Heimatsrechtes begründet.

Art. 6 u. 7 d. G.

In jenen Gemeinden, in welchen eine Aufenthaltsanzeige vorgeschrieben ist, ist von der Ortspolizeibehörde auf Verlangen taxfreie Bescheinigung der erfolgten Anzeige zu ertheilen;

Art. 44 Abs. 3 d. G.

die Entgegennahme freiwillig erstatteter Anzeigen und die Ausstellung taxfreier Bescheinigungen hierüber darf aber auch in jenen Gemeinden nicht verweigert werden, in denen eine Verpflichtung zur Aufenthaltsanzeige nicht besteht.

Ziff. 37 d. V.=V.

Der Gemeinde ist es unbenommen, falls sie durch den Aufenthalt einer

Person eine Schädigung der Gemeindeinteressen oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit befürchtet, und die gesetzliche Zulässigkeit der Ausweisung nach

Art. 45 d. G.

begründet ist, bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde auf Ausweisung des Betreffenden anzutragen. Eine solche Ausweisung kann in den Fällen des

Art. 45 Ziff. 1, dann 4—10 d. G.

auch ohne Antrag der Gemeinde von Amtswegen dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen des

Art. 49 Abs. 2 d. G.

gegeben sind.

In diesen Fällen ist das Aufenthaltsverbot in einem förmlichen mit Gründen versehenen Beschlusse unter Vorbehalt des Berufungsrechtes, welchem jedoch bei erheblicher Gefährdung des öffentlichen Interesses eine aufschiebende Wirkung nicht zukömmt, auszusprechen.*)

Art. 51 u. 52 d. G.

Ziff. 41 d. V.-V.

Ungehorsam gegen einen rechtskräftigen Beschluß dieser Art verfällt der Bestimmung des

Art. 148 d. St.-G.-B.

Die Gerichte haben hiebei lediglich zu prüfen, ob das Aufenthaltsverbot sich auf bestehende gesetzliche Bestimmungen stütze, mit einer Prüfung der materiellen Begründung des Ausweisungsbeschlusses sich aber nicht zu befassen.

Oberstr. Erk. v. 22. Mai 1863.

4. Ausländer haben das Recht sich in jeder Gemeinde des Königreichs aufzuhalten, wenn sie sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat genügend ausweisen können und ihrem Aufenthalte ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Art. 50 Abs. 1 d. Heim.-Ges.

Ausländer, welchen in Bayern eine vorläufige Heimat angewiesen ist, sind überdies bezüglich des Aufenthalts wie die Inländer zu behandeln.

Art. 43 Abs. 2 loc. cit.

Die Untersagung des Aufenthalts in einer Gemeinde darf auch Ausländern gegenüber nur dann stattfinden, wenn die Voraussetzungen des

Art. 45 d. G.

gegeben sind. Falls jedoch ein solches Aufenthaltsverbot*) erlassen wird, kann für dessen Dauer auch die Verweisung des Ausländers aus dem Königreich verfügt werden, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint.

Art. 50 Abs. 3 d. G.

*) Ausweisungsbeschlüsse, die schon vor dem 1. Sept. 1868 erlassen wurden, sind auf Antrag der Betheiligten zu revidiren und mit den Bestimmungen des Gesetzes über Heimat, Verehelichung u. Aufenthalt v. 16. April 1868 in Einklang zu bringen. M.-R. v. 11. Febr. 1869 Nr. 1747.

Eine Ausweisung aus dem Staatsgebiete überhaupt darf nur dann stattfinden, wenn derselben weder thatsächliche noch in Staatsverträgen begründete Hindernisse entgegenstehen.

Ziff. 46 d. V.-V.

Die Nichtbefolgung des polizeilichen Ausweisungsbeschlusses hat strafgesetzliche Einschreitung und zwangsweise Verbringung über die Landesgrenze zur Folge.

Art. 146 d. St.-G.-B.

Ueber das bei Ausweisungen zu beobachtende Verfahren s.

Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851. Regbl. S. 1397 ff.
M.-R. v. 12. Nov. 1867. Nr. 17,720.
Ziff. 45—49 d. V.-V. z. Heim.-Ges.

5. Als die beachtenswertheren Bestimmungen über das **Paßwesen** werden unter allgemeiner Hinweisung auf die

Vdg. über das Paßwesen v. 9. Dezbr. 1865. Regbl. S. 1409.
*Vollz.-Vorschr. v. 23. Dez. 1865. Nr. 3205.
Vdg. v. 14. Januar 1851, die Einführung von Paßkarten betr., Regbl. S. 25.
M.-R. v. 18. Jan. 1851. V.-S. Bd. XXIX. p. 278.
*Fin.-M.-R. v. 30. Dez. 1865. Nr. 16,562. Min.-Bl. S. 70.

folgende speziell angeführt:

Inländer bedürfen in der Regel eines Passes zu Reisen im Inlande nicht; müssen sich aber auf Verlangen über ihre Persönlichkeit in irgend einer Art ausweisen können, die zu diesem Ende erbetene Legitimation darf ihnen gleichwohl nicht verweigert werden. Gleiches gilt für Reisen in die dem Paßvereine angehörigen Staaten.*)

§. 1 u. 6 d. Paßvdg.

Unter gleichen Verhältnissen sind auch Ausländer in Bayern eines Reisepasses nicht benöthigt.

§§. 2, 4 u. 5 d. Vdg.

Die Bezirksämter sind die regelmäßigen Organe der Staatsgewalt für

---

*) Diese sind:

Min.-Bek. v. 13. Dez. 1865. Regbl. S. 1393. Sachsen, Würtemberg, Baden, Oldenburg.
Min.-Bek. v. 28. Dez. 1865. Regbl. S. 1571. Freie Stadt Bremen.
" " 28. Jan. 1866. Regbl. S. 139. Schwarzburg-Sonderhausen.
" " 3. April 1866. Regbl. S. 403. Sachsen-Weimar.
" " 7. April 1866. Regbl. S. 425. Sachsen-Meiningen.
" " 25. Mai 1866. Regbl. S. 709. Belgien.
" " 20. Juni 1866. Regbl. S. 799. Reuß j. L. u. Schwarzburg-Rudolstadt.

Besorgung des Paßwesens*) und zur Ausstellung von In- und Auslandspässen sowohl für ihre Bezirksangehörigen,

§§. 13 u. 14 Ziff. 3 d. Vdg.

als für solche In- und Ausländer befugt, welche im Bezirke ihren Wohnsitz haben.

Die Legitimation zu Reisen ins Ausland kann Inländern verweigert werden, wenn ihrer Reise ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht,**) wenn nicht eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Grund zu besorgen ist.

§. 6 d. Vdg.

Ausländern dürfen Pässe zu Reisen im Inlande und den Paßvereinsstaaten nur in unbedenklichen Fällen und zwar auf die Dauer von vier Wochen ertheilt werden.

§§. 8 u. 14 d. Vdg.
Ziff. VII. d. V.-V.

Ausländern, welche im Königreiche in einem Handlungshause in Condition stehen, können auf schriftlichen Antrag ihrer Prinzipale zur Legitimation bei den im Dienste des Prinzipals unternommenen Reisen Pässe ausgestellt werden, wogegen deren Legitimationspapiere bis nach Rückgabe des Reisepapiers bei der ausstellenden Behörde zurückzubehalten sind.

*M.-R. v. 24. Mai 1867. Nr. 9982.

Von jeder Ausstellung eines Reisepasses an Ausländer ist der Heimatsbehörde Nachricht zu geben.

Legitimationsurkunden für das Inland sollen nicht für eine längere als Jahresdauer, Pässe ins Ausland regelmäßig nicht für länger als 3 Jahre ausgestellt werden.

§. 12 d. Vdg.

Ueber die Form der Legitimationen und Reisepässe s.

§§. 9 u. 10 d. Vdg.
Ziff. VIII. u. IX. d. V.-V.

über die Taxerhebung hiefür

§. 16 d. Vdg.
Ziff. XII. d. V.-V.
Fin.-Min.-R. v. 30. Dez. 1865. Nr. 16,562.

und über die Registerführung

Ziff. X. d. V.-V.

---

*) Die in Paßangelegenheiten von Seite des k. Staatsministeriums des kgl. Hauses und des Aeußern etwa direkt an die Distriktsverwaltungsbehörden ergehenden Aufträge sind von diesen unmittelbar und zwar mittelst einfachen Randberichtes zu beantworten. *M.-R. v. 14. Okt. 1868. Nr. 12,161.

**) Solches gesetzliches Hinderniß steht den Angehörigen der aktiven Armee (nicht auch der Ersatzmannschaft) entgegen, so lange sie sich nicht über die militärdienstliche Bewilligung zur Reise ins Ausland ausweisen können. — Art. 31 Abs. 2 d. Wehrverf.-G. v. 30. Jan. 1868. — §. 17 Abs. 1 d. Dienstvorschr. f. Res. u. Landw. v. 6. Febr. 1868.

Die Giltigkeit der Paßkarten erstreckt sich auf das Kalenderjahr, in welchem sie ausgestellt worden, und nach den bis jetzt erzielten Vereinbarungen auf folgende nach der Reihenfolge ihres Beitritts aufgeführte Staaten: Preußen, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg Gotha, Braunschweig, Reuß ä. u. j. L., Schaumburg-Lippe, Bremen, Hamburg (1851) — Schwarzburg-Rudolstadt, Lübeck, Würtemberg, Hessen, (1851) — Waldeck (1853) — Oesterreich mit sämmtlichen Kronländern (1859) — Sachsen-Meiningen (1866).

Zur Ausstellung sind die Bezirksämter competent; dieselbe darf aber nur an wohlbekannte bezirksangehörige Individuen von selbstständiger Stellung erfolgen; unselbstständigen Familiengliedern und Handlungsdienern soll eine solche nur ausnahmsweise auf Antrag der Eltern und resp. Prinzipale zu Theil werden.

Art. II. u. VI. Ziff. 3 d. P.-K.-V. v. 14. Jan. 1851.

Gegen die Verweigerung ist Berufung zuläßig.

M.-R. v. 18. Jan. 1851 zu Art. II. Ziff. 6.

Auch Ausländern, welche einem der obengenannten Staaten angehören, können unter denselben Voraussetzungen, wie sie für Inländer bestehen, Paßkarten ertheilt werden.

M.-R. v. 8. Mai 1863. ad Nr. 8993.

An Angehörige der aktiven Armee dürfen auch Paßkarten nicht ohne militärdienstliche Bewilligung ausgestellt werden.

Art. 31 Abs. 2 d. Wehrverf.-Ges.

Hinsichtlich der besonderen Normen, welche bei der Legitimation zu Reisen in einzelne Staaten des europäischen Continents oder nach überseeischen Ländern bestehen, muß auf die in der

V.-S. Bd. XIII. p. 655—664.
" " XXIX. p. 300—317*)

abgedruckten Ministerial-Ausschreibungen, dann auf die

V.-V. v. 23. Dez. 1865 z. Paß-Vbg.
*M.-R. v. 15. Sept. 1865. Nr. 14,378 (Amerika)

und die Paßconvention mit Sachsen, Würtemberg, Baden und Oldenburg verwiesen werden.

M.-Bek. v. 13. Dez. 1865. Regbl. p. 1393.

Die Nothwendigkeit der Paßvisirung beim Eintritte in's Königreich Bayern und während des Aufenthalts daselbst ist aufgehoben.

§. 3 d. Paß-Vbg.

---

*) Bezüglich der besonderen Paßvorschriften für Reisen in die k. k. österr. Staaten (loc. cit. p. 311 ff.) kommt auf Grund eines gen. M.-R. v. 29. Oktbr. 1862 zu bemerken, daß fortan die von den resp. Unterbehörden ausgestellten Reisepässe als unbeanstandbare Legitimationen wechselseitig zu betrachten sind.

Ueber die Art der Controlirung der Reisenden und die Behandlung ungenügender Legitimationen s.

Ziff. XIII. d. V.-B. v. 23. Dez. 1865 z. Paß-Vbg.

6. Die Fälschung von Reiselegitimationen verfällt den Strafbestimmungen des

Art. 180 d. St.-G.-B.

Die Erschleichung solcher Legitimationspapiere auf den Namen eines Anderen wird nach

Art. 181 d. St.-G.-B.

bestraft.

7. Für Gewerbsgehilfen (Handwerksgesellen) ist die regelmäßige Reiselegitimation das Arbeitsbuch;

§. 5 d. Paß.-Vbg.
*M.-R. v. 23. Juli 1868.

die bis dahin bestandenen Vorschriften über Visiren der Arbeitsbücher sind aufgehoben.

Bei Ueberschreitung der Landesgrenze ist, wenn sie sich nicht eines besondern Passes bedienen wollen, die Erlaubniß zu Reisen in fremde Staaten in das Arbeitsbuch eintragen zu lassen.

loc. cit. Abs. 2.

Bei Ertheilung des Visums zur Reise ins Ausland ist der Gesuchsteller ausdrücklich über das etwa zeitlich bestehende Verbot des Reisens in gewisse Länder zu belehren, und hat im Uebertretungsfalle nach seiner Rückkehr die im

Art. 79 d. P.-St.-G.-B.

festgesetzte Strafe zu gewärtigen.

Die Form der Arbeitsbücher, deren Herstellung bei den Kreisregierungen, K. d. J., besorgt wird, ist vorgezeichnet durch

M.-R. v. 23. März 1860. ad Nr. 7069.
M.-R. v. 13. Juli 1862. ad Nr. 5954.

Der Nichtbesitz eines Arbeitsbuches wird nach

Art. 78 d. P.-St.-G.-B.,

die Fälschung und Erschleichung eines solchen nach den oben Ziff. 6 angeführten Bestimmungen bestraft.

8. Ueber die Legitimationen der Wandergewerbe s.

§. 4 d. Paß-Vbg. v. 9. Dez. 1865.
Ziff. IV. Abs. 2 d. V.-B.

und zwar insbesondere bezüglich der

Hausirer,

§. 15 d. Vbg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 721.

Handlungsreisenden,

§. 1 d. Vbg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 715.

Marktfahrer,

§. 5 d. Vbg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1031.

Landesproduktenhändler,

§. 1 d. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1025.

Ratten=, Mäuse= und Wanzenvertilger (Kammerjäger),

§. 4 d. Vdg. v. 19. April 1868. Regbl. p. 670.

Personen, welche im Umherziehen Waaren aufkaufen oder Arbeitsbestellungen suchen, Scheerenschleifer, Sägfeiler, Kessel= und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korbflechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger u. dgl.

§. 10 d. Vdg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 719.

Veranstalter von Schau= und Vorstellungen, Musikanten, Deklamatoren, Taschenspieler, Feuerwerker, Schauspieler, Kunstreiter, Seiltänzer, Inhaber von Menagerieen, Wachsfigurenkabineten, Panoramen, Carroussels u. dgl.

§. 6 d. Vdg. v. 3. Juli 1868. Regbl. p. 1166.

b) Wenn auch die Strafeinschreitung gegen Bettler und Vaganten an die Gerichte übergegangen ist, so behauptet doch die

Vdg. v. 28. Nov. 1816. Regbl. p. 859, Bettler und Landstreicher betr.

fortwährend in wesentlichen Punkten ihre Giltigkeit, und was namentlich die Begriffsbestimmung, die polizeiliche Vigilanz, die Fortschaffung nach erfolgter Abwandlung,

§§. 50—53 d. V.=V. v. 26. Mai 1862, die Geschäftsbehandlung in Uebertretungssachen betr.,

die in manchen Fällen unerläßliche weitere Detention,

M.=R. v. 11. Okt. 1863 ad Nr. 109.

die Registerführung (Strafbogen), endlich die Vorsorge für Kinder der Bettler und Landstreicher anbelangt, haben die Bezirksämter nach wie vor die dortigen Vorschriften zu beachten, während sich die gerichtliche Strafbestimmung nach

Art. 87—94 d. P.=St.=G.=B. bzw.

Art. 77 ibid.

zu richten hat, und bezüglich der Aufgreifung und provisorischen Festnahme die Bestimmungen des

Art. 44 d. Einf.=G. v. 10. Nov. 1861

zu befolgen sind.

Von der gerichtlichen Abwandlung von Bettlern, Landstreichern, Gauklern, Lohndirnen, und anderen sicherheitsgefährlichen Individuen muß auch außer dem Falle des Ausspruchs auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht oder Einschaffung in eine Polizeianstalt die Distriktspolizeibehörde noch vor der Wiederentlassung Kenntniß erhalten, um die etwa veranlaßten polizeilichen Maßnahmen zu treffen.

Einfache Heimweisungen sind in der Regel mittelst Zwangspasses unter Vorzeichnung einer bestimmten Reiseroute und Reisezeit zu verfügen.

§. 6 d. Vdg. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1419.

Die Nichteinhaltung wird nach

Art. 80 d. P.=St.=G.=B.*)

bestraft.

Bei der Heimweisung oder Heimschubung ausländischer Vaganten insbesondere, sie mag im Nachgange eines richterlichen Strafbeschlusses nach

Art. 15 d. P.=St.=G.=B. resp.

§. 53 d. Vorschr. f. d. Gesch.=Beh. in Uebertr.=Sachen v. 26. Mai 1862.

oder lediglich aus polizeilichen Erwägungen

Vgl. Art. 146 u. 148 d. St.=G.=B. u.

Art. 50 Abs. 3 d. Heim.=Ges. v. 16. April 1868.

vollzogen werden, sind die oben S. 149 angeführten Bestimmungen zu beachten.

Die Strafe der Rückkehr ist im

Art. 146 d. St.=G.=B.

festgesetzt.

Gleichwie die Heimlieferung der abgewandelten Landstreicher, so bleibt auch die Beförderung der Transito=Schüblinge**) eine Aufgabe der Bezirksämter, welche sich zu diesem Zwecke der stadt= und landgerichtlichen Frohnvesten nach den in der

*M.=A. v. 13. Jan. 1859.

gegebenen Normen zu bedienen haben, und hierin von den Gerichtsschreibern an den entlegenen Landgerichtssitzen unterstützt werden.

M.=R. v. 26. Mai 1868. Just.=M.=Bl. p. 125.

Die Verpflegungs=Norm ist durch

M.=R. v. 24. Okt. 1845. V.=S. Bd. XXIX. p. 243, bezüglich der Brod=Ration modifizirt durch

*M.=R. v. 8. Okt. 1857. Nr. 19,862.

*M.=R. v. 3. April 1860. Nr. 8302.

*M.=R. v. 30. Juli 1861. Nr. 13,524.

festgesetzt, und darf durchaus nicht zugegeben werden, daß das Gefangenwärterpersonale eigenmächtig davon abweiche.

*M.=R. v. 3. April 1860. ad Nr. 8302.

Ueber die Detentions=, und beziehungsweise Transportkosten hat das Bezirksamt zu entscheiden. Fällt die Entscheidung gegen die Staatskassa, so ist der Beschluß dem Fiskalate zur etwaigen Rekursergreifung mitzutheilen.

M.=R. v. 8. Aug. 1865. Fin.=M.=Bl. p. 151.

Um Ungebührlichkeiten abzuwenden, ist es absolut nothwendig, daß den Schüblingen jede Disposition über ihre Baarschaft entzogen und für die Behörde der Ankunftsstation die Controle der Integrität der Baarschaft durch deren Anführung im Schubpasse ermöglicht werde.

---

*) Anwendbar auf die auftragswidrige Nichtsistirung bei der Behörde des Reiseziels. Obstr. Erk. v. 23. Juni 1866.

**) Beides in Ausdehnung auf die inclavirten Bezirke unmittelbarer Stadtgemeinden, welche sich mit dem Schubwesen nicht zu befassen haben.

Für entsprechende Bekleidung der Schüblinge ist durch rückzuleitende Frohnvestfurnituren zu sorgen; namentlich zum Schutze gegen winterliche Kälte sind dieselben mit der nothwendigsten Bekleidung zu versehen.

M.-R. v. 31. März 1869. Fin.-M.-Bl. p. 83.
M.-R. v. 7. April 1869. Fin.-M.-Bl. p. 192.

Ueber die dem Gefangenwärter obliegende Reinigung der Schüblinge von Ungeziefer und den etwaigen Ersatz der Kosten s.

M.-R. v. 1. Jan. 1852. V.-S. XXIX. p. 249.
M.-R. v. 10. Juli 1863. Just.-M.-Bl. pro 1868 p. 63.

Ueber die Schüblinge ist von dem Gefangenwärter ein quartaliter abzuschließendes und der Verpflegungskosten-Liquidation beizulegendes Verzeichniß zu führen.

Zum Transport werden die Schüblinge der k. Gendarmerie übergeben.

M.-R. v. 21. Juni 1862. II. Ziff. 1 Abs. 3.
M.-R. v. 10. Oktober 1862.

Kann der Schübling nach gerichtsärztlichem Zeugniß den Weg nicht zu Fuß zurücklegen, so geschieht seine Weiterlieferung mittelst Schubfuhrwerks, dessen accordmäßige Bezahlung seit der

Vdg. v. 29. Nov. 1858. Regbl. p. 1459.

der Staatskassa zur Last fällt.

Die periodische Veraccordirung dieses Fuhrwerks liegt unter dem Vorbehalte der Genehmigung der k. Regierungsfinanzkammer dem Bezirksamte ob,

*Fin.-Min.-R. v. 26. Jan. 1859.

welches im Falle eines die Leistungsfähigkeit des Accordanten momentan übersteigenden Bedürfnisses befugt ist, gemeindliche Naturaldienstleistung in Anspruch zu nehmen.

Vdg. v. 29. Nov. 1858. Tit. III.

Bei Uebernahme von Schüblingen aus fremden Staaten sind die Bestimmungen des

Ziff. 45 d. V.-V. z. Heim.-Ges. v. 29. Juni 1868.

dann der hieher bezüglichen Staatsverträge insbesondere der

Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851. Regbl. p. 1397 ff. §§. 7 bis 11.

gehörig wahrzunehmen.

c) Die Vernachlässigung der Aufsicht auf unzurechnungsfähige Personen ist durch

Art. 137 d. P.-St.-G.-B.

mit entsprechenden Strafen bedroht.

Ebendaselbst ist den Polizeibehörden zugestanden, auf bezirksärztliches Gutachten die Verbringung solcher Geisteskranken, welche sich der öffentlichen Sicherheit oder Sittlichkeit bereits gefährlich erwiesen haben, in eine Irrenanstalt anzuordnen.

Taubstumme, blöd- oder irrsinnige Personen von unbekannter Heimat sollen bis zur ermöglichten anderweitigen Unterbringung, für welche übrigens

beschleunigte Vorsorge zu treffen ist, in polizeilicher Verwahrung behalten werden.

M.=R. v. 11. Okt. 1863. Nr. 109.

II. Unterstützung der Strafrechtspflege und des Polizeirichteramts.

Nach den Bestimmungen des

§. 40 d. Pol.=Instr. v. 24. Sept. 1808. Regbl. p. 2517 und des
Art. 19 Th. II. d. St.=G.=B. v. J. 1813.

liegt es den Polizeibehörden ob, von jedem vorgefallenen Verbrechen und Vergehen das Untersuchungsgericht in Kenntniß zu setzen, die Spuren der verbrecherischen Handlung zu erhalten, die Spähe nach dem Verbrecher einzuleiten, dessen Flucht zu verhindern, in den geeigneten Fällen den Thäter zu ergreifen und an das Untersuchungsgericht abzuliefern.

Dieselben Zuständigkeiten sind durch

Art. 23 d. Strafproz.=Ges. v. 10. Nov. 1848. Abs. 2 u. 3.

den Staatsanwälten an den Bezirksgerichten eingeräumt, und

Art. 17 d. Gerichtsverf.=Ges. v. 10. Nov. 1861

hat die nämlichen Befugnisse und Obliegenheiten den Stadt= und Landgerichten übertragen.

Daß durch diese Uebertragung die gleichheitliche Verpflichtung der Polizeibehörden zu derselben Art der Unterstützung der Strafrechtspflege weder vermindert noch aufgehoben ist, geht klar aus dem

M.=R. v. 17. März 1852. V.=S. Bd. XXIX. p. 41.

hervor, wodurch die bezüglichen Funktionen ausdrücklich als solche bezeichnet sind, welche die Staatsanwälte mit den Polizeibehörden zu theilen haben.

Wenn nun gleich die primitive Thätigkeit der Polizeibehörden zur Unterstützung der Strafrechtspflege um so wichtiger ist, als diese Behörden in Folge ihrer umfassenderen Lokal= und Personal=Kenntniß, und der unmittelbar organischen Unterordnung der Gendarmerie, dann der Verfügbarkeit weiterer Organe — Magistrate, Bürgermeister, Gemeindediener u. s. w. — über Spähe=Mittel gebieten, welche der Staatsanwaltschaft wie dem Untersuchungsrichter nicht, oder nicht direkt, oder in viel geringerem Umfange zu Gebote stehen, so bildet doch der territoriale Umfang der meisten Bezirksämter für die rechtzeitige Uebung ihrer deßfallsigen Obliegenheiten häufig ein gewichtiges Hinderniß, in dessen Würdigung durch

*J.=M.=R. v. 19. Juni 1864. J.=M.=Bl. p. 174.

den Stadt= und Landgerichten die bindende Auflage gemacht worden ist, in allen strafrechtlichen Fällen die angezeigten Primitiv=Vorkehrungen zu treffen und vorsorglich jene Erhebungen zu pflegen, welche zur Sicherstellung des Erfolges der Untersuchung veranlaßt sind.

Gleichwie durch das vorallegirte

M.=R. v. 17. März 1852.

den Distriktsverwaltungsbehörden auferlegt ist, den staatsanwaltschaftlichen Requisitionen jederzeit bereitwilligst entgegenzukommen, so hat die

Just.-M.-Entschl. v. 3. Juni 1851. V.-S. Bd. XXXII. p. 426

den Staatsanwälten zur Pflicht gemacht, den Polizeibehörden dasjenige, was ihres Amtes ist, durch ein loyales Zusammenwirken zu erleichtern und jene Hemmnisse der polizeilichen Thätigkeit zu beseitigen, zu welcher die organische Scheidung des Untersuchungsrichteramtes aus dem Geschäftsbereiche der damaligen Landgerichte führen konnte.

Wenn die Angehung einer von der Polizeibehörde beantragten Untersuchung Seitens des Staatsanwalts oder des Untersuchungsrichters abgelehnt wird, muß hievon der Polizeibehörde Kenntniß gegeben werden, welche sich dabei nicht zu beruhigen braucht, sondern sich an die vorgesetzte Kreisstelle wenden kann, um die Intercession des königl. Oberstaatsanwalts hervorzurufen. Just.-M.-R. v. 10. Juli 1849. V.-S. Bd. XXII. p. 157.

Uebrigens ist eine Anzahl von Verbrechen und Vergehen der Art, daß ihre Begehung ein sofortiges Einschreiten für unmittelbar polizeiliche Zwecke erforderlich macht, wozu die Anlässe nicht in den Untersuchungsakten vergraben bleiben dürfen.

So wenig das polizeiliche Anordnungsrecht auf jene Fälle beschränkt ist, für welche das Polizeistrafgesetzbuch dasselbe ausdrücklich vorbehält, eben so wenig ist der Umfang der aus der Uebertretung von Strafgesetzen für die Polizeibehörden hervorgehenden Zuständigkeiten und Obliegenheiten durch die in den einzelnen Artikeln des Gesetzbuchs ausdrücklich gemachten Vorbehalte erschöpft.

Eine Vergegenwärtigung der verschiedenen Gattungen von Verbrechen führt augenblicklich zu der Ueberzeugung von der überaus großen Anzahl solcher Gesetzesverletzungen, wo die polizeiliche Thätigkeit ungleich wichtiger ist, als die concrete Strafverfolgung.

Es wird beispielsweise sich Niemand der Erkenntniß verschließen, daß — von staatsgefährlichen Handlungen ganz abgesehen — die rechtzeitige Unterdrückung verabredeter Arbeitseinstellungen, die Wiedereinbringung von verbrecherischer Weise befreiten Gefangenen, die Abstellung von Wahlumtrieben, die Einstellung der Verbreitung falscher Münzen und Werthpapiere, die Unterbringung hilflos ausgesetzter Personen, die sanitätspolizeiliche Bekämpfung eingeschleppter Epidemieen, die Ableitung einer böslich veranlaßten Ueberschwemmung, die Wiederherstellung gestörter Schiff- und Floßfahrt, die Sprengung von Räuber-, Diebs- und Brandstifter-Banden u. s. w. von ungleich größerem Belange ist, als der Erfolg strafgerichtlicher Einschreitung gegen die verbrecherischen Urheber derartiger Sicherheitsstörungen.*)

*) Ueber wichtige Vorkommnisse, welche von Bedeutung für die allgemeine Sicherheit des Bezirks sind, und besondere Anordnungen oder Maßregeln veranlassen können, ist sofort an die Kreisregierung zu berichten. M.-R. v. 18. Juli 1862. ad Nr. 13,314.

Diese keineswegs erschöpfende Aufzählung der Anlässe zu selbstständiger Einschreitung läßt zugleich die große Mannigfaltigkeit der Mittel erkennen, deren Anwendung nach Gestalt der Thatsachen den Polizeibehörden reservirt bleiben mußte und durch Art. 30 des P.-St.-G.-B. wirklich reservirt worden ist.

In Gemäßheit der

*M.-R. v. 11. Januar 1866. Nr. 3936.
*M.-R. v. 11. Januar 1866. Nr. 4008.
Diensteinstr. f. d. Gendarmerie.
*M.-R. v. 17. August 1868. Nr. 10,110 Ziff. 3.

hat die Gendarmerie alle Anzeigen über vorgefallene Verbrechen und Vergehen, welche sie an den Untersuchungsrichter zu machen hat, gleichzeitig auch an das Bezirksamt zu erstatten.

In dieser Weise, bei dem organischen Unterordnungsverhältnisse der Gendarmerie, der Magistrate und Gemeindevorstände zu den Distrikts-Polizeibehörden, dann bei der Besorgung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes an den Polizeigerichten durch einen Beamten des Bezirksamts wird es sich unter allen Umständen verhüten lassen, daß irgend eine den Strafgesetzen verfallende Handlung der Kenntniß des Bezirksamts entzogen bleibe.

Eine besondere Anregung zur Späheverfügung in den Fällen auswärts stattgehabter Sicherheitsverletzungen erhalten die Bezirksämter durch die nach den Vorschriften der

Vdg. v. 1. März 1809. Regbl. p. 483.
*M.-R. v. 9. Dez. 1865. Nr. 2798. Centralpolizeiblatt betr.
Art. 124, 128, 414, 415, 416. Th. II. d. St.-G.-B.

nunmehr im Centralpolizeiblatte erscheinenden Steckbriefe.

Zu dieser Art von Verfolgung sind die Polizeibehörden nicht competent;

Art. 20 Th. II. d. St.-G.-B.

doch ist es ihnen unbenommen, Spähe-Requisitionsschreiben an die benachbarten Polizei-Behörden zu erlassen, und selbst provisorische Verhaftungen bei in- und ausländischen Behörden (bei außerdeutschen unter gleichzeitiger Inanspruchnahme der Mitwirkung der einschlägigen Consulate) zu beantragen.

M.-R. v. 9. Jan. 1864.

Die Bezirksämter haben der Gendarmerie des Amtsbezirks von den nicht ohnedies im Centralpolizeiblatte ausgeschriebenen Verhaftsbefehlen und Spähe-Requisitionen Kenntniß zu geben.

In Rundschreibensform ergangene Spähe-Ansuchen (Currenden) sind unter Zurückbehaltung einer Abschrift förderlich wieder in Lauf zu setzen.

Bei polizeilicher Anordnung vorsorglicher Verhaftungen sind die Vorschriften der

§§. 43 u. 44 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

pünktlich zu beachten.

Wenn beim Auffinden eines todten Menschen aus der An-

zeige zweifellos hervorgeht, daß nur ein Unglücksfall oder eine Selbstentleibung in Frage steht, so hat das Bezirksamt die nach den Umständen gebotenen administrativen Anordnungen zu treffen und die erledigten Verhandlungen dem Staatsanwalte am k. Bezirksgerichte zur Kenntnißnahme mitzutheilen. Wenn dagegen die Anzeige über die Veranlassung des Todfalles keinen genügenden Aufschluß gibt, ist die Anzeige je nach der größeren oder geringeren Wahrscheinlichkeit eines in Mitte liegenden Verbrechens entweder unmittelbar dem Untersuchungsrichter oder dem mit der Vertretung der Staatsanwaltschaft betrauten Beamten zum weiteren Verfahren unverzüglich abzutreten.

*M.-R. v. 6. April 1863. Nr. 7680. Just.-Mi.-Bl. Erg.-Heft pro 1863 S. 61.

Ueber die Beerdigung von Selbstmördern und im Zweikampfe gefallenen Personen s.

M.-R. v. 10. Nov. 1845. V.-S. B. XXIII. p. 364.

Kann die Identität eines aufgefundenen Leichnams nicht sofort constatirt werden, so ist eine Personalbeschreibung an die Kreisstelle einzusenden, welche sofort die Ausschreibung im Kreisamtsblatte und die Benachrichtigung der übrigen Kreisregierungen behufs der nothwendigen Nachforschungen bewerkstelligen wird.

Ueber die Ausstellung und Mittheilung von Leumunds- und Vermögens-Zeugnissen zu den Untersuchungsakten enthält unter Beigabe eines Formulars genaue Vorschriften ein

*M.-R. v. 23. Juni 1860.

Hiernach haben die Untersuchungsrichter sogleich nach Einleitung der Voruntersuchung in der Richtung gegen eine bestimmte Person das einschlägige Bezirksamt um ein Leumunds- und Vermögens-Zeugniß anzugehen, welches auf bezirksamtliche Aufforderung von dem Magistrate, beziehungsweise von dem Gemeindeausschusse unter Mitfertigung des Pfarramts auszustellen, und mit den etwa veranlaßten Zusätzen, dann unter Beifügung einer Abschrift des Strafbogens amtlich beglaubigt an den Untersuchungsrichter zu übersenden ist.

Von Pfarrämtern, Magistraten oder Gemeindeausschüssen dürfen derartige Zeugnisse nur auf amtliche Aufforderung (der Bezirksämter und in dringenden Fällen der Schwurgerichts-Präsidenten, Senats-Vorstände, Untersuchungsrichter und Staatsanwälte) und nie auf Antrag einer Privatperson zum Zwecke des Gebrauchs in einer strafrechtlichen Untersuchung oder behufs der Begründung eines Begnadigungsgesuches — ausgestellt werden.

Ziff. VIII. u. IX. ibid.

Die zur Verbüßung ihrer Strafzeit in Strafanstalten zu verbringenden Uebelthäter werden zu diesem Zwecke von dem Bezirksamt übernommen und sind hiernach die oben erörterten Bestimmungen über den Schüblingstransport in Anwendung zu bringen.

Eben so werden Personen, gegen welche von dem Strafgerichte oder von dem Polizeistrafgerichte auf Unterbringung beziehungsweise auf die Zulässigkeit der Unterbringung in eine Polizei- oder Erziehungsanstalt erkannt worden ist, an ihre Distrikts-Polizeibehörden abgegeben.

Von jeder Entlassung eines Strafgefangenen oder eines Untersuchungsgefangenen, gegen welchen auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, oder welchem die Prozessirung auf freiem Fuße zugestanden worden ist, muß der Distriktspolizeibehörde so rechtzeitig Nachricht gegeben werden, daß sie denselben vorführen lassen und die nothwendigen sicherheitspolizeilichen Maßregeln vorkehren kann.

J.-M.-R. v. 2. Juli 1865. J.-M.-Bl. p. 97.

Von der Unterkunftsobsorge für Personen, welche aus Zuchthäusern oder Gefangenanstalten entlassen worden, gilt durchgehends dasselbe was oben über die Behandlung der aus Polizeianstalten Entlassenen gesagt ist. Vgl.

§. 79 der Hausordnung f. Zuchthäuser v. 12. Juni 1862. Regbl. p. 1252.
§. 82 d. Hausordnung f. Gefangenanstalten. de eodem Regbl. p. 1320.

Was endlich die Unterstützung des Polizeirichteramts anbelangt, so haben die Bezirksämter in allen Fällen, wo eine Uebertretung zu ihrer Kenntniß gelangt, die staatsanwaltschaftliche Anklage unter Mittheilung der erforderlichen Behelfe unverweilt zu veranlassen, ohne jedoch dabei die Uebung jener Zuständigkeiten zu vernachlässigen, welche ihnen durch

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

zu dem Ende reservirt sind, um einerseits den Erfolg der strafpolizeilichen Einschreitung durch Ermittlung des Thatbestandes und Beschlagnahme der confiscablen Gegenstände zu sichern, anderseits die nachtheiligen Wirkungen einer strafbaren Handlung oder Unterlassung abzuschneiden, beziehungsweise zu beseitigen.

Was die Erfahrungsquellen anbelangt, so sind die Bezirksämter durch das

*M.-R. v. 11. Jan. 1866. Nr. 4008.
M.-R. v. gl. Datum. Nr. 3936.

auf den regelmäßigen Dienstesverkehr mit der Gendarmerie, dann auf die Mittheilungen der Ortspolizeibehörden und die eigenen Wahrnehmungen auf den instruktionsmäßig vorzunehmenden Dienstreisen verwiesen.

In ausdrücklicher Anerkennung der Nothwendigkeit einer unausgesetzten Kenntniß der Distriktspolizeibehörden von allen im Bezirke vorgefallenen Sicherheitsstörungen und mit Rücksicht der besonderen Vortheile einer unmittelbaren Betheiligung der Polizeibehörden bei der Ausübung der polizeilichen Strafrechtspflege ist durch die

Vdg. v. 20. Juli 1867. Regbl. S. 865.

die Vertretung der Staatsanwaltschaft an den Polizeigerichten ohne Unterschied ob sich dieselben am Sitze des Bezirksamts befinden oder nicht, an Organe der Verwaltung übergegangen.

Die Uebertragung der staatsanwaltschaftlichen Funktionen erfolgt durch die Kreisregierung an einen Assessor des Bezirksamts,

§. 1 d. Vdg.

welcher hinsichtlich dieses Dienstes die Weisungen der ihm vorgesetzten Staatsanwälte zu befolgen hat, jedoch auch bezüglich dieses Theiles seiner Berufsaufgabe unter der ausschließlichen Disciplinargewalt der vorgesetzten Verwaltungsstelle steht.

Ziff. 3 d. Vdg.
Ziff. 5 d. M.-R. v. 5. Dez. 1867. J.-M.-Bl. S. 281.
M.-R. v. 10. Nov. 1862. J.-M.-Bl. pro 1867 S. 283.
M.-R. v. 25. Okt. 1867. J.-M.-Bl. S. 246.

In welcher Weise für die Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes während der Verhinderung des mit dieser Aufgabe betrauten Bezirksamtsassessors Sorge zu tragen ist, richtet sich nach

Ziff. 1 d. M.-R. v. 5. Dez. 1867.
M.-R. v. 25. Juli 1868. J.-M.-Bl. S. 169.
*M.-R. v. 1. August 1868. Nr. 9231.
*M.-R. v. 7. Aug. 1868. Nr. 8568.

An den vom Bezirksamtssitze entlegenen Landgerichten sind für dringende und unverschiebliche Fälle die staatsanwaltschaftlichen Funktionen von einem tauglichen Gemeindebediensteten, dem Landgerichtsassessor oder dem Gerichtsschreiber zu versehen,

M.-R. v. 16. März 1868. J.-M.-Bl. S. 50.

während dem Letzteren durch

M.-R. v. 26. Mai 1868. J.-M.-Bl. S. 125.

die Besorgung des Schubwesens übertragen ist.

Die durch Versehung des staatsanwaltschaftlichen Dienstes erwachsenden Kosten insbesondere jene für Reisen des Bezirksamtsassessors zu den Sitzungen der entlegenen Landgerichte, welche niemals den Reiseaversen der Bezirksamtmänner zur Last fallen, sind aus der bezirksamtlichen Regie zu bestreiten.

*M.-R. v. 2. Mai 1868. Nr. 4829.
M.-R. v. 23. Sept. 1868. Fin.-M.Bl. S. 259.

Ueber Regiebedarf, Geschäftslokale und Benützung des amtlichen Dienerpersonals zu Dienstleistungen für den Staatsanwaltschaftsvertreter s.

§. 4 d. Vdg.
Ziff. 11 d. M.-R. v. 5. Dez. 1867.

Wenn in Uebertretungssachen eine Augenscheinseinnahme, Haussuchung, auswärtige Zeugenvernehmung oder sonstige örtliche Erhebung von dem Gerichte nothwendig befunden wird, so dürfen sich die Bezirksämter dem Vollzuge hierauf gerichteter Requisitionen nicht entziehen,

Art. 67 d. Einf. Ges. v. 10. Nov. 1861.
Vgl. §. 9 der Vorschr. für die Geschäftsbeh. in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862.

zumal den Gerichten die Vornahme auswärtiger Geschäfte in Uebertretungssachen nicht gestattet ist.

Just.-M.-R. v. 7. Juli 1863. J.-M.-Bl. p. 53.

Vgl. J.-M.-R. v. 19. Juni 1864. J.-M.-Bl. p. 174.

Zu den Richtungen, in welchen das Bezirksamt die polizeistrafgerichtliche Thätigkeit zu ergänzen hat, gehört der Zwangsvollzug gerichtlicher Anordnungen nach

Art. 28 u. 29 d. P.-St.-G.-B.

dann die Uebernahme und Weiterbeförderung abgewandelter Landstreicher u. s. w., so wie die Unterbringung jugendlicher Vaganten und Bettler, gegen welche auf Verschaffung in eine Erziehungsanstalt erkannt worden.

Die Anordnung und Ausführung der vom Gerichte als zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln (Polizeiaufsicht, Verwahrung in einer Polizeianstalt, Landesverweisung, Schließung von Anstalten u. dgl.) liegt den Polizeibehörden von Amtswegen ob, und ist von staatsanwaltschaftlichen Anträgen nicht bedingt.

§§. 50—53 d. Vorschr. für die Gesch.-Beh. in Uebertretungssachen vom 26. Mai 1862.

III. Selbstständige Strafgewalt der Polizeibehörden.

Für gewisse Fälle hat auch die neueste Gesetzgebung den Polizeibehörden eine selbstständige Strafbefugniß vorbehalten.

1. In erster Reihe kömmt hier die in

Art. 3 Ziff. 3 u. Art. 34 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861

vorbehaltene Disziplinargewalt*) in Betracht, welcher alle für irgend einen Zweig des öffentlichen Dienstes verpflichteten Personen innerhalb des Umfangs der hiedurch übernommenen Obliegenheiten unterworfen sind, und zwar unbeschadet der durch die Uebertretung etwa verwirkten strafgerichtlichen Einschreitung.

Art. 46 d. St.-G.-B.

2. Den Polizeibehörden steht ferner zu die Verhängung von Ungehorsamsstrafen, durch welche einzelne Personen zur Befolgung solcher Gesetze und Verordnungen angehalten werden können, deren Uebertretung nicht mit Strafe bedroht ist.

Art. 28—30 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

3. Die Uebertretung der distriktspolizeilich genehmigten Wiesenordnungen competirt auch fernerhin zu den Polizeibehörden.

Art. 11 Ziff. 2 lit. c. d. Be- u. Entw.-Ges. v. 28. Mai 1852,
Art. 3 Ziff. 4 u. Art. 34 d. Einf.-G. v. 10. Nov. 1861.

---

*) Hierunter fallen auch die gegen säumige Gemeindebehörden ꝛc. verhängten sogen. Ordnungsstrafen, welche nicht unter den Begriff der Ungehorsamsstrafen subsumirt werden können. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 27, dann bezüglich der Disziplinarverhältnisse überhaupt ibid. Bd. XVI. p. 33 ff.

2. Schutz gegen Unglücksfälle.

I. Baupolizei.

1. Die staatliche Fürsorge für die Herstellung solider und gegen Feuersgefahr möglichst gesicherter Gebäude ist auf Grund der im

Art. 180 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

normirten Competenzbefugniß in den Bestimmungen der

Allgem. Bauordnung v. 30. Juni 1864. Regbl. p. 817 modif. durch
Vdg. v. 15. März 1866 Regbl. p. 393.

zum concentrischen Ausdrucke gelangt.

Diese neue Bauordnung hat unter Aufhebung aller früheren gesetz- und verordnungsmäßigen Vorschriften

§. 90 loc. cit.

1) zwischen den Anforderungen in den Städten und auf dem Lande naturgemäß unterschieden,

§§. 33 ff. 58 ff.

2) die Erzielung zweckentsprechender Baulinien in ihr Bereich gezogen;

§§. 1—3, 71, 72.

3) die Rücksichten der Aesthetik in Uebereinstimmung mit

Art. 180 Ziff. 4 d. P.-St.-G.-B.

auf die größeren Städte beschränkt;

§. 57 d. B.-O.

4) den bisher geltenden Grundsatz des Massivbaues nicht nur für das flache Land,

§. 59—69 loc. cit.

sondern auch für die Städte

§§. 35—39 loc. cit.
§. 11 d. Vdg. v. 15. März 1866.

wesentlichen Modifikationen unterworfen;

5) im Uebrigen bezüglich auf statische Solidität,

§§. 8—12, 15, 30, 44, Abs. 1 (vgl. 58) d. B.-O.
§. 11 d. Vdg. v. 15. März 1866.

auf Feuersicherheit,

§§. 16—32, 35—41, 44, 46—56, 58, 60—62, 63 Abs. 2 u. 3, 64—67 d. B.-O.
§. 13 d. Vdg. v. 15. März 1866.

auf Bequemlichkeit des Verkehrs und Ermöglichung der Löschoperationen

§§. 3, 14, 33 Abs. 3, 34.

eingehende Bestimmungen getroffen, deren Ergänzung der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten wurde;

§. 89 loc. cit.
Art. 180 Ziff. 2 u. 3 d. P.-St.-G.-B.

6) unerläßlicher Excursionen auf das sanitätspolizeiliche Gebiet sich nicht entschlagen,

§§. 42, 43, 45, 55 d. B.=O.

7) das Verfahren in Bauangelegenheiten neu geregelt,

§§. 1—7, 33, 70, 73—88 loc. cit.

namentlich die Competenzverhältnisse revidirt und beziehungsweise vereinfacht.

§§. 70—77 loc. cit.

Es bildet fortwährend die Regel, daß die bauunternehmenden Privaten bei Vermeidung der im

Art. 180 d. P.=St.=G.=B.

vorgesehenen Strafe unter Vorlage von Bauplänen

§§. 6, 77 u. 79 d. B.=O.

bei der Distriktspolizeibehörde um die baupolizeiliche Genehmigung nachzusuchen haben.

§§. 4, 5 u. 77 loc. cit.

Die Ausnahmsfälle s. im

§. 4 Abs. 2 ff. loc. cit.

Die einzureichenden Pläne müssen von dem Bauunternehmer und den betheiligten Nachbarn unterzeichnet, oder die Unterschriftsverweigerung der letztern auf dem Plane bemerkt sein.

§. 79 loc. cit.

Soll ein Neugebäude an öffentliche Plätze oder Wege zu stehen kommen, so muß von der Distriktspolizeibehörde vor Allem die Baulinie festgestellt werden, soweit eine solche nicht bereits gezogen ist.

§§. 1—3, 70—76, 83, 84 loc. cit.

Die Baupläne sind der technischen Prüfung eines Sachverständigen zu unterstellen, dessen Wahl der Baupolizeibehörde anheimgegeben ist,

§. 78 loc. cit.

wozu sich aber theils wegen des vorherrschenden Einflusses feuerpolizeilicher Rücksichten, theils wegen ihrer vorauszusetzenden Lokalkunde mit Vorzug die Brandversicherungs=Inspektoren eignen.

*M.=R. v. 12. Juni 1855 Ziff. 1 u. 2.

*Hand.=M.=R. v. 22. Febr. 1865. Nr. 1372.

Für die Revision ist die Erhebung einer Gebühr zulässig,

§. 88 Abs. 1 loc. cit.

deren Größe bis auf weitere Normirung sich nach

M.=R. v. 19. Juni 1847. B.=S. Bd. XXXI. p. 428 u.

M.=R. v. 21. Juli 1826. B.=S. Bd. XVI. p. 1172.

zu richten haben wird.

Bei Bauführungen in der Umgebung von Civilliste=Gebäuden, Privatbesitzungen Seiner Majestät des Königs, Militär= oder civilärarialischem Eigenthum, Eisenbahn=Gebäuden und Grundstücken, von Waldungen überhaupt, sind die einschlägigen Aufsichtsbehörden, als: die k. Hofbauintendanz,

das k. Hofsecretariat, die k. Commandantschaft, die k. Baubehörde, die einschlägige Eisenbahnbehörde, das k. Forstamt, endlich wenn der Bau in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken aufgeführt werden soll, die mit der Obhut dieser Objekte speziell betrauten Behörden — vor der Beschlußfassung einzuvernehmen.

§. 80 d. B.-O.

Privatrechtliche Einsprachen behindern die baupolizeiliche Bescheidung nicht, wohl aber soll ihre gütliche Beilegung versucht und im Erfolglosigkeitsfalle dem Beschlusse der Vorbehalt des Rechtswegs beigesetzt werden. *)

§. 81 loc. cit.

Außer dem Bauunternehmer steht auch den weiter Betheiligten, wozu neben den vorgenannten Behörden die sonstigen Nachbarn zu rechnen sind, die Beschwerdeführung bei der Kreisregierung binnen 14 Tagen zu.

§. 87 loc. cit.

Die Wirksamkeit einer ertheilten Baubewilligung beschränkt sich auf die Dauer eines Jahres.

§. 86 loc. cit.

Abweichungen von dem genehmigten Plane oder den bei der Plangenehmigung getroffenen Anordnungen, soferne sie nicht nach

§. 85 loc. cit.

eine besondere Genehmigung erfahren haben, verfallen gleich ungenehmigten Bauführungen den Strafbestimmungen des

Art. 180 d. P.-St.-G.-B.,

in welchem die Verantwortlichkeit des Bauherrn, des Bauunternehmers und der Baugewerksleute als eine copulative bezeichnet ist; und den Distriktspolizeibehörden, welche im Vereine mit den Ortsbehörden

§. 84 d. B.-O. Ziff. 1.

die Einhaltung des genehmigten Planes zu überwachen haben, steht zu, die Einstellung eigenmächtiger Bauführungen vorbehaltlich der Strafverfolgung zu verfügen.

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

§. 84 Abs. 2 d. B.-O.

Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Distrikts- oder Einzeln-Gemeinde oder einer Stiftung ausgeführt werden, sind, sofern sie nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, der Baupolizeibehörde die Entwürfe und Baupläne lediglich zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse (Nachbareinsprachen) vorzulegen,

§. 7 loc. cit.

---

*) Eine Vorenthaltung der baupolizeilichen Entscheidung bis zum prozeßualischen Austrag der civilrechtlichen Differenz muß als unstatthaft angesehen werden.

und wird statt eines förmlichen Genehmigungsbeschlusses die Constatirung der baupolizeilichen Erinnerungslosigkeit genügen.

Außer der Revisionsgebühr, welche der Bauunternehmer zu bezahlen hat, dürfen in baupolizeilichen Angelegenheiten keine Kosten aufgerechnet werden, und auch die Vornahme von Augenscheinen ist für die instruirenden Behörden Amtssache. Nur bei unbegründeten Einsprachen können die veranlaßten Kosten demjenigen aufgebürdet werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 88 loc. cit.*)

2. Gebäude, welche den Einsturz besorgen lassen, müssen auf distriktspolizeiliche Aufforderung und Anordnung

§. 20 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1423.
*M.-R. v. 21. Mai 1868. Nr. 5659.

versichert, ausgebessert oder eingelegt werden bei Vermeidung der im

Art. 185 d. P.-St.-G.-B.

angedrohten Strafe und der nach Umständen sofort von Amtswegen in Angriff zu nehmenden Sicherstellung, Abänderung oder Demolirung.

Art. 30 u. 186 d. P.-St.-G.-B.

3. Abtritte, Dung- und Versitzgruben, deren Anlage und Einrichtung den sanitäts- oder sicherheitspolizeilichen Verordnungen oder Lokalvorschriften zuwiderläuft, dürfen nicht geduldet werden; die Eigenthümer sind, unbeschadet der strafpolizeilichen Verfolgung nach

Art. 130 loc. cit.

zur Abänderung anzuhalten; die etwa gebotene sofortige Polizei-Einschreitung bemißt sich nach

Art. 30 loc. cit.

4. Bei Arbeiten an Gebäuden, Brücken, Brunnen oder sonstigen Bauwerken müssen die vorgeschriebenen oder ortsüblichen Warnungszeichen zur Sicherung der Vorübergehenden aufgestellt, und kann, bis dieses geschehen, die Fortführung des Baues polizeilich inhibirt werden.

Art. 182 Abs. 1 u. resp. Art. 30 loc. cit.

5. In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn Baugerüste nicht solid aufgerichtet, unterhöhltes Mauerwerk nicht gehörig gestützt, oder sonst eine jener Maßregeln versäumt wird, welche die beim Bau beschäftigten Arbeiter, andere Personen oder fremdes Eigenthum vor Benachtheiligung zu schützen geeignet sind.

Die nachlässige Aufrichtung von Schaubuden u. dgl. fällt unter den nämlichen Gesichtspunkt.

loc. cit. Abs. 2.

---

*) Eine eingehendere Abhandlung über die dermalen geltende Bauordnung s. in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 312, 321, 337.

II. Feuerpolizei.

Die feuerpolizeiliche Berufsaufgabe der Bezirksämter gliedert sich nach den Maßregeln und Anstalten

zur Verhütung von Brandunglücksfällen,

zur Unterdrückung ausgebrochener Brände,

zur Entschädigung der Brandverunglückten.

1. Zur Verhütung von Brandunglücksfällen dient neben einer zweckentsprechenden Handhabung der Bauordnung zunächst das Institut der s. g. Feuerbeschau.

Diese ist in allen Gemeinden von einem Magistrats-Mitgliede oder dem Bürgermeister unter Zuziehung sachverständiger Werkleute, worunter vorzugsweise die Kaminkehrer zu rechnen sind,

§. 2 Ziff. 12 d. Kaminkehrer-Vdg. v. 27. Febr. 1869. Regbl. p. 294.

jährlich zweimal, im Frühjahre und im Herbste, vorzunehmen. Die befundenen Mängel und Vernachlässigungen sind aufzuzeichnen, und die Aufzeichnungen unverzüglich dem Bezirksamte zu dem Ende mitzutheilen, damit die Hauseigenthümer im Falle des

Art. 171 d. P.-St.-G.-B.

zur Abstellung der befundenen Gebrechen, welche genau und zweifellos zu bezeichnen sind,

*M.-R. v. 21. Mai 1868. Nr. 5659.

verhalten und im Säumigkeitsfalle die nöthigen Vorkehrungen von Amtswegen auf Kosten der Hausbesitzer getroffen,

Art. 30 d. P.-Str.-G.-B.

nach Gestalt der Umstände aber diese letzteren unter gleichzeitiger Ergreifung vorsorglicher Abstellungsmaßregeln der strafpolizeilichen Einschreitung überwiesen werden können.

Art. 166 — 170 d. P.-St.-G.-B.

Wenn der Hauseigenthümer wegen Mittellosigkeit nicht im Stande ist, feuergefährliche Zustände in seinem Hause zu beseitigen, so kann die Befugniß und die Verpflichtung der Polizeibehörde zur Einstellung jeder Benützung der Feuerstellen im Hinblicke auf

Art. 171 loc. cit. Ziff. 1.

ebensowenig bestritten werden, als die Zulässigkeit polizeilicher Einlegung eines durch Schadhaftigkeit oder Baufälligkeit sicherheitsgefährlichen Hauses, dessen Eigenthümer der Aufforderung zur baulichen Reparatur Armuthshalber nicht nachzukommen vermag. S.

Art. 185 u. 186 d. P.-St.-G.-B. vgl. mit Art. 30 ibid.

Staatsgebäude sind von der allgemeinen Feuerbeschau nicht ausgenommen.

Fin.-M.-R. v. 16. Sept. 1823. V.-S. Bd. XIII. p. 1035.

Die unter Strafgebot fallenden und bei der Feuerbeschau zu beobachtenden Momente sind in der

Vdg. v. 27. Juni 1862, die Verhütung von Feuersgefahren betr., Regbl. p. 1573, modifizirt durch

Vdg. v. 31. Dez. 1867. Regbl. pro 1868 S. 5.

hervorgehoben. Weitergehende Bestimmungen können von den Ortspolizeibehörden getroffen werden. (Lokalfeuerordnungen.)

Art. 166 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1.

§. 24 d. Vdg. v. 27. Juni 1862,

Art. 32 u. 34 d. P.-St.-G.-B.

Vernachlässigungen auf Seite der Sachverständigen sind durch

Art. 173 d. P.-St.-G.-B.

mit entsprechender Strafe bedroht.

Auch den Brandversicherungs-Inspektoren liegt ob, ihre gelegenheitlichen Wahrnehmungen über feuergefährliche Einrichtungen, Anlagen und Baugebrechen zur Kenntniß des Bezirksamts zu bringen.

§. 28 d. Instr. f. d. Brandv.-Insp. v. 16. Juni 1853. V.-S. B. XXIX p. 631.

Jeder Verwaltungsbezirk soll einen oder nach Bedarf mehrere nach diesem Bezirke abgegrenzte Kaminkehrerdistrikte bilden.

§§. 4 u. 5 d. Allh. Vdg. v. 27. Febr. 1869. Regbl. p. 295.

Die Aufstellung der Kaminkehrer ist von einem Ausweise der erworbenen praktischen Befähigung (einer förmlichen Prüfung bedarf es nicht) bedingt und competirt, ebenso wie die eidliche Verpflichtung der Kaminkehrer zum Bezirksamte,

§. 11 loc. cit.

von welchem auch die Bestimmungen über die Bildung und Umbildung der Kehrdistrikte, sowie die Genehmigung zur Verlegung des Gewerbsitzes auszugehen haben.

§. 6 loc. cit.

Die etwaige Real-Eigenschaft des Kaminfegergewerbes ist für die lediglich nach feuerpolizeilichen Rücksichten und Bedürfnissen zu bemessende Aenderung oder Verkleinerung der Distrikte unpräjudizirlich.

§. 6 loc. cit. Abs. 1.

Die bisherige Verpflichtung der Kaminkehrer, wenigstens alle Vierteljahre sämmtliche Kamine ihres Bezirks sorgfältig zu reinigen,

conf. Kamink.-Ordn. f. Straubing, M.-R. v. 18. Febr. 1820, V.-S. Bd. XIV. p. 1287.

wird unter dem Vorbehalte specieller Anordnungen der Polizeibehörde für bestimmte Gattungen stärker benützter Feuerstätten

Vgl. Art. 171 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 2 „innerhalb der polizeilich festgesetzten Zeiträume"

§. 7 d. Vdg. v. 27. Februar 1869.

in die Lokal-Feuerordnungen aufzunehmen sein.

Die Kaminkehrer sind hinsichtlich ihres Geschäftsbetriebs den Distrikts-polizeibehörden unterstellt, welche ihnen nach Bedürfniß weitere Verpflichtungen auferlegen und mit Ordnungsstrafen im Sinne des

Art. 28 u. 29 d. Einf.-Ges.

gegen dieselben vorgehen können. Die unmittelbare Aufsicht auf die Geschäftsführung der Kaminkehrer steht den Ortspolizeibehörden zu, welche Verfehlungen der Distriktspolizeibehörde anzuzeigen haben.

§. 3 d. Vdg. v. 27. Februar 1869.

Für nachlässige Kaminkehrer hat überdies

Art. 172 d. P.-St.-G.-B. u.

§. 14 Ziff. 3 d. alleg. Vdg.

für Hausbesitzer und Miethwohner, welche die Reinigung der Kamine und Rauchrohre nicht geschehen lassen,

Art. 171 d. P.-Str.-G.-B. Ziff. 2

angemessene Strafbestimmungen vorgesehen.

Differenzen wegen der Kehrlöhne können von den Distrikts-Verwaltungsbehörden füglich nach

M.-R. v. 15. Juni 1810. V.-S. Bd. XIV. p. 1282 u.

„ „ 18. Febr. 1820. „ „ „ „ 1287.

entschieden werden, falls einer durchgreifenden Normirung dieser Löhne, wofür die Zuständigkeit des Bezirksamts begründet ist,

§. 7 d. Vdg. v. 27. Febr. 1869.

in einer allzugroßen Verschiedenheit der hiefür maßgebenden Verhältnisse unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstünden.

Alle Neubauten mit Feuerstätten und alle erheblichen Reparaturen an Feuerstätten bedürfen der polizeilichen Genehmigung.

§§. 4 u. 5 d. allgem. Bauordnung v. 30. Juni 1864. Regbl. p. 820.

Bei solchen Bauten sind die feuerpolizeilichen Vorschriften der

§§. 13, 14, 16—32, 33 Abs. 3, 34—41, 44, 46—56. 58, 60—62, 63 Abs. 2 u. 3, 64—67 d. B.-O.

genau einzuhalten.

Art. 180 d. P.-St.-G.-B.

Fabriken und Werkstätten namentlich, deren Einrichtung oder Betrieb an sich feuergefährlich ist, dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden.

Vdg. v. 16. Mai 1863. Regbl. p. 993.

Art. 129 d. P.-St.-G.-B.

Gleiches gilt von der Anlage und der Betriebssetzung von Dampfkesseln und Dampfapparaten.

Vdg. v. 7. Aug. 1864. Regbl. S. 1065 ff. modif. durch

Vdg. v. 12. Febr. 1865. Regbl. S. 223 ff.

*M.-R. v. 17. Januar 1869. Nr. 16,086.

Art. 151 d. P.-St.-G.-B.

Die Betriebssetzung von Lokomobilen in der Nähe von Gebäuden

ist von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig, in Scheunen u. s. w. aber ganz unzulässig.

§. 22 d. Vdg. v. 12. Febr. 1865.

Alle größeren Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchengebäude sollen gleich den Staatsgebäuden mit Blitzableitern versehen, die Kosten für die Ableiter auf den Kirchthürmen zur Hälfte aus den Kirchen- und zur Hälfte aus Gemeindemitteln bestritten, nicht minder für eine periodische Untersuchung der Ableiter Sorge getragen werden.

Vdg. v. 20. Nov. 1815. Regbl. p. 971.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Fabrikation, der Verkauf, der Transport und die Aufbewahrungsweise des Schießpulvers*) und anderer leicht entzündlicher und explodirender Stoffe.

Pulvermühlen dürfen nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung errichtet,

Vdg. v. 16. Mai 1863. Regbl. S. 993.
Art. 169 d. P.-St.-G.-B.

in den Wohnungen nie mehr als zehn Pfund Pulver aufbewahrt,

M.-R. v. 15. Febr. 1829, Ziff. 3. V.-S. Bd. X. p. 1165.
*M.-R. v. 5. Juni 1858. Ziff. II.
Art. 169 d. P.-St.-G.-B.

größere Vorräthe aber nur außerhalb der Ortschaften und in wohl versicherten Gewölben untergebracht werden.

Gleicher distriktspolizeilicher Bewilligung bedarf auch die Anlage von Fabriken zur Anfertigung von Schießbaumwolle und Kunstfeuerwerksgegenständen;

Vdg. v. 16. Mai 1863.
Art. 169 d. P.-St.-G.-B.

die für Aufbewahrung und Transport des Pulvers bestehenden Vorschriften sind auch für Schießbaumwolle und Kunstfeuerwerkskörper maßgebend.

M.-R. v. 5. Juni 1858. Ziff. IV. u. V.
M.-Bek. v. 8. März 1863 §. 1. Regbl. p. 377.

Ohne ortspolizeiliche Bewilligung, welche jederzeit von der Einhaltung bestimmt vorzuzeichnender Vorsichtsmaßregeln zu bedingen ist, dürfen Feuerwerke nicht veranstaltet werden,

Art. 63 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.
§. 3 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1419.

und wer mit Ausnahme von Nothfällen ohne ortspolizeiliche Erlaubniß im Innern von Gebäuden oder in feuergefährlicher Nähe von solchen oder von

*) Eine Zusammenstellung der diesfallsigen Vorschriften s. im mittelfränkischen Kreisamtsblatte pro 1862 p. 1279. — Ueber Transport von Pulver und anderen entzündlichen Gegenständen auf dem Rheine s. d. Min.-B. v. 5. Juli 1869. Regbl. p. 1241.

feuerfangenden Sachen Feuerwerkskörper, Böller oder Kanonenschläge abbrennt, oder Feuergewehre abschießt, verfällt der Strafbestimmung des

Art. 168 d. P.-St.-G.-B.

Die Beachtung obiger Bestimmungen über Aufbewahrung von Pulver und Feuerwerksgegenständen ist durch periodische Visitationen von den Bezirksämtern zu controliren.

M.-R. v. 5. Juni 1858. Ziff. VI.

Zuwiderhandlungen gegen die im sicherheitspolizeilichen Interesse gebotenen Anordnungen über Aufbewahrung von Pulver und ähnlichen explodirenden Stoffen ziehen neben Polizeistrafe die Confiscation nach sich,

Art. 169 d. P.-St.-G.-B.

welche vorsorglich sogleich von der Polizeibehörde verfügt werden kann.

Art. 30 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Auch die Errichtung von Fabriken zur Verfertigung von Zündhölzchen und Reibfeuerzeugen bedarf der distriktspolizeilichen Bewilligung,

Vdg. v. 16. Mai 1863. Regbl. S. 993.

wobei die in

§. 4 d. Min.-Bek. v. 8. April 1863. Regbl. S. 580.
Vgl. M.-R. v. 4. Februar 1845. V.-S. Bd. XXVII. p. 662.

vorgezeichneten Cautelen, dann bezüglich der Aufbewahrung und des Transports dieser Gegenstände:

§. 13 d. Vdg. v. 27. Juni 1862. Regbl. p. 1578.
Min.-Bek. v. 8. März 1863. §§. 3 u. 4 Abs. 5. Regbl. p. 378.
Vgl. M.-R. v. 7. April 1853. V.-S. Bd. XXIX. p. 506.

zu beachten sind.

Uebertretung dieser Vorschriften verfällt dem

Art. 170 d. P.-St.-G.-B.

Andere Gegenstände, deren Beförderung mit Entzündungs- oder Explosions-Gefahr verbunden ist,*) dürfen theils gar nicht, theils nur unter Beobachtung besonderer Verpackungs-Vorschriften zur Beförderung durch die Post oder durch Eisenbahn oder Dampfschiffe übergeben werden.

Min.-Bekanntm. v. 8. März 1863. §§. 3—5. Regbl. p. 378.
Min.-Bekanntm. v. 9. Sept. 1866. Regbl. p. 1285.
Art. 170 d. P.-St.-G.-B.

Unbedingt außer die Ortschaften verwiesen ist das Flachs- und Hanfdörren,

§. 22 d. Vdg. v. 27. Juni 1862. Regbl. p. 1581.

das Fässerauspichen;

§. 19 ibidem.

---

*) Alkohol, chlorsaures Kali, Mineralsäuren, Phosphor, Theeröl, Camphin, Petroleum, Zündhütchen u. s. w.

die Lagerung größerer Vorräthe von Holz, Kohlen, Futter- und Streumaterial u. dgl. darf nur an ortspolizeilich genehmigten Plätzen innerhalb der Ortschaften im Freien stattfinden,

§. 21 ibidem.

und muß auf ortspolizeiliche Anordnung ohne Weigerung abgestellt werden.

M.-R. v. 26. März 1867. Nr. 6359.

Der Gebrauch von Fackeln (Fackelzüge, dann Leichenbegleitung mit Flambeaux) von Windlichtern, Pechkränzen und Leuchtpfannen in der Nähe von Gebäuden erfordert ortspolizeiliche Bewilligung.

§. 12 loc. cit.
Art. 166 d. P.-St.-G.-B.

Zur Verhütung von Waldbränden darf in Waldungen und in deren nächster Nähe nur mit Beobachtung besonderer Vorsichtsmaßregeln Feuer angemacht, oder Holz verkohlt werden; auch kann an solchen Orten das Feuermachen bei besonders trockener Witterung von dem Bezirksamt als Forstpolizeibehörde gänzlich untersagt werden.

Art. 45 d. Forstges. v. 28. März 1852.
Art. 95 ibidem.

Auch in der Nähe von Ortschaften oder von reifen Getreidfeldern oder sonst leicht entzündbaren im Freien lagernden Gegenständen darf kein Feuer angeschürt werden bei Vermeidung der im

Art. 167 d. P.-St.-G.-B.

hiegegen vorgesehenen Strafe.

2. Die Löschung eines ausgebrochenen Brandes wird ermöglicht:

a) Durch die auch auf dem Lande und insbesondere in größeren Ortschaften nach Thunlichkeit zu begünstigende Gründung sogenannter freiwilliger Feuerwehren,
b) durch Anschaffung und Instandhaltung entsprechender Feuerlösch-Requisiten, incl. Bereitstellung genügender Wassermengen,
c) durch eine den lokalen Verhältnissen angepaßte Feuerlösch-Ordnung.

Durch distriktspolizeiliche Vorschrift können die Hausbesitzer des Bezirks zur Anschaffung bestimmter Löschgeräthschaften verhalten werden.

Art. 175 d. P.-St.-G.-B.

Minder bemittelten Gemeinden ist aus besonderen Fonds (Gewinnhälfte der Münchner-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft) zu gleichem Zwecke Unterstützung zugesagt.

Allerh. Entschl. v. 6. Aug. 1837. Regbl. p. 569.

Die hierauf gerichteten Gesuche sind durch Vermittlung der Bezirksämter an die Generalagentur in München einzusenden.

M.-R. v. 13. Dez. 1849. V.-S. Bd. XXIX. p. 651.
*M.-R. v. 16. Mai 1863. Ziff. 1.

Die Zulässigkeit solcher Unterstützungen erstreckt sich auch auf den Zweck

der Wasserzuleitung in wasserarmen Orten. Anträge in dieser Richtung sind der Kreisregierung, K. d. J., behufs der Vertretung bei dem k. Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

M.-R. v. 13. Dezbr. 1849 loc. cit.
M.-R. v. 16. Mai 1863. Ziff. 2.

Quellwasser zu diesem Behufe kann im Expropriationswege erworben werden,

Art. 38 d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852.

und wenn durch Anlagen zur Wasserbenützung (z. B. Ausleitung zur Wiesenwässerung) der Wasserbedarf einer Ortschaft in gemeingefährlicher Weise geschmälert würde, kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers beschränken.

Art. 56 loc. cit.

Die Bezirksämter sollen nicht unterlassen, die Gemeindebehörden anzuhalten, daß die Löschrequisiten im Frühjahr und im Herbste untersucht und probirt, die Gemeindeglieder in deren Behandlung geübt, die Brunnen und Wassercisternen periodisch gereinigt und zur Winterszeit die Bäche und Feuerweiher soweit enteiset werden, als es zum Wasserschöpfen in Feuersnoth erforderlich ist.

Das Verfahren bei einem ausgebrochenen Brande kann eben sowohl durch distrikts- wie durch ortspolizeiliche Vorschriften geregelt werden.

Art. 175 d. P.-St.-G.-B.

Eine Grundlage hiefür bieten die §§. 73 — 114 der durch die Schlußbestimmung der Vdg. v. 27. Juni 1862 außer Wirksamkeit gesetzten bayerischen Feuerordnung v. 30. März 1791, V.-S. B. XIII. p. 996.

Zu den wichtigsten Punkten gehört die Centralisation der Oberleitung.

Da es nicht gleichgültig ist, in welchen Händen diese Oberleitung sich befindet, so muß es als unerläßlich betrachtet werden, daß der Bezirksamtmann nach erhaltener Anzeige von dem Ausbruche eines Brandes sich unverzüglich an Ort und Stelle begebe, um die erforderlichen Dispositionen zu treffen.

Dem obrigkeitlichen Aufrufe zur Nothhilfe darf sich Niemand entziehen.

Art. 56 d. P.-St.-G.-B.

In den Begriff der Nothhilfe fällt unzweifelhaft auch die vorsorgliche Unterbringung der obdachlos gewordenen Personen und der geretteten Habseligkeiten. Die etwa erforderlichen Zwangsmaßregeln finden ihre Begründung in

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Gegen die von dem Löschdirektorium zur Verhütung der Weiterverbreitung des Feuers verfügte Demolirung von Gebäuden u. dgl. Maßregeln greift keine Einsprache des Eigenthümers, wohl aber nachträglich vollständige Entschädigung Platz.

Art. 1 d. Expropr.-Ges. v. 17. Nov. 1837 lit. B.
Art. 39 d. Feuerverf.-Ges. v. 28. Mai 1852 Abs. 2.

Zur Sicherung der Wirksamkeit der Löschoperationen hat die
Allgem. Bauordg. v. 30. Juni 1864. Regbl. p. 817 ff.
räumliche Bestimmungen getroffen in den
§§. 3, 14, 33 Abs. 3, 34.

3. Die Anstalten zur Entschädigung der Brandverunglückten sind:

a) die auf Gegenseitigkeit gegründete unter der unmittelbaren Leitung der Staatsregierung bestehende allgemeine Feuerversicherungs-Anstalt für Immobilien,

b) eine Anzahl theils inländischer, theils in Bayern zugelassener Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, auf Aktien-Kapitalien gegründet, welchen ausnahmsweise für einzelne Fälle

c) die Genehmigung von Brandcollekten sich beigesellen kann.

ad a. In dieser Beziehung muß zunächst auf das
Feuervers.-Ges. v. 28. Mai 1852,
die Vollz.-Vorschr. v. 9. Oktober 1852, V.-S. Bd. XXIX. p. 531.
die Instr. f. d. Brandv.-Inspektoren v. 16. Juni 1853. V.-S. B. XXIX. p. 623
hingewiesen werden.

Hiernach fällt das ganze Brandversicherungswesen des Bezirks in die Competenz der Distrikts-Verwaltungsbehörden,
Art. 82 d. Ges.
§. 88 d. V.-V.
welchen in den Brandversicherungs-Inspektoren*) durch
Vdg. v. 4. Sept. 1852. Regbl. p. 937
technische Hilfsorgane mit dienstlicher Unterordnung und mit den in der
Dienstes-Instr. v. 16. Juni 1853, und
*M.-R. v. 28. Febr. 1869. Nr. 15,358.
normirten Obliegenheiten beigegeben sind.

Die bezirksamtliche Berufsaufgabe auf diesem Felde umfaßt:
die Aufstellung und Verpflichtung der Schätzleute,
Art. 23 d. Ges.
§. 23 d. V.-V.
die Veranlassung der periodischen Wahl der Versicherungs-Ausschüsse,
Art. 107 d. G.
§. 27 d. V.-V.
die Aufnahme in die Versicherungsanstalt,
§§. 10, 11 u. 12 d. V.-V.
und zwar mit Beachtung der Vorschriften der
Art. 1—38 d. G.
§§. 1—41 d. V.-V.**)
*M.-R. v. 28. Febr. 1869. Nr. 15,358.

*) Ueber die Vorbedingungen zur Aufstellung als Brandversicherungs-Inspektor s. M.-R. v. 12. Februar 1869. Nr. 1941.

**) §. 14 ist ersetzt durch M.-R. v. 14. August 1856.

die Constatirung der Austrittsfälle nach

Art. 79—81 d. Ges.

§§. 86 u. 87 d. V.-V.

die Grundbuchführung nach

Art. 91 d. G.

§§. 91—95 d. V.-V.

*M.-R. v. 10. April 1864. Nr. 3144.

*M.-R. v. 4. Aug. 1865. Nr. 7851.

die gesammte Verwaltung der Anstalt

Art. 82, 84, 89, 90 d. G.

§. 90 d. V.-V.

einschließlich der Perzeption der Beiträge,

Art. 94—96 d. G.

Art. 100—116 d. V.-V.,

und zwar letztere nach den näheren Bestimmungen der

Art. 58—78 d. G.

§§. 70—85 d. V.-V.,*)

die Schadenserhebung und Entschädigungsberechnung

Art. 53—57 d. G.

§. 57—69 d. V.-V.

und zwar nach den Normen der

Art. 39—52 d. G.

§. 42—56 d. V.-V.

*M.-R. v. 31. Mai 1860.

die erstinstanzielle Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich nicht vor die Gerichte eignen,

Art. 103 d. G.

§. 126 d. V.-V.

die Aufsicht auf verbotwidrige Versicherungen bei auswärtigen Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten.

Art. 4 d. G.

§. 3 d. V.-V.

Die Strafbestimmungen des Brandversicherungsgesetzes, insbesondere jene der Art. 63, 99 und 112 haben durch das Polizei-Strafgesetzbuch keine Aenderung erfahren.

Art. 177 d. P.-Str.-G.-B.

Die Verhandlungen in Feuerversicherungssachen sind tax- und stempelfrei; die Correspondenzen, nicht aber auch die Geldsendungen, portofrei.

Art. 100 u. 101 d. G.

Für die Besorgung der Geschäfte erhält der damit betraute Beamte eine Remuneration von 1¹/₃ Hlr. von jedem Beitragsgulden.

§. 118 d. V.-V.

---

*) Die etwa erforderliche Exekution ist mit alleiniger Ausnahme des den Gerichten zustehenden Zwangsverkaufes von Immobilien von den Distriktspolizeibehörden nach den näheren Bestimmungen des *M.-R. v. 3. März 1865. Nr. 1261 zu vollziehen.

Die Leitung der Schadens-Einschätzung ist Offizialaufgabe des Bezirksamtmanns.

Art. 100 d. G.

Ueber die Verfolgung von Amtshaftungen wegen verzögerter Inkatastrirung nach Art. 78 d. G. s.

Oberstr. Erk. v. 2. Juli 1858. Regbl. p. 969.*)

ad b. Ueber die Mobiliar-Feuerversicherungen und deren Controle im Allgemeinen s.

Vdg. v. 10. Februar 1865. Regbl. S. 193 ff.

Die Amtsangehörigen sollen zur Theilnahme an Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten fortgesetzt unter geeigneter Belehrung angeregt und darauf aufmerksam gemacht werden, daß im Falle von Brandunglücken den Betheiligten, welche nicht angemessen versichert waren, Brandcollekten nicht bewilligt werden.

*M.-R. v. 30. Juli 1869. Nr. 7391.

Die Errichtung inländischer sowie die Zulassung auswärtiger Mobiliar-Feuerversicherungsanstalten ist von königlicher Genehmigung bedingt.

§§. 1 u. 33 d. Vdg.

Ausländische Anstalten dieser Art haben in Bayern einen Hauptagenten aufzustellen, dessen Bestätigung dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten ist.

§. 34 loc. cit.

Die Agenten der Mobiliarfeuerversicherungsanstalten, bezüglich deren an die Stelle des Erfordernisses der Ansässigkeit nunmehr der Besitz einer selbstständigen Heimat getreten ist,

*M.-R. v. 17. Okt. 1868. Nr. 12,823.

bedürfen der Bestätigung der Distriktspolizeibehörde des Wohnorts.

§. 4 d. Vdg.

*M.-R. v. 23. Nov. 1867. Nr. 13,127.

Unerlaubter Geschäftsbetrieb muß von Polizeiwegen vorsorglich eingestellt und der strafpolizeilichen Einschreitung überwiesen werden.

Art. 178 d. P.-St.-G.-B.

Art. 30 ibid.

Die Versicherungsanträge sind nach ortspolizeilicher Prüfung, wenn eine Ueberversicherung nicht anzunehmen ist, mit der amtlichen Genehmigung zu versehen.

§§. 10—16 d. Vdg.

Bei sich ergebenden Bedenken ist nach

§§. 12—19 d. Vdg. u.
M.-R. v. 28. Febr. 1869.

zu verfahren.

---

*) Die gerichtliche Klagestellung ist hier in Uebereinstimmung mit einem M.-R. v. 19. April 1842 V.-S. Bd. XXXII. p. 130 von einem kompetenzmäßigen Ausspruche der dienstesvorgesetzten Verwaltungsstelle über die Gesetzwidrigkeit des Verfahrens abhängig erklärt.

Die Vormerkungsbücher der Agenten sind, so oft Anlaß hiezu besteht, von dem Bezirksamte einzusehen, welchem nach fruchtlosen Warnungen die Herbeiführung strafpolizeilicher Einschreitung und in wiederholten Fällen die Entziehung der Agenturbewilligung zusteht.

§§. 27 u. 28 loc. cit.
Art. 178 d. P.-St.-G.-B.
Art. 30 ibid.

Gleichzeitige Versicherung eines nach seinem wirklichen Werthe bereits versicherten Objectes bei verschiedenen Gesellschaften ist untersagt.

§. 6 d. Vdg. Abs. 3.

Die Strafen der Ueberversicherung und der Doppelversicherung sind im

Art. 179 d. P.-St.-G.-B.,

die Mittel zur Verhütung derselben in

§§. 11—15 d. *M.-R. v. 28. Febr. 1869

vorgesehen.

ad c. Collekten für Brandbeschädigungsfälle erfordern polizeiliche Genehmigung. Diese kann den Brandbeschädigten innerhalb des Verwaltungsbezirks vom Bezirksamte, innerhalb des Regierungsbezirks von der Kreisregierung mittelst öffentlicher Bekanntmachung erlaubt werden; für die Ausdehnung derselben über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich ist Allerhöchst Königliche Bewilligung erforderlich.

Vdg. v. 20. Septbr. 1862. Regbl. p. 2269.

Die Ausstellung amtlicher Zeugnisse über erlittene Brandschäden ist verboten.

§. 51 d. V.-V. v. 9. Oktober 1852. zum Feuervers.-Ges.
M.-R. v. 10. August 1848, II. zu §. 59 d. Form. V., V.-S. Bd. XXXII. p. 373.

III. Wasserpolizei.*)

1. Hier kommen vor Allem die Gefahren in's Auge zu fassen, welchen das Eigenthum der Staatsangehörigen durch das regellose Anschwellen der Gewässer — durch Ueberschwemmungen — ausgesetzt ist. Die Abwehr dieser Gefahren ist Gegenstand des

Ges. v. 28. Mai 1852, den Uferschutz betr.**)

Den Bestimmungen dieses Gesetzes liegt im Allgemeinen und lediglich mit Vorbehalt herkömmlicher oder privatrechtlicher Verpflichtungen, das Prinzip des Selbstschutzes zu Grunde. S.

Art. 1, 5, 6, 7, 13, 18, 19 d. G.

---

*) Vgl. über diese ganze Materie die Aufsätze in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 343. — XVI. 184, 193, 209, 225, 241, 257, 273, 289. — XVII. p. 17, 27, 313, 331, 393. — XVIII. p. 158, 161, 177, 193.

**) S. Pözls Commentar z. Ges., den Uferschutz betr.

Die Art. 2 und 11 statuiren insoferne keine Ausnahme von der Regel, als sie den Eigenthümern der bedrohten Grundstücke keinen Rechtsanspruch einräumen, die s. g. Kreislast (Art. 2) nach Art. 4 und 5 des Ges. rein facultativer Natur ist, und dasjenige, was das Gesetz (Art. 11) als Staatslast bezeichnet, lediglich die Beförderung der Schiff- und Floßfahrt zum Gegenstande hat, die der Inhaber dieses Regals nach seinem Ermessen regeln läßt.

Dagegen kann die Kreisregierung bezüglich auf die Uferversicherung an schiff- und floßbaren Flüssen in die Verpflichtungen der Adjazenten eintreten.

Art. 2 u. 4 d. Ges.

Gelegenheit wird ihr dazu geboten, indem die Gesammtheit des Sicherungsbedürfnisses alljährlich technisch constatirt und in das dem Landrathe vorzulegende Kreis-Budget aufgenommen werden muß.

Art. 3 u. 12 d. G.

Da übrigens das Interesse an einer entsprechenden Uferversicherung häufig weit über die Convenienz der unmittelbaren Adjacenten hinausreicht, hat das Gesetz den letzteren gewisse Verpflichtungen auferlegt, die theils auf eine direkte Selbstthätigkeit, theils auf eine die freie Disposition über das Eigenthum beschränkende Duldung der Unternehmungen Dritter, unter Umständen selbst auf Eigenthumsentwährung hinausgehen.

Eigenthümer von Triebwerken oder Bewässerungs- bzw. Entwässerungs-Anlagen können von dem Bezirksamte zum Schutze der betreffenden Anlagen angehalten werden, wenn aus der Unterlassung für Andere Schaden entsteht.

Art. 7 d. G.

Im Weigerungsfalle hat die Herstellung auf Kosten des Eigenthümers zu erfolgen,

Art. 27 d. G.
Art. 30 d. P.-St.-G.-B. Abs. 3.

unbeschadet der Herbeiführung strafpolizeilicher Einschreitung.

Art. 26 d. G. Abs. 1.
Art. 164 d. P.-St.-G.-B.

Damm- und Deichbauten zum Schutze von Ortschaften und Ortsfluren sind durch gemeinsames Zusammenwirken der bedrohten Ortsgemeindeglieder herzustellen, und können diese in der obenerwähnten Weise von dem Bezirksamte dazu angehalten werden.

Art. 18, 26 u. 27 d. G.
Art. 52 d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852.

Es gehört zu den Eigenthümlichkeiten der hier einschlägigen Gesetzgebung, daß in denjenigen Fällen, wo die Distrikts-Polizeibehörde auf Kosten der Verpflichteten Uferschutz-Arbeiten vornehmen läßt, die amtlich festgesetzten und beziehungsweise repartirten Kosten von dem königl. Rentamte nach den

über die rentamtliche Zwangsvollstreckung bestehenden Vorschriften*) beizutreiben sind.

Art. 27 d. Ufersch.-Ges. Abs. 2.

Die Ufereigenthümer müssen sich die zum Schutze ihres Eigenthums nöthigen Bauten gefallen lassen, wenn sie von Dritten unternommen werden.

Art. 8 u. 14 d. G.

Schutzgenossenschaften können sich mit Genehmigung des Bezirksamtes (bei Erstreckung des Schutzgebietes über mehrere Verwaltungsdistrikte mit Bewilligung der Kreisregierung) bilden.

Art. 15 d. G.

Wenn zu Uferschutzbauten, sie mögen vom Staate, von der Kreisgemeinde, von Ortsgemeinden, von Privaten oder von Genossenschaften ausgeführt werden, eine Eigenthumsentwährung nothwendig wird, greift sie nach den expropriationsgesetzlichen Bestimmungen Platz.

Art. 9, 10 u. 16 d. Ges.

Jeder nicht von Amtswegen angeordnete Uferschutz-, Damm- oder Deich-Bau setzt die spezielle Genehmigung des Bezirksamtes voraus, welche nach Einvernehmung der Baubehörde und der Betheiligten unter Vorbehalt des Berufungsrechtes ertheilt oder versagt wird.

Art. 20—25 d. G.

Eigenmächtige Anlagen dieser Art können auf Anordnung des Bezirksamtes unbeschadet der Strafverfolgung auf Kosten des Unternehmers beseitiget werden.

Art. 20 Abs. 2.

Von dem Instruktionsverfahren, welches zum Behufe der Vorlagen an die Landrathsversammlung (vid. oben p. 179) gepflogen wird, sind die Bezirksämter nicht unmittelbar berührt; es ist lediglich technischer Natur und Sache der Baubehörde; die Abcitation der betheiligten Grundbesitzer hat zunächst die bessere Information der Baubehörde und die Entgegennahme berechtigter Wünsche zum Zwecke, ohne von einer rechtlichen Folge irgend begleitet zu sein.

Zur Verhütung von Beschädigungen an Uferschutz-, Damm- und Deichbauten Polizeivorschriften und Strafbestimmungen zu erlassen, ist den Kreisregierungen vorbehalten.

Art. 26 Abs. 2 d. G.
Art. 1 Abs. 2 u. Art. 100 d. Wasserben.-Ges.
Art. 164 d. P.-St.-G.-B.

derartige Vorschriften wurden für Oberbayern erlassen durch

R.-A. v. 28. Jan. 1853, Krsbl. p. 230.
R.-A. v. 11. Juli 1856, Krsbl. p 1091.

für Niederbayern durch

R.-A. v. 14. Septbr. 1857, Krsbl. p. 1251.

*) Ueber den Exekutions-Modus s. Bl. f. adm. Pr. Bd. III. p. 27 ff.

für Oberfranken durch

R.-A. v. 1. Sept. 1857, Krsbl. p. 1111.

für Mittelfranken durch

R.-A. v. 5. Sept. 1857, Krsbl. p. 1420.

für Unterfranken durch

R.-A. v. 5. Sept. 1857, Krsbl. p. 1334.

für Schwaben durch

R.-A. v. 15. Mai 1856, Krsbl. p. 537.
R.-A. v. 5. Oktbr. 1857, Krsbl. p. 1227.

für die Pfalz durch

R.-A. v. 29. Jan. 1858, Krsbl. p. 134.

Wo zur Abwendung drohender oder bereits eingetretener Wassergefahr augenblickliche Vorkehrungen nothwendig sind, hat das Bezirksamt die Befugniß, alle benachbarten Besitzer und Gemeinden ohne Rücksicht darauf, ob sie innerhalb des bedrohten Gebietes liegen oder nicht, zur Leistung von Hand- und Spann-Diensten aufzubieten.

Der k. Bezirksamtmann oder dessen Stellvertreter hat sich in solchen Fällen, wenn möglich unter Zuziehung des kgl. Baubeamten, augenblicklich an Ort und Stelle zu verfügen, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, gegen welche keinerlei Einsprache zulässig ist.

Art. 17 u. 26 d. G.
Art. 1 d. Expropr.-Ges. v. 17. Nov. 1837 lit. B.
Art. 56 d. P.-St.-G.-B.*)

Ueber rechtswidrige oder fahrlässigerweise herbeigeführte Ueberschwemmungen und die Strafe der Urheber s.

Art. 354 u. 355 d. St.-G.-B.

Schädliche Rückstauungen des Wassers, sei es durch Vernachlässigung der Flußbett-Reinigung oder zu Gunsten von Triebwerken dürfen nicht geduldet werden. Jeder Ufereigenthümer hat die Pflicht, sein Ufer von allen Hindernissen des Wasserablaufes frei zu halten.

Art. 47 u. 48 d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852.

Das Bezirksamt braucht nicht die Anträge der Betheiligten abzuwarten, um die Reinigung der Ufer oder die Ausräumung des Flußbettes anzuordnen, wo das Bedürfniß vorliegt. Ergeben sich über die Vertheilung der Verbindlichkeit zur Flußreinigung Differenzen, so wird die Vertheilung von der Distrikts-Verwaltungsbehörde unter Vorbehalt des Rechtsweges vorgenommen. Die Strecken der Säumigen läßt die Behörde auf deren Kosten in Stand setzen.**)

Art. 49—51 d. Wasserben.-Ges.

---

*) Der Strafrichter hat hiebei nicht zu prüfen, ob die thatsächlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter welchen die zuständige Polizeibehörde auf Grund des Art. 17 des Uferschutz-Ges. eine Vorschrift erlassen hat. Oberstr. Erk. v. 27. Febr. 1864. Zeitschr. f. Ges. u. Rpfl. Bd. III. S. 128.

**) Das Verfahren nach Art. 28 d. Einf.-G. v. 10. Nov. 1861 wird und zwar in

Den Fischerei-Berechtigten steht eine Einsprache gegen die Flußreinigung nicht zu;

Art. 57 d. Wasserben.-Ges.

übrigens hat das Bezirksamt im allgemeinen Interesse der Fischzucht und zur Vermeidung gesetzlich begründeter Entschädigungs-Ansprüche von selbst darauf zu achten, daß die Vornahme dieses Geschäfts nicht in die Laichzeit der vorherrschenden Fischgattungen falle.

Die Errichtung von Triebwerken mit gespannter Wasserkraft oder die Herstellung anderer Stauvorrichtungen (letzteres nur an öffentlichen oder an mit Triebwerken versehenen Privatflüssen) ist von einer auf genaue Sachinstruktion gegründeten Genehmigung des Bezirksamtes bedingt.

Art. 73—81 d. Wasserben.-Ges.
Art. 92—95 „ „ „

Der gerichtlichen Entscheidung über obwaltende Privatrechtsverhältnisse wird hiedurch nicht vorgegriffen.*)

Art. 76 Abs. 2 d. G.

Auch Abänderungen und Auswechslungen von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke dürfen nicht ohne bezirksamtliche Genehmigung erfolgen.

Art. 82 loc. cit.

Bei allen bereits bestehenden oder künftighin herzustellenden Stauvorrichtungen und Triebwerken der vorbezeichneten Art müssen Höhenmaße — Aichpfähle — aufgestellt werden nach den näheren Bestimmungen des

Art. 77 d. G. u. d.
Vdg. v. 11. Jan. 1855. Regbl. p. 65.**)

Die Tieferlegung eines Wehrs muß auch dort, wo der Eigenthümer zu einer bestimmten Höhe berechtigt ist, gegen Entschädigung gestattet werden, wenn durch diese Höhe schädliche Rückstauungen entstehen, nach technischem Urtheile

Art. 94 d. Wasserben.-G.

auf minder beschwerlichem Wege eine Abhilfe nicht zu erzielen ist, und das Bezirksamt nach Abwägung der beiderseitigen Nachtheile jene Maßregel zu beschließen sich veranlaßt findet, deren Kosten jedenfalls den Beschädigten oder Bedrohten zur Last fallen

Ueber die dem Besitzer zu leistende Entschädigung haben die Civilgerichte zu erkennen, wenn der Versuch einer gütlichen Ausgleichung, welchem sich das Verwaltungsamt mit allem Eifer zu unterziehen hat, erfolglos bleibt.

Art. 83 u. 84 loc. cit.

Kraft des Art. 30 Abs. 1 dess. Ges. gleichfalls für zulässig erachtet werden können, und sich namentlich dann empfehlen, wenn für den bloßen Zwangsvollzug auf Kosten der Säumigen die erforderlichen Arbeitskräfte nicht verfügbar sind.

*) Ueber die Unzulässigkeit eines gerichtl. Inhibitoriums gegen die polizeilich genehmigten Vorkehrungen auf Grund eines Provisionalantrags s. oberst. Erk. v. 1. Juli 1867. Regbl. S. 852.

**) Ueber die Einzelheiten des Verfahrens s. Bl. f. adm. Pr. Bd. VIII. p. 330.

2. Zur Sicherung der Personen und des Eigenthums bei der Schiff- und Floß-Fahrt sind in den von der Staatsregierung kraft ihrer im

Art. 1 u. 100 d. Wasserben.-Ges., dann
Art. 28 d. Uferschutz-Ges.

begründeten Competenz erlassenen Reglements Vorschriften enthalten, welche einschließlich ihrer Strafbestimmungen durch

Art. 164 d. P.-St.-G.-B.

aufrecht erhalten und nöthigenfalls mit Anwendung des

Art. 30 loc. cit.

zum Vollzuge zu bringen sind.

Zu diesen Reglements gehören:

a) die Floßordnung für den Main,
Min.-Bek. v. 28. Septbr. 1865. Regbl. p. 1065.

b) die Donau-Schifffahrts- und Floßordnung,
M.-Bek. v. 4. Juli 1865. Regbl. p. 725 modif. durch
M.-Bek. v. 13. Febr. 1867. Regbl. p. 145.

c) über die Floßfahrt auf der Isar, s.
Reg.-Ausschr. v. 28. Jan. 1853. V.-S. Bd. XXVIII. p. 1072.

d) über die Schifffahrt auf dem Bodensee,
M.-Bek. v. 4. März 1868. Regbl. p. 385.

endlich über

e) die Schifffahrtsordnung für die oberbayerischen Seeen und Flüsse.
Allerh. E. v. 19. Juli 1844. V.-S. Bd. XXVIII. p. 1075.

Beschaffenheit, Bemannung und Belastung der Schiffe, dann Betrieb des Schiffergewerbes sind die Momente, womit sich diese Floß- und Schifffahrts-Ordnungen in ihren sicherheitspolizeilichen Theilen befassen.

Gebrechliche Fahrzeuge müssen außer Gebrauch gesetzt, jugendlichen und der Schiffsleitung unkundigen Personen darf die selbstständige Leitung von Fahrzeugen nicht anvertraut werden.

Dampfschiffe von Privaten dürfen nur nach vorgängiger Untersuchung des Dampfapparates mit distriktspolizeilicher Bewilligung in Betrieb gesetzt werden.

§. 2 vgl. mit §. 33 d. Vdg. v. 7. Aug. 1864. Regbl. p. 1067.

Den Polizeibehörden insbesondere liegt ob, über die Anstalten und Vorrichtungen zu wachen, welche zur Sicherheit der Floß- und Schifffahrt dienen, und deren Zerstörung durch

Art. 361 u. 362 d. Str.-G.-B.

mit schweren Strafen bedroht ist.

3. In den Flüssen und Teichen sollen sichere Badeplätze ausgemittelt und ausgesteckt werden. Die Benützung ortspolizeilich verbotener Orte ist mit Strafe bedroht durch

Art. 136 d. P.-St.-G.-B.

4. Gegen das Betreten schwacher Eisdecken ist von Ortspolizeiwegen

zu warnen und wird die Uebertretung solcher Verwarnungen nach der ebenallegirten Gesetzesbestimmung bestraft.

5. Kanäle, Wasserhüllen, Brücken und Stege über Flüsse und Bäche müssen je nach der Möglichkeit einer ernstlichen Gefährdung mit Geländern versehen, Brunnen und Cisternen unter allen Umständen in durchaus sicherer Art eingefriedet werden. Die Eigenthümer können sich der Verpflichtung nicht entschlagen, Vorkehrungen dieser Art auf eigene Kosten zu treffen, und sind hiezu nach den Bestimmungen der

Art. 147 u. 154, dann Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

anzuhalten.

6. Ueber die Abstellung von Gefährdungen, welche aus der Verunreinigung von Gewässern und aus Versumpfungen für die menschliche Gesundheit hervorgehen, s. oben „Medizinalwesen" Cap. III.

IV. Straßenpolizei.

1. Den Polizeibehörden liegt ob, alle Hindernisse der freien und sicheren Passage auf den Straßen und in den Ortschaften ferne zu halten; in volkreicheren Orten sollen sie auf die Einführung nächtlicher Straßenbeleuchtung Bedacht nehmen,

Pol.-Instr. v. 24. Sept. 1808. §§. 68 u. 70 Regbl. p. 2522.

die mit Gefahr für Menschen oder Thiere verbundenen Schäden des Straßenpflasters oder der Ortswege, der Durchlässe u. s. w. auf fruchtlose Mahnung des Verpflichteten nach ihrer im

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

begründeten Zuständigkeit und mit den dort bezeichneten Mitteln abstellen, in gleicher Weise an Orten, welche häufig von Menschen betreten werden, die Abhänge, Abgründe und sonst gefährlichen Stellen, mit den erforderlichen Sicherungsmitteln umgeben lassen,

Art. 147 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.
Art. 153 d. P.-St.-G.-B.

an steilen Straßenstellen die Nothwendigkeit der Radschuh-Einlegung durch Anschlag bemerkbar machen,

Art. 145 Ziff. 7 d. P.-St.-G.-B.

endlich nach örtlichem Bedürfniß eigene Lokal-Ordnungen zur Förderung der Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sowie zur Erhaltung der nothwendigen Orts-Reinlichkeit herbeiführen.

Art. 145 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 2, 156, Ziff. 2, 157, 158 u. 161 Abs. 2.*)
Art. 38 d. Gde.-Ord.

Wo die Orts-Polizeibehörde ihren einschlägigen Obliegenheiten

*) Vgl. Oberstr. Erk. v. 4. Okt. 1867. Just.-M.-Bl. Nr. XVIII.

nicht nachkommt, hat das Bezirksamt sie in Anwendung seiner gesetzlichen Befugnisse

Art. 157 Abs. 1 Ziff. 3, dann Abs. 5—8 d. Gde.-Ordn.

in Thätigkeit zu setzen. Dem Ungehorsam der zur Dienstleistung im Sinne der Gemeindeordnung verpflichteten Gemeindeglieder ist mit den im

Art. 57 resp. 30 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehenen Mitteln zu begegnen.

Die polizeilichen Anordnungen über Sicherheit des Verkehres auf Distriktsstraßen kommen dem Bezirksamte zu.

Art. 158 loc. cit.

Ueber die Unterhaltung von Distriktsstraßen und Gemeindewegen s. Weiteres unten „Verkehrsanstalten c. Straßen".

2. Die Vigilanz der Polizei hat sich auf nachbemerkte Uebertretungen zu erstrecken:

Unbehutsames oder muthwilliges Schnellfahren,

Muthwilliges Verhindern des Vorfahrens,

Art. 144 d. P.-St.-G.-B.

Uebertretung der oberpolizeilichen Vorschriften über das Ausweichen der Wägen,

M.-Bek. v. 23. Juni 1862. Regbl. p. 1465.

Art. 145 Ziff. 3 d. P.-St.-G.-B.

Schnellfahren über Brücken,

Uebertretung der ortspolizeilichen Fahrordnungen,

Unerlaubtes Aneinanderhängen mehrerer Wägen oder Schlitten,

Unterlassene Radschuhsperre,

Schlafen bei Leitung eines Fuhrwerks,

oder Entfernung von demselben,

Unbeaufsichtigtes Stehenlassen des Gespanns,

Art. 145 d. P.-St.-G.-B.

Herabwerfen oder Ausgießen von Gegenständen oder Flüssigkeiten auf die Straße u. s. w.

Art. 146 loc. cit.

Unerlaubte Anlegung von Stein- und Kiesbrüchen an gemeinzugänglichen Orten,

Art. 147 loc. cit. Ziff. 2.

Unvorsichtiges Verfahren bei Stein- und Felsensprengungen,

Art. 148 loc. cit.

Verkehrstörende Auf- und Ablagerungen an öffentlichen Plätzen und Straßen,

Stehenlassen von Wägen zur Nachtszeit ohne Beleuchtung oder Versicherung,

Unterlassene Versicherung von Baustellen zur Nachtszeit,

Art. 153, 154 u. 161 loc. cit.

Entfernung angebrachter Schutzmittel und Warnungszeichen,
Unbefugte Beseitigung oder Auslöschung von Beleuchtungslaternen,
Beschädigung oder Entfernung von Geräthschaften, die zur Hilfe in öffentlichen Nothfällen dienen,

Art. 150 loc. cit.

Beschädigung an öffentlichen Straßen, Brücken oder Stegen.

Art. 344 d. St.-G.-B.

Von den Maßregeln zur größeren Bequemlichkeit des die Straßen benützenden Publikums und zum Schutze des Unterhaltungszustandes der Straßen s. unten „Verkehrsanstalten c. Straßen".

Was jene sicherheitsgefährlichen Handlungen anbelangt, welche auf den Eisenbahnen und in den Stationshöfen vorkommen, und welche durch

Art. 356 u. 357 d. St.-G.-B. u.
Art. 152 d. P.-St.-G.-B.
Min.-Bek. v. 8. März 1863. Regbl. p. 374.

mit besonderen Strafen bedroht sind, so ist die Aufsicht hierüber zunächst Sache der Bahnbehörden, welchen die Handhabung der Bahnpolizei eingeräumt ist,

Prov. Pol.-Vorschr. z. Schutze der Eisenbahnen v. 1845. §. 8. V.-S. Bd. XXVIII. p. 633.
Vdg. v. 20. Juni 1855. §. 10 Ziff. 5 Abs. 4. Regbl. p. 667.

und die Polizeibehörden haben ihr desfallsiges Eingreifen auf die in ihrem universellen polizeilichen Berufe entsprechende Unterstützung zu beschränken.

Prov. Pol.-Vorschr. loc. cit. §. 9 u. 10.

3. Ein Theil der oben angeführten durch das Gesetz verpönten Handlungen und Unterlassungen verliert seinen strafbaren Charakter durch die obrigkeitliche Anzeige eines eingetretenen Nothfalls, beziehungsweise Erwirkung einer ausnahmsweisen polizeilichen Bewilligung,

Art. 145 Ziff. 5 u. 6, 147 Ziff. 2, 149—154 d. P.-St.-G.-B.
§§. 15—17 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1422.

in welchen Fällen aber die Polizeibehörde nicht versäumen darf, die erforderlichen Schutz- und Sicherungs-Maßregeln anzuordnen, deren Unterlassung sodann der strafpolizeilichen Einschreitung zu überweisen ist, unbeschadet des selbstständigen Vorgehens nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Die polizeiliche Ausnahmsbewilligung in Fällen der erwähnten Art kömmt in der Regel der Ortspolizeibehörde, wenn es sich aber um Staats- oder Distriktsstraßen handelt, dem Bezirksamte zu.

Art. 153 Abs. 5 d. P.-St.-G.-B.

4. Auf den Schienenwegen, Land- und Distriktsstraßen, dann den frequenteren Communicationswegen muß auch zur Winterszeit die Bahn offen gehalten werden. Die Sorge hiefür bildet einen Theil der Unterhaltungsverbindlichkeit, was bezüglich der Staatsstraßen durch

M.-R. v. 31. Oktbr. 1848. V.-S. Bd. XXXI. p. 207.

bezüglich der Eisenbahnen durch

M.-R. v. 5. Dez. 1857. Nr. 11,369.

ausdrücklich anerkannt ist.

Es kann hiefür vorbehaltlich der gebührenden Entschädigung ein allgemeines Aufgebot in den umliegenden Ortschaften erlassen werden, welchem bei Vermeidung der im

Art. 56 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehenen Strafen und des im

Art. 30 loc. cit.

vorgesehenen Exekutiv-Verfahrens Folge geleistet werden muß.

5. Die gesetzliche Strafeinschreitung wegen Uebertretung straßenpolizeilicher Bestimmungen thut den privatrechtlichen Ansprüchen der Beschädigten keinen Eintrag.

Ausdrücklich vorbehalten ist die Entschädigungsverbindlichkeit der Privat-Eisenbahn-Unternehmer und Gesellschaften für die Nachtheile, welche durch den Bau oder durch den Betrieb der Eisenbahn den angrenzenden Gebäuden oder Grundstücken zugefügt werden.

Vdg. v. 20. Juni 1855. §. 10 Ziff. 1 Abs. 2 u. 3. Regbl. p. 664.

V. Bergpolizei.

Der Bergbau steht unter der polizeilichen Aufsicht des Staats, deren Handhabung den Bergbehörden nach den näheren Bestimmungen der

Art. 197—205 d. Berggesetzes v. 20. März 1869

und der

Oberbergpolizeilichen Vorschriften vom 10. Aug. 1869. Regbl. p. 1497.

zukömmt.

Die Entscheidung über die Verpflichtung eines Grundbesitzers zur Ueberlassung eines Grundstücks an den Bergwerksbesitzer und bezw. des letzteren zur Erwerbung eines Grundstückes unterliegt der gemeinschaftlichen Beschlußfassung der Distriktspolizei- und der Bergbehörde nach dem in

Art. 136—147 d. Ges.

vorgezeichneten Verfahren.

Der Zuständigkeit der Distriktspolizeibehörden nach Maßgabe der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen sind die Anordnungen über Anlage und Einrichtung der zur Aufsuchung, Gewinnung und Aufbereitung der Bergwerkserzeugnisse erforderlichen Anstalten vorbehalten, wobei jedoch jederzeit die Bergbehörde mit ihrem Gutachten einzuvernehmen ist.

Art. 47 d. G.

Hierunter fallen alle Bauten, Wassertriebwerke, Dampf- und andere Maschinen, überhaupt alle jene Anlagen, welche nach den allgemein bestehenden Vorschriften gesetzlichen Beschränkungen oder polizeilichen Bewilligungen und Anordnungen unterworfen sind. Beispielsweise können hier in Betracht

kommen die Fälle, in welchen die Sicherheit der Vorübergehenden durch Grubenöffnungen gefährdet wird,

Art. 147 Ziff. 2 d. P.-St.-G.-B.

Art. 30 Abs. 4 loc. cit.

oder wo die Ausleitung von Wässern Veranlassung zur Anwendung des

Art. 36 d. Wasserben.-Ges.

Vgl. Art. 148 — 150 d. Berg-Ges.

gibt.

Wenn dem berechtigten Schurfe

Art 5, 8 u. 9 d. G.

von dem Grundbesitzer Hindernisse bereitet werden, wird dem Schürfer auf Anrufen der polizeiliche Schutz nach

Art. 28 d. Einf.-Ges.

nicht versagt werden können.

Im Uebrigen beschränkt sich die Thätigkeit der Bezirksämter in bergpolizeilicher Beziehung auf die Gewährung der von den Bergbehörden etwa erbetenen Unterstützung, vorbehaltlich jedoch der durch die Noth des Augenblicks gebotenen Einschreitung, namentlich des Hilfsaufgebots im Sinne des

Art. 56 d. P.-St.-G.-B.

Art. 203 d. G.

VI. Andere Gefährdungs-Gelegenheiten.

Schießstätten — bleibende oder vorübergehende — dürfen nur mit distriktspolizeilicher Bewilligung errichtet werden.

Art. 135 d. P.-St.-G.-B.

§. 12 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

Die Bewilligung, für welche die durch

§. 25 d. Vdg. v. 27. Juni 1862. Regbl. p. 1582.

außer Wirksamkeit gesetzte Allgemeine Feuerordnung v. 30. März 1791 eine Entfernung von mindestens 500 Schritten von allen bewohnten Gebäuden als Voraussetzung statuirt hatte, ist nur unter gleichzeitiger Anordnung der nach Gestalt der Umstände und der örtlichen Lage erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zu ertheilen.

Art. 135 d. P.-St.-G.-B.

S. M.-R. v. 3. April 1851 mit Vlg. V.-S. Bd. XXIX. p. 363.

Ueber das Verhalten auf den Schießstätten — sowohl was den Zweck der Schießübungen als die Sicherung gegen Unglücksfälle anbelangt, s. die

Bayer. Schützenordnung v. 25. Aug. 1868. Regbl. S. 1729 ff.

Schützengesellschaften, welche die Schützenordnung als Gesellschaftsstatut anerkennen, genießen die Rechte öffentlicher Corporationen.

§. 2 loc. cit.

Für dieselben ist von der Distriktspolizeibehörde ein mit der Wahrung

des öffentlichen Interesses und der Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts betrauter Schützencommissär zu ernennen,

§§. 4 u. 8 loc. cit.

dessen Befugnisse in

§§. 11 Abs. 1, 19, 21, 23 Abs. 4, 27 loc. cit.

näher bezeichnet sind. Den Distriktspolizeibehörden obliegt überdies die erstinstanzielle Bescheidung der von den Schützengesellschaften gegen die Verfügungen des Schützencommissärs erhobenen Beschwerden.

§. 45 loc. cit.

Die Gebrauchsablassung öffentlicher — gemeindlicher — Schießstätten an eine Schützengesellschaft bemißt sich nach dem desfallsigen Uebereinkommen.

Den Schützengesellschaften als nicht politischen Vereinen liegt ob, innerhalb 3 Tagen nach ihrer Constituirung diese letztere der Polizeibehörde anzuzeigen, und ihre Vorstandschaft, wie in der Folge jede Veränderung derselben zur Kenntniß der genannten Behörde zu bringen.

Art. 12 d. Vereins-Ges. v. 26. Febr. 1850.

Zur Abhaltung von gewöhnlichen Scheibenschießen auf den ordentlichen Schießstätten ist eine polizeiliche Bewilligung nicht nothwendig.

Art. 63 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Ueber das Einvernehmen der Civil- und Militärbehörden bei Errichtung militärischer Schießstätten, denen auch die für die Schießübungen der Landwehr eingeräumten gemeindlichen Schießplätze gleich zu achten sind,

*M.-R. v. 10. Mai 1868. Nr. 5474.

und über die begrenzte Mitwirkung der Distriktspolizeibehörden s.

M.-R. v. 17. Juli 1863. Nr. 11,848.)

Das Freudenschießen bei Festlichkeiten, Hochzeiten, Kirchweihen, Stuhlfesten, Kindstaufen, in den Weihnachts- und Neujahrs-Nächten oder bei andern Anlässen, darf innerhalb der Städte, Märkte und Dörfer nur mit ortspolizeilicher Bewilligung statt finden. Gleiches gilt von dem Abbrennen von Feuerwerkskörpern.

Art. 168 d. P.-St.-G.-B.

Die Distriktspolizeibehörden werden in dem

Art. 156 d. Gde.-Ord.

die Mittel finden, einer gemeingefährlichen Freigebigkeit der Gemeindebehörden in Ertheilung solcher Bewilligungen entgegenzutreten.

Grober Unfug bei Ausübung einer solchen Bewilligung ist übrigens nach

Art. 60 d. P.-St.-G.-B.

zu verfolgen.

Die Ausübung des Jagdrechts in Hofräumen und Hausgärten fällt

---

*) Ueber konkurrirende Wirksamkeit der Gerichte, s. oberstrichterl. Erk. v. 27. Juli 1863. Regbl. p. 1951. — Die Ausschließung gerichtlicher Einmischung ist anerkannt durch oberstr. Erk. v. 25. Juni 1866. Regbl. p. 973.

nur dann unter das gleiche Verbot, wenn damit Gefahr für Personen oder Gebäude verbunden ist.

Art. 168 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Selbstgeschoße, Legbüchsen, Schlageisen und Fußangeln dürfen auch innerhalb des Privatbesitzthums nicht ohne distriktspolizeiliche Bewilligung angebracht werden, wenn ihre Legstelle von Menschen betreten zu werden pflegt. Die Bewilligung ist an besondere Vorsichtsmaßregeln zu knüpfen,

Art. 149 d. P.-St.-G.-B.

§. 17 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1423.

von denen sich die Anbringung einer Warnungstafel zunächst empfiehlt.

Die Anlage feststehender und die Ingebrauchsetzung beweglicher Dampfkessel (letzteres gilt von Dampfschiffen und Locomotiven) darf nur nach vorausgegangener polizeilicher Genehmigung erfolgen. Ueber die Sach-Instruktion und die dabei in Anspruch zu nehmende technische Mitwirkung s.

Vdg. v. 7. August 1864. Regbl. p. 1065 modif. durch

Vdg. v. 12. Febr. 1865. Regbl. p. 228.

Vgl. M.-R. v. 4. Juni 1866. Nr. 5259.

Art. 151 d. P.-St.-G.-B.

Von der Nothwendigkeit polizeilicher Bewilligung sind die Hof- und Staatsanstalten,

§. 33 d. Vdg. v. 7. Aug. 1864.

und die Ostbahngesellschaft

M.-R. v. 30. Nov. 1864.

ausgenommen.

Die Anordnung besonderer Visitationen ist der Distriktspolizeibehörde vorbehalten durch

§. 27 d. Vdg. v. 12. Febr. 1865 in fine.

Zur Haltung gefährlicher wilder Thiere ist eine distriktspolizeiliche Bewilligung nothwendig; werden die vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln vernachlässigt, kann die Polizeibehörde die Tödtung des Thieres verfügen.

Art. 140 d. P.-St.-G.-B.

§. 14 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1422.

Ueber Pulverfabrikation, Aufbewahrung und Transport s. oben Feuerpolizei.

Ueber Aufsicht auf die Hunde s. Medizinalwesen.

Ueber Giftverkauf u. s. w. s. Medizinalwesen.

Ueber schädliche Lebensmittel s. Medizinalwesen und Lebensmittelfürsorge.

Ueber Wildschaden s. Jagdwesen.

Die Polizeibehörden würden indessen ihre Aufgabe, auf Abwendung von Unglücksfällen hinzuwirken, nur unvollständig erfüllen, wenn sie es unterließen, das Publikum durch geeignete Belehrung vor solchen Gefahren zu warnen, die außer der Möglichkeit polizeilichen Eingreifens liegen. Bei-

spiele hievon sind die durch Gas und Kohlendampf herbeigeführten Erstickungen, die durch den Genuß schädlicher Pflanzen oder verdorbener Lebensmittel entstehenden Vergiftungen oder Erkrankungen, die Vernachlässigung des erforderlichen diätetischen Verhaltens zur Zeit epidemischer Krankheiten u. s. w.

Capitel II.

Oeffentliche Ruhe und Ordnung.

Im Gegensatze zu dem vorstehenden Capitel von der Sicherheit der Einzelnen haben wir es hier mit dem Schutze des gemeinen Wesens gegen Unterwühlung und Umsturz der bestehenden Institutionen des Staats und seiner Gliederungen zu thun.

Auch hier theilt sich die polizeiliche Berufsaufgabe in die vorbauende und in die exekutive.

I. Vorbauende Wirksamkeit.

a) Vereine.

1. Dem Associationswesen ist durch das

Ges. v. 26. Febr. 1850, Versammlungen und Vereine betr.

eine möglichst freie Bewegung gestattet.

Die historische Thatsache aber, daß die Keime politischer Beunruhigung in jenen Vereinen sich zu entwickeln pflegen, welche die Besprechung öffentlicher Angelegenheiten zum Zwecke haben, legen der Staatsregierung die Verpflichtung auf, nicht nur solche Verbindungen, deren Bestrebungen ausgesprochenermassen auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, selbstverständlich mit Vermeidung jeder unnöthigen oder gesetzwidrigen Belästigung zu überwachen, sondern auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht Vereine mit unverfänglichen Privatzwecken aus dem engen Kreise ihrer eingestandenen Aufgabe auf ein öffentliches Gebiet übertreten, oder in Zeiten politischer Aufregung von den Bewegungs-Elementen mißbraucht werden.

2. Einer förmlichen Genehmigung bedürfen nur jene Vereine, welche entweder

a) Körperschaftsrechte erlangen wollen,

§. 17 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825 lit. b.
M.-R. v. 11. Okt. 1835. V.-S. Bd. XI. p. 1181.

soferne sie es nicht vorziehen, durch die Erfüllung der in dem

Ges. v. 29. April 1869, die privatr. Stell. v. Ver. betr.

statuirten Bedingungen die Rechte eines „anerkannten Vereins" zu erwerben; dann Vereine, welche

b) unter den Begriff civilrechtlicher oder Handelsgesellschaften fallen, Aktiengesellschaften, Vereine für Ausgabe von Kreditpapieren, für Ver-

kehrszwecke, für Vermögensassekuranzen, für Lebensversicherungen, für Auswanderungszwecke, für Sparkassen-Errichtung.*)

Art. 26 Abs. 2 d. V.-G.
Art. 174 u. 208 d. Handelsgesetzb.
Art. 192 u. 193 d. P.-St.-G.-B.
§. 23 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1424.
Ges. v. 29. April 1869, die privatr. Stell. d. Erw. u. Wirth.-Gesellsch. betr.

3. Anderen nicht politischen Vereinen liegt nur die Verbindlichkeit ob, innerhalb 3 Tagen nach ihrer Constituirung diese sowie ihre Vorstandschaft und ihre Zwecke bei der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, welche davon das Bezirksamt in Kenntniß zu setzen hat.

Art. 11 u. 12 d. V.-G. bezw. Art. 20 ibid.
Ziff. 28 d. V.-V. V.-S. Bd. XXIX. p. 338.

Das Verzeichniß dieser Vereine ist evident zu halten, die bisher angeordnete jährliche Anzeige der Zu- und Abgänge an die Kreisregierung jedoch erlassen durch

M.-R. v. 3. April 1867. Nr. 7664.

Ziehen solche Vereine politische Zwecke in den Kreis ihrer Verhandlungen, so sind sie von der Klassifikation unter die politischen Vereine zu benachrichtigen und nach den unter Ziff. 4 angeführten Vorschriften zu behandeln.

Art. 13 d. V.-G.
Ziff. 29 d. V.-V.

4. Politische Vereine haben ihre Satzungen und die Anzeige jeder Veränderung an denselben binnen 3 Tagen bei dem Bezirksamte zu überreichen, und in gleicher Weise ihre Vorstände und jeden Wechsel derselben innerhalb 3 Tagen zur Kenntnißnahme und Evidenthaltung des Verzeichnisses anzuzeigen.

Art. 14 d. G.

Sie sind verpflichtet, der Polizeibehörde auf Verlangen jede bezügliche Auskunft zu geben, über alle Versammlungen, welche in Bezug auf Ort und Zeit nicht ein für allemal statutengemäß feststehen, bei dem Bezirksamte Anzeige zu erstatten, und den etwaigen Abgeordneten der Polizeibehörde Zutritt in ihre Versammlungen zu gewähren.

Wenn sie diesen Obliegenheiten nicht nachkommen, wenn sie eine gesetzwidrige Affiliirung unterhalten, Beschlüsse in einer nur den öffentlichen Behörden zukommenden Form fassen, wenn ihre Beschlüsse den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die religiösen, sittlichen, gesellschaftlichen Grundlagen des Staates zu untergraben drohen — kann die Lokal-Polizeibehörde oder

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. VII. p. 113.

das Bezirksamt, vorbehaltlich der gerichtlichen Entscheidung über die Fortdauer dieser Maßregel, die vorläufige Schließung des Vereins verfügen.

Art. 16—19 d. G.

Ziff. 30—41 d. V.-V.

Außerdem sind die Vorstände und beziehungsweise die an besonderen Uebertretungen sich betheiligenden Mitglieder mit den erforderlichen Beweisbehelfen der polizei-strafgerichtlichen beziehungsweise der strafgerichtlichen Einschreitung zu überweisen nach

Art. 20—24 d. G.

Ziff. 42 u. 43 d. V.-V.

Art. 3 Ziff. 7 u. Art. 10 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

5. Allen im öffentlichen Dienste des Civil- oder Militärstandes stehenden Personen kann die Theilnahme an bestimmt zu bezeichnenden Vereinen aus disciplinären Rücksichten untersagt werden.

Art. 27 u. 28 d. V.-G.

V. v. 15. März 1850. Regbl. p. 241.

Königliche Polizeibeamte, welchen der Vollzug des Vereinsgesetzes obliegt, sollen innerhalb ihres Amtsbezirks an politischen Vereinen sich nicht betheiligen.

M.-R. v. 18. März 1850. V.-S. Bd. XXXII. p. 287.

Wenn Beamte oder öffentliche Diener bei Vereinen, welche nicht ausschließend Vergnügungs- oder gesellige Zwecke verfolgen, die Funktion eines Vorstandes oder Ausschußmitgliedes übernehmen, haben sie der vorgesetzten Dienstesstelle Anzeige zu erstatten.

Vdg. v. 10. März 1868. Regbl. p. 449.

M.-R. v. 13. Nov. 1868. Just.-Min.-Bl. p. 245.

6. Eine besondere Erwähnung verdienen solche Vereine, welche — ohne in eine der oben Ziff. I. lit. b. aufgeführten Kategorieen zu zählen — für Zwecke der Wohlthätigkeit, der Erziehung u. s. w. Kapitalvermögen aufsammeln. Wo eine solche Admassirung nicht schon bei der Vereinsgründung in's Auge gefaßt wird, sondern als eine Folge der inneren Entwicklung und Prosperität der Vereinsthätigkeit eintritt, wird gemeiniglich übersehen, das Kapitalvermögen und die durch dasselbe fundirte Anstalt den Wechselfällen zeitweise verschiedener Anschauungen der Vereins-Majoritäten zu entziehen und mit Rücksicht auf die Eventualität der Vereins-Auflösung unter den Schutz der Gesetze und der Staats-Aufsicht zu stellen. Solchen Vereinen ist rechtzeitig zu rathen, daß sie die Rechte eines „anerkannten Vereins" erwerben, oder um die allerhöchste Verleihung von Corporations-Rechten (s. oben Ziff. 1 lit. a) nachsuchen, namentlich dann, wenn ihnen nicht durch ausnahmsweise gestattete Affiliirung (St. Johannis-Verein) die Theilnahme an den Corporationsrechten des Hauptvereins gesichert ist.

b) Versammlungen.

Alle Staatsangehörigen haben das Recht, sich zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten zu versammeln.

Es ist dabei vorausgesetzt, daß es in friedlicher Absicht und ohne Waffen geschehe.

Ausländern kommt die Befugniß, auf bayerischem Gebiete Versammlungen abzuhalten, nicht zu.

Art. 1 d. V.-G.

Anonyme Einladungen zu Versammlungen dürfen nicht ergehen.

Art. 2 Abs. 2 loc. cit.

Einer obrigkeitlichen Erlaubniß zur Versammlung bedarf es nicht; wer aber die Einladung erläßt, und wer den Platz zur Versammlung einräumt, hat mindestens 24 Stunden vor deren Abhaltung bei der Ortspolizeibehörde unter Angabe des Zwecks, der Zeit und des Orts Anzeige zu erstatten. Diese Anzeige ist von der Ortsbehörde ohne Verzug dem Bezirksamte mitzutheilen.

Art. 2 Abs. 1 d. G.
Ziff. 1—4 d. V.-V.

Versammlungen, welche unter freiem Himmel abgehalten werden wollen, kann das Bezirksamt bei Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch sofort zu ertheilenden schriftlichen Erlaß untersagen,

Art. 3 d. G.

und wenn die Versammlung auf öffentlichen Plätzen und Straßen in Städten und Ortschaften, oder wenn ein öffentlicher Aufzug dabei stattfinden soll, der nicht bereits seine herkömmliche Berechtigung hat, ist nicht nur die Zustimmung des betreffenden Gemeindeausschusses, sondern auch die ausdrückliche Erlaubniß des Bezirksamtes erforderlich.

Art. 4 d. G.
Ziff. 5—15 d. V.-V.

Gleichzeitig mit der Ertheilung dieser Erlaubniß sind die nöthigen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu treffen.

Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

Von jeder beabsichtigten Versammlung unter freiem Himmel ist unter Angabe der getroffenen Vorkehrungen Bericht an die Kreisregierung zu erstatten.

Ziff. 16 d. V.-V.

Adressen oder Petitionen, welche etwa aus der Versammlung hervorgegangen sind, dürfen nur von einer aus höchstens 10 Personen bestehenden Abordnung überreicht werden.

Art. 6 d. G.

Die Polizeibehörde ist befugt, zu jeder Versammlung einen oder zwei durch Dienstzeichen erkennbare Abgeordnete zu senden, welche, wenn Gesetzes-

Verletzungen vorkommen oder zu Gesetzesverletzungen aufgefordert wird, von den Leitern und Ordnern die Aufhebung der Versammlung zu verlangen und — wenn diesem Verlangen nicht augenblicklich entsprochen wird — die Versammlung für aufgelöst zu erklären haben. Diese Erklärung kann sofort auf Anordnung des Bezirksamts-Vorstandes, welcher sich zu diesem Ende in der Nähe des Versammlungsortes befinden soll, von der bewaffneten Macht in Vollzug gesetzt werden.

Art. 7—9 d. V.-G.
Ziff. 16—23 d. V.-V.

Für unerlaubt bewaffnetes Erscheinen bei der Versammlung, für Veranstaltung einer nicht angezeigten oder Theilnahme an einer untersagten, für Fortsetzung einer obrigkeitlich als aufgelöst erklärten Versammlung u. s. w. enthalten die

Art. 20 u. 21 d. G.

die durch

Art. 3 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.
Vgl. Art. 10 ibidem.

aufrecht erhaltenen Strafbestimmungen, deren Anwendung die Polizeibehörde durch Constatirung des Vorganges und Ueberweisung an die Staatsanwaltschaft sicher zu stellen hat.

Die Nichtbeachtung der besonderen polizeilichen Anordnungen zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit verfällt den Strafbestimmungen des

Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

c) Preßpolizei.

Wie die Preßerzeugnisse dem Augenmerk der Polizeibehörde überhaupt nicht entgehen sollen, so liegt derselben insbesondere eine stete Aufmerksamkeit auf die periodischen Zeitschriften, namentlich jene, welche im Bezirke erscheinen, ob.

Werden in den Erzeugnissen der Presse Mißstände und Schäden in der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten besprochen, so ist es Aufgabe der Behörden den Sachverhalt einer genauen und möglichst beschleunigten Untersuchung zu unterstellen, wirklich bestehende Mißstände abzustellen und gegebenen Falls geeignete Mittheilung an das betreffende Preßorgan ergehen zu lassen.

M.-R. v. 9. Juli 1868. Nr. 103.

Dagegen hat es die Preßpolizei im engeren Sinne des Wortes nach Anleitung

des Edikts über die Freiheit der Presse v. 4. Juni 1848.
des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850.*)
der Vollz.-Vorschr. v. 20. März 1850. V.-S. B. XXII. p. 165.

*) Ueber die Modifikationen, welche die Bestimmungen dieses Gesetzes erfahren, siehe Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Art. 2 Ziff. 3; Art. 3 Ziff. 8; Art. 11.

zunächst mit der Ueberwachung jener schädlichen Ausartungen der Preßfreiheit zu thun, durch welche der Staatsorganismus in seinem Bestande angegriffen oder die öffentliche Ordnung und der Rechtsfrieden bedroht wird; die Thätigkeit der Distrikts-Polizeibehörde in dieser Hinsicht, so wie in Bezug auf die Uebertretung der lediglich für Ueberwachungszwecke erlassenen Gesetzesvorschriften (Preßpolizei-Uebertretungen) ist jedoch ausschließend auf die Anregung und Unterstützung der gerichtlichen Verfolgung begrenzt.

Die Handhabung der preßpolizeilichen Bestimmungen obliegt auch in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Bezirksämtern.

Min.-Bek. v. 29. Juni 1869. Regbl. p. 1099.

Ueber die Verbrechen und Vergehen, welche durch die Presse begangen werden können, s.

Art. 57, 108, 118, 119, 122, 123, 126, 127, 132, 133, 134, 135, 150, 159, 160, 161, 223 d. St.-G.-B.

Um die den Distriktspolizeibehörden obliegende Aufsicht auf die im Bezirke erscheinenden periodischen Zeitschriften zu ermöglichen, hat der Verleger einer Zeitung mit dem Beginne der Austheilung und Versendung eines jeden Blattes oder Heftes bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 50 fl. zwei mit seiner eigenhändigen Unterschrift versehene Exemplare bei der Distriktspolizeibehörde zu hinterlegen.

Art. 44 d. Pr.-St.-G.

Von diesen Exemplaren ist das eine in Verwahrung zu behalten, das andere sofort dem betreffenden Staatsanwalt zu übersenden und damit zugleich das Ansinnen um entsprechende Einschreitung in dem Falle zu verbinden, wenn durch den Inhalt ein Strafgesetz verletzt scheint. In letzterem Falle ist polizeiliche Provisional-Beschlagnahme zulässig;

Ziff. 13 d. V.-V.

es muß aber in der hierauf abzielenden Verfügung das Strafgesetz, welches für übertreten erachtet wird, allegirt, und die Beschlagnahme nach Ablauf von 8 Tagen wieder aufgehoben werden, wenn inzwischen eine gerichtliche Einschreitung nicht erfolgt.

§. 8 d. Pr.-Ed.
M.-R. v. 14. Jan. 1851. V.-S. Bd. XXII. p. 158.

Die Befugniß vorläufiger Beschlagnahme erstreckt sich auf jede Gattung von Preßerzeugnissen, insbesondere auch auf die denselben gleich geachteten Gemälde, Bilder, Zeichnungen u. s. w.

§. 9 d. Pr.-Ed.

Von dieser Befugniß einer provisorischen Beschlagnahme, welche niemals zur Chikane mißliebiger Preßorgane mißbraucht werden darf, ist stets mit besonderer Umsicht und nur dann Gebrauch zu machen, wenn die objective Prüfung der Wortfassung des bezüglichen Artikels eine strafbare Gesetzes-

verletzung außer Zweifel erscheinen läßt und eine Verurtheilung durch die Gerichte nach den obwaltenden Verhältnissen mit Sicherheit zu erwarten steht.

*M.-R. v. 9. Juli 1868. Nr. 103.

Zu den Mitteln, den erwähnten Verpflichtungen gehörig nachkommen zu können, gehört:

1) die unausgesetzte Kenntniß von den im Bezirke erscheinenden Zeitungen, worüber ein Verzeichniß anzulegen ist;

2) die Evidenthaltung der Uebersicht aller bereits durch richterliches Erkenntniß strafbar befundenen Preßerzeugnisse,

Ziff. 1 u. 2 d. V.-V.

deren weiterer Vertrieb nöthigenfalls durch Beschlagnahme (welche jedoch außer den öffentlichen Gasthäusern ꝛc. am Privatbesitze nicht stattfinden darf) einzustellen ist.

Ziff. 3 u. 5. ibid.

Um die Wirkung unbegründeter ehrenrühriger Angriffe auf Beamte und sonstige eine öffentliche Funktion bekleidende Personen oder einer grundlosen nachtheiligen Kritik obrigkeitlicher Handlungen und Verfügungen abzuwenden, ist den Behörden durch

Art. 47 d. Pr.-Str.-G.

das Recht der amtlichen Berichtigung vorbehalten.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren ist in dem

Gen. M.-R. v. 9. Dez. 1868 Nr. 14,755.

vorgezeichnet.

Außerdem hat die Distrikts-Polizeibehörde darüber zu wachen,

a) daß den Zeitungen stets der Name des Redakteurs beigesetzt ist,

b) daß Niemand die Redaktion einer Zeitung übernimmt, welcher nicht die gesetzlichen Erfordernisse dazu besitzt,

Art. 43 d. Pr.-Str.-G.
Ziff. 12 Abs. 1 d. V.-V.

c) daß Preßerzeugnisse nicht ohne preßpolizeiliche Erlaubniß

M.-R. v. 13. Febr. 1866.

im Hausirwege oder auf öffentlichen Plätzen ausgeboten oder öffentlich angeheftet werden,*)

Art. 38 d. Pr.-Str.-G.
Art. 204 d. P.-St.-G.-B.
Ziff. 10 d. V.-V.
Vdg. v. 28. April 1868. §. 18. Regbl. S. 723.

in welch letzterem Falle, unbeschadet der weiteren Einschreitung die polizeiliche Beschlagnahme und beziehungsweise die Abnahme der Affichen zu erfolgen hat,

M.-R. v. 9. Mai 1849. V.-S. Bd. XXII. p. 155.

---

*) Ueber das Subskribentensammeln für Preßerzeugnisse vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 249.

d) daß sich nicht ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde einer Privatpresse bedient;

Art. 37 d. Pr.-Str.G.

M.-R. v. 29. April 1850, Ziff. 1. V.-S. Bd. XXII. p. 177.

e) daß von Seite des Redakteurs oder Verlegers nicht unterlassen werde, eine erfolgte gerichtliche Verurtheilung in das nächstfolgende Blatt aufzunehmen;

Art. 48 d. Pr.-Str.-G.

M.-R. v. 29. April 1850, Ziff. 3. V.-S. Bd. XXII. p. 178.

f) daß nicht durch Zeitungen Sammlungen von Gaben oder Geldbeiträgen zu irgend einem Zwecke ohne polizeiliche Bewilligung eröffnet,

Vdg. v. 20. Sept. 1862. §. 6. Regbl. p. 2272,

unerlaubte Lotterien oder Ausspielungen angekündigt, Promessen ausgeboten, oder Geheim- und andere Mittel, deren Verkauf nicht erlaubt ist, angeboten werden.

Art. 93, 103, 116 d. P.-St.-G.-B.

In allen Wahrnehmungsfällen dieser Art ist der Staatsanwalt sofort um Einschreitung anzugehen und in den hiezu geeigneten Fällen die Beschlagnahme gleichzeitig zu verfügen.

Ueber Verleger oder Drucker, welche innerhalb Jahresfrist zum Drittenmale wegen eines Preßverbrechens oder Preßvergehens verurtheilt wurden, kann von der Polizeibehörde die zeitweise Einziehung der Gewerbsbefugniß verhängt werden.

Art. 51 d. Pr.-Str.-G.*)

d) Aufsicht auf politisch compromittirte Persönlichkeiten.

Es bedarf kaum der Erwähnung, daß das Thun und Treiben solcher Personen, welche ihre den bestehenden Staatseinrichtungen feindliche Gesinnung offen zur Schau tragen oder bereits thatsächlich documentirt haben, in derselben Weise überwacht zu werden verdient, wie das Verhalten derjenigen, durch welche die Sicherheit der Personen und des Eigenthums bedroht ist.

Diese Ueberwachung darf sich selbstverständlich nicht auf die Bezirksangehörigen beschränken, es ist vielmehr nothwendig, daß — besonders in politisch bewegter Zeit — die Polizeibehörden ihre Erfahrungen austauschen, damit nicht ein momentaner Wechsel des Aufenthalts genüge, um staatsgefährliche Umtriebe ungehindert fortsetzen zu können.

---

*) Die fortdauernde Geltung dieser Bestimmung ist in den Verhandlungen d. K. d. Abg. über das Gewerbsgesetz wiederholt anerkannt worden. Vgl. Aussch.-Prot. v. 28. Juni 1867 S. 82. Stenogr. Ber. Bd. II. S. 236.

Es kommt auf diesem Gebiete Alles darauf an, daß die Ueberwachung mit Takt und Umsicht und in durchaus unfühlbarer Weise gehandhabt werde, und daß nicht durch die Beiziehung unbeholfener oder des erforderlichen Bildungsgrades entbehrender Subaltern-Individuen eine durch die politische Nothwendigkeit gebotene Funktion der höheren Staatspolizei zu einer plumpen und unnöthigen Belästigung des Publikums und der Fremden ausarte.

Werden politische Verbrecher durch Spähebriefe oder gerichtliche Requisitionen verfolgt, so greift das bei gemeinen Verbrechen vorgeschriebene Verfahren Platz.

Wird aber blos die Aufmerksamkeit der Polizeibehörden durch höhere Anordnung oder durch Mittheilungen anderer Behörden auf das mögliche Eintreffen politisch verdächtiger Personen gelenkt, so ist hierüber in einem alphabetisch geordneten Verzeichnisse Vormerkung zu bewerkstelligen, um hiernach im gegebenen Falle mit Klugheit und Humanität der polizeilichen Berufspflicht zu genügen.

II. Einschreiten gegen Angriffe auf die öffentliche Ruhe und Ordnung.

Störungen der öffentlichen Ruhe durch lärmenden oder bedrohlichen Unfug irgend einer Art, wogegen

Art. 118 u. 119 d. St.-G.-B. und
Art. 58 u. 60 d. P.-St.-G.-B.

Strafbestimmungen enthalten, ist durch rechtzeitiges Dazwischentreten der gewöhnlichen polizeilichen Exekutivmittel ein Ziel zu setzen.

Bei voraus bekannten Gelegenheiten, außergewöhnlicher Ansammlung von Menschenmassen, Volksfesten, religiösen Feierlichkeiten, politischen Versammlungen u. s. w. hat das Bezirksamt die nach Gestalt der Umstände nothwendig erscheinenden polizeilichen Anordnungen zur Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit zu treffen, welche bei Vermeidung der im

Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

bestimmten Strafen von Jedermann befolgt werden müssen, vorbehaltlich des im

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

begründeten polizeilichen Zwangsvollzugs.

Die Erlassung der hieher bezüglichen Anordnungen kommt auch in den einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten den Bezirksämtern zu.

M.-Bek. v. 29. Juni 1869. Regbl. p. 1099.

Es kann zu dem vorerwähnten Zwecke außer dem Aufgebot der örtlichen Polizeimannschaft die Zusammenziehung der Gendarmerie des Bezirks

§§. 67 u. 68 d. Gend.-Vdg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1430.

genügen, oder die Assistenz der Bürgerwehr zu requiriren indizirt sein,

oder endlich selbst die Eventualität eines bewaffneten Beistands der Militärmacht ins Auge gefaßt werden müssen.

Verf.-Urk. Tit. IX. §. 6.
§§. 38 u. 39 d. Pol.-Instr. v. 24. Sept. 1808. Regbl. p. 2517.
Vgl. §. 39 d. Gend.-Vbg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1409.

Wird das Einschreiten der bewaffneten Macht nothwendig, so kommen die Bestimmungen des

Ges. v. 4. Mai 1851, das Einschreiten der bewaffneten Macht zur Erhaltung der gesetzlichen Ordnung betr.

in Anwendung.

Die Requisition der Civilbehörde hat regelmäßig in schriftlicher Form an den Militärbefehlshaber zu ergehen, welcher mit allen erforderlichen Aufschlüssen zu versehen ist.

Demselben hat ein Civilbeamter zur Seite zu bleiben, welcher mit Dienstzeichen versehen sein muß und vor dem Gebrauche der Waffen die versammelte Menschenmenge dreimal zum ruhigen Auseinandergehen aufzufordern hat.

Die Nothwendigkeit einer solchen Aufforderung fällt hinweg, wenn auf die bewaffnete Macht eingedrungen, Gewalt an Personen oder Eigenthum verübt oder zur Errichtung von Barrikaden geschritten wird.

Art. 3 loc. cit.

Nach dem Beginn der bewaffneten Aktion hat sich die Civilbehörde in dieselbe nicht mehr einzumengen und die Art wie die Dauer des Waffengebrauches dem Commandirenden allein zu überlassen.

Art. 4 loc. cit.

Ist die Ruhe wieder hergestellt, so hat die bewaffnete Macht zur Verhaftung der Ruhestörer mitzuwirken, welche den Gerichten zu übergeben sind, um nach den Bestimmungen der

Art. 9—13 loc. cit.
Vgl. Art. 3 Ziff. 7 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

behandelt zu werden.

Für den durch eine zusammengerottete Menschenmenge mit Gewalt herbeigeführten Schaden haftet die Gemeinde, in deren Bezirk derselbe verübt wurde, es sei denn

a) daß die zusammengerottete Menge zum überwiegenden Theile aus anderen Gemeinden herangekommen ist, oder
b) die Tumultuanten überwiegend aus (nicht beurlaubten) Soldaten bestunden,

in welch' ersterem Falle die Gemeinden, aus denen die Theilnehmer gekommen sind, im letzteren Falle der Staat für den Schaden einzustehen hat.

Ges. v. 12. März 1850 Art. 1 u. 2, die Verpflichtung zum Ersatze des bei Aufläufen verursachten Schadens betr.

Die Constatirung des Schadens und der Umstände, unter welchen der-

selbe entstanden ist, sowie der Versuch einer gütlichen Vereinbarung zwischen den Beschädigten und der Gemeinde liegt dem Bezirksamte,

Art. 3 und 4 loc. cit.

die weitere Verhandlung und Bescheidung dem einschlägigen Bezirksgerichte unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft ob;

Art. 4 Abs. 2, Art. 5 — 7 loc. cit.

der Vollzug kommt, soweit er sich nicht gegen die Staatskasse zu richten hat, wieder dem Bezirksamte zu, wobei die gesetzlichen Bestimmungen über Gemeindeumlagen Platz greifen.

Art. 8 — 13 loc. cit.
Art. 48 u. 59 d. Gde.-Ord.

Ueber die Regreß-Ansprüche der Gemeinden gegenüber den Tumultuanten und den Behörden, welche die erforderlichen Maßregeln zu treffen dienstpflichtwidrig unterlassen haben, s.

Art. 14 d. Ges. v. 12. März 1850.

Die strafrechtliche Verfolgung der Urheber und Theilnehmer der Ruhestörung richtet sich nach den Bestimmungen der

Art. 104, 105, 106, 107, 109, 139 und 140, dann 154 und 155 des St.-G.-B.

Ein wirksames Mittel, weiteren Ruhestörungen vorzubeugen, wird — wenn anders die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind — in der möglichst beschleunigten Umlagenerhebung für Leistung des Schadensersatzes zu finden sein.

Wenn in den Fällen, welche in den oben allegirten Gesetzesstellen behandelt sind, der Widerstand gegen die Obrigkeit so weit gediehen ist, daß die Wiederherstellung der Ruhe nur durch außerordentliche Gewalt möglich ist, kann durch Vereinbarung zwischen den Präsidenten der Kreisregierung und des Appellationsgerichts das Standrecht erklärt werden.

Art. 3 Ziff. 6 d. Einf.-Ges.
Art. 441 u. 443 Th. II. d. St.-G.-B. v. 1813.

Endlich kann der Staatspolizei die Befugniß nicht bestritten werden, wenn der Vollzug obrigkeitlicher Anordnungen auf gemeinsamen und hartnäckigen Widerstand stößt oder die öffentliche Ruhe und Sicherheit durch strafbare Connivenz oder Hehlerei ganzer Ortschaften oder Gemeinden anhaltend bedroht ist, den letzteren auf ihre Kosten Gendarmerie- oder Militär-Exekution einzulegen.

Art. 30 Abs. 1. d. P.-St.-G.-B.
Art. 8 u. 14 d. Ges. v. 4. Mai 1851, die Einschreitung der bewaffneten Macht betr.

Ein Beispiel für die Nothwendigkeit dieser Maßregel liefert die oberbayerische Sitte des „Haberfeldtreibens."

M.-R. v. 31. Juli 1834. V.-S. Bd. XIII. p. 1425.
Art. 60 d. P.-St.-G.-B.

Ueber die in solchen Fällen zulässigen Gebühren der dem Gendarmerie-Corps angehörigen Exekutionsmannschaft vgl.

M.-R. v. 28. April 1813, V.-S. Bd. XIII. p. 243.

während jene des Linien-Militärs nach dem

Ges. v. 25. Juli 1850, die Einquartierungskosten in Friedenszeiten betr.

zu bemessen sein werden.

In eigener Competenz kann jedoch ein derartiges Vorgehen nicht dem Bezirksamte zukommen; die bezüglichen Anordnungen sind vielmehr mittelst wohlmotivirten Berichts bei der vorgesetzten Kreisstelle in Antrag zu bringen.

Capitel III.

Oeffentliche Sittlichkeit.

In welcher Art sich die Staatsregierung bei den Grundlagen einer guten Gesittung des Volkes betheiligt, ist oben — Religions- und Kirchen-Angelegenheiten, Erziehung, Unterricht und Bildung — gezeigt worden.

Die Sittenpolizei im engeren Sinne hat es mit der Abwehr solcher Ausschreitungen zu thun, welche zum öffentlichen Aergernisse oder zum verführenden Beispiele gereichen, das sittliche Fundament der Bevölkerung und damit eine der wesentlichsten Bedingungen der öffentlichen Wohlfahrt untergraben.

Zügellose Genußsucht, geschlechtliche Ausschweifungen, Verletzungen der öffentlichen Sittlichkeit, der religiösen Ordnung und der Humanität sind in größeren Zügen die Objekte dieses Zweiges der polizeilichen Berufsaufgabe

1. Oeffentliche Wirthschaften jeder Art dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung eröffnet,

Art. 8 Ziff. 4 des Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
§. 1 d. allh. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693 ff.
Art. 208 d. P.-St.-G.-B.

sie sollen nicht über das Maß des Bedürfnisses oder der öffentlichen Nützlichkeit vermehrt,

§§. 4 u. 6 d. Vdg.

nicht in der unmittelbaren Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern u. dgl., oder an schwer zu überwachenden Plätzen angelegt,

§. 5 d. Vdg.

nur unbescholtene, im Besitze geeigneter Lokalitäten und der erforderlichen Mittel befindliche Personen hiezu conzessionirt,

§§. 4 u. 5. d. Vdg.

unlizenzirte Schenken unter Veranlassung der Strafeinschreitung geschlossen,

Art. 30 u. 208 d. P.-St.-G.-B.

Ueberschreitungen der Wirthschaftsbefugnisse in gleicher Weise abgestellt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Conzessionsbedingungen und bezw. gegen die über den Wirthschaftsbetrieb erlassenen verordnungsmäßigen Bestimmungen haben amtliche Verwarnung und bei wiederholter Nichtbeachtung zeitweise oder gänzliche Einstellung des Gewerbsbetriebs zur Folge.

Art. 12 Abs. 3 Ziff. 2 d. Gew.=Ges.

Zum Kleinverkauf des Branntweins dürfen eigene Conzessionen nicht verliehen werden.

§. 4 d. Vdg.

Wirthschaftsgewerbe können innerhalb der Gemeinde nicht willkührlich von einem Orte an einen andern verlegt werden.

§. 13 d. Vdg.

Der schulpflichtigen Jugend, einschließlich der Schüler höherer Studienanstalten, ist vom Standpunkte der Schuldisciplin der Wirthshaus-Besuch nicht oder nur in beschränktem Maße erlaubt; die Einschreitung der Polizeibehörde beschränkt sich jedoch in dieser Beziehung auf die Unterstützung der Schulbehörden und die Ueberweisung der fehlenden Eltern zur strafpolizeilichen Einschreitung.

Art. 99 d. P.=St.=G.=B.

Personen, die unter Polizeiaufsicht sich befinden, kann der Besuch bestimmter Wirthshäuser mit der Wirkung der Strafbarkeit des connivirenden Wirthes verboten werden.

Art. 61 d. P.=St.=G.=B.

Dienstboten werden strafbar, wenn sie zur Arbeitszeit in Wirthshäusern sich herumtreiben,

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 6 d. P.=St.=G.=B.

Handwerksgesellen, wenn sie „Blaumontag" machen.

Art. 211 loc. cit.

Die Dauer des Gästesitzens ist durch Verordnung auf eine bestimmte Abendstunde — Polizeistunde — begrenzt, welche durch ortspolizeiliche Verfügung weiter reduzirt werden kann, und deren Ueberschreitung dem Wirthe, und eventuell den die Mahnung zum Aufbruche nicht befolgenden Gästen, Strafe zuzieht.

Vdg. v. 18. Juni 1862. Regbl. p. 1388 ff.
Art. 62 d. P.=St.=G.=B.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift im Sinne der

Art. 30 u. 34 d. P.=Str.=G.=B.

kann in Ortschaften, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, die Polizeistunde für immer oder für gewisse Monate auf die für die Städte bestimmte Zeitdauer verlängert werden. Außerdem sind die Ortspolizeibehörden befugt, dieselbe an verordnungsmäßig bezeichneten Tagen allgemein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern.

Vdg. v. 18. Juni 1862. §§. 2 u. 3.

Einer gemeingefährlichen Liberalität in letzterer Beziehung kann die Distriktspolizeibehörde kraft ihrer gesetzlichen Aufsichtszuständigkeiten

Art. 156 d. Gde.=Ord.

begegnen.

Gesellige Vereine sind von der Einhaltung der Polizeistunde nur befreit, wenn sie ein besonderes, mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslokal besitzen; übrigens kann ihnen auch in diesem Falle bei gehöriger Garantie für die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung von der Ortspolizeibehörde eine verlängerte Polizeistunde bewilligt werden.

Alleg. Vdg. §. 6.

Betrunkene, wenn sie öffentliches Aergerniß geben oder Unfug treiben, können aus den Wirthshäusern wie von öffentlichen Straßen entfernt und zur Verhütung weiteren Unfugs bis auf 24 Stunden in polizeilichen Gewahrsam genommen, bei wiederholter Rückfälligkeit mit Arrest bestraft werden.

Art. 98 d. P.=St.=G.=B.

2. Oeffentliche Tanzunterhaltungen*) dürfen nur mit polizeilicher Bewilligung stattfinden; bestimmte Tage und Zeiten sind für derartige Unterhaltungen geschlossen; bei der polizeilichen Genehmigung ist die Zeitdauer unter genauer Beachtung der verordnungsmäßigen Begrenzung zu bestimmen. Zur Bewilligung ist die Ortspolizei competent, aber nur innerhalb derjenigen Grenzen, welche ihr von der Distrikts=Verwaltungsbehörde ein für allemal vorgezeichnet sind.

Vdg. v. 18. Juni 1862, Regbl. p. 1391 ff.

Der Magistrat oder Bürgermeister hat in jedem einzelnen Falle einen taxablen Erlaubnißschein auszufertigen. Außer der Taxe ist eine in Städten und Märkten 48 kr. und in den Landgemeinden 24 kr. betragende Gebühr zur Ortsarmenkasse zu entrichten. Die Amtstaxe ist zur Gemeindekasse zu verrechnen.

§. 4 loc. cit.

Ueberschreitungen ziehen gesetzliche Strafe nach sich,

Art. 63 d. P.=St.=G.=B.

und den Wirthen, welche sich solche zu Schulden kommen lassen oder ihre Unfähigkeit zur Fernehaltung von Unordnungen zu erkennen gegeben haben, sollen fernere Bewilligungen wenigstens zeitweise vorenthalten werden.

§. 10 d. Vdg. v. 18. Juni 1862, Regbl. p. 1398.

Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind den Vorschriften in Bezug auf polizeiliche Tanzbewilligung nur unterworfen, wenn

*) Vgl. hieher die eingehenden Erörterungen zu der früher geltenden Vdg. v. J. 1843 in den Bl. f. adm. Pr. Bd. VIII. p. 209, 225, 241.

die Tanzunterhaltung nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise sich als öffentliche darstellt,

§. 1 Abs. 2 loc. cit. p. 1391.

dagegen dürfen auch sie keine Tanzmusiken an solchen Tagen veranstalten, an welchen die öffentliche Abhaltung derselben verboten ist.

Art. 66 d. P.-St.-G.-B.

Gegen Ausschreitungen in den vorbemerkten Richtungen ist vorbehaltlich der Herbeiführung strafpolizeilicher Verfolgung mittelst augenblicklicher Inhibirung nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

vorzugehen.

3. Bei Volksfesten, Jahrmärkten, Kirchweihen u. s. w. ist die Anordnung polizeilicher Assistenz zur Aufrechthaltung der Ordnung nicht zu verabsäumen.

§. 67 Ziff. 7 d. Gde.-Odg. v. 24. Juli 1868, Regbl. p. 1425.
Art. 76 d. P.-St.-G.-B.

Wollen die durch frühere Vorschriften durchgehends auf den dritten Sonntag im Monat Oktober verlegten Kirchweihfeste wieder an den früher hergebrachten Tagen gehalten werden, so kann die Kreisregierung hiezu die Bewilligung ertheilen, wenn sich die Gemeinde — in Landgemeinden durch Majoritätsbeschluß der Gesammtgemeinde und in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Magistrat in Uebereinstimmung mit den Gemeindebevollmächtigten — dafür ausspricht.

§. 8 d. Vdg. v. 18. Juni 1862 Regbl. p. 1397.

4. Ohne polizeiliche Bewilligung dürfen nicht stattfinden: öffentliche Maskeraden und Aufzüge, öffentliche Scheibenschießen, Preiskegelschieben, Feuerwerke, theatralische Aufführungen, Marionettenspiele, musikalische und deklamatorische Produktionen, Kunstreiter-Vorstellungen, Carroussel-Aufstellung, gymnastische, magische und sonst derartige Produktionen, die Ausstellung von Menagerien, Wachsfiguren-Kabineten, Panoramen, Kunst- und Naturmerkwürdigkeiten, mikroskopischen Ansichten, Stereoskopen-Kabineten, Schaukästen.

§. 4 d. Vdg. v. 3. Juli 1868, Schau- u. Vorst. betr., Regbl. p. 1161.
Art. 63 u. 64 d. P.-St.-G.-B.

Das Maskirtgehen einzelner Personen erfordert keine polizeiliche Bewilligung, darf aber nur innerhalb der durch die Kreisregierung festgesetzten Zeit und unter Einhaltung der lokalen Masken-Ordnung stattfinden.

Art. 67 Ziff. 2 u. 3 d. P.-St.-G.-B.
Niederb. R.-A. v. 21. Juni 1862, Krsbl. p. 1077.
Oberfr. R.-A. v. 1. Juni 1862, Krsbl. p. 647.
Mittelfr. R.-A. v. 14. Juni 1862, Krsbl. p. 1139.
Unterfr. R.-A. v. 11. Juni 1862, Krsbl. p. 857.

Die polizeiliche Erlaubniß zu öffentlichen Belustigungen, dann Dar- und Ausstellungen der obigen Art wird unbeschadet der in dem

Art. 156 d. Gde.-Ord.

begründeten Aufsichts-Zuständigkeit des Bezirksamtes von der Ortspolizeibehörde

§. 3 d. Vdg. v. 24. Juli 1862, Regbl. p. 1419.
§. 8 Abs. 2 d. Vdg. v. 3. Juli 1868.

mit bestimmter Zeitbegrenzung ertheilt, und kann an Bedingungen geknüpft werden, bei deren Nichteinhaltung die Erlaubniß zurückgezogen, und die bezügliche Unternehmung ebenso wie wenn die Bewilligung gänzlich fehlt, sofort eingestellt werden darf.

Art. 63 u. 64 d. P.-St.-G.-B.

Bei Maskeraden, theatralischen Produktionen, Ausstellung von Wachsfiguren-Kabineten, dann Stereoskopenbildern u. dgl. wird die Ferneh altung unsittlicher Darstellungen, bei Schießen und Feuerwerken die strenge Beachtung besonderer Anordnungen in Bezug auf die öffentliche Sicherheit zur unerläßlichen Bedingung zu machen und bei Scheibenschießen und Preiskegelschieben weiters darauf zu achten sein, daß diese Unterhaltungen nicht durch ungebührliche Verlängerung

Vgl. M.-R. v. 30. Mai 1834, V.-S. Bd. XIII. p. 1376.

oder durch die Wahl ungeeigneter Zeiten (Erntezeit auf dem Lande) den Müssiggang und die Unwirthschaftlichkeit befördern.

Der lokalpolizeilichen Bewilligung zum Erwerbe mit Produktionen der vorbemerkten Art hat die Vorzeigung des für jeden Verwaltungsbezirk besonders auszustellenden distriktspolizeilichen Erlaubnißscheines*) vorauszugehen.

§§. 4—8 d. Vdg. v. 3. Juli 1868.

Für die Abhaltung von Passionsvorstellungen ist die Genehmigung des k. Staatsministeriums des Innern, für theatralische Aufführungen mit Einschluß der sog. Bauerntheater, der Sing- und Spielhallen und der cafés chantants vorgängige Regierungsbewilligung vorbehalten;

§. 3 d. alleg. Vdg.

über die Voraussetzungen der Ertheilung dieser Bewilligungen an wandernde Schauspielergesellschaften, dann über die Beaufsichtigung ihres Verhaltens s.

*M.-R. v. 17. April 1867. Nr. 3332.

*) Die Erlaubnißscheine sind gemäß §. 7 Abschn. II. lit. b. des Stempelgesetzes vom 18. Dezbr. 1812 auf 15 kr. Stempel auszufertigen, bezüglich der Tarirung aber Art. 15—18, dann 38 des Taxregulativs v. 28. Mai 1852 zu beachten. Der Erlaubnißschein kann nur für je einen Inhaber ausgestellt werden.

Ausländern gegenüber sind die paß- und fremdenpolizeilichen Vorschriften entsprechend wahrzunehmen.

Unter keiner Voraussetzung zu dulden ist der Erwerb mit Kartenschlagen, Wahrsagen, Zeichendeuten, angeblichen Zaubereien und Geisterbeschwörungen, dann andern dergleichen Gaukeleien; die sich damit befassenden Personen sind vielmehr der strafpolizeilichen Einschreitung nach

Art. 94 d. P.-St.-G.-B.

zu überweisen.

Theatralische Vorstellungen und andere öffentliche Lustbarkeiten der im

Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

bezeichneten Gattungen sollen am Gründonnerstage und Charfreitage nicht zugelassen werden;

*M.-R. v. 13. Nov. 1867. Nr. 17,607.

daher dieses Verbot unter die Bedingungen der allgemeinen Produktionsbewilligung

Art. 63 Abs. 1 Ziff. 3 d. P.-St.-G.-B.

aufzunehmen ist. *)

Berechtigte Musik-Gesellschaften, als welche namentlich die Musik-Corps der verschiedenen Militär-Abtheilungen, dann die Stadtmusiker und Thürmer mit ihren Gehilfen zu betrachten sind, bedürfen zur Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslokalitäten einer besonderen Polizeibewilligung nicht.

§. 2 d. Vbg. v. 3. Juli 1868.
Art. 64 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Dagegen ist zur Abhaltung einer jeden Nachtmusik (Ständchen) eine ortspolizeiliche Genehmigung nothwendig.

Art. 67 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

Fackelzüge in Ortschaften bedürfen derselben aus feuerpolizeilichen Gründen.

§. 12 d. Vbg. v. 27. Juni 1862, Regbl. p. 1578.
Art. 166 d. P.-St.-G.-B.

5. Freudenschießen, Raketenabbrennen u. dgl. innerhalb der Ortschaften oder auf belebten Wegen ist von ortspolizeilicher Bewilligung abhängig,

Art. 168 Abs. 1 d. P.-St.-G.-B.

jede Art muthwilliger Ruhestörung oder groben Unfugs an öffentlichen Orten durch

Art. 60 loc. cit.

mit entsprechender Strafe bedroht.

---

*) Ueber die oberpolizeiliche Bewilligung bezüglich auf ständige Theater s. M.-R. v. 23. Juni 1860 ad Nr. 12,172. — Bezüglich der theatralischen Vorstellungen in der Charwoche vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 123, auch Bd. XIII. p. 15.

Geräuschvolle Unterhaltungen, wodurch die nächtliche Ruhe gestört wird, bis über die Polizeistunde hinaus zu verlängern, ist strafbar und polizeilich abzustellen.

Art. 65 d. P.-St.-G.-B.

Nur geschlossene Privat-Wohnungen, nicht aber Privat-Gärten sind von diesem Verbote ausgenommen.

Ueber sonstige Straßen-Excesse und Ruhestörungen s.

Art. 58, 60 u. 68 d. P.-St.-G.-B.

6. Gegen Unternehmer von Spielbanken

Art. 333 d. St.-G.-B.

ist mittelst Constatirung des Faktums, Beschlagnahme der Spielgelder und vorsorglicher Schließung der Anstalt einzuschreiten und die strafgerichtliche Untersuchung zu veranlassen.

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

In gleicher Weise ist gegen diejenigen vorzugehen, welche eines der in dem

Mandat v. 20. Jan. 1789, V.-S. Bd. XIII. p. 1364,

ausdrücklich verbotenen Glücksspiele veranstalten, oder daran theilnehmen.

Art. 104 d. P.-St.-G.-B.

Oeffentliche Lotterien*) oder Ausspielungen, sowie die Aufstellung von Glücksbuden bedürfen einer besonderen polizeilichen Bewilligung, welche sich auf den Ausspielungsplan zu erstrecken hat.

Art. 101 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 1 u. 3.

Die Competenz zu derartigen Bewilligungen ist nach Gestalt des Gegenstandes eine verschiedene;

Vdg. v. 10. Juli 1867, Regbl. S. 809.

eine distriktspolizeiliche Zuständigkeit greift hiernach gar nicht Platz, und die ortspolizeiliche begrenzt sich auf die Erlaubniß zur Ausspielung von Eßwaaren in Wirthshäusern und auf die Verloosung unbedeutender Gegenstände auf Märkten und Kirchweihen.

§. 1 Abs. 2 u. §. 2 loc. cit.

Zur Kreisregierung**) competirt die Genehmigung der Aufstellung von Glücksbuden sowie zur Ausspielung anderer als der vorgenannten Gegenstände; erstreckt sich der Absatz der Loose über den Regierungsbezirk, so hat das Staatsministerium des Innern zu entscheiden.

§. 1 Ziff. 2 loc. cit.

Die allerhöchst Königliche Genehmigung ist erforderlich zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen Sachen, zu Lotterie-Anlehen und zur Zulassung von Lotterien oder Ausspielungen des Auslandes. Die Betheiligung bei auswärtigen Staatsanlehen oder bei mit Genehmigung der

---

*) Vgl. oberstr. Erk. v. 13. Mai 1867.

**) Mit der Vorlage kann gleichzeitig ein etwa beabsichtigtes Gesuch um Stempel-Befreiung an die k. Regierungsfinanzkammer verbunden werden. Fin.-Min.-Entschl. v. 26. Nov. 1865, Nr. 15,142. Fin.-Min.-Bl. S. 70.

betreffenden Staatsregierung negocirten Privat-Geldanlehen bedarf einer Genehmigung nicht.

§. 3 loc. cit.

Gänzlich unstatthaft ist

die Errichtung von Wett-Comptoirs auf Ziehungen von Lotterien oder Ausspielungen,

der Handel mit Promessen auf Prämien in- oder ausländischer Lotterie-Anlehen,

Art. 101 Ziff. 2 u. 4 d. P.-St.-G.-B.

das Spielen in ausländischen Lotterien.

Art. 102 loc. cit.

Die hierauf bezüglichen Erfahrungen der Polizeibehörde sind unbeschadet der sofortigen polizeilichen Einstellung dem Staatsanwalt zur strafpolizeilichen Verfolgung mitzutheilen.

7. Von den geschlechtlichen Vergehungen, welche in das Bereich der Strafgesetze fallen, handeln die

Art. 204—227 d. St.-G.-B.

von den polizeilichen Uebertretungen dieser Art die

Art. 95—97, dann 217 d. P.-St.-G.-B.

In Unterstützung der Strafrechtspflege und des Polizeirichteramts ergeben sich aus der polizeilichen Berufsaufgabe auf diesem Felde folgende Anforderungen:

Aufsicht auf die Dar- und Ausstellung sittenwidriger Bilder und den Verkauf sittenverderblicher Bücher,

Art. 20 u. 21 d. Preß-St.-G.

Aufsicht auf Kuppler und Kupplerinen und Unterdrückung von Prostitutionshäusern,

Art. 221 d. St.-G.-B.

Aufsicht auf bekannte Jugendverführer und Wüstlinge,

Art. 222 bezw. 214 d. St.-G.-B.

Abstellung und Anzeige unzüchtiger Handlungen an öffentlichen Orten,

Art. 223 d. St.-G.-B.
Art. 96 d. P.-St.-G.-B.

Constatirung der Concubinatsverhältnisse

Art. 95 d. P.-St.-G.-B.

und der gewerbsmäßigen Unzucht liederlicher Weibspersonen.

Art. 97 loc. cit.

Concubinaten*) und anderen sittenwidrigen Verbindungen kann unter gegebenen Voraussetzungen in Anwendung des

Art. 87 d. P.-St.-G.-B.
Art. 12 ibid. vgl. mit
Art. 38 Abs. 1 u. 2 d. St.-G.-B.

*) Zur Begriffsbestimmung s. oberstr. Erk. v. 14 Okt. 1865.

vorbauend gesteuert, in der Mehrzahl der übrigen vorangeführten Fälle gleichzeitig mit Angehung der strafpolizeilichen Verfolgung nach

Art. 95 d. P.-St.-G.-B.

auf Grund des

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

von Polizeiwegen selbstständig eingeschritten werden.

Weibspersonen, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht gerichtlich abgestraft worden, können durch die Polizeibehörde auf die Dauer eines Jahres der Ueberwachung ihres Gesundheitszustandes unterstellt,

Art. 16 d. Ges. v. 16. Mai 1868, Abänderung einiger Bestimmungen des Straf- u. P.-St.-G.-B.

aus der Aufenthaltsgemeinde fortgewiesen,

Art. 45 Ziff. 5. d. Heim.-Ges.

im Rückfalle aber unter Polizeiaufsicht gestellt, gegebenen Falls in einer Polizeianstalt untergebracht werden.

Art. 16 d. alleg. Ges. v. 16. Mai 1868.

Weibspersonen, die die Gelegenheit zur gewerbsmäßigen Unzucht auf offener Straße aufsuchen (Nachtstreunen), können auch ohne vorgängige richterliche Aburtheilung sammt den an ihrem Gewinne theilnehmenden Personen ausgewiesen werden.

Art. 45 Ziff. 7 d. Heim.-Ges.

Von besonders vortheilhafter Wirkung haben sich seither dort wo man sich ihnen unterzogen hat, die Bemühungen erwiesen, gefallenen Mädchen aus der dienenden Klasse durch Unterbringung ihrer Kinder bei ordentlichen Pflegeältern den Wiedereintritt in einen Dienst zu ermöglichen.

Zur Aufnahme von Kindern unter 8 Jahren bedürfen jedoch die Pflegeältern einer distriktspolizeilichen Bewilligung, welche widerruflich ist,

Art. 73 d. P.-St.-G.-B.

§. 5 d. Vdg. v. 24. Juni 1862, Regbl. p. 1419.

und solchen Personen versagt werden muß, von welchen zu besorgen ist, daß sie das körperliche Gedeihen oder das sittliche Wohl der Pfleglinge aus Eigennutz oder Unverstand vernachlässigen.

8. Wo das Baden an bestimmten Orten aus Sittlichkeitsrücksichten verboten ist, sind Zuwiderhandlungen nach

Art. 136 d. P.-St.-G.-B.

strafbar.

9. Blödsinnige und Geisteskranke, welche der öffentlichen Sittlichkeit Gefahr bringen, sind geeignet zu verwahren und unter den in

Art. 137 d. P.-St.-G.-B.

bezeichneten Voraussetzungen in Irrenanstalten unterzubringen, wobei für die Kostendeckung die gewöhnliche Alimentationsverbindlichkeit einzutreten haben wird.

10. Ueber eigenmächtige Ehetrennungen vgl.
M.-R. v. 18. März 1852, V.-S. Bd. XXIII. p. 54*)

11. Die Feier der Sonn- und Festtage ist nach Maßgabe der
Vdg. v. 30. Juli 1862, Regbl. p. 2069.
und der auf Grund derselben ergehenden ortspolizeilichen Vorschriften aufrecht zu halten.
Art. 105 u. 106 d. P.-St.-G.-B.

12. Die Thierquälerei ist durch
Art. 100 d. P.-St.-G.-B.
in den Kreis der strafbaren Handlungen aufgenommen worden. In Bezug auf das Einfangen und Tödten von Vögeln s.
loc. cit. Abs. 2.
Vdg. v. 4. Juni 1866, Regbl. p. 733.
§. 10 d. Jagdpol. Vdg. v. 5. Okt. 1863, Regbl. p. 1662.

Capitel IV.

Oeffentliche Wohlfahrt.

I. Landes-Cultur.

Die neueren Culturgesetze haben den Distrikts-Verwaltungsbehörden ein weites Feld ersprießlicher Thätigkeit eröffnet, und in zahlreichen Fällen wird der Eifer und die Umsicht, womit der Beamte sich der Instruktion eines die Verbesserung der Bodencultur bezielenden Antrags oder Unternehmens unterzieht, für das Gelingen entscheidend sein.

Was aber den höheren Standpunkt des Verwaltungs-Berufes insbesondere kennzeichnet, ist selbsteigene Anregung, wodurch der volkswirthschaftlich gebildete, wohlwollende und eines gesicherten Ansehens und Einflusses sich erfreuende Bezirksamtmann weit über die Grenzen der ihm durch bestimmte Gesetze oder Dienstesvorschriften angewiesenen oder anweisbaren Berufsaufgabe hinaus segenbringend wirken kann.

---

*) Diesem beachtenswerthen M.-R. entspricht keine Bestimmung des St.-G.-B. oder des P.-St.-G.-B. Die Frage ob bei eigenmächtigen Ehetrennungen ein polizeiliches Einschreiten im Sinne des Art. 28 des Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 gerechtfertigt sei, ist eine controverse. Soferne nicht etwa in der im speziellen Falle in Frage kommenden Landesgesetzgebung ein polizeiliches Eingreifen als zulässig erklärt ist, (wie im Bayer. Landr. Theil I. Cap. VI. §. 40) wird daran festzuhalten sein, daß es sich hier um Erfüllung einer Gewissenspflicht oder höchstens um eine im zuständigen Civilrechtswege erzwingbare Verbindlichkeit handelt, in beiden Richtungen aber eine Anwendung des Art. 28 des Einf.-Ges. wegen Mangels der polizeilichen Competenz ausgeschlossen sei.

An diese Art der Wirksamkeit ist in der

Min.=Ausschr. v. 9. Nov. 1850, Regbl. p. 881 ff.

appellirt, womit die revidirten Satzungen des landwirthschaftlichen Vereins zur Publikation gebracht worden sind.

Es darf vorausgesetzt werden, daß die Vorstände der Distrikts=Verwaltungsbehörden dem Vereine beitreten. Werden sie durch das Vertrauen der Mitglieder an die Spitze des Bezirks=Comité gestellt, so sollen sie einem solchen Vertrauens=Votum nicht aus dem Wege gehen, sondern hierin nur eine erweiterte Gelegenheit gemeinnützigen Wirkens erblicken; sie haben sich aber vor der Confundirung der Eigenschaften des Verwaltungs=Vorstandes und des Vereins=Comité=Vorstandes aus dem doppelten Grunde zu hüten, weil das polizeiliche Zwangseinschreiten, welches in der einen Eigenschaft unter Umständen zulässig sein kann, mit der anderen Eigenschaft völlig unverträglich ist, dann weil der in Cultur=Streitsachen entscheidende Beamte nicht durch die auf dem exclusiv landwirthschaftlich technischen Standpunkte stehenden Ansichten und Gutachten des Bezirks=Comités zum vorhinein gebunden sein darf.

Besonderes Augenmerk verdient dem landwirthschaftlichen Unterrichte zugewendet zu werden, in welcher Richtung die Gründung landwirthschaftlicher Fortbildungsschulen, Veranstaltung von Bezirkswanderversammlungen, Veranlassung landwirthschaftlicher Ortslesevereine, Aufstellung von Wanderlehrern sich vorzugsweise empfiehlt. Als zweckmäßig und zur Verbesserung der landwirthschaftlichen Zustände geeignet hat sich auch die in vielen Bezirken versuchte Aufstellung eigener Bezirksculturingenieure oder Bezirksculturvorarbeiter bewährt.

Auf dem Gebiete der Landescultur bildet die freie Thätigkeit des Individuums die Regel, welche prinzipiell genommen nur durch entgegenstehende Privatrechte Dritter beengt werden kann. Der unberechenbare Einfluß einer zweckentsprechenden Bewirthschaftung von Grund und Boden auf den Nationalwohlstand hat aber das Bedürfniß besonderer Culturgesetze erkennen lassen, wodurch die Rechte der Einzelnen im Interesse des allgemeinen Nutzens zum Theil nicht unwesentlichen Modifikationen unterworfen worden sind, welche die freie Benützung des Eigenthums beschränken und unter Umständen bis zur Zwangsentäußerung des Eigenthums gehen.

a) Vollzug von Cultur=Gesetzen.

Es gehören dahin die Gesetze: über Ablösung und Fixirung der Grundlasten, über Ausübung und Ablösung des Weiderechts, über Benützung des Wassers, über Bewässerungs= und Entwässerungs=Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur, über Uferschutz, über Zusammenlegung, dann über die Vermarkung der Grundstücke, ferner das Forstgesetz und das Jagdgesetz

mit dem Wildschadensgesetze; endlich zählen dahin die Bestimmungen über Gemeindegründevertheilungen, deren Erörterung jedoch aus inneren und aus formellen Gründen geeigneter unter Abschnitt G. ihre Stelle finden wird.

Die Handhabung und der Vollzug der eben erwähnten Gesetze competirt zu den Bezirksämtern, welche regelmäßig die I. Entscheidungs-Instanz bilden.

Auf die Handhabung dieser Gesetze begrenzt sich die positive mit den Attributen obrigkeitlichen Zwangs bekleidete Thätigkeit der Verwaltungsbehörden für die Landescultur.

a. Was zunächst das Gesetz über **Fixirung und Ablösung der Grundlasten** anbelangt, so kann die durch dasselbe den Distrikts-Verwaltungsbehörden zugewiesene Geschäftsaufgabe

Art. 19 u. 20 d. Ges. v. 4. Juni 1848.
Instr. v. 17. Juni 1848, Regbl. p. 649.

dermalen als erledigt angesehen werden.

b. In gleicher Weise bilden die Verwaltungsbehörden bei Ablösung von **Weidedienstbarkeiten** und bei allen Weidebenützungs-Differenzen nach dem

Ges. v. 28. Mai 1852.*)

die I. Entscheidungs-Instanz,

Art. 47 loc. cit.

jedoch mit der Modification, daß — wenn der Umfang des Weiderechts sich über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt — der größere Theil des Weiderechts für die Competenz entscheidet,

Art. 49 loc. cit.

und — wenn die Entscheidung einem der Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate zufiele, welcher Namens der Gemeinde selbst betheiligt wäre, die bezüglichen Funktionen einer anderen Verwaltungsbehörde von der k. Regierung zu übertragen sind.

Art. 50 loc. cit.

Der Grundgedanke des Gesetzes ist, daß die Weide überall der Cultur zu weichen habe, wo sie mit den Interessen der letzteren in Widerspruch geräth.

Vgl. Art. 5 d. Grundlasten-Abl.-Ges. v. 4. Juni 1848.

Ueber die Formalien der Instruktion und Entscheidung s.

Art. 51—64 d. Ges. v. 28. Mai 1852.

Das Verfahren ist hiernach mündlich protokollarisch — jedoch mit Zulassung anwaltschaftlicher Parteivertretung — und die Entscheidung wird unter Vorbehalt des innerhalb 30 Tagen auszuführenden Recurses kostenfrei erlassen.

Ueber den begrenzten Vorbehalt der richterlichen Zuständigkeit s.

Art. 48 loc. cit.**)

---

*) S. Pözl's Commentar i. d. Maxim.-Gesetzg. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 17 u. Bd. XVI. p. 293 ff. 366, 385 ff.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 59.

Oberstrichterl. Erk. v. 26. Oktbr. 1855, Regbl. p. 1149.
" " " 22. Dezbr. 1856, " 1857 p. 49.
" " " 22. Dezbr. 1856, " 1857 p. 66.
" " " 23. März 1857, " p. 333.
" " " 15. März 1859, " p. 337.
" " " 26. März 1860, " p. 361.
" " " 26. Juni 1865, " p. 771.
" " " 28. März 1867, " p. 441.

Durch Deponirung der Werthssumme des streitigen Gegenstandes kann dem administrativen Ablösungsverfahren auch bei Illiquidität des Umfanges der Weide-Servitut der Fortgang gesichert werden.

Art. 48 d. Ges. Abs. 2.*)

Da die Waldweide der Forstgesetzgebung angehört,

Art. 43 u. 44 d. Forstges. v. 28. März 1852.

ist an dieser Stelle nichts weiteres darüber anzuführen.

c. Die **Benützung fremden Wassers** kann zu Gunsten der Landes-Cultur unter den im

Art. 62 u. 63 d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852**)

angeführten Voraussetzungen in Anspruch genommen werden; in diesem Falle hat aber das Bezirksamt sich auf die Sachinstruktion nach den Bestimmungen der

Art. 92—95 loc. cit.

zu beschränken und die Akten zur erstinstanziellen Bescheidung an die Kreisregierung einzusenden.

Nicht minder kann der Eigenthümer eines Grundstücks in gewissen Fällen

Art. 89 u. 90 loc. cit.

gezwungen werden, Behufs der Bewässerung oder Entwässerung fremder Grundstücke die Zuleitung oder Ableitung des Wassers über sein Eigenthum zu gestatten;***) die Instruktion nach den obenallegirten Normen und die Entscheidung in I. Instanz kommt diesfalls dem Bezirksamte zu.

Auch außer diesen Fällen kann der Unternehmer einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anlage die amtliche Mitwirkung in Anspruch nehmen, um sich gegen die Einsprache Dritter zu sichern.

Art. 46 d. Ges. über Bewäss.- und Entw.-Unternehmungen vom 28. Mai 1852.

Ueber distriktspolizeiliche Vorschriften bezüglich des Gebrauchs von Wasser aus Privatflüssen und Bächen s.

Art. 53, 92 u. 100 d. Wasserben.-Ges.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 59. Pözl loc. cit. p. 435.

**) S. Pözl's Commentar zum Ges., die Ben. d. Wassers betr., vgl. oben p. 178 in not.

***) Ueber die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf Drainage-Anlagen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. p. 157, Bd. XVI. p. 273 Bd. XVII. p. 17 u. Bd. XIX. p. 17.

d. Von ganz besonderer Wichtigkeit sind die gesetzlichen Bestimmungen über **größere Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen.**

Ges. v. 28. Mai 1852, über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen zum Zwecke der Bodencultur.*)

Zu diesem Culturzwecke können sich Genossenschaften bilden, welche ihre Vorstandschaft bei dem Bezirksamte anzuzeigen und ihre Statuten behufs der Regierungsgenehmigung einzureichen haben,

Art. 1—3 d. Ges.

nach Umständen den Beitritt gleich betheiligter Grundbesitzer, und im Weigerungsfalle die expropriationsweise Abtretung des betreffenden Grundstücks fordern,

Art. 16, 17 u. 20 d. Ges.

sowie auch gegen Nichtbetheiligte**) namentlich Triebwerksbesitzer, die Eigenthumsentwährung geltend machen können.

Art. 21 d. Ges.

Hat die Genossenschaft eine gemeinschaftliche Wiesenbewässerung***) zum Zwecke, so hat der in die Funktion der Wiesenvorstandschaft eintretende Ausschuß unter Zuziehung der erforderlichen Techniker den Wasservertheilungs-Plan zu entwerfen und im Benehmen mit der betreffenden Ortspolizeibehörde eine Wiesenordnung aufzustellen, welche der genossenschaftlichen Beschlußfassung zu unterstellen und sodann dem Bezirksamte zur Genehmigung vorzulegen ist. Kann sich die Genossenschaft über die Wiesenordnung nicht einigen, so verfügt darüber nach Vernehmung von Sachverständigen das Bezirksamt.

Art. 10—12 loc. cit.

Der Vollzug der in der Wiesenordnung vorgesehenen Strafbestimmungen kömmt den Polizeibehörden zu.

Art. 11 Ziff. 2 lit. c.
Art. 3 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 Ziff. 4 u. Art. 34.
S. oben p. 163.

Jede Bewässerungs- und Entwässerungs-Anlage setzt eine förmliche Sachinstruktion, wofür den Distriktsverwaltungsbehörden in den

Art. 23—45, dann 47—50 d. G.

genaue Vorschriften gegeben sind, und eine rechtskräftige Entscheidung voraus, welche das Bezirksamt†) in erster, die Kreisregierung in zweiter Instanz kostenfrei zu geben hat.

---

*) S. Pözl's Commentar zu diesem Gesetze.

**) Ueber die Entschädigungsansprüche der Fischereiberechtigten bei Bachkorrectionen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 264 u. Bd. XIX. p. 15.

***) Wohl auch Wiesen-Entwässerung nach Pözl's Erläuterungen zu Art. 10. Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 27.

†) Wenn sich die Anlage über mehrere Verwaltungsbezirke erstreckt, ist von der Kreis-Regierung (bei Betheiligung mehrerer Regierungsbezirke von derjenigen, in deren

Zur Entscheidung in demselben Instanzenzuge competiren insbesondere die Differenzen wegen Vertheilung der Kosten auf die Genossenschaftsmitglieder,

Art. 13 Abs. 3 u. 4 d. G.

außer dem Falle gütlicher Vereinbarung die Frage über neue Beitritte, und über den Antheil an den Anlagekosten, welchen später beitretende Mitglieder zu bezahlen haben,

Art. 4 u. 5 loc. cit.

endlich die Zulässigkeit eines Austritts und die Entschädigung, welche austretende Mitglieder der Genossenschaft zu leisten haben.

Art. 7 u. 8 loc. cit.

e. Von den Maßregeln zum **Schutze des Grundbesitzes gegen Ueberschwemmungen** ist bereits oben unter: „Wasserpolizei" gehandelt worden.

Die über Alluvionen und über die rechtlichen Wirkungen einer elementären Flußbettveränderung entstehenden Fragen eignen sich zur Austragung vor den Gerichten, übrigens liegt den Verwaltungsbehörden die Constatirung jener Rechtsverwahrungen ob, welche in Folge derartiger Ereignisse von den Betheiligten innerhalb Jahresfrist erhoben werden.

Art. 30 u. 43, dann 41 des Wasserben.-Ges.

f. Zur Competenz der Distriktsverwaltungsbehörden eignen sich außerdem: die Dispensation von der Vorschrift, daß das von einem Ufereigenthümer abgeleitete Wasser noch vor der Betretung eines fremden Grundstücks wieder in das ursprüngliche Bett geführt werden muß,

Art. 54 Abs. 2 loc. cit.*)

die Genehmigung zur Benützung eines Privatflusses für den Betrieb von Gerbereien, chemischen Fabriken, Flachsrösten u. dgl.

Art. 58 loc. cit.

Ferner sind die Distrikts-Verwaltungsbehörden befugt: gemeinschädliche Wasserableitungen aus Privat-Flüssen, wenn dadurch ein Nothstand herbeigeführt würde, zu beschränken,

Art. 56 loc. cit.

bei Unzulänglichkeit des Wassers für die Bedürfnisse der Gesammtheit der Betheiligten eine Reduction der Bezugs-Quantitäten anzuordnen und in Vollzug zu setzen,

Art. 60 loc. cit.

wo Triebwerke an Privatflüssen sich befinden, Anlagen und Einrichtungen abzustellen, wodurch der Lauf des Wassers in schädlicher Weise gehemmt oder beschleuniget, oder aber die Wassermenge nutzlos verschwendet wird.

Art. 61 u. 64 loc. cit.

Kreis der größere Theil der Grundfläche liegt) das mit der Instruktion betraute Bezirksamt zu bestimmen. Art. 23 Abs. 2. d. Bew.-Ges. — Vgl. Weidegesetz v. 28. Mai 1852. Art. 49.

*) Ueber die concurrirende gerichtliche Competenz vgl. oberstr. Erk. v. 15. Sept. 1868. Regbl. p. 2119. — Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 284.

Endlich können über den freigegebenen Gebrauch des Wassers aus Privatflüssen — zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken — distriktspolizeiliche Anordnungen, und zwar mit Strafbestimmungen erlassen werden.

Art. 53 d. Wasserben.-Ges.

Art. 164 d. P.-St.-G.-B.

Ueber Offenhaltung des Wasserlaufes und Reinigung der Bäche und Wassergräben s. oben „Wasserpolizei."

g. Auf ähnlichen Grundsätzen wie die bis jetzt erörterten Gesetzesvorschriften beruhen die Bestimmungen über **Zusammenlegung von Grundstücken.**

Ges. v. 10. Nov. 1861.

Dieses Gesetz ermöglicht einer überwiegenden Mehrheit von arrondirungslustigen Betheiligten mittelst amtlicher Supplirung des Consenses der widersprechenden Grundeigenthümer den Umtausch von Grundstücken zum Zwecke der Arrondirung, welche sich auf ganze Ortsmarkungen oder auf größere Bestandtheile derselben oder auf gewisse Gattungen von Culturflächen (Aecker und Wiesen) erstrecken kann.

Der Plan muß der Distrikts-Verwaltungsbehörde mit dem Antrage vorgelegt werden, den Umtausch auch ohne Zustimmung der Widersprechenden als vollstreckbar zu erklären, worauf an dem Orte, wo die Mehrzahl der Grundstücke gelegen ist, unter Vorladung sämmtlicher Betheiligten Verhandlungstermin anzuberaumen und hiernach erstinstanzieller Beschluß über den Antrag kostenfrei zu erlassen ist.

Art. 11 — 17 d. Ges.

Ueber die Incident-Punkte, namentlich den einzigen Fall richterlicher Einmischung (Art. 21 Abs. 2 u. 3) s.

Art. 18 — 24 d. G.

h. Durch das Gesetz über die **Vermarkung der Grundstücke** *)

Ges. v. 16. Mai 1868

wurde das bisher nicht allenthalben bestandene Institut der Feldgeschworenen allgemein eingeführt.

Art. 12 d. Ges.

Dem Bezirksamte obliegt die Oberaufsicht über die Feldgeschworenen des Bezirks,

Art. 23 Abs. 2 d. Ges.

die Feststellung der Dienstesinstruktion **) für dieselben nach vorgängiger Berathung Seitens des Distriktsraths,

Art. 24 d. G.

die Verpflichtung der Feldgeschworenen,

Art. 14 d. Ges.

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 225 u. 241.
Sehr empfehlenswerth ist die Schrift: Wirkungskreis der Feldgeschworenen von W. Stabelmann. — Verlag von Buchner in Bamberg. 4. Aufl. 1870.

**) Den Entwurf einer solchen Dienstesinstruktion s. in dem obengenannten Werkchen S. 136 ff.

die Entscheidung über Wählbarkeit und Ablehnung der Wahl nach Maßgabe der für die Mitglieder der Gemeindeausschüsse in Landgemeinden bestehenden Bestimmungen,

Art. 15 d. G.

dann die Schlichtung von Differenzen zwischen den Feldgeschworenen und den betheiligten Grundbesitzern und Gemeinden.

Art. 23 d. G.

Die Feststellung bestrittener Grenzen ist der richterlichen Zuständigkeit vorbehalten, dagegen haben die Distriktsverwaltungsbehörden alle Streitigkeiten über das Bedürfniß und die Art der Vermarkung, insbesondere über die Anzahl und Beschaffenheit der Grenzzeichen auf Grund vorgängiger nach Anleitung des

Art. 8—10 d. G.

zu pflegender Sachinstruktion nach den Bestimmungen des

Art. 1—5 d. G.

vorbehaltlich des Beschwerderechtes zu entscheiden.

Art. 7 d. Ges.

i. Den hohen nationalöconomischen Interessen zu genügen, welche bei der Erhaltung und einer nachhaltig rationellen Behandlung nicht nur der Staats- sondern auch der Corporations- und der Privat-**Waldungen** betheiliget sind, war das Ziel der heutigen Forstgesetzgebung.

Forstgesetz v. 28. März 1852.*)

Bei dem Vollzuge desselben ist die Thätigkeit der Bezirksämter in doppelter Eigenschaft angesprochen, in jener der Forstpolizei- und in jener der Aufsichtsbehörde.

Die von der Bewirthschaftung der Gemeinde-, Stiftungs- und Körperschaftswaldungen handelnden Bestimmungen des Gesetzes

Art. 6—18.

und der

besonderen Vollz.-Vorschr. in Ansehung der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen v. 29. Juni 1852. V.-S. Bd. XXVI. p. 114.

Art. 30 d. Gde-Ord.

wurzeln ungeachtet einer mehrfach über die sonst bestehenden Normen hinausgehenden Intensivität des Curatel-Einflusses auf dem Boden des Gemeindewesens,**) daher sie zweckmäßiger im Zusammenhange mit den übrigen Objecten gemeindlichen Haushalts im Abschn. G zur Erörterung gelangen werden.

Was aber die dem Bezirksamte als F o r s t p o l i z e i b e h ö r d e***)

Art. 108 d. F.-G.

zukommenden Obliegenheiten anbelangt, so gehen dieselben entweder aus dem Officialberufe hervor, oder kommen lediglich auf Parteiantrag in Ausübung.

---

*) S. Braters Erl. z. Ges. Marim. Gesetzg. Th. II.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. IX. p. 355.

***) Ueber die Zuständigkeit vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 409.

Die erstere Gattung polizeilicher Thätigkeit ist im Verhältnisse zu anderen Zweigen der Polizei wesentlich durch die Einrichtung erleichtert, daß eine hervorragende Mitwirkung in der Aufsicht auf die Einhaltung der forstgesetzlichen Bestimmungen den k. Forstämtern übertragen ist, von welchen alle zum Gesetzesvollzug nöthig erscheinenden Anträge bei den Forstpolizeibehörden auszugehen haben.

Art. 14 u. 112 d. G.
§. 22 d. allgem. V.-V. z. F.-G. V.-S. Bd. XXVII. p. 258.

Zu den besonderen Obliegenheiten der Forstpolizeibehörden auf diesem Felde gehören:

1) die Bestätigung des Forstschutz-Personals der Privaten, wie der Gemeinden u. s. w. nach vorheriger Erholung des forstamtlichen Gutachtens,

Art. 13 u. 118 d. F.-G.
Art. 141 Abs. 7 d. Gde.-Ord.

2) die eidliche Verpflichtung der mit dem Forstschutze kraft des Gesetzes betrauten Flurwächter.*)

Art. 113 loc. cit. Ziff. 2 u. Art. 119.
*M.-R. v. 5. Aug. 1859.
*M.-R. v. 19. April 1863. Nr. 7639.

Die Verpflichtung der Aufseher von Privatwaldungen obliegt den Stadt- und Landgerichten des Wohnortes.

*Just.-M.-R. v. 15. Okt. 1864. Nr. 12,456.

3) die Terminsbestimmung für die Wiederaufforstung gerodeter Waldungen;

Art. 38 d. Ges.
§. 9 d. allgem. V.-V. loc. cit. p. 254.
Strafbest. Art. 75 d. G.

4) die Vorsetzung der Frist zur Bestockungs-Nachhilfe auf entstandenen Waldblößen,

Art. 42 d. Ges.
§. 13 d. allgem. V.-V. loc. cit. p. 255.
Strafbest. Art. 76 d. G.

5) der Zwangsvollzug von forststrafgerichtlichen Beschlüssen auf Erhaltung und beziehungsweise Wiederherstellung des Waldes,**)

Art. 77 d. Ges.

6) die Bestimmung der Maximalzahl des zulässigen Weideviehes***) bei plänterweisen Waldabtriebe nach Einvernahme von Sachverständigen,

Art. 43 d. G. Abs. 3.
§. 14 d. allgem. V.-V. loc. cit. p. 256.
Strafbest. Art. 88 d. G.

*) Anzeig- und Pfandgebühren sind aufgehoben. Auch Geldstraf-Antheile dürfen den Anzeigern nicht zuerkannt werden. Art. 117 d. G.

**) Vgl. oberstr. Erk. v. 7. Dez. 1866.

***) Ueber die Berücksichtigung der Waldweide bei Rodungen vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 280.

7) das Verbot des Feuermachens in Waldungen und in der Nähe derselben, wenn eine solche Maßregel durch besonders trockene Witterung veranlaßt ist,

Art. 45 d. G.

Strafbest. Art. 95 ibid.

8) die Ergreifung von Maßregeln zur Vertilgung schädlicher Insekten.

Art. 46 d. Ges.

Vgl. Art. 226 Ziff. 4 d. P.-St.-G.-B.

Wenn in einem Bezirke die Verübung von Forstfreveln durch Entwendung in außergewöhnlicher Weise überhand nimmt, kann von den Bezirksämtern die Gendarmerie zur Unterstützung des Forstschutz-Personals aufgeboten, es können Sicherheitsstreifen angeordnet, die zu gleichem Ende in den

Art. 105 — 107 d. Ges.

vorgesehenen Einschränkungen des freien Handels mit Walderzeugnissen aber nur im Wege einer kgl. Verordnung zeitlich eingeführt werden.

Zur Unterstützung des Forstschutzpersonals in Staatswaldungen können die k. Forstämter die Gendarmerie durch Vermittlung des Bezirksamts requiriren.

§§. 36 u. 67 Ziff. 9 d. Gend.-Vbg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1385.

Die Fälle, in welchen die forstpolizeiliche Thätigkeit auf Parteiantrag geübt wird, sind:

a) die Theilung gemeinschaftlicher Privatwaldungen,

Art. 20. d. G.

§. 3 d. alleg. V.-V.

b) Differenzen wegen Ausübung von Forstberechtigungen,

Art. 23 d. Ges.

c) die Ermäßigung von Forstberechtigungen,

Art. 25 d. Ges.

§. 4 d. allgem. V.-V.*)

d) Aenderungen der Betriebsart zum Nachtheile der Forstberechtigten,**)

Art. 26 d. Ges.

§. 4 d. allgem. V.-V.

e) Umwandlung ungemessener Forstberechtigungen in gemessene,

Art. 27 d. Ges.

§. 5 d. allgem. V.-V.***)

f) Festsetzung des Rechtholzbedarfs bei unbestimmter Größe der Berechtigung,

Art. 28 d. G.

§. 6 d. allgem. V.-V.

---

*) S. oberstr. Erk. v. 30. März 1863. Regbl. p. 596.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 177.

***) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. V. p. 337. — Bd. XVI. p. 141.

g) Ablösung von Forstrechten,*)

Art. 30 u. 31 d. G.
§. 7 d. allgem. V.-V.

h) Umwandlung von Naturalholzfrohnen in Geld.

Art. 32 d. Ges.

Das Verfahren ist summarisch-protokollarisch; Anwälte sind nur in ausdrücklich bestimmten Fällen zugelassen, Sachverständige**) wo nothwendig beizuziehen; die Berufungsfrist währt 14, bei Anwendung der Artikel 25 bis 28, dann 30 und 32 des Gesetzes 30 Tage.

Art. 110 d. Ges.

Wo in Fällen der vorbemerkten Art das Recht, oder der Umfang des Rechtes streitig ist, muß nach Gestalt der Umstände die administrative Entscheidung vertagt, oder sie kann nur unter Vorbehalt des Rechtswegs erlassen werden. Dieß gilt insbesondere von den Art. 23, 25, 26 und 27 des Gesetzes.

Competenz-Conflikte sind entschieden worden durch

Oberstr. Erk. v. 20. Juni	1854.	Regbl.	p. 531.
„ „ „ 16. Nov.	1858.	„	p. 1585.
„ „ „ 21. Okt.	1859.	„	p. 1049.
„ „ „ 29. Dez.	1859.	„	1860 p. 75.
„ „ „ 11. April	1860.	„	p. 418.
„ „ „ 29. Mai	1860.	„	p. 545.
„ „ „ 23. Juli	1860.	„	p. 685.
„ „ „ 1. Dez.	1860.	„	p. 1176.
„ „ „ 10. Nov.	1862.	„	p. 2583.
„ „ „ 30. März	1863.	„	p. 596.

Die Forststrafgerichtsbarkeit kommt den Stadt- und Landgerichten zu nach den Bestimmungen der

Art. 114—179 d. Ges. Vgl. Art. 230 d. P.-St.-G.-B. und Art. 292 des St.-G.-B.

Ueber Trift- und Floßordnungen s. unten „Wasserstraßen."

Der Holzhandel muß in Gemäßheit des

Art. 209 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B. u.
Art. 32 Ziff. 14 d. Gewerbs-Ges. v. 30. Jan. 1868.

unter dem einzigen Vorbehalte des

Art. 105 d. Forstges.

als völlig frei angesehen werden.

k. Die gesetzlichen Bestimmungen über das **Jagdwesen.*****)

Jagdgesetz v. 30. März 1850.
Jagdstrafgesetz v. 25. Juli 1850 vgl. mit
Art. 292 d. St.-G.-B. u.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 289 ff.

**) Die k. Forstmeister haben im Falle ihrer Beiziehung Diäten und Reisekosten zu beanspruchen. Fin.-M.-R. v. 26. Febr. 1865. Nr. 2209. Fin.-M.-Bl. S. 96.

***) Vgl. hieher Bl. f. adm. Pr. Bd. III. p. 10, V. p. 241, 267, XVI. p. 97, 368, 369 ff., Bd. XIX. p. 8.

Art. 229 d. P.-St.-G.-B.
*V.-V. v. 3. Febr. 1857.
Vdg. v. 5. Oktbr. 1863. Pol.-Vorsch. über Behandl. der Jagden. Regbl. p. 1657.

legen in die Competenz und Verpflichtung der Bezirksämter:

1) die Ausstellung der Jagdkarten und Schutzgewehrscheine auf Prüfung der gesetzlichen Vorbedingungen, dann die etwa gebotene Wiedereinziehung der ausgestellten Legitimationen,
Art. 15—21 d. J.-G.
§. 12 d. V.-V.

2) die Prüfung der Voraussetzungen, unter welchen die Selbstausübung der Jagd durch den Grundbesitzer stattfinden kann, und beschlußmäßige Abstellung unstatthafter Selbstausübung,
Art. 2 u. 3 d. J.-G.
§. 2 Abs. 2 d. V.-V.
mit den Wirkungen des
Art. 1 Ziff. 1 d. J.-Str.-G.
§. 13 d. V.-V.

3) die Prüfung der persönlichen Eigenschaften eines von dem jagdausübenden Grundbesitzer aufgestellten Jägers,
Art. 10 d. J.-G. Abs. 2.
§. 8 d. V.-V. Abs. 5—8.

4) die Verpflichtung des Jagdschutzpersonals der Privaten, wo solche nachgesucht wird,
*M.-R. v. 30. Jan. 1868 Nr. 1009.

5) die Würdigung der gesetzlichen Vorbedingungen für den gemeindlichen Selbstbetrieb der Jagd,*)
Art. 11 d. J.-G.
§. 9 d. V.-V.

6) die Anerkennung oder Nichtanerkennung der Legalität gemeindlicher Jagdverpachtungen mit Rücksicht auf die vorgeschriebenen Formen, auf die Pacht-Bedingungen und die persönliche Qualifikation des Pächters,**)
Art. 5, 7 u. 10 d. J.-G.
§. 3, 4, 6 u. 8 d. V.-V.

*) Die Entscheidung über den Einfluß der Bildung eines selbstständigen Jagdbezirks auf den Gemeindejagdpachtvertrag gehört vor die Gerichte. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 334, Bd. XVII. p. 215. Bd. XIX. p. 142.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 14, Bd. XV. p. 238, Bd. XVI. p. 98 ff. — Auch die Entscheidung von Differenzen über das Berechtigungs- und Verpflichtungs-Verhältniß zwischen den Gemeinden und den Grundbesitzern bezüglich der Jagdpachtschillinge steht den Verwaltungsbehörden zu. Oberstr. Erk. v. 13. Aug. 1866. Regbl. p. 1246.

7) die Controle der Pachtschillings-Vereinnahmung zur Gemeindekasse und der gesetzmäßigen Verwendung,*)
Art. 8 u. 9 d. J.-G.
§. 7 d. V.-V.

8) Aufsicht auf die Einhaltung der feld-, forst- und jagdpolizeilichen Vorschriften, und Veranlassung gerichtlicher Einschreitung
Art. 13 d. J.-G.
§. 11 u. 13 d. V.-V.
nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Regierungsverwaltungs- und resp. Gemeindebezirken kraft
Art. 226—228 d. P.-St.-G.-B.
bestehenden Flurordnungen, dann des
Forstges. v. 28. März 1852 insbes. Art. 91—94,
endlich der
Jagdpol. Vdg. v. 5. Oktbr. 1863 u. des
Art. 229 d. P.-St.-G.-B.

9) Ertheilung der Genehmigung zur Erlegung junger Hasen zum Hausbedarf außer der Schußzeit,
§. 7 d. Jagdpol.-Vdg.

10) Bewilligung zur Erlegung von Rehgeisen bei schädlich überhand nehmendem Rehstande,
§. 5 loc. cit.
*M.-R. v. 24. Sept. 1864. Nr. 14,648.

11) Einstellung von Treibjagden, welche an Sonn- oder Feiertagen abgehalten werden wollen,
§. 3 d. Vdg. v. 30. Juli 1862. Regbl. p. 2073.
und zwar nach
Art. 30 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1.
dann Ueberweisung von Sonntagsstörungen dieser Art, wenn sie stattgefunden, zur staatsanwaltschaftlichen Verfolgung vor dem Landgerichte.
Art. 105 d. P.-St.-G.-B.

Bezüglich des Verschlossenhaltens der Wildparkzäune können die Bezirksämter distriktspolizeiliche Vorschriften erlassen bezw. auf die Erlassung ortspolizeilicher Anordnungen hinwirken,
M.-R. v. 12. Mai 1864.
deren Nichtbeachtung den Strafbestimmungen des
Art. 158 d. P.-St.-G.-B.
verfällt.

Ueber die Fälle, in welchen für Wildschaden Ersatz verlangt werden kann, und über die civilrichterliche Competenz zur Entscheidung s.
Ges. v. 15. Juni 1850, den Ersatz des Wildschadens betr.

Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- und Forstwirthschaft nachtheiliger Wildstand, oder nehmen schädliche Raubthiere überhand, so hat die Distriktspolizeibehörde eine angemessene Abminderung anzuordnen.
§. 18 d. Jagdpol.-Vdg.
*M.-R. v. 24. Sept. 1864. Nr. 14,648.

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 8. Bd. XV. p. 93, 161.

Der Zwangsvollzug bemißt sich nach

Art. 229 Abs. 1 d. P.-St.-G.-B.

Art. 30 Abs. 4 ibidem.

Bei obwaltendem Verdachte eines nach dem

Ges. v. 25. Juli 1850.

Vgl. Art. 292 d. St.-G.-B.

strafbaren Jagdfrevels können die kgl. Forstbediensteten Haussuchungen vornehmen, wozu jedoch der einschlägige Bürgermeister oder in dessen Verhinderung der Beigeordnete oder ein sonstiges Ausschußmitglied beigezogen werden muß.

*M.-R. v. 29. Febr. 1860 ad Nr. 4143.

M.-R. v. 19. Okt. 1863 ad Nr. 14,867.)

b. Weitere administrative Thätigkeiten auf dem Gebiete der Landes-Cultur.

Außer dem Vollzuge der erwähnten Culturgesetze liegt den Verwaltungsbehörden noch eine Reihe anderweitiger Thätigkeiten auf dem landwirthschaftlichen Gebiete ob, theils direkt zu Gunsten und zum Schutz der Landescultur; theils sonst in Anwendung ihres landespolizeilichen Berufes auf bestimmte Zweige der landwirthschaftlichen Beschäftigung.

1. Güterzertrümmerungen und Abtrümmerungen bilden seit Aufhebung des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die gewerbsmäßigen Gutszertrümmerungen

Art. 2 Ziff. 6 d. Einf.-Ges. z. Straf- und P.-St.-G.-B.

keinen Gegenstand polizeilicher Official-Cognition mehr.

2. Der Obstbaumzucht soll fördernd an die Hand gegangen werden:

a) durch Einführung von Schulgärten mit der Obliegenheit des Lehrers zur pomologischen Unterweisung der Schüler,

M.-R. v. 24. April 1813. V.-S. Bd. IX. p. 1326,

*M.-R. v. 7. Juli 1853 Nr. 5176.

M.-R. v. 28. Jan. 1866. Cult.-M.-Bl. p. 23.

b) durch Anlegung von Obstbaum-Alleen**) an den Distriktsstraßen, wobei jedoch jeder Zwang gegen Gemeinden oder Privaten ausgeschlossen sein soll,

M.-R. v. 11. Dezbr. 1848. V.-S. Bd. XXXI. p. 201,

c) durch Aufrechthaltung des Verbots, Alleebäume, die im öffentlichen Eigenthum sich befinden, ohne allerhöchste Genehmigung zu fällen,

*M.-R. v. 1. Dezbr. 1860. Nr. 10,649.

---

*) Den verpflichteten Jagdaufsehern der Gemeinden, Stiftungen und Privaten kömmt eine gleiche Befugniß nicht zu, wohl aber können diese die Vornahme einer Haussuchung bei dem Bürgermeister beantragen. S. obiges M.-R. v. 29. Febr. 1860.

**) Vgl. oben p. 111. Es empfiehlt sich hiebei die Aufstellung obstbaumkundiger Wegmacher für die Distriktsstraßen. Vgl. Hand. Min.-Reskr. vom 2. Mai 1869. Nr. 4786.

d) durch Aufsicht auf muthwillige Beschädigung oder Entwendung von Obst- oder Alleebäumen und Ueberweisung der Thäter zur gerichtlichen Einschreitung,

Art. 285 d. St.-G.-B. Ziff. 2,

Art. 343 Abs. 3 loc. cit.

e) durch Herbeiführung ortspolizeilicher Verfügungen wegen Abraupens der Obstbäume u. s. w.

Art. 226 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 2.

3. Von besonderer Wichtigkeit ist die Aufrechthaltung einer geordneten Feld- und Flurpolizei. Die hierauf abzielenden Anordnungen sind vorherrschend der lokalpolizeilichen Competenz anheimgegeben;

Art. 222, 225, 226, 227 d. P.-St.-G.-B.

Art. 32 Abs. 2 ibidem.

zum gemeinschaftlichen Schutze der Fluren gegen schädliche Thiere (Feldmäuse ꝛc.) können die Distrikts-Verwaltungsbehörden direkt eingreifende Vorschriften erlassen;

Art. 226 Ziff. 4 d. P.-St.-G.-B.

es liegt aber ebenso unzweifelhaft in der Befugniß und Aufgabe dieser letzteren Behörden, die Gemeindeausschüsse zur Aufstellung förmlicher Flurordnungen aufzumahnen, als die Austellung ordentlicher Flurwächter zu verlangen.

Art. 141 d. Gde.-Ord.

Die Flurwächter sind zugleich auf den Forstschutz und mithin eidlich zu verpflichten.

Da die Aufstellung von Flurwächtern Gemeindesache ist, so schließt die unzweifelhafte Befugniß des Grundeigenthümers, einen eigenen Flurer aufzunehmen oder sonst den Flurschutz selbst zu besorgen, mit Ausnahme des in

Art. 45 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

vorgesehenen Falles die Verpflichtung nicht aus, zum Unterhalte des gemeindlichen Flurwächters zu concurriren.

Ueber die gesetzliche Bestrafung der Felddiebstähle und Flurfrevel s.

Art. 284—288, dann 311 u. 345 mit 346 d. P.-St.-G.-B.

Art. 226—228 d. P.-St.-G.-B.*)

Vor Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften bezüglich auf den Flurschutz sollen die nunmehr in allen Gemeinden eingeführten Siebener oder Feldgeschworenen mit ihren Erinnerungen vernommen werden.

Art. 32 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

*) Eine zeitgemäße Warnung gegen die irrige Annahme, als könnten Flurfrevel in allen Fällen nur auf Antrag der Benachtheiligten mit Strafe verfolgt werden, s. in d. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 158. — Auf Anzeigegebühren dürfen die Gerichte nicht mehr erkennen. M.-R. v. 12. Nov. 1863. Just.-M.-Bl. p. 192.

4. Zur Abwendung schädlicher Elementar-Ereignisse gehört:

a) die Verbreitung der Theilnahme an dem Hagelversicherungsvereine, worauf die Verwaltungsbehörden hinzuwirken haben.

Allerh. Entschl. v. 15. April 1840. Regbl. p. 233.
M.-R. v. 15. März 1852. V.-S. Bd. XXVII. p. 373.

Grundbesitzern, welche sich der Theilnahme an dem Vereine entziehen, soll im Falle einer Hagelbeschädigung eine Collekte nie bewilliget, und bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungsmitteln unter mehreren Bewerbern und unter sonst gleichen Umständen jenen der Vorzug gegeben werden, die ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern ließen,*)

Allerh. Entschl. v. 15. April 1840. Tit. II. u. III.
*M.-R. v. 27. Mai 1857. Nr. 5228.

b) die Anwendung des

Uferschutz-Ges. v. 28. Mai 1852,

worüber das Weitere oben unter „Wasserpolizei" nachzusehen.

5. Unter den im Interesse der Viehzucht getroffenen staatspolizeilichen Einrichtungen nimmt die Regelung des Veterinärwesens einen bevorzugten Rang ein. Hierüber ist bereits das Nöthige oben unter „Medizinalwesen" p. 130 ff. ausgeführt worden.

Die Hebung der vaterländischen Pferdezucht ist Gegenstand der

Vdg. v. 10. Sept. 1863, die Landgestüts-Anstalt betr. Regbl. p. 1545 ff.
und der
Vdg. v. 13. Aug. 1867. Regbl. p. 953, Preise für den Betrieb des Privat-Beschälgeschäftes betr.

Die den Distrikts-Verwaltungsbehörden zum Vollzuge der verordnungsmäßigen Bestimmungen obliegende Mitwirkung begreift:

a) den Vollzug jener Requisitionen, welche von Seite der Landgestütsverwaltung bezüglich des Abschlusses von Accorden über die Verpflegung der Beschälhengste und der Beschälwärter an die Verwaltungsbehörden gerichtet werden,

§. 47 d. Vdg. v. J. 1863.

b) Ueberwachung des dienstlichen Verhaltens der Beschälwärter, und Herbeiführung der Abstellung von Ordnungswidrigkeiten im Benehmen mit dem einschlägigen Inspektions-Offizier, dann berichtliche Anzeige an die k. Regierung, wenn der ebenbezeichnete Weg nicht zum Ziele führt,

§. 49 Abs. 1 u. 3 loc. cit.

c) Die Bekanntmachung der für die Musterung der Zuchtstuten und der Privatbeschälhengste von der Landgestütsverwaltung festgesetzten Termine,

---

*) Ueber Hagelversicherungs-Agenturen s. unten „Creditanstalten".

d) Die Aufsicht auf den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes und Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung gegen unbefugtes Gaureiten oder Ueberschreitung des angewiesenen Bezirkes,
§§. 11—29, dann §. 49 Abs. 2 d. Vdg.
Art. 220 d. P.-St.-G.-B.*)

e) Die vorbereitende Mitwirkung,
§. 6 d. Vdg. v. 13. Aug. 1867.
und die Anwohnung bei der Preiseveretheilung, Bestimmung und Verpflichtung der Schiedsrichter,
§. 35 d. Vdg. v. 10. Septbr. 1863.

f) Hinwirkung auf Verbindung der landwirthschaftlichen Preiseveretheilungen mit jenen des Landgestüts,
M.-R. v. 11. Juli 1852. V.-S. Bd. XXVII. p. 333.
§. 30 d. Vdg. Abs. 2.

g) disciplinäre Ueberwachung des Bezirks-Thierarztes bezüglich auf die durch
§§. 7, 8 u. 10 d. Vdg.
demselben im Interesse des Landgestüts auferlegten Verrichtungen.

Aus der
Vdg. v. 4. Mai 1857. Regbl. p. 661.
über die Rindviehzucht gehen für die Distrikts-Verwaltungsbehörden folgende Obliegenheiten hervor:

a) dafür zu sorgen, daß in jeder Gemeinde eine Aufsichts-Commission bestellt werde,
§. 13, 14 u. resp. 3 u. 7 loc. cit.

b) darauf zu bestehen, daß der Bezirks-Thierarzt alljährlich rechtzeitig die Visitation der Zuchtstiere vornehme,
§. 3 u. 4 loc. cit.

e) die Visitations-Ergebnisse dem landwirthschaftlichen Bezirks-Comité zur Erinnerung mitzutheilen und hiernach die etwa gebotenen Verfügungen zu treffen,
§. 3 loc. cit.
für deren zwangsweise Durchführung es jedoch an gesetzlichen Anhaltspunkten fehlt.

Die in den
§§. 10 u. 11 d. Vdg. v. 4. Mai 1857.
getroffenen Bestimmungen über die Verhältnißzahl der Zuchtstiere zu den faselbaren Kühen und Kalben, dann über den Unterkunftsort für die Stiere und die nur ausnahmsweise Zulässigkeit des turnusweisen

*) Ueber die Verwendung der anfallenden Geldstrafen s. M.-R. vom 31. Juli 1863 Nr. 6479.

Stierhaltens, deren zwangsweise Durchführbarkeit bisher gegründeten Zweifeln unterlag*), werden nunmehr in der in

Art. 55 d. Gde.-Ord.
M.-R. v. 3. Juni 1869. Nr. 6817.

vorgezeichneten Weise zur Geltung gebracht werden können.

Die Distriktspolizeibehörden haben ferner:

d) bei der Distriktsversammlung auf eine Aversal-Remuneration des Thierarztes für die Visitationsvornahme hinzuwirken,
§. 6 d. Vdg. v. 4. Mai 1857.

e) die Zuchtbenützung oder den Austrieb von Stieren, welche zur Rindviehzucht der gesammten Gemeinde bestimmt sind, ohne daß jedoch für dieselben ein Erlaubnißschein ausgestellt worden, zu inhibiren, und der strafpolizeilichen Einschreitung zu überweisen.
§. 1 u. 9 loc. cit.
Art. 221 d. P.-St.-G.-B.
Art. 30 ibid.

Das Beweiden der Straßenböschungen durch inländische veredelte Schafe soll nach

M.-R. v. 10. Juli 1837 B.-S. Bd. XIV. p. 1607.

nicht behindert werden, so lange es ohne Beschädigung des Straßenkörpers stattfinden kann.

Im Laufe des Monats März jeden Jahres sollen die Distrikts-Verwaltungsbehörden die Anmeldungen der Schafzüchter ihres Bezirks um preisermäßigte Erlangung von Zuchtwiddern edler Raçe an die Regierung einsenden; auch haben sie darüber zu wachen, daß diese Begünstigung nicht mißbraucht werde.

M.-R. v. 18. Jan. 1839. B.-S. Bd. XXVII. p. 335.
M.-R. v. 24. Juli 1839. B.-S. Bd. XXVII. p. 336.

Zur Verhütung der Einschleppung und Verbreitung von Krankheiten, welche den Schafen eigenthümlich sind, ist von den Kreisregierungen periodische Beschau angeordnet.

Art. 122 d. P.-St.-G.-B.

Der **Viehhandel** ist für Inländer völlig freigegeben; die in dieser Beziehung gegen Juden und gegen nicht selbstständige Personen früher bestandenen Beschränkungen sind aufgehoben.

*M.-R. v. 10. Mai 1860. Nr. 3753.
Art. 209 d. P.-St.-G.-B. Abs. 2.
Art. 32 Ziff. 14 d. Gew.-Ges. v. 30. Januar 1868.

Die Bewilligung von **Viehmärkten** competirt zur Kreisregierung

---

*) Vergl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 156, Bd. XIII. p. 190, dann Bd. XIV. p. 303.

und falls Abgaben an die betreffende Gemeinde eingeführt werden wollen, zum k. Staatsministerium des Innern.

§. 2 Abs. 2 d. Vdg. v. 25. Juni 1868, Marktverkehr betr.
Art. 40 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

In dem einen wie in dem anderen Falle sind aber die Gesuche von den Bezirksämtern zu instruiren, wobei vorzugsweise auf Abwendung nachtheiliger Collisionen mit anderen bereits in der Nachbarschaft bestehenden Märkten gleicher Categorie Bedacht zu nehmen und deshalb die Correspondenz mit den betheiligten Behörden nicht zu umgehen ist.

Die Bezirksämter werden gut daran thun, aller Orten auf Einführung entsprechender Marktordnungen zu dringen und in denselben die Nothwendigkeit einer thierärztlichen Controle aufnehmen zu lassen, deren Kosten jedoch nur der Gemeindekasse zur Last fallen können.

Zur Verhütung rechtswidriger Benachtheiligungen beim Viehhandel überhaupt und insbesondere auf Viehmärkten verdient die Verbreitung der Kenntniß des

Ges. v. 26. März 1859, die Gewährleistung bei Viehveräußerungen betr.

volle Bedachtnahme.

Von den an manchen Orten üblichen Protokollirungen der Viehverkaufsverträge durch die Gemeindebehörden dürfen Gebühren nicht erhoben werden.

M.-R. v. 23. Okt. 1865. Nr. 10,793.

Den Schutz der Fischerei*) und der Fischzucht bezwecken die Strafbestimmungen des

Art. 289 u. 311 d. St.-G.-B.

dann die von den verschiedenen Kreisregierungen, K. d. J., innerhalb der durch

Art. 231 d. P.-St.-G.-B.

ihnen zugewiesenen oberpolizeilichen Competenz erlassenen Fischereiordnungen,

für Oberbayern. S. Krsbl. 1862. p. 1149.**)
für Niederbayern. S. Krsbl. 1862. p. 1108.
für Oberfranken. S. Krsbl. 1862. p. 1270.
für Mittelfranken. S. Krsbl. 1862. p. 1179.
für Unterfranken. S. Krsbl. 1862. p. 1156.
für Schwaben. S. Krsbl. 1862. p. 813.

deren Handhabung von den Distrikts-Verwaltungsbehörden zu überwachen, und bei deren Uebertretung strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen ist.

Auf Eingriffe in das Regale der Perlen-Fischerei werden in Ermangelung eigener Gesetz- und Verordnungs-Bestimmungen ungeachtet des

---

*) Ueber die Ansprüche der Fischereiberechtigten bei Bachcorrektionen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 264 u. Bd. XIX. p. 15.

**) Außerdem besondere Fischereiordnungen für die oberbayerischen Seen. Krsbl. 1862. p. 1553 ff.

im Art. 3 d. Einf.-Ges. Ziff. 2 zu Gunsten der Regalien gemachten Vorbehalts die vorallegirten auf die Fischerei überhaupt bezüglichen Bestimmungen d. St.-G.-B. anzuwenden sein.

II. Gewerbswesen.

Die Bestimmungen über das Gewerbswesen haben durch das
Ges. v. 30. Jan. 1868, das Gewerbswesen betr.*)
eine vollständige Neugestaltung im Sinne der Gewerbefreiheit erfahren.

Diesem Grundprinzipe entspricht es, daß soferne nicht mit Rücksicht auf das öffentliche Interesse im Gesetze selbst oder im bürgerlichen Rechte**) Ausnahmen statuirt sind, Jedermann ohne Rücksicht auf Geschlecht, Alter***) und Staatsangehörigkeit, jedes Gewerbe an jedem Orte und in jeder beliebigen Weise und Ausdehnung betreiben kann, ohne hiebei an eine gewerbspolizeiliche Bewilligung gebunden zu sein.

Das Gesetz unterscheidet sich hiernach von den bisherigen Bestimmungen zunächst dadurch, daß die etwa noch erforderliche polizeiliche Bewilligung nicht mehr vom Standpunkte der gewerblichen Interessen, sondern lediglich aus sanitäts-, sitten- oder sicherheitspolizeilichen Rücksichten gefordert wird, daß im Allgemeinen die Prüfung des Nahrungsstandes, des Gewerbsbedürfnisses und der Nachweis der Befähigung zum Gewerbsbetriebe hinweggefallen ist, wogegen der Gewerbsbetrieb an und für sich anderseits keine staatsbürgerlichen Rechte mehr zur Folge hat.

Wenn die Distriktsverwaltungsbehörden so wenig auf dem Gebiete der Industrie wie auf jenem der Landwirthschaft zu einem unmittelbaren Eingreifen berufen sind, so kann doch die Art und Weise, wie der Beamte den industriellen Unternehmungen durch eigene Anregung, durch förderliche und umsichtige Instruktion, durch Beseitigung von Schwierigkeiten und Hindernissen, durch Vermittlung der für den Absatz industrieller Erzeugnisse förderlichen Verkehrsgelegenheiten, durch eingehende Begutachtung in Fällen höherer Entscheidungscompetenz, durch Gründung und Unterstützung gewerblicher Fortbildungsschulen u. s. w. unter die Arme greift, zur Hebung der industriellen Bedeutung seines Bezirks sehr wesentlich beitragen, und die Be-

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 209, über den Einfluß des Gewerbsgesetzes auf das Gewerbssteuergesetz v. 1. Juli 1856, Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 184, 193, 209, dann bezüglich der historischen Entwickelung der Gewerbegesetzgebung in Bayern. Bd. VI. p. 295 ff. u. Bd. IX. p. 65 ff.

**) Worüber jedoch nur die Gerichte zu urtheilen haben.

***) Die Frage, ob Minderjährige zum selbstständigen Gewerbsbetriebe befähigt sind, ist rein civilrechtlicher Natur und daher nur dann zu verneinen, wenn die am betreffenden Orte geltende Landesgesetzgebung entgegenstehende Bestimmungen enthält.

hörde durch Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen in der ihnen innewohnenden freisinnigen Richtung die freie Bewegung, Entwickelung und Ausbildung der gewerblichen Thätigkeit mit all ihren wohlthätigen Folgen auf das erfolgreichste fördern.

Die Gewerbe, welche auch für die Folge einer Conzessionirung bedürfen, sind in

Art. 8 d. Ges.

jene, welche eine amtliche Bestellung voraussetzen, in

Art. 13—15 d. Ges.

bezeichnet.

Die Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuchs über die für einzelne Arten des Gewerbsbetriebs aus sicherheits- und sittenpolizeilichen Rücksichten erforderliche polizeiliche Bewilligung haben durch das neue Gewerbegesetz eine Aenderung nicht erfahren. Es gehören dahin Auswanderungsgeschäfte, Schau- und Vorstellungen, Badeanstalten, Feuer- und andere Versicherungsanstalten, Leihgeschäfte, das öffentliche Dienstpersonal, Gesindeverdinger, Ungeziefervertilger, Schifffahrt, worüber am geeigneten Orte des Näheren die Rede ist.

Art. 16—18 d. Ges.

Ueber den Gewerbsbetrieb im Umherziehen s. oben „Fremdenpolizei" p. 153. Ueber den Hausirhandel s. unten „Handel, Verkehr ꝛc."

Mit Ausnahme der den Gerichten vorbehaltenen Competenz zur Constatirung der Realeigenschaft von Gewerbsrechten, der Entscheidung von Civilstreitsachen über reale und radizirte Gewerbe, Privilegien, Gewerbszeichen u. dgl. sowie der privatrechtlichen Differenzen aus dem Lehr- und Conditionsvertrage, endlich der strafpolizeilichen Einschreitung wegen Gewerbsanmaßung und sonstiger Zuwiderhandlungen gegen die gewerbsgesetzlichen Bestimmungen

Art. 37 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.
Art. 208 u. 209 d. P.-St.-G.-B.
Art. 336 u. 341 d. St.-G.-B.
Art. 28 u. 34 Abs. 2 d. Gew.-Ges.

fällt das gesammte Gewerbswesen auch fernerhin in die ausschließliche Zuständigkeit der Polizeibehörden.

Insbesondere liegt ihnen ob,

1. Die Obsorge für Aufrechterhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gewerbswesen, die Aufsicht darüber, daß kein Gewerbe ohne vorgängige Anzeige bei der Gemeindebehörde

Art. 6 d. Ges.
M.-R. v. 15. März 1868. Fin.-M.-Bl. p. 41.

noch ohne die etwa erforderliche Conzession, amtliche Bestellung oder polizeiliche Bewilligung ausgeübt,

Art. 8, dann 13—19 d. G.
Art. 208 u. 210 d. P.-St.-G.-B.

daß Gewerbe weder verordnungswidrig im Hausirwege,

Art. 204 d. P.-St.-G.-B.

noch mit willkürlicher Verlegung des (unter den verordnungsmäßigen Voraussetzungen einer solchen Beschränkung) angewiesenen Platzes betrieben,

§. 3 d. Apoth.-Ord. v. 27. Jan. 1842. Regbl. p. 257.
§. 13 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 639, Wirthschaftsgew. betr.

daß die Verkaufsplätze außer den Marktzeiten nicht ohne Erlaubniß an öffentliche Orte verlegt werden,

§. 1 d. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1029, Marktverkehr betr.
Art. 153 u. 208 d. P.-St.-G.-B.

daß die Gewerbtreibenden nicht den für die Anlage, Einrichtung und den Betrieb ihrer Geschäfte etwa bestehenden Vorschriften zuwiderhandeln,

Art. 5 d. Gew.-Ges.

daß die verordnungsmäßige Anzeige über Aufnahme und Entlassung von Lehrlingen und Gewerbsgehilfen nicht unterlassen wird,

Art. 85 d. P.-St.-G.-B.
Vdg. v. 15. Juli 1862. Regbl. p. 1864.

daß die Handwerksgesellen und Gewerbsgehilfen mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche versehen sind,

Art. 78 d. P.-St.-G.-B.

sich nicht willkührlich der Arbeit entziehen,

Art. 211 d. P.-St.-G.-B.

zur Arbeitseinstellung Verabredung treffen,

Art. 141 Abs. 2 d. St.-G.-B.

oder Gesellenmißbräuche im Sinne des

Art. 212 d. P.-St.-G.-B.

sich beigehen lassen.

In all diesen Fällen sind unter dem Vorbehalt der sofort zu veranlassenden strafrechtlichen oder strafpolizeilichen Thätigkeit und Beschlußfassung die erforderlichen Provisionalmaßregeln mittelst Schließung der Verkaufsläden, zwangsweiser Vorführung zur Arbeit u. s. w. zu treffen.

Art. 30, 208 Abs. 5 u. 211 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Endlich darf die im Prinzipe der Gewerbefreiheit wurzelnde Befugniß der Gewerbetreibenden, den Gewerbsbetrieb jederzeit ganz oder theilweise einzustellen, nicht mit dem Falle einer verabredeten Arbeitseinstellung der Gewerbsmeister oder Fabrikherren verwechselt werden, welche unter gewissen Voraussetzungen im

Art. 141 d. St.-G.-B.

mit Strafe bedroht ist; desgleichen hat die Verpflichtung der Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe zur vorgängigen Anzeige einer beabsichtigten Einstellung des Gewerbsbetriebs

Art. 199 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

eine Aenderung nicht erlitten.

Art. 5 d. Gew.-Ges.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegien-Inhaber

Art. 9 d. Gew.-Ges. v. 11. Sept. 1825.

Vgl. Art. 34 Abs. 2 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Art. 208 Abs. 4 d. P.-St.-G.-B.

werden ebenso wie die Anmaßung oder Nachahmung fremder Gewerbs- oder Fabrikzeichen,*)

Art. 336 d. St.-G.-B.

Vgl. §. 75 d. Gew. Instr. v. 21. April 1862.

welch letztere von den Produzenten oder Handelsleuten bei der Distriktspolizeibehörde anzumelden und zu hinterlegen und dort in ein fortlaufendes Kataster einzutragen sind,

§§. 2 u. 3 d. Vdg. v. 21. Dez. 1862. Regbl. p. 2661.

nur auf Antrag des verletzten Theiles verfolgt werden können.**)

Zur Verhütung unbegründeter Realconstatirungen von Gewerbsrechten kömmt den Polizeibehörden die von den Gerichten jedesmal zu erholende Erinnerung zu.

Just.-M.-R. v. 28. Aug. 1835. Döll. V.-S. Bd. XIV. p. 1523.

Just.-M.-R. v. 31. Aug. 1854.

M.-R. v. 14. Septbr. 1854.

M. R. v. 11. Januar 1861.***)

Endlich obliegt den Distriktspolizeibehörden gutachtliche Berichterstattung an die vorgesetzte Kreisregierung, wenn von Vereinen zu gemeinsamer Förderung gewerblicher Interessen die Bestätigung der Satzungen und hiemit die Erlangung juristischer Persönlichkeit nachgesucht wird.

Art. 25 d. Gew.-Ges.

Vdg. v. 7. Mai 1868. Regbl. p. 793.

2. Zur Entscheidungscompetenz der Distriktspolizeibehörden eignen sich insbesondere

A. die Verleihung der Gewerbsconzessionen und zwar

a) für die Gast- und Schenkwirthschaft, dann den Kleinhandel mit geistigen Getränken

§. 9 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693.

b) für das Tröblergewerbe,

§. 5 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 689.

c) für Commissions- und Anfragebureaus,

§. 3 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 683.

d) für Privatunternehmungen von Creditkassen,

§. 62 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 27.

**) Vgl. die Min.-Bek. v. 27. August 1868. Regbl. p. 1639 und die Abhandlung in Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 27.

***) Der onerose Erwerb eines Gewerbes allein genügt nicht für die Annahme der Realeigenschaft.

soweit solche nicht von anonymen Gesellschaften oder auf Actien gegründet werden, oder Geschäfte im Sinne des

Art. 193 d. P.-St.-G.-B.

betreiben wollen. In den letzteren Fällen ist die königliche

Art. 208 des allgem. deutschen Hand.-Ges.-B. v. 10. Nov. 1861.
Art. 39 Abs. 3 d. Einf.-Ges. hiezu.

bezw. ministerielle Genehmigung erforderlich,

§. 23 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1418.

e) für Bereitung und Abgabe von Gift und Arzneien nach vorgängigem Benehmen mit dem Bezirksarzte

§. 56 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.
*M.-R. v. 26. Febr. 1864 Nr. 1703.

und mit Beachtung der in den

Verordnungen v. 15. März 1866. Regbl. p. 313, 329 u. 353.

gegebenen Bestimmungen.

B. Die Bewilligung zur stellvertretenden Gewerbsausübung an Werkführer oder Pächter bei conzessionspflichtigen persönlichen Gewerben.

Art. 11 Abs. 6 d. Gew.-Ges.

Stellvertreter oder Pächter bei realen und radizirten Gewerben sind der zur Conzessionsverleihung zuständigen Behörde bei Vermeidung der in

Art. 28 d. Ges.

vorgesehenen Strafe anzuzeigen.

Art. 11 Abs. 5 d. Ges.

C. Die polizeiliche Erlaubniß zur Aufstellung von Verkaufsbuden auf öffentlichen Plätzen außer der gewöhnlichen Marktzeit,

Art. 153 d. P.-St.-G.-B.
§. 1 d. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1029.

D. Die Genehmigung zur Transferirung von Wirthschaftsrechten von einem Gebäude auf ein anderes, dann die Entscheidung der Frage, ob bei einem Wirthschaftsgewerbe die Voraussetzungen der radizirten Eigenschaft gegeben sind.

E. Die Instruktion und erstinstanzielle Beschlußfassung in allen Gewerbs- und Privilegienstreitigkeiten, die nicht privatrechtlicher Natur sind.*)

---

*) Die Frage über die einem Realrechte anklebenden Befugnisse ist kein Gegenstand richterlicher Entscheidung.

Oberstr. Erk. v. 16. Dez.	1851.	Regbl.	pro 1852.	p. 61.
" " " 19. Juni	1854.	"		p. 497.
" " " 10. Jan.	1859.	"		p. 107.
" " " 27. Nov.	1860.	"		p. 1141.
" " " 25. April	1862.	"		p. 1953.
" " " 30. März	1863.	"		p. 581.
" " " 28. Dez.	1864.	"	pro 1865	p. 114.
" " " 26. Juni	1866.	"		p. 999.
" " " 19. Mai	1868.	"		p. 919.
" " " 22. Juni	1868.	"		p. 1281.

F. Die Beschlußfassung über Einziehung und Erlöschung conzessionspflichtiger persönlicher und über die Suspension der Ausübung realer und radizirter Gewerbsrechte derselben Categorie.

Art. 12 u. 29 d. Ges.

G. Die Constatirung des Erlöschungsgrundes und die Einziehung von Gewerbsprivilegien in den gesetzlichen Fällen.

Vgl. Art. 10 Abs. 2 d. Gew.-Ges. v. 11. Septbr. 1825 u.
§§. 109 u. 110 d. Gew.-Instr. v. 21. April 1862.

H. Die Instruktion und erstinstanzielle Beschlußfassung über Anträge auf Ablösung von auf Gewerbsrealitäten ruhenden Ehehaftsreichnissen nach den näheren Bestimmungen des

Ges. v. 23. Febr. 1868.

Wo der Bestand, die Natur, der Umfang des Reichnisses oder der Gegenleistung bestritten ist, ist die administrative Thätigkeit durch die vorgängige richterliche Entscheidung bedingt.

Art. 10 d. Ges. v. 23. Febr. 1868.

3. Die Instruktion aller Gesuche um Conzessionsverleihungen ist Sache der Bezirksämter, welchen das hiebei zu beobachtende Verfahren durch die über die einzelnen conzessionspflichtigen Gewerbe erlassenen Verordnungen vorgezeichnet ist.

Ausgenommen hievon sind die Gesuche um die Erlaubniß zur Erbauung von Privateisenbahnen, welche beim k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unmittelbar einzureichen sind,

§. 5 d. Vdg. v. 20. Juni 1855. Regbl. p. 653.

und analog wohl auch die Gesuche um die Genehmigung von Dampfschifffahrtsunternehmungen.

Für die Tax- und Stempelanwendung bei Conzessionsgesuchen gelten die allgemeinen für Administrativ-Gegenstände bestehenden Tax- und Stempelnormen.

*M.-R. v. 22. Juni 1868. Nr. 6397.

4. Der Gewerbspolizeibehörde obliegt ferner die Evidenthaltung der Gewerbekataster.

Ziff. 20 d. Vdg. v. 1. Dez. 1804. V.-S. Bd. XIV. p. 1034.

Dieselbe erfolgt auf Grund der den Gemeindebehörden durch

Art. 6 d. Gew.-Ges. u.
§. 3 d. M.-R. v. 15. März 1868. Fin.-M.-Bl. p. 41.

aufgetragenen und nach Anordnung der Kreisregierung monatlich oder quartaliter

*M.-R. v. 22. Dez. 1868. Nr. 14,180.

durch Auszüge aus den betreffenden Registern zu bewerkstelligenden Mittheilungen über die Gewerbs-Zu- und Abgänge. Im Interesse der Geschäftsvereinfachung wird es genügen, diese gemeindlichen Register-Auszüge zu sammeln und wird von Führung eigener bezirksamtlicher Gewerbematrikeln füglich Umgang genommen werden können.

Daß die Gewerbskataster der Distriktsverwaltungsbehörde sich auch auf die in Gemeinden mit städtischer Verfassung befindlichen Gewerbe zu erstrecken haben, ist nicht ausdrücklich vorgeschrieben, liegt aber wohl in der Natur der Sache.

Die den Gerichten und Notaren etwa erforderlichen Aufschlüsse bezüglich der realen und radizirten Gewerbe sind denselben in der in dem

*M.=R. v. 17. Dez. 1863 Nr. 11,232

vorgezeichneten Weise zu ertheilen.

Ueber die zum Hausirhandel oder zum Gewerbsbetriebe im Umherziehen ertheilten Bewilligungen sind von den Bezirksämtern besondere Verzeichnisse zu führen und aus denselben Auszüge allmonatlich den Rentämtern mitzutheilen.

§. 30 d. Vdg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 713.

5. Das Institut der Gewerbevereine ist durch

Art. 26 d. G.=Ges.

Vgl. *Hand.=M.=R. v. 7. April 1868. Nr. 4181.

aufgehoben. Dagegen können die Gewerbetreibenden zur Förderung gemeinsamer gewerblicher Interessen freie Vereine bilden, welche die Rechte juristischer Personen erwerben, wenn für die Statuten die Genehmigung der Kreisregierung erholt wird.

Art. 25 d. Gew.=Ges.

Vdg. v. 7. Mai 1868. Regbl. p. 793.

Die Bildung solcher Vereine verdient die möglichste Begünstigung.

III. Handel, Verkehr und Verkehrs-Anstalten.

a. Handel.

Dem Handel ist durch die neue Gewerbsgesetzgebung eine nahezu unbeschränkte Freiheit gewährt. Jeder Inländer ist berechtigt, allenthalben im Königreiche Verkaufsläden und Niederlagen in beliebiger Anzahl zu errichten, ohne hiezu an eine vorgängige Bewilligung gebunden zu sein.

Von der allgemeinen Regel, daß mit allen Gegenständen des Verkehrs ohne Beschränkung und besondere Erlaubniß Handel getrieben werden kann, bildet eine Ausnahme nur

1. der Handel mit Gift und Arzneien, dann mit cosmetischen Geheimmitteln;

Art. 8 Ziff. 3 u. Art. 9 lit. a d. Gew.=Ges.

S. übrigens oben p. 118 u. 119.

2. der Kleinhandel mit geistigen Getränken;

Art. 8 Ziff. 4 u. Art. 9 lit. b d. Gew.=Ges.

Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693.

3. der Handel mit gebrauchten Kleidern und Betten, mit gebrauchter Wäsche, mit altem Geschmeide und Metallgeräthen (Tröblergewerbe);

Art. 8 Ziff. 5 d. Gew.-Ges.
Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. S. 689.

4. der Handel mit Malz.

Art. 19 d. Gew.-Ges.
Art. 22 u. 72 d. Malzaufschlags-Ges. v. 16. Mai 1868.

Gleiche Rechte wie den Inländern kommen im Allgemeinen auch den Ausländern*) zu.

Art. 2 d. Gew.-Ges.
Vgl. §. 18 d. Zollvereinsvertrags v. 16. Mai 1865. Regbl. Beil. z. Nr. 39 p. 42.
Art. 18 des Handels- und Zollvertrags mit Oesterreich v. 9. März 1868. Regbl. Beil. zu Nr. 51 p. 15.
Art. 25 u. 26 des Handelsvertrags mit Frankreich v. 2. Aug. 1862. Regbl. pro 1865. Beil. zu Nr. 31 p. 33.
Art. 1 d. Handelsvertrags mit Großbrittannien v. 30. Mai 1865. Regbl. p. 801.
Art. 1 d. Handelsvertrags mit Belgien v. 22. Mai 1865. Regbl. p. 815.

Diese ausgedehnte Freiheit des Handels begrenzt die aufsichtliche Thätigkeit der Gewerbspolizeibehörde auf ein verhältnißmäßig enges Feld, wo beispielsweise folgende Momente zu beachten sind:

1. die Aufrechthaltung der allgemeinen Vorschriften über Bezug von Messen und Märkten,

Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1029.

2. die Hervorrufung ortspolizeilicher Ordnungen für die Messen und Märkte, für Getreide-, Hopfen-, Holz-, Vieh- und Viktualien-Märkte,

Art. 202 d. P.-St.-G.-B.

3. die allgemeine Marktaufsicht einschließlich der Controle der Gold- und Silberwaarenhändler,

Vdg. v. 28. Oktober 1868. Regbl. p. 2281.
Min.-Bek. v. 14. April 1869. Regbl. p. 689.
Art. 187 d. P.-St.-G.-B.

dann der Beschaffenheit der Lebensmittel auf den Wochenmärkten u. s. w.

Art. 202 u. 209 d. P.-St.-G.-B.

4. die Abstellung unzuständig eröffneter Marktgelegenheiten,

§. 2 d. Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1029.

5. die Aufsicht auf Einhaltung der über die Legitimationsurkunden der Marktfahrer bestehenden Bestimmungen,

§§. 5 u. 6 d. alleg. Vdg.

---

*) Hinsichtlich der Zulassung der Ausländer zum Gewerbsbetrieb im Umherziehen und zum Hausirhandel s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 243.

und Veranlassung strafpolizeilicher Einschreitung im Uebertretungsfalle nach

Art. 208 u. 209 d. P.-St.-G.-B.

6. Die Aufsicht darauf, daß beim Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern die Vorschriften des

M.-R. v. 15. Febr. 1829 Ziff. 3. Döll. V.-S. Bd. X. p. 1165.
M.-R. v. 5. Juni 1858 Ziff. II.
Art. 169 d. P.-St.-G.-B.

beachtet,

7. der Kleinhandel mit Getränken nur von schenkberechtigten Gewerbsleuten ausgeübt,

Art. 8 Ziff. 4 u. Art. 9 lit. b d. Gew.-Ges.
Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693.

der Handel mit Gift, Arzneistoffen, cosmetischen und Geheimmitteln weder von den Handelsleuten eigenmächtig sich beigelegt, noch von gänzlich Unberechtigten getrieben werde,

S. oben p. 118 u. 119.

der Handel mit gebrochenem Malze aber ganz unterbleibe,

Art. 22 Abs. 4 d. Malzaufschlagsges. v. 16. Mai 1868.
Art. 72 ibidem.

daß der Handel mit Tröblerwaaren außer den sogen. Tröbel-Märkten

§. 4 Abs. 4 d. Vdg. v. 25. Juni 1868, Marktverkehr betr., Regbl. p. 1029.

nur auf Grund einer Conzession betrieben werde.

Art. 8 Ziff. 5 d. Gew.-Ges.
§. 1 d. Vdg. v. 25. April 1868, Tröblergewerbe betr., Regbl. p. 689.

endlich daß sogenannte Wanderlager nicht ohne ortspolizeiliche Bewilligung gehalten werden.

Art. 21 d. Gew.-Ges.
§. 2 d. Vdg. v. 28. April 1868.
*M.-R. v. 9. Septbr. 1868. Nr. 8534.

Andere Ueberschreitungen von Handelsbefugnissen, bei welchen ein öffentliches Interesse nicht in gleichem Maße wie bei den ebenbemerkten Artikeln vorwaltet, werden füglich nicht von Amtswegen zu verfolgen, sondern die Anträge der Betheiligten abzuwarten sein.

Dagegen eignet sich zur Offizialüberwachung

8. der Hausirhandel, welcher durch die

Vdg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 713.
Vgl. Art. 23 d. Gew.-Ges.

seine neuerliche Regelung erfahren hat.

Die Zulässigkeit des Herumtragens verkäuflicher Lebensmittel auf den Straßen und das Hausiren mit denselben hängt von den einschlägigen ortspolizeilichen Vorschriften ab.

§. 20 d. Vdg.
Art. 202 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Zur Unterstützung einzelner Erwerbszweige kann der Hausirhandel gestattet werden; derselbe darf nur auf Grund eines **Hausirscheines** betrieben werden, dessen Ausstellung durch die verordnungsmäßigen Voraussetzungen bedingt ist.

Zuständig zur Ausstellung des Hausirscheines ist die Kreisregierung, in deren Bezirk das durch den Hausirhandel zu unterstützende Gewerbe betrieben wird.

Die Bezirksämter haben die Personalbeschreibung in die Hausirscheine einzutragen und denselben die Nummer des fortlaufend zu führenden Verzeichnisses über die ertheilten Hausirbewilligungen beizusetzen.

§. 30 d. Vdg.
*M.=R. v. 16. August 1868. Nr. 9620.

Ausnahmsweise kann an die Bewohner der in

§. 19 der Vdg.*)

bezeichneten Gegenden die Ausfertigung von Hausirscheinen durch die Distriktspolizeibehörde erfolgen.

---

*) **Ausgedehnt** auf die Bewohner von **Erlabrunn** bezüglich der Korbflechterei durch *Hand.=M.=R. v. 12. Juni 1868 Nr. 6971; — auf die Bewohner der Gemeinde **Au**, Bez.=Amts Illertissen, bezüglich der Moos=Wurzen=Bürsten durch *Hand.=M.=R. v. 21. Juni 1868 Nr. 7354; — auf die Bewohner der Donau=Moos=Gemeinden **Karlskron**, **Karlshuld** und **Grasheim** bezüglich der Korbwaaren, die Bewohner des Landgerichtsbezirks **Diessen** und einiger angrenzenden Gemeinden des Landgerichts Landsberg in Bezug auf Stroh= und Korb=Waaren, die Bewohner des **Steigerwaldes** in Bezug auf Pech und Wagenschmiere durch *Hand.=M.=R, v. 8. August 1868 Nr. 9392; — auf die Bewohner des Bez.=Amts **Bamberg** II. in Bezug auf Wagenschmiere durch *Hand.=M.=R. v. 3. Sept. 1868 Nr. 10,583; — auf die Bewohner der Gemeinde **Bühl**, Bez.=Amts Günzburg, in Bezug auf Korb= und Strohwaaren, Riemen u. Peitschenschnüre und mit Beschränkung auf den schwäbischen Reg.=Bezirk in Bezug auf künstliche Blumen und Putzwaaren durch *Hand.=M.=R. v. 6. Oktober 1868 Nr. 12,128; — auf die Bewohner der Gemeinden **Lindenberg**, **Heimenkirch**, **Simmerberg**, **Röthenbach**, **Meierhöfen** und **Scheidegg**, Bez.=Amts Lindau, in Bezug auf feinere Strohwaaren, insbesondere Strohhüte durch *Hand.=M.=R. v. 13. Dez. 1868 Nr. 14,658; — auf die Bewohner der Gemeinde **Nagel**, Bez.=Amts Wunsiedel in Bezug auf Holzwaaren (Schanzen und Schwingen), dann die leinenen Waaren oberfränkischen Ursprungs durch *Hand.=M.=R. vom 29. Dezember 1868 Nr. 15,681; — auf die Korbmacher der Gemeinde **Sassanfahrt**, Bez.=Amts Bamberg II., in Bezug auf Korbwaaren durch *Hand.=M.=R. v. 24. Jan. 1869; — auf die Bewohner der Donaumoosgemeinde **Karlskron** in Bezug auf Strohwaaren durch Hand.=M.=R. v. 19. Febr. 1869 Nr. 1993; — auf die Bewohner der Gemeinden **Bieswang**, **Schambach**, **Langenaltheim** und **Suffersheim**, Bez.=Amts Weissenburg, in Bezug auf Korb= und Holzwaaren, durch *Hand.=M.=R. vom 19. Febr. 1869 Nr. 2024; — auf die Bewohner der Bezirke **Kronach**, **Stadtsteinach** und **Teuschnitz** in Bezug auf Korb= und Strohwaaren, dann auf die Bewohner von **Nordhalben** in Bezug auf Holz=Waaren durch *Hand.=M.=R. v. 5. März 1869 Nr. 2655; — auf die Bewohner der Gemeinde

Die Einziehung der Hausirscheine, wenn die Voraussetzungen der Ausstellung hinweggefallen sind, steht den Distriktspolizeibehörden zu.

§. 31 d. Vdg.

Ausländer sind auch bezüglich des Hausirhandels, wenn sie nicht auf Grund besonderer Ministerialbekanntmachung vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, den Inländern gleich zu behandeln.

§. 21 d. Vdg.
Art. 2 d. Gew.=Ges.

Sie können bei nachgewiesener Gegenseitigkeit auch zum hausirweisen Absatz ihrer heimatlichen Gewerbserzeugnisse in Bayern zugelassen werden.

*M.=R. v. 10. Septbr. 1868 Nr. 10,212.

Unbefugtes Hausiren verfällt den Strafbestimmungen des

Art. 204 d. P.=St.=G.=B.

Ueber die Zuständigkeiten der Handlungsreisenden s. neben den bezüglichen Handelsverträgen

Art. 20 d. Gew.=Ges.
§. 1 d. Vdg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 713.
Art. 204 d. P.=St.=G.=B.

über Form und Ausstellung ihrer Legitimationsurkunden,

*M.=R. v. 23. Februar 1864. Nr. 1565.
*M.=R. v. 17. Juli 1865. Nr. 7407.
*M.=R. v. 22. Dez. 1865. Nr. 13,176.
*M.=R. v. 29. Dez. 1866 Nr. 13,103
*M.=R. v. 24. Mai 1867. Nr. 9982.

Viktualienhändler, welche zum Zwecke des Wiederverkaufs den Aufkauf im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich mit einer besondern distriktspolizeilichen Legitimation zu versehen und diese bei Vermeidung der in

Art. 77 d. P.=St.=G.=B.

bestimmten Strafe stets bei sich zu führen.

Vdg. v. 25. Juni 1868, §. 1. Regbl. p. 1025.

Dies gilt insbesondere vom Handel mit Schmalz, Eiern, Butter, Geflügel u. dgl.

Ausländer sind zur Einfuhr und zum Absatze dieser Gegenstände in den Grenzdistrikten und zum Einkaufe behufs der Ausfuhr zugelassen, be=

Mehlmeisel, Bez.=Amts Kemnath, in Bezug auf Korb= und Strohwaaren durch *Hand.=M.=R. v. 5. März 1869 Nr. 2627; — auf die Sensenschmiede v. Garmisch in Bezug auf selbstverfertigte Sensen, Sicheln und Gsottmesser durch *Hand.=M.=R. v. 23. April 1869 Nr. 5264; — auf die Bewohner von Plößberg, Schönkirch und Wildenau, Bez.=Amts Tirschenreuth, in Bezug auf Beuteltuch und Strohwaaren durch *Hand.=M.=R. v. 13. Juni 1869; — auf die Armenbeschäftigungsanstalten zu Karlshuld u. Karlskron in Bezug auf die in diesen Anstalten gefertigten Gegenstände mit Beschränkung auf die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben u. Neuburg durch *Hand.=M.=R. v. 22. Okt. 1869. Nr. 12,856.

dürfen aber, wenn sie in Bayern einen weitergehenden Handel treiben wollen, einer gleichen polizeilichen Legitimation, welche von jener Distriktspolizeibehörde auszustellen ist, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will.

§. 2 d. alleg. Vdg.

9. Agenten, welche ihre Befugnisse überschreiten, unterliegen polizeilicher Bestrafung nach

Art. 204 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Hierunter zählen auch die Agenten der in

Art. 193 d. P.-St.-G.-B.

bezeichneten Categorien von Versicherungsanstalten. Die Aufstellung der Hauptagenten erfolgt durch das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten. Die Unteragenten dagegen bedürfen einer behördlichen Genehmigung nicht mehr, dieselben sind vielmehr nur bei der einschlägigen Distriktspolizeibehörde mit Nachweis über selbstständige Heimat, Leumund und Befähigung (ortspolizeiliches Attest), und soferne sie im Staats- oder öffentlichen Dienste stehen, unter gleichzeitiger Vorlage der dienstlichen Bewilligung zur Agentur-Uebernahme anzuzeigen.

Vdg. v. 10. März 1868. Regbl. p. 449.
M.-R. v. 13. Nov. 1868. Cult.-Min.-Bl. p. 330.
M.-R. v. 2. Dez. 1868. ibid.

Fehlt an diesen Voraussetzungen etwas, so ist die Aufstellung des Agenten zu beanstanden mit der Folge der Nothwendigkeit einer anderweitigen Wahl.

M.-R. v. 21. März 1865. Nr. 8185.

Bezüglich des polizeilichen Verfahrens bei wahrgenommenen Unregelmäßigkeiten und Gesetzesübertretungen wird auch hier auf

Art. 30 d. P.-St.-G.-B. und Art. 208 Abs. 5

verwiesen.

Die Verhältnisse des Handelsstandes unter sich und zu den produzirenden Industriellen haben ihre umfassende Regelung erfahren durch ein allgemeines deutsches Handelsgesetz, auf welches näher hier einzugehen nicht geboten scheint, weil die Verwaltungsbehörden bei dem Vollzuge nicht mitzuwirken haben, sondern die Aufrechthaltung der gesammten Handelsordnung in die Hände eines eigenen Organs — der Handelsgerichte — gelegt ist.

Vgl. Gesetz v. 10. Nov. 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches.

Schließlich verdient noch Erwähnung das Institut der Gewerbe- und Handelskammern, deren Rechte und Verbindlichkeiten durch die

Vdg. v. 20. Dez. 1868. Regbl. p. 2553.

ihre neuerliche Normirung gefunden haben.

b. Münze, Maaß, Gewicht.

Die Aufsicht auf Münze, Maß und Gewicht liegt im allgemeinen Polizeiberufe der Verwaltungsbehörden.

Bei dem Vorkommen anscheinend falscher Münzen ist durch Einsendung des muthmaßlichen Falsificats an das k. Hauptmünzamt sich des Thatbestands der Fälschung zu versichern, und je nach dem Ergebnisse strafrechtliche Untersuchung zu veranlassen, gleichzeitig aber der vorgesetzten Kreisregierung unter Vorlage einer Abschrift der technischen Erklärung des Hauptmünzamtes berichtliche Anzeige zu erstatten, damit von dort die öffentliche Ausschreibung vollzogen werden könne.

Vdg. v. 2. Jan. 1813. Regbl. p. 97.
M.-R. v. 30. April 1820, V.-S. Bd. XIV. p. 2191.
M.-R. v. 4. Dez. 1860.

Aus der hauptmünzamtlichen Falsificatsbestätigung ist Veranlassung zur sorgfältigen Forschung nach dem Verfertiger zu entnehmen, sowie in Folge der bezüglichen Regierungs-Ausschreibungen die Organe der Ortspolizei und die Gendarmerie-Mannschaft zur Spähe anzuweisen sind.

M.-R. v. 7. Juli 1850, V.-S. Bd. XXVIII. p. 1130.

Ein ähnliches Verfahren hat Platz zu greifen, wenn gefälschte in- oder ausländische Staatspapiere oder Kassenanweisungen zum Vorschein kommen, nur hat hier statt eines vorerstigen Benehmens mit dem Hauptmünzamte die sofortige Ueberweisung der Sache an den Untersuchungsrichter zu erfolgen, von welchem die erforderlichen Aufschlüsse über den Thatbestand Behufs der berichtlichen Anzeigeerstattung zu erwirken sind.

M.-R. v. 20. August 1831, V.-S. Bd. XIV. p. 2192.
M.-R. v. 4. Dez. 1860.

Die Einführung eines gleichen Maßes und Gewichtes war bereits durch

Vdg. v. 28. Febr. 1809. Regbl. p. 473 ff.*)

vorgeschrieben und die Außerachtlassung der bezüglichen Vorschriften durch

Art. 194 d. P.-St.-G.-B.

mit bestimmten Strafen bedroht worden.

Vom 1. Januar 1872 an hat an die Stelle dieser Bestimmungen die neue Maß- und Gewichtsordnung

Ges. v. 29. April 1869.
Min.-Bek. v. 13. Aug. 1869. Regbl. p. 1521.

zu treten. Mit dem Inslebentreten des Gesetzes haben alle anderen besonderen Gewichtsgattungen (Medicinal-, Gold-, Silber-, Juwelen- und Perlengewicht) in Wegfall zu kommen,

Art. 3 d. Ges.

---

*) Vgl. Eichordnung und Gebühren-Regulativ für den Mainkreis v. 1. Juni 1811, Bayreuth. Int.-Bl. 1811. Auß. Beil. z. Nr. 47.

wogegen auch fernerhin nur vorschriftsmäßig geeichte und gestempelte Maße und Gewichte angewendet werden dürfen.

Art. 7 d. Ges.

Die Eichung und Stempelung erfolgt nach den Bestimmungen der

Allh. Vdg. v. 14. Septbr. 1869. Regbl. p. 1721.

fortan ausschließend durch obrigkeitlich bestellte Personen, welche durch die Normal-Eichungs-Commission mit den erforderlichen Eichungsnormalen versehen werden.

Art. 11 d. Ges.

Den Bürgermeistern liegt ob, die Richtigkeit der von den Gewerbetreibenden in Anwendung gebrachten Maße und Gewichte periodisch zu visitiren und den Befund von Unregelmäßigkeiten dem Bezirksamte zur Hervorrufung strafpolizeilicher Einschreitung anzuzeigen.

Art. 138 Abs. 5 d. Gde.-Ord.

Die Strafbestimmungen der

Art. 194 u. 195 d. P.-St.-G.-B.

werden durch

Art. 14 d. Ges. v. 29. April 1869

ersetzt.

c. Straßen.

Der Vermittlung des Verkehrs dienen die Land- und Wasserstraßen. Zu den ersteren im weitesten Sinne des Worts gehören alle Gattungen gang- und fahrbarer Wege von den zum öffentlichen Gebrauche dienenden Fuß- und Saumpfaden bis zu den Eisenbahnen; — zu den letzteren die schiff- und floßbaren Seen, Flüsse und Kanäle.

Ueber die Klassification der Straßen und Wege s.

M.-R. v. 18. Febr. 1835. V.-S. Bd. XVI. p. 579 ff.*)

Die Obliegenheiten der Verwaltungsbehörden in Bezug auf Wege und Straßen, dann auf die dazu gehörigen Brücken und Stege sind nach der Gattung der Objecte höchst wesentlich verschieden.

1. Die Eisenbahnen sind, was Bau, Unterhalt und Aufsicht anbelangt, specifischen Fachbediensteten des Staates oder der concessionirten Gesellschaften so vollständig unterstellt, daß eine polizeiliche Ein- und Mitwirkung zunächst nur vom Standpunkte der Vorsorge gegen Unglücksfälle**) oder der Aufrechthaltung der Ordnung unter den Arbeitern oder aber zur Beschaffung der Verpflegung für die letzteren geboten erscheint. Gleichwohl

*) Vgl. den i. J. 1855 dem Landtage vorgelegten, später aber zurückgezogenen Gesetzentwurf, die öffentlichen Wege betr. Landtagsverhandlungen 1855. Beil. Bd. I. p. 325. Ueber die Begriffsbestimmung der Oeffentlichkeit s. Kreitmayr Anm. z. bayr. Landrecht Thl. II. c. 8 §. 11 Ziff. 2.

**) Ueber Schneeräumen im Winter s. oben p. 186.

gibt es Fälle, in welchen Eisenbahn-Unternehmungen auch in anderer Richtung zu Anlässen distriktspolizeilicher Thätigkeit werden können.

Die Inhaber einer Projektirungs-Concession sind auf Anrufen in den ihnen nach

§. 4 d. Vdg. v. 20. Juni 1855. Regbl. p. 657.

zustehenden Befugnissen unter Anwendung der

Art. 28 u. 29 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

zu schützen.

Die Hochbaupläne für Privateisenbahnen müssen der baupolizeilichen Genehmigung des Bezirksamts unterstellt werden.

§. 10 Ziff. 1 Abs. 1 d. Vdg. v. 20. Juni 1855.

Die Betriebs- und Aufsichtsbeamten der Privateisenbahnen sind von den Bezirksämtern als Hilfs-Polizeibedienstete für die Handhabung der Bahnpolizei zu verpflichten.

loc. cit. Ziff. 5 Abs. 3.

In gleicher Weise haben die Bezirksämter in Thätigkeit zu treten, wenn von den Staatsbaubehörden oder concessionirten Gesellschaften bei den Grunderwerbungen u. s. w. ihre vermittelnde Dazwischenkunft erbeten wird,

S. §. 19 Ziff. 12 und §. 24 der allgemeinen Bedingnisse für Bauarbeiten an den k. Eisenbahnen, V.-S. Bd. XXXI. p. 287 u. 289,

Ausschr. d. G.-B.-Bau-Com. v. 26. Oktober 1850, V.-S. loc. cit. p. 302.

oder auf höhere Weisung ein Expropriationsfall zu instruiren ist.

Art. XV—XVII. d. Expropr.-Ges. v. 17. Nov. 1837.

Für ihre bezügliche Mitwirkung erhalten die Bezirksamtsvorstände beim Bau neuer Staats-Eisenbahnen monatliche Remunerationen nach den Normen des

M.-R. v. 11. Febr. 1865.

Unter ihrer Mitwirkung sind die Accorde der Bahnverwaltung mit den adjazirenden Gemeinden wegen Wegräumung des Schnees von den Eisenbahnen abzuschließen.

M.-R. v. 24. Aug. 1845. V.-S. Bd. XXVIII. p. 637.

Endlich competirt zu ihnen die erstinstanzielle Entscheidung in den aus den Projektirungs- und Bau-Concessionen hervorgehenden Differenzen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind,

§. 14 d. Vdg. v. 20. Juni 1855. Regbl. p. 671.

und wenn widerrechtliche Beschädigungen der Eisenbahn im Sinne der

Art. 356—360 d. St.-G.-B.

vorfallen, so kann sich die Distrikts-Polizeibehörde wenigstens auf Ansinnen der mit der Bahnpolizei unmittelbar betrauten Bahnbediensteten jener ersten Einschreitung nicht entschlagen, welche nach

Art. 18 u. 19 Th. II. d. Str.-G.-B. v. J. 1813.

den Polizeibehörden in allen Verbrechens- und Vergehensfällen zukommt.

2. Für die Herstellung von Staatsstraßen und die Aufsicht auf ihre Benützung ist die Thätigkeit der Distriktspolizeibehörden mehrseitiger in Anspruch genommen. Sie haben die Verpflichtung der Wegmacher zu vollziehen,

*M.-R. v. 30. Juni 1863. Nr. 5308.
*M.-R. v. 21. Juli 1863. Nr. 6338.
Vgl. *M.-R. v. 19. April 1863. Nr. 7639.

die Gemeinden zur Offenhaltung der Gräben an den durch die Ortschaften führenden Staatsstraßen und zur Abräumung des Schlammes anzuhalten,

Vdg. v. 16. Aug. 1805 Tit. II., V.-S. Bd. XVI. p. 789 aufrechterhalten durch
Min.-Bekanntm. v. 28. April 1863. §. 2 Ziff. 1. Regbl. p. 692.

sie haben die Erwerbung der erforderlichen Kiesgruben auf Gemeinde- und Privatgründen zu vermitteln nach

Vdg. v. 3. Juli 1812. Regbl. p. 1353,*) vgl. mit
Landtags-Absch. v. 17. November 1837. Abschn. I. lit. C. Abs. 2, Ges.-Bl. 1837 p. 9.
Min.-Bek. v. 28. April 1863. §. 2 Ziff. 3. Regbl. p. 693.

bei anderweitigen Grundabtretungen zum ärarialischen Straßenbau eine gütliche Ausgleichung zu versuchen,

Art. XVII. d. Expropr.-Ges.

und eventuell das Zwangsenteignungsverfahren zu instruiren;

Art. XIV — XVII. loc. cit.

auf Requisition der Baubehörde die Vorschriften über das Auslichten der Waldungen längs der Staatsstraßen

Allerh. Entschl. v. 13. Febr. 1809. V.-S. Bd. XIV. p. 717.
M.-R. v. 7. Dezbr. 1850. V.-S. Bd. XXXI. p. 181.
M.-Bek. v. 28. April 1863. §. 2 Ziff. 2. Regbl. p. 692.
Art. 158 d. P.-St.-G.-B.

mit den im

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

gewährten Mitteln herbeizuführen.

Bei Unterbrechung der Passage durch Schneefall, wenn die gewöhnlichen Hilfs- und Arbeitskräfte des Staatsbauwesens zur schleunigen Wiederherstellung des Verkehrs nicht ausreichen, haben sie die Gesammtgemeinde zur Nothhilfe aufzubieten,

M.-R. v. 31. Okt. 1848 Ziff. 6, V.-S. Bd. XXXI. p. 207.

---

*) Diese Verordnung spricht von den Landgerichten, und die Analogie des mit den einschlägigen Bestimmungen nahe verwandten Art. XIX. des Expropriations-Gesetzes v. 17. Nov. 1837 ließe der Deutung Raum, daß die gegenständige Funktion den Landgerichten in ihrer richterlichen Eigenschaft zugedacht gewesen sei, wenn nicht die besagte Verordnung einer Zeit angehörte, wo man behufs jeder derartigen Unterstützung der übrigen Staatsbehörden sich der Polizei zuzuwenden pflegte.

und nach Erforderniß das Aufgebot zu realisiren nach

Art. 56 u. resp. 30 d. P.-St.-G.-B.;

endlich die Einhaltung der zum Schutze der Straßen und zur Anwendung von Gefährdungen bestehenden gesetzlichen und oberpolizeilichen Vorschriften zu überwachen, und gegebenen Falls strafpolizeiliche Einschreitung zu veranlassen auf Grund der

Art. 344 u. 346 Abs. 2 d. St.-G.-B. und
Art. 144—150 und 153—158 d. P.-St.-G.-B.,

beziehungsweise in den hiezu geeigneten Fällen die im

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

begründeten polizeilichen Zuständigkeiten zu üben.

Nach der durch

M.-Bekanntm. v. 28. April 1863 §. 2 Ziff. 1. Regbl. p. 692.

mit der Wirksamkeit oberpolizeilicher Vorschriften aufrecht erhaltenen

Vdg. v. 16. August 1805. Regbl. p. 897 ff.

ist bei Vermeidung der im

Art. 158 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehenen Strafe verboten:

Dünger, Bauschutt, Unrath u. s. w. auf die Landstraßen zu werfen oder Mistjauche auf dieselben abfließen zu lassen,

Ziff. I. u. V. d. Vdg.

Zäune auf freiem Felde näher als 3′ an die Straßengräben vorzurücken,

Ziff. V. ibid.

die Felder näher als auf einen Abstand von 3′ von den Straßengräben zu pflügen,*)

Ziff. III. Abs. 1.

die Gräben zuzupflügen oder zur Aus- und Einfahrt zu gebrauchen,

Ziff. III. ibid. Abs. 2.

Wasser auf die Straßen zu leiten oder die neben denselben etwa hinziehenden Bewässerungsgräben bis über die Straßenhöhe hinanzutreiben.

Ziff. VI. ibid.

Zur Offizial-Ueberwachung eignet sich außerdem die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften über die Radfelgenbreite auf Kunststraßen.

Ges. v. 25. Juni 1850.
Ldtgsabsch. v. 1. Juli 1856. III. B. §. 33.
Art. 155 d. P.-St.-G.-B.

Die etwa erforderliche zeitweise Absperrung einer Chaussee-Strecke kann mit der Wirkung des

Art. 156 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.
Art. 150 Abs. 1 Ziff. 1 loc. cit.

---

*) Das Behacken ist zugelassen durch M.-R. v. 28. April 1863 ad Nr. 3086.

ebensowohl von der Distriktspolizeibehörde wie von der Baubehörde verfügt werden.

§. 18 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1423.

Zur ausnahmsweisen Bewilligung der Ablagerung verkehrstörender Gegenstände auf Staatsstraßen sind nur die Distrikts-Polizeibehörden competent.*)

Art. 153 Abs. 5 d. P.-St.-G.-B.

3. Die von der Staatsregierung beabsichtigte Einführung von Kreisstraßen

M.-R. v. 18. Febr. 1835. Tit. I. lit. B. V.-S. Bd. XVI. p. 581.
Art. 15 des Landrathsges. v. 28. Mai 1852. lit. i.

ist bis jetzt nicht erfolgt; gleichwohl beruht auf der Voraussetzung ihrer Existenz die im

Art. 28 d. Distrr.-Ges. v. 28. Mai 1852.

aufgestellte begrenzte Begriffsbestimmung für die Distriktsstraßen. Es ist demnach zur praktischen Nothwendigkeit geworden, den Begriff der letzteren Straßengattung weiter zu fassen und die Distriktsgemeinden darüber durch angemessene Zuschüsse aus Kreisfonds zu beruhigen.

4. Das Distriktsstraßenwesen bildet einen ganz besonders wichtigen Zweig der bezirksamtlichen Berufsaufgabe. Die Obsorge und Verantwortlichkeit theilt hier die Distriktsverwaltungsbehörde mit keinem anderen Amte, und selbst die Hemmnisse, welche etwa Seitens der Distriktsversammlung durch die Unzulänglichkeit der von ihr zur Verfügung gestellten Mittel bereitet werden können, sind mehr scheinbar als thatsächlich, weil es schließlich der Kreisregierung zusteht, nicht nur einer Straße die Eigenschaft einer Distriktsstraße beizulegen, sondern auch die Höhe des Unterhaltungsbedürfnisses festzustellen, und weil von der Umsicht des Bezirksamtmanns erwartet werden kann, daß er seine Ueberzeugung von dem obwaltenden Bedürfnisse entweder bei der Distriktsversammlung oder eventuell durch Berichterstattung an die Kreisstelle erfolgreich zur Geltung bringen werde.

Art. 28 u. 29 Abs. 2 d. Distrr.-Ges.

Von der einschlägigen Befugniß wird die Kreisstelle am entschiedensten dann Gebrauch machen, wenn die Beschlüsse der zwei oder mehreren Distriktsgemeinden desselben Verwaltungsbezirks

Art. 1 Abs. 2 d. Distrr.-Ges.

in Hinsicht auf die Klassificirung eines gemeinsamen Straßenobjekts von einander abweichen.

Was die Erhebung eines Weges zur Distriktsstraße anbelangt, so erfordert es aus dem obenangeführten Grunde die Natur der Sache und die Billigkeit, sich der Begriffsbestimmung des allegirten

M.-R. v. 18. Febr. 1835. Tit. I. lit. c.

---

*) Ueber die Unterstützung der Baubehörden durch die Polizeibehörden im Allgemeinen s. M.-R. v. 17. April 1818 lit. A. V.-S. Bd. XVI. p. 47.

wieder anzunähern, und dadurch die Erhaltung solcher Straßenstrecken zu sichern, welche in Vervollständigung eines rationell gebildeten Netzes von Communicationslinien einen weiteren als blos distriktiven Verkehr vermitteln, eben deßhalb sich weniger an die unmittelbaren Bedürfnisse einer größeren Anzahl von Gemeinden anschließen, und von diesen nur in einem außer Verhältniß mit dem Unterhaltungsaufwande stehenden Maße benützt werden.

Mit der Aufnahme eines Weges in die Klasse der Distriktsstraßen geht die Gesammtunterhaltung einschlüssig der nach allgemeinen Grundsätzen als Bestandtheil der Straße zu betrachtenden Brücken auf die Distriktskasse über; die Aufrechthaltung herkömmlicher Verpflichtungen von Privaten, z. B. zum Unterhalte einer Brücke, kann von dem Augenblicke an nicht mehr beansprucht werden, wo das Unterhaltungsobjekt für die öffentliche und allgemeine Benützung in Anspruch genommen wird.

Ueber Erbauung und Unterhaltung der Distriktsstraßen*) sind technische Anleitungen gegeben in der

Instr. v. 7. Januar 1845, V.-S. Bd. XXXI. p. 218.

Der Vollzug dieser Vorschriften erfordert von selbst die Aufstellung brauchbarer Wegmacher**) auf Kosten der Distriktskasse.

Zur Anleitung und Ueberwachung der Wegmacher empfiehlt sich das in verschiedenen Bezirken bestehende Institut besonderer Distriktswegmeister.***)

Auf die Benützung der Distriktsstraßen sind die Vorschriften des

Ges. v. 25. Juli 1850, die Kunststraßen betr. u.
Landtags-Abschied v. 1. Juli 1856. III. B. §. 33.

anwendbar.

Art. 1 d. Ges.

Der Bedarfsvoranschlag für die Distriktsstraßen, einschlüssig der Wegmacherlöhne, soll zwar nach

Art. 16 lit. f. d. Distrr.-Ges.

durch den Distriktsraths-Ausschuß hergestellt werden; da aber die primitive Bearbeitung doch nicht kollegial behandelt werden kann, ist es bereits zur constanten und meist sehr wohlthätigen Praxis geworden, daß der Distrikts-

---

*) Beachtenswerth ist ein hieher einschlagendes Oberstrichterl. Erkenntniß v. 31. Juli 1854, Regbl. p. 167, worin anerkannt ist, daß gegenüber den competenzmäßigen Bestimmungen der Verwaltungsbehörden über Direktion und Breite der Straßen kein gerichtlicher Schutz im jüngsten Besitze, sondern nur nachträgliche Entschädigungsklage Platz greife.

**) Ueber die Bildung eines Wegmacher-Unterstützungsfonds aus den für straßenpolizeiliche Uebertretungen anfallenden Geldstrafen s. Art. 159 d. P.-St.-G.-B. (Art. 17 d. G. v. 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.)

***) Vgl. hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 129, 145.

Verwaltungsbeamte in seiner Eigenschaft als Vorstand des Distrikts-Ausschusses durch Anordnung und Sammlung der Kostenanschläge die Initiative ergreift, ein Verfahren, welches die Analogie der Kreisbudget-Anfertigung für sich hat.

Die im

Art. 32 d. Distr.-Ges.

vorbehaltene Abstufung der Umlagenbelastung für distriktive Zwecke kann besonders für die Distriktsstraßen zu praktischer Bedeutung erhoben werden, wenn den Gemeinden, welche der Straße adjaciren, von derselben den meisten Nutzen ziehen und die Unterhaltsarbeiten viel leichter leisten als andere Gemeinden oder entlegen wohnende Accordanten, die Hand- und Spanndienste — mit Ausschluß jedoch allen Baaraufwandes — als Präcipualleistung auferlegt werden. In gleicher Weise läßt sich mit jenen Strecken verfahren, welche in abgesonderten Gemarkungen außerhalb einer Gemeindeflur gelegen sind.

Art. 3 d. Gde.-Ord.

Gleichwie im Allgemeinen der Vollzug der Distriktsraths-Beschlüsse dem Bezirksamte zukömmt, so hat dasselbe auch allein die für Erzielung und Erhaltung eines guten Zustandes der Distriktsstraßen erforderlichen Anordnungen — innerhalb der hiefür gewährten Mittel — zu treffen; unbeschadet dessen mag das Bezirksamt sich von dem einen oder dem anderen Mitgliede des Distrikts-Ausschusses in der Aufsicht auf die Distriktsstraßen und auf die Thätigkeit der Wegmacher unterstützen lassen; die Zuständigkeit zur Aufnahme und Verpflichtung, dann zur Entlassung der Wegmacher wird ihm aber ebensowenig streitig gemacht, als die Obliegenheit erlassen werden können, durch eine frequente Selbstnachsicht unausgesetzt von dem Zustande der Straßen sich in Kenntniß zu erhalten, zur Abstellung wahrgenommener Gebrechen unmittelbar einzugreifen, für die regelmäßigen Reparaturen im Frühjahr und im Herbste mit Berücksichtigung der Feldarbeiten die rechte Zeit zu bestimmen, und deren Einhaltung nöthigenfalls mit den Hilfsmitteln des

Art. 157 Abs. 5—7 d. Gde.-Ord.

Art. 57 und resp. Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

zu effektuiren.

Bei Veraccordirung der Hand- und Spanndienste sind jederzeit die Termine für die Arbeiten genau zu bestimmen, und ist für den Fall der Nichteinhaltung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten des säumigen Accordanten zu paktiren. Werden diese Arbeiten im Accord oder als Präcipualleistung den Gemeinden überlassen, so darf niemals eine hausnummernweise Abtheilung der Wegstrecken zugegeben,*) sondern muß darauf

*) Dieß geht schon aus dem Grunde nicht an, weil darin eine Abweichung von dem gesetzlichen Maßstabe für die Vertheilung der Gemeindebedienste läge. S. Art. 51 d. Gde.-Ord.

bestanden werden, daß an bestimmten Tagen mit gesammter Hand unter Leitung des Wegmachers ans Werk gegangen werde.

An den Distriktsstraßen müssen allenthalben, wo es erforderlich ist, Sicherheitsgeländer oder Abweispfähle, an steilen Bergstellen Warnungstafeln, an den Straßenscheiden Wegweiser auf Distriktskosten hergestellt werden.

M.-R. v. 31. Dezbr. 1833. V.-S. Bd. XVI. p. 646.
M.-R. v. 7. Febr. 1841. V.-S. Bd. XXXI. p. 177.
M.-R. v. 27. Juli 1842. loc. cit. p. 401.

Ortstafeln sind auf Kosten der Gemeinden,

Art. 38 d. Gde.-Ord.

Amtsgrenztafeln aus den Regiemitteln der betreffenden Bezirksämter und resp. Landgerichte herzustellen und zu unterhalten,

M.-R. v. 27. Juli 1842 Ziff. 1.
M.-R. v. 5. Nov. 1862 ad Nr. 1385.*)

Die Anlegung von Straßenalleen**) soll empfohlen und begünstigt, nicht aber mit Zwang durchgeführt werden.

M.-R. v. 11. Dezbr. 1848, V.-S. Bd. XXXI. p. 201.

Die oben allegirten Vorschriften über das Auslichten der Waldungen längs den Staatsstraßen werden auch auf Distriktsstraßen für anwendbar erachtet.

M.-R. v. 4. Aug. 1835, V.-S. Bd. XVI. p. 718.
Erk. d. oberst. Gerichtshofs v. 25. Juli 1854, Regbl. p. 649.***)

In anderen Fällen des Bedürfnisses kann zu Gunsten der Distriktsstraßen die Zwangsenteignung Platz greifen.†)

Art. 1 d. Expropr.-Ges. v. 17. Nov. 1837 lit. A. Ziff. 5.

In die

Art. 344 d. St.-G.-B. und
Art. 144—151, dann 153—158 d. P.-St.-G.-B.

ist zum Schutze der Straßen und zur Fernehaltung von Unglücksfällen eine Reihe von Strafbestimmungen aufgenommen, welche gleichmäßig auf die Distriktsstraßen anwendbar sind, und in Beziehung auf das Schleifen von

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. IX. p. 289.

**) Ueber die Erhaltung der Alleebäume und beziehungsweise deren Holz- und Fruchtgenuß s. oben p. 111.

***) Daß in diesem oberstrichterlichen Erkenntnisse die Ministerial-Entschließung vom 4. Aug. 1835 als eine allerhöchste Verordnung aufgefaßt ist, stellt die Richtigkeit der Folgerung in Frage, daß der Waldeigenthümer sich die Auslichtung ohne Entschädigung gefallen lassen müsse. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 116. Vgl. auch Bd. XV. p. 141.

†) Was die Erwerbung von Kiesgruben anlangt, muß die Vdg. v. 3. Juli 1812, Regbl. p. 1353, gemäß des Vorbehalts im Landtags-Abschied vom 17. Nov. 1837 I. C. auch auf Distriktsstraßen für anwendbar erachtet werden. S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVI. p. 151.

Baumstämmen u. dgl. durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen ergänzt werden können. Von dieser Befugniß haben Gebrauch gemacht die Regierungen, K. d. J., von

Niederbayern d. A. im Krsbl. 1862 p. 1108.
Oberfranken „ „ „ „ 1862 p. 669.
Mittelfranken „ „ „ „ 1862 p. 1175.
Unterfranken „ „ „ „ 1862 p. 857.
Schwaben u. Nbg. „ „ „ 1862 p. 907.
Oberpfalz „ „ „ „ 1862 p. 835.
Pfalz „ „ „ „ 1862 p. 883.

Die distriktspolizeiliche Einschreitung in Uebertretungsfällen der gegenständigen Art bemißt sich nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Außerdem steht es den Bezirksämtern zu, zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Distriktsstraßen besondere distriktspolizeiliche Vorschriften zu erlassen.

Art. 158 loc. cit.

Wenn in Folge von Elementarschäden zur Wiederherstellung der Passage auf Distriktsstraßen außerordentliche Maßregeln ergriffen werden müssen, für welche im Jahres-Etat nicht Vorsehung getroffen ist, muß der Distriktsausschuß zur stellvertretenden Bewilligung der erforderlichen Mittel zusammenberufen werden.

Art. 21 Abs. 6 und Art. 25 d. Distr.-Ges.

Ueber die Competenzverhältnisse bei Beschwerden über distriktive Straßenanlagen s. p. 255.

5. Die letzte Klasse von öffentlichen Wegen bilden die Gemeindeverbindungswege. Für diese Eigenschaft ist nicht der Eintrag in das Grundsteuer-Cataster, sondern die Thatsache maßgebend, daß der Weg dem Verkehr einzelner Gemeinden oder Ortschaften unter sich dient. Die Bezirksämter werden wohl daran thun, nicht erst wenn es sich um ein größeres Bau- oder Unterhaltsbedürfniß handelt, sondern rechtzeitig von Amtswegen die Existenz obiger Voraussetzung festzustellen, und hiernach den hiezu geeigneten Communikationswegen den Charakter eines Gemeindewegs beschlußmäßig beizulegen.

Die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden, einem Wege die Eigenschaft eines öffentlichen beizulegen, ist auf Grundlage des

§. 65 d. Form.-Vdg. v. 17. Dezbr. 1825.

durch eine Mehrzahl oberstrichterlicher Competenz-Erkenntnisse anerkannt. *)

*) Oberstrichterl. Erk. v. 20. Juni 1854 in fine Regbl. p. 520; — 30. März 1857 Regbl. p. 378; — 7. Mai 1861 Regbl. p. 489; — 9. März 1863 Regbl. p. 508; — 15. Febr. 1864 Regbl. p. 223; — 24. April 1865 Regbl. p. 483; — 4. Febr. 1867 Regbl. p. 195; — 18. Mai 1868 Regbl. p. 875; — 9. Nov. 1868 Regbl. p. 2398. S. außerdem oberstrichterl. Erk. v. 4. Januar 1862, mitg. d. gen. M.-R. v. 12. Febr. 1862. — Vgl. auch Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 57.

Die Wirkung eines rechtskräftigen Beschlusses dieser Art ist die Unterstellung des Weges unter die obrigkeitliche Unterhaltungsaufsicht, und die Nothwendigkeit der gemeinsamen Unterhaltung nach

Art. 38 d. Gde.-Ord.

vorbehaltlich besonderer Verpflichtungen *) einzelner physischer oder moralischer Personen, worüber in Differenzfällen das Bezirksamt erstinstanziell zu entscheiden hat.

Solche Differenzen ergeben sich zumeist nur wegen des Unterhalts von Brücken, und zwar in dem Augenblicke, wo es sich um einen Baaraufwand für Reparaturen oder Neuherstellung handelt. In solchen Fällen kann auch an dem ermittelten Standpunkte einer herkömmlichen Verpflichtung nicht immer festgehalten werden ohne in Unbilligkeit zu verfallen, und wenn beispielsweise ein früherer Feldweg erst neuerlich der regelmäßigen Communication mehrerer Ortschaften dienstbar geworden ist, so wird derjenige, dem bisher der Unterhalt einer die Continuität des Weges vermittelnden Brücke obgelegen, mit gutem Grunde beanspruchen können, daß er wenigstens nach dem Verhältnisse der größeren Abnützung von der Unterhaltungspflicht entlastet werde. **)

Auch auf Gemeindeverbindungswegen kann eine gleichmäßig gute Wegesbeschaffenheit nur dann erwartet werden, wenn die Distrikts-Verwaltungsbehörde mit Ausschluß der in den Gemeinden häufig sehr beliebten Streckenvertheilung nach Hausnummern ***) darauf besteht, daß die Herstellungs- und Unterhaltungsarbeiten, namentlich die Beschotterung im Frühjahr und Herbst, durch gleichzeitiges Aufgebot der gemeindlichen Hand- und Spanndienste vollzogen werden. Die gesammtgemeindliche Verpflichtung zur Wegunterhaltung

Art. 38 und Art. 153 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Vgl. M.-R. v. 7. Januar 1847. V.-S. Bd. XXVI. p. 31.

verhindert indessen nicht, daß, wenn in einer Gemeinde eine Mehrzahl von Gemeindewegen zu unterhalten ist und die Gemeinde aus mehreren Ort-

---

*) Ueber vertragsmäßige Verpflichtung zur Unterhaltung eines Gemeindeweges s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 173.

**) Das begrenztere Benützungsrecht an Gemeindewegen wird eine völlige Gleichstellung dieser Weggattung mit den Distrikts-Straßen in Bezug auf die Wirkungen der höheren Classifizirung nicht zulassen. Den Eigenthümer eines Weges oder einer Brücke, welcher den einen oder die andere zur öffentlichen Benützung abläßt, wird gegen die Zumuthung der Unterhaltung der Rechtsgrundsatz schützen, daß der Eigenthümer des dienstbaren Grundstücks nicht verpflichtet ist, die Ausübung der Servitut durch eigene Leistung zu ermöglichen.

***) S. p. 249.

†) Ortsgemeinden mit selbstständigem Gemeindehaushalte sind nichts destoweniger zu den polizeilichen Zwecken der Gesammtgemeinde, wohin die Erhaltung der Gemeindewege gehört, concurrenzpflichtig.

schaften besteht, durch allseitiges Einverständniß eine Abtheilung vorgenommen wird, in Folge deren die resp. Unterhaltspflicht stets von der nächstanliegenden Ortschaft getragen wird.*)

Uebrigens liegt es im freien Ermessen der Gemeinden, ob sie die Arbeiten an Gemeindewegen durch Hand- und Spanndienste der hiezu verpflichteten Gemeindeangehörigen,

Art. 50 u. 51 d. Gde.-Ord.

oder auf Rechnung der Gemeindekasse herstellen lassen wollen.

Art. 52 ibid.

Versäumnisse in der Betheiligung bei den gemeindlichen Wegarbeiten verfallen den Bestimmungen des

Art. 54 d. Gde.-Ord.
Art. 57 d. P.-St.-G.-B.

Vernachlässigungen bau- und unterhaltungspflichtiger Privaten jenen des

Art. 147 resp. 154 d. P.-St.-G.-B.

auch im letzteren Falle können die Versäumnisse surrogirt werden nach Maßgabe des

Art. 30 Abs. 4 ibid.

Gegen Bürgermeister, welche den bezüglichen Anordnungen des Bezirksamts nicht mit Nachdruck Folge geben, ist von Disciplinarwegen vorzugehen.**)

Den Gemeindeausschüssen steht die Befugniß zu, zur Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf den Gemeindewegen, sowie zum Schutze derselben gegen Beschädigungen ortspolizeiliche Vorschriften unter Beachtung des

Art. 34 d. P.-St.-G.-B.

zu erlassen.

Art. 158 ibid.

In diese Vorschriften können auch Bestimmungen über das Benützungsrecht aufgenommen werden, indem den Gemeinden namentlich nicht zugemuthet werden kann, ihre Wege dem allgemeinen Landesverkehr mit schwerem Frachtfuhrwerk zu öffnen. Den Vekturanten bleibt in solchem Falle die Erzielung eines freiwilligen Uebereinkommens unter Erbietung eines Beitrags zu den Unterhaltungskosten anheimgegeben.

M.-R. v. 12. Juni 1847, V.-S. Bd. XXXI. p. 224.
Gen. M.-R. v. 20. März 1862, ad Nr. 7617, die Benützung des s. g. Feldwegs in der Kirchengattendorfer Flur zur Verfrachtung von Eisensteinen betr.

---

*) Die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Gemeindewege, soweit sie durch abgesonderte Markungen führen, obliegt den Eigenthümern nach Art. 3 Abs. 3 d. Gde.-Ord.
**) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 375 ff.

Am besten werden übrigens die Gemeinden thun, wenn sie statt des grundsätzlichen Ausschlusses fremden Fuhrwerks eine Grenze für das Ladungsgewicht festsetzen und dieses durch Aufstellung einer Warnungstafel an den Einmündungspunkten des Weges zur Kenntniß des vekturirenden Publikums bringen.

Die straßenpolizeilichen Vorschriften der

Art. 144—158 d. P.-St.-G.-B.

finden auch auf die Gemeindewege Anwendung.

Den Gemeindewegen sind diejenigen gepflasterten oder chaussirten Ortswege beizuzählen, welche von den Gemeinden nach

Tit. 1 d. Vdg. v. 16. Aug. 1805, V.-S. Bd. XVI. p. 789.

innerhalb der Städte, Märkte und Dörfer aus einem besonderen Verpflichtungsgrunde unterhalten werden müssen.

Bezüglich auf die Feld- und Flurwege, deren Benützung keine unbeschränkt öffentliche ist, und zunächst nur denjenigen zusteht, welche derselben zur Bewirthschaftung ihres Grundbesitzes bedürfen, können sich die Polizeibehörden auf die Abstellung gefahrdrohender Gebrechen beschränken.

Die Unterhaltung dieser Wege liegt gemeiniglich den Adjazenten ob, gegen welche im Vernachlässigungsfalle die Vorschriften des

Art. 55 d. Gde.-Ord.
Art. 227 bezw. 30 d. P.-St.-G.-B.

Anwendung finden.

Aehnliches gilt von den Holz- oder Waldwegen.

Ueber Pflaster- und Brückengelder der Gemeinden s. unten „Zollwesen."

Zolldefraudationen dieser Art sind nach Maßgabe der Bestimmungen des

Art. 41 Abs. 3 u. 4 d. Gde.-Ord.

von den Polizeistrafgerichten abzuurtheilen.

Als öffentliche Wege können endlich auch Fuß- und Saumwege in Betracht kommen, soferne ihnen das Merkmal der Jedermann freistehenden Benützung

Kreitmayr's Anmerk. z. bayer. Landr. Thl. II. cap. 8 §. 11 Nr. 2.

anklebt. Unter dieser Voraussetzung kann den Angrenzern nicht die willkührliche Absperrung zugestanden, der Weg muß bis auf den Nachweis der Unterhaltungspflicht eines Dritten einschlüssig der Verbindungsstege von der Gemeinde erhalten, und der gefahr- und tadelfreie Stand obrigkeitlich — zunächst durch den Bürgermeister — überwacht werden.

Art. 138 Abs. 5 d. Gde.-Ord.

Als Eigenthümlichkeiten der öffentlichen Wege aller Art verdienen hier schließlich noch angeführt zu werden, daß auf denselben ein Servitutrecht nicht erwachsen kann, und daß über ihre Herstellung, Beseitigung und Be-

nützung kein Civilprozeß zulässig ist, sondern alle derartigen Differenzen sich vor die Verwaltungsbehörden zur Entscheidung eignen.

§. 65 d. Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825.
Oberstr. Erk. v. 20. Juni 1854. Regbl. p. 504.
" " " 20. Juni 1854. " p. 512.
" " " 25. Juli 1854. " p. 649.
" " " 30. März 1857. " p. 377.
" " " 27. Dez. 1860. " pro 1861 p. 129.
" " " 22. April 1861. " p. 409.
" " " 15. Febr. 1864. " p. 223.
" " " 28. Dez. 1864. " pro 1865 p. 105.
" " " 24. April 1865. " p. 483.
" " " 18. Dez. 1865. " pro 1866 p. 37.
" " " 26. Juni 1866. " p. 991.
" " " 28. März 1867. " p. 465.
" " " 21. Dez. 1868. " pro 1869 p. 67.

Namentlich die Bestimmung der für den öffentlichen Verkehr erforderlichen Breite des Weges ist mit Ausschluß gerichtlicher Inhibitorien und Besitzstörungsklagen den Verwaltungsbehörden zuerkannt durch

Oberstr. Erk. v. 24. April 1865. Regbl. p. 498.

Eben dahin gehört auch die Entscheidung von Grenzdifferenzen an öffentlichen Wegen.

Oberstr. Erk. v. 24. April 1865. Regbl. p. 492.

Durch diese ausgedehnte Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden geschieht der gerichtlichen Competenz zur Entscheidung von Differenzen über Privateigenthum oder nachträglichen civilrechtlichen Entschädigungsansprüchen kein Eintrag.

Oberstrichterl. Erk. v. 26. Juli 1852. Regbl. p. 867.
" " " 26. April 1853. " p. 610.
" " " 31. Juli 1854. " p. 673.
" " " 8. Juni 1857. " p. 741.
" " " 10. April 1865. " p. 443.
" " " 10. April 1865. " p. 451.

Wege, die mit Ausschluß einer allgemeinen freien Benützung blos ökonomischen, gewerblichen oder privativen Zwecken dienen, Mühlwege, Zufahrtswege zu einzelnen Besitzthümern u. s. w. sind als Privatwege einer behördlichen Ueberwachung ihres Zustandes insoweit entrückt, als es sich nicht um Abwendung von Gefahren handelt, wovon ein Beispiel der

Art. 147 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

liefert.

Differenzen über die Unterhaltungspflicht, sowie über die Benützung von Privatwegen eignen sich unbeschadet eines etwa gebotenen polizeilichen Provisoriums vor das Civilgericht.

M.-E. v. 26. Okt. 1840, V.-S. Bd. XXXI. p. 225.
Oberstr. Erk. v. 18. Jan. 1853. Regbl. p. 126.
" " " 11. April 1859. " p. 435.
" " " 29. Okt. 1860. " p. 975.

Ueber Eisenbahnen für den Privatgebrauch, deren Bewilligung und polizeiliche Beaufsichtigung s.

§. 25 d. Vdg. v. 20. Juni 1855. Regbl. p. 671.
Art. 8 Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Januar 1868.

d. Wasserstraßen.

Wasserstraßen sind die Seeen, die öffentlichen (zur Floß- und Schifffahrt dienenden) Flüsse und die Kanäle.

Die Sorge für Unterhaltung dieser verschiedenen Wasserstraßen liegt gänzlich außerhalb des Bereichs der Distrikts-Verwaltungsbehörden, indem namentlich alle Vorrichtungen und Arbeiten zur Beförderung der Schiff- und Floßfahrt eine zur ausschließenden Competenz der Baubehörden gehörige allgemeine Staatslast bilden,

Art. 11 d. Uferschutzges. v. 28. Mai 1852.

und das Kanalbauwesen für den einzigen öffentlichen Kanal im dießrheinischen Bayern einer eigenen Behörde — Kanalamt — übertragen ist.

Vdg. v. 15. Juni 1852. Regbl. p. 753.

Eine distriktspolizeiliche Thätigkeit wird regelmäßig nur für Expropriationsfälle

Art. I. Ziff. 4 d. Expropr.-Ges. lit. A.
Art. 5, 13, 20 (24) d. Wasserben.-Ges. v. 28. Mai 1852.

und bei erbetener Mitwirkung zu Accord- und gütlichen Abtretungs-Verhandlungen, dann bei concreten sicherheitspolizeilichen Anlässen einzutreten haben.

Eine besondere Zuständigkeit in ärarialischen Wasserbausachen räumt

Art. 24 d. Wasserben.-Ges.

den Distrikts-Verwaltungsbehörden durch die Uebertragung der erstinstanziellen Beschlußfassung über die Frage ein, ob das Durchstechen oder die Wegräumung einer Anschütte zur Beförderung der Schiff- oder Floßfahrt, zur Regulirung des Flußlaufes oder zum Uferschutze nothwendig ist. Bei dieser klar ausgesprochenen Abweichung von den Competenzbestimmungen der

Art. XIV—XVIII. des Expropr.-Ges.

kann der Vorbehalt der Anwendung des Expropriations-Gesetzes hier nur auf die Entschädigungsfrage

Art. XIX. u. XX. loc. cit.

bezogen werden.

Größer ist der Umfang der bezirksamtlichen Competenz in Bezug auf die Benützung öffentlicher Wässer.

Außer der Wahrnehmung sicherheitspolizeilicher Rücksichten liegt den Bezirksämtern die Handhabung der von den k. Staatsministerien nach

Art. 1 u. 8 d. Wasserben.-Ges.

§. 65 der Form. Vdg. v. 17. Dezbr. 1825.

erlassenen Kanal-, Schifffahrts- und Floßordnungen ob,

s. oben „Wasserpolizei" p. 183.

deren Strafbestimmungen

s. Art. 100 d. Wasserben.-Ges.

durch

Art. 164 u. 165 d. P.-St.-G.-B.

aufrecht erhalten und beziehungsweise ergänzt sind; sie haben nicht minder die von den einzelnen Kreisregierungen zum Schutze der öffentlichen Gewässer und ihrer Ufer competenzmäßig getroffenen und gehörig bekannt gemachten Anordnungen

Art. 1 u. 100 d. Wasserben.-Ges. Abs. 2.

Gen. M.-R. v. 7. Juli 1857. ad Nr. 14,728.

Gen.-M.-R. v. 20. Juni 1862. ad Nr. 12,395.

mit den im

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

gewährten Mitteln zu vollziehen; ferner darüber zu wachen, daß nicht über öffentliche Flüsse Brücken, Stege oder Ueberfuhren mittelst Fähren oder Nachen ohne Genehmigung der Kreisregierung

Art. 16 u. 17 d. Wasserben.-Ges.

Art. 18 d. Gew.-Ges.

hergestellt werden, und gegebenen Falls vorbehaltlich der strafpolizeilichen Einschreitung

Art. 97 Ziff. 2 d. Wasserben.-Ges.

die eben allegirten Inhibitorial-Zuständigkeiten zu üben.

Die Verpflichtungen der für die Besorgung der Ueberfahrten aufgestellten Personen (Fährleute) unterliegen der ortspolizeilichen Regelung;

Art. 16 u. 18 d. Gew.-Ges.

Art. 207 d. P.-St.-G.-B.

§. 24 d. Vdg. v. 24. Juni 1862.

*M.-R. v. 22. Sept. 1868 Nr. 373.

In die Competenz der Bezirksämter ist ferner ausdrücklich verwiesen:

1) Die Erlassung polizeilicher Anordnungen über den Gebrauch öffentlicher Wässer;

Art. 9 u. 100 d. Wasserben.-Ges.,

2) die Ertheilung der Erlaubniß zur Errichtung von Ab- und Zuleitungsgräben, von Bad- und Waschhäusern, von Schöpf- und Triebwerken, Schiffmühlen u. dgl.,

Art. 10, 11 u. 12 d. Wasserben.-Ges.

wobei mit Rücksicht auf die im

Art. 13 loc. cit.

bezeichneten Wirkungen die im

Art. 14 loc. cit.

empfohlene Vorsicht nicht zu unterlassen, übrigens nach den Vorschriften der

Art. 73—85 ibidem.

zu verfahren ist;

3) die von einem vorausgehenden Benehmen mit der Baubehörde und dem Rentamte abhängige Bewilligung zur Abfuhr von Flußgeschiebe, Steinen, Sand, Schlamm u. s. w.,

Art. 15 u. 92, dann 96 Ziff. 2 d. Wasserben.-Ges.

4) die bleibende Festsetzung der Uferlinien nach dem mittleren Wasserstande,

Art. 19 loc. cit.

5) die Bestimmung und Richtung der Breite der Leinpfade;

Art. 20 loc. cit.

6) die Constatirung der Eigenthumsvorbehalte bei stattgefundenen Uferabrissen.

Art. 30 loc. cit.

Eigenmächtige Vorkehrungen sind unbeschadet der polizeilichen Einstellung dem Polizeistrafgerichte zu überweisen.

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

Art. 97 d. Wasserben.-Ges.

Bei den Landesgrenz-Flüssen darf die Wahrung der Landeshoheitlichen Rechte nicht außer Acht bleiben. S. „Staatsrechtliche Gegenstände" pag. 32.

e. Verkehrs-Anstalten.

Unter den Verkehrs-Anstalten steht die k. Postanstalt obenan, deren Organisation unter Leitung der General-Direktion der k. Verkehrsanstalten eine dergestalt in sich abgeschlossene ist, daß sie regelmäßig nur im Falle eines Assistenzbedürfnisses zur Aufrechthaltung der Ordnung in Postgebäuden und Bahnhöfen, bei Vergebung der Bahnhof-Restaurationen, (s. Lebensmittel-Fürsorge) und bei Vernachlässigung der von Postgelegenheiten befahrenen Distrikts- und Gemeinde-Wege, endlich zur Constatirung von Defraudationsfällen *), eine Mitwirkung der Distrikts-Verwaltungsbehörden anzusprechen sich in der Lage befinden wird. Die Verbindlichkeit der letzteren zur prompten und bereitwilligen Unterstützung berechtigter Interessen

*) Postdefraudationen eignen sich zur Aburtheilung durch die Gerichte. Art. 3 Ziff. 2 und Art. 32 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

der Postanstalt und ihrer Attribute an Eisenbahnen, Dampfschiffen, telegraphischen Einrichtungen, Eilwagen-, Omnibus-, Kariolpost-Cursen, Fußboten u. s. w. liegt außer Zweifel.

Ein ähnliches Verhältniß besteht zu den Beamten und Bediensteten der nach

Art. 8 Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

conzessionirten Eisenbahn-Gesellschaften des Inlands und zu den ausländischen Eisenbahn-Anstalten, soweit sie theilweise den Bahnbetrieb im Inlande übernommen haben.

Um diesen Beamten einer Gesellschaft oder eines fremden Staates die öffentliche Autorität im Inlande zu sichern, müssen sie von der einschlägigen Kreisregierung bestätiget sein und von den Distrikts-Polizeibehörden ihres Stationsortes förmlich verpflichtet werden.

§. 10 d. Vdg. v. 20. Juni 1855 Ziff. 5 Abs. 3 u. 4, Regbl. p. 666.
Vereinbarung zwischen der k. bayer. und k. sächs. Regierung vom 6. Juni 1849.

Durch die Bestätigung und Verpflichtung treten diese Bediensteten in die Eigenschaft und Befugnisse von Hilfs-Polizei-Bediensteten, und üben kraft dieser Eigenschaft die Bahnpolizei in ihrem ganzen Umfange gleich den Beamten und Bediensteten des königlichen Eisenbahn-Instituts.

Der Postanstalt reiht sich das Telegraphen-Institut an, dessen Einrichtungen durch

Art. 358 u. 359 d. St.-G.-B.

unter besonderen Schutz gestellt sind.

Die Errichtung und der Betrieb von Telegraphen durch Private ist bis auf weiteres von einer Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig,

Art. 32 Abs. 2 Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
*M.-R. v. 27. Jan. 1863. Nr. 10,750.

daher sich die Unterbehörden auf die Instruktion derartiger Gesuche zu beschränken haben.

Das Botengewerbe ist durch die neue Gewerbsgesetzgebung von dem Erfordernisse einer Conzession entbunden und nach

Art. 5 u. 34 Abs. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

nur mehr den aus der Gesetzgebung und aus dem Postregale fließenden Beschränkungen und Vorschriften unterworfen.

Die Bestimmungen der

Min.-Bek. v. 25. Juni 1862, Regbl. p. 1434.

bleiben auch fernerhin in Kraft.

Alle Uebertretungen der Botenordnung werden einschließlich der Postbeeinträchtigungsfälle nach der

Alleg. Min.-Bek. v. 25. Juni 1862 und
Art. 206 d. P.-St.-G.-B.

fortan von den Gerichten abgeurtheilt.

Art. 32 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

Die aus der Zeit der früheren Gewerbsgesetzgebung noch vorhandenen Boten-Cautionen sind nach vorgängiger Aufforderung zur Geltendmachung etwaiger nach den früheren Ordnungen begründeter Ansprüche freizugeben.

*M.-R. v. 13. Juni 1868. Nr. 6847.
*M.-R. v. 17. April 1869. Nr. 4691.

Von den conzessionirten Schiffern oder Wasserboten gilt im Wesentlichen dasselbe.

Vdg. v. 25. Juni 1862 loc. cit.

Die Conzessionirung zum Betriebe der Dampfschifffahrt richtet sich ganz nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen.

Art. 8 Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
M.-R. v. 24. Juni 1846. XVII. Supplem. Art. z. Rheinschifffahrts-Convention §§. 1 u. 3, V.-S. Bd. XXVIII. p. 803.
Allerh. Entschl. v. 9. Febr. 1842 über Concessionirung einer Aktiengesellschaft für die Maindampfschifffahrt. V.-S. Bd. XXVIII. p. 849.
Allerh. Entschl. vom 18. Oktober 1853 über Concessionirung einer Inn-Dampfschifffahrt, V.-S. Bd. XXVIII. p. 1069.

Mit den gewerbspolizeilichen Rücksichten concurriren aber dabei die in den einschlägigen Schifffahrtsordnungen

S. oben p. 183.

und in der

Vdg. v. 7. August 1864, Sicherheits-Maßregeln bei Anlage ꝛc. von Dampfkesseln betr., Regbl. p. 1065 ff. modifizirt durch
Vdg. v. 12. Febr. 1865. Regbl. p. 228 ff.

wahrgenommenen sicherheitspolizeilichen Momente.

Daß die Bewilligung zur Errichtung neuer Ueberfahrts-Anstalten mittelst Fähren, Nachen oder fliegender Brücken über öffentliche Flüsse nur von der Kreisregierung ertheilt werden und die Regelung der Obliegenheiten der Fährleute durch ortspolizeiliche Anordnung erfolgen kann, ist bereits erwähnt worden.

Der Gewerbsbetrieb von Güterschaffnern, Güterladern u. s. w. kann durch ortspolizeiliche Bestimmungen geregelt werden;

Art. 207 Abs. 4 d. P.-St.-G.-B.

auch die Bewilligung zum Betriebe derartiger Geschäfte competirt zur Orts-Polizeibehörde.

Art. 207 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Die Verhältnisse der Lohnkutscher sind nach der

Vdg. v. 25. Juni 1862, §§. 2, 4, 5 u. 6, Regbl. p. 1435 ff.

zu beurtheilen. Die Conzessionirung derselben ist durch die neue Gewerbsgesetzgebung hinweggefallen.

Für gewerbliche Uebertretungen der Lohnkutscher sind im

Art. 206 d. P.-St.-G.-B.

Strafbestimmungen getroffen.

Auch die Unternehmung von Stellwagenfahrten ist fernerhin von einer Conzession oder Bewilligung nicht mehr abhängig. Die festgesetzte Route, Tage und Stunden der Abfahrt und Ankunft sind genau einzuhalten;

§. 3 d. Vdg. v. 25. Juni 1862. Regbl. p. 1436.

Vgl. Art. 5 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

die Unterlassung der Fahrten ist unbeschadet der in

Art. 30 Abs. 4 d. P.-St.-G.-B.

begründeten Zuständigkeit der Polizeibehörde, ein anderes Fuhrwerk auf Kosten des Säumigen bereit stellen zu lassen, der strafpolizeilichen Einschreitung nach

Art. 206 d. P.-St.-G.-B.

zu überweisen.

Eine besondere ortspolizeiliche Bewilligung

§. 24 d. Vdg. v. 24. Juni 1862, Regbl. p. 1425.

ist erforderlich, um gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit zu halten.

Zu diesen Transportmitteln gehören

Fiaker und Droschken,

Sessel- und Sänftenträger,

bereit stehende Güterkarren und Transportwägen,

die Packträger- und Dienstfrauen-Institute;

für diese Einrichtungen können besondere Localordnungen erlassen werden, deren Uebertretung dem Polizeistrafgesetze verfällt.

Art. 207 u. resp. 208 d. P.-St.-G.-B.

Zur Versicherung des Güter-Transports sind in Bayern mehrere ausländische Assecuranzgesellschaften gegen die Verpflichtung der Aufstellung eines für die Versicherungsgeschäfte mit bayerischen Unterthanen verantwortlichen Hauptagenten vom Inlande zugelassen. S. hierüber

V.-S. Bd. XXVIII. p. 1095—1107.

Die Aufstellung von Unteragenten ist den Distriktspolizeibehörden anzuzeigen.

*M.-R. v. 21. März 1865. Nr. 8185.

Eigenmächtig eröffnete Agenturen sind von Polizeiwegen zu schließen und gleich den Ueberschreitungen der Agenturbefugnisse zur strafpolizeilichen Einschreitung zu verweisen.

Art. 193 d. P.-St.-G.-B.

Art. 30 ibid.

f. Zollwesen.

Die Grundlagen der gegenwärtig in Bayern geltenden Zollgesetzgebung bilden:

Das Vereinszollgesetz v. 26. Sept. 1869. Ges.-Bl. p. 1381.
Zollvereinsvertrag v. 22. März 1833. Regbl. p. 1023.
" " 16. Mai 1865. Regbl., Beil. zu Nr. 39.
" " 8. Juli 1867. Ges.-Bl. Nr. 14.
Kgl. Deklaration v. 24. Juli 1866. Ges.-Bl. Nr. 3.
Gesetz, die Zollparlamentswahl betr., v. 16. Nov. 1867.
Gesetz, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., v. 16. Nov. 1867.
Gesetz, die Besteuerung des Tabaks v. 28. Aug. 1868.
Gesetz, die Besteuerung des Zuckers v. 8. Juli 1869.
Der Handels- u. Zollvertrag mit Oesterreich v. 9. März 1868. Reg.-Beil. zu Nr. 51.
Die Handels- und Zollverträge mit den übrigen Staaten.
§§. 28 ff. des Zollstrafgesetzes v. 17. Nov. 1837. Ges.-Bl. p. 219.
Art. 33 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

Auf dem Gebiete des Zollwesens ist für die Distriktsverwaltungsbehörden wenig zu thun, nachdem die Judikatur in Zollstrafsachen an die Gerichte verwiesen, und die Herstellung des Thatbestands wie der erste Zugriff im Sinne der

Art. 18 u. 19 Thl. II. d. St.-G.-B. v. 1813.

ausschließend den Zollbehörden übertragen ist.

§. 31 d. Zollstrafgesetzes.

Gleichwohl sind die Organe des Polizeidienstes durch

§. 20 d. Vereins-Zollges.

verpflichtet, die Zollbehörden durch Mittheilung ihrer Wahrnehmungen zu unterstützen und haben die Ortspolizeibehörden — die Verfolgung von Schleichhändlern auf der Flucht ausgenommen — den im Grenzbezirke vorzunehmenden Haussuchungen zur Legalisation des Aktes beizuwohnen,

§. 126 d. Vereins-Zollges.

sowie bei Verdacht des Schleichhandels die körperliche Visitation der Verdächtigen vorzunehmen.

§. 127 ibid.

Innerhalb des Zollvereinsgebietes ist gegenseitig die möglichst freie Verkehrsbewegung gestattet.

Art. 6 u. 18 d. Zollver.-Vertr. v. 1865. Regbl. Beil. zu Nr. 39.
Art. 26 d. Zollver.-Vertr. v. 8. Juli 1867.
§. 7 d. Vereins-Zollges.

Jeder im Auslande wohnende Gewerbsinhaber darf vorbehaltlich der Zollpflichtigkeit Gewerbserzeugnisse oder Waaren auf Bestellung über die Grenze liefern, damit die Messen und Märkte beziehen und Niederlagen errichten.

§§. 1 u. 5 d. Vereins-Zollges.
Art. 2 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Außerdem sind dem Grenzverkehre besondere Erleichterungen in Bezug auf die Zollpflichtigkeit zugestanden; s. hierüber

§. 116 d. Vereinszollges.

B.-S. Bd. XXVII. p. 1014—1024.

über die Controle im Grenzbezirke

§. 119—124 d. Vereinszollges.

Die geographische Grenze des Grenzbezirks ist durch die Binnenlinien gezogen.

§. 16 loc. cit.

Bezüglich der Modalitäten des Gewerbsbetriebs in den Zollgrenzbezirken dürfen den Verwaltungsbehörden die hierwegen in

§. 124 d. Vereins-Zollges.

gegebenen Vorschriften nicht außer Acht kommen.

Der prinzipielle Ausschluß von Binnenzöllen findet keine Anwendung auf Brücken-, Pflaster-, Fähren- und Wasserzölle von Gemeinden und Privaten; sie dürfen aber nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden, welcher den gewöhnlichen Unterhaltungs- und Herstellungskosten angemessen ist.

Art. 22 d. Zollvereins-Vertr. v. 8. Juli 1867.

§. 8 d. Vereins-Zollges.

Art. 40 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Neueinführung oder Erhöhung solcher Zölle erfordert ministerielle Genehmigung.

Art. 40 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

Ueber Befreiungen und Begünstigungen bezüglich derartiger gemeindlicher Zölle vgl.

B.-S. Bd. XXVI. p. 59—64.*)

Die Entrichtung von Thorsperrgeldern und Abwurfholz ist wenigstens in den ältern Gebietstheilen des Königreichs als abgeschafft zu betrachten.

Unberechtigte Zollerhebung ist nach Gestalt der Umstände mittelst Disciplinarzwanges gegen die Gemeindebehörde oder auf Grund der etwa einschlagenden Bestimmungen der Strafgesetze gegen Private nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B.

einzustellen; die berechtigte Erhebung aber auf Anrufen durch Ueberweisung des Contravenienten an das Polizeistrafgericht zu schützen,

Art. 41 Abs. 3 u. 4 d. Gde.-Ord.

wenn diese sich nicht dem Strafausspruche der Gemeinde unterwerfen.

---

*) Mit Hinblick auf Art. 40 Abs. 4 d. Gde.-Ord. werden diese Bestimmungen auch fortan als giltig zu erachten sein.

g. Credit-Anstalten.

Als Credit-Anstalten im weiteren Sinne kommen alle jene Einrichtungen in Betracht, welche vom Staate, von Privatgesellschaften, von Gemeinden, beziehungsweise Distrikts- und Kreisgemeinden, zu dem Ende unterhalten werden, um landwirthschaftliche, gewerbliche und Handels-Unternehmungen mit den augenblicklich erforderlichen Geldmitteln gegen Rückzahlung zu unterstützen oder sonst der augenblicklichen Bedrängniß mit Geldvorschüssen zu Hilfe zu kommen, für entsprechende Gegenreichnisse in eintretenden Fällen mit Geldleistungen einzutreten, die sichere Anlage von Kapitalien zu ermöglichen u. dgl. m.

Versicherungsanstalten, Renten-Aussteuer-Wittwen- und Waisen-Sparkassen und sonstige Anstalten, welche bestimmt sind, gegen Zahlung eines Einkaufsgeldes, oder gegen Leistung periodischer Beiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder Rente zu leisten, bedürfen ministerieller Genehmigung.

§. 23 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1424.
Vgl. Art. 26 Abs. 2 d. Vereins-Ges. v. 26. Febr. 1850.

Die Errichtung von Leihanstalten ist von einer Bewilligung der einschlägigen Kreisregierung abhängig.

§. 22 d. Vdg. v. 24. Juni 1862.

Eigenmächtig eröffnete Anstalten dieser Art sind vorbehaltlich der Strafverfolgung polizeilich zu schließen nach

Art. 30 bezw. 192 u. 193 d. P.-St.-G.-B.

Als Creditanstalten sind insbesondere zu betrachten:

1) An Staatsanstalten:

a. die königliche Bank in Nürnberg

Allh. Vdg. v. 4. Okt. 1850, Regbl. p. 785 ff.

und ihre Filialen, mit welchen die Distrikts-Verwaltungsbehörden wegen Anlegung ihrer Depositalbestände in dienstlicher Berührung stehen,

S. oben p. 20.

b. der auf Grund des

Ges. v. 12. Mai 1848, Aufnahme eines Anlehens im Wege der freiwilligen Subskription betr.
Landtags-Absch. v. 4. Juni 1848, Abschnitt I. §. 5.

gegründete Industrie-Unterstützungsfond, dessen Darlehen durch

§. 46 d. Landtags-Absch. v. 29. April 1869. Ges.-Bl. p. 832.

eine veränderte Bestimmung erhalten haben.

c. der Gewerbsprivilegien-Taxfond für Industrie-Unterstützungszwecke, auch hier sind die Darlehensgesuche von den Verwaltungsbehörden zu instruiren.

2) Kreisanstalten sind:
die von Seiner Majestät dem Könige Ludwig gegründeten Kreishilfskassen.

Allerh. Stift.-Urk. v. 6. Juli 1828. Regbl. p. 377.
Vollz.-Instr. v. 29. Aug. 1828. V.-S. Bd. XIV. p. 2249.

Die Bezirksämter haben die von den Local-Armenpflegen aufgenommenen Gesuche zu prüfen, zu beglaubigen und der Kreisregierung zur Entscheidung vorzulegen, die richtige Zahlung der Annuitäten zu überwachen und nöthigenfalls die letzteren von Amtswegen executive beizutreiben, auch die zweckentsprechende Verwendung der Darlehen zu überwachen,

§§. 7, 8, 18—20, dann 22 u. 23 d. V.-Instr.

Bezüglich auf die bei der Sachinstruktion zu verlangende Sicherheit verdienen besondere Beachtung die

§§. 13 u. 15 loc. cit.

3) Als Privatanstalten dieser Art kommen in Betracht:

a. Die Hypotheken- und Wechselbank in München mit ihren zahlreichen Zweiggeschäften, von welchen übrigens die Verwaltungsbehörden nur in so weit berührt werden, als der Darlehenssucher amtlicher Zeugnisse benöthigt ist, z. B. über Aufnahme in die Immobiliar-Feuerversicherungsgesellschaft. S. über dieses Institut

V.-S. Bd. XIV. p. 2314—2337, XXVIII. p. 1203—1305, XXIX. p. 656—664, dann die in den Kreisamtsblättern enthaltenen Bekanntmachungen über Einführung des Pfandbriefinstituts,

b. die landwirthschaftlichen Creditvereine,

Ges. v. 11. Sept. 1825, die Creditvereine der bayer. Grundbesitzer betr.,

c. die bayerischen Viehversicherungsvereine,*)

V.-S. Bd. XXVII. p. 390—412,

d. der Hagelversicherungsverein,

Allh. Entschl. v. 15. April 1840. Regbl. p. 233.
M.-R. v. 15. März 1852. V.-S. Bd. XXVII. p. 373.

e. die Leihanstalten**)
deren Bewilligung zu den Kreisregierungen competirt,

§. 22 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1424.

soweit solche Anstalten nicht durch anonyme Gesellschaften, auf Aktien u. s. w. gegründet werden.

Bei etwaigem Zugriffe im Interesse der Strafrechtspflege wäre zu beachten das

M.-R. v. 14. Dezbr. 1837. V.-S. Bd. XIV. p. 2349.

---

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. X. p. 209 u. 385.
**) Ueber den Werth oder Unwerth dieser Institute s. Bl. f. adm. Pr. Bd. I. p. 145. Vgl. auch Bd. III. p. 193 u. Bd. V. p. 59.

Es gehören dahin ferner:

f. eine Reihe von inländischen und von in Bayern zugelassenen ausländischen Lebensversicherungsgesellschaften, Rentenanstalten, Leichenkassen,

B.-S. Bd. XIV. p. 2350—2354; XXVIII. p. 1314—1320.

g. die verschiedenen Transport-Assecuranz-Gesellschaften

B.-S. Bd. XXVIII. p. 1095—1107.

Ueber das Erforderniß der staatspolizeilichen Genehmigung zur Constituirung von Creditvereinen s. oben „Vereine".

Aktien-Unternehmungen dieser Art unterliegen durchgehends den Bestimmungen des

Allgem. Deutsch. Handelsgesetzb. Bd. II. Tit. III.

Ueber die Aufstellung von Agenten der verschiedenen Versicherungsgesellschaften s.

*M.-R. v. 21. März 1865. Nr. 8185.

Eigenmächtig eröffnete Hauptagenturen und unangezeigte Unteragenturen sind nach

Art. 193 d. P.-St.-G.-B.

Art. 30 ibidem.

zu verfolgen.

4) Als Gemeinde- oder Distriktsanstalten kommen neben städtischen Leihhäusern gemeiniglich vor:

Sparkassen,*) deren Einrichtung allenthalben gleichmäßig geregelt sein soll nach

M.-R. v. 30. Jan. 1843. B.-S. Bd. XXVIII. p. 1193.

M.-R. v. 15. Sept. 1843. B.-S. Bd. XXVIII. p. 1195.

Die gemeindlichen Institute dieser Art unterliegen der Ueberwachung und Rechnungsrevision der Bezirksämter (in Gemeinden mit städtischer Verfassung der Kreisregierung);

Art. 89 Abs. 7 u. Art. 136 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

die Distrikts-Sparkassen der Behandlung nach

Art. 16 d. Distr.-Ges. v. 28. Mai 1852.

IV. Heimat.**)

Die Heimat schützt gegen polizeiliche Ausweisung aus der Heimatgemeinde und begründet einen Anspruch auf Wohnsitz und Aufenthalt in der Heimats-

*) S. Bl. f. adm. Pr. Bd. II. p. 417, Bd. V. p. 59, Bd. VIII. p. 62, Bd. XVII. p. 181, über Distriktssparkassen insbesondere Bd. V. 393.

**) Vergl. über die ganze Materie, Heimat, Verehelichung und Aufenthalt den Commentar zum Ges. v. 16. April 1868 von E. Riedel. Beck in Nördlingen 1868. —, welcher für die Lösung der vielfach schwierigen Fragen des Heimatrechtes ein nahezu unentbehrliches Hilfsmittel ist. — S. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 58 u. 401 ff., Bd. XVIII. p. 305 ff.

gemeinde und auf Unterstützung im Verarmungsfalle nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen über Armenpflege.

Art. 13 d. Ges. v. 16. April 1868.

Das Heimatsrecht, welches nach der Natur der Sache nur in Einer Gemeinde bestehen kann, ist entweder ein selbstständig erworbenes oder ein ursprünglich begründetes; die später erworbene Heimat hebt jederzeit die frühere auf.

Art. 14 Ziff. 1 d. Ges.

Erworben wird die Heimat entweder als gesetzliche Folge eines besonderen Rechtsverhältnisses,

Art. 2 — 5 d. Ges.

oder in Folge eines besonderen Rechtsaktes durch Verleihung Seitens der Gemeinde;

Art. 6 — 8 d. Ges.

in letzterem Falle ist dem Betheiligten über den Heimaterwerb eine Urkunde auszufertigen,

Art. 22 d. Ges.

Ziff. 1 Abs. 5 der *V.-V. z. Heim.-Ges. v. 29. Juni 1868.

nach deren Ausstellung derselbe zur Ableistung des Verfassungseides verpflichtet ist.

*M.-R. v. 25. Aug. 1868. Nr. 10,345.

Die Verleihung der Heimat beruht theils auf dem freien Willen der Gemeinde, welche in diesem Falle das Heimatsrecht unbedingt bewilligen, versagen oder an besondere Bedingungen (Cautionen, erhöhte Heimatsrechtsgebühr u. dgl.) knüpfen kann,

Art. 8 d. Ges.

theils auf einem dem Heimatssucher zur Seite stehenden gesetzlichen Rechtsanspruche;

Art. 6 u. 7 d. Ges.

in welchem Falle die Heimat bei dem Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nicht verweigert werden darf.

Einer Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde zur Verleihung des Heimatsrechtes an Inländer bedarf es in keinem Falle.

Da Verträge über die Heimatverleihung dem öffentlichen Rechte angehören, erscheint eine gerichtliche oder notarielle Verlautbarung derselben nicht geboten.

Der vertragsmäßige Vorbehalt der Heimat für die Kinder der Braut in ihrer bisherigen Heimatsgemeinde (sog. Rückatteste) in jenen Verehelichungsfällen, in welchen der Heimatsgemeinde des Mannes ein gesetzliches Einspruchsrecht gegen die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses zusteht, muß mit Hinblick auf

Art. 8 d. Ges.

auch fernerhin als statthaft erachtet werden.

Die Beschlüsse über Verleihung des Heimatrechtes an **Ausländer** bedürfen der Bestätigung der vorgesetzten Distriktsverwaltungsbehörde, welche beim Vorhandensein der gesetzlichen Bedingungen nicht versagt werden darf.

Art. 9 d. Ges.

Zu den letzteren gehört insbesondere der Nachweis über Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande, oder ein Zeugniß darüber, daß der Auswanderung des Betreffenden ein Hinderniß nicht im Wege steht, beziehungsweise bei Angehörigen von Staaten, welche solche Zeugnisse nicht ausstellen, der vor der Gemeindebehörde zu Protokoll erklärte Verzicht auf die bisherige Staatsangehörigkeit.

Ziff. 3 u. 4 d. V.-V.

Im Uebrigen sind die Ausländer in gleicher Weise wie die Inländer zu behandeln. Die unbedingte Bestätigung des gemeindlichen Beschlusses über Verleihung der Heimat an einen Ausländer hat den Erwerb der Heimat und des bayerischen Indigenats zur Folge.

Ist die Entlassung des Heimatsuchers aus dem seitherigen Unterthanen-Verbande noch in der Schwebe, so darf auch die Bestätigung des Beschlusses nur in bedingter Weise erfolgen.

Streitigkeiten über das Vorhandensein eines gesetzlichen Anspruchs auf Verleihung des Heimatsrechtes oder über Ansprüche, welche im Heimatsrechte ihren Grund haben, eignen sich nach summarischer Verhandlung und Vernehmung der Betheiligten zur Entscheidung durch die Distriktspolizei-Behörde.

Art. 23 d. Ges.

Die Gemeinden sind berechtigt für die Verleihung des Heimatsrechts **Gebühren** nach den näheren Bestimmungen des

Art. 11 d. Ges.

zu erheben, wobei ein rechtsgiltiger Gemeindebeschluß und öffentliche Bekanntmachung des Tarifs vorausgesetzt, eine Genehmigung der vorgesetzten Behörde aber nicht erforderlich ist.

Ziff. 6 d. V.-V.

Die Verleihung des **Ehrenbürgerrechtes** in einer Gemeinde bringt die Wirkung des Heimatrechtes nicht mit sich*).

Art. 24 d. Gde.-Ord.

Die **ursprüngliche Heimat** hat jeder bayerische Staatsangehörige in der Heimatgemeinde seiner Eltern und zwar bei ehelich gebornen, adoptirten oder eingekindschafteten Personen dort wo der Vater, bei außerehelichen oder aus einer ungiltigen Ehe entsprossenen Kindern dort wo die Mutter ihre letzte Heimat hatte.

Art. 1 d. Ges.

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I. p. 365.

Die Bestimmungen des früheren Heimatsgesetzes, daß auch bei ehelichen Kindern die Heimat der Mutter einzutreten habe, wenn jene des Vaters nicht ermittelt werden kann, ist im neuen Heimatsgesetze nicht beibehalten worden.

Jeder Gemeinde liegt ob, sich der Heimat der in ihrem Bezirke wohnenden Personen zu versichern und zur Evidenthaltung der Heimatsrechte die in

Ziff. 38 d. V.-V.

vorgeschriebenen Verzeichnisse zu führen.

In allen Zweifelsfällen ist von der Distriktsverwaltungsbehörde die Offizialrecherche zu eröffnen. Die Fortweisung aus dem Bezirke darf auch bei gesetzlicher Veranlassung zur Aufenthaltsbeanstandung in so lange nicht Platz greifen, als eine illiquide Heimatsangehörigkeit nicht durch rechtskräftigen Beschluß festgestellt ist,

Art. 21 d. Ges.

was stets derjenigen Distriktsverwaltungsbehörde zukömmt, in deren Bezirk die betreffende Person Wohnsitz oder Aufenthalt hat, bezw. aufgefunden oder zuletzt betreten wurde.

Art. 19 d. Ges.

Zur Vollständigkeit der Verhandlungen gehört die Vernehmung sämmtlicher Betheiligter. Solche sind die Gemeinde, deren Pflichtigkeit zur Aufnahme in Frage kömmt, das Individuum, dessen Heimat zu ermitteln ist, das Kreis-Fiscalat, wenn es sich um Anweisung einer vorsorglichen Heimat handelt und die Vertretung der einschlägigen öffentlichen Casse, deren Inanspruchnahme etwa nach

Art. 13 Abs. 2 d. Ges.

in Frage ist.

Art. 19 Abs. 3 u. Art. 27 d. Ges.

Für die materielle Beschlußfassung sind — wo in der Recherche über den Zeitpunkt der Einführung des gegenwärtig geltenden Heimatsgesetzes zurückgegangen werden muß — die Bestimmungen des Heimatsgesetzes v. J. 1825 und für noch frühere Zeiten die damals in den verschiedenen Gebietstheilen giltig gewesenen Normen maßgebend; für die älteren bayerischen Provinzen insbesondere das

Bettelmandat v. 3. März 1780 Ziff 9,

für die fränkischen der

Fränkische Kreisschluß v. 24. März 1791.

u. s. w.*)

---

*) Ueber den Erwerb der Heimat nach älterem bayerischem und allgemeinem Rechte s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 129 ff. u. Bd. XV. p. 281, dann Riedel's Comm. S. 9—20. — Der fränkische Kreisschluß ist abgedruckt in Stadelmann's Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. S. 76.

Angewiesen wird die Heimat solchen Personen, deren letzte*) Heimat (gleichviel ob ursprüngliche oder erworbene) nicht bekannt ist. Die Anweisung trägt lediglich den Charakter einer provisorischen Maßregel an sich, welche eine Fortsetzung der Recherchen nicht ausschließt, und aufhört, sobald eine erworbene oder die ursprüngliche Heimat beschlußmäßig festgestellt werden kann.

Die Anweisung richtet sich nach den in

Art. 15 d. Ges.

gegebenen Normen und begründet gegenüber der Gemeinde zunächst nur das Recht des Wohnsitzes. Die benöthigte Unterstützung wird in diesen Fällen aus der Staatskassa gereicht, wobei jedoch die Lokalarmenpflege zur Erstattung von Gutachten und Vermittlung der Spenden auf Verlangen mitzuwirken hat.

Ges. v. 17. Nov. 1837, Kreislasten-Ausscheidung betr., Art. IV. lit. d.
Ges. v. 23. Mai 1846 gl. Betr. Art. XI.
M.-R. v. 20. März 1834. V.-S. Bd. XXVI. p. 378.
Art. 18 d. Heim.-Ges.
Ziff. 9 d. V.-V.

Eine solche provisorische Heimat ist insbesondere allen jenen in Bayern sich aufhaltenden Ausländern anzuweisen, deren Staatsangehörigkeit entweder nicht ermittelt, oder deren Zurücknahme bei der ausländischen Heimatsbehörde im Wege dienstlicher Correspondenz und eventuell diplomatischer Vermittlung nicht effektuirt werden kann.

Art. 16 d. Ges.
Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851. Regbl. p. 1397 ff. nebst Schluß-Protokollen.
M.-R. v. 1. Febr. 1852. V.-S. Bd. XXVI. p. 391.

In den letzteren Fällen kann von Anweisung einer provisorischen Heimat in Bayern auch dann nicht Umgang genommen werden, wenn die Heimatsangehörigkeit des Ausländers im fremden Staate unbestritten ist.

In allen Fällen hat sowohl der Heimatsucher als die zur provisorischen Heimat erklärte Gemeinde, gegebenen Falls das Kreisfiskalat das Recht, gegen den bezirksamtlichen Ausspruch auf Anweisung einer vorsorglichen Heimat binnen 14 Tagen den Rekurs zur vorgesetzten Kreisstelle zu ergreifen.

Art. 25 d. Ges.

Die Verhandlungen in streitigen Heimatssachen sind in beiden Instanzen tax- und stempelfrei zu behandeln.

Art. 12 d. Ges.
Ziff. 13 d. V.-V.

Mit dem Verluste des bayerischen Indigenats durch Auswanderung geht von selbst das gemeindliche Heimatsrecht verloren. Ausgewanderte,

*) Vgl. Riedel's Comm. p. 125.

welche vor dem Erwerb eines fremden Indigenats nach Bayern zurückkehren, erlangen einfach ihre frühere Heimat wieder. Erfolgt die Rückkehr erst nach Erlangung eines fremden Indigenats, so sind sie als Ausländer zu behandeln und gegebenen Falls derjenigen Gemeinde zuzuweisen, in welcher sie unmittelbar vor dem Verluste ihres Indigenats in Bayern ihre Heimat hatten.

Art. 16 Abs. 2 d. G.

Die Ausstellung der Heimatscheine hat durch die Gemeindebehörde der Heimat des Gesuchstellers zu erfolgen, wobei das vorgezeichnete Formular anzuwenden ist.

Art. 22 d. Ges.
Ziff. 11 d. V.-V.

Heimatscheine zum Gebrauche in den der Gothaer Uebereinkunft beigetretenen Staaten, dann Uebernahmsscheine für Personen, welche der bayerische Staat auf Grund der erwähnten Uebereinkunft behalten muß, sind nach den vorgeschriebenen Formularien, erstere nach Vernehmung der Gemeinde, von der Distriktsverwaltungsbehörde auszufertigen.

Ziff. 11 d. V.-V.

Ueber die höhere Beglaubigung der distriktspolizeilich ausgestellten Heimatscheine vgl.

M.-R. v. 9. Mai 1837. V.-S. Bd. XXVI. p. 556.

Schließlich verdient noch bemerkt zu werden, wie es zu den unvermeidlichen Prinzipien des Heimatsgesetzes gehört, daß bei eintretenden Gemeinde-Dismembrationen*) das Heimatsrecht sich nach der neuen Gemeindeformation bemißt und abgetrennte Bestandtheile ebensowenig mehr zur Unterstützungs-Concurrenz angezogen, als neu zugetheilte von derselben liberirt werden können.**)

V. Verehelichung.

Die Verehelichung ist gegenüber den bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen durch das

Gesetz über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt, vom 16. April 1868.
Art. 32—42.

in weitgehender Weise erleichtert worden. Das Recht der Verehelichung ist als ein natürliches, und allen Staatsangehörigen zustehendes anerkannt, die

*) Ohne Rücksicht, ob die Umbildung der Gemeinde mit oder ohne Zustimmung der Betheiligten vollzogen wurde, da die Armenunterstützung zu den polizeilichen Gemeindezwecken gehört. S. M.-R. v. 25. Dezember 1845. V.-S. Bd. XXVI. p. 290.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIV. p. 53 u. Bd. XV. p. 90, dann Riedel's Comm. z. Heim.-Ges. p. 59.

Nothwendigkeit vorgängiger Erwerbung der Ansässigkeit*) oder einer wirklichen Heimat, das Erforderniß des Nachweises eines hinreichend gesicherten Nahrungsstandes, dann der Einfluß der Verhältnisse der Braut sind hinweggefallen; es bedarf zur Verehelichung keiner obrigkeitlichen Erlaubniß mehr, sondern nur einer jedes administrative Ermessen ausschließenden Constatirung, daß gesetzliche Hindernisse der Eheschließung nicht entgegenstehen. Das vielfach mißbrauchte gemeindliche Veto ist beseitigt und an dessen Stelle ein gesetzlich eng beschränktes Einspruchsrecht der Heimatgemeinde des Mannes getreten, das in Wirklichkeit nur in seltenen Fällen wird geltend gemacht werden können. — Die wie in jedem Uebergangsstadium so auch bei der plötzlich umfassend erweiterten Verehelichungsfreiheit Anfangs etwa zu besorgenden Mißstände dürfen in keinem Falle Veranlassung sein, das Gesetz in minder freisinniger Weise zu deuten und anzuwenden. Warnung vor unbedachten und leichtsinnigen Eheschließungen, Hinweisung auf die schlimmen Folgen solcher Ehen, Belebung der Strebsamkeit und schaffender Selbstthätigkeit, der Arbeitsamkeit und des Sparsinnes, Beihilfe zur Ermittlung von Erwerbszweigen und Arbeitsgelegenheiten wie zur Erschließung neuer Nahrungs- und Absatzquellen, Hebung der Volksbildung und Förderung des landwirthschaftlichen gewerblichen und industriellen Unterrichts sind die in den Händen der äußeren Behörden gelegenen Mittel um etwaigen Mißständen vorzubeugen und zu begegnen.

Jede Verehelichung ohne Rücksicht auf den Stand des Bräutigams ist von vorgängiger Erholung des distriktspolizeilichen Verehelichungszeugnisses bedingt, dessen Ausstellung durch die Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Mannes zu erfolgen hat und nur beim Vorhandensein gesetzlicher Hinderungsursachen verweigert werden darf.

Art. 33 d. Ges.

Die Ungiltigkeit eines von einer unzuständigen Behörde ausgestellten Verehelichungszeugnisses bedingt in jedem Falle eine sorgfältige Constatirung der Heimatsverhältnisse des Bewerbers.

Ueber das anzuwendende Formular s.

Ziff. 17 d. V.-B. v. 29. Juni 1868.

Die Voraussetzungen für Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses sind in

Art. 34 d. Ges.

aufgeführt: hiebei kömmt in Betracht:

1. Personen, welche ihrer Wehrpflicht in der activen Armee noch nicht Genüge geleistet haben, gleichviel ob dieselben überhaupt noch nicht

*) Von historischem Interesse für das nunmehr beseitigte Rechtsverhältniß der Ansässigkeit sind die Aufsätze in den Bl. f. adm. Pr. Bd. III. p. 321 ff. u. Bd. IV. p. 11 ff. und über die bisherige Sozialgesetzgebung der Pfalz Bd. XV. p. 113.

wehrpflichtig geworden, oder in der Vollendung ihrer Dienstzeit begriffen sind, bedürfen zur Verehelichung der militärdienstlichen Bewilligung.*)

Art. 30 d. Wehrverf.-Ges. v. 30. Jan. 1868.
Art. 34 Ziff. 1 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.
*M.-R. v. 15. Mai 1868. Nr. 6180.

Alle übrigen Wehrpflichtigen (Reservisten, Landwehrmänner und die Ersatzmannschaften dieser Kategorien, Unwürdige u. s. w.) bedürfen im Frieden einer militärdienstlichen Bewilligung zur Verehelichung nicht, haben sich aber über die Erfüllung ihrer Dienstpflicht in der activen Armee durch Vorlage der jeweils vorgeschriebenen Urkunde**) auszuweisen.

Ziff. 18 d. V.-V. v. 29. Juni 1868.
Art. 70 d. Wehrverf.-Ges.
§. 31 d. Bestimm. über die Dienstverh. der Reserv. Landwehrmänner ꝛc. v. 6. Febr. 1868. Regbl. p. 267.

Sind die Militärpapiere nicht in Ordnung, so müssen die nöthigen Ermittlungen von Amtswegen geschehen.

§. 16 d. alleg. Bestimm. v. 6. Febr. 1868.

Ueber die Verehelichung der Angehörigen der besoldeten Landwehrstämme s.

K. M.-R. v. 29. April 1868. Nr. 5624.

Ueber die an Reservisten, Landwehrmänner und die zu diesen Kategorieen zählenden Ersatzmannschaften ertheilten Verehelichungszeugnisse sind Verzeichnisse zu führen und vierteljährlich dem betreffenden Landwehrbezirkscommando mitzutheilen.

*M.-R. v. 16. Nov. 1868. Nr. 13,625.

Cautionen im Sinne des

§. 13 d. Heer-Erg.-Ges. v. 15. Aug. 1828.

mit eventueller Verwendung zur Stellung eines Ersatzmannes können bei Verehelichungen von Wehrpflichtigen fortan nicht mehr gefordert werden. Dagegen bestehen die Bestimmungen über die von Angehörigen der activen Armee bei ihrer Verheirathung nach militärdienstlichen Normen aufrecht zu machenden Heirathskautionen unverändert fort. Solche Cautionen sind aber beim Austritte des Cautionsstellers aus dem Verbande der activen Armee diesem selbst und nicht mehr der Heimatsgemeinde auszuantworten.

---

*) Die Aufzählung der hieher gehörigen Kategorieen von Personen s. in Riebel's Comm. z. Ges. v. 16. April 1868 S. 182 und Zeitlmann's Comm. z. Wehr-Verf.-Ges. S. 89.

**) Ueber die verschiedenen Gattungen dieser Urkunden s. Riebel's Comm. S. 184. — Zeitlmann's Comm. S. 94. Reservisten und Landwehrmänner haben sich durch den Militärpaß auszuweisen. Da dieser während der gesetzlichen Uebungszeiten deponirt werden muß (§. 31 der Bestimm. über die Dienstverh. d. Reserv. und Landwehrm.), so kann während dieser Zeit auch die Ausstellung eines Verehelichungs-Zeugnisses nicht erfolgen.

Ueber die Verheirathung von Militärpensionisten s. oben p. 69, über die Verehelichungsgesuche der Gendarmerie-Offiziere und Gendarmen

§§. 11 u. 18 d. Vdg. v. 24. Juli 1868. Regbl. p. 1385.

2. Förmliche Untersuchung über das Nichtvorhandensein civilrechtlicher Ehehindernisse,*) worunter auch die vom Staate anerkannten kirchenrechtlichen Hindernisse zählen, ist nicht zu pflegen, die Behörden haben sich vielmehr auf das in

Art. 35 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868 und
Ziff. 23—26 d. V.-V.
Vgl. *M.-R. v. 20. Januar 1869. Nr. 708.

vorgezeichnete Verfahren zu beschränken.

Durch die in der allegirten Gesetzesstelle angeordnete Bekanntmachung beabsichtigter Eheschließungen in den Aufenthaltsgemeinden der Brautleute wird die kirchliche Proclamation nicht ersetzt; anders verhält es sich bezüglich der richterlichen Bekanntmachung der Ehevorhaben von den keiner anerkannten Religionsgesellschaft angehörenden Personen.

Art. 9 d. Ges. v. 2. Mai 1868, die Schließung und Trennung der Dissidentenehen.

3. Staatsbeamten und anderen im öffentlichen Dienste angestellten Personen darf das Verehelichungszeugniß nur auf Grund vorgängig beigebrachter dienstlicher Bewilligung**)

Vdg. v. 28. August 1868. Regbl. p. 1633.

ausgefertigt werden.

Art. 34 Ziff. 3 d. Ges.
Ziff. 19 d. V.-V.

Die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses an Staatsdienstaspiranten und die nur widerruflich im öffentlichen Dienste verwendeten Individuen ist durch eine dienstliche Bewilligung weder bedingt, noch vermag die Versagung der dienstlichen Verehelichungserlaubniß die Ausfertigung des Verehelichungszeugnisses zu behindern. Bringen dieselben jedoch den in

Ziff. 2 d. Min.-Bek. v. 20. Aug. 1868. Regbl. p. 1609.

---

*) In allen Fällen, wo das Nichtbestehen civilrechtlicher Hindernisse, sei es in Folge von Parteianregung (Einspruch) oder durch Amtsnotorietät zweifelhaft ist, competirt die Beseitigung der obwaltenden Bedenken, ohne Rücksicht darauf, ob sie in thatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen ihren Grund haben, vor die Civil-Gerichte. Eine Zurücknahme des Einspruchs oder sonstige zur Hebung der bestehenden Zweifel geeignete Erklärung vor der Verwaltungsbehörde ist hiedurch selbstverständlich nicht ausgeschlossen. — Eine civilrechtlich ungiltige Ehe verliert dadurch, daß sie auf Grund des Verehelichungszeugnisses erfolgte, ihre civilrechtliche Unwirksamkeit nicht.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 241 ff. u. Bd. XVI. p. 89.

erwähnten Nachweis nicht bei, so ist der betreffenden Disziplinarbehörde von der Ausstellung des Verehelichungszeugnisses Mittheilung zu machen.

Ziff. 19 Abs. 2 d. V.-V. v. 29. Juni 1868.

4. Der Beibringung einer Auswanderungsbewilligung für die Braut bedarf es nicht, wenn nach den Gesetzen des Staates, welchem dieselbe angehört, die Staatsangehörigkeit durch Verheirathung mit einem Ausländer auch ohne solche Bewilligung verloren geht.*)

Ziff. 20 d. V.-V.

5. Bezüglich des in den Fällen des

Art. 36 d. Ges.

der Heimatgemeinde des Mannes (und wenn derselbe eine angewiesene Heimat hat, dem Kreisfiskalate) zustehenden Einspruchsrechtes kommt insbesondere zu beachten, daß eine Anweisung der Gemeinde zur Erhebung eines Einspruchs nicht erfolgen darf, daß es den Gemeinden kaum verwehrt werden kann, die Nichtgeltendmachung eines bestehenden gesetzlichen Einspruchsgrundes an gewisse Bedingungen zu knüpfen, dann daß erhobene gemeindliche und beziehungsweise fiskalische Einsprüche, über deren Zulässigkeit die Distriktsverwaltungsbehörde auf Grund der vorgelegten Urkunden oder nach summarischer Verhandlung zu entscheiden hat, die Ausstellung des Verehelichungszeugnisses nur dann behindern können, wenn sie innerhalb der gesetzlichen 14tägigen Ausschlußfrist geltend gemacht worden sind.

Ziff. 21 d. V.-V.

Ausländer, welche ohne bayerische Staatsangehörige geworden zu sein, in Bayern eine Ehe schließen wollen, bedürfen hiezu eines distriktspolizeilichen Zeugnisses im Sinne des

Art. 39 d. Ges.

Vgl. §. 2 lit. b der Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851 nebst Schluß-Protokoll.

Ueber die Tax- und Stempelpflicht der Gesuche um Ausstellung des Verehelichungszeugnisses und der hiedurch veranlaßten Verhandlungen s.

Ziff. 30 d. V.-V.

Vgl. *M.-R. v. 30. Sept. 1867. Nr. 14,958.

Die vorstehenden Normen haben in gleicher Weise auch bei Wiederverehelichungen zur Anwendung zu kommen.

Für die Eheschließung von Personen, welche keiner im Staate anerkannten Religionsgesellschaft angehören (Dissidentenehen) ist durch das

Ges. v. 2. Mai 1868.

Vdg. v. 9. Juli 1868. Regbl. p. 1273.

*Vollz.-Vorschr. v. 29. Juli 1868.

---

*) Französinen bedürfen zur Verheirathung mit einem Bayern einer Auswanderungsbewilligung nicht. *M.-R. v. 4. November 1868 Nr. 13,126.

die bürgerliche Trauung vor dem Civilrichter und für die Trennung solcher Ehen die Zuständigkeit der Civilgerichte bestimmt. Von jeder derartigen Eheschließung ist durch den die Trauung vollziehenden Richter,

Art. 15 Abs. 5 d. G.
§. 16 d. V.=V.

von jeder Trennung von Dissidentenehen von dem einschlägigen Ehegerichte I. Instanz jener Distriktsverwaltungsbehörde, welche das Verehelichungszeugniß ausgestellt hat, zur Richtigstellung der Civilstandsregister Nachricht zu geben.

Art. 23 Abs. 2 d. G.
§. 17 d. V.=V.

Männer, welche zur Zeit ihrer Verehelichung noch ihre ursprüngliche Heimat besitzen, erwerben diese durch die Eheschließung als selbstständige Heimat;

Art. 3 d. Heim.=Ges.

in diesem Falle ist dem Betreffenden sofort nach der Eheschließung der Verfassungseid abzunehmen.

M.=R. v. 25. Aug. 1868. Nr. 10,345.
S. oben p. 43, 44.

Ob nach Erholung des Verehelichungszeugnisses der Abschluß der Ehe im In= oder Auslande erfolgt, ist für deren Rechtswirksamkeit ohne Belang.

Erfolgt eine Eheschließung ohne Verehelichungszeugniß, so ist dieselbe bürgerlich ungiltig*);

Art. 33 Abs. 2 d. Ges.

nach den Bestimmungen des

Art. 41 d. Ges.

aber nur strafbar, wenn die Trauung im Auslande vorgenommen wurde.

Zur Verhütung solcher ungesetzlicher Eheschließungen soll der Verabfolgung von Geburts= und sonstigen Zeugnissen an im Auslande wohnende Bayern nur unter Beifügung eines entsprechenden Vorbehaltes, welcher den Mißbrauch zu einer ehelichen Verbindung auszuschließen geeignet ist, stattgegeben werden.

Gen. M.=R. v. 26. Mai 1861. Nr. 22,000.

Ehen, welche auf Grund eines von der zuständigen Behörde aber mit Nichtbeachtung bestehender gesetzlicher Hindernisse ausgestellten Verehelichungszeugnisses geschlossen werden, sind gleichwohl rechtswirksam. Beamte werden jedoch in diesem Falle unbeschadet disziplinärer Einschreitung auch fernerhin für alle aus ihrem gesetzwidrigen Verfahren entstehenden Nachtheile und Schäden verantwortlich bleiben.

---

*) Jedoch nicht als Concubinat zu behandeln. Verhandlungen der K. d. Abg. v. J. 1859/61. Beil. Bd. III. S. 116, 376, 387.

Religionsdiener und andere zur Vornahme einer Trauung berechtigte Personen, welche eine Trauung ohne Vorlage des Verehelichungszeugnisses

Art. 33 u. 39 d. Ges.

vornehmen, verfallen der Strafbestimmung der

Art. 390 u. 392 d. St.-G.-B.

Art. 42 Abs. 1 d. Ges. v. 16. April 1868.

während deren bisherige Haftungsverbindlichkeit für den der Gemeinde etwa erwachsenden Schaden schon mit Rücksicht auf die gesetzliche Ungiltigkeit einer solchen Ehe in Wegfall gekommen ist.

VI. Aufenthalt.

Durch die Bestimmungen des

Tit. III d. Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868.

ist das Prinzip der Aufenthaltsfreiheit und Freizügigkeit zur Geltung gebracht, und zugleich mit denjenigen Garantieen umgeben, welche dasselbe gegen willkührliche Schmälerung zu schützen geeignet sind.

Das Recht, in jeder Gemeinde des Königreiches vorübergehenden oder dauernden Aufenthalt zu nehmen, soferne nicht gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, ist jedem bayerischen Staatsangehörigen und jedem Ausländer, welchem entweder in einer Gemeinde des Königreichs eine vorsorgliche Heimat angewiesen ist,

Art. 43 d. G.

oder welcher sich über seine Staatsangehörigkeit und Heimat auszuweisen vermag,

Art. 50 d. Ges.

gewährleistet.

Daß die Vorschriften über Paß- und Fremdenpolizei von dem Gesetze vom 16. April 1868 nicht berührt werden, dann daß das Institut der Aufenthaltskarten und die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Aufenthaltsgebühren mit der neuen Gesetzgebung hinweggefallen ist, ist bereits oben unter „Paß- und Fremdenpolizei" hervorgehoben; eben daselbst s. auch bezüglich des Rechtes der Gemeinden die Erstattung von Aufenthaltsanzeigen zu verlangen.

Die Verweigerung des Aufenthaltes in einer Gemeinde, zu deren Verfügung die betreffende Distriktspolizeibehörde zuständig ist,

Art. 51 d. Ges.

kann mit Ausnahme der in

Art. 47 d. Ges.

vorgesehenen Fälle nur für den Bezirk der jeweiligen Aufenthaltsgemeinde erfolgen.

Die Voraussetzungen, unter denen — außer der in den Straf- und anderen Gesetzen etwa vorgesehenen Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung — die Ausweisung aus der Aufenthaltsgemeinde erfolgen darf, sind in

Art. 45 d. Ges.

erschöpfend aufgezählt.

Die Bestimmung in Ziff. 1 ist zunächst gegen jene Personen gerichtet, welche den Ausweis über ihre Heimatsangehörigkeit verweigern, kann jedoch gegen Inländer, solange deren Heimat zweifelhaft oder streitig ist, keine Anwendung finden;

Art. 21 Abs. 1 d. Ges.

wogegen die Verweigerung des Aufenthalts für Ausländer, die sich über ihre Staatsangehörigkeit und Heimat nicht ausweisen, nicht an die vorgezeichnete vierwöchentliche Frist gebunden ist.

Art. 50 Abs. 1 d. G.
Ziff. 44 d. V.-V.

Um die Gemeinden gegen Belästigung durch fremde Arme zu schützen, ist ihnen unter den Voraussetzungen des

Art. 45 Ziff. 2 u. 3.

das Recht eingeräumt, gegen bestimmte Personen ein Aufenthaltsverbot zu beantragen, dessen Erlassung erfolgen muß, wenn der Antrag thatsächlich begründet ist.

Art. 49 Abs. 1 d. G.

Die in Ziff. 4—10*) vorgesehenen Fälle dienen dazu aus Rücksichten der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit Aufenthaltsverbote zu verfügen, was entweder auf Antrag der Gemeinde oder von Amtswegen geschehen kann. Dabei ist jedoch nicht aus dem Auge zu lassen, daß die nunmehr gesetzlich gewährleistete Erwerbsfreiheit durch eine möglichst unbeschränkte Aufenthaltsfreiheit bedingt ist, und daß die Ausweisung unter Umständen die materielle Existenz einer Person oder einer ganzen Familie vernichten kann. Es muß ferner daran festgehalten werden, daß eine Ausweisung überhaupt nur auf Grund positiver erwiesener Thatsachen und in den Fällen des

Art. 45 Ziff. 4—10 d. Ges.

überdies nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt ist, daß dieselbe nach gewissenhafter Erwägung aller obwaltenden Umstände durch Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit nicht allein zulässig, sondern auch im öffentlichen Interesse **geboten** erscheint.

Art. 49 Abs. 2 d. Ges.
Ziff. 41 d. V.-V.

---

*) Ueber die Anwendbarkeit des Art. 49 Abs. 2 auf Ausweisungen, die auf Grund des Art. 45 Ziff. 1 erfolgen, s. Riebel Comm. p. 243, dagegen Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 377.

Gegen Ausländer (vergl. oben p. 149) kann für die Dauer des Aufenthaltsverbotes die Wegweisung aus dem Staatsgebiete verfügt werden,

Art. 50 Abs. 3 d. G.

wenn ihrem Vollzuge keine thatsächlichen oder in Staatsverträgen begründeten Hindernisse entgegenstehen. Insbesondere sind bei Ausweisungen von Angehörigen anderer deutschen Staaten stets die Bestimmungen der

Gothaer Uebereinkunft v. 15. Juli 1851. Döll. V.-S. Bd. XXVI. p. 392.
Schlußprotokoll d.d. Eisenach, 25. Juli 1854 u.
Schlußprotokoll d.d. Eisenach, 29. Juli 1858.*)

bei Ausweisung österreichischer Unterthanen die

M.-E. v. 29. Mai 1853. Döll. V.-S. Bd. XXVI. p. 386.

zu beachten.

Aufenthaltsverbote sind mittelst förmlicher mit Gründen versehener Beschlüsse zu verfügen, welche den in

Art. 52 Abs. 2 d. G.

bezeichneten Beschwerdeberechtigten zu eröffnen sind.

Beschwerden gegen Ausweisungsbeschlüsse haben keine aufschiebende Wirkung, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten erscheint und im Beschlusse ausdrücklich ausgesprochen ist.

Art. 52 Abs. 3 d. G.
Ziff. 51 d. V.-V.

Rechtskräftige Beschlüsse auf Landesverweisung sind im Centralpolizeiblatt zu veröffentlichen.

Ziff. 48 d. V.-V.

Die zur Erlassung eines Ausweisungsbeschlusses zuständige Distriktspolizeibehörde ist auch zur zeitweisen oder gänzlichen Aufhebung des Aufenthaltsverbots competent, welche jedoch in den Fällen des

Art. 45 Ziff. 2 u. 3 d. G.

vorgängige Vernehmung der betheiligten Gemeinde voraussetzt.

Personen, welche dem gegen sie erlassenen Ausweisungsbeschlusse innerhalb der besonders zu bezeichnenden Zeit nicht Folge leisten, können zwangsweise aus dem Gemeindebezirke entfernt, und der strafpolizeilichen Einschreitung nach

Art. 148 d. St.-G.-B.

überwiesen werden.

Der Durchtransport fremder Schüblinge durch Bayern darf von der betreffenden Grenzbehörde nur dann gestattet werden, wenn die Aufnahme in dem außer Bayern gelegenen Schubziele oder die Möglichkeit sofortigen Rücktransportes feststeht und über die Kosten keine Anstände obwalten.

Ziff. 45 d. V.-V.

---

*) Stadelmann, Gemeindeverfassung d. Königreichs Bayern S. 49 ff. — Vgl. Riebel's Comm. z. Ges. v. 16. April 1868 S. 129 ff.

VII. Besondere Verhältnisse der Dienstboten und Arbeiter.

Es übrigt noch von den Verhältnissen derjenigen Bevölkerungsklasse zu sprechen, welche weder eine selbstständige Stellung im gesellschaftlichen Organismus einnimmt noch einen selbstständigen Erwerb hat, sondern in letzterer Beziehung von ständigen oder unständigen Arbeitgebern und Brodherren abhängig ist. Dahin zählen Dienstboten, Handwerksgesellen, Fabrikarbeiter und Taglöhner oder Lohndiener.

a. Dienstboten.

Die bayerische Dienstbotenordnung vom 2. Mai 1781, welche mit den durch Ministerialrescript vom 21. Dezember 1858 ad Nr. 3674 vorgezeichneten Modificationen wohl in den meisten Regierungsbezirken zur praktischen Geltung gekommen sein wird, hat durch die Gesetzgebung vom Jahre 1861 eine radicale Reform erfahren. Was früher die Polizeibehörden unter dem Namen von „Dienstdifferenzen" in mannichfaltiger Form beschäftigte, ist entweder Gegenstand civilrichterlicher Entscheidung oder strafpolizeilicher Behandlung der Gerichte geworden, und für eine Anzahl von Uebertretungen der Dienstbotenordnung, welche bisher von Amtswegen verfolgt wurden, ist den Betheiligten nur ein zeitlich begrenztes Anzeige- und Beschwerderecht gewährt.

Art. 214 d. P.-St.-G.-B. Abs. 3.

Das gegenwärtig bestehende Recht wird in folgende Sätze zusammenzufassen sein:

1. Ein polizeilicher Zwang zum Diensteintritte findet im Allgemeinen nicht statt; jedoch können solche arbeitsfähige Personen, welche von der Armenpflege oder einer sonstigen öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt Unterstützung zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes beziehen oder innerhalb Jahresfrist in Anspruch genommen haben, dann solche Individuen, welche wegen Arbeitsscheue u. s. w. bestraft oder zur polizeilichen Beaufsichtigung richterlich für geeignet erkannt worden sind, von der Distriktspolizeibehörde

§. 7 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1420.

angewiesen werden, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung gesetzlicher Strafe

Art. 87 d. P.-St.-G.-B.
Vgl. *M.-R. v. 2. Februar 1865. Nr. 5080.

und gegebenen Falls der Fortweisung aus der Aufenthaltsgemeinde

Art. 45 Ziff. 4 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.

in einen ständigen Dienst oder in eine angemessene Arbeit zu treten.

2. Jeder Dienstbote soll mit einem von der Distriktspolizeibehörde nach Vorschrift der

M.-R. v. 23. März 1860. ad Nr. 7069.
M.-R. v. 21. Oktbr. 1862. ad Nr. 15,810.
*M.-R. v. 6. Nov. 1863. Nr. 1309.

ausgestellten Dienstbotenbuche versehen sein. Ueber die Beschaffung der Formularien für Dienstbotenbücher s.

*M.-R. v. 22. März 1866. Nr. 3576.

3. Dienstlohn, Dienst- und Kündigungszeit sind Gegenstand freier Vertragsbestimmung zwischen Dienstherren und Dienstboten. Verspäteter Eintritt und Wiederverdingung ohne rechtzeitige Aufkündigung sind durch

Art. 214 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1 Ziff. 1 u. 3.

mit Uebertretungsstrafen bedroht, und können unter Umständen Fortweisung aus der Aufenthaltsgemeinde zur Folge haben.

Art. 45 Ziff. 6 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.

4. Doppelverdingung wird nach

Art. 214 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1 Ziff. 1.

und die Betheiligung Dritter an einer solchen Handlung nach

Art. 216 u. 218 Abs. 2 loc. cit.

bestraft.

5. Die Verpflichtung zur Anzeige des Dienstein- und Austritts richtet sich ebenso wie die Hinterlegung der Dienstbotenbücher nach distrikts- oder in deren Ermangelung nach ortspolizeilichen Vorschriften. Der Gleichmäßigkeit wegen empfiehlt sich die Erlassung distriktspolizeilicher Vorschriften mit Anordnung ortsbehördlicher Aufbewahrung und Verzeichnung der Dienstbotenbücher. Ueber die Strafe der Nichtbeachtung der bezüglichen Vorschriften s.

Art. 215 d. P.-St.-G.-B.

6. Eigenmächtige Entfernung aus dem Dienste zieht auf Anzeige gesetzliche Strafeinschreitung und — unabhängig davon — auf Antrag des Dienstherrn die zwangsweise Zurückführung in den Dienst nach sich,*)

Art. 214 Abs. 1 Ziff. 4 u. Abs. 4.

welch' letztere Maßregel ebensowohl von der Orts- wie von der Distrikts-Polizeibehörde verfügt werden kann.

§. 26 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1425.

In der Regel wird das Bezirksamt darum angegangen werden müssen, weil der entlaufene Dienstbote meist in eine andere Gemeinde sich begeben wird, auf welche die Verfolgungs-Competenz der Ortsbehörde sich nicht erstreckt. Mit dem Vollzuge kann in diesem Falle die Gendarmerie beauftragt werden.

§. 65 Ziff. 3 d. Gend.-Org.-Vdg. v. 24. Juli 1868.

Wer entlaufenen Dienstboten und dergleichen Personen gewerbsmäßig Unterschlupf und Aufnahme gewährt, ist der Strafeinschreitung nach

Art. 84 d. P.-St.-G.-B.

zu überweisen.

*) Ob die Voraussetzungen dieser Maßregel gegeben sind, ob namentlich ein Dienstverhältniß rechtlich existirt, fällt in die Cognition der angerufenen Polizeibehörde. Oberstr. Erk. v. 22. Mai 1865. Regbl. p. 667.

7. Gegen Dienstboten, welche sich an Werktagen oder an abgeschafften Feiertagen der Arbeit entziehen oder in Wirthshäusern u. s. w. herumtreiben, oder aber zur Nachtzeit das Haus verlassen, um Rockenstuben zu besuchen, der Leichtfertigkeit nachzugehen u. s. w., ist im

Art. 214 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1 Ziff. 5, 6 u. 8

Strafe vorgesehen.

Die Zulässigkeit polizeilicher Heimweisung und nöthigenfalls Heimführung kann im Angesichte des

Art 30 loc. cit. Abs. 1

nicht bezweifelt werden.

8. In gleicher Art sollen Dienstboten bestraft werden, welche ohne Erlaubniß der Dienstherrschaft Jemanden beherbergen.

Art. 214 loc. cit. Ziff. 8.

9. Widerspenstige Dienstboten trifft auf Beschwerde des Dienstherrn dieselbe Strafe.

loc. cit. Ziff. 7.

10. Das Verdingen schulpflichtiger Kinder ist unter den Modifikationen des

M.-R. v. 5. Juni 1813. V.-S. Bd. IX. p. 1463.

gestattet; die Dienstherren übernehmen aber die unter das Strafgebot der

Art. 99 u. 107 d. P.-St.-G.-B.

gestellte Verpflichtung, ihre im Schulpflichtigkeitsalter stehenden Dienstboten zum Schulbesuch an- und vom Besuche von Wirthshäusern und Tanzplätzen ferne zu halten.

11. Die Dienstherren haften für unerlaubte Handlungen ihrer Dienstboten in den Fällen der

Art. 288, dann 345 u. 346 d. St.-G.-B.
Art. 18, 144, 145 u. 166 d. P.-St.-G.-B.

12. Beim Dienstaustritte ist dem Dienstboten ein Zeugniß über sein Verhalten auszustellen; im Weigerungsfalle tritt polizeiliche Aufforderung des Dienstherrn, und bei deren Fruchtlosigkeit Strafverfolgung ein nach

Art. 216 d. P.-St.-G.-B.

Die Ausstellung eines wahrheitswidrigen Zeugnisses über die Dienstzeit verfällt den Bestimmungen des

Art. 180 d. St.-G.-B. Abs. 3;

die Fälschung der Einträge im Dienstbotenbuche ist mit gleicher Strafe bedroht.

loc. cit. Abs. 1.

13. Das gewerbsmäßige Verdingen von Dienstboten kann durch ortspolizeiliche Vorschrift mit den Wirkungen der

Art. 218 u. resp. 30 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

von einer besonderen Bewilligung abhängig gemacht werden.

14. Alle aus dem Dienstvertrage hervorgehenden Streitigkeiten eignen sich nunmehr vor die Civilgerichte,

Art. 37 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

die Bestrafung der Uebertretungen insbesondere vor die Landgerichte.

Weiter kommt hier Folgendes zu bemerken:

15. Personen, welche sich einer ansteckenden Krankheit bewußt sind, dürfen sich nicht verdingen; wenn aber ein Dienstbote während seiner Dienstzeit an einem solchen Uebel erkrankt, hat er hievon bei Vermeidung der im

Art. 120 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehenen Strafe die Dienstherrschaft davon in Kenntniß zu setzen, und ist — nöthigenfalls durch Vermittlung der Distrikts-Polizeibehörde —

§. 9 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1421.

abzusondern oder in eine Krankenanstalt zu verbringen.

Auch in jedem anderen Falle augenblicklicher Erkrankung hat der Dienstbote ohne Rücksicht auf seine Heimatsangehörigkeit die benöthigte Hilfe von der Gemeinde des Dienstortes anzusprechen.

Dagegen ist jede Gemeinde berechtigt, von den Dienstboten des Orts einen Krankenverpflegungsbeitrag bis zum Maximum von 3 kr. per Woche zu erheben.

Art. 20 d. Armengel. v. 29. April 1869.

Eine Einrichtung dieser Art — wo sie noch nicht besteht — in's Leben zu rufen, ist um so wichtiger, als hierin für die Gemeinden nach

Art. 11 Abs. 1 d. Armengel.

außer dem Falle eigener Zahlungsfähigkeit des Unterstützten das einzige Mittel liegt, sich für die geleistete Hilfe schadlos zu halten.

16. Die dienende Klasse zur Zurücklegung von Nothpfenningen zu ermuntern, ist einer der Hauptzwecke der Einführung lokaler und distriktiver Sparkassen,

M.-R. v. 30. Jan. 1843. V.-S. Bd. XXVIII. p. 1193.

für deren Gründung und Belebung die anregende Mitwirkung des Bezirksamts billig in Anspruch genommen werden kann.

17. Die Beaufsichtigung des Verhaltens der Dienstboten und die Anzeige von Ausschreitungen in den obenerwähnten verschiedenen Richtungen gehört zu den Obliegenheiten des Bürgermeisters.

b. Gewerbsgehilfen und Lehrlinge.

Lehr- und Gesellenzeit sind im Allgemeinen keine Vorbedingungen mehr für die Eröffnung eines selbstständigen Gewerbsbetriebs. Nur bezüglich der medizinisch-polizeilichen Gewerbe*) — Apotheker und Bader, gelten die besonderen Bestimmungen der

*) Für den Hufbeschlag ist eine Prüfung oder Probezeit nicht mehr vorgeschrieben.

Apothekerordnung v. 27. Jan. 1842. Regbl. p. 257 und der Baderordnung v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1129 ff.

2. Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Meister einer- und den Lehrlingen und Gewerbsgehilfen anderseits ist Gegenstand vertragsmäßiger Vereinbarung, und Streitigkeiten, die sich hierüber ergeben, eignen sich vor die Gerichtsbehörde.

Art. 37 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

Die Diensteverhältnisse der Handlungslehrlinge oder Handlungsgehilfen zu ihren Prinzipalen sind besonders geregelt durch

§§. 57—65 d. allg. deutsch. Hand.-Ges.-B.

3. Die Aufnahme eines Lehrlings oder Gehilfen ist binnen 3 Tagen schriftlich oder mündlich der Obrigkeit anzuzeigen, und zwar beim Apotheker- und Badergewerbe dem Bezirksamte, bei den übrigen Gewerben der Ortspolizeibehörde.

Vdg. v. 15. Juli 1862. Regbl. p. 1864.
Art. 85 d. P.-St.-G.-B.

4. Jeder Geselle oder Gehilfe hat bei dem Bezirksamte ein Arbeitsbuch nach Vorschrift des

Gen. M.-R. v. 13. Juli 1862 ad Nr. 5954.

zu erholen.

*M.-R. v. 23. Juli 1868. Nr. 8264.
Art. 78 d. P.-St.-G.-B.

Bei der Ausstellung desselben sind die Inhaber an die rechtzeitige Heimkehr zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht zu erinnern, und ist ihnen zugleich ein etwa zeitlich bestehendes Verbot des Reisens in bestimmte Länder

Art. 79 d. P.-St.-G.-B.

bekannt zu geben.

5. Was oben (lit. a. „Dienstboten") über Zeugnißausstellung und Zeugnißfälschung, über vorzeitigen und eigenmächtigen Austritt, über Ausbleiben aus der Arbeit, über ansteckende Krankheiten, dann über Krankenhausbeiträge gesagt worden, gilt gleichmäßig von den Gewerbslehrlingen und Gesellen.

Art. 211 d. P.-St.-G.-B.*)
Art. 45 Ziff. 4 u. 6 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.

6. Zu den strafbaren Handlungen der Gewerbsgehilfen u. s. w., gegen welche nach Umständen unter gleichzeitiger Vorkehrung polizeilicher Maßregeln nach

Art. 30 d. P.-St.-G.-B. und
Art. 45 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.

die untersuchungsrichterliche oder staatsanwaltschaftliche Thätigkeit anzugehen ist, gehören außer den obenbemerkten Fällen:

---

*) Ueber die Heimführung zur Arbeit s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII. p. 369.

verabredete Arbeitseinstellung:

Art. 141 d. St.-G.-B.

Verrufserklärung bestimmter Meister und andere Handwerksmißbräuche,

Art. 212 d. P.-St.-G.-B.

Arbeitsscheue, geschäftsloses Umherziehen und Betteln (Fechten),

Art. 87 — 90 loc. cit.

Abweichen von einer etwa vorgezeichneten Zwangsroute.

Art. 80 loc. cit.

c. Fabrikarbeiter.*)

1. Kinder unter 10 Jahren dürfen in Fabriken nicht zu regelmäßiger Beschäftigung aufgenommen, ihre tägliche Arbeitszeit darf nicht über 9 Stunden erstreckt, und so lange ihre Werk- oder Feiertags-Schulpflicht dauert, müssen sie entweder in die Ortsschule geschickt oder in einer eigenen Fabrikschule fortwährend unterrichtet werden.**)

Vdg. v. 15. Januar 1840. Regbl. p. 97.

Vdg. v. 16. Juli 1854. Regbl. p. 561.

Uebertretungen dieser Vorschrift werden unbeschadet der polizeilichen Zurücknahme solcher Kinder nach

Art. 213 d. P.-St.-G.-B.

Vgl. Art. 107 loc. cit.

strafpolizeilich verfolgt.

2. Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit der Fabrikarbeiter sind durch

Min.-Bekanntm. v. 8. April 1863. Regbl. p. 577.

oberpolizeiliche Vorschriften erlassen worden, welche bei Vermeidung der im

Art. 128 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehenen Strafe von den Fabrikherren eingehalten werden müssen.

3. Unternehmer größerer industrieller oder gewerblicher Anlagen mit großer Arbeiterzahl können auf Antrag des Armenpflegschaftsraths durch den Gemeindeausschuß angehalten werden, ihren Fabrikarbeitern die benöthigte Krankenhilfe selbst zu gewähren, wogegen sie Krankenunterstützungs-Kassen***) gründen können und zur Erhebung von Krankenbeiträgen von ihren Arbeitern berechtigt sind.

Art. 21 Abs. 1 u. 2 d. Armen-Ges.

---

*) Ueber Anstalten zur Förderung der Arbeiterklassen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. VII. p. 353. Bd. VIII. p. 289 u. 409.

**) Die bezüglich der Altersbestimmung zwischen den allegirten Verordnungen und Art. 213 d. P.-St.-G.-B. scheinbar bestehende Differenz hebt sich bei der Erwägung, daß das 16te Lebensjahr die Grenze der Sonntagsschulpflichtigkeit bezeichnet.

***) Ueber Spar- u. Unterstützungskassen der Fabrikarbeiter s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII. p. 17.

Solange die Unternehmer ihrer Unterstützungspflicht nachkommen, cessirt die Befugniß der Gemeinden, von den Fabrikarbeitern Krankenkassabeiträge zu erheben.

loc. cit. Abs. 3.

4. Die bereits angeführten gesetzlichen Bestimmungen über:
verabredete Arbeitsverweigerung,

Art. 141 d. St.=G.=B.

vorzeitigen Arbeitsaustritt oder zeitliche Arbeitsentziehung,

Art. 211 d. P.=St.=G.=B.

Verheimlichung ansteckender Krankheiten,

Art. 120 d. P.=St.=G.=B.

Verrufserklärung von Fabrikherren und andere Gesellen=Mißbräuche,

Art. 212 loc. cit.

finden durchgehends auf Fabrikarbeiter gleichmäßige Anwendung.

5. Den Fabrikarbeitern reihen sich naturgemäß an die Eisenbahn=Arbeiter, bezüglich deren die

Vdg. v. 20. Juni 1855 §. 10 Ziff. 2. Regbl. p. 665.

den Privat=Unternehmern die Verpflichtung auferlegt, für ihre Unterbringung, sodann für Unterkunft erkrankter und verunglückter Arbeiter zu sorgen, und die Kosten für außerordentliche polizeiliche und ungewöhnlich vermehrte ärztliche Aufsicht nach Festsetzung der Distrikts=Polizeibehörde zu übernehmen.

Was die Obsorge in Erkrankungsfällen anbelangt, so wird diese regelmäßig durch ein Abkommen mit einer bestehenden Krankenanstalt oder mittelst des durch

Art. 21 d. Armen=Ges.

auch für Eisenbahnarbeiter vorbehaltenen Unterstützungsverbandes zweckentsprechend bethätiget werden.

VIII. Armenwesen und Krankenpflege.

1. Individueller Nothstand.*)

a. Verpflichtung zur Hilfeleistung.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche den Bettel mit Strafen zu verfolgen vorschreiben,

Art. 89 d. P.=St.=G.=B.

gehen von der berechtigten Voraussetzung aus, daß Jedermann im Stande ist, den Mangel an dem nothwendigsten Lebensbedarf entweder durch eigene Thätigkeit von sich ferne zu halten, oder bei thatsächlicher Erwerbsunfähigkeit aus gesetzlichen Hilfsquellen die nöthige Unterstützung zu schöpfen.

---

*) Vgl. die Aufsätze in den Bl. für adm. Pr. Bd. IV. p. 315 ff.

Zu diesen legalen Hilfsquellen gehört die Alimentationspflicht von Verwandten gewisser Grade, die etwa aus privatrechtlichen oder aus pragmatischen Titeln abzuleitenden Unterhaltsansprüche, die statutenmäßige Theilnahmsberechtigung an öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalten des Staats, eines Gebietstheils älterer Territorialformation, einer Kreis- und einer Distrikts-Gemeinde.

Bei Unzulänglichkeit oder nach Erschöpfung dieser Mittel hat für den Unterhalt der Armen die Heimatsgemeinde einzustehen.

Art. 10 d. Ges. über die öffentliche Armen- und Krankenpflege v. 29. April 1869.

Art. 13 d. Ges. über Heimat, Verehelichung und Aufenthalt v. 16. April 1868.

Eine Ausscheidung der Armenfürsorge nach den einzelnen zu einer politischen Gemeinde gehörigen Ortschaften ist gesetzlich nicht statthaft.

Art. 9 d. Armen-Ges.

Wohl aber können sich zwei oder mehrere benachbarte Gemeinden *) zu gemeinsamer Herstellung der für die Armenpflege erforderlichen Einrichtungen verbinden. Auch können die Gemeinden die Versorgung ihrer Hilfsbedürftigen im Wege freiwilligen Uebereinkommens an andere Armenpflegen, Wohlthätigkeitsanstalten, Vereine oder Privatpersonen übertragen.

Art. 17 Abs. 2 u. 3 d. Armen-Ges.

Die gesonderten Armenpflegen der Juden können nur als Privat-Wohlthätigkeitsvereine neben der öffentlichen Armenpflege bestehen.

M.-R. v. 2. Aug. 1841. V.-S. Bd. XXII. p. 443.

Die in der Regel nur an arbeitsunfähige Personen und unter allen Umständen nur nach dem Maße des gehörig erhobenen Bedürfnisses zu gewährende Hilfe umfaßt den nothwendigen Lebensunterhalt, die wohnliche Unterbringung einschließlich der Beheizung, die Bekleidung, die ärztliche **) und medikamentale Fürsorge, dann das Begräbniß der Armen, ferner die etwaige Verbringung armer Gemeindeangehöriger in ihre Heimat, die Entrichtung des Lehrgeldes und des Schulgeldes von armen Kindern, wie überhaupt deren entsprechende Erziehung und Ausbildung.

Art. 3, 4, 10 u. 12 d. Ges.

In augenblicklichen Fällen dringender Noth hat die Aufenthaltsgemeinde vorsorgliche Unterstützung auch solchen Personen zu gewähren, welche arbeitsfähig sind,

Art. 10 Abs. 3 d. Ges.

oder dem Heimatsverbande nicht angehören;

Art. 12 d. Ges.

Vgl. jedoch *M.-R. v. 7. Aug. 1869. Nr. 9311.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. X. p. 68.

**) Ueber ärztliche Behandlung der Armen vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 269.

im letzteren Falle gilt aber die lediglich durch

Art. 11 Abs. 1 u. 2, dann Art. 13 Abs. 3 u. Art. 31 Abs. 4 d. Ges.

limitirte Regel der heimatsgemeindlichen Ersatzpflicht, welche durch die rechtzeitige Mittheilung von der gewährten Hilfe bedingt ist.

Art. 31 d. Ges.

Ob die Inanspruchnahme einer solchen ausnahmsweisen Nothhilfe gegeben, und ob, wenn sie geleistet worden, eine Ersatzverbindlichkeit gegründet ist, hat bestrittenen Falles in ersterer Beziehung diejenige Distriktspolizei-Behörde, in deren Bezirke die Hilfe angesprochen worden ist, in letzterer Richtung aber die Distriktspolizeibehörde der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Gemeinde zu entscheiden.

Art. 43 d. Ges.

Die öffentliche Armenpflege gewährt nur bei erwiesener Hilfsbedürftigkeit und nur dann Unterstützung, wenn der Hilfsbedürftige weder von den zu seiner Alimentation und Unterstützung Verpflichteten noch durch die freiwillige Armenpflege die nöthige Hilfe erlangen kann.

Art. 4 d. Ges.

Gleichwohl darf, wenn der Fall eines Unterstützungsbedürfnisses gegeben ist, die gemeindliche Hilfe niemals unter dem Vorwande der privat- oder staatsrechtlichen Verpflichtung eines Dritten verweigert werden, wohl aber bleiben der hilfeleistenden Gemeinde ihre Regreßansprüche vorbehalten.

Art. 4 u. 12 d. Ges.
Art. 5 u. 13 d. Ges.

Heimatlose, d. h. solche Personen, deren Heimatsangehörigkeit nicht ermittelt, oder dem Auslande gegenüber nicht zur Geltung gebracht werden konnte, und denen deshalb eine vorsorgliche Heimat angewiesen worden, liegen mit ihrem Unterstützungsbedürfnisse der Staatskasse zur Last. S. oben „Heimat" p. 270.

Die gesetzlichen Bestimmungen über Gewährung öffentlicher Hilfe finden aber auch zu Gunsten dieser Classe Anwendung.

b. Organische Einrichtungen.

α. Lokal-Armenpflegen.

Jede Gemeinde hat ihre eigene Armenpflege, deren Geschäfte durch den Armenpflegschaftsrath besorgt werden,

Art. 9 u. 27 d. Ges.

welcher nach den Vorschriften der

Art. 22 u. 23 d. Ges.

zusammengesetzt ist:

Die Obliegenheiten der Lokalarmenpflege sind:

1. Ermittlung des Standes und der Ursachen der Armuth in der Gemeinde, und Ausfindigmachung der Mittel, um der Verarmung entgegenzuwirken;

2. Constatirung der individuellen Hilfsbedürftigkeit und der Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Unterstützung;

Art. 28 d. Ges.

3. Beschlußfassung über Versagung oder Gewährung, Umfang, Dauer und Art der Unterstützung;

Art. 29 Abs. 1 d. Ges.

4. Ausmittlung entsprechender Beschäftigung für die Armen *);

Art. 6 Abs. 2 u. Art. 30 d. Ges.

5. Anweisung von Arbeit für erwerbslose Arbeitsfähige;

Art. 29 Abs. 2 d. Ges.

6. Leitung und Beaufsichtigung der Armenhäuser und sonstiger aus der Armenkassa unterhaltener Anstalten;

ibidem Abs. 3.

7. Herstellung und Unterhaltung aller für die Armenpflege in der Gemeinde nöthigen Einrichtungen mit Beschränkung auf Anregung, Begutachtung und Beschwerdeführung, wenn die Kosten von der Gemeindekassa getragen werden müssen;

Art. 32 d. Ges.

8. Verwaltung der Armenkassa,

Art. 33 Abs. 1 d. Ges.

und Geltendmachung ihrer Ersatzansprüche;

Art. 31 Abs. 5 d. Ges.

9. Controlirende Mitwirkung zur gemeindlichen Verwaltung der Armenfonds und Wohlthätigkeitsanstalten.

Art. 33 Abs. 3 d. Ges.

Dazu kommt noch

10. die in den

§§. 4—8 d. Instr. z. Beh. u. Verw. d. Kreishilfskassen v. 29. Aug. 1828. V.-S. Bd. XIV. p. 2250.

vorgezeichnete Mitwirkung zu den Geschäften der Kreishilfskassen;

11. die Betheiligung bei der Ausstellung von Armuthszeugnissen behufs der Zulassung zum Armenrechte in Prozeßsachen, sowie behufs der Befreiung von Untersuchungskosten u. s. w.

M.-R. v. 25. Sept. 1846. V.-S. Bd. XXXIII. p. 113.

Die Lokalarmenpflegen stehen in genauer Analogie des Unterordnungsverhältnisses der Magistrate und der Landgemeindeausschüsse unter der Aufsicht und Leitung der Bezirksämter nach den näheren Bestimmungen des

Art. 42 Abs. 1 d. Ges.

---

*) Ueber Armenbeschäftigungsanstalten s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 225, 241.

β. Distrikts-Armenpflegen.

Die Distriktsarmenpflege bildet eine Aufgabe der Distriktsgemeinde*) zu dem Ende, um die Last des Armen-Unterhalts in billiger Weise auszugleichen und denjenigen Gemeinden, deren ordentliche Hilfsquellen zur Deckung aller Bedürfnisse nicht ausreichen, Unterstützung zu gewähren,

die bestehenden Distrikts-Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten zu unterhalten,

besondere Distriktsarmenfonds anzusammeln, welche Leistungen gesetzliche Distriktslasten im Sinne des

Art. 27 u. 29 d. Distrr.-Ges. v. 28. Mai 1852.

bilden.

Ferner umfaßt die Aufgabe der Distriktsarmenpflege:

die Errichtung concentrischer Anstalten für den ganzen Distrikt (Distriktsarmenhäuser, Beschäftigungsanstalten, Armenkolonieen, Krankenhäuser, Anstalten für Erziehung armer und verwahrloster Kinder u. dgl.),

endlich die Gründung von Spar- und Vorschußkassen und anderen ähnlichen Anstalten.

Art. 38 d. Ges.

Ein besonderer Distriktsarmenpflegschaftsrath besteht fortan nicht mehr; die Besorgung der Distriktsarmenpflege gehört vielmehr zum allgemeinen Wirkungskreise des Distriktsraths und des Distriktsrathsausschusses, zu deren treffenden Sitzungen die Bezirksärzte und zwei vom Distriktsrathsausschusse für die Dauer der Wahlperiode des Distriktsraths zu wählende Pfarrer beizuziehen sind.

Art. 40 d. Ges.

Für die Distriktsarmenpflege finden die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Behandlung der sonstigen Distriktsangelegenheiten Anwendung.

ibid. Abs. 1.

γ. Kreis-Armenpflegen.

Wie die Distriktsarmenpflege die Unterstützung überbürdeter Gemeinden, so hat die Kreisarmenpflege die Unterstützung der mit Armenlasten zu sehr in Anspruch genommenen Distrikte, dann die Begründung und Unterhaltung von Wohlthätigkeits-, Beschäftigungs- und Sanitätsanstalten für den Re-

*) Wenn ein Verwaltungsbezirk auf Grund des Art. 1 Abs. 2 des Distrr.-Ges. vom 28. Mai 1852 in mehrere Distriktsgemeinden zerfällt, bringt es die Anwendung des Art. 36 ibid. von selbst mit sich, daß der distriktive Armenfürsorge-Verband der Formation der Distriktsgemeinde folgt. *M.-R. v. 21. Sept. 1862. *M.-R. v. 16. Juli 1863 ad Nr. 12,385.

gierungsbezirk zur Aufgabe, deren Erfüllung dem Wirkungskreise des Landraths angehört.

Art. 41 d. Armenges.

Die Thätigkeit der Distriktsverwaltungsbehörden bezüglich der Kreisarmenpflege wird sich zumeist auf die Vertretung des Verwaltungsbezirks, wenn derselbe einer Unterstützung für Armenzwecke bedarf, und auf die Vertretung der Amtsangehörigen behufs ihrer Unterbringung in Kreisanstalten beschränken.

c. Spezielle Thätigkeiten auf dem Armenfürsorge-Gebiete.

Aus dem Vorstehenden erhellt von selbst der Umfang und die große Wichtigkeit der Berufsaufgabe des Bezirksamtes im Armenfürsorgewesen. Es gilt hier im Wesentlichen dasselbe, was an anderer Stelle über den Einfluß eines eifrigen und umsichtigen Bezirksamtmanns auf die Thätigkeit des Distriktsrathes und auf die Gründung und Förderung distriktiver Anstalten im Allgemeinen gesagt worden ist.

Was vorsorglich zur Abwendung individueller Verarmung oder zur Bekämpfung der Ursachen bezirklicher Nothstände durch amtliche Initiative geschieht, bildet einen der sichersten Werthmesser für den persönlichen Verwaltungsberuf des Bezirksbeamten, ein glücklicher und dauernder Erfolg aber die reellste Basis des Vertrauens der Amtsuntergebenen und die begründetste Anwartschaft auf ein gesegnetes Andenken.

Die geringere Zahl der sich hier darbietenden Mittel ist freilich von der Art, daß sie mit dem Bewußtsein zwangsweiser Durchführbarkeit in Angriff genommen werden könnten, aber es muß auch hier wieder an die Unzulänglichkeit jener Amtsthätigkeit erinnert werden, die augenblicklich stillsteht, wo der polizeiliche Zwangs-Apparat aufhört, und nicht in dem Vertrauen des gutgesinnten Theiles der Bevölkerung reichere Hilfsquellen zum allgemeinen Besten zu verwerthen hat.

α. Vorbauende Mittel.*)

1. Die Kinder der Ortsarmen sollen unter Inanspruchnahme der Verantwortlichkeit ihrer Aeltern und sonstiger Aufsichtspersonen vom Bettel abgezogen, dagegen zum Schulbesuche, zur Erlernung eines Gewerbes, beziehungsweise zum Eintritte in einen ordentlichen Dienst oder sonst in regelmäßige Beschäftigung nach

Art. 87 d. P.-St.-G.-B.

angehalten werden.

*) Ueber die Anstalten zur Hebung der Nothstände der unteren Volksklassen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. IV. p. 315, 332, 350, 361, 391.

2. Für Kinder, die während des Arbeitsverdienstes ihrer Aeltern der Verwahrlosungsgefahr ausgesetzt sind, empfiehlt sich die Errichtung von Bewahranstalten nach den näheren Bestimmungen des

Norm.-Reskr. d. k. St.-Min. d. J. v. 17. Okt. 1839. V.-S. Bd. XXIV. p. 588.

3. Verwaiste und verlassene Kinder sollen auf Kosten der Armenkasse bei ordentlichen Pflegeältern oder in s. g. Rettungshäusern untergebracht werden.

Art. 10 Ziff. 4 d. G.
Art. 36 Abs. 3 d. G.
M.-R. v. 20. Nov. 1851. V.-S. Bd. XXVI. p. 651.

4. Für die Arbeits- und Erwerbsbefähigung armer und krüppelhafter Kinder ist durch

Vdg. v. 28. Febr. 1844. Regbl. p. 201.

eine öffentliche Anstalt gegründet, deren Benützung den Gemeinden gegen ein mäßiges Kostgeld offen steht, und denselben nicht minder im eigenen Interesse als in jenem der unglücklichen Kinder eindringlichst empfohlen zu werden verdient.

5. Auf die Errichtung von Sparkassen ist thunlichst Bedacht zu nehmen, und die Betheiligung an denselben bei jeder sich ergebenden Gelegenheit anzuregen.

S. oben „Creditanstalten".

Ueber die Verbindung von Leih- und Hilfskassen mit den Sparkassen s.

M.-R. v. 16. Mai 1846. V.-S. Bd. XXVIII. p. 1200.

6. Zur Betheiligung an Lebensversicherungsanstalten ist in gleicher Weise zu ermuntern.

S. oben „Creditanstalten".

7. Zur Erlangung von Kreishilfskasse-Darlehen hat die Armenpflege den in einen unverschuldeten Nothfall gerathenen Grund- oder Gewerbebesitzern behilflich zu sein.

§. 4—8 d. Instr. f. d. Beh. u. Verw. d. Kreishilfskasse. V.-S. Bd. XIV. p. 2250.

8. Die Einführung und Förderung vortheilhafter, den örtlichen Verhältnissen mit Rücksicht auf die vorhandenen Naturkräfte und Absatzgelegenheiten vorzugsweise entsprechender Erwerbszweige ist ein sehr geeignetes Mittel, den Nahrungsstand zu vervollständigen, wo er mangelhaft begründet, oder durch die Ungunst der Zeitverhältnisse erschüttert ist.

9. Gegen Verschwender soll auf Bestellung gerichtlicher Vermögens-Curatel angetragen werden, um dem weiteren Verfall der häuslichen Existenz vorzubeugen. S.

Bayer. Landr. Th. I. Cap. 7 §. 37.
Art. 36 Abs. 4 d. Arm.-Ges.

Daß die Gemeinden diese und andere Mittel, der Verarmung ihrer Angehörigen vorzubeugen, nicht verabsäumen, dafür haben die Bezirksämter vom Standpunkte ihres Aufsichtsberufs mit Sorgfalt zu wachen.

β. Hilfsquellen der gemeindlichen Armenfürsorge-Institute.

Die Mittel zur Deckung des Aufwandes auf Unterstützung der Armen sind in

Art. 18 d. Armen-Ges.

aufgezählt. Hierunter gehören:

1. als erstes Deckungsmittel die Renten des für Armenunterstützungszwecke bestehenden Stammvermögens.

Die Verwaltung dieses Vermögens kömmt dem Magistrate, beziehungsweise dem Gemeindeausschusse (Stiftungspfleger) zu; die Verwendung der Renten aber, wie aller anderen Zuflüsse ist Sache der Armenpflege.

Art. 18 u. 19 d. G.
Art. 33 Abs. 3 d. G.

2. Die Nutzungen örtlicher Stiftungen für Armenzwecke.

3. Die der Armenpflege durch Gesetze zugewiesenen Einnahmen, nämlich die Antheile an den Jagdkartengebühren,

Art. 15 d. Ges., die Ausübung der Jagd betr., vom 30. März 1850.

die nach den Landesgesetzen den Armenkassen zufallenden Erbschaften oder Erbschaftsantheile, soferne sie nicht als fundationsmäßige Zuflüsse zum Stammvermögen betrachtet werden müssen;

die Krankenkassabeiträge der Dienstboten, Gewerbsgehilfen, Fabrikarbeiter u. dgl.

Art. 20 d. Armen-Ges.

die Geldstrafen wegen Uebertretung des Einkommensteuergesetzes,

Art. 20 Abs. 2 u. Art. 26 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes v. 31. Mai 1856.

des Gesetzes über Capitalrentensteuer,

Art. 16. Abs. 2 u. Art. 22 Abs. 2 d. Capitalrentensteuer-Ges. v. 31. Mai 1856.

und des Gewerbssteuergesetzes,

Art. 32 u. Art. 47 d. Gewerbssteuer-Ges. v. 1. Juli 1856.

dann die gesetzlichen Antheile an Polizeistrafen und Confiskationen,

Art. 92, 104, 130, 131, 132—134, 142, 147, 159, 163, 176, 203, 213, 219, 228 u. 229 d. P.-St.-G.-B.

Geldstrafen nach

Art. 148 d. Gde.-Ord.

endlich die Unterstützungen aus der Distriktsarmenpflege.

Art. 38 Ziff. 1 d. Arm.-Ges.

4. Die örtlichen Abgaben bei öffentlichen Festlichkeiten und Volksbe-

lustigungen, soferne sie zu Gunsten der Armenpflege bereits rechtmäßig bestehen, oder in gesetzlicher Weise eingeführt werden.

§. 4 d. Vdg. v. 18. Juni 1862. Regbl. p. 1393.

5. Die regelmäßigen oder außerordentlichen Zuschüsse der Gemeindekassa oder anderer öffentlichen Kassen. Zu den ersteren zählen insbesondere die in einzelnen Gemeinden an die Armenpflegen überwiesenen Erträgnisse indirekter Auflagen, zu letzteren Ueberschüsse von Renten des Kirchenstiftungsvermögens,

§. 49 der II. Verf.-Beil.

welche jedoch bei dem fortwährenden Unterstützungsbedürfnisse unzulänglich dotirter Kirchen nur selten mit Erfolg für Armenzwecke werden angesprochen werden können.

6. Die für laufende Ausgaben bestimmten Schenkungen oder Vermächtnisse, die zum Besten der Armenpflege veranstalteten Sammlungen (monatliche Haus- und Festtägige Kirchencollekten*), Ersatzleistungen von Gemeinden, Privaten und der Staatskassa, sowie sonstige außerordentliche Einnahmen. Unter die letzteren kann insbesondere auch der Erlös aus der Armenbeschäftigung, soweit er die Kosten des Materialankaufs, der Verarbeitung und der Verwerthung übersteigt, gerechnet werden.

Der durch vorstehende Einnahmsquellen nicht gedeckte Mehrbedarf ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung über Aufbringung der Gemeindebedürfnisse zu decken.

Art. 18 Abs. 2 d. Ges.

Hiedurch sind insbesondere die bisherigen Zwangsbeiträge beseitigt, es haben vielmehr für die Umlagenerhebung auch für Armenzwecke die allgemeinen Bestimmungen der

Art. 42—48 d. Gde.-Ord.

zur Anwendung zu kommen.

7. Gemeinden, welche durch Anwendung des letzten Deckungsmittels von dem Distriktsrathe als überbürdet anerkannt werden, sollen aus den Renten des Distrikts-Armenfonds, dessen Dotationsbestandtheile im

Art. 39 d. Ges.

aufgezählt sind, unterstützt werden.

Art. 38 Ziff. 1 d. Ges.

Wird zu diesem Zwecke oder zur Unterhaltung bestehender distriktiver Wohlthätigkeits- und Krankenanstalten oder zur Ansammlung eines Distriktsarmenfonds bei Unzulänglichkeit des Stammvermögens eine Distriktsumlage für nothwendig erachtet, so kann sich der Distriktsrath, nachdem

---

*) Diese Art von Sammlungen bedarf nach dem Vorbehalte im §. 1 d. Vdg. v. 20. Sept. 1862. Regbl. p. 2270 einer besonderen Genehmigung nicht.

die Erfüllung dieser Zwecke der Distriktsarmenpflege eine gesetzliche Distriktslast bildet,

Art. 39 Abs. 1 d. Armen=Ges.

einer willfährigen Beschlußfassung nicht entschlagen.

Art. 29. Abs. 2 d. Distrr.=Ges. v. 28. Mai 1852.

Für die Erhebung der Distriktsumlagen für Armenzwecke gelten auch fortan die Bestimmungen des

Art. 31 d. Distrr.=Ges.

γ. Hilfeleistung.

Ueber die Voraussetzungen der individuellen Hilfsbedürftigkeit und des Anspruchs auf Unterstützung sind in

Art. 3, 4 u. 6 d. Armen=Ges.

über die verschiedenen Formen der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung in

Art. 6, 10—12, 17 u. 18 Abs. 3 d. Ges.

gesetzliche Bestimmungen getroffen.

Bezüglich der Führung und Visitation der Kassen, sowie der Behandlung des Rechnungswesens haben die Vorschriften der Gemeindeordnung analoge Anwendung zu finden,

Art. 37 Abs. 4 d. Ges.

Als Aufgaben der Bezirksämter in den bezeichneten Richtungen sind zu betrachten:

1. die gesetzliche Staatsaufsicht auf die von den Magistraten, beziehungsweise Gemeindeausschüssen zu besorgende Verwaltung des gemeindlichen wie des distriktiven Stammvermögens für Armenzwecke;

2. die Ueberwachung der Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Behandlung des Geld= und Materialrechnungswesens der gemeindlichen und distriktiven Armenpflegen;

3. die ständige Aufsicht auf die formelle sowohl als auf die materielle Thätigkeit der Lokalarmenpflegen;

4. die Sorge für Aufstellung von Armenärzten*);

s. oben p. 114.

5. die Bescheidung aller Beschwerden gegen die Armenpflegen, namentlich wegen verweigerter oder unzulänglicher Unterstützung;

Art. 43 d. Ges.

---

*) Eine Verpflichtung sämmtlicher Aerzte zur unentgeldlichen Behandlung armer Kranken besteht verordnungsmäßig nicht, und kann insbesondere aus den M.=R. v. 12. Mai 1831. V.=S. Bd. XV. p. 50. und vom 4. Januar 1837 loc. cit. p. 52 nicht abgeleitet werden. Vgl. M.=R. v. 25. März 1853. V.=S. Bd. XXX. p. 33 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 269.

6. die Entscheidung der Unterstützungs- und beziehungsweise Ersatzpflicht-Differenzen zwischen mehreren Gemeinden des Bezirks,

Art. 11, 13 u. 16 d. Ges.

zwischen einer auswärtigen Gemeinde oder Privatpersonen und einer im Bezirke gelegenen Gemeinde,

Art. 43 Abs. 2 lit. a d. Ges.

zwischen einer Gemeinde des Bezirks und einer anderweitigen juristischen oder physischen Person (Staat oder sonstige öffentliche Kassen, ersatzpflichtige unterstützte Personen)

loc. cit. lit. b.
Art. 14 u. 15 d. Ges.
Art. 5 Abs. 1 d. Ges.

während Ersatzansprüche der Gemeinden gegen die alimentationspflichtigen Verwandten,

Art. 5 Abs. 2 d. Ges.

oder gegen den Nachlaß eines Unterstützten

Art. 7 d. Ges.

bei den Civilgerichten geltend zu machen sind;

Art. 43 Abs. 1 d. Ges.

7. die Entscheidung über die Verpflichtung zur Leistung von Krankenkassabeiträgen,

Art. 20 d. Ges.

über die Verpflichtung von Unternehmern größerer industrieller Anlagen zur Gründung eigener Krankenanstalten,

Art. 21 Abs. 1—3 d. G.

dann über die Verpflichtung von Eisenbahnbau-Unternehmern zur Bestreitung der Kosten für Unterbringung und Verpflegung erkrankter oder verunglückter Eisenbahnarbeiter;

Art. 21 Abs. 4 d. Ges.

8. die vorstandschaftliche Leitung des Distriktsarmenpflegschaftswesens in Gemäßheit der

Art. 40 d. Armen-Ges.
Art. 12 Abs. 1 u. Art. 15 Abs. 4 d. Distrr.-Ges.

In Hinsicht auf die Beaufsichtigung der Localarmenpflegen müssen insbesondere folgende Punkte hervorgehoben werden:

a) Die Bezirksamts-Vorstände haben periodisch die Visitation der Armenpflegen in loco vorzunehmen.

Art. 42 Abs. 1 d. Armen-Ges.

b) Längstens innerhalb 3 Jahren sollen sie jede der Wohlthätigkeitsanstalten ihres Bezirks einer gründlichen Inspektion unterziehen.

M.-R. v. 11. Mai 1857.
M.-R. v. 27. Nov. 1859.
M.-R. v. 16. Juli 1860.

c) In gemeindlichen Armenhäusern insbesondere ist neben Betrachtnahme des baulichen Zustandes darauf zu sehen, ob die Bevölkerung nicht zu dicht und ungemischt mit Gefahr für Gesundheit und Sittlichkeit untergebracht ist, und ob jene polizeiliche Ueberwachung nicht vernachlässiget wird, in deren Ermanglung solche Häuser erfahrungsgemäß leicht zu Schlupfwinkeln der Liederlichkeit und fremden Gesindels werden. Insbesondere darf nicht geduldet werden, daß arbeitsfähige und arbeitsscheue Glieder einer armen Familie bei ihren Angehörigen im Armenhause Aufenthalt nehmen.

d) In Armenversorgungshäusern — Spitälern — ist außerdem auf die Erhaltung der häuslichen Ordnung und der nothwendigen Reinlichkeit, sowie auf die Zulänglichkeit der Verpflegung und auf die Zweckmäßigkeit der Verpflegungsweise zu achten.

e) In Krankenhäusern*) haben neben all dem die der Bestimmung des Hauses entsprechende Einrichtung, die ärztliche Leitung und unterärztliche Besorgung der Anstalt, die Beschaffenheit der Krankenverköstigung u. s. w. die Gegenstände der Beobachtung zu bilden.

f) Das Bezirksamt hat in weiterer Uebung seiner Aufsichtsobliegenheiten sich stets darüber versichert zu halten, daß die den Armen gewährte Unterstützung durchgehends dem individuellen Bedürfnisse entspreche, der Verabreichung von Naturalien zwar der Vorzug vor Geldalmosenspenden gegeben, von der unter den gesetzlichen Voraussetzungen statthaften turnusweisen Verköstigung — Umkost —

Art. 18 Abs. 3 d. Ges.

aber nicht mit jener Regelmäßigkeit Gebrauch gemacht werde, wie sie meist dort in Uebung steht, wo man sich das wichtige Geschäft der Armenfürsorge möglichst leicht zu machen liebt. Es ist insbesondere gesetzlich untersagt, daß arme Kinder auf diese Art zum Müssiggang und zum Bettel gewöhnt, oder alte und gebrechliche Personen genöthigt werden, in dem nicht selten weiten Umkreise der Gemeinde ihre tägliche Nahrung aufzusuchen. Eben so unterliegt es gesetzlichem Verbote, daß sicherheitsgefährliche Arme durch Verweisung auf die Umkost den schutzlosen Bewohnern entlegener Besitzungen zur Beängstigung gereichen, oder die Gelegenheit zur Verübung, beziehungsweise Vermittlung verbrecherischer Handlungen erspähen. Auch dort, wo diese Verpflegungsweise bedenkenlos ist, wird sich die Ausstellung einer besonderen Legitimation empfehlen, damit der berechtigte Almosensucher von dem strafbaren Bettler unterschieden werden könne.

g) So weit die oben aufgezählten Mittel, der Armuth vorzubauen, in den Händen der Gemeinden gelegen sind, müssen diese zu deren An-

*) Ueber distriktive Krankenpflege s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVII. p. 378.

wendung ebenso verhalten werden, wie zur Bethätigung der ihnen gegenüber den unterstützungsbedürftigen Armen zustehenden Rechte, insbesondere durch deren angemessene Beschäftigung in oder außerhalb einer Beschäftigungsanstalt;

Art. 11 Abs. 2 u. Art. 17. Abs. 3 d. Ges.

durch Ermittlung oder Anweisung von Arbeit für erwerbslose, aber arbeitsfähige Personen;

Art. 29 Abs. 2 u. Art. 30 d. Ges.

durch Unterbringung der Armen in Armenhäusern, Pfründnerspitälern oder anderen ähnlichen Anstalten;

loc. cit.

durch zeitweise Vorenthaltung der Unterstützung im Falle ungerechtfertigten Ungehorsams gegen die Armenpflege,

Art. 30 d. Ges.

unbeschadet der in diesen Fällen gemäß

Art. 44 d. Ges.

etwa veranlaßten strafpolizeilichen Einschreitung; endlich durch Ueberwachung und zeitweisen Besuch der Wohnungen der Armen.

Art. 36 Abs. 2 d. Ges.

Die im

Art. 87 d. P.-St.-G.-B.

vorgesehene Diensteseinschaffung wird mit Strafwirksamkeit nur von dem Bezirksamte vorgekehrt werden können.

§. 7 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1420.

h) Anbelangend insbesondere die Unterbringung verwahrloster Kinder, so ist durch

Art. 36 Abs. 3 d. Ges.

dem Armenpflegschaftsrathe die Befugniß eingeräumt, die Fortsetzung der Unterstützung für Kinder, deren Erziehung vernachlässigt wird, davon abhängig zu machen, daß ihm solche Kinder zur besseren Unterbringung überlassen werden. Insbesondere aber ist der auf dem Lande sehr beliebten Versteigerung an den Wenigstnehmenden mit Nachdruck entgegenzutreten, und die im

§. 5 d. Vdg. v. 24. Juni 1862. Regbl. p. 1419.

den Bezirksämtern vorbehaltene Befugniß, die Aufnahme von Kostkindern zu bewilligen oder zu versagen, mit großer Vorsicht dort zu üben, wo das gemeindliche Bestreben indizirt ist, ihrer Verbindlichkeit ohne jede weitere Rücksicht als jener des pecuniären Interesses Genüge zu leisten.

Die unerlaubte Aufnahme von Kostkindern ist nach

Art. 73 d. P.-St.-G.-B.

die unangezeigte Behaltung von im hilflosen Zustande aufgenommenen Personen nach

Art. 74 ibidem.

der staatsanwaltschaftlichen Verfolgung zu überweisen; gegen hilflose Aussetzung anvertrauter Personen aber die Einschreitung des Untersuchungsrichters nach

Art. 246 bezw. 247 d. St.=G.=B.

hervorzurufen.

i) Besondere Schwierigkeiten bietet häufig die wohnliche Unterbringung der Armen. Der Abschluß von Miethverträgen auf Kosten der Armenkasse ist bei dem mit der Populationszunahme gleichen Schritt haltenden Wohnungsmangel oft ebenso unausführbar, wie die nach der dermaligen Gesetzgebung ohnedies kaum mehr zulässige Inanspruchnahme einer abwechselnden Beherbergung.

Die als Auskunftsmittel zuweilen gewählte Fortschaffung von Familien, welche keine Heimatrechte in der Gemeinde haben, ist mit Rücksicht auf die gesetzlich gewährleistete Freiheit des Aufenthalts außerhalb der Heimat unstatthaft und könnte unter allen Umständen nur auf Grund einer speziellen Gesetzesbestimmung

Art. 45 d. Heim.=Ges.

erfolgen.

Die Fortweisung Nichtheimatberechtigter aus der Gemeinde ausschließend zu dem Zwecke der Wohnungsgewinnung wäre mit dem Geiste der Gesetzgebung unvereinbar und schon aus dem Grunde unzulässig, weil mit Ausnahme der Fälle in

Art. 45 Ziff. 2 u. 3 loc. cit.

die Ausweisung überhaupt nur dann erfolgen darf, wenn die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit durch die Anwesenheit des Fortzuweisenden in der Gemeinde gefährdet ist.

Art. 49 Abs. 2 loc. cit.

In solchen Fällen wird meist nur die Unterbringung der Armen in gemeindlichen Armenhäusern oder in ähnlichen Anstalten anderer Gemeinden

Art. 17 Abs. 2 u. 3 d. Armen=Ges.

erübrigen. Die Herstellung von Armenhäusern zählt zu denjenigen Zwecken, wofür aus den gemäß

Allh. Entschl. v. 10. Febr. 1834. Regbl. p. 272.

der Staatsregierung zur Verfügung gestellten Mitteln Unterstützungen gewährt werden können.

M.=R. v. 16. Mai 1863.

Personen, welche Armenunterstützung in der Aufenthaltsgemeinde verlangen, können aus dieser unter den gesetzlichen Voraussetzungen ausgewiesen werden.

Art. 45 Ziff. 2 d. Heim.=Ges.

Die Heimatsgemeinde kann die Gewährung von Armenunter=

stützungen an die Bedingung knüpfen, daß der Hilfsbedürftige in seiner Heimat sich aufhalte.

Art. 30 d. Armen-Ges.

Endlich ist noch der Ersatzverbindlichkeitsfrage in den Fällen zu gedenken, wo ein Ausländer augenblickliche Nothhilfe empfängt, oder ein Inländer solche im Auslande erhalten hat. In dieser Beziehung geben die in der

V.-S. Bd. XII. p. 515—522 u. 587—588.
V.-S. Bd. XXVI. p. 664—676.

dann im

Regbl. 1854 p. 120 ff. u. 311.
Regbl. 1862 p. 2175 ff.
Regbl. 1866 p. 535.

abgedruckten Vereinbarungen Maß, wornach mit Bundesregierungen und mit mehreren anderen Staaten die Uebereinkunft wechselseitig unentgeltlicher Hilfeleistung durch die Lokalarmenpflegschaftsorgane getroffen und sich nur vorbehalten wurde, die Unterstützten oder die vermöglichen Alimentationspflichtigen derselben persönlich um Rückersatz zu belangen. Mit der Verwirklichung eines solchen Rückersatzes haben sich jedoch die Bezirksämter nicht zu befassen;

M.-R. v. 7. Nov. 1844. V.-S. Bd. XXVI. p. 666.

ihre Aufgabe beschränkt sich darauf, im Falle der Anmeldung auswärts geleisteter Hilfe die Vermöglichkeit oder Unvermöglichkeit des Unterstützten auf Einvernahme der Armenpflege zu certifiziren, anderseits im Correspondenzwege die stattgehabte Verpflegung u. s. w. der ausländischen Heimatsbehörde mit dem Ansinnen um Aufschluß über die persönlichen Vermögensverhältnisse bekannt zu geben, und falls die Sache darnach gelagert wäre, der Gemeinde die Verfolgung ihres Ersatzanspruches anheimzugeben.

Ist durch die Staatsverträge der Ersatzanspruch ausgeschlossen, oder bleibt dessen Geltendmachung ohne Erfolg, so kann die hilfeleistende Gemeinde den Ersatz von der bayerischen Staatskassa fordern,

Art. 15 Abs. 2 d. Armen-Ges.

worüber im Falle Widerspruchs die Distriktsverwaltungsbehörde der hilfeleistenden Gemeinde Beschluß zu fassen hat.

Art. 43 Abs. 2 lit. b loc. cit.

d. Freiwillige Armenpflege.

Die Privatwohlthätigkeit soll nirgend behindert, vielmehr auf jede thunliche Art gefördert werden.

Den verschiedenen Gattungen von Wohlthätigkeitsvereinen kömmt die freieste Bewegung zu. Solche Vereine erlangen die Rechte eines „anerkannten Vereins“, wenn sie sich den in dem

Ges. v. 29. April 1869, die privatr. Stell. v. Ver.

vorgezeichneten Bestimmungen unterwerfen.

Dagegen sind gewisse Objekte und Schöpfungen der Vereinsthätigkeit theils von behördlicher Bewilligung abhängig, theils kann sich ihr Betrieb nicht der polizeilichen Respizienz entziehen, sondern legt vielmehr bestimmte Anzeigsverpflichtungen auf.

Kinderbewahranstalten, soweit sie in den Begriff von Erziehungsanstalten fallen, bedürfen distriktspolizeilicher Genehmigung, stehen unter Aufsicht der Schulbehörden,

Norm.-R. v. 17. Okt. 1839. S. p. 292.
Vdg. v. 28. Juni 1862. §. 1 Abs. 3, dann § 5 Abs. 2. Regbl. p. 1583 u. 1586.
Art. 108 Ziff. 1 d. P.-St.-G.-B.

und müssen, wenn sie Kinder gegen Bezahlung in förmliche Pflege und Erziehung nehmen wollen, in jedem einzelnen Falle bezirksamtliche Bewilligung dazu erholen.

§. 5 d. Vdg. v. 28. Juni 1862. Regbl. p. 1419.
Art. 73 d. P.-St.-G.-B.

Anstalten für verlassene oder verwahrloste Kinder — Rettungsanstalten — fallen in beiden Beziehungen und auf den Grund derselben Bestimmungen unter den nämlichen Gesichtspunkt. S. außerdem

M.-R. v. 20. Nov. 1851. V.-S. Bd. XXVI. p. 651.

Dienstboten-Herbergen, welche aus Vereinsmitteln errichtet und unterhalten werden, um momentan dienstlosen und unbemittelten Personen unentgeltlich oder gegen geringes Entgelt Aufnahme zu gewähren und sie vor den Gefahren der Beschäftigungslosigkeit und Noth zu behüten, haben sich der ober- oder ortspolizeilich vorgeschriebenen Aufnahmsanzeige zu fügen.

Art. 82 d. P.-St.-G.-B.

Ueber die Stellung des von Seiner Majestät dem Könige Maximilian II. in's Leben gerufenen St. Johannis-Vereins*) mit seinen zahlreichen Affiliationen s.

Bekanntm. im Regbl. 1854 p. 17.
M.-R. v. 25. April 1857. ad Nr. 10,803.

Hiernach genießt dieser Verein mit allen Wohlthätigkeitsvereinen, welche sich ihm als Zweigvereine angeschlossen, die Rechte einer öffentlichen Corporation, und steht mit seiner Vermögensverwaltung unter der Staats-Curatel, welche jedoch wegen des centralen Charakters des Instituts von dem k. Staats-Ministerium des Innern durch Prüfung der Haupt-Jahresberichte geübt wird.

Was die Vermögensverhältnisse und Vermögensrechte anderer Vereine anbelangt, welche sich dem St. Johannis-Vereine nicht als Zweigvereine förmlich angeschlossen haben, so muß in dieser Beziehung auf die Bemerkung verwiesen werden, welche oben p. 193 Ziff. 6 gemacht worden ist.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 225.

Auch die besonderen Armenpflegen der Juden sind lediglich aus dem Gesichtspunkte der freiwilligen Armenpflege aufzufassen.

M.-R. v. 2. Aug. 1841. V.-S. Bd. XXII. p. 443.

2. Allgemeine Nothstände.

Kriegsschäden, Mißärndten und periodische Stockungen des industriellen Erwerbs können für weitere Kreise einen solchen Zustand allgemeiner Hilfsbedürftigkeit herbeiführen, daß die lokalen und distriktiven Hilfsquellen gänzlich unzulänglich und bedeutungslos werden.

Eine ähnliche Lage kann durch Elementarschäden, Brand- und Hagelverheerungen, Ueberschwemmungen u. s. w. für einzelne Gemeinden in einem solchen Umfang eintreten, daß das Aufgebot aller distriktiven Kräfte nicht ausreicht, um der Noth abzuhelfen.

Vorbauende Mittel gegen derartige öffentliche Calamitäten sind bereits an den geeigneten Orten besprochen worden (Immobiliar- und Mobiliar-Brandversicherung, Uferschutz gegen Ueberschwemmungen, Hagelversicherung u. s. w.), so daß hier nur mehr der Getreide-Magazinirung*) Erwähnung zu geschehen hat, welche den Distrikten und Gemeinden durch die

M.-R. v. 17. Aug. 1844. V.-S. Bd. XXIX. p. 399.
M.-R. v. 9. Febr. 1848. V.-S. Bd. XXIX. p. 401.
M.-R. v. 7. Okt. 1852. V.-S. Bd. XXIX. p. 408.

auf das Nachdrücklichste empfohlen ist.

Wenn aber auch alle zulässigen Präservativen in größerem Umfange ergriffen werden als dieses bis jetzt allenthalben thatsächlich der Fall war, so können doch Ereignisse eintreten, welche die Aufschließung außerordentlicher Hilfsquellen gebieten, weil die umsichtigste Vorsorge das Maß des eintretenden Bedürfnisses nicht immer zu berechnen vermag.

Solche außerordentliche Mittel für den ersten Augenblick zu beschaffen, ist, soweit sie sich innerhalb des Verwaltungsbezirkes finden, Aufgabe des Bezirksamtes, welches beispielsweise (unter gleichzeitiger Anzeigeerstattung an die Kreisregierung) Collekten für die Verunglückten oder Nothleidenden in seinem Bezirke ausschreiben,

Vdg. v. 20. Sept. 1862. §. 5. Regbl. p. 2271.

der augenblicklichen Bedrängniß in Unglücksfällen durch das Aufgebot allgemeiner Nothhilfe

Art. 56 d. P.-St.-G.-B.

begegnen, nach Umständen selbst Zwangsentäußerungen ohne förmliches Verfahren und blos unter dem Vorbehalte nachträglicher Entschädigung vornehmen,

Zwangsabtretungs-Ges. v. 17. Nov. 1837. Art. I. lit. B.

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. I. p. 426 u. Bd. III. p. 305.

und bei eingetretener Hungersnoth über die vorhandenen Lebensmittel verfügen kann.*)

Bei einem in die Privatrechte der Einzelnen so tief eingreifenden Verfahren hat sich der Beamte von der Rücksicht leiten zu lassen, daß von den voraussichtlich zum Ziele führenden Mitteln stets zunächst das die Privatrechte im mindesten Grade beeinträchtigende zu wählen ist.

Nothfälle der bemerkten Art sind die Gelegenheiten, an welchen sich die kostbarsten Eigenschaften des Verwaltungsbeamten, Menschenfreundlichkeit, besonnene Entschlossenheit, aufopfernde Berufshingebung, Scharfblick und die Gabe energischer Zusammenfassung aller aufbringbaren Hilfsmittel — im glänzendsten Lichte erproben können.

Oftmals aber werden sich die dem Bezirksamte zu Gebote stehenden Hilfsquellen an der Bekämpfung der ersten Erscheinungen erschöpfen, und es wird die Intercession der Kreisregierung in Anspruch genommen werden müssen.

Diese kann sich nach Gestalt der Umstände bethätigen:

1) durch Unterstützung aus den etwa bestehenden Kreisfonds für Wohlthätigkeit,

S. §§. 84—86 d. Instr. v. 24. Dezbr. 1833.

2) durch Eröffnung einer Kreis-Collekte, beziehungsweise Erwirkung einer Reichs-Collekte,

Vdg. v. 20. Sept. 1862. §. 3. Regbl. p. 2271.

3) durch Vermittlung von Steuernachlässen, oder

4) Abgabe ärarialischer Forstprodukte in den geeigneten Fällen,

5) durch Veranstaltung öffentlicher Arbeiten, bei welchen die im Anlasse industrieller Krisen brodlos gewordene Bevölkerung Verdienst zu finden vermag.

Bei Gewährung von Collekten ist es unerläßlich, daß zur gerechten Vertheilung der Unterstützungen ein Hilfs-Comité eingesetzt werde.

Es ist nicht nothwendig, daß dieses Hilfs-Comité aus einem allgemeinen Wahlacte hervorgehe; der Bezirksbeamte mag immerhin die Mitglieder selbst bestimmen und sich an die Spitze des Gremiums stellen, daß er aber zu dieser Funktion nur Männer des allgemeinen Vertrauens wähle, ist um so wichtiger, als es schlechterdings unthunlich ist, gegen die Beschlüsse des Hilfs-Comité Reclamationen zuzulassen, deren Bescheidung nicht blos die förmliche Constatirung des Hilfsbedürftigkeitsgrades des Reclamanten, sondern eine Abwägung der relativen Hilfsbedürftigkeit aller Theilhaber zur Grundlage haben müßte. Das Hilfs-Comité trägt den Charakter eines Wohlthätigkeitsvereines an sich, dessen Händen die Geber ihre Spenden anvertrauen.

*M.-R. v. 19. März 1867. Nr. 6963.

---

*) Pözl's Verw.-Recht 2. Aufl. p. 211.

IX. Lebensmittel-Fürsorge.

a. Im Allgemeinen.

Die Lebensmittel-Polizei hat sich mit der Fürsorge zu befassen;

1) daß an den unentbehrlichen Nahrungsmitteln zu keiner Zeit Mangel bestehe,

2) daß die Preise derselben nicht eine für die Consumenten theilweise unerschwingliche Höhe erreichen,

3) daß aus der Beschaffenheit der Nahrungsmittel überhaupt keine Gefahren für die menschliche Gesundheit entstehen.

Zu den Nahrungsmitteln, welche eine derartige staatspolizeiliche Obsorge nach den beiden ersteren Richtungen in Anspruch nehmen, gehören außer den Gegenständen des gewöhnlichen Wochenmarkt-Verkehrs namentlich Wasser, Mehl und Brod, Fleisch, Salz, Bier. In der dritten Richtung erstreckt sich die polizeiliche Aufsicht auf alle anderen Gattungen von Genußmitteln, die Gegenstände raffinirteren Gaumen-Luxus nicht ausgenommen.

Zu 1. Gegen absoluten Mangel an den nothwendigsten Lebensmitteln ist durch die dermalige Organisation der Communicationsgelegenheiten, dann durch die gesetzliche Freigebung des Handels überhaupt und insbesondere jenes mit den rohen Landeserzeugnissen und mit den Wochenmarktsprodukten wohl ausreichend vorgesorgt; ebensowenig wird für die Folge mit Grund zu besorgen sein, daß gewisse Gewerbe, welche die Rohprodukte erst für den menschlichen Genuß vorbereiten, durch die lokale Unzulänglichkeit ihrer Anzahl oder aus anderen Gründen hinter der Befriedigung des Bedürfnisses zurückbleiben. Bäcker, Metzger, Müller und Bierwirthe verfallen überdies der strafpolizeilichen Einschreitung, wenn sie ihr Gewerbe ohne vorgängige Anzeige bei der Ortspolizeibehörde einstellen.

Art. 199 d. P.-St.-G.-B.

Diejenigen Personen, welche den Aufkauf von Getreide und Gegenständen des Wochenmarktsverkehrs im Herumziehen bewirken, bedürfen einer distriktspolizeilichen Personal-Legitimation.

Vdg. v. 25. Juni 1868. Regbl. p. 1025.

Der Errichtung von Wochenmärkten ist alle Begünstigung zuzuwenden.

§. 76 d. P.-Inst. v. 24. Sept. 1808.

Die Zulässigkeit des Hausirens mit Lebensmitteln, sowie des Herumtragens und Ausrufens auf den Straßen bemißt sich nach ortspolizeilichen Vorschriften.

Art. 202 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.
§. 20 d. Vdg. v. 28. April 1868. Regbl. p. 713.

Zu 2. Die polizeiliche Tarifirung des Biers ist versuchsweise durch

Allh. Vdg. v. 19. Mai 1865. Rgbl. p. 537.

jene des Mehles und Brodes durch

Allh. Vdg. v. 18. Sept. 1869. Regbl. p. 1705.

aufgehoben, jedoch ist den Distriktspolizeibehörden die Befugniß ertheilt, wo ein Bedürfniß besteht, die Taxirung der Brodgattungen, welche von den Minderbemittelten vorzugsweise gekauft zu werden pflegen, in einzelnen Orten ausnahmsweise fortzusetzen.

Ziff. II. d. alleg. Vdg.

Die Kreisregierungen sind überdies ermächtigt, die Tarifirung einzelner oder aller Brodgattungen vorübergehend wieder einzuführen.

Ziff. 3 ibidem.

Umgekehrt ist den Kreisregierungen durch die

Allh. Vdg. v. 11. Mai 1865. Regbl. p. 519.

die Ermächtigung ertheilt worden, die Regulirung der Preise des Fleisches versuchsweise der freien Concurrenz zu überlassen.

Andere Gattungen von Lebensmitteln können nur mittelst Erlassung besonderer Gesetze der Tarifirung unterworfen werden.

Art. 196 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

Wo die Tarifirung nicht aufgehoben ist, können die Kreisregierungen zur Ermittelung der Grundlagen für die periodische Taxfestsetzung bezüglich des Schlachtviehs, die Distrikts-Polizeibehörden bezüglich der verschiedenen Getreidsorten die Anzeige der vollzogenen Käufe und Verkäufe anordnen.

Art. 201 d. P.-St.-G.-B.

Die Unterlassung der Anzeige, sowie der Abschluß von Scheinverträgen oder die Angabe unrichtiger Preise ist nach der ebenallegirten Gesetzesbestimmung strafpolizeilich verfolgen zu lassen.

Die Ueberschreitung der obrigkeitlich etwa festgesetzten Taxen oder die tarifwidrige Beschaffenheit der Lebensmittel wird nach

Art. 196 d. P.-St.-G.-B.

beahndet. Die Aufsicht auf Einhaltung der Taxe ist Offizial-Obliegenheit der Polizeibehörden, welche durch

Art. 30 loc. cit.

ermächtiget sind, die taxordnungswidrigen Waaren zur Sicherung des zuläßigen Confiskationsbeschlusses mit vorläufigem Beschlag zu belegen.

Die Viktualien sollen nicht blos auf dem Markte, sondern auch in den Verkaufsläden von der Ortspolizeibehörde visitirt,

Art. 136 Abs. 5 d. Gde.-Ord.

und von der Distrikts-Polizeibehörde periodische Nachvisitationen gepflogen werden.

M.-R. v. 31. Okt. 1844. V.-S. Bd. XXIX. p. 394.
M.-R. v. 11. März 1846. V.-S. Bd. XXIX. p. 395.

Gewerbtreibende, welche ihre Waaren der obrigkeitlichen Beschau entziehen, werden nach

Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 d. St.-G.-B.

strafpolizeilich verfolgt.

Betrug im Maß oder Gewicht beim Lebensmittelverkaufe verfällt der Strafbestimmung des

Art. 316 Ziff. 5 d. St.-G.-B.

der bloße Besitz unrichtiger oder mit den vorgeschriebenen Aichzeichen nicht versehener Gemäße oder Gewichte den Vorschriften des

Art. 194 d. P.-St.-G.-B.

und ist in einem wie im anderen Falle von der Polizeibehörde sogleich die vorsorgliche Beschlagnahme der fehlerhaften Maße oder Waagen vorzukehren.

Die gesetzlichen Maßregeln gegen Uebervortheilungen des Publikums können durch ortspolizeiliche Vorschriften im Sinne der

Art. 198 u. 200 d. P.-St.-G.-B.

zweckmäßig ergänzt werden.

Zu 3. Die polizeiliche Lebensmittelbeschau, welche ebensowohl ortspolizeilich als oberpolizeilich*) geregelt werden kann, hat neben der Verhütung von Uebervortheilungen des Publikums im Ausmaße und im Preise ganz besonders die Abwendung von Gesundheitsgefährdungen zum Gegenstande.

Ueber die Aufbewahrung, das Ausmessen und Auswägen verkäuflicher Nahrungsmittel, Eßwaaren und Getränke können orts- und beziehungsweise oberpolizeiliche Vorschriften erlassen werden, deren Uebertretung ebenso wie die Nichtbeachtung besonderer Anordnungen der Ortspolizeibehörde über Reinlichkeit in Mühlen, Schlachthäusern, Fleischbänken und auf den Märkten nach

Art. 132 u. 133 d. P.-St.-G.-B.
Min.-Bek. v. 6. Juni 1863. Regbl. p. 809.
*M.-R. v. 28. Okt. 1868. Nr. 12,519.

zur strafpolizeilichen Einschreitung geeignet ist.

Das Feilbieten eckelhafter, verdorbener oder gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel verfällt derselben Strafbestimmung; jedenfalls hat sogleich die polizeiliche Beschlagnahme einzutreten, um dem Polizeirichter den Vollzug des Confiscationsbeschlusses zu ermöglichen,

Art. 132 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

bei welchem es nach Umständen mit Umgehung einer weiteren Strafe sein Bewenden haben kann.

Art. 10 Abs. 3 loc. cit.

---

*) In den Regierungsbezirken, wo neuere oberpolizeiliche Vorschriften nicht erlassen worden sind, behalten die früheren ihre Giltigkeit auf Grund des Art. 45 des P.-St.-G.-B.

Ueber absichtliche Fälschung und wissentlichen Verkauf gefälschter Nahrungsmittel s.

Art. 316 Abs. 1 Ziff. 8 d. St.=G.=B.
Art. 325 u. 326 ibid.

Auch in solchen Fällen ist mit provisorischer Beschlagnahme rechtzeitig vorzugehen.

Der Verkauf geschwefelten Hopfens ist unter Voraussetzung der verordnungsmäßigen Bezeichnung dieser Eigenschaft gestattet.

Vdg. v. 6. Juni 1862. Regbl. p. 1200.
Art. 188 d. P.=St.=G.=B.

b. Einzelne Gattungen von Lebensmitteln.

α. Wasser.

Das Trinkwasser als das unersetzlichste Lebensmittel für Mensch und Vieh verdient an dieser Stelle seine besondere Besprechung.

Die Beschaffung desselben in genügender Menge und in gesunder Beschaffenheit gehört entschieden zur polizeilichen Wohlfahrtsfürsorge.

In Uebung derselben sind folgende Bestimmungen im Auge zu behalten:

1. Quellwasser kann zur Befriedigung eines unabweislichen wirthschaftlichen Bedürfnisses einer Gemeinde unter Anwendung des Expropriationsgesetzes in Anspruch genommen werden.

Art. 38 d. Wasserben.=Ges. v. 28. Mai 1852.

Behufs der Zuleitung können ärmere Gemeinden durch Vermittlung des Bezirksamts und der Kreisregierung, K. d. J., Geldunterstützungen erlangen.

Min.=Bek. v. 6. Aug. 1837. Regbl. p. 569.
*M.=R. v. 16. Mai 1863.

2. Der Besitzer einer Quelle muß dem von ihm nicht benützten Wasser den naturgemäßen Lauf lassen.

Art. 34 d. Wasserben.=Ges.

3. Zum Trinkgebrauche, zum Baden und Waschen kann Jedermann das erforderliche Wasser, sowohl den öffentlichen als den Privatgewässern entnehmen.

Art. 1 Abs. 1 u. Art. 53 loc. cit.

Ueber Zeit und Ort der Wasserschöpfung können die Distriktsverwaltungsbehörden besondere Vorschriften erlassen,

Art. 53 Abs. 2 loc. cit.

eine Zuständigkeit, deren praktischer Werth namentlich dann hervortritt, wenn die geringe Ergiebigkeit der Zuflüsse zeitliche Beschränkungen nothwendig macht.

Die Regelung der Benützung öffentlicher Brunnen und die Entscheidung von hierüber sich ergebenden Differenzen kömmt ausschließend den Verwaltungsbehörden zu.

Oberstr. Erk. v. 23. März 1863. Regbl. p. 523.

4. Wenn bei Ausführung einer Anlage für gewerbliche oder landwirthschaftliche Wasserbenützung der nothwendige Bedarf an Wasser einer Ortschaft auf eine Weise entzogen würde, daß daraus ein Nothstand für die Wirthschaft der Einwohner zu besorgen wäre, so kann die Verwaltungsbehörde die Ableitung des Wassers in geeigneter Weise beschränken.

Art. 56 loc. cit.

5. Eine Wasserbenützung, welche die Eigenschaften desselben auf schädliche Weise verändert,*) darf nur mit Bewilligung der Distriktsverwaltungsbehörde stattfinden.

Art. 58 u. Art. 97 Ziff. 5. loc. cit.

6. Sonstige Verunreinigung oder Verderbung des Trinkwassers in Brunnen, Cisternen, Leitungen oder öffentlichen Quellen und Bächen verfällt der Strafbestimmung des

Art. 160 d. P.-St.-G.-B.

und begründet vorsorgliche polizeiliche Einschreitung nach

Art. 30 ibid.

7. Gegen Zerstörung und Beschädigung stehen öffentliche Brunnen und Wasserleitungen unter dem Schutze des

Art. 343 Ziff. 2 u. 3, dann 344 d. St.-G.-B.

β. Mehl, Brod und sonstige Getreidefabrikate.

Der Getreidhandel ist völlig freigegeben.**)

Art. 209 d. P.-St.-G.-B.

Der Schrannenverkehr kann durch ortspolizeiliche Vorschriften***) geregelt, es darf aber von denselben weder das noch nicht in die Ortsmarkung gebrachte Getreide betroffen, noch der Einkauf auf dem Markte während eines Theiles der Marktzeit für bestimmte Klassen von Personen untersagt, noch auch die freie Abfuhr des unverkauft gebliebenen Getreides beschränkt werden.

Art. 202 d. P.-St.-G.-B.

Ueber die Anzeige der Marktverträge behufs der Berechnung des Mehl- und Brodsatzes, wo solcher besteht, s.

Art. 201 loc. cit.

---

*) S. hierüber Pözl's Commentar z. Wasserben.-Ges. Art. 58.

**) Ueber die für den Aufkauf im Herumziehen erforderlichen Legitimationen s. p. 240.

***) Ueber die Grenzen der Schrannenordnungen s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XV. p. 167.

Zur Deckung ihrer Bedürfnisse können die Gemeinden durch Gemeindebeschluß den Getreideaufschlag*) bis zum Maximalbetrage von 30 kr. von jedem auf die Mühlen gebrachten Schäffel Weizens oder Korns einführen.

Art. 40 d. Gde.-Ord.

§. 1 d. Vdg. v. 28. Juni 1869. Regbl. p. 1093.

Defraudationen dieses Gefälles sind, soferne der Uebertreter sich nicht unbedingt dem Ausspruche der Gemeindeverwaltung unterwirft, nach

Art. 7 d. Ges. v. 10. Nov. 1848, die Unters. u. Aburth. d. Aufschlags-Defr. betr.

Vgl. Art. 3 Ziff. 2 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861 u. Art. 34 ibid.

Art. 41 Abs. 3 u. 4 d. Gde.-Ord.

bei den Gerichten zu verfolgen.

Ortspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Reinlichkeit in den Mühlen sollen hervorgerufen

Art. 132 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

und von den Bürgermeistern durch periodische Visitationen kontrolirt werden.

Art. 138 d. Gde.-Ord.

Den Müllern ist selbstverständlich unverwehrt, ihr Gewerbe nur theilweise — für gewisse Getreidegattungen — auszuüben; wenn sie aber ohne genügende Entschuldigung — Wassermangel, Hochwasser — ihr Gewerbe förmlich einstellen, ohne wenigstens 14 Tage zuvor die Ortspolizeibehörde davon zu benachrichtigen, machen sie sich strafbar nach

Art. 199 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

Der Mahllohn — Mahlmuß, Mahlmütze — der Müller wird auf Grund örtlichen Herkommens in den verschiedenen Gegenden in sehr ungleichen Größen verabreicht, und zwar fast aller Orten mittelst feststehender Prozentabzüge an dem zur Mühle gebrachten Getreide. Die Versuche der Staatsregierung, die Mahllöhne auf der Basis einer den durchschnittlichen Getreidpreisen folgenden Wandel-Scala gleichmäßig zu regeln, haben durch

M.-R. v. 8. Mai 1858 ad Nr. 9868.

ihren Abschluß dahin gefunden, daß die Größe des Mahllohnes der freien Vereinbarung der Müller und ihrer Kunden zu überlassen sei. Der Wiederaufnahme eines solchen Tarirungsversuches wird die Bestimmung des

Art. 196 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

entgegenstehen.

Müller, welche sich mit dem Mehlhandel befassen, müssen gleich den Melbern die von ihnen festgestellten Mehlpreise, wenn dieß ortspolizeilich vorgeschrieben ist, an ihren Verkaufslokalitäten anschlagen.

Art. 198 loc. cit. Abs. 2.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XVIII. p. 149 u. 321.

Die bisher bestandene Tarifirung von Mehl und Brod ist durch die

Allh. Vdg. v. 18. Septbr. 1869. Regbl. p. 1706.

in Wegfall gekommen. Gleichwohl können die Distriktspolizeibehörden an Orten, wo ein Bedürfniß besteht, die Taxirung jener Brodgattungen, welche von den Minderbemittelten vorzugsweise gekauft zu werden pflegen, ausnahmsweise fortsetzen. Auch sind die Kreisregierungen ermächtigt, die polizeiliche Tarifiruug des Brodes vorübergehend wieder einzuführen.

Ziff. II. u. III. loc. cit.

Bezüglich auf das Bäckergewerbe kommt außerdem insbesondere Folgendes zu bemerken:

1. Die Ueberschreitung der etwa bestehenden Taxe des Brodes ist durch

Art. 196 d. P.=St.=G.=B.

der gegen ortspolizeiliche Anordnung unterlassene Anschlag der Brodpreise durch

Art. 198 loc. cit.

etwaige Verweigerung der Brodabgabe, so lange der Vorrath reicht, durch

Art. 199 Abs. 1 loc. cit.

die Unterlassung der Anwendung des ortspolizeilich etwa vorgeschriebenen Brodzeichens durch

Art. 200 Ziff. 1 d. P.=St.=G.=B.

die Beschauentziehung des Brodes durch

Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 loc. cit.

mit entsprechenden Strafen bedroht.

2. Würden sich die Bäcker eines Orts oder Bezirks eine Verabredung zur Gewerbseinstellung beigehen lassen, so wäre nach fruchtloser polizeilicher Verwarnung die Einschreitung des Untersuchungsrichters nach

Art. 141 d. St.=G.=B.

zu veranlassen.

Ist dagegen ein einzelner Gewerbsmeister in der vorhersehbaren Lage, sein Gewerbe einstellen zu müssen, so hat er 14 Tage vor der wirklichen Einstellung der Ortsobrigkeit hierüber Anzeige zu erstatten, wenn er nicht die Anwendung des

Art. 199 Abs. 2 d. P.=St.=G.=B.

gegen sich hervorrufen will. Die Ortsobrigkeit hat hiernach in Erwägung zu ziehen, ob anderweitige Abhilfe zu veranstalten, beziehungsweise bei dem Bezirksamte in Antrag zu bringen sei. Als nächstes Auskunftsmittel bietet sich die Ermunterung zur Errichtung von Brod=Niederlagen oder zur Eröffnung von Bäckereigewerben gegebenenfalls durch öffentliche Ausschreibung dar.

Bei Unzulänglichkeit dieser Maßregel und Dringlichkeit des Bedürfnisses kann wohl auch die Errichtung einer Niederlage durch Auftrag an die Gemeindebehörde von Amtswegen veranlaßt werden.

3. Bestimmte Brodgattungen und bestimmte Quantitäten auszubacken und bereit zu halten, können die Bäcker nicht gezwungen werden.

4. Das in Niederlagen feil gebotene Brod muß den Anforderungen des örtlich etwa geltenden Tarifs entsprechen und darf nicht über dem lokalen Satze verkauft werden.

Uebrigens ist die Belegung desselben mit dem örtlichen Getreideaufschlag ebenso zulässig, als anderseits der Anspruch des Erzeugers auf Rückvergütung des im Erzeugungsorte erhobenen Aufschlags von dem nachweislich ausgeführten Brode für begründet erachtet werden muß.

Art. 40 u. 41 d. Gde.-Ord.
§§. 6 u 7 d. Vdg. v. 28. Juni 1869. Regbl. p. 1097.

5. Das Brodvertragen in die Ortschaften, wo keine Bäcker sich befinden, ist nach

§. 20 d. Vdg. über den Hausirhandel v. 28. April 1868. Regbl. p. 713.
Vgl. m. Art. 202 Abs. 3 d. P.-St.-G.-B.

zu beurtheilen.

6. Die s. g. Feinbäckerei wird von etwaigen Taxbestimmungen nicht berührt.

γ. Fleisch.

1. Was über die Verbindlichkeit der Bäcker zur Einhaltung und beziehungsweise Anschreibung des Tarifs, über deren Strafbarkeit für verabredete Betriebseinstellung oder unangezeigte Nichtausübung gesagt worden ist, gilt auf Grund derselben Gesetzesbestimmungen in gleicher Weise von den Metzgern dort, wo Polizeitaxen für das Fleisch bestehen.

2. Durch

Vdg. v. 11. Mai 1865. Regbl. p. 519.

sind die Kreisregierungen ermächtigt, die polizeiliche Taxirung des Fleisches für den ganzen Regierungsbezirk oder einzelne Theile desselben versuchsweise aufzuheben, soferne dies ohne Gefährdung der Interessen des Publikums geschehen kann.

Wo von dieser Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht ist, wird der Fleischsatz für die vorherrschenden Fleischgattungen monatlich von der Kreisregierung, K. d. J., festgesetzt, welcher zu diesem Ende von den Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken Viehmärkte abgehalten werden oder sonst ein lebhafterer Verkehr mit Schlachtvieh stattfindet, die Markt- und die durchschnittlichen Stallankaufspreise angezeigt werden müssen.

Vdg. v. 30. Okt. 1844. Regbl. p. 849.

Die Kreisregierungen sind zu diesem Ende befugt, in Gemäßheit des

Art. 201 d. P.-St.-G.-B.

die Angabe der Kaufverträge bindend anzuordnen.

Der Fleischsatz ist von dem Bezirksamte den Bürgermeistern — für jene Orte, wo der Lokalfleischaufschlag eingeführt ist, unter Hinzurechnung

des Aufschlags — rechtzeitig bekannt zu geben, damit sofort die Metzger davon Kenntniß erhalten, und die Anschreibung bewirken können.

Die Einführung des Fleischaufschlags kann durch Gemeindebeschluß erfolgen,

Art. 40 Abs. 3 u. 4 d. Gde.-Ord.

derselbe darf jedoch den verordnungsmäßigen Maximalbetrag nicht übersteigen.

§. 1 d. Vdg. v. 28. Juni 1869. Regbl. p. 1093.

Von den Defraudationen bezüglich dieses Gefälles gilt dasselbe, was oben S. 309 von Getreideaufschlagsdefraudationen gesagt worden.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann mit Strafwirksamkeit angeordnet werden, daß die Metzger den selbst festgesetzten Preis für die einer obrigkeitlichen Taxe nicht unterworfenen Fleischgattungen an ihren Verkaufslokalitäten anschlagen, und eine etwa beabsichtigte Preiserhöhung 3 Tage vor deren wirklicher Anwendung bei der Ortspolizeibehörde anzeigen.

Art. 198 Abs. 2 Ziff. 2 d. P.-St.-G.-B.

3. Die beim Feilhalten verwendeten Wagen müssen im richtigen Stande erhalten werden;

Art. 194 loc. cit.

wissentliche Uebervortheilung des Publikums wird nach

Art. 316 d. St.-G.-B. Ziff. 5.

strafgerichtlich verfolgt.

4. Alles zur menschlichen Nahrung bestimmte Vieh muß vor und nach der Schlachtung einer sachkundigen Beschau*) unterworfen werden. Das Verfahren ist in Gemäßheit des

Art. 131 d. P.-St.-G.-B. Abs. 2 Ziff. 1.

durch oberpolizeiliche Vorschriften der Kreisregierungen geregelt, und zwar s.

für Oberbayern	Krsbl. 1862.	p. 1127.
für Niederbayern	„ „	„ 1091.
für Oberpfalz	„ „	„ 1011.
für Oberfranken	„ „	„ 657.
für Mittelfranken	„ „	„ 1159.
für Unterfranken	„ „	„ 1173.
für Schwaben	„ „	„ 769.

Die Kosten der Fleischbeschau fallen der Gemeindekasse zur Last, soweit die Schlachtung in öffentlichen Schlachthäusern und in den hiefür bestimmten Stunden vorgenommen wird. Entgegengesetzten Falls haben die Metzger eine Gebühr zu entrichten, welche innerhalb des von der Kreisregierung festzusetzenden Maximalbetrages von der Ortsbehörde ein- für allemal zu normiren ist.

M.-R. v. 6. April 1865. Nr. 2200.

5. Der gemeindlichen Autonomie sind die Bestimmungen vorbehalten; über die Schlachtordnung im Schlachthause, über das Schlachten von Vieh

*) Derselben unterliegt auch die Pferdemetzgerei.

außer demselben, über Fleischbankordnung und Verkauf außerhalb der öffentlichen Fleischbank, dann über die Güte und das Gewicht der Zuwagen.

Art. 200 d. P.-St.-G.-B. Ziff. 2.
Art. 132 loc. cit.

Bei der theilweisen Wichtigkeit dieser in die gemeindliche Competenz gelegten Punkte werden die Bezirksämter nicht unterlassen, auf geeignetem Wege zweckentsprechende und erschöpfende Vorschriften hervorzurufen.

Wenn die Metzger eines Orts unter sich einen Schlacht-Turnus einführen — Rindschlagordnung — so ist dieß eine Vereinbarung, die zwar mit den ortspolizeilichen Vorschriften nicht in Widerspruch gerathen darf, aber nicht unter dem Schutze des Polizeistrafgesetzbuches steht, und auch nicht durch Aufnahme in die ortspolizeilichen Vorschriften unter gesetzlichen Schutz gestellt werden kann, weil ein Zwang zur Beschränkung der Gewerbsausübung nicht zulässig ist und den Gewerbetreibenden jederzeit freisteht, ihre Vereinbarung wieder zu annulliren. Dagegen können die Gewerbsgenossen für einseitige Nichtbefolgung der eingeführten Ordnung Conventionalstrafen festsetzen.

6. Gereicht eine solche Vereinbarung zum Nachtheile des Publikums, oder läßt die Mittellosigkeit, beziehungsweise die Indolenz der Metzger das öffentliche Bedürfniß unbefriediget, so empfiehlt sich die Einführung von Freibänken.

7. Jedem Privaten ist es unverwehrt, für seinen eigenen Hausbedarf zu schlachten.

8. Wenn Wildpret zu Markte gebracht wird, ist außer der Frische desselben den jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schußzeit

§§. 2, 3, 6, 7, 11 d. Vdg. v. 5. Okt. 1863. Regbl. p. 1657.

der erforderliche Bedacht zuzuwenden.

δ. Salz.

Das bisher bestandene Salzmonopol ist aufgehoben und das für den menschlichen Genuß bestimmte Salz zum Gegenstande der Besteuerung im ganzen Gebiete des Zollvereins geworden.

Ges. v. 16. Nov. 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betr., Ges.-Bl. p. 217.
Min.-Bek. v. 20. Nov. 1867. Regbl. p. 1195.
Zollvereinsvertrag v. 8. Juli 1867. Ges.-Bl. p. 89.
Uebereinkunft v. 8. Mai 1867. Ges.-Bl. p. 193.
Schlußprotokoll hiezu v. gl. Tage. Ges.-Bl. p. 201.

Besitzer von Salzwerken oder von Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben die Betriebseröffnung dem Hauptzollamte anzumelden und sich den im Interesse der Controle erforderlichen Anordnungen der Zoll- und Salzsteuerbehörden zu unterziehen.

§§. 3, 4 u. 7 d. Ges. v. 16. Nov. 1867.
§§. 4 u. 5 d. Min.-Bek. v. 20. Nov. 1867.

Baupläne für die Neuherstellung oder Veränderung der Betriebsgebäude solcher Fabriken und Salzwerke werden vor der polizeilichen Genehmigung dem Hauptzollamte zur Kenntniß und etwaigen Erinnerungsabgabe im Sinne des

§. 4 d. Ges.
§. 2 d. alleg. Min.-Bek.

mitzutheilen sein.

Die Regelung des Handels mit Salz ist durch

Art. 19 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

der Verordnung vorbehalten; insolange eine solche nicht erlassen ist, erfordert der Salzhandel eine polizeiliche Bewilligung nicht; jedoch haben diejenigen, welche mit abgabefreiem denaturirten Vieh- und Gewerbesalz handeln wollen, ohne Rücksicht darauf ob sie den Salzhandel ausschließend oder neben anderen Handelsgeschäften betreiben, hievon der Zoll- oder Salzsteuerbehörde des Wohnorts oder in deren Ermangelung der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Min.-Bek. v. 22. Dez. 1868 Ziff. 2 Regbl. pro 1869 S. 7.

Personen, die Salzhandel betreiben, dürfen nicht zugleich auf Salzwerken beschäftigt werden.

§. 7 Ziff. 5 d. Ges. v. 16. Nov. 1867.
§. 4 d. Min.-Bek. v. 20. Nov. 1867.

Die Polizeibehörden haben den Salzsteuerbehörden jederzeit die zum Zwecke der Controle etwa erforderlichen Aufschlüsse zu ertheilen und überdies dort, wo Zoll- oder Salzsteuerbehörden (Haupt-, Nebenzoll- und Salzsteuer-Aemter) sich nicht befinden, bei der Controle des Handels mit denaturirtem Salze mitzuwirken.

Die Controle erstreckt sich auf die geordnete Führung der vorgeschriebenen Bücher und deren zeitweise Vergleichung mit den vorhandenen Vorräthen,

Ziff. 3 d. Min.-Bek. v. 22. Dez. 1868.

dann darauf, daß nicht denaturirtes Salz zum menschlichen Genusse wieder brauchbar gemacht, und daß das für landwirthschaftliche Zwecke bestimmte Salz nur zur Viehfütterung und Düngung, das für gewerbliche Zwecke denaturirte Salz aber nur für diese verwendet werde.

Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften sind dem Hauptzollamte zur Anzeige zu bringen, und unterliegen, soferne nicht der Fall einer Defraudation

§§. 11—18 d. Ges. v. 16. Nov. 1867.

gegeben ist, einer Ordnungsstrafe nach

Ziff. 5 d. Min.-Bek. v. 22. Dez. 1868,

der Verkauf denaturirten gesundheitsschädlichen Salzes für den menschlichen Genuß aber der Strafbestimmung des

Art. 132 d. P.-St.-G.-B.

Zur Unterstützung bei Nothständen, dann an Wohlthätigkeitsanstalten kann auch Kochsalz abgabefrei verabfolgt werden,

§. 20 Ziff. 5 d. Ges. v. 16. Nov. 1867.

zu welchem Behufe jederzeit die Vermittlung des Hauptzollamtes anzugehen sein wird.

ε. Bier.*)

Der Betrieb der Bierbrauerei in allen ihren Gattungen ist seit der neuen Gewerbsgesetzgebung an eine Conzession nicht mehr gebunden. Dagegen haben die bei Einrichtung von Bierbrauereien etwa in Frage kommenden bau- und feuerpolizeilichen Rücksichten eine Aenderung nicht erlitten.

Die Bierbrauer sind zum Minutoverschleiß des von ihnen erzeugten Biers in einem hiefür bezeichneten und den Voraussetzungen des

§. 5 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693.

entsprechenden Lokale, sowie auf ihren Lagerkellern berechtigt, ohne hiefür einer besondern Conzession zu bedürfen.**)

Art. 9 Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Bräuer, welche die Berechtigung zur Verabreichung von Speisen besitzen, dürfen diese auch auf ihren Lagerkellern ausüben.

§. 13 Abs. 2 d. Vdg. v. 25. April 1868.

Zu den Obliegenheiten des Bräuers gehört:

1. Die Erzeugung eines den Vorschriften des

Allh. Landtgs.-Absch. v. 10. Nov. 1861. Abschn. III. §. 26 Ziff. 2 Abs. 4.
Vgl. Art. 132 d. P.-St.-G.-B.

vollkommen entsprechenden Bieres.

2. Beim Minutoverschleiß von Bier haben sie sich allen jenen Vorschriften zu fügen, welche bezüglich der Taxanschreibung, Reinlichkeit der Geschirre und Gemäße, Bierabgabsverpflichtung u. s. w. für die Schenkwirthe bestehen. Siehe darüber unten p. 317 ff.

Die den Distriktspolizeibehörden obliegenden Biervisitationen werden entweder in Uebung ihrer Aufsichtszuständigkeiten über die Lokalbehörden ohne besondere Veranlassung oder auf erhaltene Anzeige in Vorbereitung strafpolizeilicher Einschreitung und zur rechtzeitigen Verhütung des Ausschanks gefälschten oder gesundheitsschädlichen Bieres nach

Art. 30 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.
Vgl. *M.-R. v. 17. Dez. 1865.

vorgenommen.

Der Gehalt des Bieres kann nach Freigebung der Satzbestimmung nicht mehr Gegenstand der Untersuchung sein.

---

*) Vgl. hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. XII. p. 93, 126, 156.

**) Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 113, 239, 241.

Die bezirksamtliche Thätigkeit schließt in solchem Falle mit Constatirung des Befundes der Sachverständigen, dann Beschlagnahme des fehlerhaft befundenen Bieres ab; das weitere Verfahren ist Sache des Polizeirichters.

Brauer und Wirthe, welche ihre Biervorräthe der obrigkeitlichen Visitation entziehen, verfallen den Strafbestimmungen des

Art. 131 Abs. 1 Ziff. 2 d. P.-St.-G.-B.

Die Strafbarkeit des Bräuers oder Wirthes richtet sich, je nachdem es sich um absichtlich gefälschtes oder um verdorbenes und gesundheitsschädliches Bier handelt, nach folgenden Gesetzesstellen:

Art. 316 Ziff. 8 u. Art. 325 d. St.-G.-B.
Art. 132 d. P.-St.-G.-B. Abs. 1.
Vgl. Landtags-Absch. v. 10. Nov. 1861. Abschn. III. §. 26 Ziff. 2 Abs. 4.
Landtags-Absch. v. 1. Juli 1856. Abschn. III. §. 29 II. Ziff. 4.
Art. 10 d. P.-St.-G.-B. Abs. 3.

Nachdem der **Malzaufschlag** in Bayern den eigentlichen Staatsschuldentilgungsfond bildet, so ist die Biererzeugung einschließlich der Malzbereitung unter bestimmte Controlen gestellt, welchen sich die betheiligten Gewerbetreibenden bei Vermeidung schwerer Strafen zu unterwerfen haben.

Das gesammte Malzaufschlagswesen hat durch das

Gesetz v. 16. Mai 1868, d. Malzaufschlag betr.

eine neue Regelung gefunden.

Zu den gesetzlichen Anomalien, welche im Interesse der Sicherung dieser höchst wichtigen Finanzquelle bestehen, gehört die von den allgemeinen Competenzvorschriften abweichende Zuständigkeit der Aufschlagsstellen und Behörden zur Bewilligung von Partikularmalzmühlen, Quetschmaschinen, Futterschrot- und Hausmühlen.

Art. 29 d. Malzaufschl.-Ges.

Die weitgehenden Aufsichtsbefugnisse der Aufschlagsbediensteten gegenüber dem Betriebe des Mühl- und Braugewerbes,

Vgl. Art. 25—28, 30, 41 u. 42 d. Ges.

eignen sich hier nicht zur Erörterung; die Distriktspolizeibehörden können hievon höchstens insoweit berührt werden, als sie den Aufschlagsbediensteten bei gesetzwidriger Behinderung ihrer Berufsaufgabe in Anwendung des

Art. 28 u. 29 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

Schutz und Assistenz zu gewähren haben.

Die ganze Judikatur in Aufschlagssachen gehört den Gerichten an.

Art. 89 d. Malzaufschl.-Ges. v. 16. Mai 1868.

Das in mehreren Gebietstheilen vorkommende **Commun-Brauwesen***)

---

*) Vgl hierüber Bl. f. adm. Pr. Bd. VII. p. 267. Besondere Beachtung verdient die wegen ihrer prinzipiellen Sachbehandlung auch für andere Regierungsbezirke anwendbare Ausschreibung der k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg v. 1. Dezember 1857. Krsbl. p. 1653.

hat überall eine so verschiedene historische Entwickelung erfahren, daß hier lediglich auf die jeden Orts bestehenden Einrichtungen verwiesen werden kann.

Als gleichmäßig geltende Regeln können unter allgemeiner Bezugnahme auf die in der

V.=S. Bd. XIV. p. 1159—1164 u. Bd. XXVII. p. 532—542.

abgedruckte Reihe von Ministerial=Reskripten, die jedoch selbstverständlich nur mit Berücksichtigung der mittlerweile auf dem Gesetz= und Verordnungswege eingetretenen Aenderungen in Betracht kommen können, nur angeführt werden:

a. daß dem Austritte eines Theilhabers am Communbräuhause und dem Betriebe des Braugeschäftes in einem eigenen Privatbrauhause unter den allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen ein Hinderniß nicht entgegensteht;

b. daß den nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften schenkberechtigten Communbrauern der Ausschank des eigenen Erzeugnisses in einem geeigneten Lokale und auf ihren Lagerkellern auch ohne besondere Conzession gestattet ist;

Art. 9 b. Ziff. 1 d. Gew.=Ges. v. 30. Jan. 1868.

c. daß sie im Uebrigen den bezüglich der Ausübung von Wirthschafts=Gewerben durch die

Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693.

getroffenen Bestimmungen unterliegen.

ζ. Wirthschaftsgewerbe.

Von besonderer Wichtigkeit sind die Wirthschaftsgewerbe, besonders jene, deren Befugnisse den Verkauf einer Mehrzahl von Nahrungsmitteln und Getränkegattungen umfassen. Am ansgedehntesten ist die Berechtigung der Tafernwirthschaften, welchen unter gewissen Voraussetzungen

Art. 7 d. Gew.=Ges. v. 30. Januar 1868.
Vgl. Art. 4 Ziff. 5 d. Gew.=Ges. v. 11. Septbr. 1825.

die Eigenschaft radizirter Gewerbe zukommt*). Begrenzter sind — aber örtlich verschieden nach Herkommen und lokalen Gewerbsordnungen — die Zuständigkeiten der Schenk=, Bier= und Zapfen=Wirthe, der Weinwirthe, der Branntweinschenken, der Garköche u. s. w. Zur Haltung von Tanzmusiken sind in der Regel nur die Besitzer unbeschränkter Gastrechte — Tafernen — befugt.

§. 20 d. Vdg. v. 25. April 1868. Regbl. p. 693 ff.

Die Befugniß der Schenkwirthe zur Haltung von Billards, Kegelbahnen u. s. w., dann zum Halten von Vorsetzkrippen für Pferdefütterung ist außer Zweifel.

*) Die Entscheidung hierüber wird den Polizeibehörden auch fernerhin zustehen.

Das Halten von Privatkosttischen*), sowie die Verabreichung von Speisen über die Gasse ohne Abgabe von Getränken ist an eine Erlaubniß nicht gebunden;

Art. 9 lit. b Ziff. 6 d. Gew.-Ges.

alle übrigen Gattungen von Wirthschaften sind conzessionspflichtig; solche Conzessionen für Wirthschaftsgewerbe aller Art**) sollen nur im Falle eines lokalen Bedürfnisses ertheilt,

§. 4 Ziff. 2 u. §. 6 d. Vdg. v. 25. April 1868.

neue Branntweinschenksconzessionen gar nicht mehr verliehen, der Minutoverschleiß von Branntwein vielmehr ausschließend den Inhabern allgemeiner Schenkberechtigungen vorbehalten werden.

Auch die Branntweinbrenner sind zum Kleinverkaufe ihres Erzeugnisses nicht befugt.

Dagegen steht diese Befugniß unter den Voraussetzungen der

Ziff. 2 des Art. 9 lit. b d. Gew.-Ges.

den Apothekern und nach Maßgabe der oberpolizeilichen Vorschriften den Conditoreien zu.

Ziff. 3 loc. cit.

Eine Verlegung der Wirthschaftslokalitäten von einem Platze auf einen anderen darf nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

§. 13 d. alleg. Vdg.

Für Fälle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und anderen Conkurrenzgelegenheiten, kann den Wirthen die Gewerbsausübung an einem zweiten Platze gestattet, und dürfen auch Wirthe aus anderen Gemeinden, dann Personen, welche eine Wirthschaftsconzession nicht besitzen, zum Ausschenken und Auskochen durch die Distriktspolizeibehörden zugelassen werden.

§. 17 d. Vdg. v. 25. April 1868.

An Kirchweihen und Jahrmärkten kann die Bewilligung zur Abhaltung von Tanzmusiken ausnahmsweise auch an solche Wirthe ertheilt werden, welche sich nicht im Vollbesitze der Wirthschaftsberechtigungen befinden.

§. 20 Abs. 2 loc. cit.

Auch können Gast- und Schenkwirthe die ortspolizeiliche Erlaubniß erhalten, während der Sommermonate nebenbei Gartenwirthschaft zu treiben.

§. 13 loc. cit.

Die Zulässigkeit der Bewilligung zur Ausübung von Wirthschaftsbefugnissen auf Alpen, Waldhäusern und anderen Plätzen, wo ein unbestreitbares Bedürfniß nicht in regelmäßiger Weise seine Befriedigung findet, ist nach

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 237.

**) Ueber die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit concessionsweiser Erweiterung der Befugnisse von Inhabern realer oder radizirter Wirthschaftsgewerbe s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XII. p. 383.

den allgemeinen verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gast- und Schenkwirthschaften, bei vorübergehenden Veranlassungen nach

§. 17 loc. cit.

zu beurtheilen*); die Vorbedingung eines wirklichen Bedürfnisses muß aber mit Rücksicht auf das verordnungsmäßig im Allgemeinen geforderte Maßhalten in Verleihung von Schenkberechtigungen hier um so schärfer in's Auge gefaßt, und dabei die Persönlichkeit des Bewerbers um so mehr in Betracht gezogen werden, je schwieriger die Ueberwachung derartiger Schenkorte in abgelegenen Gegenden ist, und je leichter sie zu Schlupfwinkeln leichtfertiger und sicherheitsgefährlicher Personen werden.**)

Eigenes Erzeugniß an Wein und Most darf nach Maßgabe des örtlichen Herkommens und der ortspolizeilichen Vorschriften ohne besondere Bewilligung verleitgegeben werden.

Art. 9 b Ziff. 1 d. Gew.-Ges. v. 30. Jan. 1868.

Bahnhofs-Restaurationen bedürfen der Bewilligung der Bahn-Behörden.

Art. 9 lit. b Ziff. 4 d. Gew.-Ges.

Ueber die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Restaurationen s. die Ausschreibungen der verschiedenen Kreisregierungen, K. d. J., und zwar von

Oberbayern	im Krsbl.	1860	p. 563.
Niederbayern	" "	1860	p. 357.
Oberpfalz	" "	1860	p. 291.
Oberfranken	" "	1860	p. 261.
Mittelfranken	" "	1860	p. 339.
Unterfranken	" "	1860	p. 427.
Schwaben	" "	1857	p. 1351.

Ueber Dampfschiff-Restaurationen s.

§. 10 d. Instr. f. Donau-Dampfsch.-Conducteure V.-S. Bd. XXVIII. p. 1048.

Die Abgabe von Speisen und Getränken in Kasernen, sowie auf militärischen Lagerplätzen und Märschen setzt die Bewilligung der einschlägigen Militärbehörde voraus.

Art. 9 lit. b Ziff. 4 d. Gew.-Ges.

Kostreicher öffentlicher Anstalten dürfen an die Angehörigen der Anstalt nach den Bestimmungen der Aufsichtsbehörde Speisen und Getränke abgeben.

Ziff. 5 loc. cit.

*) Es ist entschieden besser, wenn derartige Schenken von der Polizeibehörde auf gehörige Würdigung der Nothwendigkeit und der persönlichen Eigenschaften des gesuchstellenden Individuums bewilligt, als wenn sie von der Behörde einfach connivirt werden.

**) Ueber die Verleihung von Wirthschaftsbefugnissen an Gesellschaften und Vereine, insbesondere Schützengesellschaften s. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 279.

Die Gast- und Schenkwirthschaften aller Art gehören zu den polizeilich überwachten Gewerben, und zwar nicht blos vom sicherheits- und sittenpolizeilichen, sondern auch vom viktualienpolizeilichen Standpunkte.

In den beiden ersteren Beziehungen wird im Vorbeigehen auf die gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Fremdenpolizei,

S. p. 147 ff.

über Polizeistunde,

S. p. 203.

über Tanzmusiken,

S. p. 204.

über Sonntagsfeier,

§§. 4 u. 5 d. Vdg. v. 30. Juli 1862. Regbl. p. 2073.

über unberechtigte Wirthschaftsausübung oder Ueberschreitung der Wirthschaftsbefugnisse auf

Art. 208 d. P.-St.-G.-B.

verwiesen; als Momente der lebensmittelpolizeilichen Ueberwachung, namentlich der gewöhnlichen Bierwirthe aber sind hervorzuheben:

1) daß der Wirth bei Verleitgabe von Bier die etwa bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften über Bekanntmachung des Preises und dessen Abänderung pünktlich einhalte,

Art. 198 d. P.-St.-G.-B.

2) daß er für die Beschaffenheit des Bieres primär verantwortlich ist,

Art. 325 d. St.-G.-B.
Art. 132 Abs. 1 d. P.-St.-G.-B.

3) daß er zwar die Ausübung seines Gewerbes auf gewisse Gattungen von Lebensmitteln und Getränken zu begrenzen, sein Gewerbe aber ohne vorherige Anzeige gänzlich einzustellen oder, so lange seine Vorräthe reichen, Jemanden die Abgabe von Getränken u. s. w. zu verweigern nicht befugt ist;

Art. 199 d. P.-St.-G.-B.

4) daß auch das bei den Wirthen vorfindliche Brod in Gewicht und Qualität dem etwa bestehenden Tarif entsprechen muß, wenn gleich hier gegebenen Falls die Einschreitung direkt gegen den Bäcker zu richten ist;

5) daß die Gemäße und Geschirre gehörig geaicht und gestempelt,

Art. 194 u. 195 loc. cit.

und reinlich gehalten sein müssen,

Art. 132 loc. cit.

und daß die Verabreichung verdorbener, eckelhafter oder der Gesundheit schädlicher Gegenstände der Bestrafung und Confiskation verfällt.

loc. cit.

Die Beaufsichtigung der Eisenbahn-Restaurationen einschließlich der Tarifsbestimmung für die dort abgegebenen Speisen und Getränke ist durch die oben angeführten Regierungs-Ausschreibungen besonders geregelt.

η. Wochenmärkte.

Die Einführung von Wochenmärkten und deren Frequenz soll von den Polizeibehörden auf alle Art begünstigt werden.

Die Abhaltung von Wochenmärkten setzt polizeiliche Genehmigung voraus, deren Ertheilung den Distriktspolizeibehörden zukömmt;

§. 2 Abs. 3 d. Vdg. v. 25. Juni 1868, Marktverkehr betr. Regbl. p. 1029.

ihnen obliegt auch die Festsetzung oder bleibende Abänderung der festgestellten Markttage.

§. 8 loc. cit.

Dieselben haben auf zweckentsprechende Marktordnungen, bei welchen die Bestimmungen des

Art. 209 Abs. 2 d. P.-St.-G.-B.

über die Unzulässigkeit ortspolizeilicher Beschränkungen des freien Lebensmittelverkehrs,*) dann des

Art. 202 Abs. 4 loc. cit.

über die Unstatthaftigkeit eines zeitweisen Ausschlusses gewisser Gattungen von Käufern, endlich des

§. 3 d. Vdg. v. 25. Juni 1868.

über die beschränkte Zulässigkeit der Erhebung von Marktgebühren entsprechend zu beachten sind, ernstlich hinzuwirken.

Die Wochenmärkte bedürfen einer besonderen und unablässigen Aufsicht der Polizeibehörde, um das Feilbieten unreifer, verdorbener, oder sonst gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel zu verhindern,

Art. 316 Abs. 1 Ziff. 8 u. Art. 325 d. St.-G.-B.
Art. 132 d. P.-St.-G.-B.

Uebervortheilungen in Maß und Gewicht**) zu entdecken oder zu verhüten, und die Einhaltung der für einzelne Artikel etwa bestehenden Taxe zu sichern,

Art. 316 Abs. 1 Ziff. 5. d. St.-G.-B.
Art. 194 u. 196 d. P.-St.-G.-B.

Gegenstände vom Markte ferne zu halten, deren Feilgebot aus besonderen Gründen zeitlich unstatthaft ist,

Vgl. Art. 231 Abs. 5 d. P.-St.-G.-B. u.
§. 11 d. Jagdpol.-Vdg. v. 5. Oktober 1863. Regbl. p. 1662.

---

*) Ueber die Nothwendigkeit einer Legitimation für Diejenigen, welche Lebensmittel zum Wiederverkaufe im Herumziehen aufkaufen, s. oben p. 240.

**) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 316.

jene polizeilichen Maßregeln zu handhaben, welche für einzelne Artikel zeitweise verordnungsmäßig vorgeschrieben sind,

Vgl. Art. 105—107 d. Forstges. v. 28. März 1852.

die Einhaltung der in der lokalen Wochenmarktordnung

Art. 202 d. P.-St.-G.-B.

weiter getroffenen Bestimmungen zu überwachen.

Die wahrgenommenen Uebertretungen sind der polizeirichterlichen Verfolgung (in den Fällen der Art. 316 und 325 d. St.-G.-B. der untersuchungsrichterlichen Einschreitung) zu überweisen; zur Sicherung des Vollzugs der gerichtlichen Erkenntnisse, sowie zur rechtzeitigen Verhütung weiterer Nachtheile aber ist jederzeit zur polizeilichen Beschlagnahme zu schreiten, wenn es sich um die Anwendung der

Art. 316 Ziff. 5*) u. 8, dann Art. 325**) d. St.-G.-B.
Art. 132 Abs. 1, 194 Abs. 1 u. 196 Abs. 1 d. P.-St.-G.-B.
Art. 105 d. Forstges.

handelt.

Die Bezirksamtsbeamten dürfen sich einer zeitweisen persönlichen Marktcontrole nicht entschlagen.

M.-R. v. 31. Okt. 1844. V.-S. Bd. XXIX. p. 394.
M.-R. v. 11. März 1846. V.-S. Bd. XXIX. p. 395.

Der Verkehr auf den Wochenmärkten ist in der Regel auf Gegenstände des täglichen Lebensmittelbedarfs beschränkt, welchen an vielen Orten, wo keine eigenen Holzmärkte bestehen, das Brennholz beigezählt wird. Uebrigens kann von der Ortspolizeibehörde den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden das Feilbieten auch anderer Waaren an Wochenmärkten bewilliget werden.

§. 4 Abs. 2 d. Vdg. v. 25. Juni 1868.

X. Brennholz.

Den eigentlichen Lebensmitteln mag hier noch das Brennholz als ein allgemein unentbehrliches Bedürfniß angereiht werden.

Ueber die Holzkultur s. oben p. 219, über die Gemeinde- und Stiftungswaldungen s. unten „Gemeindewesen".

Gemeinden, welche nicht selbst in dem Besitze von Waldungen sind, aus denen der Holzbedarf ihrer Angehörigen, sei es durch Abgabe von Rechtholz oder gegen Bezahlung, gedeckt wird, kann von Finanzperiode zu Finanzperiode ein jährliches Quantum von Brennholz aus Staatswaldungen um die Forsttaxe zur Verfügung gestellt werden.

Art. 3 Abs. 2 lit. a u. Art. 6 d. Vdg. v. 19. Aug. 1849. Regbl. p. 961 ff.
Ziff. I. lit. a d. V.-B. v. 6. April 1851. V.-S. Bd. XXVI. p. 104.

---

*) Vgl. Art. 34 d. St.-G.-B.
**) Vgl. Art. 326 ibid.

Es können damit gemeindliche Holzmagazine dotirt werden, welche für größere Orte sehr zu empfehlen sind.

Art. 3 Abs. 2 d. alleg. Vdg.

Außerdem verdient die Errichtung von Holzmärkten, deren Bewilligung den Distriktspolizeibehörden zusteht,

§. 2 Abs. 3 d. Vdg. v. 25. Juni 1868, Marktverkehr betr., Regbl. p. 1029.

alle Beachtung.

Wo das sogenannte Abwurfholz noch üblich und zulässig ist, dient es gemeiniglich zur Bildung eines Armenholz-Magazins und macht die unentgeltliche oder taxermäßigte Holzabgabe an die nothleidende Bevölkerung möglich.

Es sind aber auch die k. Forstämter durch

Art. 8 d. Vdg. v. 19. Aug. 1849.

ermächtigt, Brennholz von geringen Sortimenten an die Gemeinden behufs der Vertheilung unter die ärmere Klasse, namentlich an conscribirte Arme bei hinlänglicher Zahlungssicherheit um eine ermäßigte Taxe abzugeben. Zur Erleichterung dieser wohlthätigen Maßregel wird es vorzugsweise dienen, wenn die Zahlungshaftung von den Gemeinden oder Armenpflegschaftsräthen übernommen wird.

M.-R. v. 9. Mai 1851. V.-S. Bd. XXVI. p. 103.

Das Sammeln von Raff- und Leseholz ist den Armen unter forstpolizeilicher Aufsicht unentgeltlich gestattet.

Art. 8 Abs. 3 d. Vdg. v. 19. Aug. 1849.

Auch Torf kann an die Gemeinden für den Verkauf an Arme um eine ermäßigte Taxe abgegeben werden.

Abs. 2 loc. cit.

XI. Wohnungs-Fürsorge.

1. Das Obdach ist dem civilisirten Menschen fast eben so nothwendig wie die Nahrung; wohnlich überhaupt unterzukommen, kaum von geringerem Werthe, als eine Wohnungsbeschaffenheit, die keine Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigenthum birgt.

In den letzteren Beziehungen war die staatspolizeiliche Fürsorge von lange her eine verordnungsmäßig ausgebildete; die wohnliche Unterkunft hat eine behördliche Intercession bisher nur innerhalb sehr enger Grenzen in Anspruch genommen (Miethverhältnisse); seit aber die Population in einem beträchtlichen Mißverhältnisse zur Entstehung neuer Wohngebäude zugenommen hat, und in vielen Gegenden — sowohl in den Städten, wie auf dem flachen Lande — ein wahrer Wohnungsmangel eingetreten ist, welcher nicht blos für die menschliche Gesundheit, sondern namentlich auch für die Sittlichkeit der Bevölkerung im hohen Grade bedenklich wird, und selbst vom Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit Beachtung verdient — können sich

die Verwaltungsbehörden bezüglich des Wohnungswesens nicht mehr auf die Handhabung der Baupolizei beschränken, es macht sich vielmehr als eine neue Anforderung an ihre Thätigkeit die Sorge für Vermehrung der Wohnungsgelegenheiten mit großem Nachdrucke geltend.*)

Von der Privat-Spekulation kann in dieser Hinsicht auch fernerhin wenig erwartet werden, weil andere Objekte der Spekulation eine bessere Rente in Aussicht stellen; die beträchtlichen Baukosten bedingen eine verhältnißmäßige Hochstellung der Miethzinse, mit welchen die zeitlich allerdings auch günstiger gestalteten Erwerbsgelegenheiten, namentlich der minderbemittelten Bevölkerungsklassen, noch nicht in einem Ausgleichungsverhältnisse stehen.

Um die Baulust zu befördern, haben einige wohlhabende Gemeinden für die Neuherstellung von Miethwohnungen Prämien ausgesetzt; in anderen wurden auf Kosten der Gemeinden — mit Bank-Darlehen oder Verwendung von Aktiv-Kapitalien gegen Abzahlung und beziehungsweise Refundirung aus den Erträgnissen des allerhöchst bewilligten Lokal-Malzaufschlags, zum Theil mit Unterstützung aus den in der

Allerh. Entschl. v. 10. Febr. 1834 Art. III. Regbl. p. 273.
Vgl. *M.-R. v. 16. Mai 1863.

bezeichneten Mitteln — Gemeindehäuser unter Feststellung billiger Miethzinse aufgeführt; von den Besitzern größerer Fabrik-Etablissements sind eigene Arbeiter-Wohnungen hergestellt worden.

Diese Vorbilder sind der Nachahmung werth, auf welche die Bezirksämter überall dort, wo sich die Calamität des Wohnungsmangels fühlbar macht, mit ihrem ganzen Einflusse hinwirken sollen.

Es kann keinem Anstande unterliegen, daß die Gemeinden, wo ihnen das Eigenthum an Zinshäusern zusteht, die Vermiethung der Wohnungen auf Gemeindeangehörige beschränken, damit nicht die den letzteren zugedachte Wohlthat bei der gesetzlich gewährten Freiheit des Aufenthalts durch Ortsfremde illusorisch gemacht werde.

Ueber die wohnliche Unterbringung von Ortsarmen s. oben p. 299.

2. Die im §. 88 lit. f. der Polizei-Instruktion vom 24. September 1808 den Polizeibehörden eingeräumt gewesenen Zuständigkeiten bei Wohnungs- und Mieth-Differenzen sind in Gemäßheit des

Art. 37 d. Einf.-Ges. v. 10. Nov. 1861.

an die Civilgerichte übergegangen, unbeschadet jedoch der im

Art. 69 d. P.-St.-G.-B.

den Polizeibehörden vorbehaltenen Befugniß, in den Fällen, wo die Verpflichtung zur Wohnungsräumung nicht streitig ist, die erforderlichen Anordnungen

*) Vgl. die Abhandlung über die Wohnungsnoth in den Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 353, 374, 385.

und Terminsbestimmungen nicht nur mit Strafwirksamkeit zu treffen, sondern auch zwangsweise zu vollziehen, was am einfachsten mittelst executiver Ausräumung der Wohnung geschehen wird.

3. Eine eigenthümliche Art wohnlicher Unterkunft bilden die allmälig mehr in Uebung kommenden Fuhrwerke, welche zugleich für wohnliche und wirthschaftliche Zwecke eingerichtet sind (Wohnungswägen). Den Hausirhändlern wird der Gebrauch derselben auch fernerhin nicht zu gestatten sein; auf die Unternehmer von Schau- und Vorstellungen ist dieses Verbot nicht auszudehnen gemäß

M.-R. v. 3. Okt. 1864 ad Nr. 9014.

G. Gemeinde- und Stiftungs-Angelegenheiten.*)

Einleitung.

Die Grundlage des gegenwärtig in Bayern geltenden Gemeinderechts bildet das

Ges. v. 29. April 1869, die Gemeindeordnung betr.

welches unter Aufrechthaltung der erprobten Hauptgrundzüge unserer früheren Gemeindegesetzgebung von dem Prinzipe der freien Entwickelung des korporativen Lebens der Gemeinden ausgeht. Die Gemeinden sind daher nicht allein mit jenen Rechten ausgestattet, die ihrem Wesen und ihrer Stellung im Staatsorganismus entsprechen, sondern auch mit den nothwendigen Garantieen für die selbstständige und unbeirrte Ausübung dieser Rechte umgeben, indem das seitherige Prinzip der Staatscuratel verlassen und statt dessen der Grundsatz zur Geltung gebracht wurde, daß die Gemeinden durch freigewählte Vertreter ihre Angelegenheiten selbst besorgen und hiebei mit Ausnahme der gesetzlich ausdrücklich statuirten Fälle weder einer staatlichen Genehmigung bedürfen, noch zu Leistungen, die ihnen nicht kraft eines Gesetzes obliegen, genöthigt oder an der Ausführung gesetzmäßiger Beschlüsse gehindert werden können.

Die Bestimmungen über das Gemeindebürgerrecht sind mit Rücksichtnahme auf die berechtigten Ansprüche einzelner Klassen von Gemeindeangehörigen, jene über die Umlagenerhebung mit Erweiterung des Kreises der

---

*) Zur leichteren Orientirung in dem nunmehrigen Wirkungskreise der Gemeinde-Behörden empfiehlt sich für dieselben die Anschaffung von Stadelmann's **Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen.** Verlag von Buchner in Bamberg. 1870. 5te Aufl.

Beitragspflichtigen neu geregelt. Auf die Erzielung einer tüchtigen Geschäftsführung der Gemeinden wurde Bedacht genommen, indem in den Städten der Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten erweitert, auf dem Lande aber das Institut der Bürgermeistereien eingeführt und die Zahl der Gemeindeausschußmitglieder erhöht wurde.

Was insbesondere die an Stelle der seitherigen nahezu unbeschränkten Curatelgewalt getretene Staatsaufsicht anlangt, so ist dieselbe nicht nur gesetzlich streng und enge begrenzt, sondern auch auf jene Fälle beschränkt, in denen das gemeine Wohl, der Schutz der künftigen Generation oder die berechtigten Interessen Einzelner die Möglichkeit einer Einwirkung des Staats unerläßlich machen.

Von der gemeindlichen Polizeihandhabung wird hier nicht weiter die Rede sein, weil sie am geeigneteren Ort bereits besprochen worden ist und mit den eigentlichen Gemeindeangelegenheiten in keinem innern Zusammenhange steht.*)

Titel I.

Allgemeine Verhältnisse.

Capitel I.

Formation der Gemeinden.

Ueber die Formation der Gemeinden s.

Art. 2—4 d. Gde.-Ord.

Vereinigung mehrerer, Errichtung neuer, sowie Auflösung bestehender Gemeinden erfordert Zustimmung sämmtlicher Betheiligten und ministerielle Genehmigung.

Sonstige Veränderungen bestehender Gemeindebezirke können vom k. Staatsministerium des Innern ohne Zustimmung aller Betheiligten nur im Falle eines dringenden öffentlichen Bedürfnisses verfügt werden.

Art. 4 d. Gde.-Ord.

Jede Ortschaft behält in solchem Falle ihr eigenes Vermögen mit dem Rechte gesonderter Verwaltung und Benützung.

Art. 5 vgl. mit Art. 153 loc. cit.

Ab- und Zutheilungsgesuche sind vom Bezirksamte unter Einvernehmung der Betheiligten mit Rücksicht auf die geographische Lage, auf die Gemein-

*) Einen historischen Rückblick über das Gemeinderecht gewähren Kreitmayr's Annot. zum bayerischen Landr. Thl. V. Cap. 25 u. 30.

schaftlichkeit der Interessen, dann auf Schul- und Kirchenverband zu instruiren und der Kreisregierung mit Gutachten vorzulegen.

Unbeschadet der Selbstständigkeit und der corporativen Einrichtungen der einzelnen Gemeinden können mehrere benachbarte und demselben Distrikts-verbande angehörige Gemeinden zu einer Bürgermeisterei verbunden werden.

Diese Vereinigung erfolgt ebenso wie die Umänderung und Wiederauflösung bei Zustimmung aller betheiligten Gemeinden durch die Kreisregierung, beim Mangel solchen allseitigen Einverständnisses nach Einvernahme der Betheiligten und des Distriktsrathsausschusses durch das k. Staatsministerium des Innern.

Art. 6 d. Gde.-Ord.

Die Befugnisse und Obliegenheiten des Bürgermeisters in solchen vereinigten Gemeinden richten sich nach

Art. 150 Abs. 2 u. 3 d. Gde.-Ord.

Die Vorzüge der Bürgermeistereien haben sich anderwärts längst erprobt. Die Möglichkeit, bei den nunmehr gesteigerten Ansprüchen an die gemeindliche Thätigkeit einen tüchtigen und vermöge seines ausgedehnteren Wirkungskreises mit größerem Ansehen und Einflusse bekleideten Gemeindevorstand zu gewinnen, wie die hiedurch zu erzielende Vereinfachung im Verwaltungs-Mechanismus sind für die Gemeinden selbst wegen der rascheren und verlässigeren Behandlung der Geschäfte so wesentliche Vortheile, daß es zu den besonderen Pflichten des Bezirksamtmannes zählt, die Gemeinden dort, wo sie aus irrigen Vorstellungen gegen die Vereinigung eingenommen sind, durch geeignete Belehrung — wenn anders die örtlichen Verhältnisse dazu angethan sind — für die Bildung von Bürgermeistereien geneigt zu stimmen.

Vgl. M.-R. v. 26. Okt. 1869. Nr. 13,005.

Differenzen über die Gemeindegrenzen, wie sie besonders im Anlasse der Jagdverpachtungen nicht selten vorkommen, sind — unbeschadet der richterlichen Zuständigkeit für etwa berührte Privatrechte — von den Verwaltungsbehörden und zwar in erster Instanz vom Bezirksamte zu entscheiden.*)

Art. 7 d. Gde.-Ord.

Aenderung in den Gemeinde- oder Ortsnamen darf nur mit Königlicher Genehmigung stattfinden.

Vdg. v. 3. Nov. 1852. Regbl. p. 1157.
*M.-R. v. 3. Okt. 1868. Nr. 11,933.

Die Instruktion derartiger Gesuche competirt zu den Bezirksämtern.

*M.-R. v. 18. April 1863. Nr. 7967.
*J.-M.-R. v. 6. Mai 1863. Nr. 9934.

---

*) Die älteren Gemeindeformations-Akten und das Grundsteuerkataster geben hiefür die nächsten Behelfe zur Hand.

Ueber den Wechsel der Gemeinden in der bisherigen Art ihrer Verfassung s.

Art. 9 d. Gde.-Ord.

Die Bezirksämter haben hier die formelle Giltigkeit der gefaßten Gemeindebeschlüsse zu prüfen und dieselben gegebenen Falls der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen.

Capitel II.

Gemeindebürger und sonstige Gemeinde-Angehörige.

Die Gemeindeangehörigen sind entweder Gemeindebürger oder nur Heimatsangehörige, oder solche, welche in der Gemeinde — ohne das Bürger- oder Heimatsrecht daselbst zu besitzen — wohnen, oder solche, welche ohne alle diese Voraussetzungen in der Gemeinde ein Haus oder sonstigen Besitz haben.

Im Vollgenusse aller Rechte befinden sich nur die Gemeindebürger und zwar — außer dem Falle entgegenstehender Ortsrechte und Verträge — unter sich in gleichem Umfange.

Das Bürgerrecht wird nur durch ausdrückliche Verleihung Seitens der Gemeinde erworben und setzt mit Ausnahme der in

Art. 15 d. Gde.-Ord.

vorgesehenen Fälle Volljährigkeit, Selbstständigkeit, Indigenat, Wohnsitz und Bezahlung einer direkten Steuer in der Gemeinde voraus.

Art. 11 d. Gde.-Ord.

An der gesetzlichen Befugniß der Gemeinden, jedem Befähigten das Bürgerrecht zu verleihen oder zu versagen, tritt eine Modifikation nur insoferne ein, als den in

Art. 13 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

bezeichneten Personen das Bürgerrecht nicht versagt werden darf.

Anderseits können die Gemeinden Solche, welche seit fünf Jahren in der Gemeinde — öffentliche Dienstverhältnisse abgerechnet — wohnen, und mit dem gesetzlichen Steuerminimum (3 fl. — in Gemeinden über 20,000 Seelen 4 fl.) angelegt waren, zur Erwerbung des Bürgerrechts anhalten.

Art. 17 d. Gde.-Ord.

Ueber die Verpflichtung zur Bezahlung von Gemeindeumlagen und zur Leistung von Gemeindediensten s. unten.

Ueber den Genuß oder Mitgenuß von Gemeinderechten entscheiden, wenn derselbe aus Privatrechtstiteln abgeleitet wird, die Gerichte, wenn er auf den Gemeindeverband gestützt wird, aber die Verwaltungsbehörden.

Art. 36 d. Gde.-Ord.

Bezüglich der den Stand der Gemeindebürger evident haltenden Wahllisten s.

Art. 176 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Capitel III.

Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten.

1. In den einem Bezirksamte untergebenen Städten und Märkten mit städtischer Verfassung, welche nicht freiwillig sich den Landgemeinden gleichstellen, liegt die Leitung der gemeindlichen Angelegenheiten in der Hand des nach

Art. 71 — 73 d. Gde.-Ord.

zusammengesetzten Magistrats, dessen Mitglieder aus der Wahl der Gemeindebevollmächtigten hervorgehen,*) welche letztere ihrerseits mittelst direkter Wahl zur Vertretung der Gesammtgemeinde berufen werden.

Art. 189 u. 192 d. Gde.-Ord.

Die Zuständigkeiten des Magistrats sind in den

Art. 84 — 100 d. Gde.-Ord.

festgestellt; die Geschäftsbehandlung desselben hat sich nach

Art. 101 — 107 d. Gde.-Ord.

zu richten.

Ueber den Wirkungskreis der Gemeindebevollmächtigten s.

Art. 111 — 115 d. Gde.-Ord.

Das Unterordnungsverhältniß der Magistrate unter die Bezirksämter ist in

Art. 156 ff. d. Gde.-Ord.

näher präcisirt.

Von den polizeilichen Funktionen des Magistrats, welche oben Abtheilung F an den geeigneten Orten besprochen worden sind, abgesehen — ergeben sich für das Bezirksamt aus seiner Stellung zu den Magistraten im Allgemeinen folgende Aufgaben:

1) die Leitung der ordentlichen Gemeindewahlen, beziehungsweise Ernennung der Wahlcommissäre,

Art. 178 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

wobei auf die in den

Art. 172 u. 173 d. Gde.-Ord.

festgesetzten Bedingungen der Wählbarkeit gehörige Rücksicht zu nehmen ist;

2) die Vornahme der nothwendig werdenden Ersatzwahlen;

Art. 200 d. Gde.-Ord.

3) die Erholung der Regierungsbestätigung für die gewählten Bürgermeister und rechtskundigen Magistratsräthe mittelst Vorlage der Wahlakten und gutachtlicher Berichterstattung;

Art. 78 d. Gde.-Ord.

---

*) Die Stadt- oder Marktschreiber werden vom Magistrate benehmlich mit den Gemeindebevollmächtigten gewählt. Art. 85 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

4) die Verpflichtung und Geschäftseinweisung der Bürgermeister;
Art. 79 d. Gde.-Ord.
die Verpflichtung der bürgerlichen Magistrats-Mitglieder und des Stadt- oder Marktschreibers ist dem Bürgermeister zu überlassen;

5) die Urlaubsertheilung an den Bürgermeister, wogegen die Mitglieder des Magistrats und der Stadt- oder Marktschreiber von dem Magistratsvorstand Urlaub zu erbitten haben;
Art. 164 d. Gde.-Ord.

6) die Ueberwachung der gesammten Geschäftsführung des Magistrats
Art. 157 Abs. 2 d. Gde.-Ord.
wobei in den Fällen des
Art. 157 Abs. 3, 6, 7 u. 8 u. Art. 158 d. Gde.-Ord.
an die kgl. Regierung berichtet werden muß, welcher auch die Befugniß zu Disciplinarstrafen gegen Bürgermeister, Magistratsmitglieder, dann gegen die Stadt- und Marktschreiber vorbehalten ist;*)
Art. 166 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

7) die Ertheilung oder Versagung der erforderlichen Genehmigung oder Bestätigung in den hiezu geeigneten Fällen,
Art. 14, 26 Abs. 2, 31 Abs. 3, 48 Abs. 2, 63 Abs. 1 u. 3, 66 Abs. 3, 67, 69 Abs. 1, 107 Abs. 3, 126 Abs. 1, 127, 129 Abs. 3, 139 Abs. 2, 141 Abs. 6, 151 Abs. 1, 153 Abs. 9, 159 d. Gde.-Ord.

Gegen Aufsichtsbescheide des Bezirksamts kann von den Magistraten binnen 14tägiger Ausschlußfrist Berufung zur Kreisregierung ergriffen werden.
Art. 161 d. Gde.-Ord.

2. In den Landgemeinden besorgt die Verwaltungsangelegenheiten der nach Vorschrift des
Art. 124 d. Gde.-Ord.
zusammengesetzte, nach den Vorschriften der
Art. 170—188 u. 197—198 d. Gde.-Ord.
von 6 zu 6 Jahren gewählte und erforderlichen Falles nach
Art. 200 d. Gde.-Ord.
mittelst neuer Wahl zu ergänzende Gemeindeausschuß,
Art. 123 d. Gde.-Ord.
und zwar nach den Competenzvorschriften der
Art. 130—144 d. Gde.-Ord.
was aber das Verfahren anbelangt nach dem
Art. 145 loc. cit.**)

---

*) Die Disciplinarbefugniß über das Subalternpersonal kömmt dem Magistrate zu. Art. 166 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

**) Als ein sehr brauchbarer Leitfaden verdient den Bürgermeistern und Gemeindeausschüssen empfohlen zu werden das Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen von W. Stadelmann. 5. Aufl. Bamberg bei Buchner. 1870.

Die Bestätigung und Verpflichtung des Bürgermeisters und des Beigeordneten kommt dem Bezirksamte zu;

Art. 126 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

beides kann sogleich nach dem Wahlakte erfolgen, wenn der Bezirksamtmann denselben persönlich geleitet hat. Die übrigen Ausschußmitglieder werden durch den Bürgermeister verpflichtet.

Ueber die Begrenzung der Zuständigkeiten des Gemeindeausschusses durch Mitwirkung der Gemeinde-Versammlung s.

Art. 147 d. Gde.-Ord.

Die Gemeindeausschüsse sind häufig geneigt, auch Gegenstände, die ihrer ausschließlichen Zuständigkeit anheimfallen, zur Berathung vor die Gesammtgemeinde zu bringen. Die auf solche Art zu Stande gekommenen Gemeindebeschlüsse können eine gesetzliche Giltigkeit nicht beanspruchen, und verdienen um so weniger zugelassen zu werden, als bei Gemeindeversammlungen in der Regel Elemente sich Geltung zu verschaffen wissen, denen jede Garantie für jene leidenschaftslose und besonnene Erwägung abgeht, welche von dem begrenzten Kreise der aus der Vertrauenswahl der Gemeinde hervorgegangenen Verwaltungsmitglieder erwartet werden kann.

Was die formelle Behandlung der Gemeinde- oder Gemeindeausschußbeschlüsse anbelangt, so kann im Angesichte vielfältiger Erfahrungen der mißlichsten Art den Bezirksämtern nicht genug empfohlen werden, mit Strenge darauf zu bestehen, daß die nothwendige Zahl von Sitzungen abgehalten und die zu Stande gekommenen Beschlüsse ordnungsmäßig protokollirt werden.

Art. 145 Abs. 3 u. 149 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Die Protokollführung, sowie die Gesammtheit der schriftlichen Arbeiten des Gemeindeausschusses hat, soferne für deren Besorgung nicht durch den Bürgermeister Vorkehrung getroffen ist, der von dem Gemeindeausschusse aufzustellende Gemeindeschreiber*) zu besorgen.

Art. 129 Abs. 1 u. 132 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Die Regulirung der Gehaltsbezüge des Bürgermeisters, des Gemeinde-Einnehmers, der Verwalter des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens, dann des Gemeindeschreibers geschieht durch den Ausschuß.

Art. 132 d. Gde.-Ord.

Die Polizeiverwaltung in den Gemeinden steht unter der ununterbrochenen Aufsicht des Bezirksamts nach den näheren Bestimmungen des

Art. 156 d. Gde.-Ord.

während die Thätigkeit der Gemeinden in den eigentlichen Gemeindeangelegen-

---

*) Eine Verpflichtung des Schullehrers, die Gemeindeschreiberei zu übernehmen, besteht nicht mehr. — Die Aufstellung des Gemeindeschreibers kann auch für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich erfolgen. Art. 129 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

heiten den gesetzlichen Aufsichtszuständigkeiten der Bezirksämter, wie solche in
Art. 157 ff. d. Gde.-Ord.
begrenzt sind, unterliegt.

Gegen die Aufsichtsbeschlüsse des Bezirksamts steht den Gemeinden das Rekursrecht binnen 14tägiger Ausschlußfrist zu.
Art. 161 d. Gde.-Ord.

3. In den zu einer Bürgermeisterei vereinigten Gemeinden werden die Verwaltungsangelegenheiten von den Ausschüssen der einzelnen Gemeinden besorgt, deren Sitzungen der nach den Bestimmungen des
Art. 198 d. Gde.-Ord.
auf 6 Jahre gewählte Bürgermeister ebenso wie die Gemeindeversammlungen zu leiten berechtigt ist.
Art. 150 Abs. 3 u. Art. 148 d. Gde.-Ord.

Die Ortspolizei wird in dem ganzen Bürgermeistereibezirke von dem Bürgermeister allein gehandhabt, welcher im Falle seiner Verhinderung von dem Beigeordneten der Gemeinde seines Wohnsitzes vertreten wird.
Art. 151 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

In gemeindlichen Angelegenheiten ist dem Bürgermeister die Leitung der Gemeindeausschüsse bei Feststellung der Voranschläge und Rechnungen und die Aufsicht auf die Kassaführung zur Pflicht gemacht.
Art. 150 Abs. 3 d. Gde.-Ord.
Ziff. 20 d. *M.-R. v. 12. Okt. 1869. Nr. 8203.

Ein Zusammentritt der Ausschüsse der verschiedenen zu einer Bürgermeisterei vereinigten Landgemeinden erfolgt

für die Wahl des Bürgermeisters,
Art. 198 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

für die Wahl eines gemeinschaftlichen Gemeindeschreibers oder Einnehmers,
Art. 129 Abs. 2 u. 3 d. Gde.-Ord.

für die Feststellung der denselben zu gewährenden Remunerationen und Bezüge,
Art. 152 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

und (unter jedesmaligem Vorsitze des Bürgermeisters) für die Erlassung gemeinschaftlicher ortspolizeilicher Vorschriften für den ganzen Bürgermeistereibezirk.
Art. 150 Abs. 4 u. 5 d. Gde.-Ord.

Bezüglich der Bestätigung und Verpflichtung des Bürgermeisters, der Geschäftsführung u. s. w. gilt das oben hinsichtlich der Landgemeinden Gesagte.

4. Die Ortsgemeinden, welche im Sinne des
Art. 5 d. Gde.-Ord.
unbeschadet ihres politischen Gemeindeverbandes ihr eigenes Communalvermögen besitzen, und unabbrüchig der Concurrenz zu den gesetzlich der Gesammtgemeinde obliegenden Lasten ihren unabhängigen Gemeindehaushalt

führen, haben, wenn sie nicht die Verwaltung ihres Vermögens unter dem Vorbehalte getrennter Kassa- und Rechnungsführung dem Ausschusse der Gesammtgemeinde übertragen wollen,

Art. 153 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

einen Pfleger und je nach dem Beschlusse der Ortsbürger einen mit Einschluß des Pflegers aus 3—5 Bürgern bestehenden Ausschuß zu wählen, welcher nach den gesetzlichen Bestimmungen über das gemeindliche Rechnungswesen in die Obliegenheiten des Gemeindeausschusses eintritt und vom Bürgermeister der Gesammtgemeinde geleitet werden kann.

Art. 153 Abs. 4, 5 u. 6 d. Gde.-Ord.

Beim Mangel eines Ortsausschusses besorgen solche Ortsgemeinden ihre innern Angelegenheiten in Versammlungen der Ortsbürger (Ortsversammlungen), deren Leitung gleichfalls dem Bürgermeister zusteht. Auch sie müssen für verpflichtet erachtet werden, ihre Ortsgemeinde-Beschlüsse nach Analogie der für die Gemeinden überhaupt bestehenden Vorschriften protokollmäßig zu constatiren.

Die Beziehungen dieser Ortsgemeinden zur Gesammtgemeinde sind in

Art. 153 Abs. 2 u. 3 d. Gde.-Ord.

geregelt.

Der im Sinne des

Art. 139 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

in solchen oder in anderen entlegenen Ortschaften mit Zustimmung des Bürgermeisters und mit Genehmigung des Bezirksamts aufgestellte Ortsführer ist lediglich mit polizeilichen Funktionen bekleidet.

Titel II.

Gemeinde-Vermögen.

Capitel I.

Für allgemeine Zwecke.

1. Aktiv-Vermögen.

Das eigentliche Gemeindevermögen an Gebäuden, liegenden Gründen, Kapitalien, nutzbaren Rechten und sonstigen gemeindlichen Gefällen u. s. w. hat die Bestimmung, die gesellschaftlichen Zwecke der Gemeinde zu erfüllen, beziehungsweise den hiefür erforderlichen Aufwand zu decken.

Art. 31 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Die gesetzliche Vermuthung spricht dafür, daß besondere Vorrechte einzelner Gemeindeglieder daran nicht bestehen.

Art. 19 Abs. 2 Ziff. 3 u. Art. 38 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

Differenzfälle werden, wenn der Anspruch auf Privatrechtsverhältnisse gestützt wird, von den Gerichten, wenn er aber aus dem Gemeindeverbande abgeleitet wird, von den Distriktsverwaltungsbehörden entschieden.

Art. 36 d. Gde.-Ord.

Gemeinderechte, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, dürfen hievon nicht getrennt werden.

Art. 33 d. Gde-Ord.

Die Gewährung bisher nicht üblicher Nutzungen am Gemeindevermögen darf nur unter den Voraussetzungen des

Art. 31 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

und nur mit Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Bezirksamts erfolgen.

Streitigkeiten darüber, ob ein Vermögensobjekt Eigenthum der Gemeinde oder Privateigenthum Mehrerer sei, eignen sich nach vorgängigem Sühneversuch durch die Distriktsverwaltungsbehörde und unbeschadet des dieser zustehenden Rechtes, in dringlichen Fällen provisorische Maßnahmen zu treffen, — vor die Civilgerichte.

Art. 37 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Wenn die Rechte der Gemeinden als solcher mit den Ansprüchen der einzelnen Gemeindeglieder in eine derartige Collision gerathen, daß von den legalen Organen der Gemeinde eine ernstliche und wirksame Vertretung der Gemeinde nicht zu erwarten ist, so ist von der Distriktsverwaltungsbehörde nach vorgängiger erfolgloser Vornahme des Sühneversuchs Namens der Gemeinde zur Aufstellung eines Anwalts zu schreiten.

Art. 37 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

Die Verwaltung des Communalvermögens wird in den einem Bezirksamte untergebenen Gemeinden mit städtischer Verfassung durch die von dem Magistrate aus seiner Mitte oder besonders aufgestellten Verwalter besorgt;

Art. 72 Abs. 1 u. Art. 87 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Gleiches ist in den Landgemeinden der Fall,

Art. 134 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

doch kann dort die Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens einem unter Bestätigung des Bezirksamts aufgestellten Einnehmer übertragen werden.

Art. 129 Abs. 3 d. Gde.-Ord.
*M.-R. v. 12. Okt. 1869. Nr. 8203.

Die Verwalter sind nach vorgängiger Verpflichtung mittelst förmlicher Extradition in ihre Funktionen einzuweisen.

Ziff. 21 d. M.-R. v. 12. Okt. 1869.

Die persönliche Uebernahme der Besorgung des Kassa- und Rechnungswesens Seitens der Bürgermeister oder Beigeordneten ist durch

Art. 87 Abs. 2 u. Art. 134 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

für unstatthaft erklärt.

Uebergehend auf die einzelnen Bestandtheile des Gemeindevermögens stellen sich als die wichtigsten derselben dar:

I. Die Gemeinde-Realitäten.

Gebäude, Gemeindegründe, Gemeinde-Waldungen.

Ueber die Evidenthaltung der Beschreibung des gemeindlichen Immobiliarbesitzes im Allgemeinen s.

Art. 131 Abs. 3 lit. a d. Gde.-Ord.

a. Gemeindegebäude.

Die Bezirksämter haben

1) von Aufsichts- wie von Baupolizeiwegen ihr Augenmerk dem Zustande der gemeindlichen Gebäude — Stadtthore und Ringmauern, Rathhäuser, Schulhäuser, öffentliche Brunnen und Wasserleitungen, Schlachthäuser, Krankenhäuser, Leichenhäuser u. s. w. — zuzuwenden, und die rechtzeitige Vornahme der erforderlichen Reparaturen zu veranlassen;

2) wenn der Kostenaufwand durch eine Schuldaufnahme gedeckt werden soll, in den Fällen des

Art. 63 d. Gde.-Ord.

die Bauvornahme und den Bedarf zu prüfen und gegebenen Falls die Genehmigung zu ertheilen;

3) darüber zu wachen, daß bei Gemeinde-Bauten die Mittel zur Bestreitung des Aufwandes nachgewiesen, und soferne zu Schuldaufnahmen geschritten werden soll, der dauernde Vortheil der Gemeinde im Auge behalten und der Tilgungsplan vorschriftsmäßig festgestellt werde;

Art. 157 Abs. 5, Art. 61, 62 u. 63 d. Gde.-Ord.

Im Uebrigen haben sich die Bezirksämter bei gemeindlichen Bauten jeder Einwirkung zu enthalten, welche eine Erweiterung der in

Art. 159 d. Gde.-Ord.

begrenzten Aufsichtszuständigkeiten involviren würde.

4) Wo eine Prüfung von Bauobjekten, Plänen oder Kostenvoranschlägen noch veranlaßt ist, können sich die Baubehörden auch fortan den an sie gerichteten bezirksamtlichen Requisitionen nicht entziehen.

§. 37 d. Vdg. v. 13. Nov. 1857, Reorg. d. öffentl. Bauwesens betr., Regbl. p. 1637.

5) Die bei größeren Bauführungen nothwendigen Baurechnungen sind bezüglich auf Ablage und Revision als Nebenrechnungen zur Gemeinde-Jahresrechnung zu behandeln.

Die Bezirksämter haben ferner darauf zu achten:

6) daß Stadtthore, Ringmauern und Thürme, und andere öffentliche Denkmäler von historischem oder Kunst-Interesse nicht ohne Genehmigung abgetragen oder architektonisch verändert werden; Anträge in

dieser Richtung wären unter Erholung von Zeichnungen der betreffenden Baulichkeiten gehörig zu instruiren und mit gutachtlichem Bericht zur kgl. Regierung vorzulegen;

Art. 159 Ziff. 4 d. Gde.-Ord.

endlich werden die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen,

7) daß alle größeren Gemeindegebäude mit Blitzableitungen versehen und diese periodisch revidirt werden,

Allh. Vdg. v. 20. Nov. 1815. Regbl. p. 971.

8) daß alle Gemeindegebäude ohne Unterschied der allgemeinen Brandversicherungsanstalt einverleibt werden.

Art. 2 Ziff. 3 u. Art. 15 Ziff. 2 bezw. Art. 74 d. Feuerver.-Ges. v. 28. Mai 1852.

§. 1 Abs. 2 u. 3 d. V.-V. v. 9. Okt. 1852, V.-S. Bd. XXIX. p. 534.

Die oben Ziff. 1 erwähnten Gemeindeanstalten bilden gleich den gemeindlichen Wegen, Brücken u. s. w. ein dem Privatverkehr entzogenes, lediglich der Obhut der Verwaltungsbehörden mit Ausschluß einer gerichtlichen Verfolgbarkeit bestehender Sonderansprüche unterstelltes Eigenthum der Gemeinden.

Oberstr. Erk. v. 7. Juni 1862. Regbl. p. 1983.

Oberstr. Erk. v. 26. März 1863. Regbl. p. 569.

b. Gemeindegründe.

Vornehmlich von den Gemeindegründen gilt die Präsumtion eines gleichheitlichen Genußrechts aller Gemeindebürger und die sich daran knüpfende Folgerung der Rentenvereinnahmung zur Gemeindekasse.*)

Art. 32 Abs. 4, Art. 31 u. Art. 35 d. Gde.-Ord.

Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß aus dem gemeindlichen Grundbesitze nachhaltig die größtmögliche Rente gezogen werde, zu welchem Ende an vielen Orten die parzellenweise Verpachtung den Vorzug vor der Selbstbewirthschaftung verdienen wird, namentlich wenn dadurch ein höherer Culturzustand erzielt werden kann.

Höchst beachtenswerthe Anleitungen zu einer die Interessen der Viehzucht in gleicher Weise wie jene der Bodencultur wahrenden Behandlung der Gemeindegründe ertheilt ein

M.-R. v. 6. März 1854. ad Nr. 8278.

M.-R. v. 18. August 1858. ad Nr. 15,693.

Zur Veräußerung von Gemeindegründen ist die Genehmigung des Bezirksamts erforderlich, wenn die veräußerten Bestandtheile nicht sofort oder nach festgestelltem Plane allmählig ersetzt werden, oder wenn hiebei die in

Art. 159 Ziff. 1 d. Gde.-Ord.

bezeichnete Summe erreicht wird.

*) Das rechtliche Verhältniß der Gemeindegründe im Allgemeinen ist eingehend erörtert in Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 129, 145, 161.

Auch die Vertheilung unter die Gemeindebürger soll nur zur Beförderung der Cultur und nur bei solchem Gemeindeeigenthum Platz greifen, welches ohnedies bereits ganz oder theilweise zum Vortheile der Gemeinde-Angehörigen verwendet war; es wird einem solchen Aufgeben des gemeindlichen Eigenthums die sichere Voraussicht zu Grunde liegen müssen, daß die Vertheilung eine den Entgang reichlich aufwiegende Quelle höheren Wohlstandes der Gemeinde werde.

Ueber die Behandlung derartiger Gesuche ist Folgendes zu bemerken:

1) Die Entscheidung über die Statthaftigkeit und die Modifikationen der Vertheilung kömmt nunmehr den Bezirksämtern zu.
Art. 159 d. Gde.-Ord.

2) Der Antrag eignet sich nicht zur Genehmigung, wenn
   a) nicht zweifellos feststeht, daß die Vertheilung zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur*) gereiche,
   b) nicht drei Viertheile sämmtlicher Gemeinde-Bürger dafür stimmen, oder
   c) die Zustimmenden nicht das gesetzlich vorgeschriebene Grundsteuerquantum repräsentiren.
   Art. 27 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

3) Ueber das Verfahren, namentlich die formelle Antragstellung, die Bildung des Litiskonsortiums, dann die Constatirung des landwirthschaftlichen Nutzens der Vertheilung vgl.
Vdg. v. 11. Mai 1814. Regbl. p. 1105.

Weiter kommt dabei zu beachten:
   a) daß die Schule bei allen Vertheilungen der eingeschulten Gemeinden oder Ortschaften mit einem besonderen Antheile bedacht werden muß**),
   Art. 27 Abs. 5 d. Gde.-Ord.
   b) daß denjenigen, welche in Gemeinschaft ihrer Antheile bleiben wollen, diese Antheile im Zusammenhange zuzumessen sind,
   Art. 27 Abs. 4 d. Gde.-Ord.
   c) daß die in das Privateigenthum übergehenden Antheile — jene der Schule ausgenommen — mit einem durch Erlegung des 25fachen Betrags ablösbaren Bodenzinse zu Gunsten der Gemeindekasse zu belegen sind,
   loc. cit. Abs. 1.

*) Durch die Wahl des Ausdrucks „zur Förderung der landwirthschaftlichen Cultur" scheint die Zulässigkeit der Vertheilung auch dann eingeräumt, wenn die Gemeindegründe zwar bereits fruktifizirlich, aber eines höheren Culturzustandes fähig sind.

**) Solche Gemeindegrundtheile werden als im Eigenthum der theilenden Gemeinde verbleibend und nur der jeweiligen Schule zur Nutznießung zugewiesen betrachtet, so daß bei einer Umschulung der theilenden Gemeinde die Nutznießung an die neue Schule übergeht.

d) daß außer dem Falle eines besonderen Ortsherkommens, dessen Existenz bei sich ergebenden Differenzen einen Gegenstand der administrativen Entscheidung über den Vertheilungsantrag zu bilden hätte, den in

Art. 32 d. Gde.-Ord.

bezeichneten Antheilsberechtigten ohne Rücksicht auf die Größe ihres Besitzthums der Anspruch auf einen völlig gleichen Antheil zusteht.

Art. 32 Abs. 4 d. Gde.-Ord. vgl. mit
Art. 27 Abs. 3 loc. cit.

Die früheren Sonderbestimmungen zu Gunsten des Pfarrwiddums, der Leerhäusler und der Schäfereiberechtigten sind in Wegfall gekommen und sind ihre Ansprüche lediglich nach dem in der einzelnen Gemeinde etwa bestehenden Herkommen zu bemessen.

In gleicher Weise sind die Theilungen des abgesonderten Grundvermögens von Ortsgemeinden zu behandeln,

Art. 27 Abs. 6 d. Gde.-Ord.

Ueber Gemeindewald-Theilungen s. nachfolgende lit. c.

Einer notariellen Beurkundung bedürfen die auf dem Wege von Gemeindegründtheilungen stattgehabten Eigenthumserwerbungen nicht, da diese Antheile kraft des genehmigten Theilungsaktes in das Eigenthum der Theilnehmer übergehen;

loc. cit. Abs. 4.

zur Umschreibung in den öffentlichen Büchern wird daher die Mittheilung des die Theilung genehmigenden bezirksamtlichen Beschlusses genügen.

c. Gemeinde-Waldungen.

1. Diese Gattung von gemeindlichen Realitäten ist durch

Art. 6—18 d. Forstges. v. 28. März 1852.

unter den Schutz und die Aufsicht der Staatsregierung in einem weiteren Umfange gestellt, als die Aufsichtsbefugnisse in allen anderen Zweigen des gemeindlichen Haushalts reichen.*)

Die Einwirkung der Staatsaufsicht hat ihre nähere Präcisirung erfahren durch die auch fernerhin in Kraft bestehenden

besonderen Vorschriften zum Vollz. d. Forstges. in Ansehung der Gemeinde-Stiftungs- und Körperschaftswaldungen v. 29. Juni 1852, theilweise mobifizirt durch
M.-R. v. 27. Juli 1862. Nr. 10,013.
Art. 30 d. Gde.-Ord.

Die Staatsaufsicht erstreckt sich namentlich

*) Vgl. Brater's Commentar z. Forst-Ges. Note 2 zu Art. 6.

1) auf das Vorhandensein entsprechender Wirthschaftspläne,
2) auf den Vollzug derselben nach forsttechnischen Grundsätzen,
3) auf den Schutz des Waldes gegen Frevel und andere Gefährden.

2. Den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ist vorbehalten:

a) die Genehmigung der Wirthschaftspläne,
Art. 7 d. Ges. Abs. 2.

b) die Bewilligung ausnahmsweiser Umgangnahme von der Aufstellung eines Wirthschaftsplans,
loc. cit. Abs. 4.
§. 4 d. V.-V.

c) die Erlaubniß zur Vereinigung der Betriebsführung mit dem Forstschutze,
Art. 11 d. F.-Ges.

d) die Bestätigung der Wahl der Betriebsführer.
Art. 13 loc. cit.

In den einschlägigen Berufskreis des Bezirksamts fällt außer den forstpolizeilichen Obliegenheiten, von welchen oben p. 218 ff. die Rede war:

a) die Genehmigung der Wahl der Techniker für die Herstellung oder Abänderung der gemeindlichen Forstwirthschaftspläne,
Art. 7 d. Ges. Abs. 3.
§. 3 d. V.-V.

b) die Bestätigung des von den Gemeinden erwählten Schutzpersonals,
Art. 13 d. Ges. vgl.
§. 7 d. V.-V.
Art. 118 ibidem.

c) die Offizialbestellung des Forstschutzes, wenn die Gemeinde auf amtliche Aufforderung mit der Auswahl über 2 Monate zögert,
Art. 13 Abs. 2. d. G.

d) die nach den Competenzbestimmungen der
Art. 166—169 d. Gde.-Ord.
zu bemessende Disciplinar-Einschreitung gegen Verwalter des Communal-Vermögens bei stattgehabten Eigenmächtigkeiten; nach Umständen Herbeiführung strafgerichtlicher Aburtheilung auf Anzeigen der mit Handhabung der Staatsaufsicht auf die Gemeindewaldungen betrauten und in dringenden Fällen zur Erlassung provisorischer Verfügungen ermächtigten k. Forstämter,
Art. 14 d. Ges.

e) die Aufsicht über gehörige Vereinnahmung und Verrechnung der Forstgefälle zur Gemeindekasse.

3. Die erwähnten Obliegenheiten und Befugnisse finden gleichmäßige Anwendung auf die Körperschaftswaldungen, unter welchen außer den zum Vermögen einer Ortsgemeinde gehörigen alle Waldungen zu

verstehen sind, die im Eigenthume einer juristischen Persönlichkeit im Gegensatze zu physischen Personen sich befinden.*)

Art. 18 d. Ges.

4. Gemeindewaldtheilungen werden in der Hauptsache nach denselben Grundsätzen behandelt wie andere Gemeindegründetheilungen; besonders zu bemerken ist dabei:

1) daß die Vertheilung auch hier nur im Interesse der Cultur, nur behufs der Abtreibung, und nur
2) unter der Voraussetzung entweder
   a) einer für die Waldcultur ungeeigneten Bodenbeschaffenheit oder
   b) eines Ueberflusses an Waldbeständen oder
   c) eines Mangels an Acker- und Wiesgründen

   stattfinden darf,
3) daß der Gemeinde zur Deckung gemeindlicher Bedürfnisse noch ein angemessener Waldbestand verbleiben muß,
4) daß die Abtreibung nur zu Gunsten der Gemeindekasse erfolgen kann, mithin der Erlös nicht etwa unter die Gemeindeglieder vertheilt werden darf.

   Art. 29 d. Gde.-Ord.
   Art. 17 d. Forstges.

   Einen weiteren Bestandtheil des Gemeindevermögens bilden

II. Aktiv-Kapitalien,

welche entweder gegen hypothekarische Sicherheit ausgeliehen oder in Staats- und anderen Werthpapieren angelegt sind. Die Uebersicht derselben muß gehörig evident gehalten, sie dürfen in ihrem Bestande niemals geschmälert, wohl aber sollen ihnen die sich ergebenden Rentenüberschüsse beigeschlagen werden.

Zu Kapitalsausleihungen ist eine Genehmigung der Distriktsverwaltungsbehörde nach

Art. 159 Ziff. 10 d. Gde.-Ord.

nur erforderlich, wenn sie an Mitglieder des Gemeinde-Ausschusses oder entgegen den Bestimmungen der

Allh. Vdg. v. 31. Juli 1869. Regbl. p. 1441 und der
*Min.-Bek. v. 6. Aug. 1869. Nr. 9551.

erfolgen.

Bei Ertheilung solcher Genehmigungen ist von den in

Ziff. 24 d. alleg. Min.-Bek. v. 6. Aug. 1869.

vorgezeichneten Grundsätzen auszugehen; die Einhaltung der bezüglich der

---

*) S. Erklärung des k. Ministerial-Commissärs in der 21. öffentl. Sitzung der Abgeordneten-Kammer v. 24. März 1859. Landtagsverh. v. 1859. p. 282 bis 284.

Kapitalsausleihungen der Gemeinden bestehenden Vorschriften sowie der Anordnungen über die Vinkulirung von Obligationen aber bei Kassen- und Gemeindevisitationen zu überwachen.

Im Allgemeinen sollen die Kapitalien der Gemeinden im Interesse der Hebung des Realcredits zunächst zur Ausleihung gegen hypothekarische Sicherheit verwendet werden; der Ankauf ausländischer Werthpapiere sowie die Betheiligung an Aktien- oder anderen industriellen Unternehmungen — gemeinnützige oder im unmittelbaren Interesse der Gemeinde gelegene Zwecke ausgenommen — oder die Ausleihung von Kapitalien gegen Verpfändung von Werthpapieren sind unzulässig.

Zur Gewährung von Nachlässen an Zinsen bedürfen die Gemeinden einer Genehmigung nicht, zu Nachlässen am Kapitalbestande nur dann, wenn dieselben an Mitglieder der Gemeindeverwaltung oder an Gemeindebevollmächtigte oder Gemeindebedienstete gewährt werden, oder hiebei die in

Art. 159 Ziff. 1 d. Gde.-Ord.

vorgezeichnete Summe überschritten wird.

III. Das Mobiliar-Vermögen

der Gemeinden soll gehörig inventarisirt, im zweckentsprechenden Stande erhalten, und gegen Feuersgefahr versichert werden.

IV. Andere Einkommensquellen.

Ueber die verschiedenen Gattungen unregelmäßiger und ergänzender Einkünfte der Gemeinde s. und zwar

a) über Bürger-Aufnahmsgebühren
Art. 20, 21 u. 23 d. Gde.-Ord.

b) über Heimatgebühren
Art. 11 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868 und
Ziff. 6 d. V.-B. v. 29. Juni 1868.

c) über Gemeinderechtsgebühren
Art. 22 d. Gde.-Ord.
und Grundzinse von vertheilten Gemeindegründen
Art. 27 Abs. 1 d. Gde.-Ord. s. oben p. 338.

d) über die Erträgnisse der Gemeindejagd
oben „Jagdwesen" p. 223.

e) über Verbrauchssteuern und andere örtliche Abgaben
Art. 40 u. 41 d. Gde.-Ord.
insbesondere über den Fleischaufschlag,
oben „Lebensmittelfürsorge" p. 312.
über den Brod- und Mehlaufschlag
oben „Lebensmittelfürsorge" p. 309.

f) über Taxen und Geldstrafen
Taxgesetz v. 28. Mai 1852.
Art. 12 d. Heim.-Ges. v. 16. April 1868.
§§. 3 u. 4 d. Vdg. v. 18. Juni 1862. Regbl. p. 1392.
Art. 88 d. Malzaufschl.-Ges. v. 16. Mai 1868.

Die ebenbemerkten Gefälle dienen regelmäßig zur Deckung der allgemeinen communalen Bedürfnisse.

Anders verhält es sich mit den

g) Pflaster- und Brückenzöllen, welche ihre Verwendung ausschließlich zur Erhaltung und Verbesserung der Brücken und des Ortspflasters finden sollen, daher über diese Gefälle eigene Nebenrechnung zu stellen ist. S. oben „Zollwesen".

Aehnliche Bewandtniß hat es mit dem

h) Malzaufschlag, dessen Erträgnisse lediglich zur gemeindlichen Schuldentilgung oder für besondere größere Bau- und andere Unternehmungen verwendet werden dürfen, je nach dem Zwecke, zu welchem die auch fernerhin erforderliche ministerielle Genehmigung ertheilt worden ist. S. hierüber
oben „Lebensmittelfürsorge" p. 316.

Ueber die Befugniß der Gemeinden zur exekutiven Beitreibung aller dieser Gefälle s.
Art. 57 vgl. mit Art. 48 d. Gde.-Ord.

i) Das letzte Ergänzungsmittel zur Deckung der gemeindlichen Bedürfnisse bilden die Gemeinde-Umlagen.

Einer Genehmigung zur Erhebung von Gemeindeumlagen bedarf es nicht mehr. Die Regulirung derselben erfolgt durch den Magistrat, beziehungsweise durch den Gemeindeausschuß; wenn es sich aber um die Erhebung neuer oder die Erhöhung bestehender Umlagen handelt, in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden durch die Gemeindeversammlung, welcher eine Vorberathung im Gemeindeausschusse voranzugehen hat.

Ueber die den Höchstbesteuerten hiebei zustehende Mitwirkung s.
Art. 47 Abs. 3 u. 4 d. Gde.-Ord.
über die nach dem Steuerbetrage zu bemessende Stimmenzahl der Gemeindebürger bei diesen Gemeindeversammlungen für Umlagenzwecke s.
loc. cit. Abs. 5 — 7.

Den Maßstab für die Vertheilung der Umlagen bilden die sämmtlichen in der Gemeinde zur Erhebung kommenden direkten Steuern,
Art. 45 Abs. 1 d. Gde.-Ord.
einschließlich der zu berechnenden Steuern aus den im Besitze von Gemeindebewohnern befindlichen steuerfreien ausländischen Kapitalrenten
Art. 43 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

und des aus dem Ertrage von Dienst- oder Miethwohnungen in umlagenfreien öffentlichen Gebäuden festzustellenden Steuerbetrags.

Art. 44 Ziff. 2 d. Gde.-Ord.

Beitragspflichtig sind ohne Rücksicht auf den Wohnsitz Alle, welche in der Gemeinde mit einer direkten Steuer angelegt sind.

Art. 43 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Eine Ausnahme tritt nur bezüglich der Königlichen Schlösser und Gärten, der unmittelbar zu öffentlichen Zwecken dienenden Gebäude und Grundstücke, dann bezüglich der Standesherren und — soweit es sich um Umlagen für den nicht das Gemeindeeigenthum betreffenden Wald- und Feldschutz handelt, — bezüglich der Besitzer von geschlossenen Waldungen oder arrondirten Gutscomplexen mit mindestens 500 Tagwerk ein, wenn dieselben den Wald- und Feldschutz in ihren Besitzungen selbst besorgen.

Art. 44 u. Art. 45 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

Auch haben die Gemeindeangehörigen — den Fall gemeinschaftlichen Genusses oder besonderer Rechtsverhältnisse ausgenommen — nicht zu Umlagen für Kirchen und Schulen einer andern Religionspartei beizutragen.

Art. V. d. Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819, aufrecht erhalten durch
Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 d. Gde.-Ord.

Gegen die hinsichtlich der Umlagenerhebung gefaßten Gemeindebeschlüsse kann jeder Betheiligte Beschwerde zum Bezirksamte erheben, welches jedoch zur Aufhebung der Beschlüsse oder deren Abänderung nur im Falle der Verletzung eines Gesetzes oder einer andern giltigen Rechtsnorm befugt ist.

Art. 163 d. Gde.-Ord.

Die Umlagenerhebung für die Zwecke einzelner Ortschaften ist in

Art. 45 Abs. 2 u. Art. 153 Abs. 2 u. 10 d. Gde.-Ord.

jene für Zwecke, die nicht der politischen Gemeinde als solcher obliegen (Schutz der Grundstücke gegen Elementarereignisse, Herstellung und Erhaltung der Feldwege, Haltung des Hirten und der Zuchtthiere, Wasserbauten im Interesse von Triebwerken), in

Art. 55 u. 56 d. Gde.-Ord.

geregelt.

Eine besondere Gattung von Gemeindeumlagen bilden diejenigen, welche der Distriktsverband auferlegt (Subrepartition der Distriktsumlagen auf die Gemeinden). S. hierüber p. 53.

Art. 59 d. Gde.-Ord.

Die Magistrate und Gemeindeausschüsse können die Gemeindeumlagen sowie alle anderen Gemeindegefälle

Art. 57 d. Gde.-Ord.

mittelst Execution beitreiben nach den näheren Bestimmungen des

Art. 48 d. Gde.-Ord.
Art. 886 d. Prozeß-Ord.

Es erübrigt hier noch der Gemeindedienste zu erwähnen, welche als eine andere Gattung von gemeindlichen Lasten mit den Umlagen in natürlicher Verwandtschaft stehen, nichts destoweniger aber sowohl was ihre Voraus-

setzungen als was den Kreis der Pflichtigen und den Belastungsmaßstab anlangt, sich wesentlich von den Umlagen unterscheiden.

Sie können in allen hiezu geeigneten Fällen, namentlich für gemeindliche Hoch- und Wegbauten, welche nicht eine besondere Werkkunde erfordern, dann für die Besorgung der Sicherheitsdienste angeordnet werden,

Art. 49 d. Gde.-Ord.

den Gemeinden ist es jedoch freigestellt, solche Arbeiten auf Kosten der Gemeindekassa vornehmen zu lassen, für die Leistung von Gemeindediensten mäßige Vergütungen aus der Gemeindekassa zu bewilligen, oder die Besorgung der Frohnen einzelner oder aller Pflichtigen gegen angemessene Geldabgabe zu übernehmen.

Art. 52 u. 53 d. Gde.-Ord.

Die Verpflichtung zur Leistung von Gemeindediensten und deren Vertheilungsmaßstab hat in

Art. 50 u. 51 d. Gde.-Ord.

die gesetzliche Regelung gefunden.

Gemeindedienste, deren Leistung nicht rechtzeitig erfolgt, läßt — unabbrüchig der polizeilichen Strafverfolgung des Säumigen nach

Art. 57 d. P.-St.-G.-B.

der Bürgermeister auf Kosten des Pflichtigen leisten und den erwachsenen Aufwand auf dem für Gemeindeumlagen vorgeschriebenen Wege einheben.

Art. 54 d. Gde.-Ord.

2. Gemeinde-Schulden.

Die Aufnahme von Passiv-Capitalien kann nur unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten und beziehungsweise (auf dem Lande) der Gemeindeversammlung stattfinden. Bei Ueberschreitung der in

Art. 63 d. Gde.-Ord.

bestimmten Summen ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich, welcher auch außerdem die Tilgungspläne vorzulegen sind.

Die Aufnahme eines Anlehens darf nur zur Abtragung aufgekündeter Capitalien, zur Bestreitung unvermeidlicher oder zum dauernden Vortheile der Gemeinde gereichender Ausgaben und nur dann stattfinden, wenn die Deckung auf andere Weise ohne Ueberbürdung der Gemeindeangehörigen nicht erfolgen kann.

Art. 61 d. Gde.-Ord.

Beim Mangel dieser Voraussetzungen oder wenn die in Aussicht genommene Schuldentilgung nicht die erforderliche Sicherheit bietet, kann die Schuldaufnahme vom Bezirksamte untersagt werden.

Art. 63 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Angriffe auf das Capitalvermögen der Gemeinde und Vorschüsse aus

besonders dotirten Gemeinde- oder Stiftungskassen werden wie Schuldaufnahmen behandelt.

Art. 26 u. Art. 64 d. Gde.-Ord.

Die Tilgung älterer Gemeindeschulden ist möglichst zu fördern und bei Prüfung der Jahresrechnungen auf die Einhaltung der Tilgungspläne Bedacht zu nehmen.

Ueber den Schuldenstand und die Schuldentilgung der Gemeinden sind alljährlich nach dem vorgeschriebenen Formulare gefertigte Uebersichten im Laufe des Monats Oktober der Kreisregierung vorzulegen.

M.-R. v. 25. Oktbr. 1840. V.-S. Bd. XXVI. p. 171.
Ziff. 19 d. *M.-R. v. 10. Okt. 1869. Nr. 10,698.

Der Schuldentilgungsfond darf nicht für andere Zwecke verwendet, sondern muß in seinem Gesammtanfalle zur Minderung der Gemeindeschuld verwendet werden.

Ein Zurückbleiben hinter der treffenden Jahresabzahlung läßt sich in der Regel nur durch einen Minderertrag der zum Tilgungsfond bestimmten Einnahmen rechtfertigen. Jede Abweichung vom Tilgungsplane, wodurch die Tilgung ganz oder theilweise eingestellt wird, erfordert die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde.

Art. 63 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

Will behufs der Schuldentilgung der Lokalmalzaufschlag eingeführt werden, so sind die Verhandlungen (worin der Zweck und die Nothwendigkeit der Capitalsaufnahme und die gemeindliche Beschlußfassung gehörig constatirt sein muß) der Kreisregierung, K. d. J., zur weiteren Verfügung in Vorlage zu bringen.

Capitel II.

Gemeindevermögen für besondere Zwecke (Stiftungs-Vermögen).

Wenn gewisse gemeindliche Anstalten nicht oder nicht ausschließend aus den laufenden Mitteln der Gemeindekasse unterhalten werden, sondern mit Realitäten, nutzbaren Rechten oder mit Capitalvermögen dotirt sind, so wird deren besonderes Stiftungsvermögen in allen wesentlichen Punkten nach denselben Grundsätzen behandelt, verwaltet und beaufsichtigt, wie dieß nach Inhalt des vorausgegangenen Capitels mit dem für allgemeine Zwecke bestehenden Gemeindevermögen der Fall ist.

Tit. IV. §. 10 d. Verf.-Urk.
Art. 66 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

Die Verwaltung der Stiftungen wird, soweit nicht durch die Stiftungsurkunden besondere Verwaltungen eingesetzt,

§. 59 Abs. 1 d. rev. G.-Ed.
Vgl. Art. VI. d. Vdg. v. 6. März 1817.

oder etwa besondere Verwalter aufgestellt sind,

Art. 72 u. 134 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

einem oder mehreren Mitgliedern des Magistrats, beziehungsweise des Gemeindeausschusses übertragen.

Art. 87 Abs. 1 u. Art. 134 Abs. 1 d. Gde.-Ord.

Bürgermeister und Beigeordnete dürfen sich damit nicht befassen.

Art. 87 Abs. 2 u. Art. 134 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Die Stellung einer Caution ist gesetzlich vorgeschrieben; der Magistrat und beziehungsweise Gemeindeausschuß hat über deren Größe zu entscheiden, kann jedoch dieselbe in einzelnen Fällen aus besonderen Gründen erlassen.

Art. 87 Abs. 4 u. Art. 134 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

Ueber die besondere Verwaltung des einer Ortschaft eigenen Stiftungs-Vermögens s.

Art. 153 d. Gde.-Ord.

Wenn der Zweck einer Stiftung unausführbar geworden ist, so kann mit Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in Gemeinden mit städtischer Verfassung, der Gemeindeversammlung in Landgemeinden unbeschadet des Hauptzwecks der Stiftung (Cultus, Unterricht, Wohlthätigkeit) der spezielle Stiftungszweck geändert werden. Hiezu ist die Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde erforderlich.

Art. 67 d. Gde.-Ord.

Das gesammte Stiftungsvermögen steht unter der Aufsicht der Staatsgewalt *).

Tit. IV. §. 10 d. Verf.-Urk.

Zu den gewöhnlichsten Gattungen der Gemeinde-Stiftungen gehören: Armen-, Schul-, Krankenhaus-, Spitalfonds; — wo Getreidemagazinirungsfonds bestehen, für besondere Zwecke der Kranken- oder Armenpflege, der Erziehung und des Unterrichts selbstständige Dotationen gegeben, oder Spar-, Leih- und Hilfskassen von der Gemeinde und unter gemeindlicher Garantie errichtet sind, finden ausnahmslos dieselben Grundsätze Anwendung.

Von Wichtigkeit ist es, für jede neu zugehende Stiftung oder Gemeindeanstalt, welcher die Vortheile der juristischen Persönlichkeit — Corporationsrechte — gesichert werden wollen, die landesherrliche Genehmigung zu erwirken; für onerose Mehrungen des Vermögens bereits bestehender Gemeinde-Stiftungen genügt die Bestätigung des Bezirksamts.

Art. 69 d. Gde.-Ord.

Die Zuerkennung von lokalen Unterrichtsstipendien, soweit es nicht Familienstipendien sind, deren Verleihung stiftungsgemäß bestimmten Collatoren übertragen ist,

s. Vdg. v. 6. März. 1817. Ziff. VI. Regbl. p. 157.

*) Ueber das ältere Recht in Bezug auf die Staatskuratel s. Kreitmayers Annot. zum bayer. Landr. Th. I. Cap. 7 §. XLII.

gehört zu den Zuständigkeiten der Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens und ist den Magistraten, beziehungsweise Gemeindeausschüssen unter Vorbehalt der Bestätigung des Bezirksamts überlassen.

§. 49 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

Wo die Verwaltung über eine lokale Stiftung aus privatrechtlichen Titeln einem Standes- oder Gutsherrn zusteht, bleiben die Bestimmungen des

§. 47 der IV. Verf.-Beil.
§. 96 d. VI. Verf.-Beil.
M.-R. v. 18. Okt. 1837. Abth. XLII. B.-S. Bd. V. p. 291.

auch fortan in Kraft.

Die Verwaltungsberechtigten haften in solchen Fällen persönlich für die Integrität des Stammvermögens, welches nie mit frembartigem Vermögen vermischt werden darf, und für eine sorgfältige, den allgemeinen Verwaltungsnormen entsprechende Bewirthschaftung;

VI. Verf.-Beil. loc. cit.

bei sich ergebenden Unregelmäßigkeiten können sie zur Stellung einer Caution angehalten werden.

Wahrnehmungen, welche ein Einschreiten in letzterer Richtung zu veranlassen geeignet sind, hätten die Bezirksämter zur Kenntniß der Kreis-Regierung zu bringen.

Die kraft der Stiftungsurkunde bestehenden besonderen Verwaltungen für einzelne Bestandtheile des Communalvermögens können eine ähnliche Exemtion von der aufsichtlichen Unterordnung nicht in Anspruch nehmen, sie stehen vielmehr auch zu dem Magistrate und beziehungsweise dem Gemeindeausschusse genau in demselben Verhältnisse wie die mit derartigen Verwaltungen betrauten Magistratsmitglieder, Gemeindeausschußmitglieder oder Verwalter.

Besondere Erwähnung verdient das Stiftungsbauwesen, in so ferne hier eher als bei anderen Gemeindebauten die nicht selten verwickelten Conkurrenzfälle vorkommen. Es gilt dieß namentlich von Schulhausbauten wegen subsidiärer Baupflicht eines Dritten oder wegen Gemeinschaftlichkeit des Gebäudes für Schul- und für Kirchenzwecke.

Es wird jedoch hier wegen Gleichheit der Behandlung genügen, auf das im

Abschnitt C. p. 84.

Angeführte zu verweisen.

Capitel III.

Formelle Behandlung des gemeindlichen Cassa- und Rechnungswesens.

1. Die leitenden Normen über Herstellung von Voranschlägen s. in

Art. 88 u. 135 d. Gde.-Ord.
Ziff. 8—11 d. *M.-R. v. 10. Okt. 1869. Nr. 10,698.

2. Ueber die Behandlung des Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesens s.

Art 89 u. 136 d. Gde.-Ord.
Alleg. M.-R. v. 10. Okt. 1869.

3. Für die Bezirksämter ergeben sich hieraus folgende Zuständigkeiten und Obliegenheiten:

a) Sie haben darauf Bedacht zu nehmen, daß alljährlich bis zu dem gesetzlichen Termine die Voranschläge für die Gemeinden und Stiftungen mit Berücksichtigung der Bestimmungen der

Art. 88 u. 135 d. Gde.-Ord.

und unter Anwendung der in dem

M.-R. v. 10. Okt. 1869.

vorgeschriebenen Formularien in Gemeinden mit städtischer Verfassung unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten, in Landgemeinden vom Gemeindeausschusse hergestellt und dem Bezirksamte vorgelegt werden.

Für Stiftungen können die Voranschläge auch für längere als Jahresdauer angefertigt werden, unbeschadet der Befugniß der Aufsichtsbehörde, im einzelnen Falle anders zu verfügen.

Art. 88 Abs. 10 u. Art. 135 Abs. 5 d. Gde.-Ord.

Die Herstellung der Voranschläge obliegt zunächst den betreffenden Verwaltern, wobei jedoch der Gemeindeschreiber mit der Fertigung der schriftlichen Arbeiten betraut werden kann.

Art. 129 d. Gde.-Ord.
Ziff. 22 d. *M.-R. v. 12. Okt. 1869. Nr. 8203.

b) Die Bezirksämter haben die Voranschläge zu prüfen, und wenn sie hiebei zur Ausübung des in

Art. 157 d. Gde.-Ord.

begründeten Aufsichtsrechtes Veranlassung finden, an die Gemeinden mit städtischer Verfassung binnen längstens 4 Wochen, an die Landgemeinden spätestens binnen 6 Wochen geeignete Weisung zu erlassen.

Werden solche Aufträge von den Gemeinden nicht erfüllt, so ist bei Landgemeinden nach

Art. 157 Abs. 3—8 d. Gde.-Ord.

weiter zu verfahren, bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung aber der Kreisregierung Anzeige zu erstatten.

Art. 160 d. Gde.-Ord.

c) Die Voranschläge der Gemeinden mit städtischer Verfassung sind beim Bezirksamte zurückzubehalten, jene der Landgemeinden aber baldmöglichst zurückzugeben.

Ziff. 11 d. M.-R. v. 10. Okt. 1869.

d) Die Bezirksämter haben ferner darüber zu wachen, daß unvermeidliche

im Etat nicht vorgesehene Ausgaben in Gemeinden mit städtischer Verfassung nicht ohne Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten,

Art. 88 Abs. 8 d. Gde.-Ord.

in Landgemeinden nicht ohne vorgängige Beschlußfassung des Gemeindeausschusses erfolgen,

Art. 135 Abs. 4 d. Gde.-Ord.

und daß derartige Abweichungen von dem Voranschlage in der Rechnung kurz motivirt werden.

Ziff. 14 d. M.-R. v. 10. Okt. 1869.

e) Die Einhaltung der in Gemeinden mit städtischer Verfassung vom Magistrate mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde,

Art. 107 Abs. 3 d. Gde.-Ord.

für Landgemeinden durch

*M.-R. v. 12. Okt. 1869. Nr. 8203.

erlassenen Bestimmungen über Reservekassen und Currentkassen, über Doppelsperre der ersteren, über den jährlich mindestens einmal vorzunehmenden Cassasturz, über Cassatagebücher und Manualien der Verwalter, über verzinsliche Anlegung der Capitalien und sonstiger nicht sofort verwendbarer Geldbestände

Vdg. v. 31. Juli 1869. Regbl. p. 1441.

*Min.-Bek. v. 6. Aug. 1869. Nr. 9551.

u. s. w. ist gehörig zu überwachen, was am zweckmäßigsten durch periodische Visitationen an Ort und Stelle geschehen wird.

f) Alle Rechnungen der dem Bezirksamte untergeordneten Gemeinden (mit städtischer Verfassung und Landgemeinden) sind von demselben zu revidiren und rechnerisch zu bescheiden, wobei jedoch die beschränkenden Bestimmungen hinsichtlich der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse

Art. 157 d. Gde.-Ord.

und bezüglich der Gemeinden mit städtischer Verfassung die den Kreisregierungen vorbehaltenen Zuständigkeiten

Art. 160 d. Gde.-Ord.

nicht zu übersehen sind.

Ueber Beschwerderecht, Berufungsfrist und Instanzenverhältniß s.

Art. 161 u. 163 d. Gde.-Ord.

Ziff. 17 d. M.-R. v. 10. Okt. 1869.

g) Die wesentlichsten Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind alljährlich nach dem in

Ziff. 19 d. M.-R. v. 12. Okt. 1869.

vorgeschriebenen Formulare zu veröffentlichen.

h) Ergeben sich bei der Rechnungsrevision oder aus Anlaß der von dem Bürgermeister vorzunehmenden oder von Amtswegen zu beschäftigenden Cassenvisitationen,

Ziff. 20 d. M.-R. v. 12. Okt. 1869.

Art. 157 Abs. 2 d. Gde.-Ord.

Unregelmäßigkeiten oder Veruntreuungen, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt gründlichst zu eruiren und zu constatiren, die nothwendigen Provisionalmaßregeln zur Sicherstellung der Gemeinden und Stiftungen zu treffen und gegebenen Falls strafgerichtliche Einschreitung nach

Art. 396 d. St.-G.-B.

zu veranlassen.

Titel III.

Analoge Gemeinde-Bildungen.

Capitel I.

Kirchengemeinden.

1. Bei der Revision des Gemeinde-Edikts im Jahre 1834 wurde das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie einer besonderen Kirchen-Verwaltung anvertraut.

§. 59 Abs. 3—5 u. §. 94 Abs. 5—8 d. rev. Gde.-Ed. v. 1. Juli 1834.

Das Institut der Kirchenverwaltungen wurde im

Art. 206 d. Gde.-Ord. v. 29. April 1869.

aufrecht erhalten und insoferne weiter ausgebildet, als demselben die Befugniß beigelegt wurde, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten.*)

2. Für jede Parochialkirche und jede mit ausgeschiedenem Vermögen ausgestattete Filial- und Nebenkirche hat eine eigene Kirchen-Verwaltung**) zu bestehen, sofern nicht die Filial-Kirchengemeinden auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Cultusvermögens zu Gunsten der Pfarrkirchen-Verwaltung verzichten, was jedoch von Curatelwegen nur mit dem Vorbehalte der Integrität des Filialkirchenvermögens und gesonderter Rechnungsstellung zugegeben werden darf.

Ziff. 136 d. V.-V. z. rev. Gde.-Ed.

An der Spitze der Kirchenverwaltungen seines Pfarrsprengels steht kraft des Gesetzes der Pfarrer, welcher dieser Funktion unter keiner Voraussetzung enthoben werden kann, vorbehaltlich der in Verhinderungsfällen nothwendig werdenden und dann ausschließend von der Curatelbehörde anzuordnenden Stellvertretung.

Ziff. 140 Abs. 2 d. V.-V.

Vgl. M.-R. v. 22. Jan. 1838. V.-S. Bd. XXVI. p. 355.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. VI. p. 287, Bd. XII. p. 251, Bd. XIII. p. 209 ff.

**) Ueber deren Wahl, Wirkungskreis und Geschäftsgang s. Haberstumpf „die neuen Kirchenverwaltungen" München 1834.

Die übrigen Mitglieder der Kirchen-Verwaltung sind nach Vorschrift der mit

*M.-R. v. 25. Aug. 1869. Nr. 7624.

veröffentlichten Instruktion zu wählen.

Ueber die jeweilige vollständige Erneuerung des Gremiums s.

*M.-R. v. 11. Okt. 1869.

Die neugewählten Kirchenverwaltungsmitglieder sind nach erfolgter Bestätigung zu verpflichten.

Art. 24 d. Instr. v. 25. Aug. 1869.

Nach Hinzutritt eines von dem Magistrate oder Gemeindeausschusse hiefür bestimmten Abgeordneten, welcher das gemeindliche Aufsichtsrecht zu vertreten hat, übrigens als wirkliches Mitglied der Kirchen-Verwaltung zu betrachten ist,

§. 59 Abs. 3 lit. b d. rev. Gde.-Ed.
§. 94 Abs. 5 Ziff. 2 ibid.
Ziff. 145 d. V.-V.
Art. 91 u. 137 d. Gde.-Ord. v. 29. April 1869.

schreitet diese zur Wahl eines Kirchenstiftungspflegers aus ihrer Mitte.

§. 94 Abs. 8 d. rev. Gde.-Ed.

3. Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden **Bestimmungen und Zuständigkeiten** in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse sind aufrecht erhalten.

Art. 206 Abs. 2 Ziff. 3 d. Gde.-Ord. v. 29. April 1869.

Mithin besitzen die bisherigen Bestimmungen, namentlich in den

Ziff. 143 u. 144 d. V.-V. z. rev. Gde.-Ed.

bis zum Erlasse anderweitiger Vorschriften fortwährende Giltigkeit.*)

Uebrigens werden voraussichtlich im Laufe der Zeit die Bestimmungen über die Verwaltung des Kirchenvermögens den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeinde- und örtlichen Stiftungsvermögens thunlichst accomodirt werden, soweit nicht besondere Verhältnisse, namentlich die Beziehungen zu den kirchlichen Oberbehörden und den subsidiär Baupflichtigen eine analoge Anwendung ausgeschlossen erscheinen lassen.

So ist die Zuständigkeit zur **Revision der Jahresrechnungen** bei den einer Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten nach Analogie der Vorschriften der Gemeindeordnung den Bezirksämtern bereits übertragen worden.

M.-R. v. 30. Nov. 1869. Cult.-Min.-Bl. p. 321.

Als Abweichungen von dieser Analogie sind dagegen zu betrachten:

a) daß **Fundationszuflüsse** zum Cultusvermögen der höheren Curatelgenehmigung der Regierung bedürfen,

Ziff. 90 d. V.-V. z. rev. Gde.-Ed.
§. 71 d. Form. Vdg. v. 17. Dez. 1825.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIX. p. 224.

b) daß über die Wirthschaftspläne, sowie über die Jahresrechnungen den kirchlichen Oberbehörden ein Erinnerungsrecht zusteht,

§. 59 Abs. 5 u. §. 94 Abs. 7 d. rev. Gde.=Ed.
*Instr. v. 24. April 1857. §. 8.

c) daß nicht nur die Etatsentwürfe, sondern auch die Jahresrechnungen vor ihrer Einsendung den Magistraten, beziehungsweise Gemeindeverwaltungen zur Erinnerungsabgabe mitgetheilt werden müssen,

§. 59 Abs. 4 u. §. 94 Abs. 6 d. rev. Gde.=Ed.

d) daß hinsichtlich der Capitalsausleihungen der Kirchenstiftungen die früheren besonderen Bestimmungen aufrecht erhalten wurden.

Ziff. 25 d. *M.=R. v. 6. Aug. 1869. Nr. 9551.

Außerdem verdient bemerkt zu werden:

e) daß in dem Falle, wenn die Verwaltung des Kirchenguts aus einem besonderen Privat=Rechtstitel einer physischen oder juristischen Person zukommt, dem Pfarrer die Einsicht der Jahresrechnungen gestattet werden muß.

Allerh. Entschl. v. 17. Aug. 1820. V.=S. Bd. V. p. 683.

Die Vermögensbeziehungen der Hauptkirche zu den Nebenkirchen und umgekehrt, sowie die Verpflichtungen der Filialisten zur Mutterkirche richten sich nach den kirchenrechtlichen Bestimmungen.*)

Die Verpflichtung zu Dienstleistungen und Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, ist gemäß

Art. 60 d. Gde.=Ord.

nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu bemessen und mithin nach rechtsbegründetem Herkommen oder anderen zulässigen Rechtstiteln und den aufrecht erhaltenen einschlägigen Gesetzen zu beurtheilen. — Vergl.

Art. V. d. Uml.=Ges. v. 22. Juli 1819.
Art. 206 Abs. 2 Ziff. 2 u. 3 d. Gde.=Ord. v. 29. April 1869.
Conc. Trid. sess. 21. cap. 7 de reform.
Conkurrenz=Mandat v. 4. Okt. 1770. V.=S. Bd. XI. p. 1391.
Geistl. Raths=Ord. v. 16. Aug. 1779. §. 28 Ziff. 6 loc. cit. p. 1397.
Großherzogl. Würzb. Vdg. v. 25. Februar 1809. Großh. Würzb. Regbl. p. 23.
Preuß. Landr. Thl. II. Tit. 11 §§. 714, 731, 740, 789, 790, 409—411.
Plenarbeschl. d. oberst. Ger.=Hofs. v. 14. Febr. 1844. Regbl. p. 181.
" " " " 12. Mai 1849. " " 553.
" " " " 12. Nov. 1855. " " 1269.

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XI. p. 181.

Oberstr. Erk. v. 29. Dez. 1856. Regbl. pro 1857. p. 70.
" " " 26. Oktbr. 1857. " p. 1413.
" " " 19. Juli 1858. " p. 1012.
" " " 15. Dez. 1862. " p. 2648.
" " " 25. Juni 1866. " p. 941.

Ueber die Verwendung der Rentenüberschüsse vermöglicher Stiftungen für andere kirchliche, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Zwecke

s. oben p. 91.

Die Kirchenverwaltung in simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen ist nach den Bestimmungen der

Ziff. 138 d. V.-V. z. rev. Gde.-Ed.

zu bilden.

Vom kirchlichen Bauwesen ist bereits

oben p. 81 ff.

soviel angeführt worden, als der beschränkte Zweck dieses Werkes gestattet.

Capitel II.

Schulsprengel (Schulgemeinden.)

Die Schulsprengel haben unter entsprechender Berücksichtigung der confessionellen Mischung der Bevölkerung regelmäßig dem Pfarrverbande zu folgen.

Vdg. v. 22. Jan. 1815. Regbl. p. 73.

Durch das

Schuldotationsges. v. 10. Nov. 1861.

sind die Schulen als Gemeindeanstalten erklärt, und wo der Kreis der Einschulung mit dem Umkreis der politischen Gemeinde zusammenfällt, hat die s. g. Schulgemeinde jede praktische Bedeutung verloren.*)

Anders gestaltet sich das Verhältniß, wenn der Schulsprengel mit dem Umfange der politischen Gemeinde nicht identisch ist. Für diesen Fall hat das Gesetz

loc. cit. Art. 7.

eine combinirte Vertretung der finanziellen Interessen, die Schulsprengelvertretung geschaffen, welche

1) aus dem Magistrate, beziehungsweise der Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, in welcher die Schule ihren Sitz hat,
2) aus je zwei Abgeordneten (darunter der Bürgermeister, oder Beigeordnete) der übrigen ganz oder theilweise zum Schulsprengel gehörigen Gemeinden bestehen soll.

---

*) S. oben p. 104.

Es ist nicht zu läugnen, daß diese Formation auf die verschiedenartigen Complicationen, unter welchen in der Wirklichkeit solche Schulen bestehen, nicht gleichmäßig paßt. Wo die Zusammensetzung der Schulsprengelvertretung mit den thatsächlichen Verhältnissen in einen unlösbaren Widerspruch tritt, muß sich der Verwaltungsbeamte unter thunlichstem Festhalten an der gesetzlichen Regel und an der Intention des Gesetzes selbst zu helfen wissen.*)

Die erwähnte Schulsprengelvertretung tritt, was die Ermittlung und Feststellung des Aufwands für die Schule anbelangt, völlig in die Zuständigkeiten des Magistrats oder Gemeindeausschusses einer politischen Gemeinde, je nachdem der Schulsitz in einer Gemeinde mit städtischer Verfassung oder in einer Landgemeinde sich befindet.

Beim Mangel der erforderlichen Deckungsmittel ist der Bedarf für die Schule mit Berücksichtigung des

Art. V. d. Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819.

unter die sämmtlichen Bestandtheile des Schulsprengels nach Maßgabe der in denselben zu entrichtenden direkten Steuern**) zu vertheilen, worauf jeder Bestandtheil die ihn treffende Quote gesondert für sich aufzubringen hat. Für die Aufbringung hat die einschlägige politische Gemeindebehörde nach den allgemeinen gesetzlichen Normen Sorge zu tragen.

Verwaltung, Rechnungslegung und Rechnungsrevision haben sich genau nach den allgemeinen Vorschriften zu richten.

Ueber die gesetzlichen Deckungsmittel für die Schulbedürfnisse wird auf p. 103 ff. verwiesen.

Capitel III.

Israelitische Cultusgemeinden.

Durch die Bestimmungen der

§§. 21 u. 22 des Juden-Edikts vom 10. Juni 1813. Regbl. p. 921.

sind die im Königreiche ansässigen Israeliten unter Aufhebung der bis dahin bestandenen Juden-Corporationen den politischen Gemeindeverbänden förmlich einverleibt worden. Dagegen wurde ihnen durch

§. 24 ibidem.

---

*) Vgl. Bl. f. adm. Pr. Bd. XIII. p. 49 ibidem p. 353 ff.

**) Die Grundlage werden nicht mehr allein die Haus-, Grund- und Gewerbesteuern — der allgemeine gesetzliche Maßstab für Umlagenerhebung zur Zeit der Erlassung des Schuldotationsgesetzes — sondern nunmehr mit Hinblick auf Art. 43—45 der Gde.-Ord. die sämmtlichen in den Bestandtheilen des Schulsprengels von den Schulgemeinde-Angehörigen zu entrichtenden direkten Steuern einschließlich der von den Grundstücken im Schulsprengel zu erhebenden bezw. zu ermittelnden Grundsteuern zu bilden haben.

die Bildung kirchlicher Gemeinden in der Eigenschaft von Privat-Kirchengesellschaften allenthalben gestattet, wo eine Zahl von mindestens 50 Familien in einem gewissen mit der Territorialeintheilung des Königreichs übereinstimmenden Bezirke vorhanden ist.

Der Fortbestand einer so constituirten Cultusgemeinde ist bei Amminderung der Familienzahl in so lange zulässig, als sie noch die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen vermag und die Anzahl der in der kirchlichen Gemeinde vorhandenen selbstständigen männlichen Personen nicht unter zehn herabsinkt.

M.-R. v. 29. Juni 1863 Ziff. 1. Cult.-Min.-Bl. v. J. 1865 p. 219.

Als unerläßliche Attribute der Cultusgemeinde sind zu betrachten:
eine der Würde ihrer Bestimmung entsprechende Synagoge,
deren innere Einrichtung an Gesetzesrollen u. s. w.,
eine eigene Religionsschule (Rabbiner oder Vorsänger),
ein vorschriftsmäßiges Ritualbad,
Anstalten für Beschaffung ritualmäßigen Fleisches (Schächter),
ritualmäßiges Begräbniß*).

loc. cit. Ziff. 4.

Dagegen können mehrere kleinere Cultusgemeinden einen gemeinsamen Rabbiner haben und sich zu einem Rabbinatsbezirke vereinigen.

M.-R. v. 29. Aug. 1824. V.-S. Bd. VI. p. 157.
M.-R. v. 31. Jan. 1825. V.-S. Bd. VI. p. 192.

Die gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlungen werden in den zugetheilten Gemeinden (Filialsynagogen) durch einen Vorsänger verrichtet.

M.-R. v. 31. Jan. 1825. V.-S. Bd. VI. p. 192.
M.-R. v. 30. Aug. 1834. Abs. 2. V.-S. Bd. VI. p. 198.

Sobald die obenbemerkte Zahl selbstständiger Mitglieder nicht mehr vorhanden ist, oder eine Cultusgemeinde die Kosten der vorbezeichneten Bedürfnisse nicht mehr aufbringen kann, hat die Auflösung derselben und ihre Zutheilung zu einer anderen Cultusgemeinde zu erfolgen.

M.-R. v. 29. Juni 1863. Ziff. 1.

Jede israelitische Familie, sowie jeder einzeln stehende Israelite muß einer israelitischen Cultusgemeinde und zwar derjenigen angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist.

loc. cit. Ziff. 2.

Die Bildung und Umbildung der Cultusgemeinden beziehungsweise der Rabbinatsbezirke ist unter Einvernehmung der Betheiligten von den Bezirksämtern zu instruiren und von den Kreisregierungen, K. d. J., festzustellen,

Vgl. M.-R. v. 31. Jan. 1825. V.-S. Bd. VI. p. 192.
Vgl. M.-R. v. 24. Febr. 1827. V.-S. Bd. VI. p. 192.

---

*) Die Begräbnißweise der Juden hat sich den allgemeinen sanitätspolizeilichen Vorschriften unterzuordnen. S. oben p. 123.

Das Cultusvermögen wird von dem Rabbiner und zwei von der Gemeinde gewählten Mitgliedern verwaltet.

§. 31 d. Ed.

Diese Cultusverwaltung, welcher nach dem Ermessen der Gemeinde ein Ausschuß als Repräsentant der Gemeinde beigegeben werden kann,

M.-R. v. 4. Mai 1840. V.-S. Bd. XXII. p. 431.
M.-R. v. 29. Juni 1863. Ziff. 3. S. o.

ist zugleich befugt, die zur Aufrechthaltung des Cultus nöthigen Anordnungen selbstständig zu erlassen, vorbehaltlich des Aufsichtsrechts der Staatsgewalt, für dessen Uebung die Analogie der II. Verf.-Beilage maßgebend ist.

M.-R. v. 12. Dez. 1833. V.-S. Bd. VI. p. 196.
M.-R. v. 29. Juni 1863. Ziff. 4. S. o.

Die weltlichen Mitglieder der Cultusverwaltung sowie die besonderen Ausschußmitglieder werden von der Gemeinde gewählt; der Wahlakt bedarf aber weder einer behördlichen Leitung, noch einer obrigkeitlichen Genehmigung.

M.-R. v. 4. Mai 1840. V.-S. Bd. XXII. p. 431.

Das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung der israelitischen Cultusgemeinden unterliegt der Staatsaufsicht lediglich insoweit als es sich gemäß

Tit. IV. §. 10 d. Verf.-Urk.

um förmliches Stiftungsvermögen handelt.

M.-R. v. 5. Febr. 1850. V.-S. Bd. XXII. p. 436.

Die Beitreibung von Concurrenzen und Umlagen zu Cultuszwecken kann gleichwohl durch staatspolizeilichen Zwang erfolgen,

Erk. d. oberst. Ger.-Hofs v. 4. März 1856. Regbl. p. 193.
M.-R. v. 12. Dezbr. 1833. V.-S. Bd. VI. p. 196.
Vgl. Art. 883 ff. u. 886 d. neuen Prozeßordnung.

und gleiche Bewandtniß hat es mit den auf Grund der genehmigten Synagogenordnung von den Rabbinern verhängten Disciplinarstrafen.

M.-R. v. 11. Juli 1863.

Die Wahl des Rabbiners erfolgt unter Leitung der Polizeibehörde des Rabbinatssitzes durch die Gesammtheit der Cultusgemeinde

§. 26 d. Ed.
M.-R. v. 24. Dez. 1844. V.-S. Bd. XXII. p. 430.

und bedarf der Regierungsbestätigung;

§. 26 u. 27 d. Ed.

seine Verpflichtung erfolgt nach den Vorschriften des

§. 28 loc. cit.

Gleiche Bewandtniß hat es mit der Aufstellung des Rabbinats-Substituten oder Vorsängers.

§. 26 loc. cit.
M.-R. v. 25. Januar 1840. V.-S. Bd. XXII. p. 426.

Die Besoldung des Rabbiners, Vorsängers u. s. w. wird durch einen von der Kreisregierung zu genehmigenden Dienstvertrag geregelt.

M.-R. v. 20. Oktbr. 1831. V.-S. Bd. VI. p. 187.

Ohne Genehmigung der Kreisstelle kann der Rabbiner seines Amts nicht entsetzt werden.

§. 26 d. Ed.

M.-R. v. 7. Oktbr. 1842. V.-S. Bd. XXII. p. 429.

Die israelitischen Cultusgemeinden pflegen auch die Armenpflege in das Bereich ihrer Wirksamkeit zu ziehen, was aber der Concurrenzverpflichtung der Einzelnen zur allgemeinen örtlichen Armenpflege keinen Abbruch thut.

M.-R. v. 2. Aug. 1841. V.-S. Bd. XXII. p. 443.

Art. 9 d. Armen-Ges. v. 29. April 1869.

S. oben p. 287.

Alphabetisches Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen.)

A.

B.

C.

D.

E.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

F.

G.

J.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

L.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

*) Vgl. Zusätze und Berichtigungen.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

T.

W.

*) S. Zusätze und Berichtigungen.

Z.

Zusätze und Berichtigungen.

Seite 49 Zeile 18—19 v. O. statt: in der Regel einmal ...... an die Kreisregierung 2c. zu setzen: in der Regel einmal und zwar in den Monaten Oktober oder November versammelt, so daß die Verhandlungen bis Mitte November an die Kreisregierung 2c.

Seite 49 Zeile 25 v. O. statt: *M.=R. v. 8. Aug. 1867. Nr. 13,295. zu setzen: *M.=R. v. 14. Okt. 1869. Nr. 11,953.

Seite 57 nach Zeile 3 v. O. einzuschalten:

i. Mitwirkung bei der Disciplinirung von Mitgliedern der Gemeindeausschüsse im Sinne des

Art. 167 Abs. 2 d. Gde.=Ord.

Seite 57 letzte Zeile v. O. statt: zum Schlusse des Monats Februar — zu setzen: Mitte des Monats November.

Seite 58 Zeile 7 v. O. statt: *M.=R. v. 8. Aug. 1867. Nr. 13,295. — zu setzen: *M.=R. v. 14. Okt. 1869. Nr. 11,953.

Seite 63 nach Zeile 9 v. O. einzuschalten:

*K. M.=R. v. 26. Sept. 1869. Nr. 12,749.

Die Kosten für die benöthigten Schreibmaterialien einschließlich der Wehrgeldlisten sind aus dem bezirksamtlichen Aversum für Kanzleibedürfnisse zu bestreiten.

Seite 65 Zeile 4 v. O. statt: Nr. 2049 — zu setzen: Nr. 15,271.

Seite 90 nach Zeile 23 v. O. einzuschalten:

Die Wahl der Kirchenverwaltungen richtet sich nach den Bestimmungen der mit

*M.=R. v. 25. Aug. 1869. Nr. 7624.

erlassenen Instruktion.

Seite 103 nach Zeile 6 v. O. einzuschalten:

M.=R. v. 16. Juli 1869. Cult.=Min.=Bl. p. 202.

Seite 103 nach Zeile 24 v. O. einzuschalten:
über das Verbot, in den Schulen ohne besondere Ministerialgenehmigung Sammlungen zu veranstalten, s.
M.-R. v. 3. Sept. 1869. Cult.-Min.-Bl. p. 232.

Seite 114 zu Zeile 3 v. U. als Anmerkung*)
*) Eine Gebührenforderung für solche Anzeigen ist nicht zulässig. — *M.-R. v. 1. Dez. 1869. Nr. 13,261.

Seite 117 nach Zeile 11 v. O. einzuschalten:
Wittwen von Badern, die erst nach Erlaß der Baderordnung mit Tod abgehen, genießen eine gleiche Begünstigung nicht, sie dürfen nur die nicht im Wundarzneidienste begriffenen Verrichtungen der Bader nach den gewerbsgesetzlichen Bestimmungen selbstständig fortsetzen.
*M.-R. v. 24. Nov. 1869. Nr. 13,502.

Seite 132 Zeile 21 v. O. statt: Art. 122 d. St.-G.-B. — **zu setzen:** Art. 122 d. P.-St.-G.-B.

Seite 153 zur letzten Zeile als Anmerkung*)
*) Personen, die an ihrem Wohnorte ein stehendes Gewerbe betreiben, bedürfen dieser verordnungsmäßigen Legitimation zum Marktbesuche nicht. Es genügt für sie, wenn sie sich in irgend welcher Weise über ihre Persönlichkeit auszuweisen vermögen. — *M.-R. v. 16. Nov. 1869. Nr. 12,967.

Seite 154 Zeile 5 v. O. zu: „**Waaren aufkaufen**" **als Anmerkung*)**
*) Die Gegenstände, mit denen die Lumpensammler Tauschhandel treiben dürfen, sind in der Allh. Vdg. v. 5. Novbr. 1869. Regbl. p. 2137. aufgezählt.

Seite 168 Zeile 9 v. O. nach „Feuerbeschau" **einzuschalten:**
deren umsichtiger Vollzug durch
*M.-R. v. 20. Aug. 1869. Nr. 10,249.
neuerdings eingeschärft und durch
*M.-R. v. 29. Okt. 1869. Nr. 12,244.
den Bürgermeistern zur Pflicht gemacht worden ist.

Seite 173 nach Zeile 4 v. O. einzuschalten:
*M.-R. v. 13. Okt. 1869. Nr. 12,457.

Seite 173 nach Zeile 28 v. O. einzuschalten:
*M.-R. v. 20. Aug. 1869. Nr. 10,247.
*M.-R. v. 29. Nov. 1869. Nr. 14,111.

Seite 175 nach Zeile 28 v. O. einzuschalten:
*M.-R. v. 13. Okt. 1869. Nr. 11,927.
*M.-R. v. 29. Nov. 1869. Nr. 14,111.

Seite 183 nach Zeile 16 v. O. einzuschalten:
die Schifffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein,
Min.-Bek. v. 12. Juli 1869. Regbl. p. 1287 ff.

Seite 208 Zeile 33 v. O. zu „über den Regierungsbezirk" als Anmerkung*)**

***) Ueber die Aussicht auf Bewilligung solcher Verloosungen vgl. *M.-R. v. 13. Nov. 1869. Nr. 13,147.

Seite 237 zur letzten Zeile als Anmerkung)**

**) S. oben p. 153 in not.

Seite 240 letzte Zeile nach „Nr. 12,856" beizufügen:

— auf die Bewohner der Ortschaft Bühl, Bez.-A. Pegnitz, in Bezug auf den Hausirhandel mit Korbwaaren, Schwingen und Horten in den Regierungsbezirken Oberpfalz, Oberfranken und Unterfranken durch *Hand.-M.-R. v. 11. Novbr. 1869. Nr. 14,224.

Seite 241 nach Zeile 5 v. O. einzuschalten:

Ueber den den Lumpensammlern gestatteten Tauschhandel s.

Allh. Vdg. v. 5. Nov. 1869. Regbl. p. 2137 ff.

Seite 243 nach Zeile 9 v. O. einzuschalten:

Allh. Vdg. v. 23. Nov. 1869. Regbl. p. 2113.

Die Verificatoren stehen unter der Aufsicht der Distriktspolizeibehörde und werden von dieser verpflichtet.

§§. 18 u. 20 d. alleg. Vdg.

Ausübung der Jagd betr., mit Vollzugsvorschriften (im Auszug). 12. VO. v. 5. Okt. 1863, polizeiliche Vorschriften über **Ausübung und Behandlung der Jagden** betr., mit VO. vom 4. Juni 1866, das Verbot des Einfangens und Tödtens von Singvögeln betr. (vollständig). 13. Gesetz vom 15. Juni 1850, den **Ersatz** des **Wildschadens** betr. (vollständig). 14. Gesetz vom 28. Mai 1852, den **Uferschutz** betr. (im Auszug). 15. Die Gesetze über **Ablösung** der **Grundlasten** und des **Weiderechts** vom 4. Juni 1848 und 28. Mai 1852 (im Auszug). 16. Gesetz über **Zwangsabtretung von Grundeigenthum** für **öffentl. Zwecke** vom 17. Nov. 1837 (im Auszug). 17. **Feldpolizei:** a) Gesetz vom 28. Mai 1852, die Be- und Entwässerungsunternehmungen betr. (im Auszug). b) Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Feldfrevel. c) Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches über Uebertretung feldpolizeilicher Vorschriften. d) Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Felddiebstahl. e) Bestimmungen des Strafgesetzbuches über Frevel an Grenzzeichen. 18. Gesetz vom 16. Mai 1868, die **Vermarkung** der **Grundstücke** betr. (vollständig). 19. Gesetz vom 10. November 1861, die **Zusammenlegung** der **Grundstücke** betr. (vollständig). 20. Gesetz vom 26. März 1859, die **Gewährleistung** bei **Viehveräußerungen** betr. (vollst.) 21. VO. vom 4. Mai 1857, die **Hebung** der **Rindviehzucht** betr. (vollst.) 22. Bestimmungen über **Schafbeschau, Hundevisitation** und **Maßregeln gegen** die **Hundswuth**, dann **Fleischbeschau.** 23. VO. vom 30. Juni 1864, die allgem. **Bauordnung** betr. (im Auszug). 24. VO. vom 4. März 1864, das **Impfwesen** betr. (im Auszug). 25. Gesetz vom 16. Mai 1868, den **Malzaufschlag** betr. (im Auszug), mit VO. vom 14. Oktober 1868, die **Rückvergütung** des **Lokalmalzaufschlags** betr. 26. Gesetz vom 12. März 1850, die **Verpflichtung** zum **Ersatze** des bei **Aufläufen verübten Schadens** betr. (vollständig). 27. Gesetz vom 26. Februar 1850, **Versammlungen** und **Vereine** betr., mit Vollzugsvorschriften ꝛc. (vollständig). 28. Gesetz über die **Distriktsräthe** vom 28. Mai 1852, mit Vollzugsvorschriften (vollst.). 29. M.-E. vom 6. April 1863, das **Verfahren** und die **Zuständigkeit** bei der **Auffindung von Leichen** betr. (im Auszug). 30. VO. vom 20. Juli 1862, die **Feier** der **Sonn- und Festtage** betr. (vollständig). 31. **Stellung** der **Gemeindebehörden** zur **Gendarmerie** nach Maßgabe der VO. vom 24. Juli 1868, die Organisation der Gendarmerie betr. 32. VO. vom 27. Februar 1869, die **Regelung** der **Verhältnisse** der **Kaminkehrer** betr. (vollst.) 33. All. E. v. 28 Febr. 1869, das **Mobiliar-Feuerversicherungswesen** betr. (vollst.) 34. Die Gesetze über **Einkommen-, Kapitalrenten- und Gewerbsteuer** mit Vollzugsvorschriften (im Auszug). 35. **Thätigkeit** der **Gemeindebehörden** bei **Herstellung** der **Geschwornenlisten.** Gesetze vom 10. Nov. 1848 und vom 10. November 1861 (im Auszug). 36. Gesetz vom 29. April 1869, das **Wehrgeld** betr., mit Vollzugsvorschriften (vollst.).

III. Abtheilung.

1. **Gemeindeordnung** für die Landestheile rechts des Rheins vom 29. April 1869 (vollständig), mit sämmtlichen dazu erschienenen Verordnungen ꝛc. 2. Instruktion, die Vornahme der **Kirchenverwaltungs-Wahlen** in den bayerischen Landestheilen diesseits des Rheines betr. 3. Gesetz vom 29. April 1869, die **Gemeindeordnung** für die Pfalz betr. (vollst.) 4. Schuldotationsgesetz vom 10. November 1861 (vollständig), mit den Bestimmungen über den **Wirkungskreis** der **Lokalschulinspektionen** und **Bestrafung** der **Schulversäumnisse.** 5. Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche **Armen-** und **Krankenpflege** betr. (vollst. mit den dazu ergehenden VO. ꝛc.) 6. Zusammenstellung der die Gemeindebehörden berührenden Bestimmungen über **Tax-** und **Stempelwesen,** dann über **Portopflicht** und **Portofreiheit.** 7. **Nachtrag,** die während des Druckes des Werks ergangenen einschlägigen Bestimmungen enthaltend. 8. **Alphabetisches Register.**

Wunder's Handbuch für **Landgemeindeverwaltungen,**

zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Kirchenverwaltungen, Lokalschulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber ꝛc.

5te, mit genauer und vollständiger Berücksichtigung der neuesten Socialgesetzgebung bearbeitete Auflage

von **W. Stadelmann,** k. Bezirksamtsassessor.

☛ Nachdem die bereits 1863 erschienene 4. Auflage des trefflichen Wunder'schen Handbuchs für Landgemeindeverwaltungen bei den vielfachen einschlägigen Aenderungen in Folge der neuen Socialgesetzgebung als **nicht mehr brauchbar** sich erweisen dürfte, so wird eine neue **5te**, dem Standpunkt der neuesten Gesetzgebung entsprechend umgearbeitete Auflage sofort nach Erscheinen der **Gemeindeordnung** und des **Armengesetzes** und der dazu gehörigen Instruktionen, Verordnungen ꝛc. ꝛc. in Kürze ausgegeben werden.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

Pechmann, Johann Nepomuk von

Wirkungskreis der bayer. Distrikts-Verwaltungsbehörden zunächst der Bezirksämter

Bamberg 1870